



20

R. R. II 36

(29)



Formular Aller
 lei Schreibenn/Als In-
 strument / Sendbrieff / Anlaß/
 Compas / Testament zc. Vnd derglei-
 chen andere Schrifften / In vnd außser
 halb Gericht zubrauchen / In Fürsten Canzlei-
 en / vnd sonst üblich / belangend. Vorhin im Truck
 nie außgangen. Allen vnd ieden / so sich Schreibens vnd
 Redens gebrauchen / nutz vnd dienlich.
 Widerumb von newem erschen / gebessert vnd
 gemehrt.
 Mit einem vorgehenden gütten vnd vns
 der schidlichen Register.

Cum Gratia, & Priuilegio.

Zu Franckfurt / Bei Christian Egenolff.



20 R. R. II. 386 (2°)

V. 16

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



KÖNIGL.
BIBLIOTHEK
ZU
DUSSELDORF

Zum Leser.

BUnstiger Leser / Nach dem ich gesehen / daß zu diser zeit
vilerhandt Teutsche Formular / vnd Rhetoricbücher in
Truck außgangen / welche nit alleyn bei gemeynen / son
der auch Cangley Schreibern nicht in geringem werde
gehalten seind / vnnnd gelobt / daß vil sich darauß in die üs
bung vnd Practick zuschicken gemeynt haben. Dieweil
ich dann diß Formularbüch der gestalt vnd massen geschickt befunden /
dz es neben anderen wolbestehen / von wegen daß vast alle Formen / so
in Fürsten Cangleyen üblich / darinn begriffen / vnnnd sonderlich mit ey
nem feinen gemeynen gebrauchlichen Seylo / vnd art oder weiß zuschrei
ben gestellt / hat mich für güte vnd nütz angesehen / solich Büch auch las
sen außgehen / vnd den gemeynen / sonderlich aber den jungen Schrei
bern lassen zu nutz kommen. Wiewol aber diß Büch vorhin inn Truck
nie außgangen / ist es doch auch vor diser zeit eyn Teutsch Formular ge
wesen / erwan in der Wenzischen Cangley gestellt vnd gebrauchet wor
den. Darauß dann abzunemen / nach dem hochgemedte Cangley vor
anderen den fürzug hat / daß auch diß Büch nicht mit den geringsten
soll geachtet vnd gehalten werden / wie eyn jeglicher / so sich der Sachen
wirdt annemen / vnd nachsuchen / befinden wirt / daß es eyn mercklicher
behelff den ihenigen / so sich der Schreiberey gebrauchen wöllen / seint
wirt / Vnd benorab die jungen / so die übung noch nicht haben / vnd erst
lernen wöllen / sollen sich beflissen / daß diß Büch ihnen gemeynt wer
de / vnnnd sich fleissig darinn üben / darmit sie im anfang gewonen güte
verstendig Teutsch zuschreiben / welches auß gegenwertigem Büch in
sonderheyt zu lernen ist. Derohalben günstiger Leser / wöllest
mein arbeyt güter meynung von mir annemen / Vnnnd
wo du eynigen nutz darauß schaffen würdest / als
der dir vrsach darzü geben / zum bes
sten gedencken.

* §



Register.

Register diß Formu- lar Büchs.

A.

Abforderung vom Westphälischen Ge- richt.	iiij a
Abheyschung vom Hoffgericht zu Rot- weil.	ibi b
Abkündung widerlösung Stett vnd Schloß.	ci b
Acta zu fordern/Formula.	xxvij a
Adelbrieff.	cxvij a
Amptbrieff.	lvj b
Amptmans odder Dieners lebenslang Soldts verschreibung.	lvj b
Anlaß.	vj b
Anlaß / Ein handel inn Schrifften auß- zuführen.	vij a
Ansuchung vmb Geleydt/ in die Franck- furter Mess.	lvj a
Amptbrieff mit Inserierung diensts/ von Haus auß gewertig zusein.	ibi
Apostel gebung nach der Appellation.	xxxiij b
Appellation klag.	x b
Appellation schufflich anzubringen.	xxxiij b
Appellation uiua uoce, im süßstapffen vor sitzendem Gericht.	xxv a
Appellation von Endurtheylen/mündt- lich.	cxxiij a
Appellation zettel.	xxxiij a
Appellation zettel so einer vor einem No- tarien oder Richter Appellieren wil/ in innerhalb der r. tage/der hienor im süß- stapffen vor sitzendem Gericht mit Ap- pelliert gehabt hat.	xxxiij b
Appellation zulassung/Form.	cxxiij b
Arrests General form.	cxv a
Artickel bei dem Eydt übergeben.	cxxiij b

B.

Beuestigung des Kriegs/Form.	cxxiij a
Bekendnuß.	cv b
Bekendtnus eines gelts/ sich selbs zube- zalen.	cxj a
Bekendtnus über ein Kauff.	cx b
Bestellbrieff auff etliche Pferd von Haus auß.	cxvjj a

Bestellbrieff mit gerüsten Pferden inn ein krieg.	ibi b
Bestellbrieff vmb ein Ampt.	cxvjj a
Bestellung eins Kenthmeysters.	lvij b
Bestellung etlicher Soldener / ein zeits lang.	lvij a
Bestellung eins Dollschreibers zu Lan- stein.	ibi b
Bestellug eins Kranmeisters zu Meng.	liij b
Beuelch / fürderlichs Rechten zugestat- ten.	xlviij a
Beuelchbrieff/Mandat zu handthaben.	ibi
Bewerbüg in vhedden/an Fürste.	lxviij b
Bewiedemung/Formula.	lxvjj a
Bittbrieff/zu Latein literæ mutui com- passus, Zeugen zu verhören.	cxxiij a
Bottenbrieff.	lx a

C.

Citation Attentierung halber/ in anhan- gender Rechtfertigung.	xj a
Citation/Ad uidendum taxare expensas.	ibi b
Citation vrtheyl zu hören.	ibi
Citation von einem gesetzten Commissar- rien / auff sein Commission außgehen zulassen.	xij a
Citatio mit einem Geleydt/auff ein Roe- weilische Abheyschung.	ibi
Citation der andern Partheien / die sach- walter ist etc.	ibi b
Citatio vff ein Compulsorial / so dem nit gelebt ist worden / den vngehorsamen theyl in die Peen / in gemeltem Com- pulsorial verleibt/zuerkennen.	ibi
Citation auff ein desertion Appellation	vij a
Citatio/schäden zuerkennen / die von ey- nem Gericht an den Oberherrn gewis- sen sein.	ibi b
Citatio auff vngehorsam.	ibi
Citatio an den Kläger/in der Rechtferti- gung zu voln faren peremptorie.	ix a
Citation/Erben zuberuffen.	ibi
Citation in einr Appellation Sach.	x a
Clausel / in etlich verschreibung zusezen.	ca
Commis/vff ein Appellation Sach / bis zu endlichem beschluß/mit vorbehal- tung der Endurtheyl.	xxviij a

Coms

Register.

Commiss/ in einer Appellation Sach/ da rinn vorgehandelt/ vnd doch nit endtlich beschlossen ist.	ibi b	Erste fürbitt auff eyn Gotshaus.	cxviiij a
Commissio/causa iniuriarum.	xxix b	Eszettel.	liij a
Commission/Zeugen zuuerhören.	xxx a	Executorial.	xxv a
Commissio Restitutionis in integrum.	ibi b	Executorial oder Gebots brieff/ ergangen vitheyl zuuolziehen.	xxviiij b
Commission einer Missiue / auff ein Desertion Appellation.	xxxi a	Execution / die zuruck auff das Instrument geschriben ist/vnnd geschriben werden sol.	xxviij b
Commission / So inn Sachen auff etliche Personen Compromittiert ist.	ibi b	Expectanz auff eyn Ampt.	cxviiij b
Commissio causa debiti.	xxxiij a	Expectanz mit eyner Presentation.	cxviiij a
Commission/ Fürsten mit eynander zuuertragen.	cxviiij a	Eydt Anwaldts/ oder Actors ad litem.	cxviiij b
Compulsorial inn eyner Appellation Sach.	xxviiij b	Eydt bei welchem der Beklagt antworten sol.	ibi a
Compulsoriale poenale.	ibi	Eydt der Gerichts Personen.	cxviiij b
Compulsorial auff eyn Commission.	xxviiij a	Eydt der Zeugen.	cxviiij a
Credenz brieff/ an den König von Hungern.	cxviiij a	Eydt der Fürmünder.	ibi b
Credenz ann Keyser.	plv b	Eydt vor geuerde des Klägers.	cxviiij b
Credenz.	ibi	Eydt vor geuerde des Antwoerters.	ibi
Credenz an eyn Statt.	ibi	F.	
Credenz brieff an eynn Fürsten.	lxviiij b	Feindts brieff.	lvv a
Curators Ad lites gebung.	rvj a	Formen der gemeynen Recht/ vnd Gerichelichen handlungen.	cxviiij a
Curatores zugeben/ Forma.	lxviiij b	Freihung vor Westphälischen / vnd andern frembden Gerichten.	i a
D.		Freiheyt eins Stiffts der übelthäter halb.	lxij a
Degradation Namens / Schildt vnnd helms.	cxv a	Freiheyt nit nachzutrucken.	cxviiij a
Deputatio executoris.	cxv a	Fresbrieff.	ibi
Diener odder Lehennan/ inn das Geleydt zuzufordern/ odder die seinen zuzuschicken/ vnnd das selb helfen zuuersehen/ Form.	lxiiij a	Fürderung brieff betreffend.	l b
Dienstmans freiheyte.	lv b	Fürderung vmb Geleydt vnd Zollfreihung.	lv a
Dienerbrieff.	lxij a	Fürderung Preces anzunemen.	lx a
E.		G.	
Eheleuth erbung inn Testaments oder Codicills weise.	lxviiij a	Gebotsbrieff / eyner gesprochen vrthey zuuolgen.	lxij a
Erben in krafft eynes Testaments inzusetzen.	lxviiij b	Geleydt auff ein Rotweillische Abheyschung.	lxij b
Eingang eynes Vidimus	lxv a	Geleydtsbrieff in die Franckfurter Mess.	lxiiij b
Erforderung/ öffnung vnnd statt.	xlv a	Geleydt auff eynen Tag.	ibi
Erste bitt/ an eynen new erwelten Abt.	l b	Geleydtsbrieff eyn zeit lang.	lv a
		Geleydt eyner Gesellschaft / Güter vonn Venedig zuzufüren	cxviiij a
		Geleydt Venedische Güter heraufzuzufüren.	ibi
		Geleydt eynes Todtschlags halber.	cxviiij a

Register.

Geleydt für Gewalt zu Recht.	cxvij b	Glückwünschung einer Fürstin/die eines	
Gewaltsbrieff.	xxij a	kindts genesen ist.	lxvij a
Gewalt vff Rechtägen zuhandeln.	xx a	Gült/so einer erkaufft gehabt/verkün-	
Gewaltsbrieff/Mandatum/Costheym		dung/das er die selben gült an einen	
betreffende.	ibi a	andern gewendet hab.	xlviij a
Gewalt/vitheyln zuhören.	xxvj b	z.	
Gewaltsbrieff/Erbschafft anzunemen.	ibi b	Kauff bestendnuß/forma.	c b
Gewalt/Injuriam betreffende.	xxvj a	Heyraths brieff.	lxxvij a
Gewalt/so ein Churfürst seinen Räten		Heyßbrieff.	xlviij b
vff einem Reichstag zuhandeln/gibt.	ibi	Heyßbrieff/and die/so etliche verkauffte	
Gewaltsbrieff etlicher Verkaufser/dem		gült zureychen schuldig sein/den Kauf	
Kauffer die Kauffgüter einzugeben/		fern die fürther zureychen.	ibi b
vnd die einwoner mit huldungen an		Heyßbrieff an einen Dollschreiber/den	
den Kauffer zuweisen.	ibi b	Kauffer mit der Gült zugewehen.	xlviij a
Gewalt/erkauffte güter einzunemen/		Heyßbrieff an die vnderthanen/so verun-	
Auch huldung vnd gelübd von den vnd		derpfandet sein.	ibi
derthanen zu empfangen.	xxvij a	Heyßbrieff/Erbhuldung zuthun.	ibi b
Gewaltsbrieff/einen erkaufften theyl ein-		Heyßbrieff/über ein Inuentarium.	xlv a
zunemen/auch von den Einwonern		I.	
pflicht vnd huldung zunemen re. ib. b		Instrumentum Appellationis.	lxxvij a
Gewaltsbrieff/schuld einzufordern.	ibi	Instrumentum constitutionis Procurato-	
Gewalt/den ein Ehfraw irem Ehuogt		ris.	lxxvij b
oder fürmünder gibt/einen Erbfall		Inhibitio in Appellation sachen.	v b
irenthalb einzufordern.	xxix a	z	
Gewalt in einer Appellation sach.	ibi b	Kauffbrieff.	cxliij b
Gewalt eines Lehentragers/einem zuge-		Kauffbrieff eins Dorffs vnd Oberkeyt.	lxxvij a
ben/die Lehen von seiner wegen zu em-		Kauffbrieff einer Gültten/von andern fel-	
pfangen/vnd Lehens pflicht zuthun.	xx a	lig.	lxxix b
Gewalt/einen in güter/so ihm verunder-		Kauffbrieff einer jährlichen Gültten/auff	
pfandt sein/zusetzen.	ibi b	vnderpfanden/auff widerkauff ver-	
Gewalt zu eynem tag/einer Person/inn		schrieben/mit einer vorgehenden Clar-	
Missiue gestalt.	ibi b	ration eines vertrags.	xc a
Gewalt Schuld zu fordern.	xxj a	Kauffbrieff ewigen zehendts.	xcij a
Gewalt/Erbschafft zu fordern.	ibi b	Kauffbrieff einer Gült/on vnderpfandt.	ibi
Gewalt/in ein verkaufft güte zuwehren.	xxv b	Kauffbrieff etlicher güter oder gült/auff	
Gewalt/ein Appellation anzubringen.	xxij a	widerkauff.	xciiij b
Gewalt eins Ehgemahels dem andern/		Kauffbrieff über ein Königült vnd gelt-	
Erbgüter zuverkauffen.	ibi b	zins.	xcviij a
Gewalt zum Rechten/was derselbig für		Kundtschafft brieff Ehlicher geburt.	lxv b
notwendige puncten vnd Clauseln		Klag eines Curator gegen Tutor vñ für-	
haben sol/das er gnügsam sei.	xxiiij a	münder/vmb Rechnung.	cxlxx b
Gewalt zum Rechten/forma.	ibi b	Klag eines gewesenen Tutor vnd für-	
Gewalt/in Gerichte zuhandeln.	xxv b	münder/sein außgelegt gelt vnd kosten	
Gewalt/Erbgüter zuverkauffen.	xxvj b	wider zu fordern/Vñ vitheyln.	cxlxxj a
Gewalt/ein Procurator am Chammer-		Klag vmb abtreibung einer Dienstbar-	
gerichte.	xxvij a	keyt.	cxlxxij b
		Klag vmb ein güte/das ein anderer inn-	
		hat.	cxlxxij a
		Klag	

Register.

Klag vmb erkaufft güt.	cxviii b	Paßbrieff/durchziehenzulassen.	cxviii b
Klag vmb das Rauffgelt.	ibi	Paßbrieff knecht führenzulassen.	cxviii b
Klag vmb erhaltung eyner Dienstbars Keyt.	cxviii a	Paßbrieff der Boten.	ibi
Klag vmb Erbfall.	cxviii a	Paßbrieff güt von Venedig zuführen.	cxviii b
Klag vmb gelihens.	cxviii a	Pfanduerfchreibung eines Schloß oder Dorffs/auff widerkauff.	cxviii b
Klag vmb hauff oder ander zins.	ibi b	Preces Regales.	lx b
Klag vmb züfage zuhalten.	ibi	Preces auff einen new erwelten Abt/inn einer Miffiue/Form.	lx a
Klag hindergelegt güt wider zufordern.	ibi	Promotorial auff preces Regales.	lx b
Klag vmb gewaltigte entsetzung.	cxviii a	Promotorial / vmb eyn Geystlich Le hen.	ibi
Klag in Schmähe sachen.	cxviii b	Promotorial ghen Rom.	lx b
Klag vnd vrtheyl vmb schuld.	cxviii b		
Klag zu erhaltung eynes Befes.	cxviii a		

L.

Ladung/mortuo Procuratore, ad uiden dum taxare expensas.	cxv b
Ladung ad referendam causam.	ibi
Lehenbrieff/Forma.	cxv a
Lehen das eynem andern von new emge lihen ist.	ibi b
Lehengelt abzukünden.	cxv a
Lehen empfangnus zuerstrecken.	ibi
Lehens auffschreiben / vñ bitte einem an dern ansein statt zuleihen.	ibi b
Lehenbrieff vnd Bann/über das blät zurichten / mit einer verenderung.	cxv b
Leibeygenschaft halber ledig gebung/ vrkundt.	lxv a

M.

Mandatum / Andie vnderthanen / daß sie vor frembden Richtern nit erschei nen sollen.	lxv a
Mandat/die Gotslesterung/das zutrins cken / vñnd übermäßig spielen betref fend.	ibi b
Mandat/die/so ladung von frembden Gerichten bringen oder vertünden/ge fenglich anzunehmen.	lxv a
Miffiua, cum Supplicatione inclusa.	lxv b
Miffiue an eynen Richter / inn Sachen/ so vor ihme schwebet / still zusehen.	lxv b

O.

Obligation.	cxv b
Ochfenbrieff.	lxv a
Offnung.	lxv a

P.

--	--

Q.

Quinquennial odder Freihungs Brieff/ Geldt schulden halben / eyn zeit.	cxv a
Quitanz Dienstgeldts / Vormundts schafft.	cxv b
Quitanz eines Dieners / der von hoff kommen ist.	cxv a
Quitanz über veressen pension.	cxviii a
Quitanz über empfangen hinderlegt Geldt.	ibi
Quitanz der Landtsteuer.	cxv a
Quitanz etlicher Gült/inn abschlag der Hauptsumma vñnd forderung/durch eynen vertrag.	ibi
Quitanz Schatzgeldts / von wegen ey nes gefangnen.	ibi b
Quitanz vmb entricht gelt eynes ver trags.	cxviii a
Quitanz inn schlechter Form.	cxv b

R.

Rathgeldt/Järlich zugeben geordent vnd gesagt/Forma.	lxv b
Recess eyner Ordens Person.	cxviii b
Recognition entlehendts Geldts.	cxv b
Recognition eynes vnderpfandts halb.	ibi
Recognition empfangnen Geldts / von eynes andern wegen.	cxv a
Recognition über ein schuldt eynes Rauffs.	ibi b
Regalia.	cxv a

Re

Regiſter.

Keuerſbrieff.	lxxj a b	Verſchreibung einer geleſchuld / mit verſicherung bürgen zuleyſten / vſ ablöſung der Penſion.	ibi b
Keuerſ Dienerbrieff.	lxxij a lxxij a	Verſchreibung etlicher Bürgen eines Kauffs.	c b
Keuerſbrieff über ein pfandt verſchreibung.	ibi	Verſchreibung bürgen für einen andern.	cvij a
Küftung zu Feld.	lxxij b	Verſprechung eines Juden.	lv b
S.		Verſprechnusbrieff / einen widerkauff zu geſtatten.	xcix b
Schadloßbrieff / denen ſo bürg für eynen worden.	cvij b	Vertrag Injurien betreffend.	cv a
Schüb.	cxv b	Vertrags Abred forderung halber.	ibi
Schuldbrieff mit Bürgen.	cvij b	Vertrag vmb verſeſne Zinf.	ibi
Schuldebrieff vmb Anlehen.	cxv b	Verwarung oder Abſlag.	lxxij a
Schuld erkentnuß.	cvj b	Verzieg einer Ordens Perſon.	cxij b
Schutz vnd Schirm.	lv b	Vnderſchreibung eines Notarij.	lxxix b
Stiftung eins newen jarmarckts.	lxxij a	Vormundſchafft.	lxxvj a (lxxij a)
Supplication vmb annemung einer Appellation / am Key. Cham.	lxxv b	Vorſchriſt vnd Promotorial vmb bezalung zuuerhelffen.	liij a
Supplication vmb ein Promotorial vnd vorſchriſt.	liij b	Vrkund ein handwercks Geſellē.	lxxix b
Supplication vmb hülff des Rechten.	plvj a	Vrkund einer gehorsamen Partheien / die vff einen angeſetzte tag erſcheint.	lxx a
Supplication an ein Graffen ic.	ibi	Vrkund / daß einer ſein handwerck auß gelernet / vñ mit wiſſen gſcheydē.	ibi b
Supplication / welcher geſtalt der Ober richter / an denen im ſüßſtapffen mit lebendiger ſtim / vor ſitzendem Gerichte Appelliert worden iſt / vmb annemung der Appellation / anzufuchen vnd zu bitten ſei.	lxxvij a	Vrkund / bezalung einer Schuld / mit eyn ner gegenschuld.	ibi
T.		Vrphede mit Bürgſchafft.	lxxvij b
Tagzettel.	xiij a b	Vrphede oder verlübdnus.	lxxv b
Tagzettel einer erſtreckungeins tags / der vormals mehr auch erſtreckt gewest iſt.	xiij b	Vrtheyl brieff.	lxxij b
Tagzettel / in einer Appellation ſach / dar rin man vor die güte ſucht.	xiij a	Vrtheyl / So an einem U berhoff geholet vnd überſchickt würt.	ibi
Teſtamēts Form.	lxxvij a lxx a lxxij b	Vrtheyl wider den Kläger.	lxxvij a
Teſtament eines Vatters der zweyerley kinder hat.	lxxvij a	W.	
Teſtamēts beſtettigung.	lxxvij b	Wapenkündigers brieff.	cxvij a
Teuſche Preſentation.	liij a	Willigung ſchuld auff einem Lehengüt zubezalen.	ciij b
Transfir / ſo mann an verträge pflegt zu hencken.	cv a	Willigung einer Bewiedung auff eyn Lehen.	ibi
Tutors gebung / Forma.	lxxvij a	Willigung ein Lehen zuverkauffen oder zuverpfenden.	ibi
V.		Willigung über ein Ampt / ſo ein Ampt man ſein lebenlang verſchriben iſt.	ibi
Vergab oder vermechemuß beſtettigung vor Gericht.	lxxvij a	Z.	
Verkündung eins jarmarckts.	lxxij b	Zeugen vnderſchreibung.	lxxix b
Verkündung / einen Burgfriden geloben vnd ſchwerenzulaffen.	lxxvij b	Zollbrieff.	lxxvij a
Verkündung eins newen Ampts einer Statt.	lxxvij a	Zollbrieff / Ochsen zuverkauffen.	la
Verſchreibung entnommens gelts auß richtung zuehän.	cvj a	Zufall / Forma.	lxxvij b
		Zulaffung Administration güter / vnd complierung Alters.	cxvij b
		Zünamens ſchöpffung von einem Sitz.	lxxix b
			lxxv

I

Nem Formular / vilerhand

Verschreibungen Instrument / vnd Brieff.

Wie Keyser Friderich eyñ Erzbischoff zu Menns/
den Stiffte / vnd des Stiffts vnderthanen hoch gefreiet hat/
vor Westphälischen / vnd allen andern frembden Gerichten / ic. Wel-
che Freihyet drei Edel Freischöffen Vidimitre haben.

Wir Friderich / ic. Bekennen vnd thun
kundt öffentlich mit diesem Brieff / allen denen die
hören / oder hören lesen / daß der Ehrwürdige
Diether / er welter zu Erzbischoff zu Menns / des
heyligen Römischen Reichs in Germanien Erz-
kanzler / vnser lieber Neie vnd Churfürst / vns hat fürbringen las-
sen / wiewol seine vnsarn / Erzbischoff zu Menns / vnd Er / als Geyst-
liche Prelaten / auch sein Stiffte / ire Geystliche vnderthanen vor allen
weltlichen / vnd ire weltliche vnderthanen vor allen außwertigen / der
seinen gerichten gefreiet / vund besonder durch des Durchleuchtigen
Herren / Karls des vierden / erwan Römischen Keyser / rechtlich ord-
nung vnd gesetze der gülden Bullen / die dan klärlich vnder andern in-
haltend seind / dz kein Grafe / Herr / Ritter / Man / Burckman / Edel-
man / Diener / Knecht / Bürger / noch kein andere person / des Stiffts
zu Menns vnderthanen / was werden / stades odder wesens die weren /
von eynigs ansprechers wegen / on eynich ander / dann eynis Erzbi-
schoffs zu Menns / vund seiner Richter gerichte fürgehyschen sol oder
möge werden / Vnd ob darüber einer oder mehr darauß an ander ge-
richte fürgehyschen würden / inn was gericht das were / von wes wes-
gen / vnd warumb / welcherley sachen oder vrsachen das beschehe / we-
ren sie nit schuldig da zuerscheinen / oder zu antworten / vund solche las-
dung / Proceß / vnderredlich / vnd endelich vtheyl / wider die jenen / die
vor solchen außwertigen Richtern erschienen weren außgangen / vnd
gespröchen / mit nachfolgenden gebotten / vnd allem so darauß volgen
würde / seien kraffeloff / vnd onmichtig / ic. Auch daß keyn handfesten /
noch brieff / sein andts anders / auff was gnaden / freibeye / recht oder ge-
wonhete / die von im oder seinen vnsarn / Römischen Keysern odder
Königen erlangt oder außbracht weren / oder hernach von im / oder
seinen nachkommen / den Röm. Key. oder Königen außbracht / oder
erlangt würden / in was form oder gestalt die weren / an solchen vund
andern Erzbischoff zu Menns vnd ives Stiffts rechten / gnaden / freihyet
ten vnd gewonheten / sollen oder mögen inn eynigen weg hinderlich
sein / oder vnstatten bringen / vnd auch sonst / daß meniglich / von er-
wan Röm. Key. vnd Königen / vnsern vnsarn / am Reich sonderlich
begnadet vnd gefreiet seindt / vnder andern / Nemlich durch König

A

Formular

Albert/nach laut seiner Brieff darüber gegeben / der Datum stehet in
Latein lautende : Datum Holzkirchen / Idus Septembris, Anno Domini,
Millesimo, Ducentesimo, Nonagesimo octavo, Indictione undecima, Regni
nostri anno primo. Des gleichen durch Röm. Heinrichen / desselben brieffs
Datum stehet / Datum in Lüzelburg / quarto Idus Iunij. An. Domini,
1310. Regni uerö nostri An. 2. Auch in solcher mass / durch König Lud-
wigen / desselben brieffs Datum stehet also : Moguntiae Anno Domini,
Millesimo, trecentesimo, quarto decimo, tredecimo Kalendis Ianuarij, Regni ue-
rö nostri Anno primo. Dieselben privilegia wir dann nicht erst von wort
zu wort als eyn Röm. König / vnd darnach als ein Röm. Key. mit al-
len vnd jeglichen andern desselben Stiffts rechten / gewonheyten / gna-
den vnd freiheyten / bestetiget vñ vernewet haben / Jedoch sei der Ehr-
würdig Dietrich / des benannten erwelten nechster vorfar selig / an den
Stift zu Wenz / auch sein vnd seins Stiffts vnderthanen / vnd die sei-
nen zu dicker mal / durch Frei Grafen / für die heymlichen gericht vñnd
freien stüle zu Westphaln / vnd durch Hoff / Landt / vnd andere Rich-
ter an andere gericht vnd Stüle geheyssen / fürgefördert / fürgenom-
men / vnd dadurch in schwere mühe / vnd zu grossem Kosten vñnd scha-
den bracht worden / alles wider solche obgemelte Rechte / gesetz / orde-
nung / genad vnd freiheyt / vnd hierumb vns angeriffen vnd demütig-
lichen gebeten / das wir im / seinen Stifte / vnd der seinen hierüber zu
handhabung vnd schirm seiner vñnd seins Stiffts obgenant gerecht-
tigkeyt / vnd freiheyten nottürfftiglich zuuersehen gnediglich geruch-
ten / darmit solch vnbillich fürnemen gestrafft würde / vñnd er / sein
Stift / sein nachkommen / vñ die iren hinsürter solcher verheyssung
vnd beschweruß überhebt / vnd vertragen bleiben möchten. Wiewol
wir nun von Röm. Key. miltigkeyt vns gegen allen vnsern vñnd des
heiligen Reichs getrewen allzeit gern gnediglich erzeygen vnd bewei-
sen / jedoch sind wir billich mit mehrer vleis geneygt / den Ehrwürdig-
gen vnd Hochgebornen vnsern lieben Neuen vnd Dheymen / des heiliga-
gen Römischen Reichs Churfürsten / vnd besonder dem selben / der vor-
farn / vnd auch sie mit willigen diensten / vñnd steten trewen sich gegen
vns gehorsamlich erzeyget haben / zu ehren / vnd nutz fürderlich / vñnd
zu handhabung ires Rechts / gewonheyte / gnaden vnd freiheyten bez-
holffen zu sein. Wenn nun des obgenanten Dietrichs Erwelten zu Erz-
bischof. zu Wenz vorfarn / vnsern vorfarn / Röm. Key. vnd Königen /
vnd vns allzeit mit ganzer trew gehorsamlich gedienet / vnd beistande
gethan haben / Des gleichen auch derselbige Dietrich / so bald er erwe-
let wardt / gegen vns scheinbarlich hat eranger / das auch hinsür zu-
ehün / vns vnzweifelich zu ime versehen / Also haben wir angesehen so-
lich sein fleissig bitt / vnd haben darumb mit wolbedachtem müte / gü-
tem rathe / vnser vnd des Reichs Fürsten / Grafen / Freien / Edlen vñ
getrewen / vñnd rechten wissen / dem selben Dietrich zu mehrer erklä-
rung / vnd beneffigung aller vnd jeglicher obgemelter ding von Röm.
Key. macht in sonderheyte / darzu von newem die gnad gethan vnd ge-
geben

geben/das kein Freigrane / Freistüle / noch Gerichte des heymlichen Westphälischen Rechts/ Auch sonst kein Hoff/ Landt / oder ander Richter / denselben vnsern Neuen / sein nachkom. Erzbi. zu Wenz/ noch Grauen/ Herrn/ Ritter/ Mann/ Burgman/ Edelman/ Diener/ Knechte/ Burger / noch kein andere ire vnderthan / oder angehörige person/ Geystlich odder Weltlich/ samptlich oder sonder/ hinfür erwischlich/ von keinerley anspruch noch Sachen wegen / fürsich heyschen/ laden/ austreiben/ noch keinerley vrtheyl/ Recht/ Gericht / oder Process/ über sie führen/ sprechen/ vrtheilen / oder ergehn lassen sollen noch mögen. Geschehe aber darüber / das einicher obgemelter vnderthan / oder angehöriger/ von einichem Freigrauen / Freien Stüle der heimlichen Rechte/ oder Hoff/ Landt/ oder anderen außwendigen/ frembden Richtern oder Gerichten/ von jemandes Klag oder fürbringen wegen/ wer oder welche die weren/ von welcher sachen wegen das bescheshe/ fürgeladen oder geheyschen würden/ wann denn vnser vorgeanteter Neue/ sein nachkom. Erzbi. zu Wenz / verweser oder Stathalter seines Stiffes / solich fürgeladen vnd fürgeheyschen personen durch sein Brieff/ von dem Freigrauen/ Freien Stüle/ Hoff/ Landt/ oder an deren Gerichten/ Richter/ als sein vnderthanen oder angehörigen abfordert/ vnd von iren wegen vbürtig ist/ Sie/ den Kläger vorzime/ od seinen darzügeordneten Richtern vnd Räten/ vmb sein spruch wöllen vnd sollen/ ehren vnd rechts sein / so sollen dieselbigen Freigrauen/ Hoff/ Landt oder ander Richter/ solche ire vnderthanen vnd angehörigen / vnd den Kläger mit sampt der Sache für vnsern Neuen obgenant / sein nachkommen Erzbi. Verweser odder Stathalter seines Stiffes zu Wenz/ oder ire darzügesagten Richter vñ Räte / weisen/ vnuerzogenlich/ vnd fürter nit volnsaren. Vnd dar auff so gebieten wir allen vnd jeglichen Freigrauen/ Freienstältn / Hoff/ Landt vnd andern Richtern vnd Gerichten / ernstlich vnd vestiglich / das sie denselben Diehern/ sein nachkom. Erzbi. zu Wenz/ ired Stiffes vnderthanen oder angehörigen/ Geistlich oder Weltlich/ hierüber nit vffreiben / fürheyschen/ laden/ noch über sie einich vrheil oder Gericht außgehn/ führen/ sprechen/ noch ergehn lassen/ in kein weg / Dann wo vnser Neue / oder sein nachkom. obgenant / hierüber für einich solich Gericht fürgeheyschen/ oder ob die theyl vnd sachen also nicht gewist/ sonder wider sie oder ire einichen/ odder mehr/ volnsüret würde/ einich vrtheyl oder Process ergiengen / vnd damit solch vnser Freihert vnd Priviligia überfaren würden/ So setzen/ meynen/ vnd wöllen wir/ dz alle solche heyschung/ Ladung/ Vrtheyl / Gericht vnd Process/ vnd was darnach volgt/ alles gantzlich vnd zumal vnkrefftig/ vntüglich/ vnd vernichtet sein/ vnd gehalten werden/ vnd den fürgeladen vnd fürgeheyschen/ an iren ehren/ leiben vnd gütern/ vnschedlich sein sollen/ dz wir auch von vnser Keyserlichen macht volkommenheit jezgo als dan/ vnd dann als jezgo/ vnkrefftigen vnd vernichtigen/ vnd das der Kläger der solch fürgeheyschen ladung/ der sachen handlung oder vrheil

Formular

gemant/oder wissentlich geschaffet hett/von seiner Klagen vnd forde-
rung ganz verfallen/vnd die verwirct er hab / vnd der selb Diecher/
sein nachkommender Erzbischoff zu Metz / ire vnder thanen odder
angehörigen/der/oder die also fürgehessen würden/darvon zu ewi-
gen zeiten enbrochen/vnd enbunden sein/vnd auff dem Kläger iren
kosten vnd schaden/den sie der Sachen halben genommen/vnd gelit-
ten herten/nach zimlicher achtung erwunnen haben/vnd solch vnges-
horsam Freigrauen/Hoff/Land/oder andere Richter vnd Gericht/
auch hundert Mark Goldes zu rechter peene/vns oder vnsern nach-
kommen am Reich halb/vnnd dem selbigen Diechern/oder seinen nach-
kommen Erzbi.zu Metz/das ander halb theyl zu bezalen/über die
peen in der obgemelten gnaden freiheyten vnd priuilegien begriffen/
verfallen sein. Vnd darumb das vnser Neue vorgenant/seine nach-
kommen vnd Stiffes/ire vnder thanen vnd angehörigen/geystlich vñ
weltlich bei diesem vnsern/vñ andern obgenanten iren rechten/gewon-
heyten/gnaden/priuilegien vnd freiheyten/desto bas beschirmer vnd
gehandhabt werden/So haben wir inen/die Edlen/Georgen/vnnd
sein nachkommenden Graffen zu Hennenburg/Craffen/vnnd sein
nachkommenden Graffen zu Noenloh/vnnd zu Zigenhain/Schenck
Philips den jüngern/vnd sein nachkommenen Herrn zu Erpach/vn-
ser vnd des Reichs lieben getrewen/ire jeglichen in sonderheyte zu Rich-
tern/Excentorn/vnd Schirmern gegeben vnd gesagt/vnnd inen das
mit von Röm. Key.macht den gewalt beuolhen/vnd gegeben/Setzen
sie/beuelhen vnd geben inen den gewalt/also ernstlich gebietende/mit
diesem bueffe/Ob jemandes were/der were an dem vorgenanten Die-
chern/seinen nachkommenden/vnnd Stiffte/iren vnder thanen/oder
an irem angehörigen/solch vnser oder vnserer vorfarn gnad/freihete
vnd priuilegia verbracht het/verbieche/oder verführe/inn eynichem
oder mehr Punkten oder Artickeln/das dann dieselbigen Graffen/
Herrn/oder ire nachkommenden gemeynglich/oder in sonderheyte/an
vnser statt/mit vnserem gewalt/sie bei solchen rechten/gnaden/freihete
ten vnd priuilegien handhaben/beschirmen/vnd beschützen/vnnd die
übertreter/Freigraffen/Freistüle/Höff/Land od andere Richter/
vnd gerichte mit den obgemelten peenen straffen/vnnd zu vollföhrunge
solcher straffe/wider sie procediren mit ladung/manung/gebotten/vñ
anderen Processen/vnd des seine Proceß/ob sie anders von abwesens
oder verborghicheyt solcher übertreter/sorglicheyt/forcht/oder ande-
rer redlicher vsachen wegen/das nottürfftig oder bequemlich sein be-
dencht/per edictum,nach ordenüng des Rechten in eelichen umbsterten/
beiwonungen/des oder der übertreter/verkündigen lassen/auch al-
les das fürnemen vnd thün sollen/vnd mögen/das sich zu beheltnus
solicher irer Recht/gnaden/vnnd freiheyten vorgemele/nach irer in-
halt nottürfftig sein/vnd gebüren würde/vnnd wir oder vnser nach-
kommenen selbs darinn thün möchten/vnd was auch dieselbigen vor-
genanten Graffen/Herrn/oder ire nachkommenden mit einander/
oder

oder besonder darinn also von vnserer wegen/odder an vnserer stadt/
 thun vnnnd handelen werden / Segen vnd wollen wir / das solichs be-
 stande / macht / vnnnd krafft habe / gleicherweiß als ob das durch vns
 selbs / odder vnserer nachkommenen im Reich beschehen were. Wie
 vnkunde dises Brieffs besiegelt / mit vnserem Key. Mai. Insiegel.
 Geben zu Wien / am Montag / nach sancte Lucien vnnnd Scilien der
 heyligen Junckfrawen / Nach Christi vnserer lieben Herren geburt/
 vierzehnhundert vnnnd im neun vnd fünffzigsten / vnserer Reich / des
 Römischen im zwenzigsten / des Keyserthumbs im achten / vnnnd des
 Hungarischen im ersten / iarn.

Abforderung vom Westphälischen Gerichte.

Jacob von Gottes genaden Erzbischoff zu Mentz/
 2c. vnnnd Churfürst.

Wilhelm N. Freigraf zu N. Vns haben vnserer vnderthanen vnnnd lieben getrewen N. vnnnd N. ein vermeyneladung
 von dir an sie außgangen fürbracht / darinn sie Klage halber
 N. auff N. tag von dem gemelten Freyen stül zuerschemen geheys-
 schen werden / 2c. Wann nun N. vnser vnderthanen vnnnd ver-
 wandten / wir ire auch zu Rechte mechtig / vnnnd von dem Kläger
 vmb Rechelich hülff nie ersüchet worden sein / so ist soliche heyschung
 vnbillich / vnnnd wider die nächst auffgericht Röm. Reformation / auch
 wider vnser Churfürstlich Gerechtigkeyt / vnnnd vnserer Stiffes frey-
 heyt erworben / die dann klärlichen anstrecken / das die vnsern von
 Keinen Richtern / dann vor vns vnnnd vnseren Gerichten zu rechte zuste-
 hen schuldig sind / mit anzeygung vntüglichkeit der Proceß / darwider
 geübe / vnnnd schweren peenen darein die überfarer verfallen / Bes-
 geren darumb mit ernstlichem fleiß / du willest auff obberürt heys-
 schung wider die vnsern vorgemelt / nicht ferret volnfarn / Richten/
 vrtheilen / noch procediren / sonder die Sachen zu Rechelicher außsü-
 terung für vns weisen / so wollen wir oder vnser Richter darzu geord-
 net / dem Kläger auff sein vngefehlich gesinnen / Recht tag setzen/
 beyde theyl verhören / vnnnd was recht ist / ergehen lassen / Auch den
 Kläger vnnnd seinen verwandten zu solichem rechten / darauff vnnnd
 wider darvon / bis an ire gewarsam sicherheit / vnnnd geleydt nicht ver-
 sagen. Beweise dich hierinne / darmit verachtung vnser Churfürst-
 lichen Gerechtigkeyt / vnnnd vnserer Stiffes freyheit nicht gespürt/
 vnnnd vermelter peen halben / fürnemens zethun nicht not werd / Als
 wir vns zu dir genglich versehen wollen Geben vnder vnserm zuruck
 auffgetruckten Secret / zu N. auff N. tag / 2c.

A ij

Formular

Abheyschung vom Keyserlichen Hoffgerichte zu Roetwil.

W Ir Jacob von Gottes genaden / Erzbischoff zu N. zc. Churfürst / zc. Enbieten dem wolgebornen vnserem lieben besondern Rudolffen / Graffen zu Sulz / des heyligen Römischen Reichs Hoffrichter zu Roetwil / vnseren grüß zuvor / Wolgebonnet lieber besonder / vnser lieber getrewer N. hat vns fürbracht einen offenen Brieffe / von dir an ine außgangen / darinn er Klag halber N. auff N. tag nechst Kompt / an dem gemelten Hoffgerichte zu Antworten geheyschen wurde / Wann aber gemelter N. vnser vnderthan / vnnnd verwandter ist / Wir sein auch zu Recht mechtig / vnnnd von dem Kläger vmb Rechtliche hülf nie ersüchet worden sind / ist soliche heyschung vnbillich / vnnnd widder vnser Churfürstliche Gerechtigkeit / auch vnser Stiffes freiheyte erworben / die dann klärllich außdrucken / daß die vnseren vor Keinen Richtern / dann vor vns / odder vnseren Gerichten zu Recht zustehen schuldig sind / mit anzeigung vntügligheyt der Proceß / darwider geübet vnnnd schweren peenen / darinn die überfater verfallen / Demnach begeren wir mit allem fleiß / du wöllest auff obberürte heyschung / widder den vnsern vorgemelt / nicht ferner volnfaren / vitheylen / noch procedieren / Sonder die Sachen zu Rechtlicher örterung für vns weisen / so wölten wir / oder vnser Richter darzu verordnet / dem Kläger auff sein vngeschlichs gestinnen / Rechte setzen / beyde theyl verhören / vnnnd was recht ist / ergehen lassen / Auch dem Kläger vnd seinen verwandten zu solchem Rechten / darauff / vnnnd wider darvon / bis an ire gewar sam / sicher heyt / vnd geleyde nicht versagen. Beweise dich hierinn / darmit verachtung vnser Churfürstlichen Gerechtigkeit / vnnnd vnser Stiffes freiheyte nicht gespürt / vnd vermelter peen halber fürnehmung zuthun nicht not werde / Als wir vns des zu dir genzlich versehen / vnnnd das inn genaden erkennen wöllen. Geben zu zc.

ALIA FORM A.

Abheyschung von Roetwilischem Gerichte.

W Ir Jacob von Gottes genaden / des heyligen Stüls zu Rom Erzbischoff / des heyligen Römischen Reichs / durch Germanien Erzcangler / vnnnd Churfürst zc. Enbieten dem wolgebornen Rudolffen zc. Graffen zu Sulz / Hoffrichter zu Roetwil / odder seinem verweser / vnsern grüß / vnnnd thun dir zu wissen / daß vnser diener vnnnd lieber getrewer Seifrid Horneck / von Neppenheym / vns Clagend hat fürbringen vnnnd zuerkennen geben lassen / daß er vmb personlich sprüch / vnd forderung / so der Hochglere Doctor N. zc. zu im

zu ime zuhaben vermeynt / auff anruffen gedachts **V.** für euch nicht
 täglich geheyschen / vnnnd erfordert / vnnnd inn die Acht erkandte wor-
 den sein soll / über vnnnd wider / daß er gedachtem Doctor / Rechts vor-
 vns odder vnseren Richteren / des endes soliche Sachen ordenlich ge-
 rechtfertiget werden sollen / nie vorgewest / odder das gewegere habe.
 Vndertheniglich bittend / ime darinn gnedige fürschung zuthun / dar-
 mit er also widder Rechte vnnnd billicheyt / nicht vmbgetrieben / vnnnd
 inn schaden gefüret werde. Wenn nun der gedachte Seifride / vnser
 vnderthan / angehöriger vnnnd diener ist / Darumb / vnnnd von sonderen
 genaden vnnnd freiheyten vnseres Stiffes zu Wenz Churfürstens
 ehumb / vnnnd wir als ein Churfürst vom heyligen Reich / von Römis-
 schen Keyseren vnnnd Königen haben / So heyschen vnnnd fordern
 wir den genannten Seifriden Dorneck / inn krafft vnserer Churfürstli-
 chen Gerechtigkeyten / vnnnd vnseres Stiffes freiheyte / hiemit vnnnd inn
 krafft diß vnseres Brieffs / von dem Gericht zu Rotweil für vns / odder
 vnser Râthe odder Richter / vnnnd begeren / daß du die erkandte Acht
 aufhebest / vnnnd abhüst / vnnnd widder ime / inn krafft der selben nicht
 weiter handlest / declarierest / odder erkennest / sonder ime für vns vnnnd
 vnser Râthe odder Richter weistest / als sich dann das inhalt inn ge-
 melter vnserer Gerechtigkeyt / vnnnd vnseres Stiffes freiheyte vnnnd Pri-
 vilegien gebürt / daselbst er dem Kläger obgenant vnuerzogens Rech-
 ten sein / vnnnd pflegen soll / darzu wir seinem erpieten nach / seiner auch
 ganz mechtig sind / vnnnd dem Kläger obgemelt vnser vngefehrlich
 geleyde darzu geben wollen. Geben **zc.** Anno Domini, Millesimo quins-
 gentesimo, duodecimo &c.

Alia Forma, Eynner Abheyschung.

W Ir Vriell / **zc.** Erpieten dem wolgebomen vnserem lieben
 besondern Graff Eberharten von **V.** Herren zu **V.** Starhal-
 ter des Hoffrichter Amptes zu Rotweil / vnseren gruß / Wol-
 gebornet lieber besonder / Nentt ist vns fürbracht ein verkündungs
 Brieff von dir / auff vnzimliche Klag / Graffe Philipsen von Hanaw /
 Herren zu Liechtenberg / **zc.** an gedachtem Hoffgerichte widder vn-
 sere lieben getrewen Schuleheysen / Richter / vnnnd ganze Gemeynē
 gemeynlich vnser vnnnd vnseres Stiffes Dorff zu Stockstatt auß gang-
 gen / darbei angezeyget / wie gedachtes Graffe Philipsen Anwalt sich
 beklaget / daß / wiewol Graff Philips gegen den vnseren obgenanten /
 nach vnseres stiffes freiheit zu recht gewisen / vñ der selbigen weisung an-
 gehencke / daß Graff Philipsen die vrtail vff die gerichtes Aeca zwischen
 beiden theiln ergangen sollen zwischen der selbigē zeit vñ Letare / nechst
 vergangen / geöffnet werden / dem sol aber nie gelebt sein / in hoffnung /
 es sol vmb die vngehorsam zu den vnsern mit Rechte vnnnd anleytung ge-
 richt werden. Nun haben wir dir in vnserer nechsten Abheyschunge
 inn krafft vnserer Churfürstlichen Gerechtigkeyt / vnnnd anderet
 vnseres Stiffes freiheyte an dich / auff die Ladung diser sachen halben /

Formular

von dir / an die vnseren außgangen / zu erkennen gegeben / daß wir nicht berichte werden mögen / daß inn der heyschung / gemeltem von Hanawe / noch seinem Vatter seligen / vnnnd vnsern Schulcheyssen / Nicht ern / vnnnd gangen gemeyne zu Stockstatt einiche rechtferigung / weder von vnseren vorfaren / noch vns anhängig gewest / oder nochse i / das ist noch die warheyt / Mag vnnnd wurde sich anders nicht erfinden / darauff volget / daß durch vns zwischen gemelten Partheien kein vrtheyl mag geöffnet / noch gesprochen werden. Dies weil sie aber / wie angezeyget / nie Partheien gegen einander gewesen / gemelcer von Hanawe hat vns auch vmb verhelffung Rechts gegen gedachten den vnseren nie ersuchet / Darumb seine Klage vnbillich vnnnd vngegründet beschehen / Vnnnd ob es were / daß doch / wie angezeyget / nicht ist / durch vns einiche vrtheyl zwischen beyden Partheien vngöffnet were / vnnnd durch vns verhalten würde / wes möchten dann die vnseren zu Stockstatt schulde tragen / die vns weder inn dem / noch anderem zuheissen odder zutringen haben. Darumb auch lauch angezeygter Hanawischer begeren / ganz vnbillicher weise / vnnnd wider ordnung / aller Rechten wider sie / zu acht vnnnd anleytung gerichte / vnnnd procedieret würde. Begeren darumb noch wie vormals / du wöllest widder die vnser obgemelte / nichts weiter vrtheilen / erkennen / handelen / noch procedieren / Sonder sie inn Krafft vnserer Churfürstlichen Gerechtigkeit / vnnnd anderer vnseres Stiffts Freiheit / für vns zu Recht weisen / wöllen wir auff des von Hanawe ansuchen / einen Rechttrag / gegen den vnseren obbenennet ernennen / vnd Rechts / wie sich gebürt / verhelffen. Wo du aber widerumb zu beschwerung der vnseren / inn verachtung angezeygter vnser Churfürstlichen Gerechtigkeit / vnnnd anderer vnseres Stiffts Freiheit / weiter vrtheilen / richten / odder procedieren würdest / des wir vns doch nicht versehen / So möchtest du zu achten haben / daß vns solichs vnleidlich sein würde / Derhalb zu anhaltung solicher dieser ferzer Proceß vmb die peene inn gedachten Churfürstlichen Gerechtigkeiten vnnnd anderen vnseres Stiffts Freiheit verleiht / gegen dir / vnnnd deinen mitvrtheilern / fürnemens zuehün nicht vnderlassen / des wir lieber über vnnnd vertragen blieben / vnd dir gern güten willen beweisen wolten. Geben inn vnser Stat N. mit vnserm zuruck auffgetruckten Secret / zc.

Alia Forma / einer Abheyschung.

Wir Vriell zc. Entbieten dem Ersamē vnserm lieben N. zc. Vns habē vnser Bürger vñ vnderthanē zu Seligenstat / Johā N. weilande / vñ Endres N. mit erlichen iren Sach verwandten / erlicher güter halbē / durch erwan Wickersheñ vñ sein nachuerlassne erbē / ein Copei eins Arrest vnd Citation vff ansuchung vnser lieben an
decht

Abheyschung.

V

bedichtigen Johannes Rode von Seligestat / von dir als Conservator
vnsrer lieben Frawen Kirchen / zu N. außgangen / fürbrachte / mit bitte /
ine darzü gnediglich zuuersehen / Wenn aber wir odder vnsrer Stiffe
von gemeynem Rechten der gülden Bullen / als ein Churfürst / auch
sonderlich von Päpsten / Römischen Keysern vnnnd Königen begna
det vnnnd gefreiet / daß die vnsrer für kein andere Richter oder Ge
richt / dann für vns oder vnsrer Gericht gezogen werden / noch zuerschel
nen schuldig sein sollen / darüber auch allen Richtern vnnnd Gerichten
wider die vnsrer / bei hoher peen / darinn die überfarer verfallen / zu
richten oder zu procediren verbotten ist / mit anzeygung Tüchrigkeyt
der Proceß darüber geübt / Darzü auch diese Sach / vnd die Antwors
ter weltlich / vnnnd der Geystlichkeit nichts anhängig ist / darumb dann
das Privilegien der obrer Richter die nicht begreiffet / noch du inn
Krafft derselbigen / dieser Sachen noch partheien / Richter sein magst /
Darum so forderen vñ begeren wir an dich mit diesem Brieff ernstlich /
dz du wider die / die vnsere vnnnd ire anheng obberürt inn diser Sachen
weiter nicht volfarest / richtest / vrtheylest / vnnnd handelest / Sonder
dich der Sachen genglich entschlahest / vnnnd eusserest / vnnnd die mit
sampte den Partheien für vns oder vnsrer Gericht / dahin die güter vnd
Partheien dingpflichtig sind / remittierst / vnnnd weifest / als sich dann
inn Krafft angezeyget vnsrer Churfürstlichen gerechtigkeit / vnnnd
vnsrer Stiffes sonderlichen freiheyten / gebürt / Sol dem Kläger
auff sein gesinnen / fürderlichs Rechtes verholffen werden. Beweiss
se dich darinn dermassen / darmit nicht not werde / vmb die peen in ge
melten gerechtigkeiten vnd freiheyten verleibt / zu handthabung der
selbigen wider dich fürnemen zuthun / daß wir lieber vermitten wissen
volten. Geben zu Wormbs / vnder vnsrerem zuruck auffgetruckten
Secret / ic.

Alia Forma, Eyner Abheyschung.

W Ir Vriell / ic. Entpieten dem Edlen vnsrerem lieben besonde
ren / Wernherin von Zimmern / Freiherren / vnnnd Herren zu
Wesken / an statt des Wolgeboinen Graff Rudolffs / von
Sulz / des Heyligen Reichs Hoffrichter zu Rotweil / vnsrerem grüß.
Edeler lieber besonderer / vnsrer lieber getreuer / Dietrich Knebel
von Ragenelnbogen / hat vns fürbracht / einen offenen Brieff / von dir
an in außgangen / vnder anderm inhaltend / wie sich Eberhardt Dieck
mar / von N. vñ Hilgarten Knebelin von Ragenelnbogen / desselbē
Eberhardes Hausfrawen / Anwalt / vor gemeltem Hoffgerichte be
klagt / wiewol sie / Hilgart / auff Dinstag nach sanct Niclas tag / in dē
fünffzehnhundertsten vñ achten jar / nechstuerschienen / für vns / auff
vnsere freihait vnd Abforderung von gemeltem Hoffgerichte / vnnnd ire
Klag

Formular

Klag vnd forderung gegen gedachtem Dietherich gewiesen / begleytet / vnd nach manigfaltiger vortragung / Klag / antwort / nach redvñ gegen rede verhöret / vnd zu recht beschloffen / sollen sie doch der endvrtail über ire erforderung nit haben bekommen mögen / vñnd also rechtloß gelassen sein / zc. Deshalb du obgedachtem Dietherichen / solche klag verhöret / vnd ine auff dinstag nach sanct Moritzen tag nechstkommens de / sich der an gemeltem Hoffgericht zuerantworten geheyschen hast zc. Darauß geben wir dir zuerkennen / daß gemelter Anwalde in dem / daß die Kläger in vor vns rechtloß gelassen / anders dann die handlung ergangen ist / anbrachte / Sonder hat die gestalt / daß beyde theil angezeygter weisung nach / Rechelich für vns beschieden / vñnd bis zu beschluß der sach verhöret worden sind / darauß wir auch den Partheien / auff freitag nach Sculi / nechstuerschienen / durch vnser beirtheil beweisung zuthun auffgelegt / vnd ein Commission zuerhörung sollicher zeugnuß zufertigen bevolhen / Es haben aber gedacht Klägerin / noch jemande von iren wegen / vmb solch commission bei vns oder vnser Cangeley nie angesucht / sonder über das / ire durch vnser beirtheil beweisung zuthun / mit recht vffgelegt ist / stillgestanden / also / daß der mangel dardurch die Sach in gebürlicher zeit / ire endschafft nicht erreycht hat / nit an vns / sonder an den berürten Klägern / vñnd sonst niemands anders gewest / vñnd noch ist / deshalb denn solch des widertheils verklagen vnbillich / vñnd die darauß genolgte fürheischung wider vnser Churfürstliche gerechtigkeit / vñnd vnser Stiffts freiheit erlangt vñnd außgegangen ist / Demnach so begeren wir / du wöllest vff die berürtheilung wider den vnsern vorgemelten nit ferret volnsarn / vrteylen / noch procediren / Sonder die sachen zu rechtlicher außörterung für vns weisen / So wollen wir / oder vnser Richter darzu geordnet / dem Kläger auff jr vngefehlchs gesinnen / ferner was recht ist / fürderlich ergehn lassen / auch den Klägern vñnd iren verwandten zu solchem Recht tag / darauß zu sein / vñnd wider danen / bis an jr gewar / sicherheyt / vñ geleyde nie versagen. Beweise dich hier in / damit verachtung vnser Churfürstlichen gerechtigkeit / vñ vnser Stiffts freiheit / nit gespürt / vñ vermelter peen halben fürnemens zuthun nit not werde / Als wir vns des zu dir genzlich versehen / vñ das in gnaden erkennen wollen. Geben zu Aschenburg / vñder vnserm zuruck auffgetruckten Secret / zc. Anno M. D. Lij.

INHIBITIO IN CAUSIS

Appellationum.

Wir N. Enbieten dem Ersamen zc. N. vnsern gruß / vñnd thün euch zu wissen / Wiewol wir die sach der Appellation zwischen N. Appellanten eyns / vñ N. andern theyls schwebend / hienor zu rechtlicher außörterung angenommen / die Partheien zu endlichem beschluß inn iren fürbringungen verhören lassen / willens vñ gemäts /
sie

ſie mit vnſerem Rechtsſpruch nachuolgent zu vnſer gelegenheyt zu entſcheyden / So haben wir doch vernommen / daß ſolchs auch angehnds Rechtens vnangesehen / bei euch vmb erſtreckung erwer in der ſelben Sach hievor geſprochen vitheyl manigfaltig anſuchens geſchehe / mit bericht / wo durch vnſer gepürlich Inhibition keyn fürſehung geſehan / daß als dann ſolche Execution geſchehen möcht / Wann aber in anhangender Appellation durch jemandt nichts attentiert werden ſol / So beuelhen wir euch hiemit / ernſtlich gebietend / vnnnd wöllen / daß jr in gemelter Sachen / dieweil die also für vns vnentſcheyden / rechtlich anhanget / zu abbruch vnnnd verlezung vnſerer Oberkeye nichts handelt / richtet / procediret / noch inn andere wege attentieren laſſet / Darantheil jr vnſer ernſtliche meynung. Wann aber etwas darwider fürgenömen / geübt / oder gehandelt / wiewol ſolchs von recht an jme ſelbs nichtig were / würd doch das durch vns / als attentata reuociert / vnd annulliert / Darnach wiſſet euch zurichten. Geben vnder ic.

Eyn andere Form / einer Inhibition.

W Ir N. Thün dem N. ic. zu wiſſen / daß / wiewol die Sach der Rechtfertigung zwifchen N. eynes / vnd N. andern theyls / N. ſachen betreffend / vor vns vnentſcheyden anhangend / Auch wir euch ernſtlich durch vnſer N. vnd N. Rätth ic. mündlich vnd darnach ſchriſſelich in gemelter ſach nichts zu handeln / zurtheilen / noch zu procedirn haben inhibiern laſſen / ſo langt vns doch an / daß gedachter N. etlicher zins halb von N. fallendt / vñ von gemelter Erbschafft herrürend / vor euch weiter Rechtfertigung angefangen haben / das vns befrembdet / dann nach ſag gemeynes Rechtens / die ſachen ſo aneinander hangen / nit getheylet / ſonder für einem Richter bleiben vnnnd geörtet werden ſollen / Heysſen vnd beuelhen wir euch demnach aber mals / ernſtlich gebietend / daß jr inn gedachter ſachen nichts weiter handelt / vitheylet / noch procediret / ſonder ſolche ſachen vnd Partheien was angezeygte Erbschafft betreffend iſt / für vns remittiert vnnnd weiſet / vñ jre Rechtlich endſchafft vor vns nemen laſſet / Darantheil jr vnſer ernſtlich meynung vnd heiſſen / Dañ wo jr darüber in gedachter ſachen / ichts handeln / vithailn / oder procedirn / würden wir ſolchs / wiewol es an jme ſelbs nichtig were / als Attentata reuocieren / vnd vernichtigen / Darnach wiſſet euch zurichten. Geben ic.

Inhibition in einer Appellation Sach.

W Ir N. Entbieten dē Erſamen vnſern lieben getrewē / Schultheiſſen vnd Schöpffen vnſers Gerichts zu N. vnnnd andern da die güter diſer hernach geſchriebnen gemelten jrting geleget ſind / vnſeren grüß / Vnd thün euch ſampe vnnnd beſonder zu wiſſen / dz verſchiner jar / vnſer lieben vñ getrewen N. vnd N. vnd N. von einer vithail / vnd etlichen beſchwerungen / ſo durch euch Schultheiſſen vnd Schöpffen

Formular

Schöpffen vnser Gerichts zu N. zum teyl wider sie/ vnd für N. vnd seine zügewandten / gesprochen / vnd ergangen sein sollen / Als beschwerdt an/ vnd für weilant vnsern nechsten Vorfarn Erzbischoff Berholden löblicher gedechtnus / in dem souil wider sie gesprochen / ge appellirt / darin nach annemung solcher Appellation etlich rechtlich Proceß vnd handlung außgangen / vnd geschehen / vnd die sachen also noch vnenscheyden vor vns anhangen / Wiewol nun in anhangender Appellation nichts innotiert / erneuert oder attentiert werden sol / So seind wir doch bericht / wie jr das gericht zu N. zu handhabung des vermeynten gesprochen vrtheyls gedachten N. vnd seine zügewandten / laut desselben vermeyntē vrtheils inzusetzen in fürnemen sein solt / das vns aber an vnser Oberkeyer ver hinderlich / ver rechtlich / vnd nicht zuge dulden ist. Gebieten darumb euch allen / so der säch / wie obgemelt / zu thun haben / vnd vnder denen die güter obgedachtes Spans gelegen sein / sampt vnd besonder hiemit ernstlich / vnd wöllen daß jr in gemelter säch / dieweil die vor vns hanget / nichts weiters handelet / vrtheylet / noch procediret / Sonder die säch jre gebürliche endtschafft vor vns oder vnsern Richtern nemen lasset / Dann wo jr darüber inn gemelter sachen ichts weiter handelen / vrtheilen / procediren / oder insatzung thun / so würden wir solchs / wiewol es an jm selbs nichtig were / als *Attentata* reuocieren / vnd vernichten / Was auch durch euch alle sampt / oder sonderlich / nach obgdachtem vermeynten gesprochen vrtheyl innotiert / attentiert / oder insatzung geschehen were / das reuocieren vnd vernichten wir / als an jme nichtig / Hiemit auch inn traffe diß Brieffs / Darnach wisset euch zurichten. Geben vnder vnserm zuck auffgetruckten Secret / N. tag. 1c. Anno. 1c.

Ein Mißsiue an eynen Richter / in der man im verkündet / in der sachen / so vor jme schwebt / still zustehen.

Lesamer / lieber / andechtiger vnd getrewer / Wir haben die sachen der rechtfertigung zwischen vnserm lieben getrewen N. als Klägern eyns / vnd vnserm Bürger zu N. 1c. vor dir schwembend / etlich iniurien betreffend / auß beweglichen vsachen / zu vns genommen / gemüts vnd meynung / die Partheien solcher irung zuentscheyden / Das wolten wir dir vneröffnet nit lassen / hiemit begerende / du wöllest in der selben sachen nichts weiter handelen oder procediren / sonder die selb säch / vnd Partheien für vns remittieren / Darangeschicht vnser beuelhe vnd meynung. Datum 1c.

Anlaß.

Wir N. Bekennen / als sich etliche gebrechen halten zwischen N. vnd N. eyns / vnd N. ander theyls / betreffend / 1c. vnd aber N. vorgemelt der gemelten artickel vnd sachen halb / gegen den vorgenanten seinen widertheylen / sich auch forderung vermisst / haben wir zwischen beyden obgenanten Partheien / auff heut gülich abgeteilet /

redet/vnd beteydingt/also daß jeglicher theyl zween seiner schiedlichen freund auff X . tag/next zu rechter tagzeit zu X . zuhaben/zu den sachen benennen/vnnd vermögen sol/sich der mit anderen zusetzen / zuentscheyden/anzunemen/dieselben ernantzen vier/als dann sampelich jeglichs theyls Klage/gegen dem anderen/auch antwort/nachrede/vñ widerrede/Kundschafft vnd alles fürbringen/verhören vnd verscriben lassen/vnd nach endlichem beschluß vnd Rechtsetzen vnder stehen sollen die vorgeantzen Partheien irer gebrechen gülich zuuer eyntgen/vñ zuuertragen/Vnd ob eyns oder mehr stück gülich nicht hingelegert würden / vmb dieselben sollen sie/die Partheien mit irem Recht spruch entscheyden/vnd was die vier oder der mehrer theyl auß inen also inn solchen Artickeln vnnd forderungen erkennen / dabei sol es bleiben/gehalten/vnd on alle weygerung volnzogen werden/Ob auch die vier zwey sprüchig würden / vnd inn eynem odder mehr stücken keynen mehrer theyl mehren/So sollen die vier soliche ire zwey spennige sprüch dem X . Obman diß Anlaß/vngeseumpe in XIIII . tagen next nach dem sie soliche ire sprüch gethan hetten/ghen X . schicken/der jetzgenant X . sol macht haben / inn jeglichem überschickten spruch einen zufall zuthun/vnd ein mehrers zumachen/Oder ob ine die notturfft beduncken würde / ein sonderm spruch jeglichs stücks zuthun vnd inn schrifften zubegreifen/Vnd welchem theyl er also zufal thun würde / darbei sol es bleiben/vnd dem on eyniche weygerunge/von den Partheien volge beschehen / Auch ob die notturfft eynichs theyls erfordern würde / zu seiner Kundschafft/oder anderm/schub/vnd tage zuhaben/die mögen ine die vier nach irem ansehen geben vnd erkennen / vnnd auch ferner die Sach nicht verziehen/dann so wil notturfft des Rechten erheyschet/vngeschilich. Es sollen auch beyde Partheien den Obman vorgeantzen vnner zogenlich vor dem vorbestimpten tag bitten/sich der Sach anzunemen. Auch als erliche stück / derhalb die irung entstanden / des Steiffis zu X . erblichen eygen / auch zum theyl vor vnserm Schwager X . Lehen sein/Sol X . vnsern freund zu X . vnnd X . vnnd X . vnserem Schwager X . vmb verwilligung des Anlaß mit fleiß ansuchen / vnd bitten/den zubewilligen.Solchen anserag haben beyde Partheien angenommen/bewilligt vnd zugesagt/dem volge zuthun / auch stet vnd vest zuhalten/on alle geuerde. Zu vrfunth zc.

Anlaß/ Eyn handel in Schrifften aufzuführen.

W Ir A . bekennen zc. A . gegen B . forderunge angezogen/vnnd derselb B . gegen dem benantzen X . widderum forderunge zuhaben vermeynt hat/ist durch vns mit beyder theyl verwilligung abgeredt/daß beyd Partheien vmb ire beyde theyl forderung zu endlichem Rechten für X . kommen / vnnd sollen jeder theyl sein forderung schrifflich in XIIII . tagen den nextsten / dem benantzen X . durch sich oder ire Anwald übergeben/vnd bestandt thun/was nach beschließung der

B

Sachen von dem selbigen N. erkandt wirdt/ dem on wegerung vnnnd verzug volg zuthun/ Vnd obzwischen den Partheien/ des bestandes halb jrung erwachsen/ wie als dann der selb N. inn Recht erkennen wirdt/ bestandt vnd sicherheyt zuthun/ dem sol volge geschehen/ Darnach in viii. tagen den nechsten sol jeder theyl auff des andern Klage antworten/ Nach den selben viii. tagen jegliche Parthei auff des andern Antwort/widerrede/ vnnnd auff soliche widerrede/ jeder theyl sein nachschriffte auch in viii. tagen Schriffelich/ dem benannten N. übersenden/ vnnnd soll zu jeglicher überschickung durch N. jedem theyl des andern fürbringens Copet übergeben werden/ auff zimliche bezalung der Partheien. Vnnnd ob inn eyner odder beyden geschehen nachredenichts neues fürbrachte/dargegen den anderen bedüncken würdt/ ihne weitter zuuerhören not sein/ so mag der selb theyl solich sein notturfft auch inn viii. tagen/ nach überantwortung der nachrede/ inn Schrifften setzen/ vnnnd N. übergeben/ Also/ das inn beyden Sachen von beyden Partheien auff N. Abendt schierst kommend/ endlich beschlossen sei. So soll N. zwischen N. nechst darnach/ endlich vrtheyl in beyden Sachen geben vnnnd außsprechen/ vnnnd ob der selb Richter mitler zeit (das Gott verhüt) todes abgehen würdt/ welcher dann von vns an desselben staz zu richter gesezet würdt/ der soll in vorgemelter zeit handeln vnnnd erkennen/ in massen der abgegangen geschan haben sole/ also das die Sachen zwischen hie vnnnd N. tag endes schafft erzeychen/ vnnnd in kein lengerung gezogen werden. Es sollen auch der genant A. vnnnd sein Anwaldt/ inn berürter handlung/ auff einen jeglichen angezeygten Termin vnser sicherheyt vnd geleyde haben/ für vns/ die vnseren/ vnnnd andere der wir vngefehllich mechtig sind/on alle geuerde/ Zu vrkunthre.

Anlaß/ Einen handel in Schrifften außzuführen.

Wir N. Thun Kunde mit diesem Brieffe/ das wir in Sachen der jrung zwischen N. eyns/ vnd N. andern theyls/ auff hent mit beyder theyl verwilligung abgerede haben/ das sie solicher Sachen Rechtlcher erkendnus/ an vnd bei vns/ vnd vnseren Rächen bleiben/ ire Klage/ antwort/ widerrede/ vnd nachrede/ mit allem notturfftigen fürbringen in Schrifften übergeben/ vnnnd in vnser Cangeley schicken sollen/ Nemlich der gemelt N. seine Klage in vier wochen/ den nechsten/ vñ darnach jederteyl sein fürbringen/ auch in vier wochen schierst volgent/ Nach dem vnd wir inen des andern theyls Schrifte überschicket haben/ Vnd wenn also von beyden theyln die Schrifften übersendet seind/ so sollen sie darnach vff vnser vertagung vor vns Rechtlch erscheinen/ vnd als dann all Terminos substantialis/ die in volnführung angezeygter rechtfertigung geübt/ vnd gehalten sein solten/ wie recht ist/ halten/ vnnnd volnziehen/ samptlich vnnnd eyns mals/ Vnnnd so das beschehen ist/ wir als dann darauff vnseren Rechtsprinch thun/ vnd was darnach durch vns zu Recht erkandt wirdt/ das soll vnnnd beyden

Keyden theyln / on weitter außzüge oder Appellieren angenommen vnd volnzogen werden. Sich haben auch die gedachten partheien aller des rechten vnd wechz/so der nullitet oder vnformlicheit der volführung halber der Termin/ünffziger zeit fürgezogen werden möchten/ genzlich vnd zumal verziehen vnd begeben. Zu vrkunde haben wir vnser Secret zu ruck diß Brieffs/2c. Datum.

Anlaß in Schrifften außzuführen.

Wir Thün Kuntch mit disem Brieffe/das wir in Sachen der Irung/zwischen N. eyns / vnd N. andern theyls auffhene mit beyder theyl verwilligung abgerede haben/das sie solcher Sachen/rechlicher erkendnuß/an vnd bei vns/vnd vnsern Râthen bleiben/ir Klag/antwort/widerrede/vnd nachrede/mit allen iren nottürffigen fürbringen/auch in vier wochen schierst volgend/Nach dem vnd wir jnen des andern theyls schrifte überschickt haben/vnnd wann also von beyden theylen die schrifteen übersendet sein / so sollen sie darnach auff vnser vertagung vor vns rechlich erschienen/vnnd als dann alle Terminos substantiales/die inn volführung angezeygter rechtfertigung geübt vnnd gehalten sein solten/wie recht ist/halten vnnd volziehen/sämplich vnd eyns mals/Vnd so das beschehen ist/ sollen wir als dar auff vnsern Rechtspruch thün/vnnd was darnach durch vns zu rechte erkande würde/das soll von beyden theylen/one weitter außzüge oder Appellation angenommen / vnd volnzogen werden / Sich haben auch die obgemelten Partheien aller Solennitet des Rechten / vnnd der Nullitet/oder vnformlicheyt genzlich vnd zumal verziehen vnd begeben. Zu vrkunde/2c.

Citation auff ein Desertion Appellation.

Bernhart Keyme. Lieber getrewer/ vns haben vnser lieben getrewen/ Jost/ Gertraud/ Katherein/vnnd Margaretha/weilene Cong N. seligen nachgelassene Kinder/Klagend anbracht/wiewol du dich verschienet zeit / von einem vrtheyl / durch vns wider dich / vnnd für weilende gemelten Congen iren Vatter seligen gesprochen/ über vnnd wider dein zusage/vor vnsern lieben andechtigen vnd getrewen Dechant vnd Commissarien/vnd Philipsen von Thun gen/dazumal Vizthumb alhie zu Aschaffenburg / als verhörern der Sachen geschehen / nicht weitter zu Appellieren / vermeynlich / auch wider geschriben Rechte Appelliert/so habest du doch solicher vermeynter Appellation / wo die sonst im Rechten gegründet were / inn Rechte auffgesetzter zeit/nicht nachkommen/vnd gebürlich fleiß geihan/sonder die also verlegen werden lassen / bittend ime hierinn fürters gebürlich Rechts gegen dir zuuerhelffen. Diweil wir nun den vnseren Rechten zuuerhelffen schuldig vnd geneyget sind / So heyschen vnd laden wir dich hiemit/ernstlich gebietend / vnnd wollen/das du auff N. tag/nach sanct N. tag schierst ünffzig/zu rechter tagzeit/vor vns oder vn

Formular

seren darzu verordneten Richtern vnd Rächen zu Aschaffenburg
rechtlich erscheinst / zusehen vnd zuhören / dem anklagenden theyl die
Appellation desert / vnd verlegen / zuerkennen vnd zuerklären / vnd
die auß gesprochen zc. vtheilen zu Exequieren / vnd fürter wie sich im
Recht gebürt zuhandelen / Wann du kumpst vnd erscheinst als dann
also / oder nit / würdet nichts desto minder auff dis gehorsam theyls / o
der seins Anwaltes anruffen vnd erfordern / im Rechten volnfaren /
vnd procediert / wie sich das nach ordnung der Recht gebürt. Darnach
wisse dich zurichten. Geben zu Aschaffenburg / vnder vnserem zuruck
auffgetruckten Secret / auff Johannis enthauptung. Anno Millefimo
Quingentesimo, Duodecimo, &c.

Citatio Schäden zuerkennen / die von eynem Gericht an den Oberherren gewiesen sein.

Wilips Schonheynzen Sone zu Seilauß. Lieber getrewer / Als
du vnserem lieben getrewen / Hoffheynzen von Koenberg / erli
che lähme vnd schäden / vnbillicher weiß zugefüget haben solt /
vnd derhalb von vnserem Landegericht / für vns / die zumäßigen vnd
zuerkennen / Rechtlich gewiesen bist / vnd er vns auch dem selbigen
nach / vmb verhelffung vndertheniglich anruffen vnd bitten lassen
hat / So heyschen vnd laden wir dich hiemit / ernstlich gepietend / daß
du auff Dinstag nach Presentationis Marie / schierstkünfftig / zu rech
ter tagzeit durch dich selbst / oder deinen volmechtigen Anwalde / vor
vns oder vnsern darzu verordneten Richtern vnd Rächen alhie zu A
schaffenburg erscheinst / die obgemelt maßigung vernemest / vnd fer
ner wie sich gebürt handelest / Wann du kumpst vnd erscheinst / als
dann also / oder nicht / wirdt nichts desto minder auff des gehorsamen
theyls / oder seines Anwalde anruffen erkennen / gesprochen vnd gehan
delt / wie sich das nach seiner ordnung gebürt / Darnach wisse dich zu
richten. Geben zu N. vnder vnserem zuruck auffgetruckten Secret /
auff N. tag / Anno Domini / M. D. Lij.

Citatio auff Vngehorsam.

Viel zc.

Michael Dieperger. Lieber besonder / Wir fügen dir zu wissen /
daß an heut vnser Rechtslichen vertagens / vnser Bürger zu
N. vnd lieber getrewer N. ort / vor vnsern darzu verordneten
Richtern vnd Rächen im Recht erschienen / vnd dein vngehorsams
auß bleiben beklagt / vnd vndertheniglich gebeten hat / dich also vnge
horsam zuerkennen / vnd zuerklären / vnd in dein vngehorsam gegen
dir / wie sich nach Rechtlicher ordnung gebürt / zu procedieren / vnd zu
volnfaren. Wiewol nun vnser verordnete Richter vnd Räche / güters
füg / vnd recht gehabt N. bitt statt zugeben / vnd auß ursachen (dei
ner vngehorsam vnangesehen) wie sich inn Recht gebürt herr / zu vol
faren / So haben sie doch zu überfluß eynen andern entlichen Rechttag
erkant

erkandt vnd gesezet/ Nemlich auff **V.** nach sanct Gallen tag schierst
 künfftig/ den wir dir hiemit verkünden peremptoriè/ dich ernstlich la-
 dende/ vnd gepietende/ Du wöllest auff bestimpten tage/ zu rechter tag-
 zeit/ vor vns oder vnsern darzû verordenten Richtern vnd Râthen zu
 Aschaffenburg erscheinen/ endelich die berührten Lypens zusehen vnd
 zuhören/ messigen vnd zu handeln/ wie aufffordern gesezten Rechttag
 beschehen sein solt/ vnd sich inn Re. he gepürt/ Wan du kômst vnd er-
 scheinst also oder nicht/ wirdt doch auff des gehorsamen theyls anrûf-
 fen vnd erfordern/ im Rechten volnfaren / wie sich das nach seiner ord-
 nung gebürt/ Darnach magstu dich richten. Geben vnder vnserem
 zuruck auffgetruckten Secret/ auff **V.** tag. Anno Domini, 1512.

Citatio an den Klâger, in der rechtfertigung

zu volnfaren Peremptoriè.

W Ir Vrielt. Thûn vnser besonder lieben Agnesen / inn dem
 Wedehaus/ Bürgerin zu Cöln/ zu wissen / das vns Panthaleon von Winterheym klâgende hat anbringen vnd zuerkenn-
 nen geben lassen/ wie das er vergangener jare / als er mit dir / vor den
 Erfamen/ vnsern lieben getrewen Schulcheyssen vnn Schöpffen zu
V. inn Rechtfertigung gestanden/ auff dein bitt vnd zûrûh/ inn hafft
 vnd gefengnus daselbst zu **V.** gelegt / vnn darnach inn vnser hafft
 bracht/ darinn er nun lange zeit schwerlich gelegen sei/ vnn noch lige/
 vndertheniglich bittend/ Dieweil du oder jemandes anders wider inen
 Gerichtlich nichts ferret handelst/ inen solcher hafft vnd gefengnus zu
 erledigen/ Oder aber dir / als derhalben er inn hafft vnn gefengnus
 kômen ist/ einen nâmlichen tag zusezen/ Dsach (ob du einiche vermey-
 nest) warumb das nicht sein sol/ fûrzutragen/ vnd dir/ vnd ime fûrder-
 lichts Rechrens zuuerhelffen/ damit er der schweren last seiner gefeng-
 nus entlediget werden möge/ Dieweil wir aber seine bitt/ dem Rechten
 vnd aller billichete gemesse vermercke / so haben wir ime dieselben nit
 abschlagen/ wegeren oder nach gestalt des handels verziehen mögen/
 Demnach so heyschen vnd laden wir dich hiemit in krafft dis Brieffs/
 das du auff **V.** tag schierst künfftig/ zu rechter tagzeit/ den wir dir fûr
 den ersten/ andern/ dritten vnd letzten Rechttag sezen vnn benennen/
 zu Aschaffenburg. vor vns/ oder vnsern darzû verordenten Richter vnn
 Râthen durch dich selbs / odder deinen volmechtigen Anwalt rechlich
 erscheinst / zusehen vnn zuhören den gedachten Panthaleon/ seiner
 hafft vnd gefengnus ledig zu erkennen / vnd zulassen / Oder aber im
 Rechten gegründte vsach fûrwendest/ warumb das nit sein sol. Wan
 du kômst vnd erscheinst ic.

Formaeiner Citation/ Erben zuberuffen.

I Ch **V.** Ampman zu **V.** Bekennen mit disem offenen Brieffe/
 gegen allermeniglich/ Als weilandt Katherina / Johan Clara
 Heyms seligen verlassene Witwe / zu Cronberg / one leibs erben

Formular

Irer beider/todts abgangen/vnnd derhalben inn zeiten ihres lebens ein Testament ihres letzten willens auffgericht/vnnd vnder andern obbenannten ihres Hauswirts seligen/Johan Clarheym's freund/darinn bedacht/vnd inen hundert vnd achtzig gulden legiert vnd gesetzt hat/das dem selbigen nach diese hernachbenannten/mit namen Jörg vnd Peter Krafft gebürder/N. vnd N. r. auff N. tag allhie zu Cronberg erschienen seind/sich als freund Johann Clarheym's seligen angezeygt/vnnd dar auff begeret vnd gebetten/ihnen nach vermöge des Testaments/die Legata zu zustellen/vnnd folgen zulassen/rc. Diweil sie sich aber des vnder einander gülich nit haben vergleichen noch vereynigē mögen/vnd dann noch etliche mehr/die sich des orts freund zusein/anmassen/vnd aber doch dis tags nit erschienen/nach zugegē gewesen/Vnd damit dann niemandes gefehrlicher weise auffgehalten/oder vmbgetrieben/nach zu vnbilllichem Kosten geführt werde/So haben darumb die obgenannten freund/so dis genannten N. tags erschienen gewest/die berürten Legata Rechtlich Arrestieren lassen/vnnd mich von Ampts wegen/ersücht vnd gebetten/Diweil solche Legata vnnd narung/bei mir in meinem Ampt zu N. verfallen/ihnen darumb ein offentliche Ladung vnd Citation anzuschlagen zuuergünnen vnd mitzuteylen/alle vnnd jede/so sich freunde Johann Clarheym's seligen zusein vermeynen/vnd anmassen/hierdurch vnnd mit diser Citation vnnd Ladung zuberüffen/vnd auff einen nämlichen Gerichtstag ghen N. zu citieren vnd erfordern/ire anspröch/forderung/gerechtigkeit/vnnd Interesse/so sie alle/oder ihr ieglicher in sonderheyt zu berürter verlassen narüg vnd Legaten zuhaben vermeynen/Gerichtlich für zubringen/vnd der sachen ire entschafft zumachen. Solch ihre bitt vnd beger/hab ich für billich vnnd dem Rechten gemess erachtet/vnnd darumb von Ampts wegen/auch mit wissen Schuldheysen vnnd Schöpffen des Gerichtes zu Cronberg/inen solche Ladung vnd Citation zügelassen/Sege vnd ernenne dar auff inn Krafft dis Brieffs vnd Citation/allen vnd jeden/die sich freund Johann Clarheym's seligen achten/vnd diser obgenannten Legaten der clxxx. gulden theyl zuhaben vermeynen/oder sich anmassen mögen/einen nämlichen vnnd gemeynen Gerichtstag auff nechstkommenden N. tag nach N. tag/zugebülicher gerichtszeit zu N. am Gericht erscheinen/ihre anspröch/Gerechtigkeit vnd Interesse/so sie alle/oder ieglicher besonder zu des verstorben Johann Clarheym seligen narung der Legaten zuhaben vermeynen/gerichtlich für zubringen/vnd wie sich gebürt/zuhandeln/Ihr erscheinet alsdann also/oder nicht/so wirt doch nichts desto weniger auff des gehorsamen teyls/den erscheinenden widerfarn vnd geschehe/was recht ist/Hab ich euch allen sämplich vnnd sonderlich nit verhalten wollen. Vnd zu verkündt/hab ich von Ampts wegen/mein eygen Insiegel zu ende diser Schrifft gedruckt/auff N. tag/nach Christi vnser's Herings geburt/im fünffzehnhundertsten vnd sibem vnd zwenzigsten jar.

Citation

Citation in einer Appellation Sach.

W Ir Karl der fünffte von Gottes gnaden/ erwelter Röm. Keyser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ 2c. In Germanien/ zu Hispanien/ beider Sicilien/ Hierusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croacien/ 2c. König/ Erzherzog zu Burgundi/ 2c. Graue zu Habsburg/ Flandern vnd Tyrol/ 2c. Entpieten Elisabethen Seidckin/ Schwester des Gotshaus zu Oberrode/ vnd vnserm vnd des Reichs getrewen N. Mezlern/ inn namen vnd von wegen seiner Kinder/ vnser gnad. An vnserm Key. Cham. hat vnser vñ des Reichs getrewer Laurentz Straß/ an statt Guden seiner hausfrawen/ zu vollnfürung sachen einer Appellation/ damit sich die selb Güde von einer vñ teyl vñnd etlichen beschwerungen/ so durch vnser vnd des Reichs lieben getrewē Schultheiß vñd Schöpffen zu N. widder sie/ vñd für euch/ nichtiglich oder widder Recht gesprochen vñd ergangen sein sollen/ als beschwere an vns/ vñd dasselbig vnser Chammergericht/ innhale einer besiegelten vñkünde vñd offen Instruments/ darumb fürbracht berüffen hat/ darzu auch angemaßter nichtigkeyte vmb Ladung/ auch andere notturfftige hülf des Rechtes gegen euch demüetiglich anruffen vñd bitten lassen/ Die weil wir denn meniglichem Rechtes zuuerhelffen schuldig vñd geneyge seien/ ihm auch solche Ladung erkent ist/ So heyschen vñd laden wir euch von Römischer Keyserlicher macht/ hiemit gebietend/ daß ihr auff den vier vñd zwenzigsten tag/ den nechsten nach dem euch dieser vnser Keyserlicher Brieff/ vberantwort oder verkündet wirt/ deren wir euch acht für den ersten/ acht für den andern/ vñd acht für den driten/ letzten vñd endelichen Rechttag setzen vñnd benennen Peremptorie/ Oder ob der selb tag nit ein Gerichtstag sein würde/ den nechsten gerichtsttag darnach selbs oder durch ewern vollmechtigen Anwalt/ an gedachtem vnserm Chammergericht erscheinet/ der obgenannten Appelliererin oder ihrem vollmechtigen Anwalt/ darumb im Rechten zu antworten/ Der sachen vñd allen iren Gerichtsfragen vñd Terminen bis nach endlichem beschluß vñnd vñrheyl auß zu warten/ Wann ihr kommet vñd erscheinet alsdann/ also oder nit/ so wir nitche destminder auff des gehorsamen theyls/ oder seins Anwalts anruffen vñd erfordern/ hierinn im Rechten gehandelt vñd procediert/ wie sich das nach seiner ordnung gepürt/ Darnach wisset euch zurichten. Geben in vnser vñd des Reichs Statt Speier/ am sieben vñd zwenzigsten tag des Monats Augusti/ Nach Christi geburt/ fünffzehnhundert vñd sieben vñd zwenzigsten/ Vnserer Reiche/ des Römischen im neunten/ vñd der andern aller im zwelfften/ jaren.

Citation in einer Appellation Sach.

W Ir Karl/ der fünffte von Gottes gnaden/ erwelter Römischer Keyser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ 2c. In Germanien/ zu Hispanie/ beider Sicilie/ Jerusale/ Hungern/ Dalmatien/

Formular

Croatien/2c. König/Erzherzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgund/
di/Graff zu Nabsburg/Glandern vnd Tirol/2c. Entpieden vnserem
vnd des Reichs lieben getrewen Heinrichen N. vnser gnade Vnserm
Keyserlichen Chammergericht Buch Güde/Laurentz N. Ehe
wirtin/fürbracht/wie sie sich von einer vrtheyl/vnnd erlichen beschwe
rungen/so an dem Stattgerichte zu N. wider sie / vnd für dich nichtig
lich odder wider Recht gesprochen vnnd ergangen sein sollen / als bes
chwert / an vns/vnd gedacht vnser Chammergericht / als bald nach
eröffnung der selben mit lebender stim beruffen vnd Appelliert hab/
innhalte der gericht Acta/ darumb ergangen/ seiner zeit fürzubrin
gen/vnd inn meynung solcher Appellation vnnd nichtigkete Sachen
samt oder sonderlich im Rechten nachzukommen an gedachtem vn
serem Chammergericht vmladung/vnnd ander nottürfftig hülff des
Rechten demütiglich anruffen vnd bitten lassen/ Wann wir nun nie
mandes Rechts versagen sollen/ir auch solche ladung erkant ist / So
heyden vnd laden wir dich/von Römischer Keyserlicher Macht hie
mit gebietend/Daß du auff den xxj. tag den nechsten nach dem dir di
ser vnser Key. Brieff überantwort oder verkünde wirdet/ Der wir dir
viij. für den ersten/vij. für den andern/vnnd viij. für den dritten/legsten
vnd endlichen Rechtstag setzen vnd benennen Peremptoriè/ Oder ob der
selb tag kein Gerichtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag dar
nach selbst/oder durch deinen volmechtigen Anwalde / angedachte m
vnserem Chammergericht erscheinst/ der obgemelten Appelliererin/
oder irem volmechtigen Anwalde darumb im Rechten zu antworten/
der sachen vnd allen iren Gerichtstagen vnd Terminen biß nach ende
lichem Beschluß vnd vrtheyl außwarten. 2c. ut supra.

Appellation klag.

Wolgeborner Keyserlicher Chammerrichter / Gnediger Herz/
In der Appellation vnd nichtigkete Sachen/ sich halten zwis
schen der Erbarn Frawen/Büchgüden/Laurentz N. Hauß
fraw Appellantin/an einem/vnd Heinrichen Vogeln/Appellaten an
dertheyl/übergibe Anwalde jergemelter Büchgüden nachgeschriebens
Sumarien Klage/ Doch nicht in gestalt einer heyllichen zierlichen Klage/
sonder erzehlung schlechter Geschicht/Bittend den Gegentheyl/od
der seinen inn Recht volmechtigen Anwalde / den Krieg dar auff zu
uerfangen/anzuhalten/vnd sich vnd sein Parthei/dieselbig / souil die
not erfordert/zubeweisen zuzulassen.

Vn sage/Wiewol die Appelliererin vor Schultheiß vñ Schöpffen/
des heyligen Reichs Statt zu N. ein förmlich geschickte vnnd beschließ
lich Klage fürgetragen/dieselben mehr denn gnügsam bewiesen, des Ap
pellanten gegenwere/verantwort vnd abgeleynt/Auch jr Recht vnnd
Gerechtigkeit dermassen dargethan/vñ nachbracht habe/dz Schule
heiß vnd Schöpffen billich für sie / vnnd wider den gegentheyl erkant
vnnd geurtheilt haben solt/So habendoch nicht desto weniger/solches
alles

alles vnangesehen / Schultheyß vnnnd Schöpffen / ehgemele / ein ver-
meynt Vrtheyl für den Appellaten / vnd wider sein Parthei doch nicht
richtig / oder zu dem wenigsten vnrechtmessig eröffent vnd aufgespro-
chen.

Diueil nun dem also / wie sich auch in volnsführung dieser Rechtferti-
gung erfinden sol / so bitt Anwalde durch E. G. zuerkennen / zuspre-
chen / vnd zu Declarieren / daß durch Schultheyß vnd Schöpffen / der
Statt N. Richter erster Instantz / nichtiglich gehandelt / gesprochen /
vnd derenthalben von wegen seiner Parthei überflüssig Appelliert / od-
der zu dem wenigsten das übel geurtheyle / vnd wol Appelliert / vnnnd
das gegenheyl seiner Parthei inhalt der Klage in erster Instantz für-
bringen / zuuerdammen sei / vnd inen zuuerdammen / auch ime vnd sei-
ner Parthei über solchs alles vnd jedes Recht vnd Gerechtigkeyt mit
zurheylen / Alles mit erstattung Kosten vnnnd schäden / derhalben erlitz-
ten. E. G. hoch adelichs Ritterlichs Ampt vmb hülff anruffend.

Citation in einer Appellation Sach.

Jacob 2c.

W Lieber getreuer / Sich hat auch vnser lieber getreuer N. von
Eyner Vrtheyl / vnd erlichen beschwerden / so durch die Ersaa-
men vnser lieben getreuen Schöpffen / vnser Gerichts zu N.
wider ime vnd für dich gesprochen / vnnnd ergangen sein sollen / als bes-
chwert / an vnd für vns berüffen / vnd geappelliert / lauch eins Instru-
ments vns darumb fürbracht / vnd in meynung solicher Appellation
vnd hauptsachen Rechlich nachzukömen / vmb ladung vnd ander not
zurfftige hülff des Rechten / demütiglich anruffen / vnnnd bitten lassen.
Wann wir aber den vnsern Recht ergehen zulassen / schuldig vnnnd ge-
neygt sein / So heyschen vnd laden wir dich hiemit ernstlich gebietend /
daß du auff N. tag schierstkünfftig / zu rechter Tagzeit / durch dich
selbst / oder deinen volmechtigen Anwalde / vor vns / oder vnseren dar-
zu verordneten Richtern vnd Räten zu N. erscheinst / vnnnd dem ge-
melten Appellanten oder seinem volmechtigen Anwalde / darumb im
Rechten endelich Anworteest / Wann du kommest vnd erscheinst als
dann also odder nicht / wird nichts desto minder auff des gehorsamen
theyls / odder seins Anwaldts anruffen vnnnd erfordern im Rechten
volnsfaren vnnnd procediert / als sich das nach seiner ordnung gebürt /
Darnach wisse dich zurichten. Geben 2c. vnder vnserem zuruck auffge-
druckten Secret / auff N. tag. Anno 2c. M. D. Lij.

Citation Accencierung halber / in anhan- gender Rechtfertigung.

W Ir N. Thün N. vnnnd N. zu wissen / daß an heut vnser rechts-
lichen vertagens / Anwalde der N. in sachen der Appellation /
zwischen inen eins / vnnnd euch anderen theyls / vor vnseren
darzu verordneten Richtern vnnnd Räten erschienen ist / Anseuglich
erwert

Formular

ewern ungehorsam beklagt / vnnnd nachuolgendes weiter fürbracht hat/wie das jr in anhangender obberürter Appellation vnd rechtfertigung inen den drittheyl jres zehends zu *N.* fallend/genommen/den heymgeführt/vnd noch inn haben sollet/gemütes vnd meynung/als zu uermüthen stehe/sie dardurch zuringen/das *N.* zuthün/2c. Deshalb jr von beyden theylen in rechtfertigung vor vns stündet/bittend solich *Attentata* zu renocieren vnd abzuthün/auch sie widerumb zurestituieren/vnd die Sach in vorigen stand zusetzen / Die weil aber als jr wisset/in anhangender Appellation nichts attentiert/oder erneuert werden sol/so ist inen solch *Attentata* zu renocieren wider euch in Recht laudung zugeben erkant/Demnach heyschen vnnnd laden wir euch hiemit ernstlich gebietend/vnnnd wollen/das jr auff *N.* tag schierst zu rechter tagzeit vor vns oder vnseren darzu verordenten Richtern vñ Rätchen zu *N.* rechlich erscheinet/zusehen vnd zuhören die obberürten ewer *Attentata* zu widerriffen vnnnd abzuthün / vnnnd die Sachen in vorigen stande widerumb zusetzen / vnnnd fürter in der Appellation Sach zwischen euch beyden theylen schwebende/wie sich in Recht gebürt / zuhandelen/Wann jr Kommet vnd erscheinet als dann also/oder nit/nichtes desto minder würdt auff des gehorsamen theyls/2c.

CITATIO, Ad uidendum taxare expensas.

Lieber getrewer/vnser Bürger zu *N.* vñ lieber getrewer *N.* hat vns ein Schrifft/was er in Sachen der rechtfertigung zwischen ime eyns/vnd dir andern theyls / Kost vnd schaden gelitten/ vnd auffgewende hab / fürbracht / diser hierinn verschlossen Copey gleich lautend/vnd vns vndertheniglichen gebeten/dieselben zu taxieren vnd zumessigen / Demnach setzen wir dir hiemit einen Rechttag / Nemlich auff *N.* tag schierst künfftig / vor vns odder vnser darzu verordenten Richter vnd Räte/zu *N.* zuerscheinen/dein einrede/wo du eyniche da wider hettest/zuthün/auch zusehen vnd zuhören dieselben / wie sich inn Recht gebürt/zu taxieren vnd zumessigen. Darnach wisse dich zurichten. Geben 2c.

Citacio/Brtheyl zuhören.

Lieber getrewer *N.* In Sachen der Appellation oder Rechtfertigung zwischen dir eyns/vnd auch vnserm lieben getrewen *N.* anderntheyls/vor vns anhangend/Sezen vnd erneuen wir dir gegen ime einen Rechttag/nemlich auff *N.* tag/nach sanct *N.* tag schierst künfftig/zu rechter tagzeit/vor vns/oder vnsern darzu verordenten Richtern vnd Rätchen in vnser Statt Wenz zuerscheinen/vnd auff ewer beyder theyl vorbeschehen Rechtsetz in gemelter Sach vrtheilen zuhören/Darnach wisse dich zurichten / dann dem Widertheyl ist des gleichen auch verkündet. Geben vnder vnserm zuruck auffgeruckten Secret/auff *N.* tag, Anno 2c.

Citacio

Citatio von einem gesetzten Commissarien/

auff sein Commission auß gehen zulassen.

W Ir **N.** sügen vnserem lieben besondern zu wissen/das von vns
serem aller gnedigsten Herren/dem Röm. Key. odder König/
dise nachfolgend Commission erlange/vnd vns zübrachte wor
den ist/mie bittlicher ersuchung/inn Krafft deren ladung auß gehen zu
lassen/vnd zuhandeln/wie sich nach irem inhalt gebürt. Wann wir
nun der Keyserlichen Maiestat gehorsam zwerscheinen schuldig sein/
haben wir solich Commission angenommen/also lautende: Wir **Ma-**
ximilian zc. vnd in Krafft derselben heyschen vnd laden wir dich mie di
sem Brieffe/ernstlich gepietende/das du auff **N.** tag zu **N.** durch dich
selbst/oder deinen volmechtigen Anwald vor vns rechelich erscheinst/
dem ehengannten **N.** oder seinem volmechtigen Anwalde in der obbe
rürten Appellation vnd Hauptsachen im Rechten endelich zu antwor
ten/Wann du kompst oder nicht/so werden wir doch auff des gehorsa
men theyls anruffen vnd begern/im Rechten handeln vnd procediren/
wie sich nach seiner ordenung gebürt/ Darnach hab dich zurichten.
Geben zc.

Citatio mit einem Geleydt/auff ein Not-

weilische Abheyschung.

Jacob von Gottes genaden zc.

W Artin Braun von Geysenheim/Als umb dein anlag vnd for
derung/so du gegē vnserm lieben getrewen Sifriden Schlarp/
Oberschuleheyl/Johan Liffogel/Jeckel Loern/zc. vor dem
Keyserlichen Hoffgerichte zu Norweil geübt hast / darnon für vnser
Hoffräthe zu Rechte geweißt bist/mie anzeyge/dich mie Geleydt zumer
sehen/lauch einer Dissine/vns derhalben fürbrachte. Demnach ge
ben wir dir vnd den deinen / so du mitbringen würdest / zu solichem tag
solang der weret/vnd wider darvon/biß in dein vnd ire jeglichs gewar
sam/vnser frei sicher vnd vngesährlich Geleydt / für vns/die vnsern/
vnd der wir vngesährlich mechtig sein/lauch gemelter weisung/gegen
wertiglich/mie Krafft diß Brieffs. Zu vnkunde haben wir vnser Secree
zurück diß Brieffs thun crucken/Der geben ist zu S. Martinsburg in
vnser Stat Wenz/auff Freitag nach dem heyligen Ostertag / An
no. **Kij.**

Citatio mit Geleydt.

Viel von Gottes genaden zc.

Hlgart/Eberhardten Diemers Theliche Hausfrau/Besonder
Liebe/Als du umb dein Anspruch vnd forderung/so du gegen vns
serm lieben getrewen Dietherichen Knebel von Katzenlobogen
zu Riederich/vor de Keyserliche Hoffgerichte Norweil geübt hast/nach
vnserer Churfürstliche freihert sage/für vns zu recht gewisen bist/mie
anzeyge/dz dir in den nechsten sechs wochen/vn dieien tagē nach deiner
erforde

erforderunge gegen gedachtem Dietherichen recht gedeien vnnnd dir sicherheyt vnnnd geleyde von vns zügeschickt werden solle/ lauch der selben weisung zc. Demnach geben wir dir/auch deinem Anwalde/ vnd wenn du mir bringen wirst/oder schickst/zu solchem Rechttag zukommen darbei zusein/so lang der weret/ vnd widerumb von dannen bis an dein/vndire beyder gewarsam/ vnser frei sicher vnnnd vngefehrlich geleyde/ für vns/ die vnseren/ vnnnd der wir vngefehrlich mechtig sein/ lauch gemelter weisung gegenwertiglich/ mit krafft diß Brieffs/ sonder alle geferde/ Zuvorkunde haben wir vnser Secret zu rück diß briefs thun trucken/ Der geben ist zu sanct Martinsburg inn vnser Statt Wenz/ auff sanct Anthonientag/ Anno Domini/ M. D. ix. zc.

Citation der andern Partheien/die Sach

walter ist/ zc.

Silgare Eberhardten Diemers Eheliche Haußfraw/ Besondere liebe/ Als du der anspruch vnd forderung halb/so du gegen vnserm lieben/getrewen Dietherich Knebel/ von Kagenelnbogen/ zu Riederich zu haben vermeynest/ vom Keyserlichen Hoffgericht zu Roerweil nach vermöge vnser Churfürstlichen Freiheyt/ für vns zu Rechte gewiesen bist/ Segen vnd ernennen wir dir hiemit einen Rechtstag/ Nemlich auff Dienstag nach dem Sonntag Sculi/schierstkünfftig/ als dann zu rechter tagzeit/ durch dich selbst/ odder deinen volmechtigen Anwalde vor vns/ oder vnsern darzū verordneten Richtern vnd Rächern alhie in vnser Statt Wenz zuerscheinen/ vnd wie sich obgemelter weisung nach im Rechten gebürt/ zuhandeln/ Darnach hab dich zu richten/ dann dem Widertheil ist des gleichen auch verkündet. Geben zu sanct Martinsburg/ in vnser Statt Wenz/ vnder vnserm zuruck auffgetruckten Secret/ auff Donnerstag nach Dorothee. Anno M. D. ix.

Citacio auff ein Compulsorial Penale/so dem nicht

gelebe ist worden/den vngehorsamen theil inn die peen/ in gemeltem Compulsorio verleibe/zuerkennen.

Wir Viel zc. Thun vnsern Schultheysen vnd Schöpffen vnser Dorffgerichts zu N. vnnnd lieben getrewen/ zu wissen/ das an heut vnser rechtlichen vertragens/ vnser lieber getrewer Henrich N. als volmechtiger Anwalde vnser lieben/besondern/ Jost Schillings/ vor vnsern darzū verordneten Richtern vnnnd Rächern/ Rechtlich erschienen ist/inn Rechte fürbringende/ das/ wie wol er euch verschienener zeit auff geübe vngehorsam vnser Compulsorial Penals hab fürbringen/ verkünden/ vnnnd dar auff begeren lassen/ in die Gerichtes handlung in Sachen der Rechtfertigung/ zwischen gedachtem N. Klägern vns/ vnd N. Anworthern andertheils/ in erster Instangen/ vor euch gehandelt/ vnd fürbracht zugeben/ So habe er doch bis her/nichts bekommen mögen/ sollet also als vngehorsame/ zu seiner Parthei

ner Partheien mercklichen abbruch vnd schaden verharren/ Bittende
 euch in die Peene inn dem bemelten vnserem Compulsorial Brieff be-
 stimpt/ gefallen zusein/ zuerkennen/ vnd ime weitter Proceß wider euch
 zuerkennen vnd zugeben/ die selben Proceß/ ime auch also zugeben inn
 Recht erkandt sein/ Demnach so heyschen vnnnd laden wir euch/ hiemit
 vnd in krafft diß Brieffs / von gerichtes vnnnd Rechtens wegen/ hiemit
 ernstlich gebietende/ vnd wöllen/ das jr auff Sambstag nach sant Ni-
 claus tag schier stünfftig/ den wir euch für den ersten/ andern/ dritten
 vnd letzten Rechttag setzen vnd benennen/ Peremptorie/ zu rechter tag-
 zeit vor vns/ oder vnseren darzü verordenten Richtern vnnnd Râthen
 zu Aschaffenburg erscheinet/ vnnnd anzeyget/ warumb ire obgemelten
 vnseren Compulsorial Brieffen / nicht volnziehung vnd außrichtung
 gethan habe/ Oder aber zusehen vnd zuhören euch in die peen in obbe-
 rürten vnsern Zwangs Brieffen bestimpt / gefallen zusein / erkens-
 nen/ vnd erklären/ Oder redliche vñ in Rechten andere gegründte vrsâ-
 chen fürwendt/ warumb das nit sein soll / Vnd jr Kommet vnd erschei-
 net als dann also/ oder nicht/ wirt nichts desto minder auff Jost Schil-
 lings/ oder seins Anwalts anruffen vnd erfordern / im Rechten voln-
 faren vnnnd procediert / wie sich das nach seiner ordnung gebürt/ Dar-
 nach wisset euch zurichten. Geben auff S. W. burg. Anno 16. vij.

Cicatio.

Bertholt von Gottes Genaden.

Weter Weber von Trenfurt / Lieber getrewer / In Sachen der
 Appellation/ zwischen dir eyns / vnd Agnesen weilandt Nicola-
 sen von Burghausen / verlassene Witwen zu Clingenberg / an-
 deren theyls/ vor vns anhängend/ Setzen vnd ernennen wir dir hiemit
 gegen jr / eyñ Rechttag / Nemlich auff Dornstag / nach dem Sonntag
 Reminiscere / schier stünfftig / zu rechter tagzeit / vor vns / oder vnsern
 darzü verordenten Richtern vnd Râthen / alhie in vnser Statt Weng
 zuerscheinen / vnnnd auff vergangen handlung ferret / wie sich im Reche
 gebürt / zunolnfaren vnd zuhandeln / 16. Darnach hab dich zurichten /
 Dann der Wider parthei ist desgleichen auch verkündet. Geben zu S.
 Martinsburg / vnder vnserem 16.

Tag Zettel.

Viel 16.

Lieber getrewer / Inn Sachen messigung der Expens / zwischen
 dir eyns / vnd N. andern theyls / Setzen vnnnd ernennen wir dir
 einen Rechttag / auff N. tag schier stünfftig / zu rechter tagzeit /
 vor vns / oder vnsern darzü verordenten Richtern vnd Râthen / zu N.
 zuerscheinen / zusehen vnd zuhören deinen in gelegten Kosten messigen
 vnd taxieren / Darnach wisse dich zurichten / dann deinem Widertheil
 ist dergleichen auch verkündet. Geben 16.

C

Formular

Nota.

So er inn der Canzley namen außgehet/zusetzen: Gedenck in Sachen 2c. vor vnserm gnedigen Herren/oder seiner F. G. darzu verordneten Richtern vnd Râthen/2c.

Tagzettel.

Gedenck in sachen der Rechtfertigung/vñ jrung/zwischen euch eyns/vnd N. andern theyls schwebende/vff Dornstag nach N. schierstkünfftig/zu rechter tagzeit vor vnserm G. H. od seiner G. darzu verordneten Richtern vnd Râthen/zu N. zuerscheinen/vnd in aller masse wie auff vor angesetzten Tâgen beschehen sein solt/zuhandeln/Actum 2c.

Tagzettel/einer Desertion Appellation halb.

Gedenck in Sachen der Desertion Appellation / zwischen dir eyns/vnnd N. andern theyls/schwebende/auff N. tag schierstkünfftig/zu rechter Tagzeit vor vnserm gnedigsten Herrn/oder seiner gnaden darzu verordneten Richtern vnnd Râthen zu N. zuerscheinen/vnd wie sich auff Desertion gedachter Appellation nach ordnung der Recht gebüre zuhandeln/Act. zu N. auff 2c.

Eyn ander form/So ein tag erstreckt ist/2c.

Der tag in Sachen der jrung / Appellation oder Rechtfertigung/zwischen dir eyns/vnd N. andern theyls/auff N. tag angesetzt gewesen / ist auß zugefallenen vrsachen vnnd verhinderungen erstreckt/bis auff N. tag schierstkünfftig/ als dann zu rechter tagzeit vor vnserm gnedigen Herrn/oder seiner gnaden Richter vnd Râthen zu N. zuerscheinen/vñ in aller massen wie auff hievor angesetzten tag geschehen sein solt/zuhandeln/Darnach habe euch zurichten/Dem Widertheyl ist dergleichen auch verkündet. Actum 2c.

Ein andere Form/einer erstreckung eines tags/

der vormals mehr auch erstreckt gewesen ist.

Unsern gruß zuuor/Wolgeborner/lieber getrewer/odder besonderer/2c. Wir haben deinet halber nicht kleyne beschwerung/das wir den tag zwischen dir eyns/vnnd N. andern theyls/also manigfaltig zuerstrecken geursacht sein / Dieweil aber vnser geschafft vnd Sachen dermassen stehen / das wir solches mit fügen nicht wol gegen dern mögen/So begeren wir gütliches fleiß/du wöllest darinn kein missfallens/argwon / odder beschwerung tragen/sonder vnseren mercklichen geschafften gütwillig verzeihen/Erstrecken demselben / vnd vnseren mercklichen geschafften nach / solchen tag abermals / bis auff N. tag schierstkünfftig/als dann des abendes zu N. durch dein geschickte/in zukommen/gestalt des anderen tags/ gütlicher verhöre vnnd handlung zupflegen/in massen zuuor angesetzten tagen/het sollen geschehen/ Dergleichen haben wir dem Widertheyl auch verkündet. Datum 2c.

Tagzettel

Tagzettel in einer Appellation Sache/darinn

man vor die gülichheit sucht.

Edenck in Sachen der irung/zwischen dir eyns/vnd **N.** ander
 theyls schwebende / auff **N.** tag schierst vor vnserem Gnedigen
 Herrn/oder seiner **S. G.** darzu verordneten Richter vñ Rāthen/
 zu **N.** zuerscheinen/gülicher handlung zupflegen/ Vñ so die gülicheit
 nit stat haben würde/als dann inn der Appellation Sach/wie sich inn
 Recht gebürt/zuo Infahren/Darnach hab dich zurichten/Dan deinem
 Widertheyl ist dergleichen auch verkündet/Actum zc.

Erstreckungeines tags.

Vñ zc.

Jeber getrewer/uel, besonderer/den tag oder Rechttag so wir die
 gegen **N.** auff nechsten **N.** tag zu rechter Tagzeit ghen **N.** gese
 zt haben/Erstrecken wir vñ zü gefallen vrsachen/ uel, zügestan
 den ver hinderungen/biß auff **N.** tag schierstünfftig/Als dan zu rech
 ter tagzeit zu **N.** vor vns oder vnsern darzu verordneten Richtern vñ
 Rāthen zuerscheinen/vnd ferner wie auff vorangesaztem tag besche
 hen sein solt/zuhandeln/Wolten wir dir nit verhalten / Darnach hab
 dich zurichten/Dann deinem Widertheyl ist dergleichen auch verkün
 det. Datum zc.

Gewalts Brieff.

Wir **N.** vnd **N.** Bekennen zc. Als **N.** vns/als weilande **N.** selis
 gen erben / gegen vñ wider **N.** auff **N.** tag/ vor seiner genaden
 Hoffgericht zu **N.** zuerscheinen/vnd ferner zuhandeln vertage
 hat/das wir demnach **N.** vñnd. **N.** sampt vñnd sonder in der aller bes
 sten form/maß/weise vñ gestalt / so das von Recht oder gewonheit/al
 ler beste beschehen/Erafft vnd mache hat/haben sol vñ mag/zu vnsern
 volnechtigen Anwälden gesazt/geordnet/vñnd gemacht haben / vnd
 thun das mit Eraffe diß Brieffs/an gemelten Hoffgericht/auff ernan
 ten vnd allen andern nachuolgenden Rechtagen von vnser wegen/vñ
 an vnser stat zuerscheinen/ vnser Exceptionem declinatoriam fori/für zu
 wenden/gegen vnd wider des genanten **N.** Klagspruch vnd forderung
 zu exicipiern/vnser Antwort Mündelich oder Schriffelich dar auff zu
 thun/den Krieg zubefestigen/ auch alle vnser notturfft vnd gegenwe
 re/in welcher gestalt die genent werden mögen/derhalb zu üben/vñnd
 außzuführen/mit bewertung vñnd beibringung der selben/durch zeug
 nus/oder in ander wege/wie die Recht zulassen/ auch den Eyde für ge
 uerde/vnd all vñ jegliche ander zimlich Eyde in vnser Seelen zuschwe
 ren/auch alle andre vnser notturfft in Recht fürzuwendē/zufordern/
 vnd zugebrauchen/in Recht zubeschliessen / Ende vnd Beurtheyl zu
 bitten/zuhören/die anzunemen/oder dauon vnd allen andern beschwe
 rungen sich berüssen/zu Appelliern/Apostel zuerfordern / soliche App
 ellation anzubringen/Ladung darzu zuerlangen/vnd dieselbig Ap
 C ij

Formular

pellation vnd Hauptsach/zuvornführen/ auch einen odder mehr Affre
anwälde / an vnser Stat nachzusetzen / die zu widerhoffen / vnd solchen
gewalt widerumb an sich zunemen / so dick die notturfft das erfordert /
vnd sie güte bedunckt / vnd sonst alles vnd jedes in gnanter Sach zuhan
deln / zuthun / vund fürzunemen / das sich nach gestalt vnd gewonheyt
der Sach / vnd im Rechten gebüret / vnd wir selbs thun solten / kündten
oder möchten / als ob wir zu jeder zeit selbs zugegen weren. Bedörfften
auch die gemelten vnser Anwälde von vnser wegen einiches weitern
gewalts / den wollen wir inen jetzt als dann / vnd dann als jetzt / als ob
der mit außgedruckten worten hierinn begriffen were / hiemit auch vol
kômlich zügestalt / vnd übergeben haben / alles zu gewinne / zu verlust /
vnd zu allem Rechten. Wir wollen auch alles vnd jeglichs / so durch ge
melte vnser Anwäld / odder ire nachgesetzten Procuratores hierinn im
Rechten gehandelt würd / stede / vest / vnnnd vnuerbrochenlich / sie auch
des Rechten aller ding schadlos halten / vnnnd sonderlich des lastts / so
mann nennet auff Latein De satisfando. & Iudicatum solui, entheben /
wie Recht / vnnnd gewonheyt / bei verpflichtung aller vnser güter / bes
weglicher vnd vnweglicher / Sonder geuerde. Zu vrkundt ic.

Gewalts Brieff.

W Ir N. Bekennen vnd thun Kunde öffentlich mit diesem Brieff /
Als die Wolgebornen / Ersamen vnd Hochgelerten vnser lie
ben getrewen vnd andechtigen / N. Graff zu Nassaw / Herz zu
N. vnd Endres N. Beyder Recht Doctor / Dechant S. German vnnnd
Mauritij Stiffes / zu Speier / als vermeynte Delegierten vnd Subde
legierten Königlichen Commissarien / eyn vermeynt / nichtig oder zum
wenigsten vnrecht vtheyl / wider vnser Anwälde / vnd für des Hoch
gebornen Fürsten / Herrn Wilhelm / Landgraffen zu Hessen / Gras
uen zu Katzenelenbogen / Diez / Ziegenhain vnd Lidda / Vnsers be
sondern lieben Freundts / Anwäld / eynere vermeynten entsetzung hal
ben / eyns vermeynten Zols / den der selb vnser Freandt von Hessen / in
dem Dorff N. gehabt zu haben vermeynt / gesprochen / vngefehllich der
meynung / wolten vnser Anwäld auff der Landgräuischen Anwäld
bitt / als sie geberet haben / daß zu bemeltem Artickel sole procediret
werden / ic. inn Recht handeln / darzü solten sie gelassen werden / vnd
sie theten das / odder nicht / ferret geschehen was Rechte were / Dies
weil aber soliche angezeygte handlung / durch den aller Durchleuch
tigsten Großmechtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Maximilian /
Königlichen König / zu allen zeiten mehrer des Reichs / vnsern aller gne
digsten Herren / durch ire offene Brieff vnnnd Siegel hienor auffgeha
ben vnnnd ganz abgethan sein / so befinden wir der vnnnd anderer vr
sachen / vns / vnnnd vnsern Stiffe darinn mercklich beschweret / vnd bes
orgen noch höher beschweret zu werden / Geben darumb den Stren
gen / Ersamen vnnnd Hochgelerten vnseren lieben andechtigen
vnnnd getrewen Emerichen vom Carbach / Ritter / vnserem
Vizthum

Diechumb in vnser Stat N. Endressen Elber/Doctor ic. Unserem Prothonotarien vnnnd gemeynen Richter / vnnnd Johan Haselbach Richter vnseres weltlichen Gerichts in gemelter vnser Stat N. sampe vnd besonder/in der aller besten form/so das in Recht oder gewonheyte am krefftigsten vnd bestendelichsten sein sol / vnd mag/ vnser volkommen mache / vnd gewalt von der angezeygten vermeynten vtheyl/in vnserem namen/vnd an vnser Stat zu Appellieren / Solich Appellation den obberürten vermeynten Richtern/vnd wo des sonst not ist/zu insinieren/auch die/wie Recht / zu prosequieren/vnd sonst alles vnnnd jedes hierinn von vnser wegen / vnnnd an vnser Stat zu handeln / zu thun vnd zulaßen/das nothurfft der Sach erfordert/vnd sich gebüren wirdt/auch wir/so wir selbs zugegen weren/handeln/thun/lassen solren / odder möchren / Was auch die gedachten vnser Anwält hierinn handeln/thun/oder lassen/das ist/ vnd sol sein vnser güter will / Wir gereden auch solichs alles/stedt vnd vest zuhalten/vnd nicht darwider zuthun/inn eynige weiß. Ob auch die berürten vnser Anwält hierinn mehr gewalts/dann obgeschriben stehet/nothurfftig weren / den wöllen wir jnen hierinn auch zugestelt / vnnnd also vollkommenlich gegeben haben/als ob der von wort zu worten hierinn begriffen were/alles vngeschlich. Des zu vkundt haben wir vnser Secret zu ruck diß Brieffs thun trucken. Der geben ist zu Aschaffenburg/auff ic.

Gewalt auff Rechttagen zuhandeln.

W Ir N. Bekennen ic. Als vns N. als Obman in Sachen zwischen vns eyns/vnd N. andern theyls / einen Rechttag gesetzet hat/auff N. tag/nächst zu fruer oder rechter Tagzeit zu N. zu erscheinen/auff vorbeschehen handlung in der Sachen / weiter zuhandelen/das wir darüber dem N. vnserem Rath/ic. beuolhen/auch volmechtigen gewalt geben haben/ Benelhen vnd geben im solichen gewalt/ gegenwertiglich von vnser wegen / vnd in vnserm namen / auff obbestimpten tag zuerscheinen / Vtheyl zuhören / auch alles das zu thun vnd zuhandeln/was sich auff vor ergangene handlung/auch diß jenzigen tags halber zuthun gebürt vnd not sein würt. Datum ic.

Gewalt Brieff/Mandatum/Costheym
betreffende.

W Ir N. Bekennen vnd thun kundt/offenlich mit disem Brieff/ Als der Ehrwürdig in Gott Vatter/Herz Philips Bischoff zu Speier/vnser lieber/besonderer freunde / vnd der Wolgeborn vnser lieber getreuer Adolff / Graff zu Nassaw / ic. durch den aller Durchleuchtigsten/Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Maximilian/Röm. König/zu allen zeiten mehrer des Reichs ic. vnsern aller G. N. in den jrungen vnd zwittrachten zwischen vns eyns/vnnnd N. andern theyls vnseres Dorffs Costheym vnd anderhalb schwebendt/verordente Commissarien in krafft Röm. Commission / jnen deshalb

Formular

zugeschickt / vnd 7. tag schierstkünfftig / ghen 7. auff das Rathaus
für sie oder ire Subdelegierten haben heyschen vnnnd Citieren lassen/
lauch gemelter Königlichen Commission / gedachter gebrechen hal-
ber / wie sich in Recht gebürt / zuhandeln / alles inhalt irer Citation/
mit inserierter Königl. Commission / vns verschiener zeit verkündet/
Das wir demnach den Strengen / Ersamen vñ Hochgelerten / vnsern
7. vnd lieben andechtigen vnd getrewen / allen sampt vnd besonder / in
gedachten Sachen vnseren vollkommenen gewalt vnd macht gegeben
haben / vnd thün das hiemit / vnd in krafft dis Brieffs von vnser we-
gen vnd in vnserem namen / vor obgedachter Kön. Maie. verordneten
Commissarien / oder iren Subdelegierten / auff angesetzten vnd allen
anderen nachfolgenden Rechttragen zuerscheinen / Des Widertheyls
Etag zuhören / Vnser gegenEtag auch fürzutragen / Wider des gegen-
theyls Etag zu excipieren / den Krieg zubefestigen / zu duplicieren / tri-
plicieren / quadruplicieren / vnd ob not sein würde / zu quintuplicieren /
Der geuerde / vnnnd einen jeglichen zimlichen Eyde / in vnser Seele zu-
schweren / vnser Position vñ Artickel fürzutragen / dieselbigen / ob not
sein würde / mit Zeugen oder anderen vrkunden zubeweisen / des gegen-
theyls Position vnnnd Artickel zuuerantworten / wider seiner gefürten
Zeugen Person vnd sage / zu excipieren / Ende vnd Beurtheyl zubi-
ten / die zuhören / vnd darvon ob not sein würde / zu Appellieren / Apo-
stel zubittem / vnnnd solche Appellation an ende sich von recht / oder ge-
wonheyt gebürt / zu prosequieren / Expens vnd Gerichtskosten einzu-
legen / vnd zubittem zu taxieren / vnd die Taxierten mit dem Eyde in
vnser Seele zuerhalten / einen oder mehre Anwälde an ire state zuse-
zen / dieselbigen zuwiderrüffen / vnd solchen gewalt widerumb an sich
zunemen / vnd sonst alles vnd jedes zuthün / das wir selbs / wo wir per-
sönlich zugegen weren / thün künden oder möchten / Vñ ob die gedach-
ten vnser Anwälde cyniches weithern odder sonderlichen gewalts
mehr dann hierinn begriffen ist / nottürlichig weren odder sein würden /
den wollen wir jnen hiemit auch geben vnd zugefelt haben / als ob der
von wort zu worten hierin begriffen vnd ansgedruckt were / Vnd was
die obgemelten vnser Procurator oder ire nachgesetzten Anwälde / als
so von vnsern wegen / vnd in vnserem namen handeln / thün vnnnd für-
nemen werden / das ist vnd soll sein vnser wille vnd wolgefallen. Gere-
den vnd versprechen auch / bei verpflichtung vnser vnd vnseres Schiffes
Wentz güter / gegenwertigen vnd künfftigen / alles das stedt / vest / vnd
vnerbrochenlich / darzu sie vnser Procuratorn / vnnnd ire vndersetzte
Anwälde / von allen vnd jeglichen bürgen / De satisdando, vnd Iudicatum
solui / sprüch vnd schadlos zuhalten / Sonder alle geuerde / vñ argeliff.
Vnd des zu vrkunde etc.

Gewalt.

Wir 7. Bekennen vnd thün Kunde offenlich mit disem Brieff/
Als der Ehrwürdige in Gott Vatter / Herz Laurentz Bischoff
zu Wirzburg / vnser lieber / besonderer Freundt / vnd der Wol-
geborn

geborn Michel / Graff zu Wertheym / als Römischer Keyserlichen
 Maiestat/vnser aller gnedigsten Herren verordente Commissarien/
 in Sachen der Irung/vnd zwittracht zwischen den hochgebornen Für-
 sten/Herren Friderichen / des heyligen Röm. Reichs Erzmarſchalck
 vnd Churfürst/Vnd Herrn Johansen/gebrüdern/Hertzog zu Sach-
 ſen/zc.eyns/vnd vns andern teyls / die Irung in vnser Stat Erfurt/
 vnd anders antreffende/einen Rechttag/Nemlich auff den fünffzehen
 den tag diß jezigen Monats Augusti zu abent zu Würzburg zusein/
 vnd des andern tags frühe handlung zuerwarten/für sich haben Citie-
 ren vnd heyschen lassen/Daß wir demnach die Wirdigen/Vesten vnd
 Ersamen/vnd hochgelerten/vnſere lieben andechtigen/vnd getrewen
 N. vnd N. zu vnseren volmechtigen Anwälden/inn der aller besten
 form/maß/weiß vnnnd gestalt/so das in Recht geschehen sol vnnnd mag/
 ſampt vnd beſonder geſagt/geordenet vnd gemacht haben/vnd thün
 das hiemit vnd in krafft diß Brieffs von vnſer wegen/vnd in vnſerm
 namen auff obgeſchrieben vnd allen andern nachfolgenden tagen zu
 erſcheinen/vnſere Klagen in Recht fürzutragē/des gegenteyls Klag
 zuhören/den Krieg allenthalben zubefestigen/vnſer Position/vnnnd
 Artickel vermittelst dem Eyde einzulegen/auff des gegentheyls ver-
 meynete Position vnd Artickel/vermittelst gleichem Eyde/zuanwort-
 ren/zu replicieren/duplicieren/triplicieren/quadruplicieren/vnd wo
 es not ſein würde/zu quintuplicieren/Der generde/vnd einen jeglichen
 zimlichen Eyde in vnſer Seele zuſchweren/ende vnd beirtheyl zubita-
 ren/darvon ob not würde/zu Appellieren/vnd ſolch Appellation wie
 ſich gebürt/zu proſequieren/einen oder mehr aſtter Anwälde zu Subſti-
 tuieren/dieſelben nachgeſetzten Anwälde zu Reuocieren/vnd ſolichen
 gewalt widerumb an ſich zunemen/vnd fürter zuhandeln/Vnd was
 die obgemelten vnſer Anwält vnd Subſtituieren also handeln/thün
 vnd fürnemen werden/das ſol ſein vnſer will/vnd wol gefallen/Gere-
 den vnd verſprechen bei vnſern Fürſtlichen ehren/vnd Wirden/ſolichs
 alles ſtedt/veſt/vnd vnnerbrüchlich/vnd die obgemelte vnſer Anwält
 vnd Subſtituieren des alles vnnnd ſonderlich von der bürde/De ſatis-
 dando,ludicatum ſolui/ſpruch vnd ſchadloß zuhalten/zu gewinne/verluſt/
 vnd allem Rechten/bey verpſichtung aller vnſer/vnd vnſers Stiffes
 Weng güter/jeziger vnd künfftiger. Vnd ob die gedachten vnſer An-
 wälde einichs weittern gewalts mehr dann hierinn begriffen/nottürff-
 tig ſein würden/wie völliſch der ſein ſol/wöllen wir inen hiemit/als ob
 von wort zu worten hierinn begriffen roere/auch zügelt vnd gegeben
 haben/ſonder alle geuerde.Des zu vnkundt haben wir vnſer Secret zu
 ruck diß Brieffs thün trucken / Der geben iſt zu Aſchaffenburg/auff
 S.Laurenzen abent.

Wie ein Curator ad lites gegeben wirdt.

W Ir Vielz. Beken. öffentlich mit diſem Brieff/dz für vns Kom-
 men iſt vnſer beſonder liebe Elſa Keſlerin/Hanſen N. ehelich
 Haußſraw/vndertheniglich bittende/ Dieweil ſie noch vnder

Formular

iren vn-mündigen jaren / vnd sonst vn-befremdt sei / vnd mit vnserem Bürger alhie zu Aschaffenburg / vnnnd lieben getrewen Johan Kesslern / irem Vetteren / vnd Weigand seligen Kesslers nachgelassen Rindern / in rechtfertigung stehe / irer Vetterlichen vñ Mütterlichen Erbschafft halben / in den Acten weiter außgetruckt / daß wir ire zu außführung solchs Kriegs vnd anderen / so sie künfftiglich bekommen oder gewinnen möcht / gemeltem iren Hauß wurde zu eym Curator ad lites genant / von vnserem Fürstlichen Ampt verordnen wolten / des haben wir solicher irer bitte / als billich ist / statt gegeben / vnnnd gemeltem Hanssen N. irem Haußwirt jr zu einem Curator ad lites genant / zu dem ob angezeygeten vnnnd allen anderen künfftigen kriegem / so sie jezohat / oder künfftiglich zuhaben verhoffet oder gewinnet / geordnet / gesetzt vnd gegeben / vnd thün das hiemit vnnnd in krafft dis Brieffs / wie vns solches von Rechts wegen zuthün gebürt / vnnnd geben gedachtem Hanssen allen gewalt vnd volmacht / so ein Curator ad lites in recht hat / haben soll oder mag / Vnd hierauff so hat vns gemelter Johan als Curator obgemelt / in trewen gelobt / vnd leiblich zu den Heyligen geschworen / diesen obgemelten vnd alle andere der gedachten Frawen Krieg / nach seinem besten verstandnus getrewlich zuuolführen / jr bestes zu betrachten vnd fürzubringen / jr arges / vnnützlichs vnd schedlichs / so vil an im ist / zuzufürkommen / vnd zumeiden / bei verpfundunge aller seiner güter / so er jezohat / vnd künfftiglich gewinnet / Sonder alle geuerde. Des zu vrkunde haben wir vnser Secret zuruck dis Brieffs thün trucken / Der geben ist Montags nach Seueri. Anno 16. W. D. ix.

Gewalt / Vrtheil zuhören.

Ich N. Bekenne 1c. Als mir in Sachen der rechtfertigung / zwischen mir eyns / vnnnd N. andern theyls / vor den N. vnd N. 1c. beschwebende / auff N. tag ein Rechttag vrtheil zuhören / angelegt vnd ernant ist / das ich demnach den N. zu meinem volmechtigen Anwalde gesagt / geordnet vnd gemacht hab / vnnnd thün das in krafft dis Brieffs / in der aller besten form / maß / weiß / 1c. auff obbenantem Rechttag von meiner wegen / vnd in meinem namen Rechtlich zuerscheinen / mich zuuerretten / ende vnnnd beurtheil zubitten / zuhören / anzunehmen / oder ob die notturffterfordert / sich als baldmündlich / oder nach volgend in Schrifften darvon zu Appellieren / zuberüffen / Apostel wie sich gebürt / zubitten / die zuempfehlen / vnd sonst alles vnd jeglichs hierinn zuhandeln / zuthün vnnnd fürzunehmen / das ich selber zugegerthün möcht / 1c. Vnd was der genant mein Anwalde hierin fürnimpt / handelt oder thüt / das ist alles mein güter will / 1c.

Gewalts Brieff / Erbschafft anzunehmen.

Ich N. vnd N. Bekenne gegen aller meniglich / Nach dem der N. vnser lieber Schweher / vnnnd Vatter selig / dem Gott genad / jezohat verschied / deshalb mir N. als seiner Tochter vnnnd natürlichen

nätürlichen Erben mein gebürlicher Erbtheil angefallen / vnd auff
erstorben / vnd vns beyden zuerfordern vnd einzubringen gebürt / das
vns aber ehafften ver hinderung halber / in eygner person zuuolnziehē
diser zeit vnfüglich ist / Darüber so haben wir in der aller besten form /
zc. dem N. vnser gangz vollkommen macht vnd gewalt gegeben / geben
im auch die in vnd mit krafft diß Brieffs an vnser statt vnd in vnserem
namen / an gebürlichen enden / vnnnd von den ihenen / welchen die Sa
chen zuuolnziehen gebürt / vnser gebürlich angefallen Erbtheil / zu
fordern / einzubringen / vnd zuerlangen / deshalb zu quitiren / vnd sonst
alles das zuhandeln vnd zuthun / das sich von Recht / oder gewonheyt
in solchem gebüren / vñ notturfte der Sachen erfordern / vnd wir selbs /
ob wir zugewen weren / thun vnnnd handeln möchten / Sonder alle ge
werde. Zu vrfunde zc.

Gewalt Inuiriā betreffend.

Ich N. Bekenne zc. Nach dem N. in vergangener zeit / mich mein
ner Ehren / vnd gelimpffs mit vnwarheyt / vnd erdichten worten
schwerlich beschuldigt vnd angetast / daran er mir ganz vnrecht
gethan hat / solichs auch nimmer auff mich mit warheyt bringen kan /
noch mag / Deshalb mein notturfte erfordert / ine darnach ordenlich
zu rechtfertigen / vnnnd für zunemen / Wann aber ich diser zeit auß ver
hinderung anligender Ehafft / solichem persönlich nicht obsein mag /
so hab ich wolbedechtiglich den N. zu meinem volmechtigen Anwalde
vnnnd Procurator gesagt vnnnd geordnet / vnnnd ime mein vollkommen
macht vnnnd gewalt gegeben / vnnnd geb im die hiemit in der aller besten
form zc. Also daß er an dem Hoffgerichte zu N. an meiner stat vnnnd in
meinem namen erscheinen / den obgemelten N. vmb die obgedachte be
schuldigung Rechtlich beklagen / fürnemen / auch ferner nach ordes
nung vnnnd herkommen desselbigen Hoffgeriches / wider ine zu proces
dieren / zu vrtheilen / vnd zuerkennen bitten vnd begeren / Vnd ob das
Recht erheyschen würde / einen jeglichen zimlichen Eyde in mein gewis
sen schweren / vnd sonst alles vnnnd jegliches handeln / für bringen vnnnd
thun sol / das sich nach gewonheyt vnd übung des obgemelten Hoffge
richts / in Recht gebürn / die notturfte erfordern / vnnnd ich selbs / so ich
persönlich zugewen were / thet / thun solt / kündte oder möchte / Vñ was
also der bestimpt mein Anwalde / oder andere nachgesetzte Anwälde /
die er an sein statt in der Sach wolsetzen / vnnnd disen seinen gewalt / ime
von mir gegeben / beuelhen / vnnnd wider an sich nemen mag / in Recht
handeln / thun vnd lassen / das ist mein güter wille vnd meynung. Ob
er auch mehr gewalts zc.

Gewalt / so ein Churfürst seinen Rächen

Wauff einem Reichstag zuhandeln gibe.
Ic N. zc. Bekenn. zc. Nach dem vns der aller Durchleuchtigst /
Großmechtigst / zc. Röm. König / zu allen zeiten mehrer des
Reichs /

Formular

Reichs/2c. vnser aller gnedigster Herr/hat thün schreiben / mit ernstbe-
gerende / vnserer Rache / zu seiner Kön. Maiestat jetzigem Reichstag
zu N. zuschicken / mit gewalt vnd beuelch / in den Sachen / so auff berür-
tem Reichstag fürfallen werden / von vnserer wegen zuhandeln / 2c.
Das wir dem selben nach / die Wolgebornen vnd Wirdigen N. vnd N.
zu berürtem der Königlichen Maiestat fürgenommen Reichstag ab-
gefertiget / vnd haben inen beyden / vnnnd jr jeglichem in sonderheyt vn-
ser vollkommene gewalt vnnnd macht geben / vnnnd thün das hiemit in
krafft diß Brieffs / in der aller besten form / so solichs geschehen soll vnd
mag / von vnserer wegen / vnnnd in vnserem namen / auff dem jetzberür-
ten Kön. tag / bei andern vnsern lieben Ohemen vnnnd freunden / dem
Churfürsten / Fürsten / vnd andern Stenden des Reichs zuerscheinen /
die Sachen so darauff von des heyligen Reichs wegen fürfallen wer-
den / zuhörn / darinn mit andern Stenden obgemelt alles das helfen
zuratschlagen / zubetrachten / zuhandeln / das zu ehre / nutz / wolffart /
vnnnd notturfft der Kön. Maie. vnnnd des heyligen Römischen Reichs
dienlich oder ersprießlich sein möge / Sonder alle geuerde. Des zu vns
Kundt 2c.

Gewaltbrieff eelicher Verkaufer / dem Kaufer

die Kauffgüter einzugeben / vnd die einwoner mit
Huldungen an den Kaufer zuweisen.

W Ir N. 2c. Entpieten den N. 2c. vnd sonst allen vnnnd jeden vn-
sern vnderthanen / hinderlassen / vñ verwandten zu N. vnsern
freundlichen gruß / Vnnnd fügen euch zuwissen / daß wir auß
redlichen mercklichen vnd beweglichen vrsachen / auch mit zeitigem vor-
betrachten rath / eelicher vnser Herrn vnd freunde / vnser Dorff N. mit
allen vnd jeden Oberkeyten / Herligkeyten / gerechtigkeit / gebottē /
verbotten / vnd allem dem / das der Oberkeyt gebotten vnd verbotten
anhanget / Auch dem Schultheysen Ampt vnd Gericht daselbs mit
freueln / büßen vnnnd fellen desselben gerichtes / mit sampt dem eygen-
thumb der Sautei zu N. so die Herrn von N. bissher von vnsern vora-
farn / vns / vnd vnserem Stiffe zulehen gehabt / vnd getragen / dem N.
Fürsten 2c. seiner genaden nachkommen vnnnd Stiffe / in eins rechten /
redlichen / auffrichtigen / ewigen / vñ vnwiderüßlichen Erbkauffs wei-
se zügestalt vnd verkaufft / inhalt des Brieffs darüber vnder vnserm
Insiegel außgangen / solchs weiter besagende / Demselben nach / vnd
dieweil vns in krafft vnd nach lauch angezeygtes Kauffs gebüren
wil / solich vnser Dorff mit sampt anderen obangezeygten Oberkey-
ten vnd gerechtigkeit / vnserem G. N. vnnnd seiner gnaden Stiffe zu-
übergeben / vnd zuhanden zustellen / auch euch an sein Fürstlich gnad /
seiner gnaden nachkommen vnnnd Stiffe / als nun hinfür ewer rechte
Verschafft / mit huldungen / gelübden vnd eyden / vnd aller gehorsam /
wie jr vns bissher verwande gewest seit / zuweisen. So haben wir auß
vns abgefertigt die N. vnd N. vnd inen vñ jr jeglichem in sonderheyt /
vnd

vnd für voll/vnser vollkōmen macht / vnd beuelhe gegeben / vnd thun
 das hiemit / vnd in krafft dis Brieffs / von vnser wegen / vnnnd in vnser
 rem namen / das obberürt vnser Dorff **N.** mit allen vnnnd jeden Ober-
 keyten / Herligkeyten / Gerechtigkeyten / Gebotten / Verbotten / Ge-
 richten / Leuten / Einwoneren / vnd allen anderen Kauffstücken / im
 Kauffbrieff außgedruckt / wie sich dann nach lauch vnd inhalt soliches
 Kauffbrieffs gebürt / dem obgemelten vnserm gnedigsten Herrn / vnd
 seinem Stifft / oder seiner gnaden darzu verordenten vnnnd gemechtig-
 ten Rāthen vnd Anwālden zu übergeben / vnnnd zu handen zustellen /
 Auch euch alle vnd jede / ewer huldunge / gelübde vnd eyde / darmit ihr
 vns bißher zūgethan vnnnd verwandte gewest seit / ledig zusagen / vnnnd
 euch fürter darmit vnd aller andern gehorsam / vnd vnderthenigkey-
 ten / an gedachten vnseren gnedigsten Herren / seiner gnaden nachkom-
 men vnd Stifft zuweisen / iren gnaden / als nun hinfür ewer Rechten
 Verschaffe mit solchen hüllden / gelübden / eyden / gehorsam vnd vnder-
 thenigkeyt / in aller maß zugewarten vnd zuthun / als ir vns bißher ge-
 than habe / vnnnd zuthun schuldig gewest seit / Heyßen vnnnd gebietten
 euch auch hier auff / bei den pflichten vnd eyden / darmit ir vns vnd vn-
 serm Stifft noch verwandte seit / solchen vnsern Beuelchhabern / vnnnd
 Anwālden / in allem dem / so sie euch von solchem von vnser wegen / vñ
 in vnserm namen heyßen vnd bescheyden werden / gehorsam zusein / vñ
 euch des nicht zuwider setzen / oder zusperren / in eynige weiß / Dañ was
 hierin obbenente vnser Befeelhaber vnnnd Anwāld handel / fürne-
 men / vnd thun / das ist alles vnser güter will / meynung / befelch vnd ge-
 heys. Gereden vnd versprechen auch solchs / inn gutem waren glau-
 ben / ewig angenehme / vnd stedte zuhaben vnd zuhalten / vnd darwider
 nitt zusein oder zuthun / in zumal kein weiß / sonder alle geuerde. Des
 zu vrkundt.

Gewalt / erkauffte güter einzunehmen / auch
 huldung vnd gelübd von den vnderthanen
 zu empfangen.

Wir **N.** zc. Bekennen / zc. Als wir von den **N.** das Dorff mit al-
 len vnd jeden Oberkeyten / Gerechtigkeyten / Gebotten / Ver-
 botten / Gericht vnnnd etlicher andern gerechtigkeit / sie daran
 vnd daselbst gehabe / durch einen Kauff an vns / vnnnd vnser Stifft
 bracht / inhalt des Kauffbrieffes vns von inen darüber gegeben / das
 wir demnach den **N.** vnd **N.** samplich / vnd irer jedem besonder vnser
 vollkōmen beuelch vnd macht gegeben haben / vnd thun das hiemit
 in krafft dis Brieffs / das obberürt Dorff **N.** mit aller vnd jeder Ober-
 keyt / Herligkeyt / Gerechtigkeyt / Gebotten / Verbotten / Gericht / vnd
 aller anderer gerechtigkeit / so die gedachten **N.** daran vnd daselbst
 gehabe / genossen vnnnd besessen haben / von dem selben Dechant / vnnnd
 Capittel / oder iren darzu verordenten Anwālden / Gewalthabern / oder
 der geschickten von vnsern oder vnser Stiffes wegen / vnd in vnserem
 namen /

Formular

namen / in Krafft obgemelts Brieffs an vnd einzunehmen von den vnderthanen vnd inwonern gedachts Dorffs / so inen bißher zugehör haben / gebürlich pflicht vnd huldung zuempfangen / einen Schultheysen zusetzen / vnd sonst alles vnd jedes von vnsern vnd vnseres Stiffts wegen / vnd in vnserem namen zuhandeln / zuthun / vnd fürzunemen / das sich in solchem gebürt / vnd dienotturfft erfordert / sonder generde / Des zu verkündt etc.

Gewalt Brieff / einen erkaufften theyl einzunehmen / auch von den Einwonern pflicht vnd huldung zunemen etc.

Wir N. Bekennen etc. Als wir vns mit dem Volgeborenen N. vnder anderem des theyls halber an N. den er bißher auff einen widerkauff eingehabt hat / gülich vertragen haben / also / daß er vns solchen theyl / mit sampt dem Zoll daselbst / auch allen vnd jeden Oberkeyten / Gerechtigkeyten / Nutzungen / Sellen / zü vnd ingehörungen / für ein nämlich Summa gülden Erblich eingeben / vnd zuhanden stellen soll / nach lauth des vertrags darüber sagend / soliches vnd anders weiter in sich haltend / daß wir dem nach den würdigen N. vnd N. beyden samplich / vnd irer jedem sonderlich vnser vollkommen beuelch vnd macht gegeben haben / vnd thun das in Krafft dis Brieffs / das obberürt theyl / an burg vnd stadt N. mit aller vnd jeder Oberkeyt / Herligkeyt / Gerechtigkeyt / Sellen / Renthen / Nutzungen / auch Dorffern / Leuten / Gütern / zü vnd eingehörungen / nichts außgescheyden / wie die gemelter N. bißher mit sampt dem Zoll daselbst / eingehabt / genossen vnd besessen hat / von im oder seinen darzü verordneten Anwälden / Gewalthabern / oder geschickten von vnser vnd vnseres Stiffts wegen / vnd in vnserem namen / in Krafft obberürts vertrags / an vnd einzunemen / von den vnderthanen in solich theyl gehörig / gebürlich gelübde / vnd huldung zuempfangen / vnd sonst alles vnd jedes von vnsern vnd vnseres Stiffts wegen / vnd in vnserem namen / zuhandeln / zuthun / vnd fürzunemen / das sich in solchem gebürt / vnd dienotturfft erfordert / Sonder generde. Des zu verkündt etc.

Gewaltsbrieff / Schulde einzufordern.

Ich N. Bekenne etc. vnd thun kundt allermeninglich / Als ich verschiener jar dem N. / N. gülden Rheinisch / zu trewen handen / mir zubehalten / geben hab / mir die auffmein erfordert widerzugeben / inhalt zweyer außgeschnitterer Zettel / darüber gemacht / daß ich demnach N. abgefertigt / ime auch vollkommen macht vnd gewalt gegeben hab / vnd thun das hiemit wissenlich / in Krafft dis Brieffs / in der aller besten form / weise / rechten vnd gestalt / so solichs aller besten lichst geschehen soll oder mag / gedachte Summa gülden gemeltem N. oder seinen erben von meiner wegen vnd in meinem namen einzufordern / einzubringen / auffzuheben / vnd darumb zu quitieren / Vnd ob es
not

not were/ vor allen vnd jeden Geystlichen odder Wellichen Richtern vnd Gerichten zuerscheinen/die bestimpte Summa gülden in Rechten zuerfordern/Darumb zu klagen/zuanworten/ gegen vnnnd nachrede zuthun/vnd zuuerantworten/gebürlich Arrest vnd Kummer auff alle vnd jede gedachts N. vnd seiner Erben/habe vnd güter/solichs geldts halb zulegen/zubitten vnd zubehalten/das/ so ine güte bedunckt wider auff zuthun/vnd entschlahen zulassen/bei vnd ende Urtheyl zu hören/die anzunehmen/oder darvon/so er sich beschwert bedencht/zu Appellieren/den Eyde für generde vnd einen jeglichen andern zimlichen nott fürfftigen Eyde/in mein Seele zuschweren/eynen od mehr Vnderanwälde an sein statt zusetzen/vnnnd men disen gewalt fürter zubefehlen/auch den widerumb/wen in gelüstet/zu reuociren vnd an sich zunemen/vnd sonst alles vnd jedes von meiner wegen vnd in meinem namen hierin fürzuwenden/zuhandeln/zu procuriren/zuthun vnd zulassen/das sich in Rechte gebürt/die notturrfft erfordert/vnich selbs zugeden thun möcht/sonder generde/Was auch er odder sein nachgesetzte Anwälde vñ Procuratores hierin procuriren/handeln/fürnemen/thun oder lassen/das gered vnd verspüch ich hiemit bei meinen waren güten trewen an eyns geschworn Eydes statt/angenehme vnd stede zuhalten/vnd zuuolziehen/Auch den gedachten meinen Anwalde vnd seine vndergesetzten Procuratores diser Procurei vnd Sachen halb/schadlos zuhalten/alles zu gewinn/zu verlust vnd zu allem Rechten/alle generde hindangesezt. Zu vrfunde etc.

Gewalt/den ein Ehfraw irem Ehuogt oder hordmünder gibe/einen Erbsal irenthalb einzufordern.

W Ir der Rath zu N. Beken. öffentlich/vnd thun Kunde allermeiniglich mit disem Brieff/das vor vns erschienen ist Anna Jörgen N. Schümachers / vnser Bürger eheliche Hausfraw/Hensflins von Nürnberg seligen Schwester tochter/vnd hat vns zuerkennen geben/wie der selb jr Vetter mit todt abgangen/vnnnd erliche narung zu Nürnberg gelassen/die Hans Gundelfinger/vnd Casper Altmülsteiner daselbst vnder handen haben/Dieweil nun sie in eygner person/als nechster Erbe/die nicht erfordern kan/So hat sie vor vns ganze macht vnd vollen gewalt geben/gedachtem Jörgen irem Hauswirt/die güter so derselbig Hensflin/jr Vetter seliger/verlassen hat/von iren wegen/vnd in irem namen gülich zuerfordern/oder sich vñ das halbtheil oder dritten theil zuuertragen/vnd darvon nach aller notturrfft zu quitiren/als ob sie selber zugeden were/thun künde vñ möcht/mit verzeihunge aller Weiblichen vñ andern freiheyten/so einem Weibsbilde fürteglich sein möchten/Wes auch der bemelte ihr Hauswirt inn dieser Sachen fürnimpt/handellet/thut/odder lasset/das alles hat sie Anna für sich vnd ihre Erben/stede/veß/vnnnd vnerbrochenlich bei verpflichtung aller ihrer güter/darzu eynen leiblichen Eyde/mit auffgelegten fingeren auff ihre lincke brust/zu Gott vñnd

den Heyligen geschworn/wie obstehet/zuhalten geredet/vnd versprochen/Sie alles gernerde. Vnd wo jr Hauswirt weiters gewalts in dieser Sachen nottürlich were/wie völig der sein solt / den wolt sie ihm/ als ob der mit sonderen außgetruckten Worten hierinn beschrieben stünde/auch übergeben haben/Vnd ob die benannten/Hans Gundelfinger/vnd Casper Altmülsteiner / solcher narunge halber ferner Kecklich angesprochen würden/wil sie Anna/ so bald jr solchs zuwissen gethan würde/vor iren antheyl/sie als dann helfen verlegen vnd vertreten. Des zu vrkunde/haben wir benannten vnser Stett Insiigel vmb obgenanter Anna bitte willen/auff diesen Brieff thun erucken. Datum vff Dinstag nach Galli/im jar nach Christi geburt/ M. D. XXXvij.

Gewalt in eyner Appellation Sach.

Wir Schultheiß vnd Schöpffen des Gerichts zu N. Bekennen öffentlich inn diesem Brieffe / daß auff heut Dato vor vns erschienen ist / die Erbar vnd Tugenthafftige Frawe / Margaretha/weilandt Adenweigels seligen nachgelassen Witwe / vnd angezeyget/Wie sie inn eyner vermeynten Appellation Sachen/ gegen Beckerhansen von Notheym / vor seinem gnedigen Herren von Königssteyn/in Rechtfertigung stehe / vnnnd ihr durch seiner gnaden vrtheyl/mit Rechte auffgeleget sei / Dieweil Diel Maler / Bürger zu N. ihr Eyden/sie biß her inn dieser schwebenden Appellation Sachen / auch darvor in erster Instanz / als ihr Anwalde vertreten hab / daß dem selben nach genanter Diel / solicher seiner Anwaltschaft eynen gewalt bringen sollt/c. Solicher vrtheyl genüg zuthun / so hat darumb obgenante Margaretha/genantem Diel Malern ihren vollkommen macht vnd gewalt/vor vns zügestelt vnd gegeben / von irent wegen vnnnd inn ihrem namen in gedachter Appellation/wie die schwebet/alles das zuhandelen/zuthun vnd zulassen/ das sich in Recht gebürn / vnd die nottürlicht erfordert würde / niches außgeschlossen / wie das von Puncten zu Puncten/von Clauseln zu Clauseln in sonderheyt specificiert sein solt/Vnd was genanter Diel N. als jr Anwalde / hinfürt in vermeynter Appellation Sach handelt / thut / vnd läßt / auch hienor inn dieser Appellation Sach/so lange die schwebet / vnd dann in erster Instanz von irent wegen gehandelt hat/daß solichs alles ihr güter will sei / wölle auch dasselb für angenehm/stedt/ vest/vnnnd vnuerbrochenlich halten vnd volnzichen / alles bei verpflichtung ihrer Güter / liegender vnd fahrender. Vnd ob dieser Gewalt nicht genügsam were / vnd eynes weitern vnnnd mehrern Gewalts bedürffte / wie vollkommen der sein solt / den wölle sie jezo als dann / vnnnd dann als jezo / hiemit auch zügestelt vnd gegeben haben/Alles inn krafft dieses Brieffs. Zu vrkunde/haben wir vnser Gerichts Insiigel zu ende dieser Schrifft getruckt. Die gegeben ist auff Dornstag nach der heyligen Dreifeltigkeyt / Im jar nach Christi geburt/ M. D. XXX.

Gewalt

**Gewalts eines Lehentragers/einem zugeben/
die Lehen von seinem wegen zu empfangen/vnd
Lehens pflicht zuthun.**

W Ir N. Bekennen / daß wir dem Vesten zc. N. vnser volkōnen
mache vnd gewalt gegeben haben/vnd thū das hic mit krafft
dis Brieffs/alle vnd jede Lehen / so vns als Montparn/vnnd
Lehentragerin weilande des Edlen/vnsern lieben Schwagers Schenck
Erasmussen zc. gelassen tōchtern N. vnnd N. von dem hochwirdigsten
Fürsten vnd Herrn/Herrn Jacoben / Erzbischoff zu Wenz/zc. vnnd
Chur.vnser G. N. vnd seiner S. G. Statt Wenz zu empfangen gebūrn/
an vnser/als montparn vnd Lehentragers/obgemele/stat/vnd in vn
serm namen in Lehentragers weiß von gemelten vnserem G. N. von
Wenz zu empfangen/darüber zugeloben/vnd zu den Heyligen in vnser
Seele zuschweren/Lehenbrieff vnd Reuers derhalb zunemen/vnd zu
geben/solch Reuers mit vnserm Insiegel zuuersiegeln/vnnd alles das
zuthun/das wir selbst in eygner Person solcher empfangnuß halb der
Lehen/thū solten vñ möchten/Vnd was gedachter Philips also von
vnsern als Montparn vnd Lehentragers wegen gelobt/schwert/han
dele vnd thū/Gereden wir hiemit/vnd in krafft dis Brieffs/bey vnsern
waren trewen/an eynes geschwornen Eydes statt/war/vest vnd stede
zuhalten / zuuolnzichen / vnnd nichts darwider zuthun noch fürzunem
men in eyniche weise/Alles getrewlich vnnd vngefehlich. Des zu vns
Kunde zc.

Gewalt/Lehen zu empfangen.

I Ch N. Beken. vnd thū Kunde öffentlich mit disem Brieff/ Nach
dem mir/als dem ältesten von mein/vnd N. vnd N. meiner Brü
der wegen solch N. gülden geldes auff dem Zoll zu N. sellig/von
dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn N. zc. meinem G. N.
zu empfangen gebūrt/vnd ich aber diser zeit mit Franckheyt meins leibs
beladen/defhalb solch empfangnuß in eygner Person zuthun verhin
dert bin / daß ich demnach dem Ersamen N. zc. meinen volmechtigen
gewalt beuolhen vnnd geben hab / vnnd thū das hiemit in krafft dis
Brieffs / solich obberürt N. gülden gült / nach lauch der alten Brieff/
von mein vnd gedachts meins Bruder Ulrichs wegen / von gemeltem
meinem G. N. von Wenz zc. zu empfangen/darüber zugeloben vnnd in
mein Seele zuschweren/gewōnlich Lehenbrieff vnd Reuers zunemen/
vnnd zugeben/ Auch den Reuers mit meinem Insiegel zuuersiegeln/
vnd sonst alles vnd jedes hierin zuhandelen/zuthun vnd zulassen/das
sich solcher empfangnuß halber gemeltes Lehens gebūrt/vñ ich/wo ich
persōnlich zugegen were/handeln/thū vnd lassen möchte / Vnnd was
also der gemelte N. hierin gelobt/schweret/handelt/thū vñ läset/das
ist vnd sol sein mein güter will/ Ich gered vñ verspūch auch solchs war/
stedt vnd vest zuhalten/vñ nichts darwider zuthun/in kein weiß/Son
D ij

Wenz

Formular

der generde. Des zu verkunde hab ich mein eygen Insigel zu ende dieser
Schriffte getruckt/auff **V.** tag. Anno **zc.**

Gewalt/Eynen in güter/ so ime verun- derpfandte sein/zusetzen.

Wir Bertholt **zc.** Beken.**zc.** Als wir vnserm lieben getrewen
V. für **V.** gülden Hauptgelts / so er vns jetzo zu vnseren anli-
genden nöten geliehen hat / l. gulden jährlicher gülte / darzu für
jetzgemelt Hauptgelte vnd gülte/vnsern vnd vnseres Stiffes Weingar-
ten der Marckeborner genant/ mit allem seinem begriff in Erbacher
marck gelegen/vnd auch eyn vnd vierzig marck gelts zu Winckel vnd
xv **xix.** marck zu Osterreich fallend/je **xviiij.** T. für ein marck gerech-
net/zu vnderpfandte verschrieben vnd eingegeben haben/alles nach vñ
weisung der verschreibung darüber außgangen/dz wir vnserm Land-
schreiber im Rinckaw vñnd lieben getrewen Johan **V.** vnser volkom-
men gewalt vnd macht gegeben haben / vnd geben in vñ mit krafft dis
Brieffs/ an vnser statt vñnd in vnserm namen den gedachten vnseren
Chammerschreiber in die vorberürten vnderpfand / ordenlich vñ nach
herkommen vnd gewonheyt der gericht/ darin dieselben vnderpfand ge-
legen sein/nach laut der verschreibung vorgemelt/rechtlich einzusetzen/
vnd sonst alles zuhandeln vnd fürzunemen/das sich in solchem zuthün
gebürn/vnd die notturfft erfordert würde/Sonder alle geferde. Zu vs-
künde haben wir vnser Insigel zu ruck dis Brieffs thün trucken/ Der
geben ist **zc.**

Eyn gewalt zu einem tag/eyner Person/ in Dissine gestellt.

W. Lieber besonder/Wie du auff ansuchen vñnd bitt **V.** einen ge-
meynen Bundtstag / nemlich auff **V.** tag zu abent zu **V.** in der
Herberg zusein ernant/vnd vns denselben laut der Eynung zu
besuchen verkündte vñnd ermant hast/haben wir auß solchem deinem
schreiben verstanden/weren solchen tag zubesuchen/ fast begirig vñ ge-
neygt/wo wir nicht mangel halben der vnseren/die wir diser zeit nicht
bei vns / sonder an andere ort vnseres Stiffes mercklicher geschafft hal-
bē verschickt habē/verhindert/Damit aber deshalb an vns kein man-
gel erscheine/So geben wir dir hiemit vnsern volkommenen gewalt vnd
macht von vnserer wegen auff gemelten fürgenommen Bundtstag/
mit sampt andern geschickten Bundtsuerwandten in obberürter Sa-
chen zuhandeln/zuratschlagen/vnd alles das zuthün / das wir selbs/
ob wir zu gegen weren/thün kündten vnd möchten / Sonder generde/
Niemit begerend/ du wöllest dich solcher Anwaltschaft nicht beuilen
lassen/sonder die gütwilliglichen annemen / also handelen / vñnd vns
gegen anderen so erscheinen werden/vnser nitschickung halber/mit ene-
deckung vnser Ehasften/entschuldigen. Des wöllen wir vns zu dir ver-
sehen/vnd mit gnaden zuerkennen vnuergeffen sein. Datum **zc.**

Gewalt/

Gewalt/Schuldt zufordern.

Ich N. P. Bürger zu N. Bekenne vnnnd thü Kunde öffentlich in diesem Brieffe/Als ich verschiener jaren weilandt Bartholmes Sabeln/Wirt zu N. zum Engel / meinem lieben Schwager seligen/auff sein fleissigs ansuchen vnd bitt / zwenzig gülden gütwilliglichen gelihen hab/inhalt gemelts Bartholmes Handtschrifft/so er mir vnder seinem Bittschafft dargegen übergeben hat/2c. Vnd aber nun gemelter Bartholmes todts abgangen/hab ich bei Johan Sazgel Zoller zu N. vnd Jacoben N. Sibolt/ als Trewenhender weilandt Bartholmes seligen verlassener Kinder vnd Erben vmb bezalung jertzbestimpter schuldt güelich angesucht/vnd nachuolgendes durch N. mein lieben Brüder auch güelichen ansuchen lassen / Aber über solichs alles keine güeliche bezalung bekommen mögen / Derhalb ich geursacht/bemelte mein schuldt/wie Recht zufordern/2c. Dieweil ich aber solchs auß andern chafften geschefften zuthün verhindert bin / So hab ich darumb/den Ersamen Rathes N. Bürgern vnd Procuratorn / zu N. meinen lieben Schwager zu meinem volmechtigen Anwalde vnd Procurator hierinn gesagt/geordnet vnd gemache / vnnnd ime volkommen gewalt vnd macht gegeben / vnnnd thü das hiemit wissenlich in krafft dieses Brieffs / in der aller besten form/weise/ Rechten vñ gestalt/so solichs aller bestendigst geschehen soll / Kan odder mag/gedachte summa von meiner wegen vnd in meinem namen Rechlich zufordern/darum zutlagen/zuanworten/gegenrede vnd nachrede zuthün/ auch gebürlich Arrest (wo von nöten) vnd Kommer auff alle vnd jede gedachtes Bartholmes seligen/vnd seiner Erben habe vnd güter/ligend vnd farend/solichs geldes halb zulegen/den Lydt für generde / vnd sonst ein jeglichen zimlichen Lydt/so es die notturfft erfordert / inn mein Seele zuschweren/bei Dicheyl vnd Endurtheyl zubitten vnd zuhören/ auch wo not/zu quitieren/einen oder mehr Vnderanwäld an sein statt zusetzen/vnd inen disen gewalt fürters zubenelhen / denselben auch widerumb/weñ in gelüffet/zu reuocieren vnd an sich zunemen/vnd sonst alles vnd jedes von meiner wegen vnd in meinem namen hierinn fürzwenden/zuhandelen/zuprocurieren/zuthün vnd zulassen/das sich in Recht gebürt/vnd die notturfft erfordert / vnd ich selbs zugegen thün solt/Kündte oder möcht. Wes auch er / oder sein nachgesetzte Anwälde vnd Procuratores hierinn procurieren/handelen/fürnemen/thün odder lassen/das gerede vnd versprich ich / hiemit bei meinem güten/waren erewen vnd glauben an eyns geschwornen Lydts statt / angenehme vnd stede zuhalten/vnd zuuolnziehen/ auch den gedachten meinen Anwalde vnd seine vndersetzte Procuratores / dieser Procurei vnd sachen halb/schadlos zuhalten / alles zu gewinne / zu verlust / vnnnd zu allem Rechten/Vnd ob obgenanter mein Anwalde od sein vndersetzte Procuratores eynigs weittern oder mehr gewalts / dan hierinn begriffen/bedörfft/wie volkommen der nach vermöge der Rechten sein solt/den wilich inen / als ob der mit außgetruckten worten hierinn begriffen

Formular

were/hiemit auch volkommenlichen zügestelt vnd übergeben haben/
Alle generede vnd argeliff hierinn genzlich außgeschlossen. In vrkunde
mein Insiegel zu ende diser Schrifft getruckt. Datum 20.

Gewalt/ Erbschafft zufordern.

Ich Juliana von Rosenberg/ weilandt Arnolt von Rosenbergs
seligen verlassene Tochter/ Bekenne öffentlich in disem Brieffe/
Als diß veruckten Somers / der Bunde zu Schwaben / wider
erliche Schloß gezogen/vnnd vnder anderen Bocksparg auch erobert/
vnd außgebreñt hat / Vnd aber doch des gnedigen erbietens vnd wil-
lens ist/sich gegen den vnschuldigen personen/ so mit irer vrede vnd sa-
chen nichts zuschaffen gehabt/gnediglichen vnd güelichen vmb ire zü-
gefügte schäden vnd verlust zusezen / zunertragen / vnd inen irer vn-
schuld halb/ires verlusts ergezung/vnd vergnügung zuchün/Demsel-
bigen nach/vnd dieweil dann auff jetzkünfftigem Bundestag / so Mi-
chaelis zu Nordlingen sein wire/der halben gehandelt werden soll/So
hab ich darumb dem Erbarn vnnd Vesten Bartholmes Hundenzu
Grünfeld/meinem lieben Schwager/meinen vollkommenen gewalt vñ
mache gegeben/meinen theyl Väterlichs vnnd Mütterlichs Erbs/zu
Bocksparg/sonil ich des hab / vnd mir zu meinem theyl eygnet vnd ge-
bürt/auff dem jetzgemelten Bundestag gegen den Haupteuten / vnd
Räthen des Bundes güelich zufordern / sich mit inen von meiner we-
gen darumb zunertragen / in aller maß / er dann von Anna vom Ro-
senberg / seiner ehelichen Hausfrawen meiner Schwester wegen han-
delt vnd thüt/vnd was also der obgenant mein Schwager hierin han-
delt/thüt vnd läßt/das alles sol sein/vnd ist mein güter will/benelch vñ
meynung/Gerede vnd versprich auch/bei meinen Junckfrawlichen eh-
ren/erwen vnd glauben/solichs alles für angenehme / auch stede/veß/
vnd vnuerbrochenlich zuhalten/dar wider nit zusein odder zuchün / in
keinen weg/wie der zuerdencken ist / Vnd ob diser gewalt nit gnügsam
were/vnd der bemelt Schwager eynigen verzieg oder weitem gewalt
von mir haben solt/vnd nottürfftig sein würde/wie volkömen derselb/
nach vermöge der geschriebenen Recht/oder nach sitte vnd gewonheyte der
Land/oder nach gemüte eynes jeglichen Rechtuerstendigen menschen
sein solt/den wil ich im hiemit auch gegeben vnd zügestelt haben/in al-
ler massen/ als ob er von wort zu worten hierin begriffen stünde / oder
ich persönlich/wo ich gegenwertig were/thün solt / künde oder möcht/
alles in der aller besten form/vñ in krafft diß Brieffs. In vrkunde hab
ich mit fleiß gebeten/den Erbarn vnnd Vesten Heynzen Rüdden von
Bodicken/Ampman zu Nagelsburg/meinen lieben Schwager/das
er sein Insiegel für mich an disen Brieff getruckt hat/Welcher siglung
ich jetzbenanter Heynz Rüdde / von bitt wegen obgenanter Juliana
also gethan/mich hiemit bekenne / Doch mir vnnd meinen Erben on-
schaden. Datum 20.

Gewalt

Gewalt/ in ein verkauffte güte zuweren.

Geh N. P. Bürger zu N. vnnnd ich Margaretha sein Eheliche
 Hausfraw/ Bekennen offenlich mit disem Brieff/ Als wir vn-
 ser Haus zu N. das vorhin Siegelhansen gewesen ist/ dem Ersa-
 men N. Bürger zu N. verkaufft haben/ vñ wir dan den genantē Han-
 sen N. als Kauffern/ in gedacht Haus vnd Kauff/ wie zu N. ordnung
 vnd Recht ist/ weren sollen ic. Welches wir / anderer vnser mercklichen
 anligender Sachen halb/ personlich zuthun verhindert sein/ Darmit
 aber obgenanter Hans N. als Käufer/ an seinem Kauff. vnd wir an
 vnser bezalung nie gesaumpt vnd vffgehalten werden / So haben wir
 darumb vnserm lieben Schwager/ vnd Vetteren/ Hans Klingern/ vn-
 sern vollkommen gewalt zügestellt/ vnd geben/ vnd thun das hiemit wis-
 senlich/ in krafft dis Brieffs/ Also daß er von vnser wegen / vñ in vn-
 sern namen/ den obbenanten Hans Malern als Kauffern/ in das ge-
 dacht Haus mit hand vnd halm/ wie dan Recht vnd gewonheit zu N.
 ist/ weren sol/ alles in der aller besten form vnnnd maß/ so das geschehen
 sol/ kan oder mag/ vñ wir selbst/ so wir persönlich zugegen weren/ thun
 soleen/ kündten oder möchten/ Vnd ob der benant Hans Klinger vn-
 ser Schwager vnd Vetter / cynichs weittern oder mehr gewalts dann
 hierin begriffen ist/ nothürfftig were/ wie vollkommenlich der sein solt/
 den wollen wir im hiemit auch zügestellt vnd gegeben haben/ als ob der
 vonn wort zu worten hierinn begriffen vnnnd geschrieben were/ Vnnnd
 wes der vilgedacht Hans Klinger vnser Schwager vñ Vetter hierin
 handelt/ das sol sein/ vnd ist vnser güter will / wolgefallen / vnnnd mey-
 nung/ Gereden vnd versprechen bei vnseren waren trewen/ ehren vnnnd
 glauben/ solchs angenehme zuhaben vnd zuhalten / darwider nicht zu
 thun/ mit Recht od on Recht/ Geystlicher od Wellicher/ in zumal kein
 weiß/ Sonder alle generd. Des zu vnkundt haben wir mit fleiß erbeten
 den Erbarn vnd Achebarn Erasmus Grunsfelder/ Keller zu N. daß
 er sein Insiegel zu ende dieser Schrift getruckt hat/ Welcher Siglung
 ich igbenanter Erasmus Grunsfelder / von fleissiger bitt wegen obbe-
 nanter Eheleuth/ N. P. vnd Margarethen seiner Hausfrawen we-
 gen/ also gethan/ mich hiemit bekenne/ Doch mir vnnnd meinen Erben
 one schaden. Geben Dornstag nach Reminiscere. Anno ic. K. Kij.

Gewalt/ Schulde einzufordern.

Wir diese hernach benanten Casper N. Michael N. vnnnd Mar-
 tin Wolff/ alle drei Bürger zu N. an der Tauber/ Bekennen of-
 fenlich/ vnd thun kundt aller meniglich / daß Wosse Jud von
 Bleychfelt/ vns allen dreien etliche Summa geldes schuldig / vnd von
 vns zu N. stillschweigende/ on wissen hinweg gezogen ist/ vns vmb be-
 rüree vnser schulde noch keine bezalung odder gewisshyeit gethan hat/
 Derhalben wir geursacher/ nach ihm zutrachten / vnnnd inen inn was
 wegs odder gestalt wir mögem zur Bezalung zubringen / ic.

D iij

Formular

Demselben nach/ so haben wir den Ersamen Christo Jeln Warewin/
von N. abgefertiget/ vnd ihme beuolhen / obgenantem Wosse Juden
nachzuziehen/ vnd wo er ine ankomme / gemelte vnser schulde an ine
gülich zu fordern/ vnd von ime zu empfangen/ auch dafür zu quittieren/
Wo er aber bestimpte vnser schulde gülich von ime nicht bekommen
mag/ Als dann von ime nicht zusetzen/ sonder inen an dem ort da er be
zretten wirdt/ zu Recht hemmen vnd zubehalten/ Auch gebürlich Ar
rest vnd Kummer auff alle vnd jede sein habe zulegen/ vnnd volgendes
vor sollichem Gericht zuerscheinen / die bestimpte Summa geldts im
Rechten zuerfordern/ darumb zu klagen zu antworten/ gegenrede vnd
nachrede zuthun / Beurtheyl vnd Endurtheyl zu hören / die anzune
men/ oder darnon/ so er sich beschwert bedeuht / zu Appellieren/ den
Eydt für generde/ vnd einen jeglichen andern zimlichen nottürfftigen
Eydt in vnser Seele zuschweren / einen odder mehr Anwälde an sein
statt zusetzen/ vnd inen disen gewalt fürter zubehalten/ auch den wider
umb/ wenn inen gelüster/ zu reuocieren/ vnd an sich zunehmen/ Vnd sonst
alles vnd jedes von vnser wegen / zuthun vnnd zulassen/ das sich im
Recht gebüren/ vnd die nottürfft erfordern wirdt/ vnnd wir selbst / so
wir zu gegen weren/ thun solten/ kündren odder möchten / Sonder alle
generde. Zu sollichem allem / vnd darmit obgenanter Christoffel seiner
handlung desto mehr glaubens vnd fürgangs habe vnd erlangen mö
ge / so haben wir darumb dem jergedachten Christoffeln in diesem be
uelch vnd handlung vnser volkommen macht vnd gewalt gegeben vnd
zugesetzt/ vnd thun das hiemit wissentlich in krafft disß Brieffs / in der
aller besten form / maß vnd gestalt / so das aller bestendlichst gesche
hen soll/ Kan od mag/ vor allen vn jeden Gerichten vnd Rechten/ Geyst
licher vnd Weltlicher/ Wes auch der offgemelt Christoffel odder seine
nachgesetzte Anwälde hierinn procurieren/ handeln/ fürnehmen/ thun
oder lassen/ das gereden vnd versprechen wir hiemit/ bei vnsern waren
gütern trewen/ an eyns geschwornen Eydes statt / angenehme vnd stede
zuhalten vnd zuuolnziehen/ auch den gedachten vnsern Anwalde vnd
seine vndersezte Procuratores/ dieser Procurei vn sachen halb schad
los zuhalten/ alles zu gewinn/ verlust/ vnd allem Rechten. Vnd ob es
sach were/ daß der vilgedacht Christoffel/ vnser Procurator/ eyniches
weiteren gewalts mehr/ dann hierinn begriffen / nottürfftig würde/
wie völig der sein solt / den wollen wir ime hiemit / als ob der von wort
zu worten begriffen were / auch zugesetzt vnd übergeben haben / alles
zu gewinne/ zu verluste/ vnd zu allem Rechten/ Alle generde vnd arge
list hierinn genzlich außgeschlossen. Vn des alles zu waren vnkunde/
So haben wir den Erbarn vnd Achebarn Erasmus Grunßfelder/ vn
sers gnedigsten Herren von Weng/ Churfürsten etc. Keller alhie zu N.
mit fleiß erbitten/ daß er sein Insiegel für vns an disen Brieff getrucke
hat/ Welicher sieglung ich jergemelter Erasmus N. also gethan/ mich
hiemit bekenne/ Doch mir vnd meinen Erben one schaden. Geben auff
N. tag etc.

Forma

Forma eines gewalts/eyn Appellation anzubringen.

Ich N. B. Laurentz N. eheliche Hausfrawe/ Bürgerin zu N.
Bekennen vnd thün Kunde öffentlich mit disem Brieff/ So vnd
Als verruckter tagen von eynem vermeynten Vireheyl/ so durch
Schultheysen vnd Schöpffen des Reichs Gerichts zu N. wider mich
vnd für R. v. Weglern/ vnd Elisabethen Störckin/ Süstern der Clau
sen zu Oberrade gesprochen/ Ich Appelliert vnd an vnd vor das löb
lich Keyserlicher Maiestat Chammergericht/ mich beruffen/ lane vnd
inhalt der Appellation/ Dieweil ich aber der selbigen Rechtfertigung
vnd Sachen in eygner person nicht kan oder mag außwarten noch be
suchen/ daß ich darumb mit rathe vnd wolbedachtem freien willen/ vñ
rechtem wissen/ obgenanten Laurentz N. meinen Ehelichen Haus
wirt zu meinem volmechtigen Anwalde gesetzt/ ime auch ganz vollen
gewalt vnd macht beuolhen vnd gegeben hab/ ordne/ setze vnd gebe im
solchen gewalt/ in vnd mit krafft diß Brieffs/ in der aller besten form/
maß vnd gestalt/ wie ich das nach Rechte vñnd gewonheyt thün soll/ in
meinem namen/ vnd von meiner wegen/ vor obgenanter Keyserlicher
Maiestat Chammerrichtern/ so darzü gesagt/ zuerscheinen/ solche Ap
pellaton zuuolnführen/ die anzunehmen/ vnd Citation auff die Widder
parthei begeren/ Klage/ wider Klage/ antwort/ einrede/ widerrede/ nach
rede vnd andere fürbringen zuthün/ zuhören/ zunerantworten/ vor ge
uerde/ vnd eyn andern zimlichen Eyde in mein Seele zuschweren/ Ar
tikel/ vñnd Position einzulegen/ auch das widertheyl mittels seines
Eydes darauff zuantworten zu zwingen/ mündelich od schriftlich ge
zeugnus/ Kundeschaft vnd vñ Kunde beizulegen/ fürzuwenden vnd ein
zuführen/ widder die beweisung des gegentheyls/ auch der Zeugen sage
vnd person/ so vom widertheyl geführt werden/ zu excipiern/ vñ die an
zufechten/ Beschluß vnd Rechtfers zuthün/ vmb bei vnd endelich vñteil
zubitten/ die zuhören/ auch Kosten/ schäden vñ Interesse einzulegen/ die
zucapieren begern/ vnd deshalb einen jeglichen zimlichen Eyde in mei
ne Seele zuschweren/ Executio begeren/ darauff als Recht ist zuhan
deln/ biß zu vollkommener erlangung der Sachen/ vñnd sonst alles
vnd jedes hierinn fürzunemen/ zhandelen/ zuthün vñnd zulassen/ zu
gewinn vnd zu verlust/ zu gleicher weise inn aller maß/ vñnd zu allem
Rechten/ Ich N. obgenant selbst thün vnd lassen solt odder möcht/ ob
ich zu gegen/ vnd der Sachen selbst Händlerin were/ auch eynen odder
mehr Anwälde an seine statt zu vndersetzen/ den odder die/ so oft vnd
dick e hne not sein beduncket/ zu widereruffen/ vñnd den Gewalt wid
der an sich zunemen. Wes auch der obgenant mein Haus wirt/ vnd An
walde oder seine vndersetzen Anwälde/ inn dieser Sachen fürnemen/
handelen/ thün vnd lassen werden/ das alles gerede vñnd gelobe ich/
N. obgenant/ für mich vñnd meine Erbenn/ bei verpfundunge als
ler meiner Güter/ stede/ vest vnd vnuerbrüchlich/ auch ine vnd seine
vnder setzen

Formular

vndersetzen Anwälde schadlos zuhalten / vnd dem Rechten gnüg zu thun. Vnd ob der genant mein Anwalde oder seine vnder setzten Anwälde / in dieser Sachen weiters gewalts nottürfftig weren / wie solcher dann sein vnd zu Recht erkant / den wil ich in aller massen / als ob der von worten zu worten hierinn geschrieben / vnd der gewalt von ob gemeltem Chammergerichte / wie daselbst Rechte vnd gewonheyt ist / gegeben were / übergeben haben. Des zu vrfunde hab ich N. obgenant mit fleiß gebeten den Ersamen Hansen N. Wirt zu N. Bürger zu N. daß er sein eygen Sigill vor mich herauff gerruckt hat / Das ich N. Müller jetzt genant / also gethan / erkenne / Doch mir vnd meinen Erben onne schaden. Datum Dinstags / nechst nach Vincula Petri. Anno zc. Kkvij.

Gewalt / Eins Ehgemahels dem andern / Erb güter zuuerkauffen.

Ich N. Baurseifrids tochter / N. Strassen eheliche Hausfraw / Bürgerin zu N. Bekenne offentlich in diesem Brieff / Nach dem gegenantem Lorenzen meinem Hauswirt / etliche güter vonn seinem Vatter vnd Mütter seligen zu N. auffgestorben sindt / vnd er dann dieselbigen nach seiner nottürfft daselbst verkauffen / vnd solich geldt in vnsern weitem nutz / nach seiner besten gelegenheyt keren vnd wenden wil / das ich demselben nach / gedachtem Laurenzen meinem Ehelichen Hauswirt hierinn mein vollkommen macht vnd gewalt / zugestele vnd gegeben hab / vñ thü das hiemit wissenlich vnd in krafft diß Brieffs / in der aller besten form / maß vnd weiß / so das im Rechten am aller bestendigsten vnd krefftigsten sein solt / an vnd mag / die obgedachten güter / wes er derselben hat / sie seien ererbet odder erkauft / liegendt oder farendt / nichts auf genommen / nach seinem willen vnd gelegenheyt zuuerkauffen / die Kaufer / wie Rechte / darinn zu weren / dz Kauffgelde zuentpfahen / darfür zu quittieren / eynen odder mehr Anwälde an sein statt zusetzen / dieselben zu widerriffen / vnd solichen gewalt widerumb an sich zunemen / so oft vnd dick ihme das geliebt / vnd die nottürfft erfordert / vnd sonst alles vnd jedes hierinn zuhandeln / zu thun vnd zulassen / das sich in Rechte oder gewonheyt an solchem ort gebürt / vnd die nottürfft vnd gelegenheyt der Sachen erfordert / vnd ich selbs / wo ich zugegen were / thun solt / künde oder möcht / Vnd ob genanter N. mein Ehelicher Hauswirt / oder sein nachgesetzte Anwälde eynichs weitem oder mehrern gewalts / dann hierinn begriffen ist / nottürfftig were / wie vollkommen der sein solt / den wil ich ime hiemit auch zugestele vnd gegeben haben / als ob der von wort zu worten hierinn begriffen vnd geschrieben were / Vnd wes also obgenanter N. mein Ehelicher Hauswirt / vnd seine nachgesetzten Anwälde hierinn handeln / thun vnd lassen / das alles soll sein / vnd ist mein güter will / das ich auch stede vnd vest zuhalten hiemit versprich vnd zusage / sie des im Rechten schadlos zuhalten / vnd sonderlich des lastts / so man nennet auff **Las**
sein /

rein/De fatidando, Iudicatum solui, wie Recht/zu entheben/bei verpflichtung aller vnser güter/beweglich vnd vnbeuweglich/ alles in krafft dis Brieffs/Alle generde vnd argelist hierinn genzlich außgeschlossen. Zu vnkunde hab ich mit fleiß gebetten den Erbarn vnnnd Achebarn N. Bapst/Obersten Richter zu N. Daß er sein Siegel für mich zu ende diser Schrifft getruckhat/Welcher Siglung ich jergenanter N. Bapst/auff fleißige bitte obgenanter Fraven N. also gethan/mich hiemit bekenne/Doch mir vnnnd meinen Erben one schaden. Geben auff Montag/nach N. tag/ Im jar/ M. D. FFvij.

Gewalt zum Rechten/was derselbig für not-

wendige Puncten vnd Clauseln haben
soll/das er genüßsam sei.

Erstlich zu narriren die Sachen/dieser Rechtfertigung/wo/vnd vor wem die schwebt/vnd wiesich die erhelte.

ij. Item/das der Principal/darnach N. zu seinem volmechtigsten Anwalde vnd Procurator ordnet/setzt vnd macht/in der aller besten form vnd maß/das geschehen sol/Ean oder mag.

iiij. Item/auff N. angesetzten tag/vnd allen andern nachfolgenden Rechttagen zuerscheinen/des Widertheyls Klag vnnnd fürbringen zu hören.

v. Item/so es die Sach erfordert/sein Reconuention vnnnd gegen Klag zu thun.

vi. Item/Exception Declinatoriam fori. vnd andere für zuwenden.

vii. Item/Des Widertheyls Klagsprüch vnnnd forderung zu excipieren.

viii. Item/ Antwort/Mündelich odder Schrifftlich darauff zu thun.

ix. Item/den Krieg zubefestigen.

x. Item/ den Eyde für generde/vnd alle vnd jegliche andere zimliche Eydeins Principals Seele zuschweren.

xi. Item/ Position vnnnd Artickel vermittelst dem Eyde fürzutragen/vnd ob not/mit Zeugen oder andern vnkunden zubeweisen/vnnnd wie recht außzuführen.

xii. Item/des gegentheyls Position vnn Artickel vermittelst gleichem Eyde zuuerantworten.

xiii. Item/wider des gegentheyls Zeugen/Person vnd sage/zu excipieren/zu replicieren/dupliciern/tripliciern/quadupliciern/vnnnd ob not sein würde/zu quintupliciern.

xiiii. Item/alle notturfft vnd gegenwehre/in welcher gestalt die genent werden/zuüben.

xv. Item/bewehrung vnd beibringung derselben durch Zeugnuß/oder in andere wege/wie die Recht zulaßen/außzuführen/vnd sonst alle andere notturfft in Recht für zuwenden/zufordern vnnnd zugebrauchen.

xvi. Item in Recht zubeschließen.

gvi

Formular

xviij. Item Ende vnd Beturtheyl zubitten/zuhören/die anzunehmen/oder darvon/vnd allen anderen beschwerungen sich zuberüffen vnd zu Appellieren/Apostel zu fordern / solich Appellation anzubringen/ladung dar auff zuerlangen / vnd die Appellation vnd Hauptsach zu uolnführen.

xviij. Item Expens vnd andere Gericheskosten einzulegen/ vnd zu taxieren bitten/vnd die taxieren mit dem Eyde in des Sachwalters Seele zuerhalten.

xviii. Item eynen oder mehr affter Anwälde zusetzen/die zu wider rüffen/vnd solchen gewalt wider an sich zunehmen.

xix. Item vnd sonst alles vnd jedes zuhandeln / zuthun vnd fürzunemen / das der Principal selbs / so er zu jeder zeit zugegen were/thun solt/klünde oder möchte.

xx. Item/Ob auch der gemele Anwalde eynes weittern oder mehr gewalts/dann hierinn begriffen/ bedörffen würde/in den selben hiemit auch zügestellt haben.

xxi. Item/ alle des Anwaldes oder seiner nachgesetzten Anwälde/ handlung/ganz angemem/auch stede vnd vest zuhalten.

xxii. Item den Anwald/auch seine nachgesetzte Anwälde/des Rechten aller ding schadlos zuhalten vnd zuentheben/vnd sonderlichen des laste/De factis dando, Iudicatum solui, bei verpflichtung aller des Principals gütern/ligenden vnd farenden.

Folget die Form eynes Gewalts zum Rechten.

Wir U. von Gottes genaden ic. Bekennen vnd thun Kunde of-
fentlich mit disem Brieff/Als der Ehrwürdig inn Gott Vater
Herr Laurentz/Bischoff zu Wirzburg/vnser lieber/besonder
Freunde/Vnd der Wolgeborn Michel/Graff zu Wertheim/ als A. S.
Key. Maie. vnser aller genedigsten Herren/verordneten Commissa-
rien/in Sachen der irung vnd zwitteracht zwischen den Hochgebornen
Fürsten/Herren Friderichen/des heyligen Römischen Reichs Erz-
marschalck vnd Churfürsten/vnd Herrn Johansen/gebrüder/Her-
zogen zu Sachsen/ic. eyns/vnd vns andern theyls/die irung in vn-
ser Statt Erdfurt/vnd anders antreffen / eynen Rechttag / Nemlich
auff den fünfzehenden tag des Monats Augusti / zu abent zu Wirz-
burg zusein/vnd des andern tags früe handlung zuerwarten / für sich
haben Citieren vnd heyschen lassen/Das wir demnach die Würdigen/
Strengen/Vesten/Ersamen vnd Hochgelerten vnser lieben/Andech-
tigen vnd getrewen/U. U. vnd U. sampt vnd besonder / zu vnseren
volmechtigen Anwälden/in der aller besten form/mass/weise/vnd ges-
talt/so das in Rechte geschehen sol/kan vnd mag/gesage/geordnet vnd
gemacht haben / Vnd thun das hie mit krafft diß Brieffs von vnserer
wegen vnd in vnserm namen / auff obgeschriben vnd allen anderen
nachfolgenden tügen zuerscheinen / vnser Klage in Recht fürzutragen/
des Widertheyls Reconuention vnd gegenklage zuhören / Vnser Ex-
ception

ception Declinatoriam fori, vnd andere für zuwenden / gegen vnd wider
des Widertheyls Klagsprüch vnd forderung / zu excipieren / ire Ant-
wort Schriftlich oder Mündlich dar auff zu thun / den Krieg allent-
halben zu befestigen / den Eyde für generde / vnd einen jeglichen zimli-
chen Eyde in vnserer Seele zu schweren / vnser Position vnnnd Artickel
vermittelst Eydes / einzulegen / dieselbigen / ob not sein würde / mit Zeu-
gen oder anderen vrtunden zu beweisen / vnd außzuführen / auff des ge-
genteyls vermeynt Position vnd Artickel / vermittelst gleichem Eyde /
zu antworten / vnd wider seiner gefürten Zeugen Person vnnnd sage / zu
excipieren / zu replicieren / duplicieren / triplicieren / quadruplicieren /
vnd ob not sein würde / zu quintuplicieren / vnd sonst alle andere vnserer
nocturfft vnd gegenwehre / in welcher gestalt die geneht werden mag /
zu üben / vnd außzuführen / in Recht zu beschließen / Ende vnnnd Beur-
theyl zu bitten / die anzunehmen / Auch wo not sein würde / sich darvon zu
berüffen / vnd Appellieren / Apostel zu fordern / solche Appellation an
zubringen / Ladung dar auff zu erlangen / vnd solche Appellation vnd
Hauptfachen / wie sich gebüret zu prosequieren / Typens vnd Interesse
samt anderen Gerichts Kosten einzulegen / vnd zu taxieren bitten / die
taxierten mit dem Eyde in vnserer Seele zu erhalten / eynen odder mehr
Affteranwälde an ire statt zu substituieren vnnnd zusetzen / dieselbigen
nachgesetzten Anwälde zu Reuocieren / vnd solchen gewalt widerumb
an sich zu nemen / so dick die nocturfft das erforderet / vnd sie güt bedun-
cket. Vnd sonst alles vnnnd jedes in diser Sachen zu handelen / zu thun
vnd fürzunehmen / das sich nach gestalt der Sachen vnd im Rechten ge-
büret / vñ wir selbst / so wir zu jeder zeit zugegen weren / thun solten / thun
ren oder möchten / Vnd wes die obgemelten vnserer Anwälde / oder ihre
Substituerten Anwälde / hierinn handelen / thun / vnnnd fürnemen /
das alles sol sein / vnnnd ist vnserer güter will / vnd ganze angenehme meyn-
nung / Gereden vnnnd versprechen auch bei vnseren Fürstlichen ehren
vnd werden / solliches alles stede / vest / vnnnd vnuerbrochenlichen zu hal-
ten / Auch die obgenante vnserer Anwälde / vnnnd ihre Substituerten
Anwälde des Rechten aller ding schadlos zu halten / vnd sonderlichen
des lastes / so man nennet zu Latein / De satisfando, iudicio listi, vnnnd
Iudicatum solui / entheben / wie Recht vnnnd gewonheyt ist / bei verpflich-
tunge aller vnserer vnd vnserer Erbschafft N. güter / beweglicher vnnnd
vnbeweglicher / jeziger vnd künfftiger. Vnd ob es were / das die offge-
melten vnserer Anwälde / oder ihre Substituerten Anwälde / eyniches
weiteren oder mehr gewalts / dann hierinn begriffen / nocturfftig sein
würden / wie vollkommen der sein soll / den wollen wir inen jezso als
dann / vnnnd dann als jezso / als ob der mit besondern außgetruckten
worten hierinn begriffen were / hiemit auch vollkommenlichen zuges-
setzt vnnnd gegeben haben / Alles zu gewinne / verlust / vnd allem Rech-
ten / Sonder alle generde. Des zu vrtunde / so haben wir vnserer Secret
zu ruck diß Brieffs thun trucken / der geben ist zu N. auff N. tag. An
no 16.

Velaliter.

Formular

Des zu vrkunde/hab ich mit fleiß gebeten den Erborn N. vnd Ache barn B. Obersten Richter der Statt zu S. daß er sein Sigil für mich zu ende dieser Schriefft getruckt hat/Welcher Sigelung ich jezgenant ter Hans B. auff fleißige bitte obgenantes N. also geihan / mich hiemig bekenne/Doch mir vnd meinen Erben on schaden. Geben auff N. tag. Anno 1c.

Gewalt/in Gericht zuhandeln.

Ich N. Bekenne öffentlich/in vnnnd mit disem Brieffe / Nach dem Jüngstverwichenen Sambstags/den xv. Nouembis/ In Sachen schwebender Rechtsfertigung zwischen mir N. Klägern eyns/vnd N. Beklagten andern theyls/am Gericht zu N. eyn bescheyde ergangen/darinn Johan N. mein Anwalde/meine ingebrachte Liquidatorien Articul/vermittelst Eydes/zu übergeben vnd zu adiuriren zugelassen worden/Vnd aber ermelttem meinem Anwaldeen darzu ein besonder vnnnd special Mandat / von nöten ist/ Der wegen vnnnd sollichem gegebenen bescheyde zugelassen/so übergeben ich ime (doch vortiger Constitution vnd Gewaltschafft onabbrüchlich / die ich auch also in ihren wirklichen Tresten bis zu ende der Sachen gehalten haben vnd bleiben lassen wil) mein ganz vollkommene macht/vnd besondern gewalt/in der aller besten form/Rechtens solichs geschehen kan oder mag/ gefallenem bescheyde nach Iuramentum ueritatis. in meine Seel zuschweren/ vnd volgendes meine Liquidatori Artickel / vermittelst solichs in meine Seele geschworen eydes/zu repetieren/dieselbige alle sampt vnd sonder/sagen vn glauben war sein/Auch gleichs falls vom gegenheyl gleichen Eyde vnd Iuramentum ueritatis zu begeren / anzuhören/vnd seine warhaftige authoritet/also vermittelst vorgehends geschworen Eydes/auff meine Artickel zu empfangen / einzunehmen/vnd sonst ferner der Rechelichen gebür nach / bis zum endelichen beschluß zuhandeln/als ob ich eygner Person zugegen were. Auch derhalbereynen oder mehr Affteeranwälde an seine statt zu vndersetzen/vnnnd zu widerrufen/wann/vnd so oft es inen von nöten ist/ güte vnd eben durtcket/ Gereden auch ime meinem Anwaldeen / sampt seinen vndersetzē Anwälden / derowegen bei verpfendung aller meiner habe vnnnd nahrung/schadlos vnd ire handlungen/stedt/ vest/vnd vnuerbrüchlich zuhalten/Vnd wo ermelter mein Anwalde/oder seine Substituterre Anwälde/bessers oder Tresttigers gewalts/dann diser ist / von nöten/so wil ich inen allen/sampt vnnnd sonder / denselbigen/ wie völlig der sein soll/hiemit vnd in krafft diser Schriefft gegeben haben / alles trewlich vnd vngesehlich. Des zu warem vrkunde/hab ich N. obgenant/mein Pitschier zu ende diser schriefft getruckt/mich obbeschriebenen dinge zubesagen. Datum 1c.

Gewalt/Erbschafft zu fordern.

Ich N. P. von N. Bekenne vnd thü Kunde öffentlich mit disem Brieffe/Als ich noch eulich mein Vatter vnnnd Väterlich Erb/ligenda

ligendes vnd farendes zu N. hab/vnd dann meine gelegenschafft/die
 selben des orts zubefitzen vnd zugebrauchen nit geben wil/noch auch
 dieselben zuuerkauffen/vñ in mein nuzung zuwenden/diser zeit selbst
 persönlich nit abgesein kan oder mag/vnnd dann auch etliche schulden
 habe/die mir daselbst noch vñ stehn/Des gleichen widerum vñ mir etli-
 che schulden trage / die ich auch noch schuldig sein möchte / darumb ich
 dann gern wolt/das zu forderst alle meine glaubiger / denen ich schul-
 dig bin/oder schuldig sein würde/gütlich/freundlich vnd lieblich/rote
 Recht vnd billich ist/entrichtet / vergnügt/vnnd zu gutem freiden ge-
 stellt würden/ Ich auch wes man mir schuldig ist/ vnd schuldig sein wür-
 de/auch gütlich entricht werden möchte/Damit aber nichts desto weni-
 ger solches meinem begeren nach/desto statlicher vnd fürderlicher ge-
 schehe/vnd meines abwesens halber (dierweil ich selbst persönlich nicht
 zugegen gesein kan) Eyn billicheyt erwinde/noch mangel erfunden
 werde/So hab ich demnach/dem Ehrwürdigen vnd Ersamen N. meis-
 nem lieben N. vnnd Laurentz N. Bürger zu N. meinem lieben Brüs-
 der/meine vollkommene gewalt vnd macht gegeben / vnd zugefelt/vñ
 thū das hiemit in der aller besten form / maß / weise vnd gestalt/so das
 in Recht jmer geschehen sol/kan oder mag/von meiner wegen/vnnd in
 meinem namen/alle obangezeygte meine hab vnd güter / die ich zu N.
 habe/vñ von mir noch vnuerkaufft seind / es sei ligends oder farends/
 zuuerkauffen/das Kauffgeldt dafür zuentpfahen / dafür zu quitte-
 ren/die Kauffer auch in solch güte / wie gewonheyt vnd Recht/zu weh-
 ren/darzu mit allen denen / so sich schulden gegen mir anmassen/ auch
 allen andern die mir meins vermeynens schuldig sein solten/vnnd von
 mir dafür angezeygt werden/eyn gütliche Rechenchafft mit jnen zu-
 halten vnd zubefitzen / bericht vnd bescheydt vmb alle meine schulden/
 vnd gegensulden/auffzunemen/zuentpfahen / vnnd hinwiderumb
 von meiner wegen zugeben/vnd wes sie sich erfunden vnd befinden mö-
 gen/das ich schuldig bin/es sei wem es wolle/denselben oder dieselbigen
 zu entrichten/zuvergnügen/oder sie dafür gnügsamlich zuuersichern/
 Auch von denen/so also angezeygter massen entrichtet werden/Quit-
 tang zu empfangen / Des gleichen auch alle meine gegensulden/die
 ich hab/vnnd mir noch als außstendig erfunden werden / gütlich zu-
 fordern/einzunemen / für die entrichten zu quitieren/ vnd für die vnent-
 richten auch gnügsamliche versicherung thun lassen / alles in gütlicher
 vnd freundlicher gestalt/meynung vnd massen/Wo aber die gütliche
 anforderung bei meinen schuldigen nicht statt hette oder haben wolt/
 als dann Rechelich darnach zu klagen / auff gegenklagen zu antwor-
 ten/rede/gegenrede / vnd widerrede zuthun / den Krieg zubefestigen/
 Iuramentum Calumniæ, Maliciæ, Litis decisorium/vnnd sonst eynen jeden
 zimlichen vnd im Recht erheyleen Lyde in mein Seele vnnd gewissen
 zuschweren/auffzunemen vnd nach ansehung der Sachen zu Deserire-
 ren/vnd remittieren / Position vnd Artikel beym Lyde einzugeben/
 dieselben ob not/mit Zeugen oder vñ funden zu beweisen / oder außzu-

füren/auff des gegenheyls vermeynt Position vnd Artickel/vermittelst gleichem Eyde/zuantworten/vnd wider seiner gefürten Zeugen sage vnd Person zu excipieren/zu replicieren/duplicieren/triplicieren/quadruplicieren/vnd ob not sein würde/zu quintuplicieren/vnd sonst alle andere notturfft vnd gegenwehre/inn welcher gestalt die genennet werden mag/zu üben vnnnd außzuführen/inn Recht zubeschliessen/Ende vnd Beurtheil zu bitten/die anzunemen/auch wo not sein würde/sich darnon zu beruffen vnd Appellieren/Apostel zu fordern/Solliche Appellation anzubringen/Ladung darauff zuerlangen/vnd solliche Appellation vnnnd Hauptsachen/wie sich gebüret/zu prosequieren/Expens vnnnd Interesse sampt anderem Gerichtskosten/einzulegen/vnd zu taxieren bitten/die taxierten mit dem Eyde inn meine Seele zuerhalten/eynen oder mehr Affter anwälde an jre statt zu substituieren vnd setzen/dieselben nachgesetzten Anwälde zu renociieren/vnd solchen gewalt wider an sich zunemen/so dick die notturfft das erfordert/vnd sie gürt bedunckt/vnd sonst alles vnd jedes/in diser Sachen zuhandeln/zuthun vnd fürzunemen/das sich nach gestalt derselben vnd im Rechten gebüret/vnnnd ich selbst/so ich zu jeder zeit zugegen were/thun solte/künde oder möcht/Vnd wes die obgenanten meine Anwälde/oder jre substituierten Anwälde/hierinn handeln/thun vnd fürnemen/das sol alles sein/vnnnd ist mein güter will/vnnnd ganz angenehme meynung/Berede vnd verspüch auch bei meinen ehren/gütern trewen vnnnd glauben/solches alles stede/vest/vnd vnuerbrochenlichen zuhalten/2c.
Datum 2c.

Gewalt/ Erbgüter zuverkauffen.

Ich Peter N. von N. Bekenne vnnnd thü Kunde öffentlich mit diesem Brieff/Nach dem mir nach abgang weilend Peter Seigen/meines lieben Vatters/vnd Margrethen N. meiner lieben Mütter seligen/erliche ligende güter an Eckern vnd andern/def gleichchen ein theyl an dem Haus neben der N. gelegen/zü Erbtheil an vnnnd auferstorben ist/Zü dem daß mir mein Schwager N. B. noch zwanzig gülden an meinem gebürenden theyl voraus schuldig ist/vn ich auch sunst andere mehr schulden zü N. noch außstendig hab/dero ich sampt anderen obangezeygten Erbgütern in meinen brauch vnd nutzen zuwenden/vnnnd anzulegen fast notturfftig bin/Vnnnd aber doch solche schulden einzubringen odder angezeygte behausung vnnnd andere meine ererbe ligende güter zuverkauffen/selbst persönlich mit außgewarten Kan/sonder der zeit mit andern ehehaften geschafften beladen bin/darumb so hab ich N. B. meinem lieben Brüder/mein vollkommene macht vnd gewalt gegeben/vnd gib ihm den hiemit inn der aller besten form/maß vnd gestalt/so das in Recht geschehen soll/Kan vnd mag/in traffe dis Brieffs/von meiner wegen vnd in meinennamen/die obangezeygte mein theyl väterlich vnd mütterlich/ererbe

ererbee güter/der bemelten behausung/Ecker vnd anders/nichts auß
geschlossen/zuerkauffen/die Kauffer darinn zuwehren/das Kauff-
gelde zu empfangen/Desgleichen alle meine schulden gürtlich/vnndwo
die gürtlicheyt nicht statt erlanget/als dann Rechtlich einzufordern/
für das empfangene Kauffgelde/auch entrichtete schulden/zu quitieren/
Vnd wes sich an der gürtlicheyt erstoßen vnd mangel gewinnen würd/
es sei mit verkauffung der obgemelten Erbgüter/odder mit einbring-
ung der bestimpten schulden/das es an das Recht wachsen würd/vnd
mit Rechte geörtet sein wölte/als dann von meiner wegen vnd in mei-
nem namen zu N. am Stattgericht/oder wo sich das sonst mit Rechte
zuörttern gebürn/dahin sie gewisen würden/Als dann von meiner we-
gen vnd in meinem namen/meine notturfft Klage weiß in Rechte für zu-
tragen/des gegenteyls antwort zuhören/gegen des Widertheyls Klage
spruch vnd forderung zu excipieren/gegenrede vnd widerrede zu thun/
den Krieg allenehalten zu befestigen/den Eyde für geuerde/vnnd ey-
nen jeglichen zimlichen Eyde in mein Seele zuschweren/vnnd sonst alle
andere notturfft vnd gegenrede/in welcher gestalt die genant werden
mögen/zu üben vnd außzuführen/in Rechte zubeschliessen. Datum 2c.

Gewalt/Ein Procurator am Cham- mergericht.

Ich Güde/Lorenz Strauffen Theliche Hansfraw/Bürgerin
zu N. Bekennen vnd thun Kunde hiemit öffentlich/Nach dem
ich von eynrer vermeynten Declaration odder Urtheyl für Elisa-
beth Seynerin/vnd Josten Rupe/vn wider mich/vor Schultheysen
vnnd Schöpffen der Statt N. ergangen/an das Keyserlich vnnd des
heyligen Reichs Chammergericht Appelliert/vnnd dann meiner ge-
scheffe halber/darmit ich beladen/an dem selben nicht erscheinen/noch
vil weniger meiner Sachen/irer notturfft nach außwarten mag/Dz
ich den Achtbarn vnnd Hochgelerten Herrn/Johan Helfferich/der
Rechten Licentiaten/Keyserlichen Chammergerichtes Advocaten
vn Procuroren/in bester bestendigster form/maß vnd gestalt/solchs
von Rechte oder gewonheyt wegen geschehen kan oder mag/zu meinem
waren vollkommen vngezweifelten Anwalde vnnd Procuratorn ge-
sagt vnnd geordnet hab/Als ich inen auch hiemit in krafft diß Brieffs
setze vnd ordene/mein Sach vnd Gerechtigkeyt in meinem namen vnd
von meiner wegen/an obgemeltem Keyserlichen Chammergericht zu
uerwalten vnnd außzuführen/den Gerichtlichen Krieg zubefestigen/
den Eyde für geuerde/auch alle vnd jede andere zimlich/vn von Rechte
zügelassene Eyde/in mein Seele zuschweren/Artickel/mittels Eydes/
zu übergeben/vnnd den Articulin so von dem Gegentheyl übergeben/
mittel gleichs Eydes/zu respondieren/luramentum litis decisorium/sonst
die notturfft erfordert/zuschweren/Urtheyl zubitteren/Expensas/nit
tels Eydes/zu erhalten/eyne oder mehr Affteranwalde an seine statt
zusetzen/die zu widerruffen/vnd den Gewalt wider an sich zunemen/so
L ij

Formular

offe vnd dick im solchs geliebe/ Auch alles vnd jedes zuthun vnd zuhan
deln/ das ich selbs handeln oder thun möchte/ so ich in eygner person zu
gegen were/ Xeleuier auch den gemelten meinen Anwalde vnd seine vnder
dersezte Anwâlde/ von allen Caution vnd bestenden/ wie die die Reche
erfordern/ vnd mögen genant werden. Serede vnnnd versprich auch bei
verpfendung aller meiner habe vnd gûter/ alle das jenig/ so durch mei
nen Anwalde oder vndersezte Anwâlde gehandelt wirdt/ stede/ vest/
vnd vnuerbrochenlich zuhalten. Vnd des alles zu warer vrfunde ic.

INSTRUMENTVM CON

stitutionis Procuratoris.

IN nomine Domini, Amen. Anno à natiuitate eiusdem Millesimo Quin
gentesimo tricesimo tertio, die Mercurij, Mensis Martij uicesima sexta, Põ
tificatus Sanctissimi in Christo patris & Domini nostri Domini Clementis, di
uina prouidentia Papæ Septimi, anno eius decimo. In mei Notarij publici & te
stium subscriptorum, ad id specialiter uocatorum & rogatorum præsentia, per
sonaliter constitutus discretus & nobilis adolescens N. ab N. maior quatuor
decim annis. Clericus, Vuormatienſis diocesis, principalis principaliter pro se
ipſo, citra tamen quorumcunq; suorum per eum hætenus quomodolibet consti
tutorum procuratorum reuocationem, omnibus melioribus modo, uia, iure, cau
sa, stylo, forma & ordine, quibus magis, melius, & in Iure tutius & ualidius po
ruit & debuit, fecit, cõstituit, creauit, & solenniter ordinauit suos ueros, certos,
legitimos & indubitatos procuratores, actores, factores, negociorumq; suorum
inſcriptorum gestores ac nuncios speciales & generales, Ita quòd specialitas
generalitati non deroget, Nec ediuerso. Videlicet uenerabiles, circumſpectos
& honorabiles uiros & dominos, Nicolaum N. sacrarum imperialium legum
Licentiatum, Decanum, Coradum N. uicarium Ecclesiæ collegiatę sanctorum
Germani & Mauritij, Petrum N. Vicarium ecclesiæ sancti Guidonis ciuitatis
Spirensis, absentes tanquam præsentis, & quemlibet horum in solidum, Ita ta
mẽ, quòd nõ sit melior conditio primitus occupantis, nec deterior subsequẽtis,
Sed quòd unus eorundẽ inceperit, alter eorundẽ id prosequi ualeat, mediare pa
riter & finire, ad, ipsius constituentis nomine, & pro eo, Canonicatum & præ
bendam prædictę Collegiatę ecclesiæ S. Guidonis Spirensis, uacantis uel uaca
tura, dicto constituenti, uigore quarundam literarum primariarum, siue nomi
nationum, Sacratissimi & inuictissimi principis & domini domini nostri Caro
li Imperatoris Quinti, semper Augusti, de persona sua feudæ debitis uel debens
dis, cum protestationibus debitis, in talibus fieri solitis & consuetis acceptan
dum, acceptationem & prouisionem huiusmodi in locis oportunis publican
dum, Sibiq; ab his, quorum interest, & ad quæ Canonicatus & præbendæ colla
tio, prouisio, & quæuis alia dispositio, pro tempore spectat & pertinet, cum ple
nitudine iuris Canonici prouideri, se in Canonicum & Confratrem recipi, ital
lumq; in Choro, & locum in Capitulo tradi & assignari. Literas quoq; de super
quascunq; necessarias & oportunas, gratiam siue iustitiam in se continentes, Ac
deniq; se in possessionem seu quasi, huiusmodi Canonicatus & præbendæ, Iuri
umq; & pertinentiarum omnium eorundem induci, & inductum defendi, Im
petrandum & petendum, literas & processus executoribus in eisdem deputatis
siue deputandis, insinuandum, intimandum & notificandum, in possessionem,
seu quasi, Canonicatus & præbendæ huiusmodi intrandum, illamq; nanciscen
dum & apprehendendum. De obseruandis statutis & consuetudinibus sæpe di
ctæ ecclesiæ S. Guidonis, ac quòdcunq; alterius generis licitum & honestum, Is

famentum in animam ipsius constituentis prestandum, sibiq; de fructibus & obventionibus Canonicatus & prebendae huiusmodi responderi, faciendum & obtinendum. Vnum quoq; uel plures procuratorem seu procuratores loco sui & eorum cuiuslibet substituendum, eumq; uel eos reuocandum, & onus procuratoris huiusmodi in se reassumendum, toties quoties opus fuerit, & eis seu eorum alteri placuerit, & uisum fuerit, expedire. Et generaliter omnia & singula alia faciendum, dicendum, gerendum, exercendum & procurandum, que in premissis seu circa ea necessaria fuerint, seu quomodolibet oportuna, & que ipse met constituens faceret seu facere posset, si premissis omnibus & singulis presens & personaliter interesset; etiam si talia forent, que mandatum exigent magis speciale quam presentibus est expressum, Promittens igitur idem constituens mihi Notario publico infra scripto, tanquam publicae & authenticae personae solenniter stipulanti & recipienti, uice ac nomine omnium & singulorum, quorum interest, intererit, aut interesse poterit, quomodolibet in futurum futurum, gratum atq; firmum perpetuo habiturum totum id, & quicquid per dictos suos Procuratores constitutos, & eorum quemlibet ac substitutum & substituendos, ab ipsis uel eorum aliquo actum, factum, gestum, procuratum uel fuerit, in premissis uel aliquo premissorum. Releuans nihilominus & releuare uolens eosdem suos procuratores constitutos uel substituendos, ab ipsis uel eorum aliquo, & eorum quemlibet ab omni onere satisfaciendi, Iudicio fisci, & Iudicatum solui, Cum omnibus & singulis Clausulis necessarijs & oportunis, sub hypothesi et obligatione omnium & singulorum bonorum suorum, tam mobilium, quam immobilium: presentium & futurorum, & qualibet alia facti & iuris renunciatione pariter & cautela. Super quibus omnibus & singulis idem constituens sibi a me Notario publico infra scripto unum uel plura, publicum seu publica fieri & confici petijt Instrumentum & Instrumenta. Acta fuerunt haec in oppido N. Vuormatiens. diocesis, in domo habitationis mei Notarij publici infra scripti, sub Anno Domini, Inditione, die, mense, & Pontificatu, quibus supra, presentibus ibidem prouidis & discretis uiris & dominis, Ioanne N. de Alceia, presbytero Moguntino, Magistro Petro N. de Spira, Clerico coniugato, Spirensis diocesis, & Thoma Ritter de Bonna, membro uniuersitatis studij Colonienfis, testibus ad praemissa uocatis specialiter atq; rogatis. Et ego M. Schiltboeck de Landenburg, Clericus coniugatus Vuormatiens diocesis, Sacra Imperiali autoritate Notarius publicus, ac oppidi N. Scriba, Quia dictorum procuratorum constitutioni, potestatis dationi & Releuationi, omnibusq; alijs & singulis premissis, dum sic ut premittitur fierent, & agerentur, una cum pre nominatis testibus presens interfui, eaq; sic fieri uidi & audiui. Ideo hoc presens publicum instrumentum, manu alterius, me iubente fideliter scriptum, exinde cofeci, subscripsi et publicaui, & in hanc publicam formam redegi, signoque nomine, & cognomine meis solitis & consuetis, consignauit, in fidem & testimonium omnium & singulorum, rogatus pariter & requisitus.

Eyn Commiss auff ein Appellation Sach/bisz

zu endelichem beschluß, mit vorbehaltung der Endturtheyl.

Wer N. Thün dē Ersamē N. zu wissen / dz sich vnser lieber getrewer N. vō einer vireyl vñ etlichē bschwer tigen / so durch die Ersamē vnser lieben getrewē schultheyssen vñ schöpffen vnseres gerichtes zu N. wid in / vñ für N. gsprachē vñ ergangē sein soltē / als bschwerret / an vns beruffē vñ geappellirt / inhalt eins instrumēts derselbē Appellatio vns drum fürbracht / vñ damit vñ behelffug für dlichen rechtēs /

Formular

vndertheniglich gebeten hat/ Wann wir aber der Sachen anderer vnser mercklichen geschäfte halber inn eygener Person nicht aufwarten mögen/so setzen vnd machen wir dich in berürter Sachen/vnsern Commissarien vnd Richter/vnd benehmen dir solche Appellation mit samp der Hauptsach / allen iren anhängen / vnnnd vmbstenden / an vnserer statt/Rechtlich zuuerhören/bis zu endlichem beschluß / Auch kundschafft/ wo not sein würde/wie Recht ist/auffzunehmen / vnd zuuerhören/vnd die Personen/so zu Zeugen ernennet/vnd sich kundschafft zugeben sperren würden / mit zimlichen Peenen des Rechtes / daran zuhalten/vnd zu zwingen/ires wissens ware kundschafft zusagen/auch sonst alles vnnnd jedes hierinn zuhandeln / zu gebieten/zuerbieten/setzen/zuordnen/zuerkennen/vnd zuerklären/das noturfft der Sachen erfordern / vnd sich in Recht gebürn würde / bis so lang die sach vor dir mit endlichem Rechtsetzen / beschlossen ist / Als dann wöllest vns alle handlung / vor dir erlauth vnd inbracht / die du eygenlich auffschreiben lassen solt/vnder deinem Insiegel verschlossen/inn vnser Cantzley senden/dar auß die Partheien mit vnser Endurtheyl/die wir vns hierinn zusprechen/vorbehalten/mögen wissen zuentscheyden. Daran thüstu vnsern benehch/vnd ernstliche meynung/Datum zc.

Eyn ander Form einer Commiss/ in einer Appellation Sach/darinn vorgehandelt/vnd doch nicht endlich beschlossen ist.

W Ir N. Thün N. zu wissen/das sich verschierer Jar N. von einer Urtheyl vnd endlichen beschwerungen / so durch die N. widder me/vnnnd für N. gesprochen vnnnd ergangen sein sollen/ als beschwerde an vns beruffen vnnnd geappelliert / welche Appellation wir zu Rechtlicher außörterunge angenommen/vnd dar auff die Partheien etliche Termin vor vnseren darzü verordneten Räten gehalten/ Gerichtliche handlung geübt/vnd doch nicht endlich beschlossen haben / als du auß den Gerichts Acten / so wir dir hie beneben züsenden/ vernemen würdest/Wann wir aber der Sachen / anderer vnser mercklichen geschäfte halber/in eygner Person nicht aufwarten / vnd obsein mögen / So setzen vnd machen wir dich darinn vnsern Commissarien/vnd Richter / vnd benehmen dir solche Appellation sampt der Hauptsachen/allen iren anhängen vnnnd vmbstenden / in dem stand als sie jetzt so stehet zc.

Eyn andere Form eyner Commission.

W Ir N. fügen euch N. vnd N. zu wissen / das sich etliche jrunge vnd spenne zwischen N. eyns/vnnnd N. ander theyls erhalten/ derhalb gemelcer N. gedachten N. vor vnsern Richter zu Wenz/in Rechtfertigung gezogen hat / das wir die Sachen auff vnderthenige bitt genants N. an vns gelangt / von vnserm Richter abe vnd für vns gefordert/auch etliche Rechttag ernennet/die nicht fürgang erreyche

erreycht haben / Die weil wir aber ermessen mögen / daß ferre halber
des wegs / den Partheien die Sach für vns außzuführen / schwer were /
Darumb vnd sie kostens vnd mühe zuuertragen / So beuelhen wir
euch bey den / solcher Sachen verhörung / an vnser stat / hiemit ernstlich
gebietend / jr wöllet die Partheien auff eynen nemlichen tag für euch
erfordern / jr fürbringen in Recht eynander verhören / bis zu endli-
chem beschluß der Sachen / Vt in forma &c.

**Eyn andere gute Form einer Commission /
in eynrer Appellation Sache.**

Wir Thün Th. zu wissen / daß sich vnser Bürger vnd lieber ge-
reuer Th. von eynrer Vreheyl vnd etlicher beschwerunge so
durch vnser Gericht zu Th. wider jne / vnd für Th. gesprochen
vnd ergangen sein sollen / als beschwert / an vnd für vns berüffen vnd
geappellire / vnd vns vmb verhellung fürderlichs Rechtens demüti-
glick angerüffen vnd gebeten hat / Wenn wir aber den vnsern auff jre
bitt Rechtes zuuerhelfen schuldig vnd geneygt / vnd doch diser zeit / mit
andern mercklichen geschefften beladen / Derhalb wir solcher Sachen
personlich auß zuwarten verhindert sein / So beuelhen wir berüffe Ap-
pellation vnd Hauptsach mit allen jren anhangen vnd vmbstenden /
geben dir auch vnser vollkommene macht vnd gewalt / in krafft dis
Brieffs / ernstlich gebietend / vnd wöllet / daß du beyde obgenante Par-
theien / vff eynen nemlichen tag in vnserem namen / vnd an vnser stat /
Rechtlich für dich heyschest vnd ladest / jr Klag der beschwerung / ant-
wort / rede / widerrede / vnd alles fürbringen nach notturfft verhörest /
Auch ob eyniger theyl / Zeugen zuuerhören / begeren vnd notturfftig
sein würden / dieselbigen / wie Recht ist / verhörest / vnd die Personen so
zu Zeugen ernant / vnd sich jre Zeugnuß zugeben sperren würden / in
was schein das beschehe / mit zimlichen Peenen des Rechtes daran hal-
test vnd zwingest / dz sie dem Rechten vnd der warheyt zu stewart / Kunde
schafft jres wissens geben / vnd sagen wie Recht ist / Ob auch eynige
Parthei vff dem fürheyschen ungehorsam erschiene / nichts desto min-
der auff des gehorsamen theyls anrüffen vnd erfordern / im Rech-
ten volnfarest / vnd procedierest / wie sich nach ordenunge gebürt / vnd
sonst alles vnd jegliches hierinn handelst / gebietest vnd verbietest / das
sich in Recht gebüren / vnd die notturfft erfordern würde / Vnd wenn
von weiterren fürbringungen renuncire / vnd in Sachen endlich be-
schlossen ist / & cetera.

Nota / So die Partheien güetlich zuuertragen committiert wirt / zusetzen.

Als dann wöllest vns alle handlungen / die du durch eynen glaub-
hafftigen Notarien auffschreiben lassen solt / vnder deinem Insiegel
verschlossen / in vnser Canzley senden / vns darauß der Endurtheyl /
die wir vns hierinn zusprechen vorbehalten haben / zu entschliessen / Da-
ran thüstu zc.

Nota /

Formular

Nota/So die Endurtheyl zusprechen committiert wirt/zusetzen:

Ernstlich gebietend/das du beyde obgenante Partheien auff einen benannten tag/Rechtlich für dich heyschest/sie in der gemelten Appellation vnd Hauptsach nottürfftiglich verhörest/ vnd mit deinem Rechtlichen spruch entscheydest/ Vnd ob eyniger theyl Zeugnus zugeben zc.

Nota/Als dann wöllet getrewen fleiß fürkeren/die obgedachten Partheien ire jrung inn der gülticheyt mit einander zuuertragen/Wo jr aber des kein volgerlangen möchtet/So wöllet vns alle handlung vor euch erlautet vnd einbracht/die jr eygentlich durch eynen glaubhaftigen Notarien auffschreiben lassen sollet/zc. Datum,ut supra.

Commission/Causa Iniuriarum.

W Ir N. Entbieten den N. zc. vnseren gruß / vnd fügen euch zu wissen/das N. vns mit klage fürbracht hat/Das/wiewol er seine tage mit ehren / als ein frommer man herbracht / auch bis daher von meniglichem dafür geacht vnd gehalten worden sei/So habe ine doch N. verschierer tage mit beschwerlichen / schmehelehen Worten angesprochen/in gemüt vnd meynung/inen an seinen ehren vnd gelimpff/höchlich zuschmizen vnd zulezen/das im seiner ehren nottürfft halber nicht leidlich sei / vnd darumb vns als seinen Herren vndertheniglich angerüffen/ime gegen N. obgenant / solicher schmechewort vnd Iniurien halben/gebürlichs Rechten zuuerhelffen / Wann wir nun den vnseren Rechten zuuerhelffen von vnserm Fürstlichen Ampts wegen/schuldig vnd geneygt / vnd doch jergo mit anderen mercklichen geschefften dermassen beladen sein / das wir solicher Sachen selbs nicht obsein noch deren answarten mögen/So benehmen wir euch solich Sachen an vnser statt / mit allen iren umbstenden vnnd anhängen / geben euch auch des hiemit macht vnd gewalt/ernstlich gebietende / Ir wöllet beyde Partheien auff eynen nemlichen tag / für euch Rechtlich heyschen vnd fördern/sie irs fürbringens gegen einander in Rechte nottürfftiglich/bis zu endlichem beschluß / an vnserer statt / vnd in vnserem namen verhören / Ob auch Zeugen zuführen not sein würde / die wöllet wie Recht ist / auffnehmen vnd verhören / ire besage mit sampt anderen Acten vnd fürbringungen der Partheien/eygentlich auffschreiben lassen / Vnd ob sich derselben fürgeladen Personen eyne oder mehr Kunde schafft zugeben/weygeren oder sperren würden/in welchem schein das geschehe / die wöllet mit zimlichen Peenen des Rechten daran haleen vnnd weisen / dem Rechten zu stewart/irs wissens geschworne Kunde schafft zugeben/wie Recht ist / vnd sonst alles vnd jedes hierinn von vnserer wegen vnd inn vnserem namen/handelen/gebieten/verbieten / erklären/ordnen/setzen/vnd erkennen / das nottürfft der Sachen erfordert / vnd sich inn Rechte gebürt / Vnd wenn die Sachen endlich für euch beschloffen sein/Als dann wöllet vns alle Acta vnnd fürbringen/wie die in Schrifften/Kunde schaffen vnd worten vor euch erlautet vnd einbracht sein/vnder ewerm Insiegel verschlossen/in vnserer Cansley sende den/dar

den/darmit wir die Partheien mit vnser Endurtheyl / die wir vns hies
rinn zusprechen vorbehalten/2c.

Commission/Zeugen zuverhören.

W Ir N. Enbieren dem N. vnseren gruß (Velsic) Thün N. zu
wissen/2c. Das auff heut dato diß Brieffs/ist vor vns vnd vn
seren Rächen/inn Recht erschienen/der N. vnnnd hat durch sei
nen angedingten Redener/reden vnd erzelen lassen 2c. Nota/Zusetzen
Klag vnd Antwort auff's kürzst.) zu notturfft der Zeugen verhörung/
Vnnnd als beyde theyl die Sachen mit den vnnnd anderen dergleichen
worten zu Recht gesagt haben /ist zu Recht erkandt /beweist. Nota,
pone quod debet probare N. 2c. soll gehört werden / vnd dem Widder
theyle sein eintrede vorbehalten sein/2c. Wann nun solich vrtheyl durch
den jezgenanten N. angenommen / vnnnd zu volnsüren / soliche bewei
sung/Commissarij vnd zeit begeret worden ist / haben wir dich zu Com
missari/ vnnnd sechs wochen vnd drei tag solich Zeugnis vor dir zufü
ren/vnd in vnser Cansley zuschicken/zeit vnd frist gegeben/dir hiemit
verhörung solicher Zeugnis beuelhendt/Ernstlich gebietend / du wöl
lest die Personen / die dir als Zeugen ernennet roerden / auff eynen be
stimpften tag / Rechtlich für dich heyschē vnd laden / den N. vor zeitlich
darzu verkünden/ob sie darbei sein/oder schicken wollen/oder nicht / zu
sehen vnd zuhören die Zeugen schweren / auch ihre Interrogatoria zuge
ben / vnd ob sie etwas wider ihre Person zureden hetten / sich darnach
mögen richten / vnd als dann der selben fürgeladnen Zeugen sage vnd
Zeugnis wie Recht/verhörest vnd auffnemest / die eygentlich beschrei
ben laßest / vnd vnder deinem Insigel verschlossen in gemelter zeit in
vnser Cansley sendest.

Ob auch eynige Person zu Zeugen ernant/auff dein fürladen unge
horsam erschiene/oder sein Zeugnis zugeben sich sperren oder widern
würde/in welchem schein das beschehe/dieselben bei zimlichen Peenen
des Rechtes daran haltest/vnd zwingest/das sie dem Rechten vnd der
Warheyt zu stewart/ihre geschworne Kundtschafft ihres wissens sagen
vnd geben / wie Recht ist/auch sonst alles das hierinn handelest / gebie
test vnd verbietest/das sich nach Rechtlicher ordnung gebürt / vnd die
notturfft erfordern würde / Das ist vnser ernstlich beuelhe vnnnd meyn
ung. Zu verkündt 2c. Vel.

Ob auch etliche Personen / in deinem ordenlichen Gerichtszwang
gesehen/zu Zeugen benant/vnd auff dein fürladen/ 2c. Vt supra. dar
zu haltest vnd zwingest 2c. Vnnnd ob etliche vnder andern Gerichts
zwängen gesehen weren / ihre ordenliche Richter deshalb ansuchest/
die ernanten Zeugen mit Peenen vnd gebotten daran zuhalten/das sie
dem Rechten 2c. Vt supra.

Nota. So ein Rechttag angesetzt gewest / vnd eynicher theyl nicht erschie
nen ist / wie wann dem gehorsamen theyl ein andern Tagzettel geben sol/ist
abgemelt.

Com

Formular

COMMISSIO RESTITVTIONIS in integrum.

Wir V. Erbieten dem Wirdigen vnd Hochgelerten Dietheris-
 chen Zobel Doctori/ıc. vnserem Thumherren in vnserer Stat
 Mentz/ıc. vnnnd gemeynen Vicarien in Geystlichen Sachen/
 lieben andechtigen vnnnd getrewen/ vnseren gruß/ Wirdiger vnnnd
 Hochgelertter/lieber andechtiger vnnnd getrewer/ Vns hat vnser lieber
 getrewer Johannes Wansheymer/ von wegen sein vnnnd seiner Ges-
 chwisterd Klagende anbracht/ wie er vnnnd sein Schwester durch eyn
 ver meynt vrtheyl/ vor den Ersamen vnseren lieben getrewen vnd an-
 dechtigen Dshwalde Graschlagen/vnserem Vitzthumb/ vnnnd Johan
 Willen/vnseren Commissarien alhie zu Aschaffenburg/ als bey den vn-
 seren darzu inn sonderheyt gesetzten Richtern vnd Commissarien/inn
 Sachen zwischen weilande Elisabeth Köblin als Klägerin eyns/vnd
 gedachtem Johan vnnnd seinen Geschwistern als Antwortern andern
 theyls/ Des gleichen durch eyn ander ver meynt vrtheyl/ darnach von
 dem Ersamen Ulrich Kemmerlein/ Dechant/ vnd Hansen Grunfrach
 vnserem Schultheysen/ auch alhie zu Aschaffenburg lieben Andech-
 tigen vnd getrewen/ als vnserer nachuolgende gesagte Commissarien/
 zwischen gemelten Partheien gesprochen vnd ergangen/ mercklich ver-
 lezigt vnd verunrecht sein/ auß vrsachen die sie zu seiner zeit im Rech-
 ten fürzubringen wissen/ vnnnd dar auff vns vndererheniglich angerüf-
 fen/inen Beneficium restitutionis in integrum/ zu Latein genant/ auß vn-
 serem Richterlichen Ampt mit zu theylen/ vnd inen Rechts zuuerhelf-
 fen/ dar mit sie im Rechten nicht also verlezung vnnnd beschwerung lei-
 den dörrffen/ Wann wir nun denen/ so sich im Rechten verlezigt beklä-
 gen/vnser Richterlich Ampt vnd hülf/ souil sich in Recht gebürt/ gern
 mit theylen/ vnd jezzo doch mit andern tresslichen gescheytten beladen
 seind/ Dermaß daß wir solcher Sachen in eygner Person nit außwar-
 ten mögen/ So benehmen wir dir/ hiemit ernstlich gebietend/ du wöllest
 beyde Partheien/ Rechlich für dich heyschen vnnnd forderen/ die vrsa-
 chen der Restitution anhören/daruff dein erkantennus/wie sich in Recht
 gebürt/thün/ Vñ so du die Restitution In integrum. in Recht zuthün be-
 findest/ vnnnd die/ wie sich gebüret/ gethan hast/ Als dann wöllest die
 Partheien in der Hauptsach in allem irem fürbringen/ nach aller not-
 turfft verhören/vnd sie/nach dem die Sachen vor dir endlich beschlos-
 sen sein/ mit dem Rechtspruch endelich entscheyden/ Auch die vrtheyl/
 wie sich gebüret/ Exequieren/ vnd sonst alles vnd jedes hierinn von vn-
 serer wegen vnd in vnserem namen erkennen/erklären/ setzen/ ordnen/
 gebieten vnd verbieten/ das notturfft beyder obberürter Sachen er-
 fordert/ vnd sich in Recht gebüret/ Alles bei zimlichen Penen des Rech-
 ten/ Geystlichen vnd Weltlichen/ Ob auch in Sachen der Restitution/
 oder Haupthandels not sein würde kundschafft zunerhören/ die wöl-
 lest/ wie Recht ist/ auffnehmen vñ verhören/ vnd sie bei zimlichen Penen
 des Rechten daranhalten/ vnnnd weisen/ ihres wissens ihr geschworn
Kundschaffe

Kundschafft wie Recht ist zugeben/ vnd zusagen. Daran beschicht vnser ernst beuelhe vnd meynung. Geben zu N. vnder vnserm zu ruck vff getruckten Secret/ auff N. tag. Anno 2c.

Commission Zeugen zuuerhören.

Wissue Forma. Driel 2c.

Ersamen vnd Hochgelerten lieben getrewen / Sich halten ir unge vnd zweitracht zwischen N. als Klägerin eyns/ vnd N. Antwortern andern theyls / Derhalben sie erwan lang vor vnserem Geystlichen Gerichte zu N. in Rechtfertigung gestanden sein/ Also haben wir auß vrsachen/ vns darzu bewegend/ soliche Sachen vnd Partheien zu vns Aduociere/ die Partheien auff N. tag zu rechter tagzeit/ vor vns oder vnsern darzu verordneten Richtern vnd Räthen zu N. zuerscheinen/ vñ wie sich in Recht gebürt zu handeln/ vertagen lassen/ Wann wir aber anderer mercklichen geschafft halber/ obgemelter sachen nicht außwarten mögē/ So beuelhen wir euch dieselben an vnserer stat/ vnd in vnserem namen zuuerhören der Partheien fürbringen/ durch einglaubwürdigen Notarien auffschreiben zulassen / darinn zu Interloquiern/ Ob auch eynliche Parthei Zeugen zuführen begeren/ vñnd die noturfft erfordern würde/ dieselbigen/ wie Recht ist zuuerhören/ vnd die Personen/ so sich ire Zeugnis zugeben sperren/ odder wideren würden/ in was schein das beschehe/ bei zimlichen Penen des Rechts anzuhalten vnd zuzwingen/ daß sie dem Rechten vnd der warheyt zu strewer/ ire geschworne Kundschafft irs wissens geben/ vñnd sagen/ wie Recht ist/ vnd sonst alles das hierin zuhandeln / gebieten/ vñ verbieten dz sich in Recht gebürt/ vnd die noturfft erfordern würde/ Mit beuelhe wann in der Sachen beschlossen/ vnd ferner nach fürbringungen remittiert ist/ das jr als dann vns solche handlung / vnder ewerm Insiegel verschlossen in vnser Cangley zusendet/ vnsern entschied vnd Recht spruch daruff haben zu fassen. Daran beschicht vnser beuelch vnd meynung. Datum 2c.

Commission Forma/eyner Wissue/ auff ein Desertion Appellation.

Ersamer vnd Hochgelertter/ lieber/ Andechtiger vñnd getrewer/ Verschiedener Jar hat sich Philips von Holtzhausen / von eynner vrtheyl / durch vnser Weltlich Gerichte alhie in vnser Stat N. wider in/ vnd für Herman N. gesprochen / als beschwert / an weisland den Hochwürdigem Fürsten/ vnsern nechste Vorfarn seligen/ Erzbischoff Bertholden/ löblicher gedecheniß/ beruffen/ Nun hat vns der gemelt Herman N. jezo anbringen lassen / wie solche Appellation inn Recht auffgesarter zeit nicht Prosequiert / sonder verlassen sein solle/ vnd vns deshalben vmb Execution darinne vndertheniglichen ange ruffen/ Wann wir aber solcher Sachen anderer vnser geschaffthalber nicht obsein mögen/ So beuelhen wir dir solcher Sachen verhörung an

Formular

vnserer statt/biß zu endelichem beschluß/mit gewalt zuladen/zu Citieren / Kundtschafft zunerhören / Auch wo die Zeugen vngehorsamer schienen / vnnnd sich Zeugnuß zugeben sperren würden/sie bei zimlichen Peenen des Rechts daran zuhalten/sres wissens ware Kundtschafft zusagen/vnd sonst alles vnd jedes hierinn handeln/zu gebieten/zuerbieten/zuerkennen / vnd zuerklären / das notturfft der Sachen erforderen/vnd sich in Recht gebüren würde / Vnd wann die Sach vor dir mit endelichen Rechesetzen beschlossen ist/als dann wöllest vns alle handlungen vor dir im Recht zubrache vnd verlautet/in Schrifften züsenden/vns der Endturtheyl/die wir vns hierinn zusprechen vorbehalten haben/zu entschliessen/Daran thüstu vnser ernstliche meynung. Geben zu S. Martinsburg/Anno 12.

Eyn ander Form einer Commission/So in Sachen auff etliche Person compromittiert ist.

Wir Viel von Gottes genaden / des heyligen 12. Erbietern dem Wirdigen/Ersamen vnd Hochgelerten vnserm lieben andechtigen vn getrewen Dieherichen N. Thümher:n vnseres Thümstiftes N.12. vnserem Vicarien in Geyslichen Sachen/Bernharden Eychhorn/vnd Nicolausen Keuttern/allen Doctoribus/vnseren grüß zuvor/Wirdigen / Ersamen vnnnd Hochgelerten/lieben/Andechtigen vnd getrewen / Es halten sich etliche jrungen vnd gebrechen zwischen vnseren Burgeren/alhie inn vnser Stat N. vnd lieben getrewen Hanssen Keuttern/zum Kochersberg/von wegen vnnnd an stat seiner Ehe lichen Haußfrawen Annen eyns / vnnnd dem Ersamen vnserem lieben Andechtigen Ewalden Senger / Canonicken zu Sanct Peters Kirchen alhie / anderen theyls / etlicher Kleynot / Silbergeschwirrs/vnnnd anders halben inn Acten weiter außgetruckt/Derhalb wir als der Fürst vnd Ordinarius zwischen ihnen sonil beteydingt/ Daß beyde theyl/solicher jrungen vnnnd gebrechen halben/in euch Doctor Nabeln / als Obman / vnnnd euch Doctor Eychhorn vnnnd Keuttern/als Züfsege vnnnd gekoren Richter an vnserer statt/vor vns Compromittiert vnnnd gewilliget haben / Als / daß ihr Doctor Eychhorn vnnnd Keuttern / sie ihrer jrunge vnnnd gebrechen gegen eynander / als gewillürte Senze/an vnserer statt/vnd von vnserent wegen gesetzt / nottürlichlich verhören / vnnnd darauß fleiß thun / sie nach der billicheyt güelich zunertragen / Wo ihr aber der güelicheyt feyn volg odder statt finden möcht / als dann sie mit ewerem Rechtlichen spruch/entslich entscheyden sollet / Also / daß ihr Doctor Eychhorn vnnnd Keuttern erstlich / als Züfsege eweren Rechtspruch / nach ewerem besten verstandnuß öffnenen / vnnnd geben sollet / Vnnnd wo ihr eynhellig sprechen würdet / so soll die Sache durch solichenn eweren eynhelligenn Spruch endelich entscheyden sein / vnnnd bleibenn/on alle ferrer weygerunge / Würdet ihr aber als Züfsege/nicht eynhellig / sonder zweyspeltig sprechen / als dann vnnnd nicht ehe/so solt

so solt jr Doctor Habel/auf den ergangnen vnnnd fürbrachten Acten/
der Spruch/den jr nach ewerm höchsten verstenenuss/vnd auff ewer ge
wissen/für den besten vnnnd Rechrmeffigsten ansehert vnd erkennet / ey
nen Zufall thun/vnnnd darmit die Sache abermals endelich entschey
den sein vnd bleiben/on alle ferzter weygerung / als vns dann das bey
de Partheien angeschwornen Eydes statt versprochen/vnd vns hand
gelübde haben geben/Demselben nach so beuelhen wir euch/dise ange
zeygte Sachen/irung/vnd gebrechen/in obgeschriebner massen an vn
serer statt/vnd in vnserem namen in Recht/Summarië & simpliciter,zu
verhandlen/vnd mit ewerm Rechtspunch endelich/wie obsteht/zu ent
scheyden/Auch kundtschafft/wo not sein/oder begere würde/wie recht
auffzunemen vnd zuuerhören/Vnd die Personen sich des widern oder
sperrern würden/mit zimlichen Peenen des Rechtes darzū zuzwingen/
vnd zuhalten/das sie ihres wissens geschworne kundtschafft/wie Recht
ist/geben vnd sagen/vnd sonst alles vñ jedes hierinn zugebieten/zu ord
nen/zusetzen/zuerklären vnd zuthun/das notturfft der Sachen erfor
dert/vnd sich in Recht gebürt/Doch alles in obgeschribner maß. Dar
an thut jr vnser beuelch vnd meynung. Geben 2c.

COMMISSIO Causa debiti.

Wir Thun den Ersamen N. zu wissen/das vns N. mit klag
fürbracht hat/wie er von etlichen seinen schuldenern in vnserm
Bischthumb gessen/ gebürliche Bezalung derselben schulde
nicht bekommen möge/vnnnd vns angeriffen/ ihm darinn gebürliche
Rechtes zuuerhelffen/Hierumb vnd darmit die Partheien überiger
vnd merer mühe vnd kosten vertragen blieben/so beuelhen wir/ vnd ge
ben dir auch hiemit macht/ernstlich gebierende/das du auff ansuchen
des gemelten N. alle vnd jegliche schuldenere / die dir von wegen dessel
ben N. angezeygt werden / auff bestimpte zeit vnnnd tag Rechtlich für
dich heyschest/die Partheien nach notturfft verhörest/in der Sach wie
sich gebüret/procedierst/vndergehnlassest was Recht ist/Ob auch Zeu
gen benenne / die sich ihrer kundtschafft zugeben sperren odder widern
würden. 2c.

Urtheyl/So an eynem Oberhoff geholet
vnd überschickt würde.

Unsere freundelichen grüß vnd alles güts zunor/Ersamen/Sür
sichtigen/besonder güte freunde/ewer Fürsichtigkeyt haben zwe
ne ewer Witschöpffen/Nemlich Johann N. vnd Hansen Eisens
hawer mit einem Gerichtshandel/ Hans N. von N. Klägern eyns/
vnnnd Simon N. andern theyls / zu vns den Schöpffen des Statger
richts zu N. verfertigt / mit bitt vnd beger / sie auff beyder Partheien
fürbringen/innhalt des selben Gerichtshandels / eyner urtheyl zu vns
derweisen / So als dan wir obgemelts Statgerichtes solchen Gerichts
handel/vnd obgemelter Partheien Klag/Antwort/Rede vnd wider
§ ij

Formular

rede/darzu irer beyder Zeugensage/genügsam haben hören verlesen/
vnd nach notturfft vermercket / wo dann dermassen für vns zu **N.** ges
handlet/sprechen wir zu Recht / Die weil wir in Keyner Besage verne
men / das Hans Keller von Hohenstatt / von der Oberhande / noch
den Sachwalteren dahin nicht geerrungen / das er in leyfung / odder
auff Simon Krämer solichen vnkosten wenden/darzu Simon Krä
mer vorbeschenem vnkosten/vier Gulden an der Hauptsumma be
zalet / vnd lenger Ziel vmb die übermaß erlanget / das er Hans Kel
ler des auffgelauften Kostens halber gang nicht schuldig / Jedoch die
auffstendige Hauptsumma aufrichten vnd bezalen / vnd Hans Kel
lern sein Klage gelassen / sol er büßen mit dem vnrecht. Zu warer vr
kunde haben wir die Schöpffen des Statgerichts zu **N.** vnser vnd der
Statt Insiegel getruckt zu ende der Schrift/vns hiemit zubefagen.
Datum Dornstags nach dem heyligen Pfingstag/Anno **zc.** xviii.

Des vnkostens halben/in diser Rechtfertigung ergangen / sol Kels
ler Hans zimlichen Gerichtskosten aufrichten vnd bezalen.

Das Vnrecht treget dem Schultheysen **xx.** pfening/
vnd dem Ankläger **xx.** pfening.

Vrtheyl Brieff.

Wir Schultheys vnd Schöpffen des heyligen Reichs Gerichte
der Statt **N.** Bekennen vns inn vnd mit disem Brieff/ Das
auff Freitag den andern tag Natiuitatis Marie/Anno Domi
ni **M. D. LXXiii.** vor vns an gewöhnlicher Gerichtstatt / da wir als Ge
richtlich versamlet waren/erschienen ist Mathes **N.** Anwalde Her
man **N.** vnseres Witschöpffen vnd Raths freundes / sprach zu Hans
sen von Umbstatt / Becker / wonhaftig vff dem Roumarckt / für
fünff Schilling / drei heller vñ zwey Hüner/hewerigs Zins/Martini
Anno **zc.** xviii. erschienen/auff seiner behausung/da er inne wonet/vñ
dann von fünff jaren/alle jar fünf Schilling / drei heller vñ zwey Hü
ner/von jegerneinten behausung Martini erschienen/mit beger/auf
richtung zuerkennen/Dargegen Hans von Umbstat Beck / mit für be
halt alle vnd jede aufzüge nach befestigung des Kriegs fürzubringen/
Saget das er vermeynten Klage nit gestendig were/mit beger sich zu ab
soluieren. Als nun der beklagt der gethanen Klage nit gestendig gewest/
hat sich Mathes **N.** Anwalde obgemelt / dieselbig Klage des berails
halb zubeweisen begeret zuzulassen/der von vns zugelassen/Zeugen er
nennet/die/wie Recht/fürgestellt vnd verhören lassen / auch Register
vnd eynen ergengnus Brieffe einbracht / vnd nach eröffnung der Zeu
gensage/durch Exception/Replication/vnd Duplication/bis zu end
lichem beschluß / wie dann soliches in vnserem Gerichtsbuch vnd den
Acten begriffen ist / Procedieret / Nach welchen wir / mit Rath
der Recheleerenn / vns eyner Vrtheyl entschlossen / vnd die
den Partheien / auff heut Dato mitgetheylet / inn massen nach
folget. Inn der Sachen zwischen Herman **N.** Klägeren eyns /
vnd

vnd Hanssen Becken/eyn Zins im handel angezogen/so im Jar M.D. K. Kij. erschienen ist / betreffend / Antwortern / anderen theyls / Nach Klag / Antwort / vnd aller geübter Gerichts handlung / Erkennen die Schöpffen / sonil das Possessorium vnd beraich belangt / vnd weiter nicht / zu Recht / das genanter Hans Becker / Herman N. den obgedachten Zins aufrichten sol / Vnd sind die Gerichtskosten auß beweglichen vrsachen compensiert. So nun Waches N. Anwalde Herman N. in namen seins Principals solicher vrtheyl versiegelten schein besget hat / also geben wir ime disen Brieffe mit obgemeltes des heyligen Reichs Gerichts vnden anhangendem Insiegel. Datum Montags nach dem Sonntag Inuocauit / Anno 1c. xv. v.

Wie eyn Gericht ein Ubergabe oder vermachtnuß mechtig erkent.

Wir dise nachbenanten N. N. Schultheys N. vnnnd N. Schöpffen des Gerichtes zu N. Bekennen vnd thun Kunde offent. mit diesem Brieff / das Anna / Conz Spers seligen Tochter / von N. für vns in sigendem Gerichte kommen ist / vnnnd durch iren Redner anbringen lassen hat / wie sie eeliche Erb (in der Marck zu N. ligend) von Conzen Sper irem Vatter seligen ererbet habe / das wöll sie / die weil sie nicht leibs Erben habe / vmb ires nutz vnnnd besten willen / dem Ersamen Peter Erstenberger / Bürger zu N. irem Schwager / Gerichtlich / wie sich dann solchs gebüret / auch gewonheyt vnd Recht sei / übergeben vñ vermachen / Dargegen sol sie gnanter Peter / ir Schwager / mit Kost / Kleyder vñ anderer nothürffrigen versehenung zimlicher massen / ir lebenslang halten / vnd versehen / Vns dar auff mit fleiß gebeten / ire soliche übergabe vnd vermachtnuß kreffftig vnnnd mechtig zu erkennen / vnd des eyn vrkunde zugeben / Dar auff wir gesagt / Wir wöllen ir eynen anderen Gerichtstag bestimmen / vnd das iren Freunden / durch vnseren geschwornen Dorffsknecht thun verkünden / ob sie solches zülaffen / oder etwas dar wider reden vnd handeln wolten / Das also beschehen / Vnd dieweil niemands kommen ist / der das widerfochten / hat gemele Anna Sperin / gedachtem irem Schwager Peter / ob gemelte güter / vor gehetrem Gerichte / mit hande vnd halm / wie sich solches gebüret / auch gewonheyt vnd recht ist / übergeben vnd vermacht / Welche übergabe vnd vermachtnuß wir also / dieweil sie kein leibs Erben hat / für kreffftig vnnnd mechtig erkandt haben / vnd hie mit diesem Brieff auch erkennen / Vnd seind diß die güter mit namen 1c. Vnd des zu vrkunde / haben wir Schultheys vnd die Schöpffen obgenant / den Ersamen vnnnd Achebaren Friederichen N. Keller zu N. angesuchet vnd lassen bitten / das er sein Insiegel ans ende diser Schrifft getruckt hat. Das ich jetzgenanter N. also vmb fleißiger bitt willen geschehen / mich erkenne / Doch mir vnd meinen Erben one schaden. Geben auff N. tag / 1c.

Formular Forma eynes Zufalls.

Wir N. Bekennen offen. mit diesem Brieff / Als die Ersamern
vnsrer lieben getrewen Burgermeyster vnd Rath zu N. eynen
handel zwischen N. Klägern eyns / vnd N. andern theyls / vor
inen in Rechte fürbracht / mit zwey speltiger vrtheyl vns Schrifflich zü
geschickt / vnd gebeten haben / der Vrtheyl einen zufall zuthun / odder
ein besser Recht zuweisen / ist solche handlung durch vns besichtig vnd
ermessen / Nach dem N. die Summa in N. klag bestimpt / vor vnserem
Schultheysen vnd Gerichte nicht gestanden / vnd daselbst kein endelich
Rechtsatz gethan / auch der Klager solche Summa / als Recht ist / nicht
beweiset hat / daß mit dem Rechten auff des Antworters güter besche
hen / zu sehr geeilet sei / Thun darumb der ersten Vrtheyl inn der über
schickten Schrifft begriffen / also lautende / Ein theyl der Schöpffen /
weisen hierauff für Recht / nach dem die Sach mit Rechtlich zügelassen
ist / ic. eynen zufall / ic. vnd erkenen die selb vrtheyl / für die Rechtlichst /
Mit vrkunde diß Brieffs / der mit vnserem zu ruck auffgeruckten Ses
cret besiegelt vnd geben ist / zu N. auff N. tag / Anno ic.

Eyn Appellation Schrifflich anzubringen.

Schwidigster ic. Donnerstags nach Johannis Baptiste nechstner
schienen / ist am Statgericht N. eyn vermeynte vrtheyl wider
ich mich / vnd für N. ergangen vnd gesprochen / von welcher vrtheyl
ich mich / als beschwert / in Fußstapffen vor sitzendem Gerichte an vnd
für E. S. G. beruffen / vnd Appelliert hab / Bitt demnach vndertheni
ges fleiß / E. S. G. wollen solch mein gethane Appellation gnediglich
annemen / vnd mir eyn Commis / an E. S. G. Landeuogt zu N. geben
lassen / Das bin ich vñ dieselb E. S. G. die der Almechtig lange zeit löb
lichen zu regieren gefristen wolle / inn aller vnderthenigk eyt zuuer die
nen ganz willig ic.

Forma eyner Appellation zettel / So eyner vor eynem Notarien oder Richter Appellieren wil / innerhalb der v. tage / der hienor im Fußstapffen vor sitzendem Gerichte nit Appelliert gehabet hat.

Dieweil mittel vnd hülf beruffens vnd Appellierens / den she
nigen so im Rechten beschwert werden / von den vndern an die
obern Richter / zugeschehen / heylsamlichen erfunden vnd züge
lassen ist / Darumb erscheint Bach Seifrids Tochter Güde / Johan
Storcken verlassene Witwe / jezunder Laurentz Stauffen Eheliche
Haußfrawe / vor ewer Weißheyte / in willen vnd meynung / von eyner
vermeynten Endurtheyl / durch ewere Weißheyte / Montags nach Do
rothee / den eylfften tag des Monats Februarij / des noch nit zehen tag
verschienen / gesprochen / zuberuffen vnd Appellieren / vñ sage / als ewer
Weißheit des vorbestimpten Montags diser massen oder meynung ge
urtheyle /

urtheyle/oder zu Recht erkande haben/das Güde die beklagte / Elfen
der Schwester zu Obern Rade / vnnnd Rup Weglern in namen seiner
Kinder / C. gülden entrichten vnd bezalen sol / vnnnd der ligenden güter
halben / sonil der ire Johan T. zübracht / vnd sie noch in hat / gebürlich
Caution ehün sol / Befindt gedachte Güde / sich von vnd ab solcher ver-
meynten vrbeyl / auß vrsachen so nachmals in der zweyten Instanz
angezeygt sollen werden / im Rechten mercklich beschwert / vñ besorgt /
so ferre solchs durch bequembliche mittel Rechts / nit fürkommen / noch
weiter befestigt vnd beschwert zu werden / Darumb inn vnd mit diser
Schriffte Appelliert / vnnnd berufft sich gedachte Güde von solicher ver-
meynten vrbeyl mit einziehung vnd vorbehaltung nichtigkete der sel-
bigen / vnd ewer Weisheyt / ehün / standes vnd wesens / für vnnnd an den
aller Durchleuchtigsten / Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn
Caro. Ró. Key. vnsern aller gnedigsten Herrn / oder seiner Key. Mai.
Chamergericht / begeret vnd erfordert an ewer Weisheyt / Zumersten /
andern / dritten mal / fleissig / fleissiger vnd aller fleissigst / über solch ire
Appellation / Apostel / darmit sie sich Keyserlicher Maiestat oder irem
Chamergericht erzeygen vnd angeben möge / setze / beuilhet / vñ vnder
wirffe damit iren leib / güte / gerechtigkeit / sampt diser Appellation vñ
Sachen / vñ alle die ire anheng vnd beistandt ehün wöllen oder werden /
in schutz vnd schirm Rómischer Keyserlicher Maiestat / vnd derselben
Chamergericht / Bedinge / bezeugt / vñ behelt jr vor / diser Appellation
nachzukommen / vnd die zuzulnfüren / wie Recht ist / Mit vorbehalt al-
ler notdurfft.

Zettel eyner Appellation.

Ehnnestler Herr Schultheys / vorsichtige / Ersame vnnnd Weise
Herrn / wiewol in sachen zwischen frawe Annen / Jörg Cöber /
vnd Euen / Peter Benders Hausfrawen / als Klägerin an
eym / So dann Katherinen weilend Adams Dens nachgelassen Wirt-
we / ein besazung 150. gülden sonder alle Condition vnnnd tag den Klä-
gern verschafft / belangend / als beklagten am andern theyl / die klagen
de Parthei ire klag vnd forderung durch rechtmessig Testament in be-
sein dreier Rathsman diser Stat T. auch sonst nach ordnung / freihete
vnd herkommen diser Stat vffgericht / durch ewern geschwornen Schrei-
ber / wie sich gebürt / Ad mundum geschriben / vnd durch diser Stat kleyne
Insiegel reche vnnnd redlich beuestigt vnnnd Autentifiziert / auch sonst zu
Recht gnüg beibracht vnd bewisen ist / Wiewol auch die beklagte Par-
thei nichts erheblichs dargegen dargethan / Sonder ihre eygene Zeu-
gen / ihre angezogene gegenwehre umbgestossen / vnd das widerspiel be-
kundtschafft / So haben doch E. L. vñ S. W. das alles vñ anders mehr
vnangesehen / jüngsts freitags nach Judica / zwischen genanten Par-
theien ein vermeynte Endurtheyl auß gesprochen / darin in einen zwei-
fel gestelt wirdt / ob Adams Denne den Klägern die gefordertē ander
halb hundert gülden besetzt / oð nit haben sol / vnd volgendts erkandt /

Formular

daß die Klägerin noch zur zeit den angezogen besatz/an die beklagte zu fordern nicht hab/vnd derhalben die Beklagten / von gethaner Klage ledig erkennen/rc. Wie dann solche vermeynte vrtheyl weiter inhele. Dieweil aber die Klagende Parthei / in solcher vrtheyl vnd durch die selbige höchlich beschwert / vnnnd noch nicht zehen tage verlauffen / So berufft sich vnd Appelliert die Klagende Parthei / vnnnd ihr Anwalde darvon an vnnnd für das Keyserlich Chammergericht / bittende vmb Aposteln vnd Abschieds Brieff zum ersten / andern vnnnd dritten mal / fleißig / fleißiger / vnd aller fleißigst / vnderwerffen sich dem schutz vnnnd schirm des Oberngerichts / mit Protestation / dise Appellation zu mehreren / minderen / bessern / vnd was die Rechte odder gewonheyt zulassen. Erbietten sich auch alles das zuthun / so sie als Appellanten lauch diser Statt N. Privilegien vnd Freiheyt zuthun schuldig sein/rc.

Formaeyner Partheien die Appelliert hat/ wie mann der auff ire Appellation / so sie die thut/ Apostolos geben soll.

Dem Wolgebornen / Hochgelerten / Strengen / Ehrnuesten Herren N. Graffen zu N. Chammerrichter / vnd andern Beisigern Keyserlichs Chammergerichts zu Pflingen / Unseren gnedigen / glünstigen vnd lieben Herren / Erbietten wir Schulheysen vnd Schöpffen des heyligen Reichs Gerichts der Statt N. vnserere vnderthenige willige vnd freundliche dienst / Sihen ewer gnaden vnd gunst hiemit zu wissen / daß sich Rechtfertigung vor vns gehalten / zwischen Junckfraw Anna Müllerin / ein Süster vnnnd Schwester des Gotshaus zu Fridorff / bei vns gelegen / für sich selbst / vnnnd N. Wezlern / in namen vnd von wegen seiner Kinder aneynem / vnd denn Guden weilende Beck seifrids seligen Tochter / vnnnd Johan Müllers verlassene Witwen anderen theyls / in welcher sie durch Klage / Antwort / rc. bis zu endlichem beschluß / inhalt der Acten darüber auffgericht / procediere / Nach welchen wir mit rath der Rechtgelerten / vnd auch sonst eyn vrtheyl für gemelte Junckfraw Elisabethen / vnd Rup Wezlern / als Klägeren / vnnnd wider vorernente Guden als Beklagte / inn massen wie nachuolget. In der Sach zwischen Junckfrawen Elisabethen Müllerin / ein Schwester des Gotshaus zu N. vor sich selbst / vnd Rup Wezlern von wegen seiner Kinder / klager / an eynem / vnd Guden eyn nachgelassene Witwe Johan Müllers / beklagte / andern theyls / auff fürbringen der Partheien / gefürter Zeugen sage / Erkeñen die Schöpffen zu Recht / daß die beklagte / dem Kläger 100. floren entrichten vnnnd bezalen sol / vnd der ligenden güter halben / sonil der jr Johan Müller zübracht / vnd sie noch in hat / gebürliche Caution thun sol / vnnnd ist der Gerichts kosten Compensiert / auß gesprochen / Darnon dann die Beklagte / als beschwert / Appelliert / So nun die bemelte beklagte / eins Erbarn Raths gegeben Privilegio / der Appellation halb in allen Punkten gelebt / vnd genüg gethan / Haben wir Key. Maie. vnserem aller genedig

gnedigsten Herren zu ehren / solcher gethan Appellation statt / vñ Apostolos reuerentiales gegeben / Darmit ihre sechs Monat / inhalt berühren / res Privilegiums / der Appellation nachzukommen vnd zu prosequieren / Termin angesetzt / Soliches ewern gnaden vnd gunst / wir mit diesem Brieff vndertheniglichen zuuernemen geben / vnd schicken L. G. vñ gunst die Appellanten. Zu vñkunde der warheyt / mit obbemelts heyligen Reichs Gerichs vnden anhangendem Insiegel / des wir vns zu den Sachen gebrauchen / Datum auff Mittwoch nach Valentini / im Jar M. D. X. Lviij.

Form / wie viua voce im Fußstapffen vor sitzendem Gerichte / sol beruffen vnd Appelliert werden.

Herr Richter / ich befinde mich diser vrtheyl (wo sie anderst vrtheils namen würdig) beschwert / Aber sintemal durch die beschriebene Rechte den beschwerten / miltiglichen zügelassen vñnd erlaube ist / sich von den vndern an die obern Gerichte zuberuffen / darumb so beruff ich mich / vnd Appellier jetzt im Fußstapffen / mit lebendiger stim / an vnd für den Hochwürdigsten in Gott / Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /rc. vnseren gnedigsten Herren /rc. odder seiner C. S. G. Hoffgericht zu N. von diser jetztgesprochen vrtheyl / allen ihren anhangen vñnd umbstenden / Auch von euch als Richter / vñnd den Schöpffen als vrtheilsprechern / vnd allen denen / die diese Sach berühren mag. Protestier / vnd bezeuge mich auch hiemit / diese Appellation wie sich inn Recht gebüret / zu prosequieren / Ich vnderwirff daruff mein leib vnd güte / dergleichen auch der leib vñnd güte / die dieser Appellation vnd mir / hülff / rath vñnd beistand thun werden / inn schutz vñnd schirm obgedachts meins gnedigsten Herrn / alles inn der aller besten form vnd maß / so von Recht oder gewonheit wegen geschehen sol / kan oder mag / Bitt vñnd beger daruff / zum ersten fleissig / zum andern fleissiger / zum dritten aller fleissigest von euch Richtern / vnd allen denen / die solchs zugeben haben / Apostolos Testimentiales, mir mit zu theylen / Wie vorbehaltenuß aller Ersamtey / dz ich diese Gerichte alhie durch diese Appellation nit geschmehet haben wil / Des ich mich hiemit öffentlich bezeuge vnd bedinge /rc.

Form / wie viua voce im Fußstapffen vor sitzendem Gerichte / sol beruffen vnd Appelliert werden.

Herr Richter / ich befinde mich diser vermeynten vrtheyl (wo sie anders vrtheyls namen würdig) beschwert / Aber sintemal durch die beschriebene Rechte heylsamlichen erfunden / auch miltiglichen zügelassen vñnd erlaube ist den beschwerten / sich von den vndern an die obern Richter zuberuffen vnd zu Appellieren / inn ansehung desselben / vnd die weil ich mich in diser vermeynten vrtheyl beschwert befinde / vnd noch weiter beschwert zu werden besorge / So Appellier vñnd beruff ich mich darumb / an vnd für den Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten /

Formular

digsten/Hochgebornen/Fürsten vnd Herren/Herren Albrechten 2c. vnsern gnedigsten Herren/ 2c. oder seiner C. S. G. Hoffgericht zu Wenz/ von diser jertzgesprochen vrtheyl/allen iren anhängen vnd umbstenden/ Auch von euch als Richtern/vnd den Schöpffen als vrtheylsprechern/ vnd allen denen die dise Sache berühren mag / Proceßier vnnnd bezeuge mich auch hiemit/dise Appellation/wie sich inn Recht gebürt/ zu prosequieren/ Ich vnderwirff auch dar auff mein leib vnd güt/ die diser Appellation vñ mir / hülff/rath vnd beistandt thün werden/ in schutz vnd schirm obgedachtes meins gnedigsten Herren / Alles in der aller besten form vnd maß / so von Recht oder gewonheyte wegen geschehen sol/ kan oder mag / Bitt vnd beger hier auff zum ersten fleißig/zum andern fleißiger/zum dritten aller fleißigst/von euch Richtern vnd allen die solchs zugeben haben/Apostolos Testimonials mir mierzurheylen / mit vorbehaltenuß aller Ersamkheyte/dasß ich diß Gerichte vnd die Personen desselbigen alhie durch dise Appellation nit veracht noch geschmeheet haben wil/Des ich hiemit offentlich bezeuge/vnd bedinge 2c.

Forma einer Supplication/ vmb annemung eyner Appellation/ am Keyserlichen Chammergerichte.

Wolgebornen / Strengen / Hochgelerten vnd Ernuetsten gnedigen vnd günstigen lieben Herren / des nechstuerschienen Monats tags nach S. N. tag / welcher war der xxi. tag Maij. ist in des heyligen Reichs Statt zu N. am Statgerichte daselbst cyn vrtheyl wider mich beschwert vnd für N. ausgesprochen vnd ergangen / welcher vrtheyl ich mich beschwert befunden/ besorgend/ in künfftiger zeit noch mehr beschwert zu werden.

Nota/ So im Süßkapffen Appelliert worden ist/ als dann zusetzen: Besorgend/ in künfftiger zeit noch mehr beschwert zu werden/ vnd darumb im Süßkapffen mit lebendiger stim/ vor sitzendem Gerichte an Keyserliche Maiestat/ vnnnd irer Maiestat hochlöblich Chammergericht berüffen vnd Appelliert.

Nota/ Vnd so der Appellant Apostolos außbracht hat/ als dann volgendes zusetzen. Inhalt hiebei außgebrachter Aposteln vnd Zeugnuß brieff/ gemüts vnd meynung/ die wie Recht zu prosequieren. 2c. Vt sequitur.

So aber vor einem Notarien inwendig 10. tagen Appelliert worden ist/ als dann zusetzen:

Besorgende/ inn künfftig zeit noch mehr beschwert zu werden / vnnnd darumb inhalt diß offentlichen Instruments / auch außgebrachter Apostelen/ vnnnd Zeugnuß brieff/ an Key. Maiestat / vnd ihrer Maiestat/ 2c. Vis.

Vnd darumb an Key. Ma. vnd irer Mai. hochlöblich Chammergericht berüffen vnd Appelliert/ gemüts vnd meynung/ die Appellation wie Recht/ zu prosequieren/ Dieweil nun angezeygt mein Appellation/ auß keynem frenel/ sonder auß notwendigen vrsachen / wie nachmals
in der

in der zweyten Instanz diser Appellation angezeygt werden sol / beschehen / So ist darumb mein gang vnderthenigste vnd fleissigste bitt / vmb Gots vnnnd seiner Götlichen Gerechtigkeit willen / angezeygte mein Appellation gnediglichen anzunehmen.

Nota/ Vel sic, So von nöten / vnd des begert würde / als dann zusetzen.
Vnd mir zu außführung diser meiner Appellation / Citation vnnnd ander Ladungsbrieß / gegen meinem Widertheyl / auch Compulsoriales zu außbringung der Gerichts Acten an den Richter gnediglichen mit zuehelen / Als ich mich dero vnd aller gnaden Rechts vnnnd billicheyt genzlich getröste. *Vt supra.*

Vnd alles das mir gegen meinem Widertheyl zu außführung diser meiner Appellation not ist / gnediglichen mituehelen vnnnd verhelffen lassen / Als ich mich dero vnd aller gnaden Rechts vnd billicheyt genzlich getröste / Das wil ich sampt schuldiger pflicht in aller vnderthenigketeit alzeit willig vnd geflissen sein zuuerdienen.

L. G. Vndertheniger

Wilhelm N. Bürger zu N.

Appellation Klag / Säch droben / Fol. 10.

INSTRUMENTVM Appellationis

In Gottes namen / Amen. Kunde vnd wissend sei allermentiglich / durch diß gegenwertig offenbar Instrument / daß in dem Jar / als man schrie vnnnd zalt / nach der heylsamen geburts Christi vnser lieben Herren / 1527. in der fünffzehenden Indiction / Verschung vnd Regierung des aller Durchleuchtigsten / Großmechtigsten / Fürsten vnd Herren / Herren Carolen des v. erwelten Röm. Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germa. zu Hispa. beyder Sicilien / Hierusalem / zu Hungern / Dalm. Croa. ic. König / Erzherzog zu Oster. Herzog zu Burgund ic. Vnser aller gnedigsten Herren / seiner Reich des Römischen im viij. Jar / auff Dornstag den 4. tag des Monats Februarij / vor mittag / vmb die 9. stund / ist in meiner hieund geschriben Notarien vnd glaubwürdigen gezeugen gegenwertigketeit Personlich erschienen / die Erbar vnd Tugentsam N. Bach Seifrids Tochter / Lorenz N. Eheliche Haußfraw / Principal / vnnnd für sich selb / hat in jren henden ein Bappier in berüffungs vnnnd Appellierungs Zettel / den sie mir Notarien durch den Ersamen vnd Wolgeleerten Dominicum Baldauff / des heyligen Reichs Gericht der Stat N. Redner / übergabe / vnd Appelliret also in Schrifften / berieffe sich / bat Apostel / bezeugte sich / vnd thet sonst alles vnd jedes / inhalt desselbigen Zettels / also lautende / wie nachfolgt. Dieweil mittel vnd hilff berüffens vnd Appellierens / (Inseratur de uerbo ad uerbum totaliter, ut alibi. Postea sequatur tenor Instrumenti.) Also nach gethaner Appellation / auff bitt vnnnd begere der obgenanten N. der Apostelen / zum ersten / anderen vnnnd dritten maln / fleissig / fleissiger / vnnnd aller fleissigst / hab

hab

Formular

hab ich nachbenanter Notarius der selben N. diß Instrument geben für Apostel Testimonial. Vber solches alles vnd jeglichs/bat vnnnd beger die genant N. von mir offnen Notarien/ ihr eyn oder mehr offentlich Instrument zumachen vnd zugeben. Geschehen seindt dise ding in der Stat N. Wengser Bischthums/daselbst auff dem N. in der behaltung zum N. genant/in der oberen stuben/im Jar / Indiction / Hershung/Monat/Tag/vnd stund/wie obsteht/in beisein der Ersamen/Jörg N. vnd Hans N. beyde Bürger zu N. als gezeugen/hierzu sonderlich geheyschen/erfordert/vnd gebeten. Vnnnd diereil ich Johann Heyde von Aschaffenburg/Wengser Bischthums von Bapstlicher gewalt/offener Notarius/ bei obgemelter übergebung des Zettels/Beruffung/Appellierung/beger der Apostel/vnnnd bezeugung/auch allen andern obgeschriebnen dingen/mit sampt den Zeugen Personlich gewest/das also gesehen/vnnnd gehört/hab ich darumb diß offen Instrument darauff gmacht/in dise Form bracht vnd redigiert/mit meiner selbst handt geschriben/Es auch mit meinem gewönllichen namen/Zünamen vnd Zeychen vnderscriben vnd gezeychnet/Als ich dann in verkunde darzu ersucht/gefördert vnd gebeten bin.

Folget nun hernach die Execution/die zu ruck auff das Instrument geschriben ist/vnd geschriben werden soll.

In Gottes Namen/Amen. Kunde vnd offenbar sei allermenig/ das inn dem Jar/ als mann zale nach der geburt Christi vnsers Lieben Herren / M. D. vnnnd sibzen vnnnd zwenzigsten Jar/in der fünffzehenden Indiction / Hershung des aller Durchleuchtigsten/Großmechtigsten Fürsten vnd Herren/Herren Carolen/des fünfften/erwelten Römischen Keyser/zu allen zeiten mehrer des Reichs/in Germanien etc. Des. Vnsers aller G. N. seiner Reich des Röm. im viij. Jar/vff Montag den achtzehenden tag des Monats Febr. vor mittag/vnnd die neunnde stund/hab ich hieunden geschriebner Notarius dise zuruck geschriebnen Appellation durch ansuchung vnnnd erforderung der Erbarren Frawen N. Jost N. Tochter / den Hochgelereen Fürsichtigen/Ersamen vnd Weisen Herren N. N. der Rechten Doctor/ Johan N. alten Burgermeister/Johan N. Philips N. vnd Bastian N. Schöpffen zu N. an stat eyns Erbarren Gerichts daselbst/inn der Rathstuben insinuiert vnd verkunde/inen auch ein aufsculteret Copei diser Appellation/In signum insinuationis, übergeben / Die sie als Insinuiert behalten/vnd darauffeliche Puncten vnnnd Artickel irer freiheyt/gedachter Frawen N. fürgelesen/vn geantwort vnder andern mehr worten/Sie nemen inen zeit des Rechten an/vnd wolten in näherm Gerichte ire antwort geben/in beisein des Ersamen Hans N. vnd Claus N. beyde Bürger zu N. als gezeugen/hierzu erfordert/geheyschen vnnnd gebeten.

Sic est per me Ioannem Kalb Notarium, effectualiter factum;

Supplicat

Supplication / Welcher gestalt der Ober Richter

an denen im Fußstapffen mit lebendiger stimm / vor sitzendem Gerichte Appelliert worden ist / vmb annemung der Appellation anzufuchen vnd zubitten sei.

Schwidigster / Durchlechtigster / Hochgeborner Fürst / E. C. S. G. sind mein schuldige dienst in aller vnderthenigkēyēt williglichen zunor / G. H. Des nechstuer schienen Dinstags nach S. N. tag / welchs war der xxij. tag des Monats Junij. Ist zu N. am Statogerichte eyn vrtheyl wider mich / vñ für Micheln N. gesprochen worden / welcher vrtheyl ich mich beschwert befunden / besorgend / Fürfftig noch mehr beschwert zu werden / vñnd darumb im Fußstapffen mit lebendiger stimm / vor sitzendem Gerichte / mich an vnd für E. C. S. G. beruffen vnd Appelliert / gemüts vnd meynung / die Appellation / wie Recht zu prosequieren. Diereil nun angezeygte meine Appellation auß keinem frenel / sonder auß notwendigen vrsachen wie nachmals in der zweyten Instanz diser Appellation angezeygt werden sol / beschehen ist / so bitt ich E. C. S. G. hiemit außs aller vnderthenigst vñnd fleißigst / Sie wölle angezeygte meine Appellation gnediglich annemen / vñnd alles daß mir gegen mein Widertheyl zu außführung diser meiner Appellation not ist / gnediglich mittheylen vnd verhelffen lassen / als ich mich dero vñnd aller gnaden / Rechts vñnd Billichēyēt zu E. C. S. G. gang vñnd gezweifelt vertröste. Das wil ich sampt schuldiger pflicht in aller vnderthenigkēyēt zuuerdienen alle zeit willig vñnd geflissen sein.

E. C. S. G.

Vndertheniger Bürger zu N.
Hans Schmidt.

Forma, Acta zu fordern.

Dreuch Ernesten / Ersamen / Vorsichtigen vñnd Weisen Schultzeysen vñnd Schöpffen des heyligen Reichs Gerichte diser Statt N. Erscheint Güde N. Laurentz N. Heliche Haußfrawe / vñzeyget an / daß Montags nach Dorothee / des xj. tags Februarij / eyn vrtheyl wider sie / vñnd für Elisabetha N. Schwester der Clausen zu N. vñnd Rup Mezlern gesprochen vñnd ergangen sei / von welchem vrtheyl sie N. als beschwerde / für vnseren aller gnedigsten Herren den Römischen Keyser / vñnd seiner Keyserlichen Maiestat Chammergerichte / sich beruffen vñnd Appelliert / vñnd zu außführung ihrer Appellation alles das daß sich in solicher Sach nach diser Statt vñnd dieses Gerichts ordnung / brauch / Gerechtigkēyēt vñnd herkommen zuehün gebürt / gehorsamlichen gethan / vñnd darauff Apostolos reuerentiales außbrachte vñnd erlangt habe. Solchem allem nach / hab sie / wie jr auffgelegt sei / irer Appellation nachuolgt / am Keyserlichen Chammergerichte Citation / wie sich gebüret / außbrachte vñnd insinieren lassen.

Formular

Dieweil sie aber nun zu außführung bemelter Appellation/der Acta erster Instanz/vor ewer Ersamen S. W. ergangen/nottürfftig ist/so erscheine sie derhalb alhie vor euch den Richtern / mit demütiger bitt/ ihre angezeygte Acta Günstiglichen mierzuhaylen / Sich der zu außführung berürter ihrer Appellation vnnnd Rechten mögen haben zuges brauchen.

Wölren aber die Richter sagen/Sie hörten wol ein berhümung von ihr/das sie bemelter ihrer Appellation nachkommen sein solt /rc. Sehen aber zu eynem glaubwürdigen schein /noch kein Compulsorial oder anders/das sie irem berhümen glauben/ vnd darauff die Acta geben möchten.rc.

Darauff ist zusagen/rc. Dieweil der Erbar Richter vnd Schöpff/Apostolos reuerentiales gegeben hat / so sei der Appellant auch des vererawens/vnd den Richter der bescheydenheit gehalten/er werde in ansehung gegebener Apostel/Key. Ma. zu ehren vnnnd vndertheniger gehorsam / auch dem Rechten zu strewer / sich der Acta zugeben / dieweil Citation von Keyserlichem Chammergerichte außgangen sei / gang Keyns wegs sperren / Hab darumb dem Richter zu ehren / Keyn Compulsorial fordern oder nemen wöllen.

Compulsorial in eyner Appellation Sach.

W Ir Dñel rc. Thün vnserem lieben getrewen Schultheyssen vnd Schöpffen vnseres Gerichtes zu N. zu wissen / das wir die Sach der Appellation / darmit sich vnser lieber getrewer N. in massen er vns anbringen lassen hat. (Vel) laut eines Instruments der selben Appellation/vns derhalb fürbracht/von eyner vrtheyl vnnnd etlicher beschwerung/ so durch euch wider in vnd für auch vnsern lieben getrewen N. gesprochen/vnd ergangen sein sollen/als beschwert/ an vnd für vns berüssen vnd Appelliert hat / zu Rechelicher außörterung angenommen/vnd den Partheien darauff Rechttag gesetzt haben/Wan aber gemelter N. zu volnführung solcher seiner Appellation vñ Haupe sachen der Gerichtshandlung voriger oder erster Instanzen vor euch ergangen/zuhaben nottürfftig ist / So beuelhen wir euch hiemit ernstlich gebietend/vnd wöllen/das ihr dem gemelten N. oder seinem Procurator aller vnnnd jeglicher handlung / wie die durch beyde theyl vor euch Mündelich/Schriffelich/oder in Kundtschafft fürbracht vnnnd erlanth sein / auff sein gesinnen/vmb zimliche belonung glaublich bestes gelt/vrkunde wider faren/ vnd hierinn kein seymnuß erscheinen laffet/darmit ihme an seiner Gerechtigkeyt Keyn schade erwachse / Daran thüt jr vnser meynung vnd gut gefallen. Geben rc.

COMPVLSORIALE Poenale.

W Ir Jacob rc. Vnbieten den N. vnseres Gerichtes zu N. vnserer grüß / wiewol wir kurgnerschiener zeit / vnser gezwangsbriefff zu außbringung der Gerichtshandlung zwischen N. eyns / vnd

vnd **N.** andern theyls / vor euch ergangen / an euch haben außgehn lassen / So hat sich doch der genant **N.** auff heut Dato / vnseres Rechelichen vertagens vor vnsern darzu verordneten Richtern vnd Râthen / vnder andern von euch in Rechte beklagt / wie er auff sein manigfaltig ansuchen / dieselben von euch nicht hab erlangen mögen / vnd darumb weiter Compulsorial mit einuerleibten Peenen wider euch zuerkennen vnd außgehn zulassen begert / die ime auch also zugeben erkandt seind / Demnach so beuelhen wir euch nochmals bei einer Peene / Nämlich **N.** gülden / halb vns / vnd den andern theyl gemeltem **N.** vnablässlich zu bezalen / hiemit ernstlich gebierend / vnd wöllen / daß ihr dem gemelten **N.** Appellanten oder seinem Anwalde in vierzehnen tagen / den nechsten nach dem euch diser vnser offen Brieff verkündet wirdt / aller vnd jeglicher Gerichtshandlung / wie die durch beyde theyl vor euch / Mündelich / Schriftlich / oder in Kundtschafften fürbracht vnd erlauret sein / gläublich vrkünde gebet / sich der im Rechten haben zugebrauchen / vnd euch hierinn nicht sperret / oder eynigen verzuck erscheinen lasset / auff das im an seiner Gerechtigkeit kein seumnuß oder verlezung erwachs / Wir auch / wo jr weiter vngehorsam erscheinen würdet / gemelter Peene halben / wider euch zu procedieren nicht geursacht werden / Daran thüt jr vnser ernstliche meynung / Geben vnder vnserm zc.

Compulsorial auff eyn Commission.

W Ir **N.** Thün den Ersamen Zentgraffen / vnd Schöpffen des Landgerichts zu Aschaffenburg zu wissen / daß der Hochwirdigst / zc. **N.** vns die Sach der Appellation / darmit sich **N.** von eyner vrtheyl vnd etlichen beschwerungen / durch euch wider sie vnd für **N.** gesprochen / vñ ergangen / an sein gnad beruffen vñ Appelliert / mit allen anhängen vnd umbstenden zuuerhören betvolhen hat / in hald seiner gnaden Commission / vns des halben zugeschickt / in krafft derselben Commission wir beyde theyl für vns vertagt / vnd auff begern **N.** zwangsbrief zu außbringunge der Gerichtshandlung in Rechte erkandt haben / Demnach beuelhen wir euch / inn krafft gemeltes vnser beuelchs / hiemit ernstlich gebierend / vnd wöllen / daß jr der genanten **N.** oder irem Nachbotten / aller vnd jeglicher Gerichtshandlung / wie die durch beyde theyl vor euch mündelich / schriftlich / oder in Kundtschafft fürbracht / vnd erlauret sein / gläublich vrkünde geden vnd widerfahren / vnd hierinn kein seumnuß erscheinen lasset / damit im oder ir an irer Gerechtigkeit kein schade erwachse. Daran thüt jr vnser ernstliche meynung / Geben zc.

Eyn ander Form eins Compulsorials.

W Ir **N.** Diel / zc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben getrewen Schulheysen vnd Schöpffen vnseres Gerichts zu **N.** vnseren gruß / vñ thün euch zu wissen / zc. dz in Sachen der Appellation zwischen vnserm Burger zu **N.** vnd lieben getrewen / Conzen **N.** eins /

Formular

vnd Barbara N. andern theyls / beyde sezzgemelten Partheien Anwalde / auffhene Dato vnser Röchlichen vertagens / vor vnseren dar zu verordneten Rächen erschienen sindt / vnd gemeltes Congen N. Anwalde / zu außbringung eelicher Statuta / Ordination vnd Decret in ewerm Statbüch geschrieben / so im zu disem handel nottürfftig vnd dienlich sein sollen / Compulsorial vnd bezwangbrieff wider euch zu erkennen vnd außgehn zulassen / gebeten hat / Die im auch also erkande sindt / Demselben nach / so heyschen vnd gebieten wir hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß jr dem genannten Congen N. odder seinem Anwalde / der gedachten Statuta / Ordination vnd Decret zu solichem handel dienlich / auß ewerm Statbüch gläublich besiegelt vzkunde geben / sich der im Rechten haben zugebrauchen / vnd hierinn kein scumnis erschei nen lasset / darmit ihm an seiner Gerechtigkeyt keyn schade erwachse / Daran thüt jr vnser ernstlich meynung vnd gefallen. Geben ic. auff N. tag. Anno ic. vij.

Alia Forma einer Inhibition.

W Ir N. Enbieten den Ersamen vnsern lieben getrewen Schuls heyssen vnd Schöpffen des Gerichts zu Aschaffenburg vnsern grüß / vnd thün euch zu wissen / daß wir die Sach der Rechtfer tigung zwischen vnsern Bürgern daselbst zu Aschaffenburg / vnd lie ben getrewen Peter Kochen Kläger eyns / vnd auch vnserm lieben ge trewen Hennen N. vnd Congen N. Antwortern andern theyls / vor euch an vns auß beweglichen vsachen aduociert haben / vnd thün das hiemit vnd in krafft diß Brieffs / gemüts / willens vnd meynung / die Partheien für vns zuuertagen / vnd ihm in der selben Sach / Rechts zuuerhelffen / Das wöllen wir euch nit verhalten / hiemit beuelhend / jr wöllt in der selben Sachen nichts weiters handeln / procedieren / spre chen / vrtheilen / oder erkennen / sonder dieselben Sachen vnd Parthei en für vns Remittieren / vnd weiter solcher Sach halber Rechts vor vns zuempfehen / vnd das nicht lassen / sonder dem also nachkom men. Daran geschicht vnser beuelch vnd meynung. Geben zu Sancte Martinsburg. Anno ic.

Executorial oder Gebotsbrieff / ergangen

vrtheyl zunnolziehen.

W Ir N. Fügen dir vnserm lieben getrewen N. zu wissen / dz vns vnser lieber getrewer N. mit klag fürbracht hat / wie du vnser gesprochen vrtheyl / so er am Jüngsten in Sachen der Rechtfer tigung durch euch beyde theyl vor vns geübt / wider dich behab habe / keyn volge thün / vñ im über manigfaltig erfordern / seine erlangte gü ter darüber vorhalten sollest / des wir befrembdens tragen / Wan wir aber zu handhabung vñ volnziehüng der selben vrtheyl billich geneyge sein / Darvñ so beuelhen wir dir hiemit / bei den pflichten / damit du vns verwandt bist / auch bei eyner Peene / Nämlich N. gülden / ernstlich ge bietend / daß du in vierzehen tagen / den nechsten nach überantwortung dißes

dises vnseren Brieffs / der angezeygten vnser vrtheyl vnuerzogenlich vnd on alle weygerung volge thün / der güter in gemelter Rechtfertigung verfaßt / fürderlichen abtretten / vnd die den genannten N. behendigen vnd zůstellen wöllest / Wo du aber / wie hievor / hierinn seumig vnd vngheorsam erscheinen / würdestu vns nicht vnbillich in mercklich vngenad / vnd zu vnablässlicher erforderung gedachter Peen bewegen / gegen dir als einem vngheorsamen vnd verächter vnser gebots zuhandeln. Darnach hab dich zurichten. Datum 2c.

Eyn ander Executorial.

W Ir N. Entbieten dem N. 2c. vnsern grůß / Lieber getrewer / Wiewol wir verschriener zeit / inn Sachen der Rechtfertigung zwischen dir eyns / vnd N. andern theyls / so vor vns / vnd vnserm Hoffgericht anhengig gewest / dir mit vnser Endurtheyl auffgelegt vnd zu Recht erkandt haben / 2c. Inmassen soliches vnser vrtheyl Brieff darüber außgangen / klärlich außweist / so hat vns doch der genannte N. thün anbringen / wie du solcher vnser gesprochen vrtheyl / über sein manigfaltig ansuchen bis her Eyn nachfolge gerhan / vnd die N. güter noch innhaben sollest / 2c. vns demnach vmb volziehung solcher vrtheyl vndertheniglich ersuchen / vnd bitten lassen. Wann wir aber gesprochen vrtheyl vnd Recht / mit gebürlichen vnd nottürfftigen Execution vnd volziehung zubetrefftigen vnd zuhandhaben schuldig vnd geneyget sein / So benehmen wir dir / vom vnser Richterlichen Ampts wegen / bei eynrer Peen / nemlich N. halb vns / vnd vnser Chammer / vnd den andern theyl gemeltem N. vnablässlich zubezalen / Dies mit ernstlich gebietend / vnd wöllen daß du dem vorgemelten vnserem gesprochen vrtheyl / vnd behabnuß on lengerem verzug vnd weygerung nachkommest / vnd genůg thüest / vnd dem obberürten N. in N. tagen den nächsten / nach dem dir diser vnser Brieff geantwort / verkündet wüder / alle vnd jegliche 2c. Auch außgehoben nuzung / mit sampt Kosten vnd schäden / so er nach inhalt obbemelter vrtheyl mit Recht erlangt / vnd behabe hat / überantwortest / zůstellest / behendigst / volgen lassest / außrichtest vnd bezalest / vnd darinn ferner nicht vngheorsam noch seumig erscheinst / Daran thüstu vnser ernstliche meynung / Wo du aber dis vnser gebott bei dir verächtelich erscheinen lassen / vnd sollichem Eyn volg thün würdest / So heyschen vnd laden wir dich / hiemit ernstlich gebietend / daß du auff N. tag / zu N. vor vns / odder vnseren darzů verordneten Richtern vnd Rächen erscheinst / zusehen vnd zusbören / dich in obberürte Peene verfallen zusein / mit Recht zuerkennen vnd zuerklären / vnd mit weittern nottürfftigen Executorialn / Processen / Peenen vnd Büssen wider dich zuuolnfaren vnd procedieren / oder aber redlich vsach in Recht zusagen / vnd fürzubringen / warumb das nit sein sol. Wann du kommest / 2c.

Executorial.

Formular

Wir N. Thun vnserm Ampman vnd Keller zu N. vnnnd liebert
getrewen N. vnnnd N. zu wissen / das vnser lieber getrewer N.
vns jeso hat anbringen vnnnd zuertennen geben lassen / das er
vergangener Jar / N. etlicher spruch vnnnd forderung halber / vor dem
Gericht zu N. beklage / vnd daselbst vrtheil vnd Recht wider denselben
N. behalten / dauon sich aber jezgmelter N. vermeynelich an weiland
vnsern vorfarn N. seliger vnd löblicher gedechtnus beruffen vnd Ap-
pelliert / auch dieselben sein vermeynt Appellation prosequiert / vnnnd
dergleichen / wie vor dem ersten Richter / auch vrtheil wider ine ergan-
gen / Demnach abermals an vnsern aller gnedigsten Herrn den Röm-
schen Keyser / odder seiner Maiestae Chammergerichte auch vermeyn-
lich sich beruffen vnnnd Appelliert / Aber dieselbigen Appellation nicht
volnfürt / sonder deserieren vnnnd verlieden lassen hab / vndertheniglich
bittend / das wir die Vrtheil durch vnsern Vorfarn seligen gesprochen /
Execuieren vnd volnziehen wollen / darmit er zu besetz des seinen / so er
mit grossen darlegen / mühe vnd arbeit erlangt hab / Kommen möcht /
Wan wir aber ermessen / war sein / das gesprochen vrtheil / wo die nitche
Execuirt werden / geringe oder ganz Keyn frucht bringen / Beuelhen
wir euch / sampt vnd besonder / hiemit ernstlich gebietend / vnd wollen /
das jr auff ansuchen vnd bitt / gedachts N. den gemelten N. daran wos-
set / haltet / vnd zwinget / den gesprochen Vrtheilen inn vierzehen tagen
den nechsten / nach dem euch diser vnser Executorial Brieff überant-
wort wirdt / genügen vnnnd volnzuehung zuthun / vnnnd das nicht lassen
noch saumet. Daran thut ihr vnser ernstlich meynung. Datum
zc.

Executorial Brieff.

Wir N. Enbieten vnsern vnnnd des Reichs lieben getrewen N.
vnser gnad vnd alles güte. Lieber getrewer / Nach dem die Er-
bar N. in vergangen zeiten vff jre Klag / spruch vnd forderung /
so sie vmb verhaltung jrer anerstorben Väterlichen vñ Mütterlichen
güter / gegen dir / vor des Ehrwürdigen N. Erzbischoffs zu N. des N.
Röm. Reichs durch Germanien Erganzler / vnser lieben Neuen vñ
Churf. Richter vnd Räte / zu Rechtlicher handlung geübt / vnnnd an-
derm mit vrtheil vnd Recht erlangt / vnd behabt / das du sie in jhrem
theil zu aller jrs Vatters vñ Mütter nachgelassen gütern / die an dich
kommen sind / mit sampt der auffhabe Kommen lassst / doch das jr an
jrem theil / Väterlich vnd Mütterlich nachgelassener güter / N. Taus-
sent gülden / oder souil sie mehr empfangen heit / abgezogen sollen wer-
den / zc. Von welchem Vrtheil du dich als beschwert / an weiland vnse-
ren lieben Herrn vnd Vatter / den Römischen Keyser beruffen / vnnnd
darauff von seiner lieb ein Commission auff den Edlen vnsern vnd des
heyligen Reichs lieben getrewen N. vor dem sie mit Recht abermals
vrtheil erlangt / darvon du auch Appellation fürgenommen / vnd sol-
che Sachen dermassen an vnser Königlich Chammergerichte / durch
Citation

Citation vnnnd anders gezogen vnd bracht hast/ daselbst dann nach es
 wer beyder theyl fürbringen vnnnd handlung/ dieselb dein beschehene
 Appellation mit Rechte Desert/ vnd das du jr darauß Kosten vnd schas
 den/ wie die an dem selben vnseren Königlichen Chammergerichte Rech
 lich Taxiert/ vnnnd gemessigt sein/ aufrichten vnnnd bezalen sollest/ er
 kande vnnnd gewiesen ist/ in massen solichs vnser Königlicher Vrttheyls
 brieß deshalb außgangen/ klärlich inhele vnd begreiffet/ Hat sie vns
 demnach vmb volnziehung solcher Vrttheyl weitter ersuchen vnnnd bit
 ten lassen/ Wann wir aber gesprochen vrttheyl vnd Rechte mit gebürli
 cher vnd nochtürffziger Execution vnd volziehung zubeckreffigen vnd
 zuhandhaben schuldig vnd geneygt sein/ So gebieten wir dir von Kö
 niglichem Königlicher macht vnd Gerichtes wegen/ bei verliering eyner
 Peen/ Nemlich 12. marck/ 12. stübes Goldes/ vns halb in vnser Chammer/
 vnd den andern halben theyl/ der genanten 12. vnablässlichen zubeza
 len/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieße/ Vnd wollen/ daß du den
 vorgemelten vrttheyl vnd behabnussen/ on lenger verzug oder wey
 gerung nachkommest vnd gnüg thüest/ vnd der obberürten 12. inn 12.
 tagen den nechsten/ nach dem dir vnser Königlicher Brieß geantwort
 oder verkündet würdet/ alle vnd jegliche ihre angefallen Väterlichen
 vnnnd Mütterlichen Erbgüter/ auch auffgehabe abnutzung/ mit
 sampt Kosten vnd schaden/ so sie nach innhalt obgemelter Vrttheyl/ mit
 Rechte erlanget vnd behabet hat/ überantwortest vnd bezalest/ vnd da
 rinn nicht vngheorsam noch seumig erscheinst/ Daran thüstu vnser
 ernstliche meynunge. Wo aber diß vnser Königlich Gebott dir verächt
 lich erscheinen/ vnd du solichem Keyn volgethün würdest/ So heyschen
 vnnnd laden wir dich hiemit/ ernstlich gebietende/ daß du auff den xv.
 tag nach außgang der obgemelten 12. tage/ der wir dir fünff für den er
 sten/ 12. Rechlich erscheinst/ zusehen vnd zuhören/ dich vmb solich dein
 vngheorsam vnd verachtung in vnser vnd des heyligen Reichs Acht/
 vnnnd Aberacht/ auch zu bezalung obberürter peene verfallen zusein/
 mit Rechte zuerkennen/ vnd zuerklären/ auch wider dich/ dein leib/ hab
 vnd güte anleytung zugeben/ vnd deshalb mit weitteren nochtürffzigen
 Executorialen/ Processen/ Peenen/ Büßen vnd Scraffen/ wider dich
 zuuolnfaren vnd Procedieren/ Oder aber redlich vrsach inn Rechte zu
 sagen/ vnd fürzubringen/ warumb das nicht sein soll/ Wann du kom
 mest/ 12. soll nichts desto minder auff der bemelten 12. odder ihres
 Anwaldts/ 12.

Executorial.

Wir Maximilian/ von Gottes genaden Röm. König/ zu allen
 zeitten mehrer des Reichs/ zu Hung. Dalm. Croacien/ 12. Kö
 nig/ Erzherzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgüdi/ zu Brabant/
 vñ Pfalzgraff/ 12. Enebieten vnserm vñ des Reichs lieben getrewen/
 Ambrosien 12. vñ Monsberg/ vnser gnad vñ alles güte/ Nach de auch
 vnser/ vnd des Reichs getrewer Wernher 12. in sachen 8 Appellation/

Formular

darmit er sich von eyner vrtheyl vnnnd etlichen beschwerungen / an vnserem vnd des Reichs Hoffgericht zu Roerweil / wider iue vnnnd für dich gesprochen vnd ergangen / an vns vnnnd vnser Kön. Chammergerichte berufft gehabt / vrtheyl vnd Recht darinn erkandt / vnd die Attentata durch dich in hangender Appellation / fürgenommen / vnd in Recht angezogen reuociert vnd abgethan sein / vnd du dem gedachten T. Kosten vnd schaden / solcher Attentata halben erlitten / auff Recheliche messigung bezalen sollest / erlangt / innhalt vnser Königlich vnd vrtheyl briefs darüber außgangen / vnd nachmals solche Kosten vnnnd schaden in Recht gemessigt / raptiert / vnnnd aber zu Recht erkandt worden ist / Schwüre der gemele T. selbst / odder sein volmechtiger Anwalde / von seiner wegen / eynen Lyde zu Gott / vnnnd den Heyligen / das er sollicher Attentata Sachen halber / drei vnd sechzig gülden / vnd vier vnd fünfzig Creuzer / Gerichts Kosten vnd schaden / darob vnd nicht darunder erlitten hette / so soltest du im dieselben / vnnnd darzu / was er für vrtheyl vnnnd nottürfftige Brief / in vnser Cangley außzugeben hette / in sechs wochen vnd dreien tagen / den nechsten nach ersuchung an vnserem Königlichem Chammergerichte außrichten. Vnd aber des gemelten Spazingers Anwalde / solchen Lyde in Recht volnsüre / vnd dise vnser Expectorial darüber erlangt hat / Darumb vnnnd diewel billich vnnnd Recht / vns auch vestiglich gemeynt ist / das erlangt Recht volnstreckt vnnnd volnzogen werden / So gebieten wir dir von Kön. Königlichem macht / auch Gerichts vnd Rechts wegen / mit disem vnserem Königlichem Brief / bei sechs marck löttiges Goldes / halb in vnser Königlichem Chammer / vnd den anderen halben theyl dem obgenanten Spazinger vnablässlich zu bezalen / ernstlich / vnnnd wollen / das du in sechs wochen vnd dreien tagen den nechsten / nach dem dir diser vnser Königlich. Brief geantwort / odder verkündet wirst / dem selben Spazinger die obgenante Summa / vnd darzu dreissig gülden / vnnnd ein ort ein gülden / so er für obgemelt vrtheyl / vnd dise vnser Expectorial Brief außgeben hat / an obgemeltem vnserem Königlich. Chammergerichte bezalest vnd entrichtest / vnd darinn nicht widerspennig oder seumig seiest / als lieb dir sei obgemelte Peen / vnd andere vnser vnd des Reichs straffe / vnd büß zu vermeiden / Daran thüstu vnser ernstliche meynung. Wie heyschen vnd laden dich auch von obgemelter Königlichem macht das du auff den eyn vnd zwenzigsten tag / nach außgang obgemelter sechs wochen vnd dreier tage / der wir dir sieben für den ersten / sieben für den andern / vnd sieben für den dritten / letzten vnd endelichen Rechttag setzen vnd benennen / Peremptorie. Oder ob der selb tag nicht ein Gerichts tag sein würde / den nechsten Gerichtstag darnach / selbst / odder durch deinen volmechtigen Anwalde / vor vnserem Kön. Chammergerichte Rechelich erscheinst / zusehen vnd zuhören / dich vmb dein vngheorsam in obgemelt Peen gefallen sein / mit Recht erkennen / vnd erklären / odder aber redlich vrsach / warumb solche erklärang nicht geschehen sol / im Rechten fürzubringen / auch allen Gerichtstagen / bis zu endelichem bes

them beschluß vnd auferage anszuwarten. Wann du Kommeß vnd erscheineß als dann also/odder nicht/so wirdt nichts desto minder mit erklärung obgemelter Peen/vnd sonst im Rechten volnsfaren vnd procediert/wie sich nach seiner ordnung gebüre. Darnach wisse dich zurichten. Geben zu N. Anno 20. Milleſimo / Quingentesimo / Duodecimo.

Gebots Brieff/eyner gesprochen Vretheyl zuuolgen.

W Ir N. Sügen vnserem lieben getrewen zu wissen/das vns vnser lieber getrewer N. mit Klage fürbracht hat/wie du vnser gesprochen vretheyl/so er am Jüngsten in Sachen der Rechtfertigung/ durch euch beyde theyl vor vns geübt/widder dich behabt hab/kein volge thün/vnnd im über manigfaltigs erfordern/seine erlangte güter darüber fürhalten sollest/des wir befrembdens tragen/Wenn aber wir zu handhabung vnnd volnziehung derselben vretheyl billich geneyget sein/Darumb beuelhen wir dir hiemit bei den pflichten/darmit du vns verwande bist/anch bei eyner Peen/Nemlich fünfzig gülden/ernstlich gebietend/das du in vierzehen tagen/den nechsten nach überantwortung diß Brieffs/der angezeygten vnser vretheyl vnuerzogenlich vnd on alle wegerung volge thün/der güter in gemelter Rechtfertigung verfaßt/vnd begriffen/fürderlich abtretten/vnd die dem gedachten N. behendigen vnd zustellen wöllest. Wo du abermals/wie vor/hierinn seumtz vnd vngheorsam erscheinen/würdest du vns nicht vnbillich/in merckliche vngnade/vnnd zu vnabläßlicher erfordern gedachter Peen bewegen/gegen dir als cynem vngheorsamen vnd verachter vnser Gebotts zuhandelen. Darnach habe dich zurichten.
20.

Mandatum/An die Vnderthanen/das sie vor frembden Richtern nit erscheinen sollen.

W Ir N. Thün allen vnd jeden vnseren/vnnd vnseres Stiffes vnderthanen/in was wir den/standes oder wesens die sind/zuwissen/das wir in zeiten vnserer Regierung vnseres Stiffes mehrermals befunden/das außwertige Hoffrichter/Landerichter/Freigrassen vn andere Richter/erlich vnser vnderthanen/für sich zu Rechtfertigung zuziehen vnderstanden/Ladung vnd andere Proceß wider sie außgehen lassen/vnd zu mercklichen schäden bracht haben/Wann aber solich fürnemen wider vnser Chur fürstlich Oberkeyt vnd Gerechtigkeit/auch wider Gesetze vnd ordnung der Gülden Bullen/vnd vnseres Stiffes hohe begnadung vnd freihert/darmit vnser Vorfaren vnd Stiffe von dem Stül zu Rom/auch Römischen Keysern vnd Königen versehen sindt/geübt würdet/vnd vns an vnsern fürstlichen Oberkeyten/Herligkeyten vnd Rechten/wo das also geduldet/nicht gerüngen abbruch vnd schaden geben würde/Wögen wir des nicht weniger zusehen/

Formular

ger zusehen/ernstlich vnd bei den pflichten darmit ein jeglicher vns ver-
wande ist/gebietende/ob hinfür eynlicher Hoffrichter/ Landrichter/
Freigravt odder ander weltlich Richter/ aussershalbens vnseres Stiffts/
euch in gemeyn oder sonderheyt/in Wellichen Sachen/ ewer Person/
oder eygen güter berürende/ für sich heyschen oder forderen würde/dz
ihr vor dem oder denselbigen nicht erscheinet/ Antwortet/noch euch inn
Keyn Rechtfertigung begeben/sonder soliche fürheyschung an vns ge-
langen lassen/Wöllen wir dargegen zu handhabunge vnserer Chur-
fürslichen Oberkeyt/handelen/vnd vnseres vermögens fleiß ankeren/
darbei zubleiben/Welicher hierüber sich für andere Richter/in Rechte
begeben/vnd also wider obgemelte Gerechtigkeyt vnd Freiheyt hande-
len würde/gegen dem selben wöllen wir/vmb die Peen darin verleibet/
gebürlich Straff fürnemen. Darnach hab sich ein jeglicher zurich-
ten. Geben zc.

Mandat/die Gotslästerung/das Zütrinken/ vnd übermässig spiel betreffend.

W Ir N. Thün allen vnnnd jeglichen vnseren vnderthanen/was
standts odder wesens die sein / mit disem vnserem öffentlichen
Brieffe/kunde vnnnd offenbar/das/ als wir durch schickunge
des Almechtigen / zu Erzbischoffen vnd Regierung vnseres Stiffts
N. erwelt vnd kommen sein/haben wir auß täglicher erfahrung/nicht
on grosse beschwerunge vnseres gemüts erkündet vnnnd befunden/wie
schwerlich Gott der Almechtig/sein erwelteliebe Mütter/Maria/vnd
Heyligen / mit selzamen vnd diser Landt art hievor vngehörten freue-
lichen Flüchen vnd Schwüren/höchlich gelästert vnd geschmehet/das
auß dem (als wir darneben bericht werden) fließen ist/das vnserer vns-
derthanen zuezeiten in öffentlichen Tabernen vnd Wirtshausern zum
Wein sitzen/eynander zütrinken / vnd den Wein also übermäßiglich/
vnd mehr dann ihre Natur wol verdäuwen vnnnd erleiden mag / zu sich
nemen/Darzu auch ihre vil/nachachtung irer narung/vnzimlich vnd
groß spiel / vnnnd darneben vil vnnützer wort vnnnd werck treiben/dar-
durch sie zu vnuernunfft vnd zorn gereygt/vnd volgendts zu Gots/sei-
ner lieben Mütter vnd Heyligen/verdampferlestert/mit freuenli-
chen Flüchen/vnd Schwüren/bewegt vnd bracht/vnd darzu in vnwi-
derbringlichen schaden vnd verderben gestelt/Dieweil wir aber als ein
Geystlicher Fürst/soliche Gotslestertung/anch der vnseren vnrath vnd
schaden züfürkommen schuldig/das auch für vns selbst / auß sonderer
bewegnus zuthün begirig vnd geneyget sein/So gebieten wir allen vns
jeglichen vnsern vnderthanen / was standts vnnnd wesens die sein/nie-
mandts auß genommen/hiemit ernstlich / bei vermeidung vnserer schwe-
ren vngenade/vnd darzu eynner straffe/Nemlich drei Gilden/vns vn-
abläßlichen zubezalen/vnd wöllen/das die gemelten vnserer vndertha-
nen hinfür in öffentlichen Tabernen oder andern örtern/vnserer Gebi-
ete/Secrete/Schlösser/Pleg vnnnd Dörffer/ sich des Zütrinkens ent-
halten

halten sollen/ Vnd ob hierüber jemandts der vnsern/ wer der were/ wie
bisher geschehen/ züerinnen würde/ der selb sol mit der that/ vns die ob
gerürten drei Gùlden/ zu büß vnnnd Peene zugeben verfallen sein/ die
selben auch vnsern Amptleuten auff jr einfordern/ on alle wegerung
bezalen vnd aufrichten. Ob aber jemande Gott den Almechtigen/
Maria sein liebe Mütter/ oder Heyligen/ mit schweren/ fluchen/ odder
andern Worten vnd wercken/ lestern vnd schmechen würde/ auß was vs
fachen das geschehe/ der sol nach erkandnuß vnseres Gerichts/ darun
der solliche mißhandlung sich begeben hett/ on alle gnade vnd Barm
herzigkēyt gestrafft werden/ Vnnnd zum letzten/ ob jemande nach ach
tung seiner Tarnung vnd vermögen/ überflüssig vnd zu groß spiel/ das
rauß nicht gùts/ sonder vil übels/ vnraths/ vnd schade fleusset/ treiben
würde/ daß zu ermessung vnserer Amptleuth/ die eyns jeglichen ver
mögen vnd narung vor anderen wissen tragen/ stehen soll/ der selb soll
vns drei Gùlden zu Peen vnnnd straff zugeben mit der that verfallen
sein/ die auch auß vnserer Amptleuth erfordern vnablässlich/ vnd on
weygerung aufrichten vnnnd bezalen. Darnach mag sich ein jeglicher
wissen zurichten. Gebieten dar auff allen vnd jeglichen vnseren Ampt
leuten bei den pflichten/ darmit sie vns verwande sein/ daß sie ein son
der vnd fleißig auffsehens haben/ darmit disem vnserem Gebott in al
len seinen stücken/ puncten/ Articeln/ inhalteungen/ vnnnd meynungen
nachgangen/ vnnnd was zuuolnzuehung desselben not sein würde/ nicht
vnderlassen werde/ Daran geschichte vnser ernstlich meynung. Des zu
verkunde haben wir vnser Secret auff disen Brieffe thun trucken/ Der
geben ist ic.

**Mandat/ die/ so ladung von frembden Gerich
ten bringen oder verkünden/ gefenglich
anzunemen.**

W Ir Bertholt von Gottes genaden/ des heyligen Stils zu N.
Erzbischoffe/ des heyligen Róm. Reichs durch Germanien/
Erzkanzler/ vnnnd Churfürst. Thun den Wolgebornen/ Ed
len/ Strengen/ Vesten vnnnd Ersamen/ Graffen/ Freiherren/ Rittern/
Knechten/ Amptleuten/ Burgermeystern/ Râthen/ Schultheysen/
Schöpffen vnnnd Gemeynen/ vnnnd allen andern vnsern vnnnd vnseres
Stifts vnderthanen vnd getrewen zuwissen/ daß wir in zeiten vnser
Regierung/ durch manigfaltig anbringen vnd Klage etlicher vnser vns
derthanen/ mercklichen schaden vnd verderben durch vnbilliche fürne
mung vnd suchung der Westphälischen Gerichte erwachsen/ vernom
men/ Solichs bisher nicht mit geringer beschwerung ermessen/ vnd die
vnseren/ so best wir mögen künfftiger einfürung vermelt fürnemens
zuerhüten/ vnd bei ordenlichen landleufftigen Rechten zu handha
ben gedacht haben/ So nun kundt vnd offenbar ist/ daß auß krafft vn
ser Churfürstlichen Gerichtigkeit/ auch auß hohen begnadungen vnd
freihēyten vns vnd vnseres Stifts vnderthanen von vnserm aller hey
ligsten

Formular

ligsten Vatter dem Papst / darzu vnserem aller gnedigsten Herren
Röm. Key. vnd Königen manigfaltiglich gegeben / alle vnd jegliche
vnser vnd vnseres Stiffts vnderthanen von Keinen außlendischen noch
frembden Richtern noch Gerichten zu Rechte zukommen noch zustehn
schuldig / sonder alleyn für vns vnd vnser Gerichte / Rechts zu pflegen
gehörig sein / vnd allen Richtern / Gerichten vnd meniglich bei hohen
schweren Peenen wider solche vnser Churfürst. Gerechtigkeit / vnd vn
sers Stiffts freihelt zu handeln verbotten / auch sonderlich darinn er
klärt vnd außgetruckt ist / was durch andere Richter odder Gerichte /
auff vnd wider die vnseren gehandelt / geurtheylet / procediert oder für
genommen werde / das soliches alles vnd jedes krafftlos / von vnwir
den vnd den vnseren vnshedlich sein sol / Ist vnser ernstliche meynung
vnd begirde vnser Stiffts vnderthanen vnser vermögens bei ange
zeygten vnsern Gerechtigkeiten vnd freihelten zu handhaben vnd
zubehalten / euch darumb gemeynlich vnd jedem in sonderheit / bei den
pflichten jr vns verwandt / mit disem Brieff ernstlich gebietend / Wo je
mandts in vnserem Fürstenthumb / auch eweren Herrschafften vnd
Gebieten sich vnderstehen würde / eynen odder mehr vnser vnd vnseres
Stiffts vnderthanen vnd verwandten an Westphälische Gerichte zu
heyschen / zu laden / vnd darmit zubeschweren / das jr getrewlich vnd
mit fleiß nach dem / oder denselben die soliche Westphälische Gerichte ge
brauchen / Ladung odder ander Proceß von den selben Richtern tra
gen oder verkündigen würden / stellet / die annemet vnd gefenglich hal
tet. Auch außhaffung nicht kommen lasset / vns sei dann zuvor vmb
überfarung der Peen / in obberürter vnser Churfürst. Gerechtigkeit /
vnd vnseres Stiffts freihelten begriffen / Fehung / vnd den vnseren die
also geheyschen vnd fürgenommen würden / irer schäden halben / inen
auß der Sachen erwachsen / ablegung vnd genügen beschehen / vnd
ob die Person / die sich der Westphälischen Gerichte / obberürter massen
gebrauchen / nicht betreten noch ankommen werden möchten / so wöl
lent derselben habe vnd güter zuhanden nemen / vnd in hafft vnd ver
bott halten / also lang biß das vns / vnd den vnseren / der Sachen ver
wandt / vorgemelter massen Fehung vnd ablegung beschehen ist. Wel
che auch hinfür die Westphälischen Gerichte suchen / Gwissen vnd Frei
Schöpffen der selben Gerichte / on vnser erlaubung vnderstehen zu wer
den / gegen den selben wöllet in aller massen handeln / vnd die in straff
nemen / wie vorstehet. Wir wöllen auch das dieselben vnd die obberür
ten überfarer vnser Gerechtigkeit vñ Freiheit an Keinen enden vnseres
Stiffts tröstung / sicherheit noch geleydt haben / vnd durch niemandes
in solchem fürnemen geschürt noch geschirmer werden sollen / die obbe
rürte Peen zu vermeiden / Darnach hab sich meniglich zurichten. Ge
ben zu Aschaffenburg vnder vnserem auffgetruckten Insiegel / auff
Donnerstag nach Mauritij. Anno Domini Millesimo, Quingentesimo.
Ditodecimo.

Beuelch/

Beuelch/fürderlichs Rechten zugestatten.

W Ir N. heysen alle vnn diegliche vnser Amptleut / Beuelhaber / Keller / Schultheissen / Schöffen / Richter / Gerichte / Burger / ermeyster / Râthe / vnd sonst alle vnser vnderthan / so mit disem vnserm Brieffe angesucht werden / ernstlich bei ewern gethanen pflichten / gebietende / das jr den Ersamen vnsern lieben getrewen Bürgermeystern vnd Râth zu Urba / oder den so sie von irent wegen in nachbemelter sachen schicken werden / fürderlich vnd vnnerzogenlichs Rechtes auff jr gesinnen / gegen einem Burger / so daselbst zu Urba außgereten / seinen Ehelichen Gemahel / oder Bethgenossen / auff dem weg zwischen Urba / vnn Gelnhausen darnider geschlagen / vnd zuermorden vnderstanden / Auch darumb flucht auß der Stat (wie obstehet) genommen hat / gestarret vnd verhelffet / wo sie den bei euch betreten / oder antommen / vnn darin keyn seumnus oder vnfleiß erscheinen laffet / darmit solich groß übel sein gebürlich strafferlange. Daran thut ihr zu der billicheyt / vnser ernstlich geheys vnd meynung. Geben zu Aschaffenburg etc.

Wie man eynem Diener oder Lehenman schreibet / in das Geleydt zukommen / oder die seinen zuschicken / vnd dasselb helffen zu versehen.

L Jeber getrewer / Wir begeren hiemit güelich / du wöllest selb vierd wolgerüst vnd erzeugt / ghen N. in vnser Geleydt kommen oder schicken / Also / das ihr auff N. zeit schierstkünfftig / zu Abendt daselbst zu N. seit / gestalt / auff vnsern Hauptman zuwarten / das nit lassen noch seumen / wöllen wir vns zu dir versehen / vnd gnediglich erkennen. Geben zu N. auff N. tag. Anno etc.

Beuelch Brieff / Mandat zuhandhaben.

L Jeber getrewer / wie gemeynlich Gottes vnd seiner Heyligen lästerung mit selzamen / vngehörten Flächen vnn Schwüren / darzu das zürincken vnd spielen / auß den allen verdammus der Seelen vnd anderer zeitlicher vnrat entsprungen / allenthalben eingebrochen / vñ in böser übung / ist dir / als wir zweifels on sein / wissen / Die weil aber vns / als eynem Geystlichen Fürsten / solche laster / sünde vnd schande / souil möglich zufürkommen gebürt / So haben wir derhalben in vnserer Stete / Schloß / Dörffer / vñ Pletz / offen Mandata außgehen / vnd solich vbel bei nemlichen peenen verbieten lassen / Derselben Mandat wir dir hiebei eyns züsenden / vnd begeren an dich / hiemit bei den pflichten / darmit du vns zügethan vnn verwannt bist / ernstlich beuelhend / du wöllest solich vnser Mandat in deinē Ampt / öffentlich anschlagen / vnn also der massen verkündigen lassen / damit sich des auß vnwissenheyt niemants züentschuldigenn hab / vnn fürter

eyn flüssiges vñnd embsigs anffsehen haben/ das demselbigen vnserem Mandat nachgangen / vñnd die überfarer also one alles nachlassen vñ barmherzigkeit/ gestrafft werde/ Daran thüstu vnser ernstliche meynunge vñnd beuelch/ vnseren vnwillen vñnd mißfallen zu vermeiden. Geben/1c.

Heyßbrieff.

W Ir N. Heyßen euch vnser Ampelenth / Schultheyßen / Kellner vñnd alle vnser vnderthanen / den diser vnser Brieff fürkompt/ das ir gegenwertigen Zeygern/ die wir zu verkündung der auffgesetzten Landtstewer abgefertiget haben / mit sampt iren Knechten vñnd Pferden/ in irem hin vñnd wider reiten / zu Wasser vñnd zu Landt/ auff ir gesinnen vñnd begeren/ günstige fürderung/ fürschub vñnd hülff/ auch von vnser wegen kost vñnd Rath thün/ vñnd sie beuolhen haben wöllet. Daran beschicht vnser ernst meynung / vñnd besonder güte gefallen. Geben zu N. auff 1c.

Heyßbrieff / an die / so eckliche verkauffte gült zureychen schuldig sein / den Kauffern die fürter zureychen.

W Ir N. Sügen vnsern lieben getrewen / den N. zu N. zu wissen / das wir auß redlichen beweglichen vrsachen / vñnd sonderlich vmb vnser vñnd vnseres Stiffes besten vñnd nutz willen / mit verwilligung der Wirdigen 1c. solich N. malter habern / so vnser vofarn / wir vñnd vnser Stifte bißher von euch vñnd auff vnsern N. zu N. jährlich ghen N. fallende gehabt / eyns rechten redlichen verkauffs weise den N. zügestalt vñnd verkauffte haben / innhalte des Kauffbrieffs / vñder vnserem / auch gemelts vnseres Thümb Capittels Insiegel darüber außgangen / solchs weiter besagend / Demselben nach vñnd zuuolnzierung solches Kauffs / so weisen wir euch vñnd ewer Erben / mit künfftiger bezalung vñnd liberung solcher N. Malter habern / an die gemelten N. vñnd ihre nachkommen / euch bei den pflichten vñnd Eyden damit ir vns verwandte seie / ernstlich gebietend / das ir vñnd ewer Erben hin für zu ewigen zeiten den gemelten N. vñnd iren nachkommen solich N. Malter habern eines jeglichen Jars / auff N. tag / on ihr züthün / kost vñnd schäden / ghen N. antwortet / lieber vñnd reychet / inn aller massen ir vnseren Vofaren / vns vñnd vnserem Statgericht geantwortet / gelibet vñnd gereychet habe / vñnd züthün schuldig gewest seie / sagen euch vñnd ewer Erben auch hier auff / vñnd in solicher gestalt / vnser / vnserer nachkommen vñnd Stiffes halber / solicher N. Malter habern hin für queit / ledig vñnd loß / für vns vñnd vnserer nachkommen / vñnd Stifte / in Krafft diß Brieffs / sonder alle geuerde. Des zu vñndt haben wir vnser Insiegel zu rucke dises Brieffes thün trucken / Der geben ist /

1c.

Als eynen

Als eyner denen / von den er Gült erkauftt gehabt /
verkündet / daß er dieselben Gült an eynen andern
gewendet hab.

Ich N. füge euch N. vnd N. zu wissen / daß ich die verschreibung
über N. gülden jährlicher Gült / so ich von euch auff N. güterren /
auffeynen widerkaufft habe / sagend / dem N. vnd seinen
Erben auß redlichen / beweglichen vrsachen / mit sampt der gemelten
Gült / zügestelt / übergeben / vnnnd iren inhelter gemelter verschreibung
vnd auffhebern gedachter Gült / an mein vnd meiner Erben statt ge-
setzt vnd gemacht hab / inhalt einer sondern verschreibunge deßhalb en
ausgangen / Darumb so weise ich euch hie / mit disem Brieffe / mit Rech-
nung vnd liberung der gemelten Gült / an den gedachten N. vnd seine
Erben / als die rechten / waren inhelter der obgemelten Gült verschrei-
bung / vnnnd rechte Haupteuth der Gült / inen hinfür mit reychung
vnd liberung der Gült vnd allem andern / nach lauth der berürten
Gült verschreibung zugewarten vnd zuehün / das jr mir vnnnd meinen
Erben zuehün verschrieben seit / Daran thüt jr meinen willen vnd ges-
fallen / daß ich für mich vnd meine Erben geneme zuhalten / vnnnd dar-
wider nicht zuehün / hiemit in gütem glauben versprich vnd gerede. Des
zu verkündet.

Heßbrieff an einen Zolleschreiber / den Kaufer mit der Gült zugewarten.

Ir N. Lassen dich vnsern Zolleschreiber zu N. vnd lieben getre-
wen N. wissen / Daß wir jetzo mit wissen / willen vnd verhenck-
nuß der Wirdigen vnd Ersamen vnserer lieben / Andechtigen
Dechants vnd Capittels vnseres Thümstiffes zu N. vnserem lieben ge-
trewen N. N. Gülden jährlicher Gült auff vnserem Zoll zu N. verkauf-
fet / vnd solcher Gült an denselben vnsern Zoll / ime / seinen Erben
vnd inhelter der verschreibung / die jährlich auff S. N. tag darnon auß-
zurichten verwiesen haben / lauth der verschreibung / darüber sagend /
Darumb so heßsen wir dich hiemit ernstlich / vnd gebieten dir / du wöl-
lest dem gedachten N. seinen Erben / oder wer solch gült verschreibung
mit irem güten wissen vnd willen inhat / vff S. N. tag nechstkünfftig /
vnd fürter auff einen jeden S. N. tag / solch N. Gülden Gült / an güter
Rheinischer wehrung / gülich außrichtung vnd bezalung thün / alles
wie sich laut der verschreibung gebürt / Sonder generde. Vnd des zu v-
kunde / haben wir vnser Secret zu ruck diß Brieffs thün trucken. Ge-
ben zc.

Heßbrieff an die vnderthan / so verun- derpfandete sein.

Ir Vriuel zc. Enbieten euch den Ersamen vnseren lieben getre-
wen / Burgermeystern vnnnd Rath / vnd ganzer Gemeynde / zu
h ij

Formular

N. vnseren gruß / vnd thün euch zu wissen / daß wir zu noccurffe vnser
Stiffes / auch mit verhencknuß vnser Capittels / vnserm lieben getre-
wen N. seinen Erben vnd inheltern dises Brieffs / mit seinem oder sei-
ner Erben willen / N. Gilden jährlicher Gülte auff ein widerkauff vmb
vnd für N. Gilden Hauptgeles verkaufft / vñ sie solcher jährlichen Gül-
ten auff vnsern Zoll zu N. verweiset / auch vnder anderm / ob ime auff
ein oder mehr zeit vnd ziel nit gehalten / oder sonst in sein verschreibung
Intrag beschehen würde / euch dafür verhafte gemacht haben / Also /
vnd in der gestalt / daß ihr ime mit solchen N. Gilden Kauffgelts ge-
warren / vnd die von vnsern Renthen vnd gefellen / so wir auff euch fal-
len haben / entrichten sollet / inhalt der verschreibung vnd Kauffbrieff
darüber sagende / Darumb so begern wir an euch / ernstlich heysende
vnd gebietende / ir wöllet dem gemelten N. seinen Erben / vnd wer den
Kauffbrieff mit irem willen inhat / so dick es zu schulden kommen wür-
de / mit den N. gilden / jährlicher Gülte gwertig sein / auch sonst alles das
thün / halten vnd volnfüren / das der Kauffbrieff außweiset vnd inhelet /
Vñ was ir auch also inhalt der verschreibung vnd Kauffbrieffs thüt /
vnd thün werdet / das ist vnd soll sein vnser / vnser nachkommen vñnd
Stiffes wille vnd meynung / Gereden vnd versprechen auch / für vns /
vnd alle vnser nachkommen vnd Stiffe / euch des alles schadlos zuhal-
ten / vnd auch die N. Gilden gekauffter Gültten / so dick ihr die entrich-
ten werdet / sampt Kosten vnd schaden / an vnseren Renthen vnd gefel-
len / so ihr vns jährliches zugeben pflichtig sindt / abschlagen vñnd fallen
zulassen / sonder außzüge / vnd on generde / Vnd des zu vrkunde / so ha-
ben wir vnser Insiigel an disen Brieff thün hencken. Der geben ist auff
N. tag / Anno 2c.

Heysbrieff / Erbhuldung zuthün.

Wir Viel 2c. Entbieten den Ersamen vnseren lieben getrewen
Schultheysen vnd Schöpffen vnd Gemeynde / des Dorffs N.
vñnd lassen euch wissen / daß wir vnserem lieben getrewen N.
macht vnd beuelch geben haben / Beuelhen im auch / in vnd mit Kraffe
dis Brieffs / Erbhuldung von vnseren vnd vnser Stiffes wegen / von
euch zu fordern / vnd solche huldung mit Gelübden vnd Lyden zuent-
pfahen vñnd zunemen / wie die von vnseren Dorffaren / vñnd vnser
Stiffes wegen / hienor bei euch eingenommen ist / auch alles das thün /
das sich nach altem herkommen / von vnser wegen gebüret / Weyssen
vnd beuelhen euch auch hiemit ernstlich solche huldung zuthün /
vñnd nicht zuweygeren odder zuuerziehen / inn Keynen
weg. Des zu vrkunde / haben wir vnser Se-
cret zu ruck dis Brieffs thün trucken. Der ge-
ben ist zu S. M. B. 2c.

Ein Heysß

Eyn Heyßbrieff/ vber eyn Inuentarium.

Albrecht etc.

Wirdiger/ Hochgelerter vnd Erfamer lieber Andechtiger vnnnd
getrewer/ Vns hat vnser Keller zu N. vnd lieber getrewer N.
P. zuerkennen geben / Dieweil seins Weibs Helich Wüther/
die Dietherichs von N. Helich Haußfraw gewest / mit todt verschie-
den/ vnd gedachter Dietherich sich widerumb Helich zuuerheyrathen
willens sei/ Deshalb seiner N. Haußfrawen vñ irer geschwister merck-
lich nottürfft die verlassen habe vnd güter irer verstorben Vatter vnd
Wüther/ wie Dietherich jetz gemelt die jetzo besitz vnd hinder inen kom-
men sinde/ Inuentieren zulassen/ ob es über nacht zu fall kommen/ der
selben güter anzeyge vnd bericht/ Vnderthenig bittende / ihne hierin
gnediglich zuuersehen / Wenn wir nun gemelts vnser Kellers begere
zimlich/ auch nottürfftig ermessen / Beuelhen wir euch hiemit / ir wöl-
let auff sein gesinnen odder begeren euch in Dietherichs seines Schwe-
hers Behausung fügen/ vnd alle sein habe vnd güter / ligend vnnnd fa-
rend/ wie sich gebürt/ Inuentieren/ daruon gläublich vrtund machen/
vnd die vnserem N. vnnnd wer der mit ime weiter nottürfftig ist / mit-
theylen. Daran thüt jr zur billicheyt vnser beuelch vnd meynung. Ge-
ben zu N. auff S. Laurentzen tag/ Anno xv.

Erforderung/ öffnung vnd statt.

Wir N. etc. Embieten N. etc. Nach dem zwischen etwan vnsern
vorfaren löblicher gedechtniß/ vnd deinen Voreltern/ Grafs-
en N. zu N. durch verträg vnnnd eynung versehen vnd außge-
druckt ist/ daß alle vnd jede/ schloß vnd vestenung der Graffen von N.
vñ irer Erben/ vnserm Stifte N. zu allen iren nöten/ wider allerment-
glich ewiglich offen sein solten/ Darumb vnd so du als ein Tochter vnd
Erbe weilandt des N. daß N. schloß/ so von den Graffen von N. her
kommen/ innhast/ So begeren wir an dich hiemit disem vnserm brieff/
in krafft obberürter verträge vnd eynung gütelich gesinnend / du wöl-
lest vns bei disem vnsern Botten eynen nemlichen tag in deinem offen
Brieff ernennen/ darauff wir die vnsern zu dir ghen N. schicken/ vnnnd
daselbst vnser vñ vnser Stiffes öffnung/ wie sich gebürt/ nemen lassen
mögen/ Daran thüst du zu sampt dem / du es auß erzelten vrsachen schul-
dig bist/ vnser güte gefallen/ mit genaden zuerkennen. Geben zu N. vñ
der vnserem zu ruck auffgetruckten Secret etc. oder Insiegel.

Öffnung.

Wir Vriel etc. Thün vnserem lieben getrewen Melchior von Ro-
denhausen vnd seinen Brüdern/ zu wissen/ Als in der Pfande-
uerschreibung/ so ihr von vnseren Vorfaren vnnnd Stifte/ über
Schloß vnd Tale Wertensteyn/ vnd das Dorff Seympach innhabe/
die öffnung in gemeltem Schloß vnd Tale Wertensteyn/ vns/ vnsern
nachkommen vnd Stifte zu allen vnsern vnd vnser Stiffes nottürfft
ij

vnd gescheyhen/vorbehalten ist/ Also / daß wir vns wider meniglich/
niemandes auß gescheyden / dar auß vnd darinn behelffen sollen vnnnd
mögen/so offte vns des nott ist / vnd sein wurde / weiters inhalt der sel-
ben Pfanduerschreibung / Daß wir demnach solcher öffnung durch
die vnsern/so wir dahin schicken werden / vnnnd vnserß Sciffes gelegen-
heyt vnd notturfte zugebrauchen gedencken / Das verkünden wir euch
mit disem vnserm offen besiegelten Brieff/ ernstlich begerend vnd erfor-
derend / So die vnsern zu Wertensteyn erscheinen vnd solcher öffnung
gesinnen werden / inen des zu jeder zeit zugestatten / vnd sich der von vn-
ser vnd vnserß Sciffes wegen vnuerhindert vnd vngeweygert gebrau-
chen zulassen. Daran thut jr zur billicheyt vnser ernstlich meynung/
darzu wir vns genglich verlassen. Geben vnder vnserm zu ruck auffge-
druckten Secret. Anno 16.

Credenz an den Keyser.

Aller gnedigster / Durchleuchtigster / Großmchtigster Keyser/
Hochgeborner Fürst/ Aller gnedigster Herr / in mercklichen meis-
nen vnd meines Sciffes obligenden Sachen vnd beschwerungen/
sende ich zu ewer Key. Ma. gegenwertige N. vnnnd N. mit beuelch E.
Key. Ma. derhalb mein vnnnd meines Sciffes notturfte anzubringen/
vndertheniglichen bittend / E. Key. Mai. gerüche sie gnediglich zuhö-
ren / inen dismals gleich mir selbs genglich zuglauben / vnd sich darinn
also gnediglichen zuerzeygen / als nach gestalt der Sachen mein vnder-
thenigs vertrauen zu E. K. M. als meinem aller gnedigsten Herren
stehet / Das wil ich nach meins Sciffes vermöge in aller vnderthenig-
keyt umb E. Key. Ma. die mir alzeit gnediglich thut gebieten / zuuer die-
nen vnuergeffen sein. Datum 16.

Credenz.

User freundliche dienst zuuor / secundum stilum, Hochgeborner
Fürst / lieber freundlicher / Wir haben N. in beuelch geben / mit
ewer lieb / von vnser wegen / in sonderm hohen vertrauen vnnnd
glauben zureden / wie jr wol vernemen werdet / freundlich bittend / E.
L. wölle in gnediglich hören / die Sachen im besten ver stehen / vnd ihm
dismals gleich vns selbs glauben / die Sachen auch in güter geheim/
als wir euch dann sonderlichen wol vertrauen / halten / Wollen wir in
gleichem vnd mehrerm gern freundlich verdienen. Datum 16.

Credenz an ein Statt.

Usern grüß zuuor / Ersamen lieben besondern / Wir haben dem
Ersamen N. vnd lieben getrewen N. zu euch gefertigt / etliche vn-
ser meynunge werbend an euch zubringen / wie jr von jm verne-
men werdet / Demnach ist an euch vnser gülich begeret / jr wöllet ihm in
solcher seiner werbung güwilliglich ver hören / ihm auch derselben als
vns selbst glauben geben / vnd euch also güwillig darin erzeygen vnd
beweis.

beweisen/als vnser vngezweifelt zuuerficht zu euch stehet/Das wollen wir mit gnaden gegen euch zuschulden/wo es zum fall kommen wüde/vnuergeffen sein. Datum 2c.

Supplication vmb hülff des Rechts.

Wolgeborner/Gnediger Herz/L. G. sei mein schuldige dienst/In aller vnderthenigkeyt williglichen zuuor/Gnediger Herz/Den angesetzten Rechttag/so L. G. in der Appellation Sachen/zwischen Com. N. von N. vnd mir schwebend/auff Montag nach S. Michaels tag angesetzt/hab ich gehorsamlichen besuch/Rechts/wie sich gebürt/zupflegen/Aber mein Widertheyl hat den abtünden lassen/mis anzeyge/das er/N. halber den zubesuchen verhindert sei/mich dadurch zu Kosten vnd schaden geführt/den ich mir im Rechten vorbehalten haben wil/vnd nach dem er als der Appellant vnd Kläger/zum Rechten geschickt sein sol/es sei durch sich selbst/oder seinen volmechtigen Anwalde/vnd dann solchs nie geschehen/ist wol zuerachten/das er hiedurch verlängerung der Sachen suchet/Daß er weyß das ich eyn armer Handwercks gefell bin/meinem Handwerck vnd arbeyt nach ziehen müß/vnd solcher Sachen nicht so wol/als er auß zuwaren hab/derhalb er auch vermeynt/solche verlängerung sol mich meiner vngelogenheyt vnd armüt halb dahin treiben/das ich arbeyt halb/hinweg ziehen/vnd die Sachen fallen lassen müß 2c. Dieweil aber nun/eyn jeglicher Klager zum Rechten geschickt sein sol/durch sich oder sein volmechtigen Anwalde/vnd ich dann als eyn armer Handwercks gefell/langer auffzüge nit zuwaren hab/darzu gefehliche außflucht vnd verlängerung im Rechten nicht gestatt noch zügelassen werden sollen/wie ich dann des güten vnderthenigen vertrawens zu L. G. bin/So ist darumb an L. G. mein vnderthenige bitt / L. G. wollen ein ander Rechttag auffß fürderlichst vns ansetzen vnd benennen/vnd meinem Widertheyl denselben dermassen ansetzen vnd verkünden lassen/durch sich/oder aber seinen volmechtigen Anwalde zuerscheinen/vnd wie sich in Recht gebürt zuhandeln/2c. Vnder ererschein als dann also oder nit/sol nicht desto weniger geschehen vnd ergehen/was Rechte sei 2c. Des wil ich mich zu L. G. der billicheyt nach gentslich versehen/vnd in aller vnderthenigkeyt willig vnd geflissen sein zuuerdienen.

Dem wolgebornen Herrn/Herrn Eberharten / Graffen zu Rönigsteyn vnd Diez/Herrn zu Epsteyn vnd Wingenburg/meinem gnedigen Herren.

Supplication an eyñ Graffen.

Wolgeborner Gnediger Herz/L. G. sind mein vnderthenige gehorsam mit aller gebürlichen ehrerbietung zuuor/Gnediger Herz/L. G. hab ich hievor zu vilmaln vndertheniger meynung anzeygen lassen/auff was vrsachen ich außgewichen sei/darbei vffs aller vnderthenigß bitten lassen/mich gnediglichen wider zu dem meinen Kommen zulaßen/Aber mir ist noch bisher kein fruchtbarlich antwort

Formular

zu kommen / darauß ich zuerachten vnd zubeforgen hab / dz ich etwas
fast höher vnd schwerlicher gegen E. G. angegeben vnd fürgetragen
sei / dann ich gethan / oder zuthun je gedacht / darauß mir dann eyn so-
liche vngnade gegen E. G. erwachsen / daß E. G. mich in jrer G. Lande
nicht wissen oder gedulden möge / Wo nun dem also / so weyß Gott der
eyn erkenner ist aller hertzen / daß in diser Sachen vnd handlung / alles
mein gemüte / auch alles mein thün vnd lassen in eynrer solchen argen
vnd bösen meynung nie gestanden noch gewest ist / als wie es geachtet /
vnd E. G. angegeben sein mag. Vnd ob ich etwas durch meinen vnuer-
stande vnd grobheyte gehandelt het / daß E. G. bei jr dermassen achten
möchten / Daß mir derhalben billich keyn genedige willfarung meiner
vnderthenigen bitte widerfaren solt / So bitt ich E. G. vmb Gottes wil-
len / sie wöllen solche meine handlung in keynen solichen argen weg er-
messen noch auffnehmen / sonder dasselbig meiner To:heyte vnd vnuer-
stande zulegen / vnd darneben gnediglichen ansehen vnd bedencken / dz
solche ergangen auffrür warhafftighen vnd eygentlich eyn verheng-
nuß Gottes ist / Die Gott zur straff gesandt vnd verhenget hat / vns al-
len zu eynrer vermanung / daß wir vns besseren sollen / Sintemal die
Welt voller Sünde vnd vngerechtigkeyt ist / vnd kein standt erfunden
wirdt / vom höchsten bis auff den nidersten / der vor Gott recht stehe / vn-
sträflich sei / vnd nit besserung vnd eynrer güten Reformation bedörf-
te / solt es anderst vor Gott vnsträflich sein / vnd recht gelebt werden /
Nun bin ich nicht allein in obbemehte verhengte auffrür gefallen / Son-
der manich tausent mann mit oder neben mir / die alle eyns höhern vnd
größern verstandes gewest dann ich bin / vnd dannocht gleich so wol
als ich / one allen jren fürsatz / sorge vnd gedanken / ganz schwinde vnd
vnbetachter ding darinn kommen / Dann wer ist je gewest / vnd noch /
der sich selbst gemacht / oder auß seinen menschlichen vnd natürlichen
krefften eynn solichen gewalt hab / daß er etwas gerechts oder gütes ge-
thün möge / außserhalb der genaden Gottes / Vnd wer mag / der da ste-
het / auß seinen eygnen krefften also auffrichtig vnd bestendig bleiben /
daß er nicht in die missehat vnd Sünde falle / so jm die genade von Got
enzogen wirdt / So wir denn alle nicht lenger auffrichtig handelen od-
der recht geleben mögen / dann so lang vns die Göttlich genad hierinn
erhelt / vnd dan vnser Natur also ganz böse vn verderbt / daß wir auß
vnseren eygen krefften / one die gnade Gottes nit bestendig bleiben mö-
gen / Sonder von stund an / so bald die gnade engogen würdt / in die la-
ster fallen vnd übel thün / So ist darumb mit vnserer blödigkeyt vnd
schwacheyt / vnd sonderlich der armen vnuerstendigen Leyen / ein mit
leiden zuhaben / vnd billich anzusehen / dz auch die grossen hohen Sten-
de vnd Häupter / darzu die Hochgelerten vnd Weisen sich zu zeiten ver-
gessen / vnd in arge verwißliche ding fallen / übel handelen / vnd nicht
stehen bleiben / so balde ihnen obangezeygter massen die gnade Gottes
enzogen würdt / Derhalb Salomon der weise sagt / Der Gerechte fället
sieben mal im tag / vnd stehet wider auff / So dann der Gerechte der jertz
stehet /

stehen/fallen mag/so me die gnade entzogen würde/vnd dann auch wider auffstehen mag/so im die genade wider gegeben würde/Wer wolt dann zweifeln/das darumb ich (ob ich schon gefallen bin) nicht auch widerumb durch die genad Gottes auffstehen solt/vnd hinfürter desto fürsichtiger leben/Dann Gott entzeucht vns darumb sein genade/das wir von vnserer vermessenheyt stehen/ihnen recht erkennen/auff ihn alleyn sehen vnnnd vertrauen sollen. So wir das also erkennen vnnnd thun/so enthelet er vns als dann desto lenger/in der gnaden/das wir bestendig bleiben/vnd nicht wider fallen/rc. Darumb so ist an E.G. mein gang vnderthenige vnd fleissige bitt/E.G. wöllen solche Sachen/als der höher verstendig/weiters vnd basß dan ich erzelen/bedencken/vnd darumb mein thohrheyt vnd vnuerstande/womit ich wider E.G. gethan/vnd sie beleydiget hette/vmb Gots vnd seiner Götlichen barmherzigkeyt willen verzeihen/vnd mich armen reuigen vnd betrübten man/dem ein solichs von ganzem hertzen leyd ist/vnnnd eynen rechten güten Christlichen fürsaz hat/gnediglichen widerumb annemen/vnd zu den meinen kommen lassen/Oder aber/wo E.G. des beschwerung herten (als ich doch je nicht verhoffe) mir als dann auß genaden vnnnd Christlicher barmherzigkeyt eyn gnedigen Abschiedts Brieff/mitteylen vnd geben lassen/darmit ich mit solichem brieff/anders wo/vnder eyner andern Herrschafft (wo mein gelegenheyt sein wolt) vnder kommen/vnnnd zu einem vnder sassen auffgenommen werden möchte/mich meiner Handtarbeyt zugebrauchen/darmit zuernerren/vnd des Beechelstabs zuerweren/E.G. erzeyge sich hierin gnediglich vnd vnabschleglich/als ein löblicher/Christlicher vnd barmherziger Graff vnd Herz. Gegen solchem/der Almechtig Gott/vnser Himlischer Vatter/der ein gefallens an der Barmherzigkeyt hat/vnd nicht an dem Opffer/der würde E.G. (so sie gnad vnd hülf vmb sein Götlich Waie. suchen oder begeren werdet) auch gnediglich erhören/vnnnd sein Götlich gnad vnd barmherzigkeyt auch mittheylen/vnd keyns wegs versagen/vnd hierin ansehen sein zusage/da er gesagt/Selig sind die Barmherzigen/dann sie werden Barmherzigkeyt erlangen/Zu dem/so wil ich solchs/als für ein besonder gnad auffnemen/erkennen/berhümen vnnnd halten/vnd mein lebenlang geflissen sein/eyn soliche genad vnnnd erzeygte Barmherzigkeyt vor mein augen zugetragen/vnnnd die nimmer zuergessen/sonder alles meins vermögens/warin ich E.G. hergegen angenehme vnd ganz wolgefellig dienst zuerzeygen weyß/Das ich dasselb alles meins vermögens williglichen vnd gern thun wil.

SV PPLICATIONIS FORMA.

Eruuester/Hochgelerter/Fürsichtige/Ersame vnd Weisen Herren/Vnser vnderthenige vnd gehorsame dienst/sind ewer E. vnd S. W. zuuor/Günstigen vnnnd Gebietenden lieben Herrn/Nach dem weilande Seifrid N. vnser Vatter selig/zweyerley Kind gehabt/vnd darmit dann nach seinem todt vnder vns seiner verlassenen narung halb

Formular

halb Keyn irung vnd gezenck erwüchse/ so hat er darumb/ zu erhalten
frid vnd eynigk eyt/ ein Testament auffgericht/ darinn vnder andern
verordent vnd gesezt/ wie es nach seinem tode mit der theylung vnder
vns sein kindern gehalten werden sol/ Vnd nemlich/ lauch solcher Ar-
tikel/ wie L. L. vnd S. W. auß dem Testament zuuernemen haben zc.
alibi. Aber vnangesehen desselben/ so hat gedachter vnser Vatter selig/
ein jährliche Krongült gehabt vnnnd verlassen/ darinn haben sich die kin-
dererster Ehe/nemlich Bertholt N. vnd Heynrich N. von wegen irer
Haußfrawen/ vnnnd Meckel Sifrids N. gelassen Witwe/ eygens ge-
waltes geschlagen/vnnnd seither der theylung on geferde in die viij. Jar
die selb Gült eingenommen vnd genossen/ Vnnnd wiewol wir sie zu vil-
maln ersucht/ vnd gülich begeret haben/ solche Gült mit vns zu theylen/
auch Rechnung zuchün/ vmb die/ so sie jährlich eingenommen/ So ha-
ben wir sie doch bißher vff alles gülich vnd manigfaltig ansuchen/nie
dazü bringen mögen/Solchem nach/ersuchen L. L. vnnnd S. W. wir in
aller vnderthenigk eyt bittend/sie wöllen vns helfen/ vnnnd obgenante
vnser stieff geschwistere dahin halten/vnd vermögen/ daß sie vns erst-
lich Copey des Gültbrieffs mittheylen/ darnach Rechnung thün vmb
die empfangen Gült/vns vergleichung zuchün/vñ volgends zum drit-
ten/daß die Gült vermöge des Testaments getheyle werde/ oder einer
den andern ablege/damit vns das jenig so vns vō rechts wegen daran
gebürt/gedeihe/vnd on weittern Kosten vñ schaden werden möge/ Als
wir vns zum Recheen/vnd der billicheyt nach/genglich versehen vnnnd
getrösten/Das wöllen wir/sampt schuldiger pflicht/vmb dieselb L. L.
vnd S. W. alzeit geflissen sein zuuerdienen.

L. L. vnd S. W.

Vnderthenige

B. vnd N.

MISSIVA Cum Supplicatione inclusa.

L Jeber getrewer/oder besonder/Wie wir durch vnseren Bürger
zu N. vnd lieben getrewen N. bitlich angesucht sein/ wirdest du
auß hierinn verschlossner Supplication vns überantwort ver-
nemen/Damit aber dem genantē N. fürderlichs Rechten verholffen/
nit also lang wider Rechte vnd billicheyt vmbgetrieben/vnnnd wir auch
seins manigfaltigen anluffens entlestigt/oder erlassen werde/ So be-
geren wir an dich mit ernst/gülich/Du wöllest im auff sein ansuchen ge-
gen seinem widertheyl fürderlichs/uel. schleunigs Rechten widerfaren/
vnd inen weitter nit vmbreiben lassen/Daran thüstu vnser ernst mey-
nung/vnd güit gefallen. Vel. Daran thüstu vns dancknemig gefallen/
in gnaden gegen dir zuerkennen. Datum zc.

**Verkündung/eynen Burckfriden geloben
vnd schweren zulassen.**

W Ir Driuel zc. Lassen dich den Edelen vnseren lieben besondern
Melchior von N. Herin zu N. zc. wissen/daß wir vnsern lieben
getrewen

getrewen Nicolaus N. von N. gefertigt vnnnd im empfolhen haben / von vnsern vnd vnseres Stiffes wegen den Burckfrieden zu Newenbeimsberck zugeloben / vnd in vnser Seele zuschweren / vnnnd widerumb von den Amptleuten / Thurbütern / Pfortnern vnnnd Wächtern / gelübde vnd eyde / Auch die öffnung / so wir daselbs haben zu fordern vnd einzunemen / vnd alles das / wie es sich inhalt der verschreibung vnd Burckfrieden gebürt / von vnser vnd vnseres Stiffes wegen zuhandeln. Sonder alle generde. Des zu vrfunde haben wir vnser Insiegel auff disen Briefschün tracten. Der geben ist zc.

Verkündung eines neuen Ampts eyner Statt. Viel zc.

L Xamen lieben getrewen / Wir haben vnsern lieben getrewen N. zu vnserem vnd vnseres Stiffes Amptman zu N. auffgenommen vnd gemacht / das wir euch hiemit verkünden vnd zu wissen thün / mit ernstlichem beuelch / ihr wöllet in also für vnsern Amptman ansehen / ehren / vnd halten / vnd ime als Amptman von vnserer wegen / in dem sich gebürt / gehorsam sein. Daran thüt jr vnser ernstlich beuelch vnd meynung. Geben zc.

Glückwünschung einer Fürstin / die eyns Kindes genesen ist.

S Iser freundschaft vnd was wir liebs vnd gütes vermögen allezeit zu vor / Hochgeborne / freundliche / liebe Wüme / Schwägerin vnd Tochter / ewer verkündung der entledigung ewer leiblichen bürdien vnd glückseligen genesens / haben wir mit freuden vernommen / Sinde des dem Almechtigen Gott danck sagend / vnd euch zu dem Junggebornen Sone glück vnd heyl wünschend / in hoffnung der Almechtig ewig Gott werde jnen zu wolffart / ehren vnd allem güten gefrißten / enthalten vnd schicken. Wo mit wir euch annemige freundschaft vnd güten willen erzeygen möchren / des weren wir sonderlich begirig vnd wol geneygt / Euch hiemit dem Almechtigen beuelhende / Datum N. auff S. tag. Anno M. D. xlv.

Der Hochgebornen Fürstin / Frawen Elisabethen / geborne Margräffin von N. zc. Gräffin vnd Fraw zu N. vnser freundlichen lieben Wümen / Schwägerin vnd Tochter.

Zollbrieff.

L Xamer / Lieber Andechtiger vnd getrewer / secundum stilum, zc. Wir heysen euch / das ihr dem Wolgebornen vnserem lieben getrewen N. Graffen zu N. zc. solich N. Süder Weins / so er zu N. Provision seiner Haushaltung erkauft / vnnnd den Rhein / odder Meyn / hinauff ghen N. zuführen verfüget hat / bei euch an vnserm Zoll zu N. Zollfrei vnd vngehindert fürfaren lasset / Clausula, ghen Wenz zc. Doch vnserem aller genedigsten Herren dem Römischen König an
seiner

Formular

seinen gebürlichen theyl vnuergriffenlich vnd vnshädlich. Daran thut jr vnsern beuelch vnd meynung. Datum 2c.

Eyn ander Form.

Wir N. Entbieten vnseren Amptleuten vnd Zöllnern 2c. so hiemit ersuchet werden/vnseren grüß zuvor/2c. Lieben getrewen/So dann der N. inn Gott Vatter 2c. odder Hochgeborn Fürst/2c. iuxta merita) vnser lieber DheyM/vns von etlicher N. wegen/so gegenwertiger Zeyger / seiner Lieb Diener/durch vnser Lande vnd Gebiet treibt/uel, füret / Soll vnd aller beschwernuß frei durch gehen zulassen/ersuchet hat/So wir dann seiner Lieb zuwilfaren geneyget/begere wir von euch/ernstlich wöllende/solchen N. ganz Sollfrei vnd vnbeschwerde durchgehen zulassen/Keyn ver hinderung/sonder fürderung zuthun/vnd das nicht anders zuhalten / Daran beschicht vnser meynung vnd wolgefallen. Zu vrtunde mit vnserm zu ruck vffgetruckten Secret/oder Insiegel. Geben zu N. 2c.

Eyn ander.

Viel/2c.

Unsere freundlichen dienst / 2c. secundum stilum, Wir haben hie vor N. malter Korns vnd N. malter N. vngeseklich zu Provision vnser Schloß N. den Rhein hinab zufüren verfüget/dar für dann die vnseren an ewer Lieb Zöllnen zu N. vnd N. haben spruchnuß thun müssen/Demnach bitten wir E. L. wöllet bei ihren Zöllnern zu N. vnd N. verschaffen / die vnseren solicher spruchnuß ledig zu sagen/vnd des ihre Zollbrieff vns mit disem vnseren Boten züsenden/ Das wöllten wir in dergleichen gern verdienen. Datum 2c.

Eyn ander Form einer Zollfreihung.

In Ersamen Zollschreibern / Beschern vnd Zöllnern aller der Zöll/meines gnedigsten Herzen vonn N. am Rhein/Entbiete ich Thoman N. von N. Hoffmeyer/mein grüß vñ alles güte/vnd füge euch zu wissen/das der Hochwirdige Fürst/Herz Laurentz/Bischoff zu N. 2c. mein gnediger Herz/fünffschlecht Süder Weins zu seiner gnaden Provision zu N. erkauffen/vnd den Meyn hinauff zufüren verfüget hat/Beuelhe euch hiemit samentlich vñ jedem besonder/zu welcher zeit solicher Wein bei ewer jedem fürgeführt würdet / von dem selbigen Schifflenten/oder des gemelten meins gnedigen Herzen von N. Dienern/verspruchnuß zunemen/das sie wöllten zu zweyen Monaten vngeseklich von meinem gnedigsten Herzen Zollfreihung erlangen/oder aber den Zoll bei ewer jedem aufrichten. Daran thut ihr meines gnedigen Herzen sonderlichen willen. Datum 2c.

Des gleichen hat der Wirdig Herz Johann/von N. Thürmberz 2c. zu notturfte seiner Haushaltung/ein Schiff vol holz / zu Broessellen erkaufft/willens/das hinab ghen N. zufüren/vnd vmb Zollfreihung gebeten/

gebeten/Darumb wöllet / von gemeltem Herrn Johan von N. odder wer des von seiner wegen bei euch allen / ewer jedem in sonderheyt angesehen würden / gleicherweiss / wie obgemelt/versprachnuß nemen/in zweyen Monaten bei meinem gnedigen Herren Zollfreihung zuerlangen/oder den Zoll außzurichten zc.

Eyn ander Form einer Zollfreihung.

Unsere freundliche dienst zuvor / Hochgeborner Fürst / lieber freunde/Wir haben vns zu vnserer Hoffhaltung zwölffhundert fuder holz zu Eberbach zuerkauffen/ vnnnd den Neck er vnd den Rhein herab zuführen verfügt/Bitten darumb freundlichs fleiß / ewer Liebe wölle solich Holz/an E. L. Zöllnen/zu Deydelberg/Wanhey m/ vnd Oppenhey m Zollfrei fürgehen/ vnd vns ire Zollfreihungsbrieff/ bei disem vnserm Borten schicken lassen. Datum zc.

Wir haben vns auch kurzuerschiener tage xv. stück fiernen Weins/ von Cansteyn ghen N. führen lassen / vnnnd die vnseren / so vns solichen Weingeführt haben / an E. L. Zöllnen zu Bacharach vnnnd Cube versprachnuß gethan/Bitten demnach freundlichs fleiß/E. L. wölle vns derhalb ire Zollbrieff an gemelte Zoll/ bei disem Borten auch fertigen lassen/darmit die vnseren irer versprachnuß entlediget werden. Das wöllen wir gern vergleichen/vnd in einem mehrern verdienen. Dat. zc.

Eyn ander Form einer Zollfreihung.

Ir Jacob zc. Entbieten den Ersamen vnsern lieben getrewen/besondern Zollschreibern/ Besehern vnd Zolldienern/des Zols zu N. vnsern grüß / vnd fügen euch zuwissen/das wir zu Provision vnser Hoffhaltung / zwölffhundert fuder Holz/zu N. zuerkauffen/vnd den Rhein herab zuführen verfügt haben/ Begeren demnach/ir wöllet vns solchs vnuerhindere fürgehen lassen. Daran thüt ir vns sonder wolgefallen. Datum zc.

Ein andere Form.

Wir heysen euch alle vnserer Zollschreiber/Zöllner/vnd Zöllner/ denen diser vnser offner Brieff fürkompt/das ir den Ersamen vnsern Thumhern/vnseres Thumstiffes zu N. lieben Andechtigen vnd getrewen N. vnd N. wöllet solch stück Weins/ Frücht/vnnnd anders/so er in disem Schiff den Meyn hinauff zuführen verfügt hat/ Zollfrei/vnd vnuerhindere fürgehn lassen. Daran thüt ir vnsern willen vnd güte gefallen. Geben in vnser Statt N. vnder vnserem auffgetruckten Daumenring.

ALIA FORMA.

Geben getrewen / Wir beuelhen euch / das ir den Ersamen N. Thumhern/vnseres Thumstiffes zu N. vñ lieben andechtigen/Wansen N. solch siebē Eymmer weins/so er im Rinck awerkaufft/

Formular

vnn den Meyn hinauffghen Wirzburg zufüren verfüget hat / ohne auch Zollfrei vnd vnuerhindert fürgehen lassen. Daran thut jr vnser meynung vnd güte gefallen. Geben in vnser Statt N.

ALIA FORMA.

W Ir heyssen euch / daß ihr die Ersamen vnser lieben besondern Bawmeyster der Statt N. jrer versprachnuß so sie zehen tausent gebacken steyn / vñ fünffhundert holzhalb / zu gemeynem Baw der Statt N. gehörende / bei euch an vnserm Zoll zu Höchst / als sie die fürgeführt / derhalb gethan haben / ledig lasset / vñnd sagen / Daran beschicht vnser beuelch vnd meynunge. Datum ic.

Eyn ander Form.

Ich P. N. Meynzischer Thumprobstey Factor / zu N. Entbiet allen vnd jeglichen Zöllnern vnd Zolldienern / den diser Brieffe für Kompt / mein freundlichen willigen dienst / vñnd füge euch zu wissen / daß der Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgeborne Fürst vñnd Herz / Herz Georg / Bischoff zu Speier / Pfalzgraff bei Rhein / Herzog zu Bayern / vñ Thumprobst zu Wenz / mein G. N. dise zwen gegenwertige wägen / mit Wein / ghen Nürnberg zufüren verfüget hat / welcher Wein sein S. G. zu Provision seiner S. G. Hoffhaltung auff jetzigen Reichstag zu Nürnberg nottürfftig sein wirdt. Darum so ist von wegen seiner S. G. mein freunlich bitt / gedachte Wein bei euch Zollfrei / vnbeschwert / vnd vnuerhindert fürgehen zulassen / Das wirdt sein S. G. gegen ewer jeglichen Herschafft vnd Person / freunlich vergleichen / beschulden / vnd gnediglichen erkennen. Zu vrtunde vnd mehrer sicherheyt / hab ich mein Insigel zu ende diser meiner Handtschrieffe getruckt / Vff Freitag nach Marthei Apostels / Anno ic.

ALIA FORMA.

Ich Magister N. Cansler / Priester Wirzburger Bischoffthums / Entbiet allen Zöllnern vñnd Zolldienern / den diser Brieff für Kompt / mein andechtig gebet / vnd willige dienst / vnd füge euch zu wissen / nach dem ich etlich zeit die Pfarz alhie zu N. verwesen / vñ aber nun für hab / meiner gelegenheyt halber / gedachte Pfarz zu raumen / vnd mein Gotslehen / so ich zu N. an der Tauber hab / Personlich selbst zuuorsehen / daß ich demselben nach / dise zwen gegenwertigen wägen mit Wein / meins eygnen gewächs abgefertigt / vnd ghen N. zu Provision meiner Haushaltung zufüren verfüget hab / Darumb ist an euch alle samenthafft / vnd jeglichen in sonderheyt mein ganze dienstlich vñ freundliche bitt / jr wöllet alter gewonheyt / vnd Priesterlicher freiheit nach / die gemelten wägen Weins / bei euch Zollfrei vñnd vnbeschwert fürgehen zulassen / des wil ich auch mich Priesterlicher freiheit vnd alck herkommen nach / genzlichen vertrösten / vñ mit meim andechtigen vnd vnderthenigen Gebet / willigen diensten / gegen ewer Herschafft als der Oberkeyt / vñnd euch williglich vñnd gestiffen sein zuuerdienen.

Zollfreihung.

L

Zu weitererer vnkunde/hab ich den Erbaren vnd Achtbarn N. P. Wen-
nischher Thumprobstey Factor alhie zu N. mit fleiß erbeten/das er sein
Insiegel zu ende diser Schrifft getruckt hat. Datum auff S. Peters
tag Cathedra. Anno 2c. xxij.

Zollbrieff/Ochsen zu kauffen.

Wir N. 2c. Entbieten allen vnnnd jeden Churfürsten/Fürsten/
Geystlichen vnd Wellichen/Graffen/Herren/Vischumben/
Vögten/Pflegern/Ampelruchen/Zollern/Verwehern/Bür-
germeystern/Räthen/Gemeynden/vnd sonst allen vnd jeden/was we-
sens/wirden oder standes die sein/so mit diesem vnserm Brieff ersuchet
werden/vnser freundlich dienst vnd gruß zuuor/vnd thün euch zu wis-
sen/das wir vnserm lieben getrewen N. auff heut vmb 200. Ochsen vns
geföhlich/der wir zu Prouision vnser Hoffs nottürfftig sein/vns im
land zu Polen zuerkauffen abgefertiget haben/Darumb wir euch als
le/vnd jeden besonder nach seinem stadt/freundlich vnd gülich bitten
vnd begeren/jr wöllet gedachten vnsern Diener sampt den Ochsen/so er
vns erkauffen würde/auff sein gesinnten geleyten/vnnnd geleyten thün/
Auch dieselben Ochsen für vnd durch ewer jedes Fürstenthumb/Herz-
schafft vnd gebiet/Zols vnd aller anderer beschwerung frei treiben/vn
gehen lassen/vnd ime sonst vmb vnser willent fürderung erzeygen/damit
vnser Diener vnd die Ochsen sicher vnd vnbeleydiget/hin vnd durch
kommen mögen/wie wir vns zu euch allen/vnnnd ewer jeglichen vnge-
zweifelt versehen/vnd mit freundschaft vnd allem güten/nach ewer
jedes stadt zuuerdienen vnnnd gnediglich zuerkennen/vnuergessen sein
wollen.Geben zu N. vnder vnserm zu ruck auffgetruckten Secret/vff
N. tag 2c.

Ochsenbrieff.

User freundlich dienst vñ. 2c. secundum stilum, Wir haben jergo ges-
agenwertigen vnsern Dienern vnd lieben getrewen N. vmb zwey
hundere vnd zehen oder zwölff Ochsen vngeföhlich zu Prouision
vnser Hoffhaltung im land zu Polen zu erkauffen abgefertiget/ mit
freundlichem fleiß bittend/ ewer Liebden wöllet gedachten vnseren
Diener/auch die Ochsen/so er vns/als vorgemelt/erkauffen würe/vff
sein gesinnten geleyten/vnd geleyten thün/auch dieselbigen Ochsen für
vnd durch ewer Fürstenthumb/Landt vnd gebiet/Zols vnd aller an-
dern beschwerung/freitreiben vnd gehen lassen/vnd ime sonst vmb vn-
serent willen gnedige fürderung erzeygen/damit er vnd die Ochsen si-
cher/vnd vnbeleydiget/hin vnd wider kommen mögen/wie wir vns des
zu ewer Lieb vngezweifelt versehen/vnd das in solchem vnd mehrerm
gern wider freundlich vmb ewer Lieb verdienen vnd vergleichen wöl-
len. Datum 2c.

Ochsenbrieff.

Strenger lieber besonderer/wir haben vns zu nottürfftiger Pro-
uision vnser Hoffhalunge/ selliche Ochsen zu Bosen thün er-
J ij

Formular

Kauffen / vnd vns die auff Sulda her auß zubringen verfüget / dem besondern vertrauen nach / so wir zu dir eragen / gülichs fleiß begerend / Du wöllest vnseren Dienern / so dich deshalb ansuchen werden / deines besten beholffen vnd berathen sein / damit die Ochsen mit geleyde vnd sicherheyt / so ferne du das von Ampes wegen zuchün hast / versehen / vnd vns desto fridlicher zübrachte werden mögen / mit so gütwilliger erzeygung als vnser besonder vertrauen zu dir stehet. Daran thüstu vnser meynung vnd güt gefallen / mit gnaden vnnnd in allem gütem zu erkennen.

Eyn ander Form.

Lieber Getrewer / Wir haben vns erliche Ochsen zu nothürfftiger Provision vnser Hoffhaltung zu Bosen thün kauffen / vnnnd das Lande hier auß auff Salmünster zu verfüget / vns zubringen / gülich in gnaden begerend / so du odder deine Diener weitzer Geleyde bedürffen / das du allen fleiß ankeren wöllest / soliche Ochsen mit freihcyt vnd geleyde nothürfftiglich zu versehen / darmit vns die sicher vnd fridlich zükommen mögen / vnd hierinn thün als wir dir sonderlich wol vertrauen. Daran thüstu vnsern wolgefallen. .c.

Fürderung Brieff betreffend.

Wir Vrielt. Entbieten den Ersamen vnsern lieben besondern Bürgermeystern vnd Rath der Statt N. vnsern gräß / vnnnd thün euch zu wissen / das vns weilandt vnser Burgers alhie vnd lieben getrewen Michel Kölers / genant Schleyermans Testamentarien zu erkennen geben / wie im erwo vil Personen bei euch wohnend / schuldig worden / vnd noch außstendig seien / Darum sie sich hiernit gen Oppenheim fügen / in meynung solich außstehend schulde in zu fordern vnd einzubringen / vnd vns demnach vndertheniglich geberet haben / sie bei euch zuzuschreiben / ihnen zu erlangung der selben hüfflich vnd fürderlich zu sein. Wann wir nun inen als den vnsern / mit gnaden geneyget sein / auch ire bitte zimlich ermessen / So begeren wir gülich / sie wöllet gedachten Testamentarien / zu erlangung vnd einbringung besrürtes Michels seligen schulden / so ihm die in woner bei euch noch außstendig sein / in gülichcyt oder Recht zum besten fürderlich vnd verholffen sein. Daran thüt ir zur billichcyt vns güt gefallen / gnediglichen zu erkennen. Geben zu N. in vnser Statt N. .c.

Erste bitte / an einen new erwelten Abt /

in Wiffinen weise. .c.

Wir Vrielt. .c.

Güflicher / Lieber / Andechtiger / Nach dem vnser Vorfaren / vñ wir in altem / löblichen gebrauch / von langen jarn her bracht / dz wir in eingang der regierung der Prelaten in vnserem Ertze vnnnd Fürstlicher Obertheyt gessen / nach dem sie ihre Confirmation wie sich

wie sich gebürt erlangt haben / Vnser erste bitte für ein Person/so wir darzu würdig achten / an dieselbigen Prelaten auß gehen zulassen/sie mit eynem Gotslehen/so schierst von irer Collation verlediget/ vnd die Person anzunemen gesinnen wirdt/zuersehen / Vnnd nun dein an dacht zu verschung vnser Klosters N.berüffe vnnnd kommen/ Auch wie sich gebürt/Confirmiere/So ist vnser erste bitte/für vnsern lieben Andechtigen N. Clericken vnser Bischofthumbs / denselbigen mit dem ersten Gotslehen/so von deiner Collation verlediget / vnnnd er oder sein Procurator anzunemen gesinnen wirdt / vor allen anderen zuersehen/ihnen darzu zunominieren oder zu presentieren/wie sich gebürt/ vnd dich hierinn von vnser ersten bitte wegen/wie deine Vorfaren in solchem gütwillig gethan/vnd dermassen beweisen / daß des dein gebürlicher gehorsam gegen vns behümet werden möge. Daran erzeygest du vns annemige gefallen/gegen dir mit gnaden zuerkennen/Vnnd wie wol wir vns des vnabschläglichen vnd ungesweifelt zu dir versehen/So begeren wir doch hienon dein beschriebene richtige Antwort / bei diesem vnserem Boten.Geben zu N.auff N.tag nach N.Anno 1c.

Fürderung Preces anzunemen.

Vnsere grüß junor/Wirdiger 1c. Wir haben nach alter/löblicher hergebrauchten gewonheyt/ vnnnd inn Übung vnser Stiffes/dem N.in ansehen seines verdiensts/erbarkeyt/ vnd redlichen wens vnser erste bitte vmb eyn Geyslich Lehen / deiner als Probsts zu N.Collation/so schierst verlediget/vnnd er durch sich selbst/oder seinen volmechtigen Anwalt anzunemen gesinnen wirdt/an dich/als Probst jetzgemelt versehen/innhalt Briefflicher offiner vrtundt/vnder vnserm Insiegel deshalb außgangen/wann wir obgemeltem N.auß erzelten vrsachen mit sonderm gnaden gewilliget vnd geneyget sein/vnnd nicht zweifeln/du/als vnser Thumberz/vnnd mercklich gliede vnser Stiffes/seiest zu handhabung solcher vnser vnd vnser Stiffes allen löblichen herbrachten Gerechtigkeyten/sonderlich gegen den jenen/die wir mit besonderem ansehen/wol geneigt/So begeren wir an dich/mit gülichem ernst gesinnende/Du wöllest solchen vnseren ersten bitten gebürlich statt geben/die zulassen / vnd nemlich / so sich der fall der verledigung eyns Geyslichen Lehens / der gedachten Probstey / so gedachter N.obberürter maß anzunemen gesinnen begeben wirdt/ihnen vor anderen darzu kommen lassen/vnd darmit/wie sich gebürt/versehen/vnnd dich hierinn dermassen erzeygen/darmit dein gebürlich gehorsam vnd gütwilligkeyt gegen vns behümet werden möge / in massen wir vns zu dir als vnserem Thumberzin/in dem fall vnser Stiffes löblich herkommen vnd Gerechtigkeyt belangend/vngesweifelt versehen. Daztan thüst du zusampt schuldiger pflichte / vnser besonder güt gefallen/das wir mit gnaden vnd allem gutem gegen dir zuerkennen vnd zubeschulden vnnergeffen sein wöllen. Begeren hienon richtige Antwort. Datum 1c.

Formular Promotorial/auff Preces Regales.

Wirdiger/lieber/Andechtiger/vnser lieber zc. N. hat vns zuer-
kennen geben/wie die Röm. Kön. Mai. ihne mit seiner ersten
bitt/genant Primarias preces, auff dich/als Abt (uel) Probst zu
N. Geystlich belehnung/gnediglich begabt/vnd vor andern versehen/
die er auch dir/wie gewönlich/hab verkünden lassen. Vnd wiewol er
ganger zuversicht were/so sich der fall derselben seiner Preces angang
begeben/es würde auch bei dir darmit den Precibus gelebt/kein stoß
noch irrunge haben/hat er vns doch zu mehrer sicherheyt vnd dich zu
manung zuhalten/ymb fürderung an dich mit fleiß angesucht vnd ge-
beten/des vererawens/solten im darzu vast dienstlich vnd ersprieslich
sein/dir wir im inn ansehung seiner fleissigen willigen vnd getrewen
dienst/so er vns etlich jar her fruchtbarlich erzeyget vnd gethan hat/vñ
hinfür wolthün soll vnd mag/zugeben geneyge sein. Demnach ist an
dich vnser ernst begere/gütlich gesinnend/So vnd wenn sich der fall
verledigung cynes Geystlichen lebens vonn deiner leihung begeben
würd/Du wöllest ine in Krafft seiner Preces/in beyden Papsts vnd
Herin Nonaten/vor andern versehen vnd belehenen/als du dich dem
des zuchün on das schuldig vnd pflichtig weyßt. Das wöllen wir vns
zu dir versehen/vnd in gnaden gegen dir zuerkennen vnuergeffen sein.
Datum zc.

Promotorial vmb ein Geystlich Lehen.

Wern freundlichen dienst/secundum stilum, zc. Vns hat N. zuer-
kennen geben lassen/wie die Pastorey zu N. durch tödelichen ab-
gang/weiland r. N. kürzlich verlediget/die vonn ewerer Lieb
leihung sein sol/vñ vns darumb vndertheniglich gebeten/ime des halb
vnser bittlich fürschriffte gegen E. L. gnediglich widerfaren zulaassen/
Wann mir N. gedachten N. vmb seiner erbarkeyt/tugent/leer vnd ge-
schicklicheyt willen/mit gnaden wol geneyget sein/So haben wir ime sol-
che bitt nit wöllen weygern/freundlich bittend/ob dieselb Pastorei vñ
E. L. noch nit verlihen oder jemand zügesagt were/E. L. wölle vñ vn-
ser bitt wegen/gemelten N. damit versehen. Daran erzeyget vns E. L.
freundlich gefallen/mit willen zuuer gleichen vnd zuuer dienen. Datum
zc.

PRECES REGALES.

Wir Maximilian zc. Enbieten den Ersamen vnsern lieben An-
dechtigen Dechant vnd Capitel N. Kirchen zu N. vnser gnad
vnd alles güt/Wiewol wir inn ingang vnser Regiments/als
Rö. Kön. auß langer herbrachter Übung vnd löblicher gewonheyt/so
weilande vnser Vorfaren im Reich/Rö. Keyser vñ König lange zeit
vnd vil Jar/der anfang in menschlichen gedechtnuß nit ist/geübt vnd
auff vns bracht/vnser ersten bitt/Primarias preces, auff alle vnd jegliche
Geystlicher Lehen verleihet/was standes/wesens vnd qualiteet die set-
en/für

en/sür tügende vnd verdiente Personen zugeben / Vnd demnach ver-
gangener zeit dieselbigen vnser erste bitt auff den elcisten der Familien
vnd geschlechtes N. vnser vnnd des Reichs Bürger zu N. für vnseren
vnd des Reichs lieben getrewen N. vmb seiner getrewen dienst willen/
so er vns vnnd dem Reich scheinbarlich gethan hat / vnnd hinfür wol
thün sol/gnediglich mitgetheyle vñ gegeben/ So lange vns doch glaub-
lich an/das jr euch verschienere zeit/als Sanct N. Altar / durch töde-
lichen abgang weilande N. verlediget/vnnd jr durch des genannten N.
darzü gesagten Anwälde in Krafft gemelter vnser bitt vnnd gewönlis-
chen Proceß darüber fulminierte / vmb beses / vnnd desselben Altars
frücht vnd gefelle/ime zugeben/vnd volgen zulassen/ersucht vnder for-
dert seiet/zu verachtung vnd abbruch vnser Oberkeyt vnd Gerechtig-
keyt vngbülicher weiß das zuthün geweygert vñ abgeschlagen habe/
Deshalben er auffgenommene Provision / durch sein Anwälde des ge-
melten Altars hat Posses nemen lassen/ Wann aber / so vns soliches
von euch in ansehunge obgeschriebener vnser Gerechtigkeyt vnd ande-
rer vsachen nicht zu Kleynem mißfallen kompt / vnnd vns als Römis-
chem König dieselbigen vnd andere vnser vnd des Reichs Oberkeyt/
Herlicheyt vnnd Gerechtigkeyt/nicht nachzulassen/sonder mit ganz-
gem fleiß nicht alleyn zuhandhaben / sonder auch zumehren gebüret/
Das wir auch zuthün wol geneyget sein / So beuelhen wir euch samps
vnd besonder / auch allen denen die des zuthün haben/vnd nemlich De-
conomis vnd Auffhebern des gemelten Altars frücht vnnd gefelle/bei
vermeidung vnserer schweren vngnade/vnd sonderlich verlierung ey-
ner Peen/Nemlich zehen güter Markt lötiges Goldes / vns inn vnser
Chammern vnablässlichen zubezalen / Hiemit ernstlich gebietende/
vnd wollen / das ihr den genannten N. für Besizern desselbigen sanct
N. Altars / vnd eweren mit Vicarien/mit stadgebung im Chor/vnnd
anderen Gerechtigkeiten achtend vnd haltend / ihm auch die frücht/
Zins vnd Gült/von weilande des lezsten Besizers todte gefallen/vol-
gen vnd on eynlicherley außzüge odder vsachen/in N. tagen den nach-
sten nach des genannten N. ersuchung / die wir ihm dann bei der glei-
chen Peenen vnnd straffen zuthün gebotten haben / überantworten
vnd zu handen stellen lasset/vnnd von anderen hinfür das also zuthün
auch verschaffet. Beweiset euch hierinn dermassen/damit zuhand-
habung vnserer Oberkeyt vnd Gerechtigkeyt/vnd der gemelten vñ an-
derer Peenen halber wider euch zuhandeln nit not werde. Daran thut
ir vnser beuelch vnd ernstliche meynung. Geben zc.

Preces / auff eynen newerwelten Abt/ In

Forma einer Missiven.

Wirdiger vnd Geyßlicher lieber Andechtiger/Nach dem vnser
Vorfar/vnd wir/in altem/löblichen gebrauch vnnd übung/
von langen jarn herbracht/dz wir in eingang oder regierung
Prelaten in vnserm stift vñ Fürßlichen Oberkeit geseßen/Nach dem

Formular

Ne ihre Confirmation / wie sich gebürt / erlanget haben / vnser ersten
bitt / für cyn Person / so wir darzu würdig achten / an dieselben Prela-
ten außgehen zulassen / sie mit cynem Gotslehen / so schierst von ihres
Collation verlediget / vnd die Person anzunemen gesinnen wurde / zu
verschewen. Dieweil nun dein Andacht / zu verschung vnser Klosters
N. berufft vnd kommen / auch wie sich gebürt / Confirmiert / so ist vnser
erst bitt / für vnseren lieben andechtigen N. Clericken vnser Bisch-
chumbs / denselbigen mit dem ersten Gotslehen / so von deiner Colla-
tion verlediget / vnd er odder sein Procurator anzunemen gesinnen
wirt / vor allen anderen zunersehen / inen darzu zunominieren oder zu
presentieren / wie sich gebürt / vnd dich hierinn von vnser ersten bitt we-
gen / wie dein Vorsaren in sollichem gütwilliglich gethan / gegen vns der
maß beweisen / daß des dein gebürlich gehorsam gegen vns behämet
werden möge. Daran erzeygest du vns annemige gefallen / gegen dir
mit gnaden zuerkennen / Vnd wiewol wir vns des vnabschläglichen vnd
vngewißelt zu dir versehen / So begeren wir doch hie von / ein beschrie-
ben richtig Antwort. Datum ic.

Promotozial ghen Rome.

Insere freundlichen dienst zuvor / Hochgeborner Fürst / beson-
derer lieber Dheim / Wir haben den Würdigen vnseren lieben
Andechtigen vnd gerewen N. in eelichen vnseren anligendem
Sachen / zu vnserem aller N. Vatter dem Papsst abgefertiget / freunde-
lich bittend / wo er seinen weg / durch ewer Lieb landt vnd gebiet ne-
men / vnd geleydes vnd anders nottürfftig sein würde / das L. L. auff
sein erforderen in sampt seiner habe / diener / vnd den seinen in dem vnd
anderem / zum besten versehen vnd günstiglichem betvolhen haben / so-
lichs auch bei den ewern zubeschehen mit ernst verfügen. Das wollen
wir gern vergleichen / vnd freundlich verdienen. Datum ic.

Supplication vmb ein Promotozial vnd Vorschufft.

Vrsichtigen / Ersamen / Weisen gebietende Herrn / E. S. W. sei-
en mein gehorsam willig dienst zuvor / E. S. W. gib ich vndertheu-
niglich zuuernemen / daß ich in der Fastenmess des xvij. Jars
auff freundlich ansuchen vnd begeren / N. Bürger vnd N. zu Basel /
neben anderer bezalung 32. Guldten / lauch eyner Handeschufft für ges-
streckt / darfür er mir lauch beschehner züsag / eeliche barcket zügfertige
haben solt / aber des alles vnerwegen / ist mir von gemeltem N. bis auf
den heutigen tag / weder gele noch barcket zukömen / hab auch mitler
zeit vff mein offermals schrifflich anmanen kein rechtgeschaffen rich-
tige Anewort noch vereröstung eynicher bezalung von demselben be-
kommen künden / Dieweil ich dann jezunder one das selbst hinauff zu
reyßen willens bin / So ist an E. S. W. mein gang fleissig bitt / die wöl-
len mir an ein Erbarn weisen Rath der Statt Basel / ein freundlich
für

fürschafft mittheilen vnd bitten/das sie mir gegen mer gedachtem **N** zu gebürlicher fürderlicher bezalung verhelffen wollen. Das wil umb **L. S. W.** auch gedachten **Rach** zu **Basel** ich vnderthenigs fleiß gern verdienen. Datum Montags den 21. Nouembris Anno 1547.

L. S. W.

Vndertheniger
Burger

N. N.

Vorschriffte vnd Promotorial/vmb be- zalung zuuerhelffen.

Uns freundlich willig dienst/vnd was wir liebs vnd güts ver-
mögen zunor/fürsichtigen/Ersamen/vnnd Weissen/Besonder
lieben vnd güten freund. Uns hat des heyligen Reichs vnd vn-
ser Burger/Christian Müller/Bürstenbinder/mit inuerwarter Sup-
plication/vmb fürschriffte angerüffen/vnd gebeten/wie **L. L.** dar auß
weiter zuuernemen haben. Ist demnach an **L. L.** vnser freundlich
begeren vnd bitt / Die wollen gedachtem vnserem Burger Christian
Müller/auff sein ansuchen gegen derselben Bürger Ruprecht Som-
mer/in der güte/oder wo es in der güte nicht sein künde/mit fürderli-
chem Rechten zu gebürlicher bezalung verhelffen/vnd sich hierinn güte
willig erzeygen / Das sind wir hinwider inn gleichem vnnd mehrern
freundlich zuuerdienen geneygt vnd willig. Datum Montags den
21. Nouemb. Anno 1547.

Effzettel.

Ersamer/Lieber/Andechtiger vnd getrewer/Wir heysen dich/
das du vnserem Haupman vnd lieben getrewen Craffen von
N. dismals über nacht inn seinem hin vnnd wider reitten/mit
samt seinem Knecht vnnd Knaben vnnd dreien Pferden/Kost/füter
vnd rath/von vnserer wegen gebest/vnd thüst. Daran thüst du vnser ge-
heiß/vnd meynung. Geben 1c.

Eyn ander Form.

Wir heysen alle vnd jegliche vnser Keller vnnd Kellnerien
Verscher/die mit disem vnseren Brieff angesucht werden/das
sie vnserem Amptman zu **N.** vnd lieben getrewen Philipsen vñ
N. auch seinen Knechten vñ Pferden jetzo in seinem hinauff ins land/
vnd wider herab reitten/über nacht/von vnsern wegen/Kost/füter vñ
mal geben. Daran thüt ihr vnser geheiß. Geben in vnser Statt/**N.** vñ
der vnserm auffgetruckten Secret. Anno 1c.

Eyn Teutsche Presentation.

Dem Wirdigen Herrn/Herrn **N.** Probst zu **N.** oder seiner Wit-
den Official/Entbiet ich **N.** meinen willigen dienst/vnnd füge
euch

Formular

enck zu wissen / das Herr N. letzter Besitzer / der Pastorey zu N. mit
tode abgangen ist / welche Pastorey mir dann von Väterlichem Er-
be/genant iure patronatus zu leihen züstehet / Soliche Pastorey leihe ich
dem Ersamen vnd Wolbescheyden N. lautterlichen vmb Gottes wil-
len / der gnüg geschickt ist / soliche Pastorey außzurichten vnd zuver-
sehen / Presentier euch inehiemit / vnd in krafft diß Brieffs / mit im fleißig
bittend / ine zu Proclamieren / inuestieren vnnnd begaben / mit allen ge-
bürlichen Solenniteten vnnnd andern / als ewern Wir den von Ampt
wegen züstehet / Wil ich mit im willig sein zuuerdienen. Des zu vnkunde
hab ich N. obgenant / mein eygen Insiegel zu ende diser Schrifft ge-
truckt. Datum etc.

Geleydt auff ein Notweilische Abheyschung.

W Ir N. Entbieten dem Wolgebornen vnserem lieben getrewen
Philipsen Graffen zu N. vnd Herren zu N. vnsern gruß / vnd
thün dir zu wissen / Als du vmb dein klag vnd fürderung / so du
gegen vnsern lieben getrewen / Schulehysen / Richtern / vnd gantzer
Gemeyne zu N. vor dem Keyserlichen Hoffgericht zu Roerweil geübet /
nach vnser Churfürstlichen freiheyte sage / für vns zu Rechte gewieset
bist / mit anzeyge / dich mit tröstung vnd geleyde zuversehen / laut der
selben weisung / etc. Demnach geben wir dir vnd den jenen / so du zu dem
Rechtag / den wir dir nachmals vff dein vngefehlich gesinnen / setzen
wöllen / bringen oder schicken würdest / etc. Dar auff zuhandelen / so lang
der wehret / vnd widerumb von dannen / bis an dein vnnnd ire jedes ge-
war sam / vnser frei sicher vnd vngefehlich geleyt / für vns / die vnsern /
vnnnd der wir vngefehlich mechtig sindt / lauth gemelter weisunge ge-
genwertiglich mit krafft diß Brieffs. Zu vnkunde / haben wir vnser Se-
cret zu ruck diß Brieffs thün trucken. etc.

Eyn ander Form.

Martin Braun von Geysenheym. Als du vmb dein anklag vnd
forderunge / so du gegen vnserem lieben getrewen Petern Eiba-
chen von Demmingen / Philipsen N. im grunde daselbst won-
haftig / vor dem Keyserlichen Hoffgericht zu Roerweil geübet hast /
nach vnser Churfürstlichen freiheyte vnd Gerechtigkeyt / von dannen
für vns zu Rechte gewiesen bist / mit anzeyge / dich mit tröstung vnd ge-
leyde zuversehen / lauth der weisunge vns fürbracht / Demnach geben
wir dir / auch deinem Anwalde / vnnnd denen so ihr vngefehlich zu dem
Rechtag / so dir nachmals auff dein gesinnen / etc. Vt supra.

Eyn ander Form.

W Ir N. Bekennen vnd thün künde öffentlich mit disem Brieff /
Als sich vnser lieber getrewer Heynrich Brumsser / der jrzung
halber / zwischen im eynes / vnd vnserm lieben getrewen Jacob
N. andern theyls schwebende / auff vns zu gülicher verhöre vnd hand-
lung

lung erbotten / Vnd vns demnach vmb geleyde ansuchen vnnnd bitten lassen hat / das wir demnach ime in vnsern Scriffte zukommen / vnd da einn zusein / vnser frei / strack / sicherheyte vnd geleyde / für vns / die vnseren / vnd deren wir vngefehlich mechtig sein / vnd an enden / da wir zu geleyden haben / gegeben / vnd geben ihm das hiemit vnd in krafft diß Brieffs / Also doch vnd der gestalt / das er sich gegen den vnseren auch geleydelich halt / sonder alle generde. Des zu verkunde ic.

Eyn ander Form.

W Ir N. Bekennen vnd thun kundt / öffentlich mit disem Brieff / das wir der Hochgebornen Fürstin / Fräwen Margarethen / Erzhertzogin von Osterreich / ic. vnser aller gnedigsten Herren / des Röm. Röm. Tochter / auch den Fürsten / Graffen / Herren / Ritter schafften vnd allen anderen / so ire Lieb vngefehlich bei vnd mit ir hat / auch iren leiben / haben vnd gütern / vnser frei sicherheyte vnnnd geleyde haben geben / vnd geben inen das in krafft diß Brieffs / durch vnser Fürstenthumb / land vnd gebiet / so weit wir zugeleyden haben / setz in irem heymziehen das Land hinab sicher vnd frei zu Wasser vnd zu Lande zuziehen / vnd zu webern vngefehlich. Gebieten vnd beuelhen darauff allen vnnnd jeden vnseren Ditzhumben / Amptleuten / Kellnern / Schultheysen vnd Burgermeystern / Räten / vnd anderen den vnseren / so mit disem vnserem Brieffe angesucht werden / ernstlich der obgedachten Fürstin / vñ den jenen / so sie / wie obsteht / vngefehlich mit ir bringet / obangezeygt vnser geleyde / frei vnnnd strack zuhalten / sie auch auff ihr gesinnen sicher von vnseren wegen / so weit wir zu geleyden / vnd vnuerhindert ziehen zulassen. Daran thun sie vnser ernstlich meynung. Datum ic. vcs.

Geleydtbrieff auff ein Korweilische Abweisung. Jacob ic.

U Vnd N. lieben besondern / Als ihr vmb ewer forderung vnnnd spruch / so ir gegen vnseren lieben getrewen N. vnd N. vor dem Keyserlichen Hoffgericht zu Korweil geübt / nach vnser Churfürstlichen Freiheyte vnd Gerechtigkeyte / Diweil dieselben Sprücheynen Erbfall berühren / an das ort vnnnd Gerichte / da die güter gelegen / zu Rechte geweyst sein / mit anzeyge / euch mit tröstung vnd geleyde zu uersehen / lauth der selben weisung ic. Demnach geben wir euch odder ewerem Anwalde / vnnnd den shenen / so ihr zu dem Rechttag / der euch nachmals auff ewer vngefehlichs gesinnen / durch vnser Gerichte des orts die güter ligen / gemelter Sachen halben / benennet wirdt / bringen oder schicken werdet / darauff zu handelen so lang der wehret / vnnnd widerumb von dannen / bis an ewer vnnnd ir jedes gewar sam / vnser frei / sicher vnd vngefehlich geleyde / für vns / die vnseren / vnd der wir vngefehlich mechtig sein / laut gmelter weisung gegenwertiglich mit krafft diß Brieffs. Sonder alle generde. Zu verkunde ic.

Geleydts

Formular

Geleydtsbrieff in die Franckfurter Mess.

Wir Jacob 2c. Heyssen euch alle vnser Ampfleuth / So mit dissem vnseren Brieffe ersucher werden / Das jr die Bürger vnnd Rauffleuth der Statt N. so dise nechstkünfftige Franckfurter Herbst/oder Fastenmess besuchen / vnd durch vnser Lande vnd Fürstenthumb wandern werden / mit ihren Leiben / Haben / vnd Gütern / durch vnser Land vnd Gebiete / zu Wasser vnnd zu Lande / sicher geleytend / vnd geleydren thut / so sie des an euch alle / vnd ewer jeglichen in sonderheyt begeren vnd gesinnen / Vnd nemen sie darumb eynlichen Schaden / des wolten wir von ihnen zumal on rede sein vñ bleiben / Doch so nemen wir hierinn auß alle vnd jede / so mit vnser vnd vnser mit Churfürsten sampeliche Müng generlichen hendelen / Nemlich Trahirer / Beiweschler / Gengler / vnd die jene / so andere dann vnser vnd vnserer mit Churfürsten in vnser Land schieben / vnd darinn generlich außgeben / die alle sollen in disem vnserem geleydt nicht begriffen sein / Darzū nemen wir hierinn auß / öffentliche Lächer / auch denuncijerte vnnd verkündre Friedbrecher / nach lauth des Abschiedes / auff dem Reichstag zu Freiburg gemacht. Zu vrfunde 2c.

Geleydt auff einen Tag.

Vriell 2c.

Leber getrewer / auff dein bittelich schreiben jergo an vns gelangget / geben wir dir vnnd denen / so du zu dem tag / den wir in Sachen der irung / zwischen dir eyns / vnnd N. andern theyls / auff N. tag ghen N. angesagt haben / vngefehlich mit dir bringen würdt / alhie vor vns oder vnseren darzū verordenten Rächen zuerscheinen / hiezusein / so lang die handlung weret / vnd widerumb von dannen / bis in dein vnd ihr jedes gewarsam / vnser sicherheyt vnd geleydt / für vns / die vnseren / vnd der wir vngefehlich mechtig sein / inn Krafft dis Brieffs. Sonder alle geuerde. Datum 2c.

ALIA FORMA.

Wir Vriell 2c. Entbieten allen vnnd jeglichen / was wir den / wegens vnnd standes die sein / so mit disem vnserem Brieff ersucher werden / vnser freundliche dienst / vnd grüß zuuor / vnnd thūn euch zu wissen / das wir den Ersamen vnnd Hochgelerten vnsern Räch vnd lieben getrewen N. abgefertiget / vnd ime etlich vnser vnnd vnseres Stiffes Sachen oben im Land auß zurichten beuolhen haben / heyssen darumb die vnseren / vnnd bitten vnnd begeren an eynen jeden andern / nach seinem stande gülich / jr wöllet bemelten N. auff sein ansuchen geleydren / vnd geleydren thūn / auch ime sonst vmb vnser willen / gnedigen / günstigen / vnd freundlichen willen beweisen vnnd beuolhen haben. Daran thūn die vnseren vnser ernstliche meynung / auch die andern vnser sonder güte gefallen / Das wir vmb eynen jeden nach seinem

seinem stande zuuerdienen vnd zuerkennen geneygt erfunden werden
wollen. Geben zu N. vnder vnserm zu ruck auffgetruckten Secret/vff
N. nach S. N. tag. Anno 2c.

Geleydtsbrieff / ein zeit lang.

W Ir Ziel 2c. Bekennen vnnnd thun Kunde öffentlich mit disem
Brieff/das wir dem N. in vnserm Fürstenthumb zu wonen vñ
zu wandern/auff Wasser vnnnd Lande / der ende wir zu geley-
ren/vnser freistrack sicherheyt vnd geleydt gegeben haben/vnnnd thun
das hiemit/vnd in krafft dis Brieffs / für vns/die vnseren/vnd der wir
vngenerlich mechtig sein/Vnnnd sol dis vnser Geleydt weren/zwisch en
hie vnd N. nechstkünfftig. Sonder alle geuerde. Des zu vrkunde 2c.

Eyn ander Form.

W Ir N. Geben inn krafft dis Brieffs / N. durch vnser Fürsten
thumb/Lande vnd Gebiete/zu Wasser vnd zu Lande/sampe
seinen selbs Knechten/vngenerlich hin vnd wider zureitten/zu
faren/vnnnd zu wandern/vnser strack sicher Geleydt/wo wir zu geley-
ten haben/hie zwischen N. tag/schierst/für vns vnd die vnser/vnd alle
die/der wir vngenerlich mechtig sein/Doch das er oder die/so er für sein
Knecht verspricht/Keynerley Kauffmanschafft/hendel odder gewerbe
treiben. Des zu vrkunde 2c.

Eyn ander Geleydtsbrieff.

W Ir Ziel 2c. Bekennen vnnnd thun Kunde öffentlich mit disem
Brieffe / das wir vnserem lieben besondern N. sampe seinen
Knechten/Pferden/vnd hausrath/so er zu seiner notturfft an
N. ort gebraucht/vnd sezo zu Wasser/hinauff ins Land/füren lassen
würdet/vnser frei/strack sicher Geleydt gegeben haben/vnd geben ime
das in krafft dis Brieffs / für vns/die vnseren / vnd die/ deren wir vñ
gefehrlich mechtig seind/in vnserm Fürstenthumb/Land vnd Gebiet/
zu Wasser vnd zu Lande/hinauff zureitten / zu wandeln vnnnd füren/
wie im fügli. h vnd not ist/vngefehrlich. Zu vrkunde 2c.

Fürderung vmb Geleydt vnd Zollfreihung.

W Ir N. 2c. Sügen allen vnd jeglichen/den diser vnser Brieff für-
kompt/zuwissen/das sich der Ersam vnd Hochgelert/vnser lie-
ber getrewer Johan N. der Rechten Doctor / 2c. der etliche zeit
alhie in vnser Vniuersitet / vnser Statt N. gelesen / auch vns sonst ge-
trewlich gedienet hat/seiner geschafft vnnnd gelegenheyt nach / hinauff
ghen Augspurg in sein heymat / widerumb fügt / Begern darumb an
euch alle/vnd jeden besonder/ihr wöllet inen auff sein gesinnen mit Ge-
leydt nottürfftig versorgen / auch sonst auff sein anruffen günstiglich
beuolhen haben/Auch inen/seinen Knecht/Pferde/Bücher/Kley-
der/vnnnd anders / so er vngefehrlich zu seiner notturfft mit ihm füret/
R

Formular

Solls vnd aller anderer beschwerde/freilassen. Daran erzeyge je vns besonder annemige gefallen/das wir vmb euch alle vñ ewer jeden nach seinem stand/gern freundlich verdienen/beschulden vnd gnediglich erkennen wollen. Geben zu N. 2c.

Schutz vnd Schirm.

Wir N. Bekennen vnd thün Kunde offentlich mit disem Brieff/ gegen aller meniglich/das wir N. vnd alles das sein/so er in vnserm Fürstenthumb vnd gebieten hat/nichts außgescheyden/ auß besondern gnaden in vnsern sonderlichen schutz/schirm/vnd verspruch genommen haben/Nemen in vnd das sein also in vnsern schutz/schirm vnd verspruch gegenwertiglich/vnd mit krafft dis Brieffs/vñ gebieten hier auff allen vnd jeglichen vnsern/vnd vnseres Stiffts Amptleuten/vñ den vnsern/ime in vnsern schutz vnd schirm zuhalten/ime vñ das sein gegen meniglich zuuersprechen/auch nit zugestatten/ime dar zu zutragen/Sonder ob jemandt solchs an ime oder den seinen überfüre/dar zu zuthün in aller maß/als ob es vns vñnd die vnsern selbs anginge. Des wollen wir vns zu vnsern Amptleuten vnd andern den vnsern genglich versehen. Zu vnkunde 2c.

Eyn ander Form.

Wir N. Bekennen 2c. gegen aller meniglich/das wir auß sonderlicher günstiger neygung/vnseren lieben geerewen N. N. Jar lang/nächst nach einander folgend/zu vnserm Diener/auch seine leib/habe/vnd güte/vnd alles das sein/die jezberürten zeit auß/inn vnseren sondern schutz/schirm vnd verspruch empfangen vnd auffgenommen haben/vnd thün das gegenwertiglich in krafft dis Brieffs/wo wir sein zu ehren vnd recht mechtig sein/vnd er nach gelegenheyt jeglicher sachen vor vns recht geben vnd nemen wil/Allen vnd jeden vnsern Vitzhumben/Amptleuten/Vögten/Kellern/Bürgermeystern/Räthen/Schultheysen vñnd Gemeyn den/auch allen andern die vns verwandt/in was wir den/standes oder wesens die sein/ernstlich gebietend/vnd alle andern/die vmb vnsern willen thün oder lassen wollen/freundlich bittend/vñnd güntlichs fleiß begerende/den gemelten vnsern N. bei solchem schutz/schirm vnd verspruch geerewlich zuhandhaben/darüber nit zubeschädigen/zubeschweren/noch zuberheydingen/noch jemandt anders das zuthün gestatten. Des wollen wir vns zu den vnsern genglich versehen/vnd das gegen andern freundlich beschulden/vnd gnediglich erkennen. Geben 2c.

Versprechung eines Juden.

Ich N. Bekenne vnd thün Kunde offentlich mit disem Brieffe/das ich N. Juden/ein Jar lang in meinen verspruch vnd vertheydigung genommen hab/vnd thün das hiemit krafft dis Brieffs/Bitt vñ beger darvñ an alle Churfürste vñ Fürste/Geystlich vñ Wellich/vnd

vnd andere/ was standts vnnnd wesens die seind/ so vmb meinen willen erban vnd lassen/vnderthenigs vnnnd freunndelichs fleiß / dem gemelten N. Juden/gnade vnd gunst zuerzeygen/vnd in allen zimlichen/redlichen vnnnd erbarn Sachen/vmb meiner willen zu seinem Rechten fürderlich vnd hülfflich zusein/Des wil ich mich zu E. G. vnd freundschaften vererösten vnd verlassen/vñ mit meinen vnderthenigen vñ freunndlichen/willigen/diensten alzeit gern verdienen.Des zu vntundt hab ich mein Insiegel zc.

Ansuchung vmb Geleydt/in die Franckfurter Wsch.

Gschwidigster Fürst vnd Herz/Vnser vnderthenig/willig dienst seind eweren Fürstlichen genaden mit allem fleiß zuuor bereydt/Gnedigster Herz/Nach dem eelich vnser Burger vnd Kaufleuth in meynung sein/dise nechstkünfftige Franckfurter Herbstmesse mit ierer Habe vñ Kauffmanschafft zubesuchen/So bitten wir ewer Fürstliche gnade / mit vnderthenigem fleiß / dieselb ewer gnade gerüche dieselben vnser Bürgere vnd Kaufleut/mit sampt ierer habe/ vñ Kauffmanschafft/vnd die iren in dieselben nechstkömenden Franckfurter Herbstmesse/vnd wider darauß durch ewer gnaden Fürstenthum / Verschaffte vnd Gebiete/zu Wasser vñ zu Land/so des vngenerlich begert würden/mit sicherheyt vnd geleydre gnediglich vnd nach notturfft zuuersehen/vnnnd solchs zugeschehen mit ewer gnaden Ampelreuthen bestellen/Das wollen wir vñ ewer Fürstlich gnad in vnderthenigkeyt gern verdienen. Bitten des ewer gnaden verscriebne gnedige Antwort. Datum zc.

Ampelbrieff/mit Inscrierung dienst/von haus auß gewertig zusein.

Wir N. Bekennen/das wir vnsern lieben getrewen N. zu vnserem/vnseris Stiffes/ stat vnd Centbüttel zu N.auffgenommen vnd gesaget/vnd im solche beyde Ampt zuuerschen vnd außzurichten beuolhen haben/Vnnnd thün das hiemit in krafft diß Brieffs/Also/das er beyde Ampt alles seines besten vermögens/vnd verstantnuß verwesen vnd außrichten/vnd dem vorsein/vnd thün sol alles das ein Büttel zu N.bishher gethan hat / vngenerlich / Er sol sich auch mit einem Keyßigen Pferd/rüstig vnd beritten halten/vnd vns von seinem haus auß/dienst gewertig sein/Auch auff vnsern Ampelman vnd Keller zu N.so sie des an in gesinnen/schen vnd warten/vnd wann er erfordert/in vnsern dienst kommen / So sollen wir ime vnd seinem Pferde/Kost/füter vnd hüffschlag geben/Auch für kündelichen vngeschrlichen Keyßigen schaden stehn/wie andern vnsern dienern seins gleichen/vnd damit er solchs diensts dester bas gewarten vnnnd zukommen möge/so sol er alle vnd jede gefelle/inkommen vnd freiheyt haben/nützen vnnnd niessen/die bishher ein Büttel zu N.gehabe/genüze vnd genossen hat/

Formular

Auch sollen wir im jårlich thûn außrichten vñ bezalen/auff vnser Kelnerrey zu N. N. Gûlden/vnd N. malter Habern/ Auch so wir Kleyden/jårlich zwey Kleyde / wie andern vnseren Dienern seines gleichen/ Vnd heyssen hier auff N. jezigen vnsern Kelner zu N. vnnnd einen jeden/ der hinfür vnser vnd vnseres Stiffes Kelner daselbst sein wûrde/ dem gedachten N. solich N. gûlden vnd N. malter Haberns/ eines jeden jara gûelich außzurichten vnd zubezalen/ Vnd sol des sein jar vff N. schierst Künfftig/an/vnd von demselbigen N. tag über ein jar / widerumb auß vnd angehen/ Vñ hieruff hat vns der obgenant N. in trewen gelobe/vnd leiblich einen eyde zu Gott vnnnd seinen Heyligen geschworen/vns/vnsern nachkommen vnd Stiffte / getrew holde zusein / vnsern schaden zu warnen/frommen vnd bestes zuwerben / solchem Ampt getrewlich vor zusein/diensts/wie obstehe zugewarten/ vnnnd sonst alles vnd jedes zuthûn vnd außzurichten/das von im obgeschriben steht/ vnd ein getrewer Diener seinem Herrn schuldig ist / vnnnd vormals ein Bûttel zu N. gethan/vnd außgerichte hat/vngeuerlich/ Aufgescheyden/wo eyn mißhåtiger/ der seinz leben verwircket het / auß gefengnuß für gerichte zufûren were/da môcht gemelter N. einen andern an sein statt diezeit stellen/der das/so einem Bûttel in solchem fall zuthûn gebûret / an seiner statt thet vnd außricht/Sonder generde, Des zu vrfunde zc.

Amptsbrieff.

W Ir N. zc. Bekennen zc. Das wir auff heut dato/vnseren lieben getrewen N. zu vnserm vnnnd vnseres Stiffes Amptman zu N. gesagt vnd gemacht haben/ Also/ das er alle vnser vnd vnseres Stiffes vnderthanen/Herlicheyt vnnnd Gerechtigkeyt / wo die in dem vorigen vnserm Ampt gefessen/gelegen oder dazû gehörig sein/getrewlich schirmen/versprechen/handhaben vnd verantworten sol/nach allem seinem besten vermôgen/on alle generde. Der benant N. soll auch/dieweil er vnser vnnnd vnseres Stiffes Amptman zu N. ist / sich mit N. Keyssigen Pferden/vnd zu im N. Knaben oder Knecht/in vnser Kost/die er in vnserem Schloß vnd Kelnerrey zu N. haben soll/rûstig vnd beritten halten / vnnnd sich durch Keynerley schenck bewegen lassen / dar durch vns vnd vnserem Stiffte an vnser Herlicheyt / oder Gerechtigkeyt / dazû auch vnseren vnderfessen abbruch beschehen môcht / Er soll auch gelegenheyt desselbigen vnseres Amptes mit den Knechten vnd Gefellen / auch die macht vnd zal vnser Bürger / vnd Statt N. sampt seiner zûgehörung/sein lebtage lang/heymlich halten/vnd/vns vnnnd vnserem Stiffte soliches zu schaden/nicht offenbaren / in Keynen wege. Vnd darmit der genant N. solichem vnserem Ampt desterbaß fürge sein vnnnd gewartenn môge / so sollenn vnnnd wôllen wir ihme / dieweil er an solichem Ampt sein wûrde / alle Jare / Jårlichs N. Gûldenn an Golde odder Goldeswehzung geben / Nemlich zu jeglicher Fronfastenn / des Jares N. Gûlden / Vnnnd soll des sein Jare auff heut Dato / an / vnnnd über eynn Jare widerumb auß vnd

vnd angehen/ Weh: sollen vnd wollen wir sme jārlichs dieweil er vnser Amptman zu N. ist/ so dick vnd offte wir kleyden werden/ zwey Kleyd als anderen vnseren Amptleuthen seines gleichen/ geben/ sme auch für Fündelichen/ möglichen reysigen schaden/ ob er eynigen zū/ odder von vnseren Feinden/ so sie auff vns gesucht/ oder er von vns beschriben odder verbot worden were/ empfangen würde/ stehn/ Alles vngfehrlich. Der gedacht N. sol sich auch keynerley Xenth oder Gefelle/ zu sollichem Ampt sellig oder gehörig/ noch auch keyner nuzung/ freuel oder büß/ Kleyd oder groß zu seinem nuz noch sonst vnderziehen/ sonder vnseren Keller/ oder wem wir die je zuzeiten auffzuheben beuelhen/ darmit ge werden lassen/ doch zūsehens haben/ daß die getrewlich auffgehoben/ vnd mit der Kost/ vnd dem vnseren zu N. getrewlich vmbgangen werde/ Auch je zuzeiten vnserem Keller auff sein ansuchen berathen/ vnd beholffen sein/ die einzubringen. So auch wir/ vnser nachkommen oder Stifft/ den gedachten N. von dem genanten Ampt entsetzen wollen/ das wir thun mögen/ wenn vnd welche zeit im jar wir wollen/ So sol er doch solich Ampt nicht übergeben/ es hab dann eyn ander/ den wir/ vnser nachkommen/ oder Stifft an seine statt setzen werden/ vns/ vnser nachkommen/ vnd Stifft zuuor über solich Ampt/ als er gelobe vnd geschworen/ vnd des seinen gewönllichen Xeuers Brieff über dasselbigge Ampt gegeben/ Vnd so das also geschehen were/ als dan sol er nicht für sich setzen/ eynicherley anspruch/ Kost/ schaden vnd verlust/ die er bei vns/ vnseren Vorfaren/ nachkommen oder Stifft genommen het/ Sonder er sol von stund an/ vnd on verzug/ so mann das an ihn gesinnnet/ abretten/ vnd vns/ vnseren nachkommen odder Stifft/ das obgedacht Ampt in vorgerürter maß lediglich vñ loß widerumb inantworten/ Gründe sme dann an seinem dienstgeldt wenig oder vil auß/ odder het er/ als er vnser Amptman zu N. gewest were/ eynichen redlichen reysigen schaden zu oder von vnseren Feinden/ so sie auff vns gesucht/ oder er von vns/ vnseren nachkommen oder Stifft beschriben oder verbott worden were/ genommen/ oder empfangen/ solchen schaden solten wir/ vnser nachkommen vñ Stifft/ im nach gleichen/ billichen vnd zimlichen dingen/ gülich ablegen vnd bezalen/ Wöche aber vnder vns des halber die gülicheyt nicht funden werden/ als dann so solten vmb solichen schaden/ vnser Hoffmeister vnd Marschalck zuzeiten/ vnd eynner vnser Rāth/ den wir vngfehrlich darzū geben würden/ macht haben zuerkennen/ vnd wie die also auff ihre Lyde erkennen würden/ darbei solt es bleiben/ vnd von vnser jeder Parthei auffgenommen vnd gehalten werden/ on alle geuerde. Wer es auch/ da Gott vor sei/ daß wir gefangen würden/ so solt er den Wirdigen vnd Ersamen vnseren lieben andechtigen Dechant vnd Capittel vnseres Thumbstiffes zu N. die zuzeiten seindt/ mit dem obgenanten Ampt gewarten vnd geho:rsam sein/ Also lang bis daß wir ledig vnd loß werden/ Als dan solt er vns widerumb gewarten wie vor/ Vnd wann wir darnach von Gots verhengnuß/ todes/ den der milte Gott lang verhalten wölle/ abgangen

Formular

weren/so solt er aber den vorgeanten Dechant vnnnd Capittel / mit dem vorgeanten Ampt gewarten/vnd gehorsam sein/so lang biß daß die vorgeanten/Dechant vnd Capittel/imeynen fünffrigen Herren zu Erzbischoff zu N. mit vier irer mit Chumbhern vnnnd ihrem offren Brieff versiegelt/mit irem grossen anhangenden Insiegel antworten/demselben sol er mit solchem Ampt vnd zugehörunge gewarten/ gehorsam vnd verbündlich sein/in aller maß er vns gewest were / vnnnd dise verschreibung inhelt/vnd außweiße/ als vns der obgenant N. über alles das so obgeschriben steht/in trewen gelobt / vnd leiblich eynen eyd zu Gott vnd den Neyligen geschworen hat/solchs alles vnd jedes besonder/getrewlich vnd auffrichtiglich zuhalten/zuhän / vnnnd zuuolnziehen/generde vnd arge list hierinn genzlich außgeschlossen. Des zu vnkunde 2c.

Bestellung des Rentmeysters.

W Ir Drieltc. Fügen allen vnd jeglichen vnsern Commissarien/Schultheysen/Richtern/Rentmeystern/Zoltschreibern/Kellnern/Zöllnern/Landeschreibern/vnd sonst allen vnd jeglichen Einnemern oder Aufshebern/vnser vnd vnseres Stiffes Rente/Zins/Gült oder gefelle/wie die namen haben mögen/nichts außgenommen/zuwissen/daß wir auß redlichen vnnnd dapffern vsachen vnser gemüet bewegend/den Ersamen vnsern lieben getrewen N. zu vnserm vnd vnseres Stiffes obersten Rentmeyster außgenommen vnnnd bestalt haben/also/daß er in alle vnd jede vnser Zoltschreiber Ampt/Kellereien/vnd andere vnseres Stiffes Rente ampt ein gemeyn in vnd auffsehens haben/die Reformieren/ordnen vnd setzen sol/nach seiner höchsten verstandennuß/zu vnserm vñ vnseres Stiffes besten nutz/Heyssen vnd gebieten euch allen/vñ jeglichen in sonderheyte/bei den pflichten/damit jr vns verbunden seit/oder fünfftiglich verbunden werdent / daß jr ihnen als vnsern obersten Rentmeyster ansehet/vnd haltet/ime mit sampt seinen Knechten vñ Pferden/so er bei euch kompt/ von vnserent wegen Kost/füter/vnd rathe/so lang er bei ewer jeglichem sein wirdet/thüt vnd gebet/ime auch auff sein gesinnen/aller vnd jeglicher ewer Ampt/Rent/Zins/Gült vnd gefelle/bstendiger vnd zufelliger/vnuerborgen/auffrichtig/redliche anzeyge vnd bericht gebet/vnd thüt/im auch ewer Register/verzeychnus/vrkunde vnd anders/so jr darüber habe/darlegt/weiset/der notturfft erlesen/besichtigen vnd ermessen lasset/vnnnd was er dar auff ewer jeglichen heyßet/gebentet/ vnd wie er euch von vnsern wegen solcher Rente/Zins/Gülte vnd Gefelle/ auch ewer jegliche Kosten/vihe/hausrath oder anders halber ordent vnnnd setzet/dem gehorsamlich/on alle widerrede gelebet/ vnd stracks vngeweygert nachkommet/als lieb euch vnd ewer jeglichem sei/vnseres schwere vngnade vnnnd straff 2c. Datum 2c. vnder vnserm anhangenden Insiegel/Vff N. tag. Anno 2c. viij. vngesehrlich vmb aller Neyligen 2c.

Begeh

Bestellung eilicher Soldener/ein zeitlang.

Wir N. Bekennen vnnnd thun Kunde öffentlich mit diesem Brieff/
 Als auff dem nechstgehaltenen Reichstag zu Costenz/ vnserm
 aller gnedigsten Herrn/ dem Römische König/ vff seiner Rō.
 Ma. ernstlich begeren vnd erfordern von den Stenden des Reichs eyn
 trefflich hülff zu Ross vnd Fuß/ zuuolnbringen seiner Rō. Ma. fürge-
 nommen Rome zug/ erlangung der Key. Kronen/ vñ widerbringung
 des/ so dem heyligen Reich in Italien ist entzogen/ Sechs Monat lang/
 die anff Galli schierstkünfftig zu Costenz an / vnd über Sechs Monat
 daselbst widerumb außgehn sollen/ zugefagt vnnnd bewilligt/ dar auff
 auch ein anschlag daselbst zu Costenz durch die stende des Reichs ge-
 macht/ vnd jeden theyl sein anzal zu Ross/ vnd Fuß/ auffgelegt vnd be-
 stimpft ist/ alles inhalt des Abschiedes solchs Reichstags/ das vnd an-
 ders weiter besagend/ Das wir demnach zuuolnzziehung solches Abs-
 chiedes/ souil vns antrifft/ dise hernachgeschribne N. N. N. N. N. N.
 ic. zu vnsern vnd vnserer Schiffes Dienern / vnd Söldnern auffgenom-
 men vnd bestalt haben/ vnd thun das in Krafft diß Brieffs / Also daß
 sie vnd jr jeglicher mit seiner bestimpten anzal Pferd wol gerüst vnd er-
 zeugt/ vns vnd vnserm Schiffe/ vi. Monat lang/ die an vnd außgehn sol-
 len/ wie obangezeygt/ bei vnserm aller gnedigsten Herrn/ dem Rōmi-
 schen König/ oder seinem darzu verordneten Veldhauptman / zu vol-
 bringung vnd erlangung der obangezeygten Sachen/ vnd nit anders
 wohin/ getrewlich dienen/ reiten/ vñ gehorsamlich thun sollē/ alles das
 jnen in solchem von dem Rō. Veldhauptman od wein sie von Rō. Ma.
 wegen angezeygten fürnemen beuolhen od zugeordnet wer dē/ beuolhē
 vñ bescheydē wirt/ dz getrew Söldner vñ Diener zuthun schuldig sein/
 alles vngenerlich. Sie sollen auch R. Rō. M. oder irem oberste Haupt-
 man einen zimlichen eyde der gehorsam die vi. Monat lang/ vñ nit lē-
 ger schweren/ wie dan in Reich gewōnlich vñ herkommen ist / vñ auch 8
 obgemele Abschied zu Costenz außweist/ Vñ vff das sie solchs dienst-
 desto baß zukommen vnd gewesen mögen/ So sollen vnd wollen wir je
 jeglichem auff eyn jedes Pferde den Monat zehen Rheinische Guld-
 an Goldts wehrung / wie dann in obgerürtem Abschiede zu Costenz
 gesetzet vnd geordnet ist/ auff ihr gebürlich quitanzien thun anfrich-
 ten vnd bezalen/ für soldt/ verlust/ kosten/ schaden vnd alles anders/ so
 sich in solichen dienst begeben odder machen. Were es auch sach/ daß
 solch der Königlichen Maiestat fürnemen des Rome zugs inwendig 8
 dreier ersten Monat/ wendig vñ nit fürgengig / vnd jnen von Rō. M.
 oder iren Hauptleuten wider anheim zureiten erlaubet würde/ So
 solt diser Sold vnd dienst auch absein/ vnd wir jnen über solch erst drei
 Monat kein Sold/ oder ichts mehr zugeben oder zuthun schuldig sein/
 Doch so die ij. Monat als dan gehndt/ vñ vß werē/ so sollē sie nichts de-
 sto minder in vnserm Sold/ wie obsteht/ bis in vnser Kellerien/ vol-
 lende sein vnnnd reiten/ Würde sich aber die Sach des dienstes verziehen

Formular

oder verlengeren bis in den vierdten Monat/Als dann sollen wir inen dieselben letzten drei Monat/obberürter massen zubesolden schuldig sein/der zugt vnd fürnemen erreychen ihren fürgang/ oder nit/ Alles vngeschehlich. Die gedachten vnserer Diener vnd Soldener sollen sich auch in sollichem dienst/ die obbestimpten zeit auß/ jeglicher mit seiner angezeygten anzal Pferde vnd Knechten/rüstig vnd beritten halten/ Vnd ob ir eynichem eyn odder mehr Knecht oder Pferd inn sollichem dienst abgieng/ oder verdürben/ das sol er vnserem Marschalck/den wir inen als Hauptman zugeordnet haben/von stund an ansagen vnd eröffnen/vnnd sich in dem nechsten Monat on lengeren verzug/mit eynem anderen güten Knecht vnd tüglichen Pferd/ wider rüstig machen/vnd welcher in sollichem seumig/ vnd das in Monats frist/wie ob stehet/nicht thün würde/den sol vnser Marschalck vrlauben/vnnd eynen anderen Soldener/an sein statt inn sollicher mass/ bestellen/vnnd auffnemen/darmit die obbestimpte anzal alzeit fürderlich er statt vnd vnserer halber keyn mangel sein werde. Datum 2c.

Bestellung des Zollschreibers zu Lanstein.

Wir Bertholt 2c. Das wir den Ersamen vnseren lieben getrewen Conradden von Breyde zu vnserem vnd vnserer Stiffts Zollschreiber vnd Keller in vnserm Schloß vñ Sale zu Lansteyn gesetzt vnd gemacht haben/setzen vnd machen in zu vnserem vnd vnserer Stiffts Zollschreiber vnd Keller gegenwertiglich mit krafft diß Brieffs/also das er vnserer Zolls vnd beyder Kellerey daselbst zu Lansteyn/mit aller zugehörung getrewlichen warten/die Renthe vñ gefelle/es sei an Gelde/Wein/Frücht/Genß/Hüner/vnnd sonst alles anders/wie oder waran das inn solche beyde Ampt gefellig ist/nichts außgenommen/vns vnd vnserem Stifte zu N. nutz vnd gütem getrewlich auffheben/verwaren/vnd vns solichs alles sonder eyniche hinderhaltung jårlichs verrechnen sol/Der benant vnser Zollschreiber sol auch mit keynem Kauffman/der auff dem Rhein wandert vnd den Rhein bawet/teyl odder gemeyn haben/auch die Kauffleuth an dem vorgeschriben Zolle/fürderlich fertigen vnd außrichten/wes ime darinn zusehet vnd gebüret/Vnd getrewlich daran sein/das vns vnd auch den Kauffleuthen recht geschehe/Auch keyn ander Gülden auff vnserem Zoll nemen/dann vnser vier Churfürsten am Rhein Gülden Münz/auch in außgebung solicher Gülden nicht seinen eygnen/sonder vnserer vnd vnserer Stiffts nutz suchen/vnnd prüfen/alles nach seinem besten sinnen vnd vernunfften/getrewlich vnd vngeschehlich/Der benant vnser Zollschreiber sol auch keyn Gelde/es gefalle vom verzollen/vnderwegen odder sonst/in vnser Zollkisten werffen/noch werffen lassen/er hab dann das zuuor in das Zollbüch geschrieben oder schreiben lassen/vnd das ingeschrieben ist/dannoch nit inwerffen/es sei dan zum mindesten vnser Beseher/oder vnser nachgenger/vnd noch eynere vnser Zollenreche mit ime oder seinem Schreiber darbei/Er sol auch wissentlich keyn

Keyn gelde über nacht in vnser Zollkisten bleiben lassen/Alles on gener
 de. Der selbig vnser Zollschreiber sol auch vnser Burck vnd Stat Lan
 steyn/nach seinem besten sinnen vnd vermögen/getrewlich vorsein vnd
 bewaren/was ime darinn züfstehet vnd zuthün gebüret/ Vnd were es
 das wir/da Gott vor sei/gesangen/so sol er mit sollichem vnserem Zoll/
 Burck vnd Stat Lansteyn / den Wirdigen vnd Ersamen vnsern lie
 ben Andechtigen Dechane vnnnd Capittel vnseres Thumbstifts zu N.
 die zuzeiten sein/gewarten vnd gehorsam sein/ Also lang/bis wir wi
 der ledig vnd los werden/Alsdañ soll er vns mit solchen Emptern wi
 der um gewarten vñ gehorsam sein/wie vor. Ob wir auch durch Götli
 che schick üg/todes (des 8 Almechtig Gott vns mit gnade enhalte wol
 le) abgehn würden/so sol er aber dem gedachten Dechant vñ Capittel/
 mit de vorgeschriben Ampten/gewarten vñ gehorsam sein/bis so lang
 die selbigen Dechant vnd Capittel ime eynen zükünfftigen Erzbischoff
 zu N. mit vier irer mit Thumbherin vnd irem offentlichen Brieff/ver
 sigelt / mit irem grossen anhangenden Insiegel antworten/dem er als
 bald/von stund an/on alle widerrede oder intrag/mit gedachtem Zol/
 Burck vnd Stat zu Lansteyn/mit seinen zugehörungen / als eynem
 Erzbischoff zu N. vnd seinen Rechten Herren gewarten solle. So wir
 auch on wissen vnd willen des gedachten Dechants vnd Capittels/den
 Stiff N. übergeben/in anderhende wendten/oder dem mehrgenan
 ten Dechant vnd Capittel/etlich Artickel/die wir ime verschrieben/vnd
 die zuhalten verpfflicht haben/lauch der selbigen Brieffe/der eynen od
 der mehr überfaren vnd nicht hielten/vnd durch eyn versamlet Capie
 tel zunor/deshalb becheydinge oder in Schrifften weren ersuchet/vnnnd
 den mangel vnd bruch nicht abstellen/lauch des Artickels/in der selben
 verschreibung begriffen / So dann der gedachte vnser Zollschreiber/
 auch vnser Beseher vnd Zollknecht darnach durch das Capittel ersu
 chet würden/So sollen sie dem selben Capittel aber mit allen Sachen
 gewarten/bis solcher mangel abgestelt/vnd sie durch vermelt vnser Ca
 pittel/vns widerumb zugewarten bescheyden werden/on alle generde.
 Vnd darmit er vns desto bas vnd williger gedienen/vnd der gemelten
 Empter desto fleissiger vnd getrewlicher gewarten möge/so sollen wir
 ihm eyns jeglichen Jars zu lohn geben fünfzig Gilden an Goldt/
 Nemlich/zu jeder Fronfasten dreizehnenhalben Gilden/Ime auch
 darzü solche liebnuß als seine Vorfaren seligen/von Fürsten / Grafa
 fen / vnd Herren / irer Thornes vnd Zollfreihung halber / bis her fals
 lendt gehabt haben/volgen lassen / Darüber soll er sich sonst Keynerley
 vnserer Renth vnnnd Gefelle / ihme zu nutz vnderziehen/noch auch sein
 theyl des Zollampts/Weins/Herings/Rappes oder Stockfischs/bis
 her eynem Zollschreiber zu seinem theyl gefallen/nicht nemen/Sonder
 solchen Wein/Hering/Rappes vnnnd Stockfisch / in vnser Schloß ge
 fallen / vnd darinn verbräuchen lassen/ Alles on generde/als vns der
 benante Zollschreiber darüber / vnd alles das so obgeschriben stehet/
 in trewen gelobt/vnd darnach mit auffgereckten fingern zu Gott vnd
 den

Formular

den Heyligen geschworen hat / dem allem auffrichtiglich / getrewlich
vnd vngewerlich nachzukommen / vns auch getrew / holdt / vnd gehor
sam zusein / vnsern schaden zu warnen 2c. vrs.

Bestellung des Kranmeysters zu Wenz.

Wir Bertholdt 2c. Bekennen 2c. Das wir vnseren Bürger in vn
ser Statt N. vnd lieben getrewen Johan N. von Erbach / zu
vnserem vnd vnseres Stiffes Kranmeyster / vnserer Kranen
aufwendig gedachter vnser Statt auffgenommen haben / vnd nemen
ihn zu vnserem Kranmeyster auff / in Krafft diß Brieffs / also / das er
von allen vnd jeden Geystlichen vnd Weltlichen inwonern / vermelter
vnserer Statt N. inn vnd außwendig dem Burckbann gefessen / Keyn
Wein heben sol / noch heben lassen / sie schicken oder bringen ime dann zu
uor von vnseren Dienern auff Lanck zeychen / Vnd als zuzeiten zu
Lanck zu morgen / sol er / so dick sich soliches begibt / dannoch Geystli
chen vnd Weltlichen auff ihre pfand / die besser dann das Vngeldt vn
Krangeldt sein / heben / Er soll auch niemands / er sei Geystlich odder
Weltlich / mit den Kranen heben / oder heben lassen / er hab dan zuuor
gewisse pfand für das Krangeldt / Darzu soll er auch solich geldt nie
mandts borgen / auff das er vns iärlichs des / so er an Wein hebt / oder
Kauffmanschazt haben / vnd mit sollichem Kranen verdienet hat /
darnon Rechnung / vnd des auffrichtunge thun / Auch den Kranen
mit Knechlone / seylen vnd bawen / inn übung vnd wesen gehalten
möge. Der benance Johan soll auch diß erst Jar alle die / denen er hebt /
vnd was er jedem hebet / es sei Wein / Wahr / oder anders / nichts außge
nommen / stückweise anzeychen vnd anschreiben / Auch zu jeder zeit
bei dem heben sein. Darmit er solliches desto baß anschreiben möge / vnd
von jeder gewahre zu Krangeldt nemen / wie die Taffel im Kranen
hanget / einhellet / vnd man von alters genommen hat / solliches auch
nicht ersteygen / in Keyne weiß. Der gedacht Johann sol auch von solli
chem geldt / so er mit dem Kranen verdienet / wenig noch vil nicht hin
weg leihen / Vnd dieweil vns bißher grosser Kost vnd lohne / so auff die
Knechte des Kranen gegangen / an dem Kranen verbaue / vnd für
Seyle vnd anders / zu enthaltung des außgegeben sein soll / verrechnet
worden ist / wollen wir (als er vns solliches auch gelobet) das er den
Knechtskosten vnd lohne eygenlich auffschreibe / auch von stücken zu
stück anzeychen / vnd vns solliches / vnd was er vns selbst in vnser
Schloß vnd Statt Wenz / vnd andere vnser Flecken gehörig / heben
würde / verrechnen / damit wir vns / ob etwas in vnserem namen ander
ren zu güte gehalten vnd vnder schleyfft würde / darnach mögen erkün
den vnd wissen zuhalten / wes auch von Kauffmanschafft / güte oder ge
ware / zu wagen oder zu Schiff / den Rhein auff vnd abe gefüret wür
de / das in vnser Kauffhaus gehörig / oder zwo nache alhie zu Wenz ge
legen ist / soll er nicht heben oder heben lassen / on Zeychen auß vnserem
Kauffhaus / vnd sonderlich Keyn Kauffmanschafft one wissen vnd
willen

willen vnserer Haußmeyster bei nacht lassen heben. Er solle auch alle
 Seychen/den Kauffleuten oder anderen gegeben/empfangen/die zu
 jeder zeit/sonil ihm überantwortet werden/eygentlich vffschreiben/vñ
 alle die Sambstag in das Kauffhaus bringen/vñnd dem Haußmey-
 ster die widerumb lieberen/auff das wir nit betrogen mögen werden/
 Auch keyn gewahre/als Eisen vñnd anders/so zu seylem Kauff ghen
 Wenz kommen würde/soll er in den Kranen nicht setzen/Sonder in
 vnser Kauffhaus/darinn es gehöret/füren lassen/Was aber sonst von
 alters wegen in vnserem Kran behalten/vñd gelassen worden were/
 soll er fürters/so es not ist/darinn behalten/vñd das getrewlich verwa-
 ren lassen/Wann auch vñd wie dick er innen vñnd gewar würde/das
 Schiffleut bei nacht oder tage/von eynem Schiff inn das ander über-
 schüngen/der meynung/vns vnser Krenth vñnd Staffelrecht zuentsü-
 ren/soll er zu jeder zeit fürbringen/alles getrewlich vñd vngefehrlich/
 Vñ damit der benant vnser Kranmeyster/vnseres Kranß desto baß/
 getrewlicher vñnd fleissiger gewarten möge/sollen wir ihme Jährlich
 200j. Gülden vñd zwey Kleydt/wie andern vnseren Dienern/geben/
 vñd soll sein Jar auff Reminiscere nechstkünfft/auff vñd an/vñd Res-
 miniscere darnach über eyn Jar/widerub angehen/Als vns der be-
 nant Johann über das alles/so obgeschriben stehet/gelobt/vñd leib-
 lich einen Eydt zu Gott vñd den Heyligen geschworen hat/2c. vtes.

Eyn Bottenbrieff.

Wir N. 2c. Bekennen vñ thun Kunde offentlich mit diesem Brieff/
 das wir vnseren lieben getrewen N. zu vnserem vñnd vnseres
 Stiffes geschworen Botten empfangen vñnd auffgenommen
 haben/nemen vñnd empfangen in also auff/gegenwertiglich/in krafft
 diß Brieffs/also das er alle vnser Brieff/Botschafften vñnd beuelch/
 getrewlicher libern/werben/auffrichten vñd thun soll/das eynem ge-
 trewen/frommen Botten züsteht vñd gebürt/alles trewlich vñd vnge-
 nerlich/Vñd hat vns darüber der benante N. inn trewen gelobt/vñd
 leiblich zu den Heyligen geschworen/vns vñd vnserem Stiffe getrewe
 vñd holde zusein/vnseren schaden zu warnen/frommen vñd bestes zu-
 werben/seine Botschafft getrewlich auffzurichten/vñnd zuuerhelen/
 vñd sonst alles das zuthun/das einem getrewen Botten gebüret vñnd
 von im obgeschriben steht/vñd er zuthun schuldig vñd pflichtig ist/auff
 gescheyden argelist vñd geuerde. D. Kunde diß Brieffs/mit vnserm an-
 hängenden Insiegel versegelt zu N. auff N. tag. Anno Domini 2c.

Bottenbrieff.

Wir N. 2c. Bek. 2c. Nach dem vnser lieber getrewer N. lan-
 ge zeit her vnseres Vorfaren vñd Stiffes geschwornen Botten ge-
 west/sich in den Sachen ime beuolhen/auffrichtig vñnd redlich
 (als wir bericht sein) gehalten hat/das wir ime darumb auch zu vnse-
 rem geschwornen Botten auffgenommen haben/vñd thun das in krafft
 diß

Formular

dis Brieffs/Also/das er alle vnd jede Sachen/Brieff vnnnd gescheffe/
so ime auß zurichten oder zu antworten beuolhen werden / getrewlich/
fleissig/vnd auffrichtiglich außrichten/antworten/handeln vnd thun
sol/alles das einem getrewen frommen Botten züfstehet. Der über hat
vns genanter N. in trewen gelobt/vnd leiblich ein Eyde zu Gott vnnnd
den Heyligen geschworen / vns vnnnd vnserem Stifte getrew vnd holde
zusein/vnsern schaden zu warnen/vn bestes zuwerben/sein Boeschaffe
getrewlichen auß zurichten/vnnnd zunerhelen / vnnnd sonst alles das zu
thun/das einem frommen getrewen Botten gebüret / vnd von im ob
geschriben stehet/vnd er zuthun schuldig vnd pflichtig ist / auß geschey
den geuerde vnd argelist. Des zu vnkunde haben wir vnser Secret an
disen Brieff thun henden/uel. zu ruck dis Brieffs thun trucken. Der
geben ist/2c.

Dienstmans Freiheyt.

Wir Jacob 2c. Bekennen / das wir von besondern gnaden vnd
gunsten die wir zu vnserem lieben getrewen N. haben vnd tra
gen/demselbigen N. sein lebenslang / oder N. zu vnseren vnd vn
sers Stiffts Dienzman auffgenommen / vnnnd empfangen haben/nem
men vnd empfahen in also zu vnserm vnd vnser Stiffts Dienzman/
gegenwertiglich in trafft dis Brieffs/Also/das er alle Recht/freihet/
herkommen vnd genad/Geystlich vnnnd Wellich haben/der genieffen
vnd gebrauchen soll vnd mag/ als andere vnser vnnnd vnser Stiffts
Dienzman bei vnseren Vorfaren vnnnd Stifte zu Wenz gehabt vnnnd
herbracht haben / vnd als Dienstleuth recht gewonheyt vnd von alter
herkommen ist/on geuerde/ Vnd wir heysen vnnnd gebieten darumb
auch/allen vnd jeglichen vnseren Geystlichen vnnnd Weltlichen Richter
ren/Schultheysen vnd Schöpffen in allen vnseren landen vnd gebie
ten/wo die gefessen/oder wie die genant sein/gemeynlich vnd besonder
ernstlich mit disem Brieff/dem obgenanten N. sein lebenslang vnd sein
nen leibs Lehens Erben / solich vnser / vnser Stiffts Diensmans
Recht/gnad vnd freihet zuhalten/ime auch dabei zuhandhaben/zus
schützen/zuschirmen/vnd über sie so ferz er von jemandt Geystlich od
der Wellichs mit eynichem vnserem Gerichte bekümmert/angelanget
oder angesprochen wirdt/an leib oder güte / keynerley Brieff / Gebott/
Vrtheyl/Gericht oder Recht/über ime/oder seine güter zugeben/zuspre
chen/oder gehen zulassen/Sonder für vns zuweisen/Wette dann ime
jemandts für zusprechen/der möcht im vor vns zusprechen/dem er auch
also gerecht werden soll/als das dann von alter herkommen ist/vnnnd
andere vnser Stiffts Dienstleuth herbracht haben/one alle geuerde.
Vnd der obgenant N. hat auch jergo solche obgerüre Diensmans frei
heyt/von vns empfangen/vns darüber in trewen gelobt / vnd leiblich
einen Eyde zu den Heyligen geschworen/vns getrew/holde vnd gehor
sam zusein / vnsern schaden zu warnen / vnnnd bestes zuwerben / solche
Diensmans freihet zuempfhahen / so dick des not geschicht / vnnnd zu
thun/

chün/als cyn Dienstman seinem Herren von alter her gethan hat/billich/möglich vnd von Recht chün soll/vnd zuchün pflichtig ist/Aufgescheyden alle argelich vnd generde. Des zu verkündt haben wir vnser Insiegel an disen Brieff chün hencken. Der geben ist zu N. zc.

Eyn ander Form eines eingangs eines Dienstbrieffs.

W Ir Viel zc. Bekennen zc. Als wir dem Strengen vnserm Rache vnd lieben getrewen Emmerichen von N. Ritter / auff sein vnderthenig bitt von vnserem Vitzthumbampt in vnser statt N. so er ein zeit lang bei den nechsten zweyen vnseren Vorfaren / löblicher gedechtnuß / auch vns bißher versehen gehabt / gnediglich erlaubet / daß wir inn betrachtung angezeygeter seiner dienst / gemelten vnseren Vorfarn / auch vns in gemeltem Vitzthumbampt getrewlich erzeyget / inen sein lebenlang zu vnserem vnd vnseres Stiffes Rache vnd diener auffgenommen vnd empfangen haben / vnd thün das in Krafft diß Brieffs / Also / daß er vns von seinem hauß auß / raths vnd dienstts gewertig sein zu jeder zeit / auff vnser erforderen in vnsern dienst zukommen / darinn getrewlichen rathen / reitten / vnd thün soll / alles das eynt getrewer Rath vnd Diener seinem Herren zc. *Vi in forma. &c.*

Dienerbrieff.

W Ir N. Bekennen zc. Daß wir vnsern lieben getrewen N. zu vnserem vnd vnseres Stiffes Diener N. jar lang / die nechsten nach Datum diß Brieffs volgend auffgenommen vnd bestalt haben / nemen auff vnd bestellen ine inn krafft diß Brieffs / Also / daß er sich mit N. Keyßigen Pferden / eynem Knaben / vnd N. Knechten rüstig vnd beritten halten / vnd vns von seinem hauß auß / mit seinem selbsts leibe / vnd obbestimpten Pferden / Knaben vnd Knechten wolgerüst wider meniglich gewarten / zu jeder zeit / so er von vns oder vnsern Haupteuthen in vnseren dienst beschriben vnd erfordert würdet / darinn on alle weygerung vnd außzüge kommen / darinn so lang er bescheyden würdet / sein vnd bleiben / getrewlich dienen / reitten vnd chün solle / alles das / das ein getrewer Diener seinem Herrn schuldig vnd pflichtig ist zuchün / Sonder generde. Nñ wann er also / wie obgemelt / erfordert / in vnseren dienst kommen würdet / so sollen vnd wollen wir ine / seinen Knaben / Knechten / vnd Pferden / kost / fütter vnd hüßschlag geben / Auch für kündlichen / möglichen / vnd vngefehrlich Keyßigen schaden stehen / wie anderen vnseren Dienern / seines gleichen / Vnd wo wir vns des schadens halber / ob er cynigen also erfordert / in vnserem dienste leiden oder nemen würde / güelich mit einander nit vertragen möchren / was dann vnser Hoffmeyster vnd Marschalck / zuzeiten / odder sonst zwen vnserer Rache / so wir vngefehrlich darzügeben würden / nach beyder theyl fürbringen / auff ihre Lyde erkennen / wir für solchen gelietten schaden geben odder chün / vnd ernemen /

Formular

dem solt von beyden theylen/one weygerunge volge geschehen/ Vnnd damit der genant N. solches vnseres Diensts dester besser gewesen vnd zukommen möge/ sollen vnd wollen wir ihme die obgenanten N. jare/ seiner Dienerschaft/ jedes Jars N. Gilden zu rechtem Jar solde/ auff sein gewöhnlich Quitangien/ darzu jährlich so wir Kleyden/ zwey Kleyd geben/ wie anderen vnseren Dienern seines gleichen/ Vnd soll des sein Jar/ auff heut Dato über eyn jar widerumb auß vnd an gehen/ vnnnd hierüber so hat vns der genant N. in trewen gelobt vnd leiblich eynem Lyde zu Gott vnnnd seinen Heyligen geschworen / vns vnnnd vnserem Stifft getrew / holde vnnnd gewertig zusein / vnseren schaden zu warnen/ frommen vnd bestes zuwerben / obberürter maß zugewarten/ zu jeder zeit/ so er / wie obgemele / erfordert würde/ in vnseren Dienst zu kommen / darinn getrewlich zu dienen / zu reitten vnnnd alles das zu thün/ das eyn getrewer Diener seinem Herren schuldig vnnnd pflichtig ist zuthün/ Sonder alle generde. Des zu vnkunde / haben wir vnser Secret zu ruck diß Brieffs getruckt.

Wie eyn Herz seinem Amptman oder Diener sein lebenlang/ er were vnuermöglich odder nicht/ seinen Solde verschreibet.

W Ir N. ic. Bekennen ic. Das wir angesehen vnnnd betracht haben/ die getrewen fleissigen dienst/ die vns vnd vnserem Stifft/ vnser Amptman zu N. vnd lieber getrewer N. in versehung gemeltes vnseres Schloß / vnd sonst manigfaltiglich etwa vil Jar gethan hat / vnd hinfür / so lang er noch zuthün willig ist / vnd ihne darumb mit verwilligung der Wirdigen ic. Dechantes vnd Capittels ic. zügesaget/ geredet vnnnd versprochen haben/ vnnnd thün das hiemit/ vnd inn Krafft diß Brieffs / für vns / vnser nachkommen vnnnd Stifft/ wann vnd welche zeit er also vnuermöglich wirdt/ daß er dem obberürten Ampt nicht mehr vorsein kan / odder sonst ihme nicht eben odder gelegen sein würde/ inn dem gemelten Ampt lenger zudienen / daß wir/ vnser nachkommen/ vnd Stifft/ niches desto minder seinen Jarsolde/ den er bißher inn sollichem Ampt gehabt/ vnnnd noch hat/ das ist/ N. lichen N. Gilden / vnd Järlich so wir Kleyden / zwey Kleyd/ so lang er lebet / vnd nicht lenger / durch vnseren Renthmeyster zu N. zuzeiten/ auff seine gebürliche Quitang gülich/ sollen vnnnd wollen thün aufrichten / lieberer vnnnd bezalen / on alle weygerunge / außzüge vnnnd generde / Heyssen vnnnd gebieten darauff hie mit disem Brieffe / eynem jeden / der als dann vnser odder vnserer nachkommen Renthmeyster zu N. sein wirt/ bei den pflichten/ damit er vns verwandt ist/ oder wirdt/ den gedachten N. wañ vnd so er nit mehr vnser Amptman sein wil oder ist/ die obgenanten N. Gilden/ wie obstehet/ eyns jeden jars zu sanct N. tag vngefehrlich/ so lang er lebet/ vnnnd nit lenger/ auff

auff sein gebürlich Cuitanz / gülich von vnserent wegen außzurich-
ten / zu bezalen vnd zulibern one weygerung / Sonder alle generde. Des
zu verkünde haben wir vnser Insigel an disen Brieff thun hencen / Vñ
wir N. Dechant vñnd Capittel / gemeynlich des Thumbstifts zu N.
bekennen offentlich mit disem Brieffe / das diese verschreibung mit vn-
serm güten wissen / willen vnd verhencknuß gemacht vnd auffgerichte
ist / willigen vnd lassen die zu / hiemit vnd in krafft dis Brieffs. Des zu
verkünde / haben wir vnser Capittels Insigel bei des genanten vnser
gnedigen lieben Herrn Insigel an disen Brieff thun hencen / Doch vns
vnd vnser gemeyner Presenz an vnsern sondern Renthen vnd Gesel-
len vnschedlich. Der geben ist zc.

Freiheit des Stifts N. der Vbelthäter halb.

Wir Maximilian von Gottes genaden / Römischer König / zu
Wallen zeitten mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Cro-
atien / zc. König / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Bür-
gundi / zu Brabande / zu Geldern zc. Graff zu Flandern / zu Tirol zc.
Bekennen offentlich mit disem Brieff / vñnd thun Kunde aller meniglich /
das vns der Ehrwürdig Berthold / Erzbischoff zu N. des heyligen
Römischen Reichs in Germanien Erzcangler / vnser lieber Neue vnd
Churfürst / hat fürbracht / wie an etlichen Gerichten / in seinen vnd sei-
nes Stifts N. Stetten / Flecken vñnd Dörffern / gewonheyt / gebrauch
vñnd herkommen sei / So Vbelthätliche schedliche Personen vmb wol
verschuldte Sachen daselbst in gefencknuß kommen / vñnd ob wol ihre
verhandlung offenbar / oder durch sie bekande / das demnach zu inen
nit gericht noch gericht heylt werde / Sie seien dann zuuor solcher mishan-
delung durch etliche Zeugen beweist / dardurch zu zeitten das Rechte
verhindert / Auch manche Person / die mercklichen büßwürdig / or-
straffledig gelassen / vñnd sonst fürgeschoben werden / darauß ime / sei-
nem Stift / vñnd andern Kosten vnd schaden / vñnach vñnd nachtheyler
wachsen / vñnd vns dar auff demütiglich angerüffen vnd gebeten / ihne /
auch denselben seinen Stift / vñnd die seinen hierinn gnediglich zuuor se-
hen / des haben wir angesehen / solich des gemelten vnser Neuen demü-
rige zimli he bitt / auch sein tägliche angenäme vñnd getrewe dienst / vñnd
darum dem Rechten vñnd gemeynen nutz zu fürderunge vñnd güte / dem
selben vnsern liebē Neuen vñ Churfürsten / Erzbischoff Bertholden /
seinen nachkommenden Erzbischoffen / dem selbigen Stift N. vñnd
den iren obbestimpten diese besonder gnade gethan / geordnet vñnd ge-
setzt / Thun / ordnen vñnd setzen auch hiemit / das nun hinfür an den vor-
berürten iren Stetten / Flecken vñnd Dörffgerichten / gegen allen vñnd je-
glichen Vbelthätlichen vñnd schädlichen leuten / vmb ire mishandlung /
nach gewönllicher peinlicher frag vñnd verkündigung der Sachen / auff
eyns jeglichen selbs bekandnuß oder offenbar that / nach des heyligen
Reichs Rechten gehandelt / volnsfaren vñnd procediert werden / vñnd die
obbestimpten gewonheyten / so bis her daselbst gebraucht worden / ser-
L ij

Formular

er zuhalten nit not sein/noch hierinn irren oder verhindern sollen noch mögen/in Keyn weiß/Doch daß in solchem durch die Richter der gemelten Gerichte/bei iren Eyden gegen den armen als den Reichen/vñ dem Reichen als dem Armen gefaren/vnd einem jeglichen gleichs Gerichts gehalten werden/als sich gebürt/getrewlich vnd vngewerlich/mit vñ Kunde diß Brieffs besiegelt mit vnserm Königlichen anhangenden In sigel. Geben zu Freiburg im Breißgaw/an dem sibem vñ zwengigsten tage des Monats Augusti/Nach Christi geburt/vierzehen hundert/vnd im ahte vnd zwengigsten/vnser Reiche des Römischen/im dreizehenden/vnd des Vngarischen/im neunnden jar.

Als dem Ampman/Keller/vnd Rathsmännern zu Diepurg/ein jårlich Rathgelt zugeben geordent vnd gesagt ist.

Wir Bertholde zc. Bekennen vñnd ehñ Kunde öffentlich mit dißem Brieffe/für vns/vnser nachkommen vnd Stiffe/Als vns die Ersamen vnser lieben getrewen Bürgermeyster vnd Rath zu Diepurg/offemals mit beschwerung fürbracht vnd zuerkennen geben haben/wie vnser vnd vnseres Stiffes Statt Diepurg/diser zeit an einem ort vnseres Stiffes gelegen/vnd mit schweren anstößern beringset/Deshalb inen in besizung vnseres Raths daselbst zu betrachtung/verwarnung vñnd verhütung gemeyner vnser Statt vñnd Bürger nutz/notturfft vnd schadens merckliche mühe vnd arbeyt/auch vil zeit zunerzeren gebüren/Dardurch sie ire eygen Sachen/handtierung vñ arbeyt ligen lassen vñnd verseumen müssen/Deshalb dann eeliche vnseres Raths/daselbst vergangener zeit in mercklich mangel vnd gebrechen irer narung kommen sein/vnd hinfür nach gestale der sachen zuversichtiglich noch mehr/wo des nicht verseyhung gethan würde/kommen/vnd darumb vns als iren Herrn vnder theniglich angeruffen/dz wir ihnen hierinn gnedige verseyhung zuchün gerüchten/daß wir darauff solche ire vnderthenige bitt/auch gelegenheyt der Sachen die vns selbs kündig vnd offenbar ist/angesehen/vnd haben darumb vnd außsondern gnaden geordent/gesagt vñnd gemacht/Ordnen/setzen/machen vñnd wollen hiemit krafft diß Brieffs/daß hinfür zu ewigen zeiten einem jeden vnserm Ampman/Keller vñnd Rathsmann zu Diepurg/so vnseren Rath daselbst besitzen/jårlich **II.** Gùlden an Golde/ auß vnd von gemeyner vnser Statt beurtel/vnd gelde/daselbst durch eynen eltern Bürgermeysteren/zuseittem auff **S. Martins** vnseres Patronentage gereydet vnd gegeben werden sollen/zu ergezung obangezeygter irer mühe/arbeyt vñnd verseyumnus/darmit sie vnser gemeyner Statt vnd der Bürger daselbst nutz vñnd notturfft desto baß betrachten/vñnd den desto statlicher obsein/vñnd außwarten mögen. Gebieten hierauff allen vnd jeden vnseren/vñnd vnseres Stiffes Dingthumben/Ampmännern/Kellern/vnd sonderlich vnsern gemeynen Bürgern/vnd einwonern zu **II.** vnd sonst allen vnd jeden vnsern vñnd vnsero

vnser Stiffes vnderthanen bei den pflichten/darmit sie vns verwand
sindt/vnd vns/vnseren nachkommen vnd Stiffe/künfftiglich ver-
wande werden mögen/den obgemelten vnsern Rathsmännern zu N.
vnser obberürt ordnung vnd gnade zuhalten/sie darbei zu handtha-
ben/vnnd inen daran keyn ver hinderung odder intrag thün/noch zu
thün gestatten/in zumal keyn weiß/Sonder alle generde. Doch behal-
ten wir vns/vnseren nachkommen vnd Stiffe/dise vnser ordnung vnd
gnad zumehren/zu minderen/zu ändern / odder gar abzuthün/vnnd
von newem zu ordnen. Des zu vrkunde haben wir vnser Insiegel an di-
sen Brieffe thün hencken. Der geben ist/zu S. Martinsburg/in vnser
Statt N.rc.

Stiffung eines newen Jarmarckts.

Wir Friderich von Gottes genaden / Römischer Keyser/zu als
len zeitten mehrer des Reichs /rc. Bekennen vnd thün künde
allermeniglich / mit diesem Brieffe / Das vns der Ehrwürdige
Berthold/Ergbischoff zu Wenz/des heyligen Römischen Reichs in
Germanien Ergcanczler/rc. vnser lieber Neue vnd Churfürst/ demü-
tiglich angeruffen/vnd zu förderung vnnd gutem/zu N. so ihm vnnd
dem Stiffe N.zugehört/eyn Jarmarckte (auff zeit vnd tag im füglich
zusein bedüncken) auffzurichten/vnd zuhalten/ als Röm. Key. zuuer-
günnen vnd zuerlauben/vnd dieselben Jarmarckte mit sampt allen vn-
jeglichen Personen/ so die mit irem handel vnd gewerbe besuchen / mit
gewöhnlichen gnaden / freiheyten / vnd Privilegien / wie andere Jar-
marckte in dem heyligen Reich / zufürsehen / gnediglichen gerüchten.
Des haben wir angesehen/ solliche sein demütige bitt / Auch die getrew-
en/sleißigen/vnd nutzbarlichen dienst/so er vns vnd dem Reich in ma-
nigfaltige weiß erzeyget vnd bewiesen hat / vn̄ hin für in künfftige zeit
wol thün mag vnd sol / vnd darumb mit wolbedachtem mütze vnd gü-
tem rache demselben Ergbischoff Bertholden vnnd seinen nachkom-
men Ergbischof. zu N. gegünnet vnd erlaubet/vnd in dar zu dise vnser
gnad vnd freiheyt gethan vnd gegeben/Günnen/erleben/thün vnnd
geben auch von Röm. Key. macht wissentlich/ in krafft diß Brieffs/al-
so / das er vnnd sein nachkom. Ergbischof. in gemelter Statt N. odder
Dorff N. eyn Jarmarckte/jährlichen aufftag vnnd zeit / sie die aller be-
quemlichsten vnd füglichsten bedünckt / setzen/ haben/ auffrichten vnd
halten/vnd dieselbigen Jarmarckte/ auch alle vnnd jegliche Personen/
so die mit ihrem handel vnd gewerbe besuchen / vnd dar zu vnd darnon
ziehen/allegenade/ freiheyt/ fride/geleyde/recht vnnd gerechtigkeit
haben/vnd sich der frewen / gebrauchen vnd genieffen sollen vnnd mö-
gen / die andere vnser Jarmarckte in dem heyligen Reich haben/ge-
brauchen vnd genieffen/von recht oder gewonheyt/von allermeniglich
vnuerhindert / Doch vns vnd dem Reich an vnser Key. Oberkeyt/vn̄
sonst andern Jarmarckten in zweyen meiln wegs / vmb die genante
Statt N. an irem Rechten vnd Gerechtigkeyten vnuergriffenlich vn̄

Formular

vnbedlich/ Vnnd gebieten dar auff allen vnd jeglichen Churfürsten/
Fürsten/Geystlichen vnd Wellichen Prelaten/Graffen/Freien/Her-
ren/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Diethumben/Döggen/Pfle-
gern/Verwesern/Ampelenten/Schaltheyssen/Burgermeystern/
Richtern/Räthen/Burgern vnd Gemeyn den/vnd sonst allen andern
vnsern vnd des heyligen Reichs vnderthanen vnd getrewen/inn was
wir den/standes oder wesens die sein/ernstlich mit diesem Brieff/das sie
den genannten Erzbischoff Bertholden vnnd sein nachkom. Erzbisch.
zu N. an disen vnsern Keyserlichen gnaden/freiheyten günning vnnd
erlaubung/auch an übung vñ gebrauchüg des gemelten Jarmarckts/
nit hindern noch irren/sonder sie der gerüglich gebrauchen/genieffen/
vnd genglich darbei bleiben lassen/vnnd herwider nicht thün/noch je-
mande zuthün gestatten/in Keyne weiß/als lieb einem jeglichen sei vns-
sere vnd des Reichs schwere vngnade vnd straff/vnd darzu ein Peene/
nemlich N. marck lötigs goldts zuuermeiden/die ein jeder so offter fre-
uenlich hierwider thete/vns halb in vnser/vnd des Reichs Chamber/
vnd den andern halben theyl/dem obgenanten Erzbischoff Berthol-
den/vnd seinen nachkom. Erzbi. zu N. vnablässlich zu bezalen/verfal-
len sein solle/Wie vñ künde diß Brieffs besiegelt mit vnserem Keyserli-
chen anhangenden Insiegel. Geben zu N. ic.

Verkündung solchs Jarmarckts.

Wir Bertholde thün künde allermeniglich/das der aller Durch-
leuchtigst/Großmechtigst Fürst vnd Herz/Herz Friderich Rö-
mischer Keyser/zu allen zeitten mehrer des Reichs ic. vnser al-
ler gnedigster Herz/vns vnd vnserm Stiffe/ein Jarmarck in vnserm
vnd vnser Stiffes State N. auff tag vnd zeit/so vns bequemlich vnd
füglich bedüncke/auffzurichten vnd zuhalten/gegünnet vnd erlaubet
hat/inhalt seiner Keyserlichen Brieff/mit seiner Keyserlichen Waic.
anhangendem Insiegel beuestigt/von wort zu worten nach geschriben/
also lautend: Wir Friderich ic. von Gots gnaden/Römischer Keyser
ic. Vt supra, usque ad finem. Nach dem aber die tag vnnd zeit der sagung
oder legung solcher Jarmarckts zu vnserm gütebeduncken vnd gfallen/
in dem obberürten Keyserlichen Brieffe gestalt ist/wöllen wir das sol-
cher Jarmarckts/jährlich auff die nachuolgenden tage vnd zeit gehalten
werden solle/Nemlich auff N. tag/zu Vesperzeit angehen/vnd werren
N. tag vnnd zeit ic. Bitten vnd begeren hier auff an alle vnnd jegliche
Churfürsten/Fürsten/Geystlich vnd Wellich Graffen/Freien/Her-
ren/Ritter vnd Knecht/vnd alle andere/die vnserent willen thün vnd
lassen wöllen/vnsern Diethumben/Ampelenten/vnd andern den vns-
sern/bei den pflichten/darmit die vns verwandt seind/ernstlich gebie-
tend/an besuchung obgerürts Jarmarckts kein intrag/irung/noch
verhinderung zuthün/noch durch die irren zuthün gestatten/sonder die
zum besten zusördern/darmit vmb die Peene in dem obgemelten Key-
serlichen Brieff verleiht/gegen den überfarern vnd vngehorsamen zu
klagen

Klagen vnd zu procedieren nie not werde / Das wollen wir vmb euch alle / vnd jeglichen besonder / nach seinem stande / mit vnsern Fürstlichen diensten / günstigen willen vnnnd gnaden verdienen / beschulden / vnnnd erkennen. Geben zu N. vnder vnserem auffgetruckten Insiigel / auff N. tag. Anno 20.

Verwarung oder Abflag.

Wir N. Fürst Bawmeystern vnnnd Ganerben gemeynlich des Schloß zu N. zu wissen / Nach dem (als euch vngeweiselt kundig) N. sampt N. vnd andern seinen helffern vnd anhangern / auff N. tag nechster schienen / vnersucht / vnberwartet irer ehren / vnnnd vnersordert alles Rechten / widder gemeyn geschriben Rechte / Königlich Reformation / vnd den zehen jährigen außgekündeten Key. Landefriden / vns vnnnd die vnsern mit N. Name / Brandt / vnnnd anderer weiß / mercklich beschedigt vnd angegriffen / des N. tags nechst darnach vns vnnnd alle erst / ein miltwillig vermeynt Vhede / vmb fürderung N. zu vns vermeynt zu haben / das wir doch bis auff disen tag von im nie vernommen / zugeschriben / vnd desselben N. tags jr Feindesbrieffe gen N. gesendet / auch solche beschedigung / als wir wärlich bericht / vff vnd in N. Schloß oder Flecken obgenant gethan / die name darin verbeut vnd geteylt / dadurck sie vnd alle die jenen / so jnen solcher freuentlichen vnd vnrechlichen handlung / hülff / rath oder that erzeygt / sie gehauset / enthalten / oder fürgeschoben haben / vnd noch thün / in die Pen anzeyger Key. Rechten vñ gesetzen der güldin Bullen / Reformation vnd zehen jährigen Landefriden verleibt vnd begriffen / mit der that er Elere vnd gefallen / Also / daß vns vnd meniglichem gegen jnen vnd den jren / als Lehrern vnd Aberrechtern zu handeln erlaubt. Darvon sein wir zu auffhaltung vnd gegenwehr solcher gewaltsam vnd mißhandlung / auß notdurfft billich bewegt / Klagen darumb euch mit diesem vnsern öffentlichen Brieff abe / an euch allen samptlich / vnd jeglichen besonder / ernstlich begerend vnnnd gesinnend / ob vnder euch Bawmeyster vnd Ganerben weren / die solcher mißhandlung vnnnd begangener that / nichts zuthün / vnd doch eynich theyl oder gemeyn mit den obgemelten vnsern Feinden / beschedigern oder jren helffern / höfen / leuten / gütern oder andern / waran das were / nichts außgenommen / heeren / daß ir solchs von jnen in xiiij. tagen den nechsten theylen vnd sonderem wöllet / Wo aber das verachtet / vnd ir oder die ewern durch vnser Dien / Helfer vnnnd Helffers Helfer an dem ewern vnd dem jren / so mit den gemelten vnsern Feinden jren helffern oder helffers helffer gemein get were / mit name / brandt / todtschlag oder anderm / wie sich das machet / eynichen zügriff oder beschedigung nemen vnnnd leiden würden / wolten wir / vnser nachkommen vnd Stiffte / noch die vnseren / deshalben euch / den eweren / oder sonst jemandts anders / von vnserer Fürstlichen ehre / oder Rechts wegen zu antworten oder Förung zuthün / nicht schuldig sein / sonder dieselben vnser Fürstlich ehre hiemit gegen euch

Formular

allen vnd jeglichen besonder/gnüglich vnnnd wol bewart/Auch ob wir
eylicher bewarunge mehr bedürffen / dieselbigen hiemit auch volkom
menlich gethan haben / Dann wir euch der Sachen vnnerwande an
dem ewern/das mit inen nicht gemenger were/vngern beschedigen wol
ten/Darnach wisset euch zurichten. Datum zc.

Eredensbrieff eins Fürsten.

Unsere freundlich dienst zuuor/Hochgeborne Fürstin/zc. Zu ewer
Lieb schicken wir vnseren lieben getrewen N. von N. mit beuelh
derselben E. L. von vnserent wegen etwas anzutragen/ Alles
fleiß freundlich bittend/E. L. wölle denselben hören/vnd jm seins an
bringens/gleich vns selbs/diß mals glauben geben/vnnnd sich darinn
also freundlich vnnnd gütwillig/(wie des zu E. L. vnser sonder vnnnd
genzlich vertrawen stehet) erzeygen vnd beweisen. Daran beweiset E.
L. vns besonder dancknemen willen vnd wolgefallen/Vnd wir wöl
len das in gleichem vnd mehrerm vmb E. L. vnnnd iren Sone/vnseren
freunde/vnd desselben Landeschafft/alzeit gern beschulden vnd ver
dienen. Datum zc.

Rüstung zu Felde.

Leben getrewen. Unser ernstliche meynung ist / das jr Euch mit
allem dem/das in ein Felde gehört/es sei an Proniande / Handt
vnd Hacken Büchsen/Harnasch vnd anderem / rüstend vnd ge
schickt machend/Also/wann wir Euch zum andern mal schreiben/das
jr als dann gerüst seiend außzuziehen/vnnnd mit vns zu Feld zuligen.
Des wölle wir vns zu Euch genzlich versehen. Datum zc.

Der Ritterschafft.

L. G. Nach den wilden leufften/die sich jtz anstellen/wils vns von
nöten sein/vns mit vnsern vnderthanen / vnd denen so vns man
hafft halber verwande seind / in Rüstung zubegeben / Derhalb
bitten vnd erfordern wir dich/als vnsern Lehenman/das du dich rü
sten wöllest/Also/weliche zeit wir dir zum anderen mal schreiben/das
du geschickt seiest/Vns in Harnasch/vnnnd gerüst/auff das sterck est du
magst zu dienst zukommen/vnd nicht außbleiben. Des wölle wir vns
zu dir genzlichen versehen/Vnd des dein beschriben antwort bei disem
vnserm Botten. Datum zc.

Bewerbung in Vehden/an Fürsten zc.

Unsere zc. zuuor / Durchleuchtiger zc. Wider gemeyne Recht / die
Göldin Bull/Königliche Reformation/vnd den gemeynen auß
geschribnen Landesfriden/werden wir vnd die vnseren/von etli
chen/den wir nichts schuldig/Vnd über das der eyns theyls vns vnnnd
vnserm Stiffe mit Eyden höchlich verpflichtet sein/wider Brieff vnd Si
gel/

gel/das ein solichs nit geschehen solte / vnredlicher wesse benchdet / gemorebrandt/beraubet / vnd die vnsern gefangen / deshalben dann die selben in die Peen vnd straff des gemeynen Rechts/der Guldin Bullen/Reformation vnd Landesridens gefallen. Vnnd darumb genottranger/ansentlich zu handhabung des Landesridens/ vnnnd nachfolgendes zu beschirmung vnnnd rettung vnserer armen leuthe vnnnd vnderthanen/demselben so vil möglichen zubegegnen/vnd vns eyns solichen mitwilligen vnd bösen handels zuerwehren/Darumb besondern L. S. ob sich in solcher vnser handlung vnnnd gegenwehre begeben / das wir der Thäter eeliche überziehen / vnnnd dieselbigen / als Fridbrecher straffen würden/So bitten L. L. wir alles fleiß gar freundlichen / die selbig wölle sich vns zu wider nicht bewegen lassen/Sonder vns in solchem vnserem vornemen / auff vnser erfordern / berächig/ beistendig/ vnd behülflich sein/Das wölle wir in gleichem vnd mehrern freundlichen/vnd mit willen gern verdienen/Vnd begern des derselben L. L. freundlich beschriben antwort / vns darnach wissen zurichten. Datum 2c.

Feindsbrieff.

Wisset Juncker N. Nach dem ihr mit sampt ewern helffern vnd anhang/den Hochwürdigen 2c. sein vnderthan vnnnd angehörigen in der wochen nach N. nechst verschienen vnersucht / vnersfordert vnd vnbeuaret wider Gott/ehre vnd rechte / auch wider die Guldin Bullen Key. Reform. vnnnd den Key. zehensärtigen außgetündten Landesriden/mit Plame/Brandt/vnd anderem mercklich beschedit/vnd erst des N. tags darnach/ ewer vermeynte Feindsbrieff ghen N. geschickt / habe ir zu auffhaltung vnnnd gegenwehre solicher vnrechlichen/freuenlichen vnd mitwilligen mißhandlung bewegliche vrsachen gegeben. Darumb so wil ich mit sampt allen vnd jeglichen seiner genaden Edelen/ Einspennigen/Knechten vnnnd Dienern/meiner Hauptsmannschafft verwandt vnd gewertig/von wegen seiner Fürstlichen Genaden/ewer aller/ewer Helffer/vnnnd Helffers Helffer/auch aller der ewern/vn iren/seinde sein/Vnd wo ir/ewer Helffer / Helffers Helffer/oder die ewern/solicher vhedde cynigen schaden nemen/es wer mit raub/name/brandt/todesschlag/odder sonst in andere weise/wie sich das machen oder begeben würde/gantz nichts außgenommen/des wölle wir die gemelten Knecht vnd Diener/vnser Helffer vnd Helffers Helffer/hiermit vnser ehre genzlich beware/Auch ob wir von Rechte oder gewonheye weiter bewarung noettürfftig weren odder würden / die hierinn auch volkommenlich gethan haben/Ziehen vns/vnser Helffer/vnnnd Helffers Helffer in vnfriden vnd friden / des gemelten vnsero genedigsten Herin von N. in krafft diß Brieff/mit meinem auffgeruckten In siegel bestegelt 2c.

ALIA FORMA.

Wir

Formular

W Ir hernach benentten N. N. N. N. 2c. Sügen euch dem Durchleuchtigen 2c. zu wissen / Als wir von dem Hochwirdigsten 2c. vnserem G. N. dem Bunde zu Schwaben N. wie dann seinen S. G. in krafft derselben eynung auffgelegt / zu hülff geschickte / vnd fürter von dem Durchleuchtigen 2c. obersten Feldhauptman vnnnd Rätthen desselben Bundes / dem Durchleuchtigen 2c. zu dienst vnnnd hülff wider ewer Durchleuchtigkhey zugeordnet sein / ob dann ewere Durchleuchtigkheit / ire Land / Leut / Helfer od Helffers helffer / solchs vnseres dienstis oder hülffeynigen schaden nemen würden / wie sich der möchte / nichts außgenommen / des wolten wir vnser ehre hiemit gegen E. G. Durchleuchtigkhey vñ den ewern verwandten / zugehörige / Helffern / vnd Helffers Helffern / nach aller notturfft verwaret haben / Vnd bedörfften wir eynicher weiterern verwarung dann hierinn begriffen ist / die wolten wir hiemit auch in der aller vollkommnesten / besten form gehalten haben / vnd des halb euch / den ewern verwandten / zugehörigen / Helffern / vnd Helffers Helffern / sampt vnd sondern ehren vñ Rechts halb weiter nicht schuldig sein / Sonder generde. Des zu vrkunde so haben wir N. vnser Insiegel an disen Brieff getruckt / Der wir andern hie ran mit gebrauchen. Der geben ist 2c.

Byphed oder verlübnus.

Ich N. Bekenn. öffentlich mit disem Brieffe / Als ich auß wolner schulden vrsachen in des Hochwirdigsten Fürsten 2c. meins gnedigsten Herin gefencknuß zu N. kommen / vnd ein güte zeit darinn gelegen bin / fürnemens halber / so ich 2c. geübet hab / daß der genant mein gnedigster Herr auff sonderlich fleißig bitte meiner Herren vnd güten freunde / mich auß solichem gefencknuß gnediglich kommen lassen hat / Darumb ich mit gütem / freien willen gelobe / vnnnd leiblich eynen Eyde zu Gott vnd den Heyligen geschworen hab / das obberürte fürnemen gegen den vorgeantten N. geübet / abzustellen vnd fallen zulassen / vnd derselben Sachen genglich bei dem obgenantten Herren zubleiben / was sein gnade dar auß machen wirdt / dem vngeweygert volge zuehün / vnnnd des benüßig zusein / Auch das obberürt gefencknuß gegen seinen Fürslichen gnaden / seiner gnaden nach kommen vñ Striff / landen vnd leuten / Seyßlichen vnd Weltlichen / vnnnd allen anderen darunder verdacht oder verwandt / nimmermehr zurechen / zu andern noch zuefern / mit worten noch wercken / durch mich selbs / noch jemandes anders / in keyne weiß / Sonder generde. Des zu vrkunde 2c.

Kundeschaffbrieff eyner Ehelichen geburt.

W Ir Burgermeyster vnnnd Rache der Statt zu N. auff dem Odenwald / Thün künde allermeniglich mit disem Brieffe / daß auff heut dato für vns kommen ist die Ersame fraw / Rachevina weilande Reichart N. verlassene Witwen / anzeygende / daß sie
drei

drei Söne hab/nemlich Reicharten/Conraden/vnd Weiperichen/die
 jezunde irer gelegenhey halber/ kundschafft irer geburt vnd herkom
 mens/zu haben nottürlich sind/Dar auff an stat vnd von wegen obge
 dachter irer dreier Söne begert vnd gebeten/ inen irer geburt vnd her
 kommens auff ire Lyde/ware kundschafft zugeben/vnnd mit zuthel
 len/sich der irer ehren vnd nottürlich haben zugebrauchen/Dieweil wir
 aber ire bitt vnd beger zimlich ermessen/vns auch vmb solchs wol wiss
 send/vnd dann kundschafft der warheytniemandes zuuersagen ist/
 So bekennen wir mit disem vnseren öffentlichen Brieffe/Nemen das
 auch auff gelübde vnnd Lyde/die wir vnserm G.H.dem N. vnd Erz
 bischoffen zu N. Churfürsten vnd Primaten/ıc. gethan haben/dz die
 obgenanten drei gebrüder/Rich. Con.vnd Weip. ehelichen geboren/vn
 Richard N. jr Vatter/auch Katherina ire Mutter/alhie zu Kirchen
 vnd strassen gegangen/vnd lange zeit ehelichen vnd heußlichen bei ein
 ander gewonet/sich frömlich/ehlich vnd wol/wie frommen ehelenten
 gezimpt vnd züfcher/gehalten/vnd in solcher zeit die obgenanten ihre
 drei Söne/alhie mit einander ehelichen gezilet/darzu auch so haben
 sich die jezbenanten gebrüder/Reichart/Conrad vnd Wiprecht die zeit
 sie alhie bei vns gewonet/ehlich/züchtig vnd wol gehalten/ Derhal
 ben wir sie/wo das jr nutz vnd gelegenhey were/ bei vns wol vnd gern
 haben wolten/Solchs alles ist bei vns Kunde vnd offenbar/ein gemeyn
 ne sag vnd leumut/von meniglichem darfür gehalten/vnd niemandes
 anders wissend/Vnd des zu mehrer vnkunde haben wir der Statt In
 siegel/wissentlich an disen Brieff gehangen/ Der geben ist auff Sam
 stag nach der heyligen drei König tag/ Im fünffzehnhundersten vnd
 zwenzigsten Jar.

Eyn ander Form einer Bꝛphed.

Ich N. Beken. ıc. Als ich hienor vmb eiliche verhandlung in des
 Hochwir. Fürsten ıc. verhaftung vnnd gefencknuß zu N. Kom
 men/das ich auff fleißige bitt vnd ersuchung durch meine Herrn
 vnd Freund an den gemelten meinen gnedigsten Herren gelanget/so
 licher gefencknuß gnediglich erlediget bin/das ich auß gutem freien
 willen gelobt/vnd leiblich einen Lyde zu Gott vnd seinen Heyligen ge
 schworen hab/mein lebenlang/wider den obgnanten meinen gnedigste
 Herrn/seiner gnaden nachkommen/vn Stiffte/auch alle seiner gnaden vn
 des Stifftes vnderthanen/Geyslich vn Wellich/vn alle andere/die sei
 nen gnaden zuuersprechen stehn/nie sein noch thün sol/noch wil/durch
 mich selbs noch jemand anders/in keine weis. Vnd ob ich mit seiner S.
 G.vnderthanen oder verwandten/ausserhalb ehegerirts gefencknus
 eynicherley zuthün het/oder gewünne/das sol vnd wil ich nit anders su
 chen vnd auferagen/dan mit Recht vor dem obgenanten meinem gne
 digsten Herrn/oder an denen Gerichten/dahin ich von seinem S.G. oder
 seiner gnaden nachkommen/je zuzeiten geweißt würde/Vnnd ob ich
 an denselben Gerichten/ zu einem odder mehrmalen beschwerung
 finden

finden

Formular

finden würde/so sol vnd wil ich mich nicht weiter berüffen/dann an vn̄
für sein S. G. vnd was also zu Recht erkandt wurde / darbei sol vnd wil
ichs on fernern außzug bleiben/vnd mich des benügen lassen. Ich soll
vnd wil auch bei den obberüreen meinen gethanen gelübden vnd Eyd
ten / solich gefencknuß gegen dem obgenanten meinem G. H. seiner G.
nachkommen vnd Stiffe / auch allen vnderthanen vnd verwandten/
vnd sonderlich gegen den ihenen/so rath oder gethat zu solcher gefenck
nuß geben/oder gethan haben / nimmermehr zu ewigen tagen rechen/
anden noch efern / weder mit worten noch wercken / durch mich selbs/
noch jemandes anders von meinen wegen/heymlich noch öffentlich/in
keine weiß/Sonder geuerde. Zu vrkunde ꝛc.

Byphed.

Ich Claus N. von N. Bekenne vnd thū Kunde öffentlich mit die
sem Brieffe / als verschienere zeit N. vom leben zum tode bracht
worden ist/vnd sich Hans N. mein Bruder von dannen gethan/
dardurch das gerüchte worden/das er gemelten N. vmbbracht haben
sol/vnd ich darnach ime seine Kleyder an end / er gewesen ist / zū getra
gen / dardurch ich wider gebot des Hochwürdigsten Fürsten vnd Her
ren/Herren Driel / Erzbischoff zu N. ꝛc. Churfürsten / meins gnedig
sten Herren gethan haben soll/darinn sein S. G. verschaffen hat / das/
wer solichen thättern hülff/rath/beistand / oder eynicherley fürschub
oder vergünstigung thūt / das der selbig thäter von dannen komme/
vnd also seiner verhandlung nach gebürliche straffentpfahe/das der
selbige Helffer vnd fürschieber/wo der betreten würde/angenommen
werden/vnd des thäters straffe für ime nemen soll/ꝛc. Deshalb vnnd
dieweil ich obgemelter verhandlung auch verdacht sein soll / als mich
anlanget / vnd aber der selbigen thate gang vnschuldig bin/mit erpie
rung einem jeglichen darumb zu Recht stehen/ꝛc. das ich demnach auff
mein vnd meiner Herren vnnd güten freunde fleißige bite / an gemelts
meins G. H. von N. Churfürsten / Stathalter gelange / wider umb zu
meinem Weibe / Kindern / vnd gütern gelassen bin / vnd hab darauff
zügesagt vnd versprochen / vnnd thū das hiemit / vnnd in traffe dieß
Brieffs / Ob gedachteer mein gnedigster H. von N. seiner gnaden Ampt
leuthe/auch übertretung halber seiner gnaden obgemelten gebors/oda
der des verstorben freunde od jemandes anders gedachtes todeschlags
halben berechten wollen / das ich denselben an gemelts meines gnedig
sten Herren Landen vnd Gerichten / zu Bürgerlichen odder peinlichen
Rechten/das in irem gefallen stehen soll / wie vnnd welcher massen sie
mich beklagen wollen/bis zu außtrag vnd endureheyl stehen vnd blei
ben/vnd mich darumb Rechtfertigen lassen/soll vnd wil/one alle wey
gerunge/Vnd hab des zu mehrer sicherheyt/die Erbaren N. vnnd N.
mein Vatter/Brüder/vnd güte freund/zū rechten Bürgen gesetzt/wie
hernach volget. Vnd des zu vrkunde/so hab ich den Ersamen N. erbee
ten / das er sein Insiegel/mich aller obgeschriebenen dinge darmit zubes
sagen?

sagen/an disen Brieff gehendt hat/des ich N. vmb gemelts N. fleissiger bitt willen/also gestehen/mich erkennen/Doch mir vnd meinen Erben on schaden/Vnd wir jetzgenante N. N. Bekennen vñ thun Kunde offentlich mit disem Brieff/das wir für gedachten Clausen vnsern Sone/Brüder vñnd güten freund Bürg worden sein/für vns vñnd vnser Erben/also/vnd in der gestalt/das wir inen auff eyns jeglichen ansuchen vnd beger/des obgemelten todtschlags/vnd was sich derhalb verlauffen hat/an vnsern gnedigsten Herrn Gerichten/so vns durch den Klagen benant würd/zurecht stellen/vñnd bis zu der endureheyl also zurecht halten sollen vnd wöllen/Vnd ob wir das nit thetten/so sollen vnd wöllen wir vnserm gnedigsten Herrn von N. leibs vñnd gütes des halben verfallen sein/vnd mag sein gnad mit vns vñ dem vnsern nach seinem gnedigsten gefallen vnd willen handeln/Vñnd des zu bekennendnuß/so haben wir die Ernuesten N. N. erbeten/das sie jr Insiegel für vns auff disen Brieff getruckt haben/Welicher Sieglung wir N. vnd N. also geschehen/vns erkennen/Doch vns vnd vnsern Erben on schaden. Datum zc.

Eyn ander Form.

Ich Conrad N. von Wartenberg/Bekennen offentlich mit diser meiner Handeschrift/Nach dem ich des Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Diels Erzbischoff zu N. zc. vñnd Churfürsten meines gnedigsten Herrn Seind gewesen/vnd derhalb in seiner gnaden handt bracht/vñnd in eyn schwer gefencknuß geleger worden bin/Das demnach sein Fürstlich gnad auff fleissige fürbitt meiner gnedigen Herrn/vnd gemeynes Hoffgesindes/mich auß solcher schweren gefencknuß/vnd in ein Kamer/frei darinn zugehen gnediglich kómen lassen hat/Vñ wiewol dieselb Kamer/mit thüren/schlossen/fenstern/vnd andern dermassen verwart ist/das ich nach meinem willen daruß nicht mochte kómen odder gehen/so hab doch ich vmb solcher gnaden willen/so mir leichterung halb meiner schweren gefencknuß geschehen ist/mit freiem güten willen gelobt/vnd zu Gott vnd seinen Neyligen geschworen/das ich auß solcher trachten/oder daruß zukommen nit gedencen nach fürnemen wil/ob ich das schon wol thun künde vnd möchte/in zumal kein weiß/es geschehe dann mit wissen vñnd willen meines G. N. oder jemandes von seiner gnaden wegen/Der des beuelch het/dazu sol vnd wil ich auch der fenster/so mann mir zúthüt/Keyns on wissen vnd erlanbnuß óffnen zc.

Byphede vnd verlübnus.

Ich N. Bekenne offentlich mit disem Brieff/Als ich in haffe vnd gefencknus des Hochwirdigsten zc. meines gnedigsten Herrn kómen/vnd der auff fürbitt von meiner wegen/an sein Fürstlich gnad gelangt/wider erlediget bin/das ich mit freiem gütem willen gelobt vnd geschworn hab/vnd thü das hiemit/in krafft dis Brieffs/

Formular

solich gefencknus / vnd alles das / so sich derhalben begeben / odder ver-
lauffen hat / an dem gedachten meinem gnedigsten Herren / seiner gna-
den nachkommen vnd Stifft / auch allen irer gnaden vnderthanen vñ
verwandten / so inen jeder zeit geystlich oder weltlich zuuersprechen ste-
hen / vnd sonderlich denen / die rath oder that zu solicher gefencknus ge-
ben oder gethan haben / oder darunder verdacht oder verwandt sein /
nie zurechen / zu efern / od zuanden / weder mit worten noch wercken / in
zumal kein weiß / wie menschen sinn erdencken möcht / oder all gereyde
erdacht weren / Sonder generde. Ich sol vnd wil auch bei meinen oban-
gezeygten gethanen gelübden vnd Eyden / mein lebenlang / wider den
gedachten meinen gnedigsten Herrn / von N. seiner gnaden nachkom-
men vnd Stifft / uel Erben / auch alle vnd jede irer gnaden vndertha-
nen / vnd die / so inen zuzeiten Geystlich odder Weltlich zuuersprechen
stehen / nie sein noch thun / mit noch on Gericht odder Recht / noch sonst
mit Keynerley Sachen oder dingen / wie mann die erdencken oder fürne-
men künde oder möcht / in zumal kein weiß / Doch ob ich außserhalb di-
ser gefencknus / vnd des so sich darunder begeben oder verlauffen hat /
etwas mit gemelts meines gnedigsten Herren / seiner gnaden nachkom-
men oder Stiffts vnderthan / oder denen / so inen je zuzeiten zuuerspre-
chen stehen / Geystlich oder Weltlich / zuschicken het oder gewünne / das
sol ich nit weiter suchen oder fürnemen / dan mit Recht vor seinen gna-
den / seiner gnaden nachkommen / oder irer gnaden Rächen / odder wo
hin sie mich jeder zeit zu außörterung solcher Sachen / weisen werden /
Alles sonder generde. Des zu verkundt ic.

Byphede mit Bürger schafft.

Ich Panthaleon von Golsdorff / Bekene vnd thū künde offent-
lich mit disem Brieff / Als ich in des Hochwirdigsten Fürsten vñ
Herrn / Vriels Erzbischoffs zu N. ic. vnd Churfürsten / meines
gnedigsten Herrn gefencknus kommen / vnd der aufffür bitt von meis-
nen wegen an sein S. G. gelangt / gnediglich wider erlassen vnd erledigt
bin / das ich demnach mit gutem freien willen gelobe / vnd leiblich ey-
nen Eydt zu Gott vnd den Heyligen geschworn hab / vnd thū das hie-
mit wissentlich in Krafft dis Brieffs / solche gefencknus / vnd alles das /
so sich derhalb begeben od verlauffen hat / an dem gedachten meinem
gnedigsten Herren / seiner gnaden nachkommen / vñnd Stifft / auch al-
len irer gnaden vnderthanen vnd verwandten / Geystlichen vnd Wel-
lichen / auch denen / so iren gnaden jeder zeit zuuersprechen stehen / vnd
sonderlich denen / die rath / hülff odder that zu solicher gefencknus ge-
ben odder gethan haben / oder darunder verdacht odder verwonet
sein / nimmermehr zurechen / zu efern / zu anden / weder mit worten
noch wercken / heymlich noch offentlich / durch mich selbst odder je-
mandes anders von meiner wegen / inn zumal Keyne weise / wie die zu-
erdencken ist / odder all gereyde erdacht weren / sonder generde / Ich
soll vñnd wil auch / bei obangezeygten meinen Gelübden vñnd
Eyden /

Eyden/ mein lebenlang/ wider den gedachten meinen gnedigsten Herren von N. zc. seiner G. nachkommen / vnd Stiffe/ auch alle vnd jede irer gnaden vnderthanen/ vnd die/ so inen zuzeiten geystlich oder weltlich zuuersprechen stehen/nie sein/noch thun/mit noch one Gericht oder Recht/noch sonst in Keynerley sachen oder dinger:/ wie mann die erdencken oder fůrnemen kůnde odder mōcht/ in zumal Keyne weiß/Doch ob ich außserhalb diser gesend nuss/vnd des / so sich darunder begeben odder verlauffen hat/erwas mit gemelts meines gnedigsten Herren/seiner gnaden nachkommen oder Stiffes vnderthanen/ oder denen/so inen zuzeiten zuuersprechen stehen/Geystlichen oder Weltlichen/zuschicken hette oder gewünne/ das sol vnd wil ich nie weiter oder anderst suchen oder fůrnemen / dann mit Recht / vor seinen S. gnaden / seiner gnaden nachkommen / oder irer gnaden Rāthen / odder wohin sie mich zu jeder zeit zu außörterung solcher sachen weisen werden/ Alles sonder geferde / Vnnd des zu mehrer sicherheyt/hab ich den Erbarh Casper Sinerum/meinen guten freunde zu rechtem Bürger nachuolgender massen gesetzt/Wo es sich begeben/das ich mich hierinn vergesse / vnd in obgeschriebenen puncten eynem oder mehr/brůchig wůrde/das doch Keyns wegs sein soll / das er als dann außserfordern vnnnd manung gedachtes meins gnedigsten Herrn von N. oder seiner gnaden nachkommen / sich von stunde/ vnd vngescumpet an die ort in in angezeygter manunge bestimpt werden/stellen/vnnd von dannen on seiner S. G. odder seiner G. nachkommen wissen vnd beuelch nie kommen sol/noch wil/vnd hierwider sollent/mich oder inen nie schůren/schůzen/schirmen oder fůrrtragen/eynliche gnad/freiheyt/Privilegium/Recht / noch etwas anders/noch wir oder vnser jeglicher hierwider etwas außbringen oder erlangen / Vnnd ob deshalber etwas auß eygner bewegung von der oberhandt Geystlich oder Weltlich gegeben/verliehen/oder vergůnt wůrde/sollen vnd wōllen wir vns nie gebrauchen / auch das nit annehmen/ in zumal Keyn weiß/Sonder geuerde/Des zu vrkundt/ so hab ich Panthaleon obgenant erbeten / den Vesten Jacoben von N. meinen lieben Junckern / das er sein Insiegel an disen Brieffe für mich getruckt hat/Welcher siglung ich genanter N. auff gemelts Panthaleon fleißige bitte gethan/mich also erkenne / Doch mir vñ meinen Erben on schaden/Vñ ich jetzgenanter Casper Sinerum bekennen mich offentlich in disem Brieff/dz ich auff freundliche bitte vnd beger genantes Panthaleons gůter vnd rechter Bůrge worden bin/in aller massen / wie obgeschrieben stehet / vnd darůber in trewen gelobt / zůgesagt vnd versprochen hab / alles das / so von mir obgeschrieben stehet / ware / fest vnnd vuerbrochenlich / als ein rechter warer Bůrge zuhalten / vnd on alle einrede oder weygerung nachzukommen/Sonder alle geuerde. Vnd des alles zu warer vrkundt / so hab ich Caspar Sinerum obgenant / den Ehnnesten meinen lieben Junckern Hartmann von N. gebeten / das er sein Insiegel an disen Brieffe vor mich getruckt hat / Welcher bestiegelung ich jetzgenanter Hartmann von N. auff gemelts Caspar Sinerum

Formular

eruns fleissige bitte/ gethan/ mich also erkenne / Doch mir vnnnd meinen Erben oneschaden. Datum 2c.

Kundeschaffbrieff einer Ehlichen geburt.

Wir Thun Kunde allermeniglich / das für vns kommen ist
Bittend / im seiner geburt vnnnd herkommens ware kundtschafft zugeben / Wan wir aber sein bitte zimlich ermessen / vns auch vmb solchs wol wissende / vnd dann kundtschaffe der warheyt niemandes zuuersagen ist / so bekennen wir mit disem vnserm offentlichen Brieff / das der genant N. ehlichen geborn / vnd N. sein Vatter / vnd N. sein Mütter alhie zu Kirchen vnd strassen gangen / vnd lange zeit ehlichen vnd heußlichen bei einander gewont / sich frömllich / ehlich vnd recht / als frommen Eheleuten zimpt vnd züfstehet / gehalten / vnnnd in solcher zeit den gedachten N. iren Son ehlichen alhie / uel, daselbst mit einander gezielte vnnnd erzogen haben / Er auch / die zeit er bei vns gewonet / ehlich / züchtig vnnnd wol gehalten hat / als das zu N. vnd andern enden gemeyne sag / leumue / vnd dar für gehalten ist / vnd nit anderst / On alle generde. Des zu vnkunde 2c.

ALIA FORMA.

Wir Bürgermeyster vnnnd Rath zu N. Thun Kunde allermeniglich / das für vns kommen ist / der Ersame Jacob N. vnser mit Rathsfreunde / vnnnd hat angezeygt / wie Mary Reichars sein Son / seß Burger vnd des Raths zu Wormbs / vnkunde vnd kundtschafft seiner Ehlichen geburt vnnnd herkommens zuhaben nothürfftig were / mit bitte / genanten Maryen seinem Son / seiner geburt vnd herkommens ware kundtschafft zugeben / sich der seiner ehren vnnnd nothürfft nach / haben zugebrauchen 2c. Wann wir aber nun solche seine bitte zimlich ermessen / vns auch vmb solches wol wissende / vnnnd dann kundtschaffe der warheyt niemandes zuuersagen ist / so bekennen wir öffentlich mit disem vnserm offentlichen Brieffe / nemen auch das auff vnser gelübde vnd Eyde / die wir vnserm gnedigsten Herrn dem N. vñ Erzbischoffen zu N. Churfürsten vnd Primacem gethan haben / das der jerggenante Mary Reichart / Ehlichen geborn / vnd Jacob Reichart sein Vatter / vnd Elisabeth sein Mütter / alhie zu Kirchen gangen / das Sacrament der heyligen Ehe angenommen vnd empfangen / vnd lange zeit ehlichen vnd heußlichen bei einander gewont / sich frömllich / ehlich / redlich vnd wol / wie frommen Eheleuten zimpt vnd züfstehet / gehalten / vnd in solicher zeit den gedachten Maryen iren Sone / Ehlichen mit einander gezielte vnd erzogen haben. Darzū auch / so hat sich der jerggenant Mary von Jugend auff / so lang er bei vns gewonet / ehlich / züchtig / redlich vnnnd wol gehalten / das wir darumb ihnen / wo das sein gelegenheyt were / geren bei vns haben vnnnd wissen wolten / Soliches alles ist allenthalben hierumb / als wol als bei vns / landekündig vnnnd wissende / vnnnd für eyn gemeyne warheyt vnd

vnd leumt gehalten/Sonder alle generde vñ argeliff. Des zu vrkund haben wir der Statt Insiegel an disen Brieff gehangen. Der geben ist 2c.

Eyn ander Form.

Wir Schuleheß vnd Schöffen des Geriches zu N. an der Tauer/Chün Kunde allermeniglich / daß vns der Ersam Laurentz N. der jünger angesucher vnd zuerkennen geben hat/wie er sich zu N. nidergeschlagen / eyn Eheliche Haußfrawen daselbst genommen/gemüts vnd meynung sich bei ihr Ehelich zuhalten/ vñnd wie eynem frommen gesellen vnd Biderman gezimpt / mit ihr zu nehren/2c. Vñnd daß er zu solichem eyner Vrkunde seiner geburt/ vñnd herkömms zuhaben nottürfftig sei/vns darauß fleißig gebeten/ im soliches (dies weil wir des wissen ertragen) güt williglich mitzuehelen / sich des seiner nottürfft haben zugebrauchen / 2c. Dieweil wir nun umb der warheyt willen/solichs zuhün vns schuldig erkennen/vñnd die warheyt vñnd billicheyt zuzürderen geneyget sein/So bekennen wir demselben nach/hie mit öffentlich in disem Brieff/daß wir die Ältesten bei vns inn sonderheyt befrage/ so wissen wir auch für vns selbst genüßsam / zu dem daß es eyn gemeyner rüffe vñnd leumt alhie bei vns / vñnd außwendig als lenthalten vñnd vns ist/daß Laurentz N. der alt/Margaretha sein erste eheliche Haußfrawe / weilande Friderich N. seligen Tochter/Ehelich zur Kirchen geführt/mit ihr alhie ehelich gefessen/zur Kirchen vñnd strassen gangen/vñnd sich bei einander redlich vñnd ehlich/wie frommen Ehelcutchen gezimpt vñnd gebüret/gehalten/Auch den obgenanten N. Jren Sone / mit einander ehelich gezelet haben / darzu so hat sich der obbemele Laurentz für sein Person / die zeit er bei vns gewonet/redlich vñnd ehlich/wie eynem frommen gesellen gebüret / vñnd wol anstehet/ gehalten / So haben wir auch / die zeit er von vns gewest/ biß auff disen tag/von ihm nie anders gehört oder erfahren. Das alles nemen wir auff die Gelübde vñnd Eyde / so wir vnserem G. N. von N. gēthan haben. Zu vrkunde/so ist diser Brieffe / mit des Erbaren Friderichen N. des obbemelethen Schultheßsen Insiegel versiegelt/welicher Siegelung wir die Schöpffen obberürt/vns sampt ihm/hiemit gebrauchen / Geben auff Freitagnach Simonis vñnd Jude / Im Fünffzehnhundertsten vñnd drei vñnd zwenzigsten jar 2c.

Eingang eines Vidimus.

Wir Jörg von Gottes genaden / Pfalzgraffe bei Rhein/ Herzog in Beyern/vñnd Thumprobst/Bekennen vñnd ehün Kunde öffentlich mit disem Brieffe/daß der Ehrwürdigst in Gott Vater/ Herr Vriel/ Erzbischoff zu N. 2c. vñnd Churfürst/vnser Herr vñnd Freundt/vns eyns seiner Liebe Salbücher hat fürbringen/vñnd darzu anzeygen lassen/dise hernach geschriebene ver s chreibung mit freundlicher bitt/seiner Lieb derselben eyn Vidimus oder Transsumpt vñnder

Formular

vnserem anhangenden Siegel zugeben / das wir demnach solich Salb
büch besichtigen vnd vnder anderen verscribungen / Conracten vnd
hendelen in derselben Salbüch geschriben / dise hernach geschriben ver
sreibung ganz vnuerfert vnd one alle argwöne / sonder auffrichtig /
glaubwürdig vnd gerecht erfunden / vnd darumb seiner Liebe dis Vi
dimus oder Transsumpt / vnder vnserem anhangenden Insigel über
geben / sich des seiner Liebe vnd ihres Stiffts notturfft nach haben zu
gebrauchen / welche versreibung von worten zu worten hernach ge
schriben / also lauten ist: Wir Johann &c. Inseratur totus tenor. Des
zu vnkunde / haben wir vnser Insigel an disen Brieff thun hencken.
Der geben ist zc.

Vnkunde eynem Handwercks Gesellen.

Wir die Meyster des Rothgerber Handwercks / zu N. an der
Tauber / Thun Kunde allermeniglich / das auff heut Dato vor
vns erschienen ist / der bescheyden Philips N. anzeigend / Nach
dem er sich zwey jar lang bei dem Ersamen Meyster Conz Urban / als
hie zu N. gehalten / das gemelte Handwerck bei ihme gelernet habe / so
stiche sein lust vnd gemüte / sich an andere Lande / Ort vnd Flecken / zu
thun / in hoffnung weiter vnd bas in berürtem Handwerck erfaren
vnd geschickt zu werden / auch sonst güte sitten vnd andere tugent zu er
folgen / vns der halben gebeten / ihme eyn vnkunde mitzuehelen / das
er bei gedachtem Meyster dem Handwerck nach / zwey jar gelernt vñ
gedienet hab / zc. Sich des seiner notturfft weiter haben zugebrau
chen / zc. Dieweil nun seine bitt zimlich ist / vnd wir dann zu fürderung
der Warheyt / auch des Handwercks / ihme die mitzuehelen / für bil
lich angesehen / so bekennen wir darumb hiemit offenlich / das genant
ter Philips bei berürtem Meyster Conradten zwey Jar volkömlich
gewest / das Handwerck bei ihm genügsam vñnd wol begriffen vñnd
gelernet / sein lehr gelde / vñnd was sich auff dem Handwerck gezimpt /
gülich entrichtet / sich auch die zeit die er alhie gewonet vñnd gelernet ge
habt / ehlichen / fleissig vñnd wol / wie eynem jungen Gesellen gezimpt
vñnd wol anstehet / gehalten hat / vñnd mit gütem wissen vñnd wils
len abgescheyden ist / Bitten vñnd begeren darumb an eynen jedem
Meyster / vñnd Gesellen des Handwercks / benanten Philipsen inn
günstiger Gesellschaft / fürderunge / vnd benelch zu haben / inn massen
sein vnd vnser aller güte zuuersicht stehet / vnd sich zu fürderunge vñnd
ehren des Handwercks wol gezimpt / Das wollen wir hinwiderumb
auch freundlich vergleichen vñnd beschulden. Zu vnkunde / haben wir
die Ersamen vñnd Weisen Burgermeyster vñnd Rache / vnser güns
stige Herren alhie zu N. erbetten / das sie der Statt Insigel an disen
Brieff gehangen haben / Welche Siegelung wir jetzgedachte Bür
germeyster vñnd Rache also gethan / vns hiemit bekennen / Doch vns /
vnseren nachkommen vñnd Erben / auch gemeyner Statt / on scha
den. Datum zc.

Vnkunds

**Bkündt einer gehorsamen Partheien/
die auff einen angesetzten tag erscheine.**

Wir J. v. v. des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren/2c. vnsers G. H. verordene Richter vnd Räthe 2c. Bekennen vnnnd thun 2c. Als gedachter vnser G. H. zwischen N. an eynem/vnd N. anderen theyls eelicher jrung halb / zwischen ihnen beyderseits schwebend / eynen güelichen tag alher zu verhöre / vnnnd handlung in derselben jrung auff heut angesetzt/vnnnd vns / abwesen halber seiner G. Person/verhöre/vnnnd handlung derselben Sachen beuolhen hat/ Aber gedachter N. erschienen/vnnnd gemelter N. außblieben/das vns darumb genanter N. gebereten hat / ihme seines gehorsamen erscheinens / vnnnd des außbleibens genants N. vrkunde vnnnd schein zugesen / Das wir also inn ansehung der billicheyt/ gethan haben / Vnnnd thun das hiemit inn Krafft diß Brieffs / Nemlich / das genanter N. auff obangezeygem tage gehorsamlich erschienen / vnd genanter N. außblieben ist. Dat. 2c. vnder genants vnser G. H. zu ruck auffgetruckten Secret/auff N. tag 2c.

**Bkündt so eyn Leibherr gibt/eynem seiner
Leibeygen/den er der Leibeygenschafft
halber ledig geben hat.**

Ich Anthonius von N. Bekennen öffentlich inn diesem Brieffe/ für mich vnd alle meine Erben/das Philips N. mein leibs angehörtiger / bei mir erschienen ist / vnnnd angezeyget etliche fürgestanden vrsachen / Derhalben ihme von nöten/sich seiner Leibeygenschafft gegen mir ledig zumachen/ Mich darauff demütiges fleiß gebeten/ihme solich sein fürgestanden glück vnnnd nuzge/güerwilliglichen zuzünnen / daran nicht zuuerhindern / vnnnd ihnen solicher Leibeygenschafft vnnnd verwandnuß ledig zugeben 2c. Demselben nach / habe ich ihnen auß erzeelten vrsachen solicher seiner verwandnuß / darmit er mir der Leibeygenschafft halber / zügethan vnd verwandt gewesen / ledig geben / vnnnd an seinem fürgestanden nuzge nicht verhindernen wollen / Sage ihnen hierauff solicher verwandnuß der Leibeygenschafft / frei / ledig vnnnd loß / für mich vnnnd alle meine Erben/günne vnnnd erlanbe ihme hinwider/eyn jede andere Herrschafft/vnnnd in eyn jegliche Statt vnnnd Flecken zuziehen / daselbst zusein vnnnd zuwonnen/wo ihme geliebt/auch nuz vnnnd gelegen ist/soll an solichem durch mich vnnnd meine Erben nicht gehindert odder geirret sein / noch werden/ in zumal kein weiß/Vnd alles in Krafft diß Brieffs. Zu vrkunde/hab ich mein Insiegel zu end diser Schrifft getruckt. Der geben ist/Dornstags nach sanct Veits tag/ Im fünffzehnhundertsten/vnd vier vnd zwentzigsten Jar 2c.

Formular

Brkunde eynem Handwercks Gesellen/dasß
er sein Handwerck aufgelernt/vnnd mit
wissen gescheyden sei.

Ich Michel N. Meyster des N. Handwercks / Bekenne vnnd
thü Kunde öffentlich mit disem Brieffe / Als Jacob Landefac
zu mir verdingt worden ist / das bestimpte Handwerck zuler
nen/dasß demselben nach/genanter Jacob/ sein Lehrzeit redlich aufge
lernet / sich auch sonst wie eynem frommen Gesellen gezimpt / gehor
samlich/ehlich/vnd wol gehalten hat/ Derhalben ich inen seiner dienst
ledig sage/ Vnd wo es sein gelegenheyt were / lenger wol bei mir haben
möchte/vnd gegen meniglichem gern gefürdert wissen wolte/ Vnd ist
daruff an alle vnd jeden Meyster gemeltes Handwercks mein freunde
liche bitt / ob er durch obgenanten Jacoben vmb arbeyt angesuchet
würde / ihnen günstiglichem auffzunehmen / odder weiters zufürdern/
Das stehet mir gegen eynem jeglichen hinwiderumb freundlich zuuer
gleichen vnd zubeschulden. Des zu vrkunde/so hab ich mit fleiß gebe
ten/die Junffmeyster vnd Meyster obgemeltes vnser's Handwercks/
dasß sie des Handwercks gewönlich Insiegel für mich an disen Brieffe
getruckt haben. Der geben ist/auff des heyligen Ritters sanct Geor
gen tag / Im fünffzehnhundertsten / vnnd acht vnnd zwenzigsten
Jare.

Brkunde/bezalungeiner Schulde/mit
eyner gegensulde.

Ich N. B. Bürger zu Schledstatt / Bekenne öffentlich in di
sem Brieffe/dasß ich auff heut Dato mit dem Ersamen Nicolaus
osen B. Stattschreibern / vnd Hans N. Bürger zu B. eyn endli
che Rechnung gethan / vnd wes sich in der Rechnung erfunden / gültli
chen entricht habe / außgescheyden v. floren/die ich inen hierüber schul
dig blieben / Vnd nach dem mir N. zu N. v. floren schuldig ist / vnd dar
mit dann die obgenanten Nicolaus N. vnd Hans B. ihres außstandes
der bemelten zehen flor. auch völlig vergnüget/vnnd entricht würden/
so hab ich inen die berürten v. flor. bei N. zu N. zügestellt vnnd überge
ben/vnnd sie erbeten/dasß sie dieselbigen also angenommen/vnnd mich
daruff ledig gesaget/vnd quitiert haben/ Solichem allem nach übers
gebe ich den jezgenanten Nicolausen vnd Hansen die vorbestimpten v.
Gülden bei N. zu N. stelle inen die zü / verzeihe vnd entcußere mich der
selben. Alles hiemit/in krafft dis Brieffs/also/dasß ich hinsfür an diesel
ben v. Gülden bei N. zu N. keyn anspruch oder forderung mehr haben/
oder thün wil / Sonder sollen vnd mögen die genanten Nicolaus vnnd
Hans dieselben infordern / oder lenger borgen / darmit handeln/thün
vnd lassen/nach ihrem willen vnd gefallen / als mit ihrer eygen Sach/
vnd schulde. Zu vrkunde/hab ich mit fleiß erbeten/den Erbarn vnnd
Achtbarn/Hansen Fischern/Bischoff gnant / obersten Richter zu N.
dasß

daß er sein Inſiegel zu ende diſer Schrifft getruet / daß die obgenan-
ten Nicolaus vnd Hans / ſich des zu N. zu einbringunge der x. G. lden
haben zugebrauchen / Welcher Siegelung ich jezgenanter Hans Fi-
ſcher / auff fleißige bitt / obgenants N. also gethan / mich htemie bekens-
ne / Doch mir vn̄ meinen Erben on ſchaden. Geben auff ſanct N. tag.

Nach dem wir N. zu N. y. G. lden ſchuldig / vnd mir aber dieſelben
einzubringen vaſt ſchwere vnd vngelegen iſt / Derhalben ſo hab ich ſol-
che x. g. lden verkaufft vnd zugeſtelt / dem Erſamen Nicolaus Febern /
vnd Hans B. Bürgern zu N. Bin auch von inen des gedachten Kauf-
gELTS durch ſie gülich entricht vnd vergnügt worden / der ich ſie htemie
ganz qneit / ledig vnd loß ſage / in krafft diß Brieffs / Hieruff weiter /
ſo übergebe ich den obgnanten Nicolausen vnd Hansen / die jez beſtimpt
ſen zehen G. lden / bei gedachtem N. zu Mudaw / vnd verzeihe ic.
in ſupra

Reuers.

Ich N. Bekenne / ic. daß der Hochwirdigſt ic. mich zu ſeiner gna-
den vnd Stiffes Amptman geſagt vnd gemacht hat / inhalt ſei-
ner gnaden Brieffs / von wort zu worten hernach geſchrieben / al-
ſo laütend : Wir ic. vnd des zu bekennuß / ſo hab ich obgerürter N.
dem berürten meinem gnedigſten Herren von N. ic. über ſolich Ampt /
auch alle vnd jegliche ſtück / Puncten vnd Artickel / wie die hienor ge-
ſchriben ſtehn / vn̄ mich anereffen ſein / in güten erwen gelobt / vnd leib-
lich eynen Eyde zu Gott vnd den Neyligen gſchworen / die ware / ſtede /
veſt vnd vnuerbrochenlich zuhalten / darwider nit zuchün / noch ſchaf-
ſen gethan werden / in Keynerley weiß / Des zu vrkundt ic.

Reuers / dem Capittel über ein Ampt.

Ich N. Bekenne ic. Als mich der Hochwirdigſt ic. zu ſeiner S. G.
vnd Stiffes Amptman zu N. geſagt vnd gemacht hat / daß ich
demnach den Ehrwürdtigen vnd Wirdigen Herrn / Dechant vnd
Capittel des Thumſtiffes zu N. meinen gnedigen lieben Herrn / mit tre-
wen gelobe / vnd leiblich eynen Eyde zu Gott vnd den Neyligen ge-
ſchworen hab / Gelob vnd ſchwer in vnd mit krafft diß Brieffs / Ob es
ſich begeben / da Gott vor ſei / daß mein gnedigſter Herr von N. inn zeit
meines inhabens berürtes Ampts / gefangen würde / Als dann ſoll vnd
wil ich mit dem obgenanten Ampt / den obgenanten Dechant vnd Ca-
pittel des Thumſtiffes zu N. gewertig vnd gehorſam ſein / biß ſein S.
G. widerumb ledig vnd loß würde / Als dann ſol vnd wil ich ſeinen S.
G. mit ſolchem Ampt widerumb gewarten / wie vor / Vnd wenn der ob-
genante mein gnedigſter Herr von N. darnach von todes wegen (das
der Almechtig Gott lang verhalten wölle) abgangen iſt / als dann ſoll
vnd wil ich abermals den ehgerürten meinen gnedigſten Herrn / Dechan-
t vnd Capittel ehgemelts Thumbſtiffes zu N. gewarten vnd ge-
horſam ſein / biß daß dieſelben Dechant vnd Capittel mir eynen
Künfftig

Formular

Fünffteigen Erzbischoff zu N. mit vier ihrer mit Thumbherren/ vnd ihrem offren Brieffe/ versiegelt mit ihrem grossen anhangenden Insiegel antworten/ Ob auch der obgerürt mein gnedigster Herr/ von N. den Stiffe N. on wissen vnd willen Dechants vñ Capittels obgenant/ jemandt übergeben/ oder eynen Fürmünder machen würde/ vñnd deshalbalben irung oder zwittracht zwischen offgemeltem meinem gnedigsten Herren von N. vñnd seiner Fürstlichen gnaden Capittel/ entstehen würde/ Als dann sol vnd wil ich abermals mit obgemeltem Ampt/ den vilgenanten Dechant vnd Capittel ehgerürtes Thumbstiffes zu N. gewarten vnd gehorsam sein/ so lang bis soliche irung vnd zwittracht widerumb hingelegt vnd abgerichte sein. Zu vñkunde ic.

Reuersbrieff.

Ich Wolff von N. Bekenne vñnd thū Kunde öffentlich mit diesem Brieffe/ daß der Hochwürdigst Herr/ Herr N. Erzbischoffe zu N. vñnd Churfürst/ mein gnedigster Herr/ mich zu seiner gnaden vnd Stiffes Amptman zu N. vnd N. auffgenommen vnd bestalt hat/ Ich auch seinen Fürstlichen gnaden darüber gelobt/ geschworen vñnd pflicht gethan hab/ innhalte seiner gnaden bestallungsbrieff/ von wort zu worten hernach geschriben/ also lautende: Wir Driel von Gottes gnaden/ des heyligen Stäls zu Wenz Erzbischoff/ des heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ergangler vñnd Churfürst/ Bekennen vñnd thū Kunde öffentlich mit diesem Brieffe/ daß wir vnseren lieben/ getrewen N. zu vnserm vnd vnseres Stiffes Amptman zu N. vnd N. gesetzt vnd gemacht haben/ setzen vñnd machen ir auch darzu hiemit wissenlich inntraffe diß Brieffs/ Also/ daß er alle vnd jede vnser vnd vnseres Stiffes Pfaffheyt/ Clöster/ Geystlich vñnd Weltlich/ Mann/ Burgman/ Bürger/ Armelentch/ vnd hinderlassen/ wo die in den gemelten Emptern gelegen oder gefessen sein/ ihre leib vñ güter getrewlich schawen/ schirmen/ versprechen/ handhaben vñ antworten sol/ gleich seinen eygen leuthen vnd gütern/ nach allem seinem besten vermögen/ on alle generd. Der genant N. sol auch/ dieweil er also vnser vnd vnseres Stiffes Amptmann zu N. vnd N. sein würde/ sein haufwohnung in seiner eygen kost/ in seinem Hauf zu Kulsheym haben/ vnd dieselben gemelten Schloß/ Stett vnd Flecken nach seinem besten vermögen getrewlichen verwaren/ auch die Thurnhüter/ Thorwarten vnd Wächter darzu halten/ daß sie in behütung solicher vnser Schloß vnd Stette/ mit wachen vnd anderem fleissig seien/ des auch je zuzeiten sonder auffsehen zuthun/ Auch vnser vnd vnseres Stiffes Gerchtigkeyt/ Herrligkeyt/ Oberkeyt/ gewonheyt/ vnd herkommen betürter Empter/ nach seinem vermögen handhaben/ vnd nichts darvon ziehen lassen/ vñnd sich mit eynem Keyfigen Knecht vñnd eynem Knaben/ auch dreien Keyfigen Pferden rüstig vñnd beritten halten. Were es auch/ daß wir/ vnser nachkommen vnd Stiffte in eynichen vnsern Ampten/ Gerichten oder Gebieten angegriffen odder beschediget würden/

würden/Wo er dann das zu frischer that ermanet/angerüffen odder sonst innen würde/so sol er das nach allem seinem besten vermögen helffen entschütten/behaltten/vnd darzü thun/ als ob solicher schade vnnnd zügriff in seinem Ampt geschehen were / one geuerde. Begebe sichs auch/das wir/da Gott vor sei/ gefangen würden/so soll er mit solichen Ampten zu T. vnd T. vns re. ut supra.

Vnd auff das der berürte Wolff den obgemelten vnsern Emptern desto baß vor gesein möge/so sollen vnd wollen wir ime / dieweil er also vnser vnd vnseres Stiffes Amptman zu T. vnd T. sein wirt / alle jar/ vnd jedes jars besonder/gütlich geben vnd außrichten lassen/fünff vñ zwenzig gülden/ je vier vnnnd zwenzig weißpfenning für ein gülden zu rechnen/vnd zwey füder Weins auß vnser Keller ey zu Bischoffheim/ auch fünff vnd zwenzig Walter Korns/ auß vnser Keller ey zu Kullsheym/ vnd darzü iarlich so wir Kleyden/ zwey Kleyd/ wie andern vnsern Amptleuten/ Vnd sol des sein jar / auff heut Dato über ein jar widerumb auß vnd an gehen. Der benant Wolff soll sich auch sonst Keynerley Krenth/Kecht/Auffkommen/ Freuel noch Büß/groß oder Kleynd/wie die genant / vnd in den genanten Emptern fallende sein/ zu seinem nutz noch sonst vnnnderziehen / sonder vnserer Keller / die zu zeitten zu Bischoffsheym vnd Kullsen sein / odder sonst/wem wir das beuelhen/darmit gewerden lassen / doch so soll er in getrewlichen beholffen sein/ solche Gefelle/Krenthe/Kecht/Auffkommen/ Freuel vnd Büße einzufordern vnd einzubringen. Auch sollen wir / vnserer nachkommen/ vnd Stiffe/dem genanten Wolfften/ dieweil er vnser Amptman an den besürten enden ist/nicht schuldig od pflichtig sein/ eynigen schaden/es were von Pferden oder anders/wo von das were/ außzurichten/vnd bezalen/Es were dann/das der genant Wolff/eynichen kündlichen möglichen Keyssigen schaden/von oder zu vnsern feinden genommen het/ so sie auff vns gesucht/oder er von vns verboet worden were / solch schaden solten wir/vnser nachkommen oder Stiffe/im nach gleichen billichen dingen/gütlichen abtragen vnd bezalen/ Vnnnd ob wir vns des gütlich mit einander nit vertragen möchten/wes dann vnser Hoffmeyster vñ Marschalck zuzeiten/oder sonst zwen vnser Räch/so wir vngefehllich darzü geben würden / erkennenen / was wir für solichen schaden geben oder thun/vnd er annemen solte/ solten wir bey den theylen geleben vñ volge thun/Wan er auch erfordert/in vnserer/vnserer nachkommen vnd Stiffes dienst kommen vnd sein wirt / odder in seinen Amptgeschafften daran gelegen/zuschicken/oder zu reiten gewünne/vnd des beuelhetete / so sollen vnnnd wollen wir ihm / seinem Knecht / Knaben vnnnd Pferden/Kost/füter / mal vnnnd hüffschlag geben/wie anderen vnseren Amptleuten vnd Dienern seines gleichen. Wann auch wir / vnserer nachkommen vnd Stiffe / den genanten Wolfften von sollichem Ampt entsetzen wollen / das wir auch thun mögen / wann vnnnd welche zeit im Jar wir wollen/so soll er doch solich Schloß / Secret / vnnnd Ampt nicht übergeben/ es hab dann ein ander/den wir/vnser nachkommen
oder

Formular

oder Stifte/an sein statt setzen werden/vns/vnseren nachkommen/od der Stifte über solch Ampt/als er gelobt vnd geschworen/vnd des sein gewöhnlichen Reuers Brieff darüber gegeben/Vnd so das also geschehen ist/so sol er nicht für sich setzen od fürziehen eynicher ley anspruch/Kost/schaden oder verlust/die er bei vns/vnseren nachkommen/odder Stifte genommen oder gelitten hetze/Sonder es soll auffstunde vnnnd on verzug/so mann das an ihn gesinnet/abretten/vnnnd vns/vnseren nachkommen/odder Stifte/solich Ampt widerumb lediglich anwertzen/vnd eingeben/on widerrede. Were es aber/das ihm als dann seines Jarlohns nach Jarzale vnd zeit/als er vnser Amptman an berütten enden geweest were/erwas vnbezalec außstünde/sollen wir/vnseren nachkommen/vnd Stifte/ihm nach dem er vnser Stett vnd Ampt wider inne geantwort hetze/güelichen außrichten vñ bezalen/Vnd der obgenant Wolff hat vns jegunder vnnnd solich Ampt in trewen gelobt/vnnnd leiblich eynen Eyde zu den Heyligen geschworen/vns/vnseren nachkommen/vnd Stifte/getrew/holdt/gehorsam vnnnd gewertig zu sein/Auch sonst alles das zuthun/zuhalten/zunolnziehen/als obgeschrieben stehet/ihne antreffend/vnnnd eyn getrewer Amptman/vnnnd Diener seinem Herren schuldig/vnd pflichtig ist/on alle generde/vnnnd argeliff hierinn genglich außgescheyden. Des zu warer vrkunde/haben wir vnser Insiegel an disen Brieff thun hencken. Der geben ist zu Aschaffenburg/Sabbatho Bartholomei/des heyligen Zwölffboten/Anno Domini,Millesimo,Quingentesimo,Duodecimo.Vnnnd des zu bekennuß/so hab ich Wolff von Hartheym obgenant/mein Insiegel an disen Reuers Brieff gehangen/Der geben ist/am tage vnnnd im Jare wie obgeschrieben stehet/2c.

Reuersß dem Capittel über ein Ampt.

Eh Emmerich von N. Ritter/Vizehumb zu N. Bekenne vnnnd Ich künde offenlich mit disem Brieff/als der Hochwürdigst vnd Hochgeborn in Gott Vatter Fürst vnnnd Herz/Herz N. Erzbischoff zu N.2c. Churfürst/mein G. D. mich zu seiner gnaden/seiner G. nachkommen/vnnnd Stifte/Vizehumb zu N. auffgenommen/gesetzt vnd gemacht hat/laut der verschreibung darüber sagende/das ich dem Würdigen vnd Ersamen meinen gnedigen Herren/Dechant vnd Capittel des Thumbstiftes N. mit trewen gelobt/vnd zu den Heyligen geschworen hab/in krafft disß Brieffs/Were es Sach/das der genant mein gnediger Herz von N. todes (den der Almechtige Gott lange zeit miltiglich verhalten wölle) abgehen würde/das ich als dann dem gedachten Thumbcapittel mit sollichem Ampt gewarten soll/vnd wölle/bis auffeynen künfftigen Herren/der durch das ehegedachte Thumbcapittel zu Erzbischoffe erwelet vnd das Schloß zu Sanct Martinsburg innhetz/vnd mir durch vier Thumbherren des gemelten Capittels/mit desselben Capittels offen Brieffe/vnd ihrem grossen anhangenden Insiegel benent vnnnd geantwort würde/demselbigen erweleten vnd

vnd Herren/der mir also nach einnehmung des gemelten Schloß geant
wort worden were/solt ich auff stunde/on allen verzug vnd intrag/mit
dem gedachten Vitzhumb ampt gewarten/vnd gehorsam sein/als ey
nem Erzbischoffe zu N. Ime auch darüber geloben vnnnd schweren/in
massen ich dem jez gemelten meinem gnedigsten Herrn gelobt vnnnd ge
schworen hab/Alles vngefehrlich. Ob auch der genant mein gnedigster
Herr/oder seiner gnaden nachkommen/in zeit ich Vitzhumb zu N. sein
werde/ gefangen würde/da Gott vor sei/Als dann solt ich abermals ey
nem Thumbcapittel gewarten/bis so lang der genante mein gnedig
ster Herr/oder seine nachkommen/solichs gefencknuß erledigt würde/
als dann solt ich seiner gnaden wider gewarten/Wan auch der genant
mein gnedigster Herr/odder ein Erzbischoffe zuseit den Stiffte zu
N. übergebe/one willen eyns Capittels/vnd des halb jrung zwijchen
eynem Erzbischoffe vnd dem Capittel entstehen würde/Als dann solt
ich dem Capittel vorgemele/aber gewarten/bis so lang soliche jrung
vnd zweytracht von übergebens wegen des Stiffes hingeleget würde/
vnd sol solchs wie vorgeschrieben/also gehalten werden/so offte vnd dick
des not sein würde/Alles vngeuerlich. Ich geredt auch/das ich mich
nach laut meines Amptbrieffs vnd Keuers/von dem obgnanten Vitz
humb Ampt nit ensetzen wil lassen/oder das selbig auffgeben/ich hab
den zuuor eynen/der an mein statz gesetzt werden sol oder würde/dem
gemelten Capittel eynen solichen Brieffe als diser ist/gegeben/Alles
sonder argelisset vnd geuerde. Des zu vrkunde/hab ich mein Insiegel an
disen Brieff gehangen/Der geben ist/auff Freitag etc. Im Jar nach
Christi geburt W. D. vij. etc.

Keuers Diener brieff / auff etliche iar / dagegen

der Herr denselben Diener vnd sein Herr
schaffe schirmen soll.

Wir N. Graffe zu N. Bekennen vnd thun kundt allermeniglich
für vns vnd vnser Erben/die N. inhaben werden/das vns der
Noch würdigst etc. vnser gnedigster Herr/zu seiner gnaden vnnnd
Stiffes Diener N. jar lang/nach datum dis Brieffs schierst komend/
auffgenommen vnd empfangen hat/inhale seiner gnaden Brieff/vns
darüber gegeben/von wort zu worten nachgeschrieben/Also lautend:
Wir N. etc. Bekennen für vns/vnseren nachkommen vnd Stiffte/dz wir
den N. vnd seine Erben/die N. inhaben werden/zu vnserm vnd vnser
Stiffes Diener auffgenommen vnd empfangen haben/Vnnnd thun das
hiemit in krafft dis Brieffs/Also/das sie vns/vnsern nachkommen/vnd
Stiffte/die zeit/so hernach bestimpt ist/Diensts von ihrem hauß/nach
irem vermögen/vngefehrlich/wider allermeniglich/aufgescheyden/
den sie mit Lehenpflichten verwannde sein/vnnnd auch die N. etc. mit den
der obgenant N. jers in Bündt nuß ist/gewertig sein/auff vnser/oder
vnserer nachkommen erfordern vnd gesinen/in vnsern dienst/wie obste
het/kömen oder schicken/darinn getrewlich dienen/reiten vnnnd thun
N

N

Formular

sollen/alles das getrewe Diener irem Herren schuldig vñ pflichtig sein/
Sonder generde / Vnd wenn sie also erfordert in vnseren dienst kōmen
oder schicken/so sollen wir inen/iren knechten vñnd Pferden/kost/fū-
ter/vnd hūffschlag geben/wie andern vnsern dienern/irs gleichen/vñ-
gefehlich/Auch inen für kündlichen/vngefehlichen / reysigen schade
stehen/Vnd möchten wir vns des/so sie eynichen kündlichen/vngefeh-
lichen/reysigen schaden in vnserm dienst erfordert/genōmen oder gelit-
ten hetten/güelich mit einander nie vertragen / was dann vnser Hoff-
meyster vnd Marschalck zuseitren/ oder sonst zwen vnserer Rāthe / so
wir vngefehlich darzū geben/auff ire Lyde/nach beyder theyl verhö-
re/erkeñen/vnd sprechen würden / das wir für solchen gelitten schaden
geben oder thūn/vnd der obgenant N.oder sein Erben obbestimpt ne-
men/das solten wir von beyden theyln on ferner weygerang vnd auß-
züge annemen/halten vnd volnziehen/Alles vngefehlich / Dargegen
sollen wir/vnserer nachkōmen vnd Stifft/den obgenantem N. vnd sein
Erben die N.inhaben/ire Landschafft/leut/vnd güte/auch ire gerech-
tigkeyt/hiermit den dises Landts gelegen/wo wir ir für vns zu recht vñ
billicheyt mechtig sein/so lang dise Dienerschaft in wesen vnd krefft
bleibt/wie hernach volget/getrewlich handhaben/schützen/schirmen
vnd vertheydingen/als vnserer eygen Landt vnd Leut/vngefehlich.
Vnd sol solche Dienerschaft vñnd schirme/N.jar nachstkünfftig weh-
ren vnd dūren/Vnd wann die N.jar vmbkōmen vnd verlauffen sein/
welchem theyl dann nicht geliebet/lenger in den gedingen diser Diener-
schafft zustehen/der sol solche dem andern ein jar zuuor in seinem offen
Brieff auffschreiben vnd verkünden/vnd als dann zu außgang solchs
jars/dise Dienerschaft mit allen iren gedingen/puncten/vñnd Artick-
eln ab vnd gefallen sein/All dieweil aber solich abkündung oder auff-
schreiben/nach dem N.jare / wie obstehet / nicht beschicht / so sollen die
Dienerschaft vñnd auch der schirm in gangen krefft sein vñnd blei-
ben/Alle generde hindan gesezet / Vñnd hier auff so hat vns gemelter
N.für sich vnd seine Erben in trewen gelobe / vnd leiblich eynen Lyde
zu Gott vñnd seinen Heyligen geschworen/vns/vnseren nachkōmen
vñnd Stifft/getrew/holdt/vnd gehorsam zu sein/vnseren schaden zu
warnen/frommen vñnd bestes zuwerben/obberürter maß getrewlich
zudienen/zu jeder zeit/so er oder sein obgemelte Erben/erfordert wer-
den/in vnseren Dienst/wie obstehet / zukommen oder zuschicken/darū
sich gehorsamlich zuhalten/vnd alles das zuthūn/das getrewe Diener
ihren Herren schuldig vñnd pflichtig seindt/Sonder alle generde. Zu
verkündere.

Hier auff so haben wir N.obgenant / für vns vñnd vnser Erben ob-
bestimpt gelobe/vnd leiblich eynen Lyde zu Gott vnd seinen Heyligen
geschworen/obgedachtem vnserem genedigsten Herren/seiner gnaden
nachkōmen / vnd Stifft/getrew/holdt vñnd gewertig zusein/ihren
schaden zuwarnen / frommen vñnd bestes zuwerben / obberürter
maß getrewlich zudienen / vñnd alles das zuthūn / das oben von vns
geschrieben

geschriben stehet / vnd trewe Diener iren Herren schuldig vnd pflichtig sein / Sonder geuerde. Zu vnkunde / haben wir vnser Insiegel an disen Keuersbrieff lassen hencken. Der geben ist am tag / vnd im Jar / wie ob geschriben stehet

Keuersbrieff / über ein Pfandt verschreibung.

Ich N. Bekenner. Als N. mir vnd meiner Hausfrawen selner gnaden vñ des Stiffes Schloß vnd Dorff N. vnd N. auff widerlösung verkaufft / verschrieben vnd eingegeben hat / nach aufweisung des Brieffs / also lautend: Wir N. ic Hier auffich obgenanter N. für mich vnd all mein Erben / oder inhelter der vermelten verschreibung / mit meinem oder meiner Erben güten willen vnd wissen / in güten waren trewen geredt / vnd versprochen hab / Gerede vnd versprich auch gegenwertiglich / in vnd mit krafft diß Brieffs / die obgeschriben verschreibungen in all ihren puncten / stücken / Arickeln / inhaltungen / vnd meynungen / so mich / mein Erben oder inhelter / wie vorsteht / antreffen / stede / vest vnd vnnerbrochenlich zuhalten / sonder alle geuerde. Vnd ich N. obgenant / hab des zu bekennus vnd warem vnkunde / mein eygen Insiegel an disen Brieff gehangen / Der geben ist am tage / vnd im jar / wie obgeschriben stehet.

Keuers über ein Dienerbrieff.

Ich N. Bekenne vñ ich künde offentlich mit disem Brieff / dz mich der Hochwürdigst Fürst vnd Herz / Herz N. zu seiner S. G. vñnd Stiffe diener auffgenommen vnd bestellt hat / inhalt seiner S. bestellungs brieff / mir dar über gegeben / also lautend: Wir N. ic. per totum inferatur. Des zu bekennus / so hab ich N. obgenant / mein eygen Insiegel an disen Brieffe gehangen / Der geben ist am tag vnd im jar / wie obgeschriben stehet.

Heyratsbrieff.

Vnde vnd offenbar sei allermeniglichen / daß in dem namen der heyligen vnzertheilten Dreifaltigkhey / auff heut dato / zwischen Laurentz Straussen / von N. vnd Guden / weilandt Johan Storcken verlassne Wiewe / durch dise hernach benente Herrn vnd freund / ein Ehe beteydingt / auffgericht / vñnd beschloffen worden ist / wie hernach folgt / Vñ erstlich nach dem benanter Lorenz N. seinem Ehemahel in donationem propter nuptias. zübringet / 300. flor. vnd dann gedachtes Johan N. irs vorigen Hauswirts seligen freunde / seins zügebrachten Heyrat güts halb / gegen jr Guden diser zeit in forderung vnd rechtfertigung stehen / Dz derhalb / was jr eygen ist / oder jr eygen sein vnd bleiben würde / diß mals vñ in diser abrede vñ Ehbeteydigung nit eygentlichen benamet / oder in eyner gewissen Summa bestimmet werden mag / Doch wie dem / so sollen doch nit destoweniger die 300. flo. die benanter Lorenz ire Güde zübringet / vnd dann hinwiderum Fraw Guden güte / was sie hat / vnd nach außgang diser bestimpten rechtfert

Formular

gung/ir eygen ist/sein / vnd bleiben würde/vnd im **N.** In dotem, züß un-
 get/alles zusamen eingeworffen werden/in eyn gemeyn güte / das ihre
 beyder samenhafft vnd vnzertheyle/in gleichem theyl sein vnd bleiben/
 inen vnd iren Kindern / die sie / als sie zu Gott verhoffen/mit einander
 bekommen/darmit zugewinnen. Wer es aber sach / das ir eyns durch
 Gottes verhencknuß von dem andern one leibs Erben von irer beyder
 leib geboren / todts abgienge / so soll das lezstlebende / des verstorben
 freunden/die sonst seine Erben weren/vnnd sein möchten/geben vnnd
 vergnügen Hundert gülden/vnd sie die freunde als dan hiemit gentslich
 vnd gar abgewisen sein/vnd nichts weiters oder mehr von des verstor-
 ben wegen erben/noch zugewarten odder zuzfordern haben/sonder soll
 das überige / wes das verstorben / dem lezst lebenden züß gebracht hat/
 auch wes sie mit einander in stehender che gewonnen vñ erobert haben/
 dem lezstlebenden erblich bleiben/ime darmit zugewinnen / zu schalten/
 zuzühn vnd zulassen/als mit seinem eygen güte/one einrede oder verhin-
 derung des verstorben freunden/vnd meniglichs. Bei diser abrede
 vnnd Ehe beteydigunge sind gewesen/die Ehrwürdigen/Hochgelerten/
 Würdigen/Ersamen vnd Weisen/mit namen vff **N.** seiten/Herz Bal-
 thasar **N.** Scolaster zu **S.** **N.** zu **N.** Doctor ic. Herz Mar **N.** Cano-
 nick zu **N.** Johan **N.** Vnd auff frawe Guden seiten/die Ersamen vnd
 Weisen/Herz Bechtholde **N.** Rathsherr / Hans **N.** Wirt zum **N.** Ger-
 lach **N.** vnd Jacob **N.** alle Bürger zu **N.** als freunde/die hier züß in son-
 derheyt erbeten vnd gegeben worden sind / Vnd auff bitt vnd erforde-
 ren/dise abrede zwischen beyden obgenanten Eheleuten / Lorenzen vñ
 Guden abgerede/auffgericht vnd beschlossen/welche abrede vnnd bes-
 schlusse / nachfolgendes als bald dar auff beyden jergernanten Eheleu-
 ten / Lorenzen vnd Guden fürgsagt vnd eröffnet worden/Die sie auch
 also gütwilliglichen bewilligt vnd angenommen/vnd ire eheliche hand-
 gelübd dar auff gethan haben / Dem also/ wie obgeschriben/nachzu-
 kommen vnd zugeleben / Zu verkündt/haben beyder Ehegemahel / Lo-
 renz vnd Güde/mit fleiß erbeten/die Ehrwürdigen/Hochgelerten/für-
 sichtigten vnd weisen Herrn/Balthasarn **N.** Doctor ic. vnnd Herren
 Bechtholden **N.** Rathsherrn obgenant/dz sie ire Sigill an disen Brief
 gehangen haben. Welcher Sieglunge wir jetztgenanten Balthasar
N. vnd Bechtholde **N.** auff fleißige bitt benanter Eheleuth Lorenzen
 vnd Guden/also gethan/vns hiemit bekennen / Doch vns / vnsern Tes-
 tamentarien vnd Erben one schaden. Geben vnd geschehen auff **M.** Die-
 wochen nach Pauli Bekering / Im fünffzehenhundertsten vnd sieben
 vnd zwenzigsten Jar.

Heyratsbrieff.

W Ir **N.** Bekennen / das wir auß sonderlicher genediger züneya-
 gung/so wir zu **N.** vnnd **N.** haben vnnderagen / zwischen dem
 gemelten **N.** eyns / vnnd gedachts **N.** Tochter **N.** anderen
 theyls / eyn hienliche Kundtschafft vnnd Sacrament der heyligen
 Ehe

Ehe abgerede/betheydingt vnd beschlossen haben / Nemlich/ vnnnd zu
 dem ersten also/das der gemelte N. die genante sein Tochter/ jergo in vn-
 ser handt offentlich geben vnnnd dargeschlagen hat dem gemelten N.
 zu eynem Ehelichen gemaheln zu haben / Vnd zu fermer volnsführung
 vnd bestertigung diser Ehe vñ freundeschafft/ haben die beyde N. vnd
 N. bewilligt vnd zügesagt/das zwischen obgenanten Eheleuthen N.
 vnd N. der handelschlag vnd gelübe/zum aller fürderlichsten durch ih-
 re eygen Person geschehen/vnd darnach der Kirchgang vnd beischlaf-
 fe/so schierst es gesein mag/nach ordnung der heyligen Kirchen/volns-
 streckt werden soll. Hier auff haben wir fürter betheydingt/das der ge-
 melte N. soll vnnnd wil dem gedachten N. zu seiner Tochter N. geben zu
 Heyrath güte oder Zügelde/N. Rheinische Gilden Franckfurter weh-
 rung/vnd N. Gilden für ihre Kleydung vnd heymsfrewer/auch eynen
 theyl an jeden der nach benannten schlossen theyl haben / vnd sich der zu
 ihrem theyl/wie der gedachte N. vnnnd andere Ganerben / der gemelten
 schloß sich gebrauchten/vngenerlich/ Vnnnd die obberürten N. Gilden
 Zügelde/vnd die N. Gilden für Kleydung vnd Heymsfrewer/soll der
 gedachte N. dem N. mit barem gelde / odder auff seinen eygen gütern/
 vor dem Ehelichen beischlaffen/vergnügen vnd vergwissen. Also/das
 er je von xx. Gilden/ eyn Gilden geldes ehgemelter wehrung haben/
 vnd des auff solichen gütern versichert vnd habhafte sein möge/ Dar-
 gegen sol gedachter N. des obgenanten N. Tochter / N. zu gegengelde
 vnd widerlegung vergnügen N. gilden/obberürter wehrung/macht/
 zügifte vnnnd widerlegung N. Gilden / Also / das sie darvon zu ihrem
 Wiedem nach Wiedems Recht vnd gewonheyte ihr lebenlang vnnnd nie-
 lenger/alle Jar haben möge N. Gilden/ehgedachter wehrung/Dar-
 zu soll gemelter N. seiner ehelichen Gemahel obgenant/so bald der ehe-
 lich beischlaff geschehen ist / zu Morgengab geben N. Gilden Haupte-
 geldes/oder dar für sie genüglich vergwissen / jährlich vñ ewig N. Gils-
 den Güte nach Morgengabs recht vnnnd gewonheyte / mit gnügsamer
 verschreibung / Also / das dieselb sein gemahel / der jetz gemelten Mor-
 gengabe sicher vnd wol versorgt sei/darmit zu handeln/ zuthun vnd zu
 lassen / nach ihrem wolgefallen / wie Morgengabe recht vnnnd gewon-
 heyte ist/Vnd soll solich des N. beweisung vnd widerlegunge des obbe-
 rürten Wiedems/auch der Morgengabe/beschehen auff eygen / odder
 Lehen gütern/mit verwilligunge der Lehenherren / alls nach laut der
 Brieffe / so darüber inn güter gewöhnlichen Form auffgericht werden
 sollen. Auch ist hierinn betheydingt/ob der genant N. vor obgedachter
 seinem Ehelichen Gemahel / so sie Ehelich beigeschlaffen hetten / mit
 todte abgienge/vnnnd nicht lebendige leibs Erben von ihrer beyder leib-
 geborn/hinder ihme verließ/So solt dieselb sein Gemahel/bey dem ehe-
 gemelten ihrem Wiedem/mit sampe obgedachter Morgengabe/ihr les-
 benlang außbleiben/vnuerhindert N. Erben/vnnnd sonst meniglichen/
 Vnd als dann/so N. obgenant / der erst (wie obstehet) abgangen we-
 re/so soll der gedachten N. zu vor auß volgen / ihre Kleyder / Kleynot/

Formular

vnd geschmuck zu irem leib gehörig / auch an aller faren der hab ein die
 ehel / auß gescheyden Pfandhafft / Schulde / verbriefte vnnnd vnuer-
 briefte / goldt vnd silber / gemünzt vnnnd vngemünzt / Keyfige Pferde /
 Harnisch / Kleydung / Kleynot / vnd was zu N. leib / vnnnd zu der weh
 gehört / das sol zuuor auß N. Kindern vnd Erben volgen / Vnnnd so die
 gemelte Barbara nach Martins todt / on leibs Erben / von ihrer bey-
 der leib geborn / wie obstehet / auch abgehen würde / Als dann sollen die
 N. gülden Zügifft / oder Heyrath gütt / vnd was von irer seiten herkom-
 men were / wider hinder sich fallen an ire nechsten Erben. Des gleichen
 solten auch als dann N. gülden widerlegung von N. dar kommen / auff
 sein nechste Erben fallen / Vnd ob die gedachte Barbara die Morgen-
 gab niemandes geben oder beschieden het / vnd also vnnergeben vnnnd
 vnbeschieden bis an iren todt bei jr blieben were / solt sie fallen / vnd Er-
 ben / wie sich gebürt / Des gleichen widderumb / würde die gemelte Doch-
 ter von N. Ehe dann Martin mit todt abgehen / on leibs Erben / von
 irer beyder leib geborn / so solt Martin bei dem Heyrath gütt / oder Zü-
 gifft / vnd was von der gemelten Tochter von N. dar kommen were / sein
 lebenslang gerüglich bleiben sitzen / vnd nach seinem tode jeglichs fallen
 vnd erben / wohin sich das in Rechte gebürt / Ob sichs aber fügte / daß
 Martinehe dann sein ehelich Gemahel obgemelt / mit todt abgehen /
 vnd ehelich leibs Erben von irer beyder leib geborn / hinder im verlas-
 sen würde / Als lang dann vnnnd dieweil die gedachte sein Gemahel vn-
 uerandert in irem Witwe stül blieb / vnd nit zu der andern Ehe griff / sol
 sie bei irem Widem / vnd allen des von Güttenbergs verlassen haben vn
 gütern gerüwlich sitzen bleiben / Doch also / daß sie gemeltes Mar-
 tins Kinder / die er mit der von N. seiner vorigen Hausfrawen in der
 vorigen Ehe gehabt / Des gleichen die / so er mit der gemelten Tochter
 von N. diser andern Ehe / nach ime verließ / getrewlich erziehen / neren
 vnd halten / vnd zu gebürlicher zeit in Seystliche oder Weltliche stend /
 nach ir jedes geschicklicheyt / mit der Kinder Vormünder vnd nechsten
 freunde rath / verordnen / aussetzen vnd bestatten sol. Die gemelte Bar-
 bara sol auch als dann / so sie also in irem Witwe stül vnner andert bei
 allen N. verlassenen haben vnd gütern sitzen bleibt / von der jährlichen
 nungung vnd auffhab / den Kindern / iren Vormündern / od iren freun-
 den / wenn sie das an sie also gesinnen / erbar vffrichtige rechnung thun /
 vnnnd Keynerbstück solicher gelassenen güter / on wissen vnd willen der
 Kinder / irer Vormünder / oder freunde verkauffen / versetzen / verpfen-
 den / vereussern / noch beschweren / in zumal Keyn weiß. Ob sich auch be-
 gebe / daß also nach Martins tödelichen abgang / die Kinder seiner
 vorigen vnd ersten Ehe / mit der von N. gehabt / so etlich erwachsen / vn
 Manbar / vnd noch von ime nit bestattet / oder außgesetzt weren / eyner
 ehelung von der gedachten Barbara seinem Gemahel begerten / So
 soll sie inen die von allen seinen verlassen haben vnnnd gütern vngewey-
 gert gedeien vnd widerfaren lassen / Doch ir an irem Widem vn
 Morgengabe vnschedlich / darvon sie nicht getrungen werden sol / in cynichs
 weise.

weise. Item / die Barschafft die Martin also nach ime verlassen hette / sol den Kindern zu gut an gelegt / die nuzung der selben / vnd aller andern güter getrewlich für gesparrt / vnd den Kindern zuzeiten ihrer Manbarn jaren gerecht vnd gegeben werden. Vnd ob Keyn leibs Erben vorhanden / sol solche Barschafft / mit sampt allem andern außzuge vnd gütern / darauff die Frawe nit bewiedmet odder beweist were / seinen nechsten Erben / oder wohin er die bescheyden / odder geben hec / volgen. Item ist beredt / Ob die gedachte Barbara / als dann nach absterben Martins / so sie / wie obberürt / im Witwe stül sesse / sich widder Ehelich verandern / oder einen andern Eheman nemen würde / oder ob sie die gelassen Martins Kinder / nit lenger bei jr behalten / oder die Kinder bei jr nit lenger sein oder bleiben wolten / das zu jrer beyder willen stehen sol / Als dann sol jr Widumb / Morgengabe / Eleydung / Eleynot / geschmuck / vnd wes zu jrem leib gehört / volgen. Auch der drittheyl ander farenden hab / wie sie als dan vorhanden were / Doch mit dem außzuge / oben im ersten Artickel / der tod felle außgetruckt / vnd damit von allen Martins verlassen hab vnd gütern ab geschieden / vnd vergnügt / auch mit den schulden / durch Martin gemacht / jrs Widumbs halben vn bekümmert / vnd dauon zubezalen nit schuldig sein / Ob auch die fraw / so sie zur andern ehe griffen / mit todt abgehen zc.

Bewiedemung / Forma.

Ich N. von N. Bekenne vnd thū kundt öffentlich mit diesem Briefe / Nach dem in der Heyrats verscreibung zwischen mir eyns / vnd meiner freundlichen lieben Haußfrawen Künigunden / geborn von N. weilent Walters vom Rosenberg seligē gelassne Witwe / andern theyls auffgerichte / vnder andern verschlossen vnd außgetruckt ist / daß ich derselben meiner lieben Haußfrawen / nach vnserm Ehelichen beischlaffen / ein Morgengab / nach meinem willen vnd ehren geben / vnd sie derselbigen Morgengab / in eynrer sonderlichen verscreibung / sich der nach freier Morgengabe recht vñ gewonheyt zugebrauchen / verweisen vnd versichern solle / ferners innhaltes derselbigen Heyrats verscreibung / der Datum helt auff Mittwoch nach vnser lieben Frawen Liechtmess tag / Anno Domini, Millesimo, Quingentesimo, Nonno. Daß ich darauff mit freiem güten willen wolbedechtiglich vnd sonderlich mit wissen vnd verwilligung der Vesten meiner lieben Brüder / Jacobs vnd Hansen von N. der vorgeanteten Künigunden meiner freundlichen lieben Haußfrawen / zweyhundert Gũlden Rheinischer güter Franckfurter wehrunge / zu rechter Morgengabe geben / vnd ihre die auff den fünff Gũlden Järliches Geldes / mit auff der Beehe zu Sodenn fellig / Vnd mehr auff fünff Gũlden / Järlicher Gũlden / so mir auff eynem Güt zu N. das Roth Conz der Fischer innhat / gefallen / verscrieben vnd verwiesen habe. Gib / verscreib / vnd verweise ihr auch die obberürten zweyhundert Gũlden Morgengabe auff den gemelten zehen Gũlden Järlicher Gũlden /

Formular

Hiemit wissenlich inn Krafft dis Brieffs/Also/das sie der/darauff ge
wertig vnd versichert sein/die Gült innemen/die nach freier Worgens
gabe recht vnd gewonheyte gebrauchen/vnd darmit thun mag nach i
rem willen vnd gefallen/on mein/aller meiner Erben/vnd meniglichs
von meiner wegen irung vnd hindernuß/in all wege/sonder alle gener
de/Doch so hab ich mir vnnnd meinen Erben hierinn vorbehalten/das
wir die gedachten zehen Gilden Jargülde von gemelter meiner lieben
Haußfrawen mit zweyhundert güter Rheinischer Gilden Franck
furter wehrunge/wider Kauffen vnnnd ablösen/oder ihre andere zehen
Gilden jar Gülte/auff anderen Gütern versichern odder erkauffen
mögen/wenn vns geliebt/Welicher ablösunge oder versicherunge/vff
anderen Gütern/wie obgemelt/gedachte mein Haußfrawe/vns auch
also gestatten soll/one widerrede.Des zu vzkunde/hab ich obgenanter
N. von N. mein eygen Insiegel an disen Brieff gehangen/So bekens
nen wir obgenanten/Jacob vnd Hans von N. gebrüdere/das diese bes
wiedemunge/verweisung vnd versicherunge/obgemelter tausent Gilt
den/widerlegung auff des vorgeannten vnser Brüders N. von N.
theylen/obgerürter masse/mit vnserem güten wissen vnd willen zügen
gen vnd geschehen ist/Willigen auch die hiemit Krafft dis Brieffs/Wñ
haben des zu vzkunde/vnser seder sein Insiegel bei des obgenanten vn
seren lieben Brüders Insiegel/auch an disen Brieff gehangen/ Der ge
ben ist/vff N. tag/nach Assumptionis Mariae. Anno Mille simo, Quingen
tesimo, Duodecimo. 2c.

Curatores zugeben/Forma.

W Ir N. Bekennen vñ thun künde offent. mit disem Brieffe/Nach
dem weiland N. todtes verschieden/vnd N. sein Ehliche Hauß
frawe hinder ihm ver lassen hat/vnd dann dieselb N. ihren Sa
chen/habe/vnd gütern/als eyn Weiblich Person/nicht nottürfftiglich
obsein/auff warten/vorstehen/nach die versehen kan/So haben wir ir
auff vnderthenige bitt/irenthalben an vns gelanget/vnser Bürger
alhie inn vnserer Statt N. vnd lieben getrewen N. vnnnd N. auß vnser
ordenlichen macht/als der Landtsfürst/zu Curatorn vnd Trewhal
tern gegeben/vnnnd geordent/Vnnnd thun das hiemit inn Krafft dis
Brieffs/also/das sie die gemelten N. ihre Sach/hab vnnnd güter inne
vnnnd außserhalb Rechts/vor meniglich vertreten/verstehen/verant
worten vnd beschirmen sollen vnd mögen/inn der aller besten form vñ
maß/wie dann rechte/geordente Curatores vnnnd Trewhalter/von
recht vnd gewonheyte thun sollen vnd mögen/Welicher Cure vnnnd N.
sich auch die gedachten N. vnd N. als bald angenommen/sich der bela
den/vnnnd vns darüber in trewen gelobt/vnnnd leiblich ein Eyde zu dem
Heyligen geschworen haben/solicher Cur vnd Trewhalterey getrew
lich obzusein/gedachter Witwen Sachen/habe vnnnd gütern vorzustel
hen/die zuerwalten/vnd alles das zuthun/das von ihnen geschriben
stehet/vnd getrewe Curatores vnd Trewhalter zuthun schuldig/Alles
getrewlich

getrewlich vnd vngeschehlich. Des zu vnkunde/ haben wir vnser Secres zu ruck diß Brieffs thün trucken. Der geben ist zc.

Vormundschaft.

W Ir Berthold zc. Bekennen zc. daß vnser lieber getrewer N. vns hat anbringen vnd zuerkennen geben lassen/ wie daß weiland N. sein Bruder seliger/ vergangner zeit todes abgangen/ vnd N. vnd N. seine eheliche vnd natürliche Sone vnd Döchter/ irs alters vnder vii. jarn nach ime / vnd in Testaments weis kein Tutores oder Vormünder/sonder sein nachgelassen Witwe/ der obgenanten N. vnd N. ehelich vnd natürlich Wütter/ als die eheliche vnd gesipre Vormünderin verlassen / vnnnd aber dieselbige nachgelassen Wiewe kurz verschienet zeit / anderwerb zur heyligen Ehe gegriffen / sich verheyraht/vñ dadurch der gemelten Vormundschaft / irer Sone vñ Döchter obgemelt/vnwürdig gemacht/der selben entsetzt/ deshalb dan die gedachte Vormundschaft auff inen/N. als gedachter Kind nechsten gesipren freand komen sei/ derselben Vormundschaft/er aber sich on vnsern/als Landesfürsten/sonden Decret vnd beuelch nit hab vnderziehen wöllen/damit gedachten Kindern hierin gnügsam fürsehung geschehen möge. Demnach haben wir der Kind notturfft beerachtet/ vnd darumb auß vnser ordenlichen Oberkeyt vnd von Ampts wegen / den gedachten N. gemelten Kindern/ als iren nechsten gesipren freunde zu rechten Tutorn/ vnd Curatorn gesetzt vnd gegeben/ vnd ihme Administration vnd handlung derselben/ wie sich gebürt/ befolhen/ Vnd thün das hiemit vnd in traffe diß Brieffs/ zc. ut in forma.

Eyn ander Form.

W Ir N. zc. Bekennen zc. daß vnser lieber getrewer N. vns hat anbringenvnnd zuerkennen geben lassen / Wie daß weilende N. sein Bruder seliger / vergangner zeit todes abgangen/ vnd N. vnd N. seine eheliche vnd natürliche Son vnd Döchter/ irs alters vnder vii. jarn/ nach ime vnd in Testaments weise/ kein Tutores od Vormünder/sonder seine nachgelassen Witwen der obgenanten N. vnnnd N. ehelich vnd natürlich Wütter/ als die nechste Eheliche vnnnd gesipre Vormünderin verlassen / vnnnd aber dieselbige nachgelassne Witwe/ kurz verschienet zeit anderwerbe zu der heyligen Ehe gegriffen / sich verheyrahtet/ vnd dadurch der gemelten Vormundschaft ire Sone vñ Döchter obgemelt/ vnwürdig gemacht/ der selben entsetzt / Deshalb dan die gedachte Vormundschaft vff in N. als gedachter Kind/ nechsten gesipren freunde / Kommen sei / derselben Vormundschaft / er aber sich one vnseren/als Landesfürsten/sonder Decret vnnnd beuelch nicht hab vnderziehen wöllen/ Darmit gedachten Kindern/ hierin genügsame fürsehung geschehen möge / Demnach haben wir der Kinder notturfft betrachtet / vnnnd darumb auß vnser ordenlichen Oberkeyt vnnnd von Ampts wegen / den gedachten N. gemelten

gemelten

Formular

gemelten Kindern/als ihren nechst gesipten freunde/zu rechtem Tutor
vnd Curatorn gesetzt vnd geben/vnd ime Administration vnd hande-
lung derselben/wie sich gebürt/beuolhen/vnd thun das hiemit vnd inn
Krafft diß Brieffs/Derselben Vormundschaft vnd Cur/vnd irer Ad-
ministration hat auch der obgenant N. sich als bald beladen/die ange-
nommen/vnd vns dar auffleiblich eynen Eyde zu Gott vnd den Heyli-
gen geschworen/der selben Vormundschaft/Tutel vnd Cure getrew-
lich vnnnd fleissiglich vor zu sein/nach seiner besten verstandens der ge-
melten Kinder nug vnnnd frommen zuschaffen/für zunemen vnnnd zu
thun/ihren schaden zulassen/zuerhüten/ihr leib/hab vnd güte zuner-
waren/der selben ihrer habe vnd güte beschreibung/vnd Inuentarium
zumachen / zu seiner zeit erbar vnd auffrichtig Rechnung darumb zu
thun/mit übergebung alles des / so inen vorstehen würdet / vnnnd alles
das zuthun/das eynem Vormünder / Tutor vnnnd Curator von rechts
wegen zuthun gebürt/ Alles getrewlich vnnnd vngefehrlich/Dar für er
auch alle seine habe vnd güter verpfendet/verleget/vnnnd verpfichtet
hat/Sonder alle generde.Des zu vrkundt zc.

Eyn ander Form.

W Ir N. Bekennen zc. Als wir verschienet zeit weilandt N. des
Hansen N. seligen Kinder mit namen N. vnd N. die irs alters
vnder zwölff Jaren sind / zu Tutor vnnnd Curatorn gesetzt/
vnd ihne Administration vnd handlung derselben/wie sich gebürt/be-
uolhen gehabt/vnd aber nachuolgent gemelter N. todes verschiedens/
des halb ben gedachte Kinder / mit Tutor vnnnd Curatorn / vnverse-
hen sein/das wir demnach der Kinder notturfft betrachtet / vnnnd ha-
ben darumb als Landtsfürst auß vnser ordenlichen Oberkeyt / vnnnd
von Ampts wegen/N. vnnnd N. gemelten Kindern zu rechten Tutor
vnd Curatorn gesetzt vnd geben / vnd inen Administration vnd hand-
lung derselben / wie sich gebürt / beuolhen / Vnd thun das zc. ut in
forma.

Eyn ander Form.

W Ir N. Bekennen zc. Nach dem Kurz verschienet zeit/weilande
vnser lieber getrewer N. todes verschieden / vnd N. vnd N. sein
Ehliche vnnnd natürliche Son vnnnd Dochter/ihrs alters vnder
zwölff Jaren / nach ihme verlassen / vnnnd ihnen in seinem Testamene
Keyn Tutores oder Vormünder geordent vnnnd gesetzt gehabt hat/das
wir der Kinder notturfft betrachtet/vn darumb als Landtsfürst vñ
vnserer ordenlichen Oberkeyt/vnd von Ampts wegen/den N. als ge-
melter Kinder nechsten freund/vnnnd legitimo Tutori,die Administra-
tion solicher Tutel vnd Vormundschaft obgemelter Kinder/wie sich
gebürt,decerniert/vnd beuolhen/vnd thun das hiemit zc. ut supra.

Tutors

Tutors gebung/ Form.

Wir Viel ic. Thün künde allermeniglich / daß wir auff fleißige
 bitten vnsero lieben getrewen N. Nach dem vnd er noch vnder sei-
 nen Vogtbarn jarn ist / vnd sein sachen selbst nie vorstehn noch
 gehandelt künde / demselben N. als Landesfürst / zu Tutor vñ Vor-
 münder gegeben vnd gesagt haben / vnsern lieben getrewen N. Geben
 vnd setzen ine also zu Vormünder des ehgenanten N. gegenwertiglich /
 in krafft diß Brieffs / dem Jungen nach seinem besten verstandnuß ge-
 trewlichen vorzustehen / sein habe vnd güter zum nützlichsten zuerwa-
 ren / zubestellen / einzubringen vnd zuerretten / Auch zu gebürlichen
 zeitten darumb rechnung vnd gnügen zumachen / Auch sonst alles das
 zuthün / das ein getrewer Vormünder schuldig vnd pflichtig ist / one ge-
 uerd. Welche Vormündtschafft der gemelt N. also mit willen ange-
 nommen / vnd vns mit handtgebenden trewen an Eydes staet / gelobe
 hat / die getrewlich zuerwesen vnd zuuolnführen / one alle geferde. Des
 zu vrkünde ic.

Eyn ander Form.

Wir N. Thün künde allermeniglich / Daß wir auff fleißige bitte
 vnsero lieben getrewen N. Nach dem vnd er noch vnder seinen
 Vogtbarn jarn ist / vñnd seinen sachen selbst nie vorstehen noch
 gehandelt künde / demselben N. als Landesfürst zu Tutor vnd Vor-
 münder gegeben vnd gesetzt haben / vnsern lieben getrewen N. Geben
 vnd setzen ine also zu Vormündern / des ehgenantē N. gegenwertiglich
 in krafft diß Brieffs / dem jungen nach seinem besten verstandnuß vñ
 vermögen getrewlichen vorzustehen / sein habe vnd güter / zum nützlich-
 sten zuerwaren / zubestellen / einzubringen vnd zuerretten / auch zu
 gebürlichen zeitten darumb rechnunge vñnd gnügen zumachen / auch
 sonst alles das zuthün / das ein getrewer Vormünder schuldig ist / On
 geferde. Welche Vormündtschafft der gemelte N. also mit willen ange-
 nommen / vnd vns mit handtgebenden trewen / an Eydes staet gelobet
 hat / die getrewlich zuerwesen vnd zuuolnführen / one alles geferde. Des
 zu vrkünde / haben wir vnser Insiegel ic.

Eyn güc Form eynes Testaments.

Idem namen des Herren / Amen. Künde vñnd offenbar sei als
 allermeniglich / durch diß gegenwertige Instrument / daß nach
 Christi vnsero Herren geburt / als mann zalt ic. Ist inn mein
 offen Notarien vñnd der nachbenanten Zeugen gegenwertigkeyt
 Persönlich erschienen der Ersame N. blödes vñnd Franckes Leibs /
 vñnd doch güter vernunfft / bescheydenheyt vñnd verstandnuß / als
 an im erschiene / in willen vnd meynung / als er gesagt / sein Testament /
 Sarzung vñ letzten willen zumachen vñ zuordne / Sage vñ bracht für /
 daß

Formular

daß er/als auch billich/beer achtet habe/daß alle menschen auß schuld
 der natur tödelich vnnnd zu sterben geboren seindt/daß auch dem men-
 schen nichts gewisers dann der todt/vnd nichts vngewisers dann die
 stunde des todes ist/in ansehung des/vnd auff daß er nicht on ordnung
 vnd bescheyde Testaments vnd seins lezsten willens/todes abgangen/
 erfunden werde / hat derselbig **N.** mit güter vernunfft / bescheyden-
 heyt/verstendennus/wolbedechtiglich/vnd auff zeitliche vorbetrachtun-
 ge vnd rath/als er sagt/darumb eygenlich gepfleger/sein Testament/
 Sazung/Ordnung vnd bescheyde seines lezsten willens/vnnnd darzu
 Seelwärtter hernach benant/der bestendlichsten weise/form/vnd ges-
 stalt er soll vnd mag/gesagt/geordnet/vnd gemacht/in form vnd maß
 als hernach volget. Zum erst widerzieff vnd widersprach er alle andere
 geschafft/sazung/auffgab/ordnung/ Testaments/vnnnd lezsten wil-
 len/ob der sonst vormals eynich/vnd wie die/in was form/weiß/odder
 gestalt/oder vor wem die von jm beschehen / so ferz vnd wo sie disem bes-
 cheyde/ordnung/vnd lezsten willen abbrüchlich oder widerwertig we-
 ren/vnd wolt/daß dieselben todt/ab/kr afflos / vnnnd von vnwerden/
 vnd diser gegenwertigen sazung/gang kein hindernuß / abbruch oder
 schaden bringen solten/in Keynen wege. Zum anderen/sein Testament/
 sazung/vnd lezsten willen/von newem zumachen/vnd zu ordnen/vñ
 nach dem die Seel edler ist/dann der Leib/so beuilhet er die in abschey-
 dung von seinem Leib/Goet dem Almechtigen/ihrem Schöpffer/vnd
 seinen Leib zu Christlicher begrebnuß/zu **N.** beiden er seine bstatung
 vnd begrebnuß willkürlich erwelet hat / vnd daß sein Seelwärtter ihme
 seinen todt/2c. Zum dritten/daß seine wissentliche schulden außgerichte
 vnd bezalt werden/zu fürderunge seiner Seel heyle/Darnach zu setzen
 die Legata 2c.

Vnd hat darauff zu vollstreckung vnnnd handhabung des gemelten
 seines lezsten willens/Sazung vnd Testaments / zu Seelwertern vnd
 erwenhendern gesetzt vnd geordnet/die **N.** vnnnd **N.** 2c. sampt vnnnd je-
 dem besonder/die auch alle drei alda zu gegen stünden/vnd solich Seel-
 werterey williglich zutragen vnd zuuolnstrecken annamen/Gab auch
 ihnen darmit samenhafft/vnd ihr jedem in sonderheyt / gang volkom-
 men möge/macht/vnd gewalt/solich sein Testament / Sazung vnnnd
 lezsten willen/obgemelter form vnnnd maß nach seinem tode/zuuoln-
 strecken/zu handhaben vnd zuuolnenden/vnnnd sonst alles vnnnd jedes
 anders darinn zu handeln/zuchün vnnnd fürzunemen/das sich zu vol-
 streckung/handhabung vnd volendung solichs Testaments vnd Sa-
 zung gebürt/vnd nochtürfftig sein wirdt/Wolt auch vnd wil / daß sein
 Testament vnd lezster will sei/vnd also nach seinem tode / durch seine
 Seelwertter in aller form vnd maß/wie dauor geschrieven stehet/vnab-
 brüchlich/vnd vnhinläßlich/sonder stracks auffrechtlich vnd fürder-
 lich volnzogen vnd vollendet werde/vnnnd daß solicher sein lezster will
 im Rechten krafft vnd macht hab/in Testaments weiß / vñ so des nit/
 daß es krafft vnnnd macht/in gestalt zu Latein genant Codicillorum/
vnd

vnd eyns jeden andern letzten willens / wie das von reches / geystlich od
wellich / oder gewonheyt im Rechten aller best geschehen / Krafft vnd
mache haben sol / vnd mag / Doch mit vorbehaltenuß / solichs sein Testa
ment vnd letzten willens / dieweil er lebt / zu ändern / mindern / mehren /
zu widerrißfen / vnd eyn anders von newem zumachen / nach seinem
willen vnd gefallen / vnd on alle generde. Ober solchs alles vnd jedes /
hat der obgenant N. mich nachbenanten offnen Notarien / ihme eyns
oder mehr offnen Instrumenta zumachen gebetten vnd erfordert. Dise
ding sind geschehen zc.

Eyn ander Form eynes Testaments.

In dem Namen der heyligen Dreifaltigkeyt / Amen. Christus
Jesus vnser erlöser / hat / als er jezund nach dem willen Gottes
seines Himlischen Vatters an den streit seines bitteren leidens / zu
erlösung menschlichs geschlechts treten wolt / des gleichen nach der erlö
sung vnd seiner heyligen aufferstendenuß / den ihnen er bis in den tode
geliebt het / zu eynrer sonderlichen gnadenreichen gabe allwegen gelas
sen vnd gegeben den Friden / vns zu einem eyempel vnd vnderrichtung /
wie angemem vnd gefellig der fridlich mensch in dem angeficht Gottes
were / Solchs hat angesehen vnd gar hertzlich vnd ernstlich betracht /
die Erbar Fraw N. vnd jr fürgenommen / Friden nach jr zumachen /
vnd vnfriden / irung vnd zwitteracht / so sich sonst nach irem tode irer gü
ter halber verschentlich erheben möchten / mit verordnung vnd sagung
aller irer güter vnd habe / zuuerhüten / Vnd demnach ist vor den Des
sten zc. glaubwürdigen Gezeugen / vnd mit offnen Notarien allen nach
geschriben dazu in sonderheyt berüfft vnd gebeten / Persönlich erschie
nen / die obgemelt fraw N. Als sie mit güter vernunfft vnd verstandli
cher spraach / Doch mit alter vnd Franckheyt irs leibs beladen war / vñ
hat jr Testament / sagung / ordnung vnd bescheydt irs letzten willens /
vnd darzñ ire Erben vnd Seelwärter hernach benent / nicht in Schriff
ten / sonder mit worten vnd mündlich der bestendlichsten weise / form
vnd gestalt sie sol / gesagt / geordnet / gemacht / in form / vnd maß wie her
nachfolgt. Zum ersten / zc. Zum ändern / zc. wie in der nechst vorgehen
den form. Zum dritten / hat sie aller vnd jeder irer güter / ligender / sa
render / vnd schuldt / vnd wie die sonst im Rechten namen haben mös
gen / an welchen enden vnd Gerichetz wengen die gelegen sein / nichts
aufgenommen / mit allen iren in vnd zugehörungen / mit sampt allen
Actionen / habigen / persönlichen vnd vermischten / so sie nach irem töde
lichen abgang nach jr verlassen wirt / zu rechtem / waren vnd gemey
nem Erben / vnd Testamentarien / mit nemlichen außgesprochenen vnd
verstandlichen worten vnd mündlich ernent / bestimpt / gesagt vnd ge
ordent / den Erbar N. iren Hanswirt. Fürter hat die gemelt fraw N.
vmb Gottes vnd irer Seele heyl willen / gesagt N. gülden inn N. Kir
chen / Deshalbten jr in der selbigen Kirchen / jr Begengnuß vnd Jar ge
zeit löblich volbracht werden sollen / Welches sie auch gemelten irem
D

Formular

Haus wirt vnd gemeynen Erben also bitte / vnd zu seinem güten glau-
ben stelt außzurichten vnd zubezalen. Die gemelte Fraw N. hat auch er-
öffnet / erklärt vnd zuuerstehen geben / so ferz diese vorgeschribne Er-
bung / sagung vnd ordnung von gebrechen oder mengeln an Solennite-
ten / vmbstenden oder form / der rechten oder eynlicher andern vrsachen
wegen / die jezo erschienen weren / odder in künfftige zeit zůfallen wür-
den / nicht eyn Testament genehet oder geacht werden möchte / So solt
doch dieselb Ordnung / Sagung oder gescheffe / als eyn Codicill / odder
als mann zu Latein neinet / Donatio causa mortis. vnd eyns jeglichen leg-
sten willens / odder wies von gemeyner oder Landts rechten gewon-
heyt / herkommen / am aller besten macht haben sol vnd mag / auffge-
nommen / verstanden / vnd vnuerbrochenlich gehalten werden / Also /
daß als dan alle vnd jegliche / so sonst ire erben sein solten / jezunde gebe-
ten / beladen vnd verpsticht sein sollen / ire güter vnd habe / an den gemel-
ten iren Haus wirt / als iren eynigen gemeynen Erben / vnd in massen
als stehet / zu reychen vnd volgen zu lassen / one ver hinderung vnd wi-
derrede / Wann solchs alles ir stedter / freier vnd letzter wille / gescheffe
vnd meynung were. Vnd ist solich Testament / Sagung / Ordnung /
Gescheffe / Erklärung vnd anders / wie vor stehet / geschehen / gemacht /
gelesen / vnd vollendt / zu N. in N. heußlich wohnung / in N. stuben / als
mann zalt nach Christi geburt / N. Jar / der N. Indiction / bei regie-
rung des aller Durchleuchtigsten zc. seines Römischen Reichs / im jar /
auff den N. tag des Monats N. zc. Darbei sein gewesen die N. N. N.
N. N. N. vnd N. als Gezeugen / durch die gemelte Fraw N. vnd mich
Notarien darzů gebeten vnd erfordert zc.

Vndersreibung eines Notarij.

Und wann ich N. von Päpßlicher gewalt offent. Schreiber / bet-
eröffnung / Enterbung / benennung vnd außsprechung der Er-
ben / Sagung / Gescheffe / Ordnung vnd anderem / wie in diser
gegenwertigen Carten begriffen vnd beschrieben stehet / mit sampt dem
vnderscrieben sibem Gezeugen / darinn sonderlich beruffen vnd durch
die Sezerinn gebetten / Persönlich geweest / Soliches also gesehen / ge-
hört / vnd darnach derselben Sezerinn vnd den Gezeugen allen of-
fentlich vnd verstendlich gelesen / Hierumb so hab ich diß gegenwertig
Testament in diser offen form vnd gestalt / mit meiner eygen Handt ge-
schrieben / mit meinem gewöhnlichen Zeychen bezeychnet / vnd mit mei-
nem eygen Insiegel. Zu vnkündt aller obgeschriebnen ding / dazů sonder-
lich gebetten.

Vndersreibung der Zeugen.

Und dieweil / uel, wann ich N. mit sampt dem Notarien / auch alt-
len vnd jeden Gezeugen hie vnderscrieben / bei disem gegenwer-
tigen Testament / Sagung vnd anderen / als ob stehet / geweest /
soliches

soliches gehört vnd gesehen/auch des durch die Sezerinn berüffen vnd gebetten bin/Hierumb so hab ich dasselbige Testament vnd disen brieffe/mit meiner handt vnder schreiben/vnnd mit meinem eygen Insiegel besiegelt zc.

Primò, Testatrix declarabit, quòd non in scriptis, sed nuncupatiuè testare uelit.

Secundò, quòd Notarius & Testes septem sint uocati, & à Testatrice rogati.

Tertiò, quòd palàm exprimat & denotet nomina & dignitates, seu conditiones hæredum, & legatariorum, & uoluntatem suam, coram Notario & Testibus.

Quartò, quòd Notarius & Testes, se subscribant & sigillent.

Quintò, quòd Testamentum deponatur penes Notarium, uel unum ex Testibus.

Formeines Testaments.

Ich N. Bürger zu N. Bekenne öffentlich inn vnd mit disem brieffe/Nach dem ich jezunde schwachs Leibs/ doch von der gnaden Gottes güter vernunfft bin / so hab ich auß vrsachen mich dazü bewegende/alle vnd jegliche mein Testament vnnd letzte willen/so ich hievor Dato disß Brieffs/gemacht vnd auffgericht habe/ jetzt in krafft disß Brieffs wider rüffen vnd abgethan/Also dz die hinsfür keyn krafft noch macht mehr haben sollen/Darmit ich aber doch nit one gemachtis vnnd ordnung abzuscheyden angesehen/vnnd zwischen meinen Kindern vnnd ihrer Wütter eynigkheit bleibe/ So hab ich mit wissen vnnd willen N. meiner jezigen ehelichen Hausfrawen/mein Ordnunge/besazunge vnnd letzten willen gethan vnd gemacht/wie das nach ordnung/freiheyte odder gewonheyte diser Statt N. allerbest krafft vnnd macht hat/haben soll vnd mag/Ordne/seye/mache vnd thü das in vñ mit krafft disß Brieffs/Also/zu welcher zeit Gott der Almechtig über mich gebeutet/dasß ich von disem vergenglichen leben verscheyden werde/des mich seine Göttliche Barmherzigkheit nach meiner Seelen seligkheit/genediglich gefristen wölle/So beuelhe ich mein Seele in die hende Gott des Almechtigen Vatters/vnd in das vertragen des bitteren leidens vnd sterbens Jesu Christi/als für mein genügehüung vnd eyrige erlösung. Darnach ist mein wille vnnd meynung/dasß die gemelte N. mein Eheliche Hausfrawe/nach meinem todt/ bei allen vnd jeglichen gütern/so N. mein erste Eheliche Hausfraw selige/ vnd dann die gemelte N. mein jezige Hausfraw zu mir bracht/ bei ihnen erzeuge/erbet vnd überkommen hab/vnnd nach mein abgang lassen werde/es sei ligend oder farend/geldt/geldtes wert/ald weil dieselb N. ihren Wiehestül vnueruckert helt/gerüglich bleiben sitzen soll / Vnnd nach dem dann ich N. obgenant/mit gemelter N. meiner ersten Ehelichen Hausfrawen flinff Kinder/vnd mit der genanten N. meiner jezigen Ehelichen Hausfrawen vier Kinder/die noch in leben sein/gehabt hab/soll

Formular

sie die gemelten Kinder von obgenanten gütern erbarlich vfferziehen/
vnderweisen/vnd solche güter/sir vnd den Kindern zum besten/in baw
vnd wesen handthaben vnd handeln/vnnd den Kindern mit generden
nichts enziehen. Vnd nach dem ich drei Kinder verandert/vnd jegliche
100. Gilden zuveränderung geben hab/ist mein will vñ meynung/das
dieselben mein drei veranderte Kinder/vnnd wer die hundert Gilden
zu heynstewer empfangen hat/also lang in der theylung still stehn sol/
biß meinen vnueranderten Kindern jeglichem hundert Gilden an Gol
de/oder wert gegeben werden. Were es aber/das die gedachte N. mein
Haußfrawenach meinem abgang sich anderwerbe in die Ehe zuueran
dern willens würde/so sol sie die Kleyder vnd Kleynot zu irem leib gebö
rend/zunor auß behalten/vnd als dan mit den gemelten meinen neun
Kindern/oder souil der zuzeiten in leben sein werden/gleich theylen/vñ
sich mit einem Kindes theyl benügen lassen/vnd sol der gemelten Kinder
Keins/es sei von der ersten oder jezigen Frawē/mehr dan das ander ha
ben/sonder gleich Erben sein/als ob sie von beyden Eltern rechte ge
schwistere weren. Item setzen/Kiesen vñ bitten ich meinen vier Kindern/
so ich mit N. meiner jezige Haußfrawen hab/zu Trewenhendern/Vor
mündern vñ verwersern/die Ersamen Hansen N. Küchenbecker/mei
nen lieben Eyden/vnnd Jörgen N. meinen güten freunde/die meiner
Haußfrawen/all dieweil sie sich ehlich vnd redlich bei iren Kindern vn
nerandert helt/mit gülicher vnd rathlicher hülff beistandt thün/Vñ
so sie sich verandern würde/meiner Kinder theyl zu empfangen vnd verse
hen/Auch inen zu dem besten fürschieben/als sie das mir zuthün züge
sagt/gerede vnd versprochen haben/Vnd ich N. obgenant/behalt mir
doch ganz möge vnd macht/dise vorgeschriben mein ordnung vnnd bes
satzunge zu mindern/zu mehren/zu anderen eyns theyls odder zumal
abzuthün/wann vnd weliche zeit mir füglich vnnd eben ist/one inrag
allermeniglichs/Vnnd ich N. des obgemelten N. Eheliche Haußfrawe/
erkenne inn vnd mit disem Brieffe/das obgemelter N. mein lieber
Haußwirdt/sein Ordninge/Testament vnnd letzten Willen/wie in di
sem Brieffe geschriben stehet/mit meinem güten willen vnd wissen ge
than vnd gemacht hat. Gereden vnd versprechen auch in waren tre
wen/dem also one weygerungenach zukommen vnd volge zuthün/one
allegenerde/Doch in disen vorgeschriben Artickeln/mit beheltnis vñ
vnshedlich/dem Reich/dem Rath/vnnd der Statt zu N. an ihren
Dienstern/genaden vnnd freiheyten. Hierbei seindt gewest die Ersas
men Herren/Johann von N. Gerhardt N. vnd Johann N. Raths
mennere zu N. für den ich N. obgenant/soliche meine Ordninge vnd
Besatzungegerhan vnnd gemacht hab/Vnnd hab des zu vnkunde ge
beten/dieselben Rathsmentner/der Statt N. kleyne Insiegel an disem
Brieff zuhencken/Vnnd wir obgenanten Johan von N. Gerhardt
N. vnnd Johann N. Bekennen vns offentlich mit diesem Brieffe/
das der obgenante Seifride seine Ordninge vnnd Besatzun
ge vor vns/als vorgeschriben stehet/gerhan vnnd erkandt hat/
Vnd

Vnd haben des zu vrkunde vnd erkendnus / vnd vmb seiner bitte wil-
len / der ehegenanten Stette Kleyne Insiegel an disen Brieff thun hen-
cken. Datum Feria quinta, in die Coenae Domini, Anno eiusdem Milleimo,
Quingentesimo Nono. &c.

**Forma eyner Erbschafft / Wie zwey Eheleut
einander Erben in Testaments oder
Codicills weise.**

W Ir der Official vnsers Herren des Thumbprobsts zu Speier /
Bekennen vnd thun kundt offenbar aller meniglich / das auff
heut Dato dis Brieffs vor vns offentlich an Gericht vnd in Ge-
richts weise gestanden ist / der Wirdig vnd Hochgeleret Herr Christoffel
N. von N. Doctoric. vnd hat alda vor vns in offen. Gericht in der Ers-
samen Elisabeth N. seiner Ehelichen Waußfrawen vnd der nachbenan-
ten Gezeugen gegenwertigkheyt anfenglich widerruffen / alle Testa-
ment / Sagung vnd Ordnung / so er verschriener zeit bis auff disen tag
gemacht vnd verordnet / Vnd hat darauff mit gesundem leib vnd güt-
ter vernunfft / von newem sein Testament / Sagung vnd legsten wils-
len gesetzt / geordnet vnd gemacht / nach lauch vnd inhalt eynes Pa-
piern Zettels / den er alda anzeyger / mit seiner eygnen handt / als er sa-
get / geschrieben vnd vnderscrieben / vnd den wir auff sein begeren in
offenem Gericht durch vnseren Notarien nachbenant / mit lauter stim-
men eröffnen vnd erlesen lieffen / von wort zu worten also lautend : Ich
Christoffel N. genant Kanckenberger / der gesagten Rechte Doctor /
der Königlichen Maiestat Chammer / vnd der Seyßlichen Gerichte zu
Speier geschworner Aduocat vnd Redner / hab in meinem gemüde bes-
dacht vnd betrachte / die zergenglichheyt diser zeit / vnd das in diesem zeitli-
chen leben / eynem jeden menschen nicht gewissers dann der todt / vnd
nichts ungewissers denn die stunde desselbigen / vnd auff das ich nun /
als ein sterblicher mensch / nicht on Testament / Sagung / Codicill oder
legsten willen von diser Welt verfare / Auch das meiner zeitlichen gü-
ter vnd narung halber / die mir Gott der Almechtig beschereet / vnd ich
nach meinem todt verlassen werde / Keyn gezenck / jrunge / mißhellent-
sche / Sege / Ordne / Schaffe vnd mach ich alles vnd jedes / so nachvol-
gends im Testament / Sagung / legsten willen oder wie ich das nennen
soll / in der besten form / so ich soll / Kan vnd mag / Wil auch jezo vnd
nach meinem todt / das selbig alles so von aller meniglichem / wen das
berüret / volnzogen vnd verhandlet werde / on inrag menigliches.
Zum ersten / so die Seele nach Ordnung Gottes / als das fürtrefflichst
allen zeitlichen Gütern vorzusetzen / vnd zunersehen ist / So beuche ich
als eyn Christglaubiger mensch / mein Seele in gnade vnd Barmher-
zigkheyt des Almechtigen Gottes / vnd darnach meinen leib / nach er-
barlicher / redlicher / Christlicher Ordnung / zu bestattung der erden.
Zum andern / Sege / Ordne vnd verschaffe ich von den dreien Gülden
ablösender Gülte / so ich vff meines Vatters seligen Wauß zu Büchern
D ij

Formular

hab/eynen Gilden/oder wo die abgelöset würde/zwenzig Gilden/für
eyne Jarzeit / so mann mir vnd meinen Vorälteren inn der Pfarre
Kirchen zu N. S. S. S. soll. Zum anderen/mach ich der Kirchen/das
rinn mann mich begrebt/oder leget/zwenzig Gilden/odder eyn Gild
den Geldes für eyn Jarzeit. Zum dritten/So ordne/vnnd verschaffe
ich von dem meinen / zweyhundert Gilden / meinen nechsten freun
den/Doch daß mein Eheliche Hausfrawe / soliche zweyhundert Gild
den / ihr lebenslang genieße vnnd brauche. Zum vierden / Die weil
ich keynen Natürlichen Erben / dem ich von rechten / des meinen es
was schuldig verpflichtet/oder verbunden sei zugeben/zulassen/odder
dem das mein in eynichen weg / inn Erben oder anfalls weise verhafft
ret sei/So setze/ordne/schaffe vnnd vermach ich Elisabeth N. meiner
Ehelichen Hausfrawen / vmb der liebe / getrew / vnnd gütes willen/
so sie mir gethan hat / vnnd fürter thün solle / gemeynlich alle andere
Güter / was namen sie haben / sie seien ligende odder farend/so ich jez
under hab überkommen/vnd nach meinem tode / über obbemelte ver
schaffung verlassen werde / Nach ste setze als dann / vnnd dann als
setze/durch diß mein Testament / Sazung oder lezten willen / eyn ey
nichen / rechten / waren gewissen Erben / Gibe ihr auch gewalt vnnd
macht/mit solich en Güteren/es sei farendes oder ligendes/zuschaffen/
zuhandelen / zuthün vnnd zulassen / als mit anderen ihren eygenen
Gütern / inn massen ich vor auch vor dem Schultheyssen vnnd Ger
richt/der Statt N. gewalt gegeben hab. Zum lezten/Ob jemandes
were/der diß Testaments/Ordnung/Sazung/odder Lezten willens
nicht gesettiget were / odder sonst mein lezten willen zubrechen/odder
den nicht zuuolnführen noch zuuolnbringen vnderstünde / odder sonst
inn eynichen weg darwider thet / der selbig soll aller meiner habe vnnd
Güter/oder des/so ich ihme in der gemeyn oder sonderlich gesagt vnnd
vermacht ist / entsetzet vnd beraubet sein / vnnd soll solichs denen / die
disen meinen lezten willen volnbringen / beschirmen vnnd handha
ben/gedeihen vnnd werden. Zum lezten wil ich / vnd ist mein meya
nung/ob dise mein verschaffung vnd ordnung nicht tüglich were/nach
strengem rechten / daß als dann soll dise meine Sazung / Ordnung/
verschaffung/ in Codicills vnd Sazungs weise / odder eynes jeglichen
anderen lezten willens/wie der von recht oder gewonheyte genant wer
den möchte / Krafft / macht vnnd beistande hab / vnnd haben soll / nun
vnd immer / on widersprechen meniglichs. Diser Zettel ist mein lez
ster will/darumb so hab ich mich mit meiner eygen Handt vnder schrie
ben.

Christoffel N. Doctor.

Vnnd nach dem derselb hienor geschriebenen Testaments vnnd Saz
ungs Zettel verlesen vnnd geöffnet warde / bezeuget sich obgemelter
Doctor Christoffel N. vnnd saget / daß derselbig verlesen Zettel / den er
mit seiner eygen handt geschrieben vnd vnder geschrieben het/were vñ solt
sein Testament/Sazung vnnd lezster will sein/Wolte auch dasalles/
so derselbig Zettel vnnd Testament imbielt / nach lauth desselben/ge
haltens

halten vnnnd volnzogen solte werden / Doch mit vorbehelenuß desselbigigen Testaments / vnnnd letzten willen / dieweil er lebet / seines gefaltens zuwiderrißfen / zu enderen / zu minderen / zu mehrren / wie / wenn / vnnnd so offte ihme geliebet / vnnnd ihne güt sein beduncket / one alle generede. Vnnnd darauff hat gemelter Doctor Christoffel / vns des vmbglaublichen versiegelten Gerichts vrkunde gebetten / Deshalben wir ihme disen Brieff mit vnseres Gerichtes anhangendem Insiegel versiegelt / vnnnd durch vnseren Notarien nachbenant / vnder geschrieben vnd gezeychnet / mitgetheylet / vnnnd darmit das obgemelt Testament / Ordnung / Sazung vnnnd letzter will / krafft vnseres ordenlichen gewalts Auctorisiret. Dise ding sind geschehen zu Speier / inn vnserem gewöhnlichen / offnen Gerichts Hause / als wir daselbst vor Nitrag zu gewöhnlicher Gerichts zeit vnnnd stunde zu Gericht sassen / Nach Christi vnseres Herren geburt / als mann zale Tausent fünffhundert Jare. In der dritten Indiction / genant Römer zal / auff Mittwoch der das was der drei vnnnd zwenzigst tag des Monats Decembriß / Hierbey vnnnd mit seindt gewesen die Ersamen vnd Erbarn Herren / N. vnnnd N. beyde N. im Thumbstiffe / Weyster Laurentz Liechtenberg / Weyster Hans N. beyde innwöner vnnnd Bürger zu N. vnnnd andern vmbstendern mehr / als Gezeugen zu disen hienorigeschriebenen dingen berüffen / vnd in sonderheyt erbeten vnd erfordert.

Vnderreibungeynes Notarij.

Und dieweil ich Cirtacus N. von N. vonn Keyserlicher macht vnnnd Oberkeyt eyn offener Notari / vnnnd der Wirdigen meiner Herrn Probstey zu N. geschwornen Gerichts Schreiber / bei allen vnnnd jeden hienor geschriebnen dingen / die da vor dem Wirdigen vnnnd Hochgelerten Herren / Official obgemelt / durch den ehgenannten Doctor Christoffel N. in offenem Gerichte / wie darnor stehet / geschehen / mit sampt den obgenanten Gezeugen gegenwertig gewesen bin / die auch also gesehen vnd gehöret / geschehen / Darumb hab ich disen gegenwertigen offentlichen Brieffe vnnnd Instrument / so mit meiner eygenen Handt geschriben ist / auß beuelch vnnnd gebott des ehgenannten Herren Officials / darvon gemacht / vnd in dise offentliche form redigieret / das auch zu sampt dem anhangenden Gerichts Insiegel / mit meinem gewöhnlichen Namen / Zeychen vnder geschrieben vnd verzeychnet. Zu glauben vnnnd vrkunde aller vnnnd jeder obgeschriebener ding darzu erbeten vnd erfordert.

Auscultiert vnnnd Collationiert ist dise gegenwertige Copey / durch mich Philippum N. offenbaren Notarien / vnnnd Gerichts Schreiber / des Weltlichenn Gerichtes / der Statt N. mit seinem Original versiegelten Hauptebriffe / vonn wort zu wort gleich lautende. Des ich mich mit diser meiner eygenenn Handtschiffte offentlich bekenne.

Formular Form eynes Testaments.

Ich N. Bekenne öffentlich mit disem Brieffe / Als Jesus Christus vnser Erlöser vnd seligmacher / nach dem willen Gottes seines Himlischen Vatters / an den streit seines bitteren leidens / zu erlösung menschliches geschlechtes treten wolte / Desgleichen nach seiner heyligen Auferstendens / hat er allen seinen glaubigen vnd geliebten / zu eynrer sonderlichen genadenreichen gabe gesetzt / beuolhen vnd gelassen den Friden / vns zu eynem Exempel vnd vnderrichtunge / wie angenehme vnd gefellig der fridlich mensche in dem angefichte Gottes were / Vnd dieweil dann alle menschen auß schulde der Natur / tödlich vnd zu sterben geboren sind / daß hier auß nichts gewissers / dann der todt / vnd nichts vngewissers dann die stunde des todes ist / Vnd damit dann nach meinem todt / meiner habe vnd güter halb versehenlich sich keyn vnfride vnd vneynigkēyt erheben möchte / sonder frid vnd eynigkēyt bleibe / so hab ich darumb mit wolbedachtem berathem müste vnd gutem wissen / recht vnd redlich mein Ordnung vnd Sazung / vnd legsten willen gesagt vnd gemacht / Ordnen / setzen vnd machen den hiemit inn krafft disß Brieff / wie das nach Ordnung / Statuten / Freiheyten vnd Gewonheyten / diser löblichen Statt N. odder sonst im Rechten / aller best form / krafft vnd macht hat / haben soll vnd mag / Also / zu welcher zeit Gott der Almechtig über mich gebeut / daß ich vß disem jamerthal scheyden soll vnd werde / Vnd dieweil denn die Seele edler ist / vnd dem leib vorzusetzen ist / So beuilhe ich dieselb mein Seele in die handt Gottes des Almechtigen Vatters / vnd vnseres Herren Jesu Christi / meins eynigen Vaters / Erlösers vñ Seligmachers / Nachuolgendes ist mein beger / daß mein leib / so die Seele darvon gescheyden ist / nach Christlicher Ordnung auff S. N. Kirchhoff zu der erden bestattet werde / Darnach vnd nach dem obgedachter N. mein lieber Hauß wirt selig / eyn Testament auffgericht vnd gemacht / vnd darinn Anna seiner Schwester Tochter hundert Gilden / vñ das Hauß zu N. Desgleichen auch seiner Basen Eva / setzgedachter Anna Schwester / vierhalb hundert Gilden dargegen gesagt vnd legiert hat / vnd dann genante Anna nachuolgende auff jez bemelte ihre Legata in die Ehe außgesetzt / vnd dieselben Jörgen N. ihrem Ehegemahel / für ihre Dotem propter nuptias / verschrieben worden / So ist mein wille vnd meynung / daß solichs also nach meinem todt / one meniglichs intrag odder verhinderung / gehalten vnd volnzogen werden soll / Vnd dieweil doch mir Elisabeth Testiererinn inn obgedachtes Conrades meines lieben N. seligen Testament drehundert Gilden / auch meine Kleyder vnd Kleynoter zu meinem leib gehörig / nach meinem willen zuverschaffen vnd zugeben für behalten sein / So ist hier auff mein will vnd beuelch / daß meiner freundschaft vnd gesipten von jez gemelten drehundert floren achtzig floren werden / vnd nachuolgender meynung haben sollen / Nemlich N. N. N. N. N. N. N. Item so ist auch mein will vnd beuelch / daß alle schulden / so jez genante meine freundschaft mir schuldig /

dig / vnnnd inn Registeren odder Brieffen erfunden würden / Es sei welches das wolle/solle demselbigen nachlassen/vnd nichts angefordert werden / Vnnnd was sonst über dise obernante Legaten von meiner/vnd obgedachts meines Hauswirdts seligen nachgelassen narumge überig sein würde/Es sei an barschafften / Schulden/ Hausfrathe/ Rechte/ Gerechtigkeyt/ oder anderem/ nichts aufgeschloffen / vnnnd ich hinder mir verlassen würde/ Das alles setze vnd bescheyde ich den obgenanten meines lieben Hauswirdts seligen Schwester Kindern/ Nemblich N. vnd N. Jörg N. vnd Peter N. Hausfrawen / oder ihren nechsten Erben/ die darinn mein / vnd obgedachts meines lieben N. Hauswirdts seligen Erben sein vnnnd bleiben sollen / inn massen ihnen das auch in vilgedachts meines lieben N. Hauswirdts seligen Testament verordent vnd verschrieben worden ist/ Vnnnd ob dise meine obgeschriebenen Sazung/ Erbung/ Ordnung vnd Meynung / von gebrechen odder mengel / an Solenniteten / vmbstenden odder form der strengeren Rechten / oder von eynicher anderen vsachen wegen / die jezgo erschienen weren / oder in fünffstige zeit züfallen würden/ nicht ein Testament genennet oder geachtet werden möcht / So soll doch nichts desto wentsger dise meine Ordnung/ Sazung vnd Geschefft als eyn Codicill/ odder als mann zu Latein nennet/ Donatio causa mortis, vnnnd eynes jeglichen legsten willens / oder wie es von gemeyner / odder Landes Rechten / gewonheyten vnd herkommens am aller besten mache haben soll vnd mag/ auffgenommen/ verstanden vnd vnuerbrochenlich gehalten werden/ Also/ das als dann alle vnd jegliche/ so sonst meine Erben seint solten/ jezund gebeten/ beladen vnd verpflichte sein sollen / dem nachzukommen vnd zugeleben/ Vnnnd ob jemandts dieses meinen Testaments Ordnung/ Sazung/ oder legsten Willen nicht gesertiget were / vnnnd den zubrechen fürhette/ vnd herwider thün würde/ Derselbig soll aller meiner/ vnd gedachts meines N. seligen verlassen habe vnd Güter/ odder des/ so ich ihme in der gemeyne / oder sonderlich gesazt vnd vermachet hab/ hierdurch entsetzet vnd beraubet sein. Vnd soll denen / so disen meinen legsten willen/ Ordnung vnd Sazung volnbringen / beschirmen vnd handhaben/ gedeihen vnd werden / Vnd ich obgenant Elisabeth behalte mir vor/ dise meine Ordnung/ Sazung vnd legsten Willen/ meines gefallens vnd willens zu ändern/ zu minderen/ vnd zu meren/ eynes theyls / oder gar abzuhün / vnnnd eyn anders/ wie/ wann/ vnd so oft mir geliebet/ vnd mich güt sein bedunckt/ auffzurichten vnd zumachen / one alle geuerde vnnnd argelist/ Doch in disen allen vorgeschriebenen Artickeln / Puncten vnd Clauseln vorbehalten / dem Reich/ dem Rache/ vnd diser Statt N. an ihren diensten / genaden vnnnd freyheyten. Diebei sind gewesen die Ersamen N. N. vnnnd N. Karl smennner zu N. für denen ich Elisabeth obgenant / soliche meine Ordnung/ Besazung vnd legsten willen gechan vnd gemacht hab / Vnd hab des zu vnkunde vnnnd erkandnuß die jergenannten Rathsmenner mit fleiß gebeten/ der Statt N. Kleyn Insiigel an disen Brief zuhencken/ Vnd
wie

Formular

wir obgenanten **N. N. N.** Bekennen vns öffentlich mit disem Brieff/
daß die ehegenante **Elisabeth N.** soliche ihre Ordnung/Satzung vnd
letzten Willen vor vns/als vorgeschrieben stehet/gerhan/vnd erkande
hat/Vnd haben des zu warer vnkunde vnd erkennuß/vnd vmb irer
fleissigen bitte willen/der ehegenanten Statt **Kleyn Insiegel** an disem
Brieff thun hencken. Datum **zc.**

Forma/eynen Erben in krafft eyns Testa- ments inzusetzen.

Wir Schultheys vnnnd Schöpffen des heyligen Reichs Gerichts
der Statt **N.** Bekennen vns inn vnnnd mit disem Brieffe/daß
auff Freitag nach dem Sonntag **Epaudi**/nach beschribens ja-
res vor vns Gerichelich erschienen ist/**Bartholme N.** bracht inneyn
Testament durch weilende **Claren N.** sein eheliche Hausfrawen auff
gericht/mit begeret soliches zuuerlesen/das also geschehen. Weiter dar-
mit vnserer Reformation gelebt würde / Begeret er ihme eyn La-
dung an **Junctfraw Margarethen Beutnerin** / des Closters zu **N.**
bei **N.** gelegen/ **Convents Junctfrawe**/dergleichen eynen Richter den
Brüder jeczernenten **Junctfrawen Margareten** / Als Erben seiner
Hausfrawen selig Ab intestato zuverkünden/vnd ihnen Termin anzu-
setzen/zu sehen vnd hören/in **Bartholme N.** in krafft des Testaments/
als Erben seiner Hausfrawen seliger/Gerichelich inzusetzen/ Welche
Ladung/dergleichen den Richter/wir ihme erkene/die außbrachte/eye-
quieren vnd verkünden lassen/Vnd demnach auffheut Dato angeset-
ter Termin/die Citation sampt der verkündung des Richters/**Peter**
vnnnd **Conrad N.** gebrüder / geschehen / reproduciret/der vorbemeltem
Junctfraw Margarethen ruffen lassen/ Als sie aber nicht erschienen/
ihren vngehorsam beklaget / Vnd wiewol **Peter vnd Conrad** Büd-
ner gebrüder auch erschienen / hat doch gedachter **Bartholme War-**
born/sein vor inbracht Testament repetert vnnnd begeret / Diweil das
Testament nicht vicirt noch Concelliert / noch in eynichen theyl arg-
wönig erfunden/inen in krafft desselben inzusetzen/wolt er thun / alles
so ihme vnser Reformation des endes auffleget / So aber wir Schult-
heysen vnnnd Schöpffen das ingebracht Testament besichtiget/verles-
sen/vnd dasselbig ganz vnuerfert/nicht vicirt/Cancelliert/noch in ey-
nichen theyl argwönig erfunden / Haben wir gedachten **Bartholme**
Warborn/inn krafft desselbigen ingesetzt/ doch daß der gelübde thet/
den Erben Ab intestato, ob sie eyniche forderung an ihme zuhaben ver-
meynten/derhalben des Rechten zusein. Welche gelübde er **Bartholo-**
me/so bald vnserem Schultheysen gechan/vnnnd darmit begeret/ihme
soliches insages versiegelten schein mit zuheulen / Der ihme auch er-
kente / vnd mit des heyligen Reichs Gerichte diser Statt **Frankfurt** an-
hangendem Insiegel besiegelt/mitgetheylt ist. Geben **zc.**

Testament

Testament eynes Vatters/der zwey=
erley Kinder hat.

Ich N. Bekenne mich offenlich mit disem Brieffe/Nach dem ich in disen schwinden zeiten vnd leufften betrachte / das auff disem vergenglichen leben vnd Jamerthal nichts bleibliches ist / vnnnd nichts gewissers / dann der Tode / auch dargegen nichts vngewissers dann die zeit vnd stunde desselbigen / hab darumb / die weil ich noch von den genaden Gottes güter vernunfft bin / mit vorbedachtem beratemeüte / Recht vnnnd redlich dise meine Ordnung / Besazung / Testament vnd letzten Willen gethan / vnd gemacht / wie das nach Ordnung vnd Freyheyt diser Statt N. oder sonst im Rechten / aller best Krafft vnd macht hat / haben soll / vnd mag / Ordne / Setze / vnnnd mache den / inn vnd mit Krafft dis Brieffs / Also / zu welcher zeit Gott der Almechtig über mich gebeut / das ich von todes wegen abgangen bin / des mich seine Götliche Genade vnnnd Barmherzigkeyt / nach meiner Seelen heyl genediglichen lang gefristen wölle / So beuilhe ich mein Seel inn die Barmherzigkeyt des Almechtigen Gottes / Darnach so wil ich / das mein todter Leichnam auff den PfarKirchoff alhie / da mein erste Hausfrawelige / ehlichen zur Erden begraben werden soll / in massen / wie meine Testamentarij soliches alles am ehlichstern ermessen / oder wie ich soliches in meinem Codicill oder sonst mündelich bescheyden / Vnnnd auff das meine Kinder / so ich hinder mir verlassen werde / meiner narung / so mir aufferstorben / auch durch mich mit schwerer sorg / angst vnd mühe erobert / nicht beranbet werden / So bekenne ich inn disem mein Testament vnnnd letzten Willen / das ich von meiner Hausfrawen Anna N. so ich jezund hab / nicht mehr dann N. Guldten Geldes / lauch des Heyrathbrieffs / zwischen vns auffgerichte / vnd dar zu eynen vergöldten Becher / vnd etliche Kleyder zu ihrem Leib gebörend / vnd dann etliche Güter an der Theylunge mit meiner Hausfrawen geschwistere / nach abgang Fraw N. meiner Schwigerfraw seltsge / nach lauch vnd inhalt eynes Losbüchs / so das alles klärlich anzeygen wirdt / In welcher Theylung ich Tausent Guldten haupgeltes / darnon mir die vierzig Guldten / als Zügiffte / lauch des Heyrathbrieffs worden / widerumb zügeworffen hab / Auch N. Guldten vngenerlich / so mein Hausfraw von N. seligen ererbet / deren sibenthalbhundert vnd fünf Guldten an barem Gelde / vnd das überige an Guldten vnnnd ligen den Gütern gewesen / empfangen hab / Auch die selbig mir nicht mehr zübrachte hat / Also / das ich über Järliche abnutzung von obernanten meiner Hausfrawen ligen den Gütern vnnnd Jargöldten / weiter keyn Bargelde von genanter Anna wegen überkommen oder innhab / sonder die Barschafft / so ich im Kauffhandel gehabt / vnnnd noch / hab ich von meinen Eltern ererbt / vñ durch mein mühe / arbeyt vñ sorg erworben / Von derselben Barschafft ich dan etliche Rentgöldten vnd Erbgüter erkaufft / vnd mit dem übrigen gehandelt hab / als ich noch handel /

Vnd

Formular

Vnnd gib auch also zu gründlicher vnderrichtung / daß von meiner Haußfrawen Gütern keyn Barschafft in Kauffhandel kommen ist / vnd ich von ihrem Gelde die Renthgülden vnd Erbgüter nicht erkauffet / sonder / was ich über ihr obgenante Güter hab / ist / wie obgemelt / mein / vnnd als eyn Heyrathsbriefz zwischen mir vnnd meiner jetzigen Haußfrawen auffgericht ist / anfahende / In dem namen ꝛc. des Datum stehet. Datum Feria quinta post Dominicam Iudica. Anno Domini &c.

Vnd aber in dem selben Heyrathsbriefz neben den beyden Zügiffen / so vnser eyns dem andern verschrieben hat / eeliche vil Pacta vnnd gedinge meiner Güter halber auffgericht vnd gemacht sein / wie es mit dem selbigen nach meinem todt gehalten werden soll / Dieweil ich aber auß gemeynen Rechten soliche geding als über künfftige Erbfell sagende / macht hab abzuhin / so widerruff ich die selbigen Pacte vnd gedinge / vernichtig / vnd thün dieselbigen ganz ab / souil die disem meinem Testament zuwider sein / oder dafür angesehen werden möchten / Auß gescheyden daß die Tausent Gülden / so ich meiner Haußfrawen darinn zu widerlegunge ihres Heyraths verschrieben hab / welcher Artickel krefftig bleiben / vnnd in disem meinem Testament besteriget soll sein / Sonst sollen die anderen Artickel vnd gedinge / wie obgemelt / disem Testament keyn abbruch thün / sonder her wider umb dis mein Testament dieselben gar abschneiden. Ferner ist mein letzter will vnd meynung / daß mein nachgemelten Testamentarij / als bald nach meinem todt / sampt oder sonder / wo die nit alle zugegen sein künden / über alle meine Güter / beweglich oder vnbeuweglich / ligendes oder farends / briefz / Gülden / Schulden / Barschafft / Silbergeschirz / Kleynot vnd anders / alleyn meiner Haußfrawen Kleyder vnnd Kleynot zu ihrem leib gehörig / hindan gesetzt / ein glaublich Inuentarium / wie alhie gewonheit ist / auffrichten lassen / Doch alleyn das Hauß zum N. auß gescheyden / darinn nichts dann Barschafft / Wein / Briefz / Bücher / Register vnd Silbergeschirz verzeychnet vnd Inuentiret werden sollen / Demnach bescheyde ich / daß Anna N. meiner Haußfrawen nach meinem abgange die Tausent Gülden Hauptgüts / vnd die vierzig Gülden Jargülden / darnon fallendes / so sie mir zu Heyrath güte zübracht / die ich / wie oblauch / wider in der Theylunge ingeworffen / vnnd wes sie laut des Loßbriefs / auch sonst anders an Gütern / als obstehet / bei mir ererbe hat / widerumb zügestelt werden sollen. Darzū setz vnd verordne ich ihr den gebrauch vnd nuzung ihr lebenlang / in den Tausent Gülden / So ich ihr zuwiderlegung ihres Heyrathsgüts verschrieben hab / Doch dz sie gewönlich Caution vn sicherheit / wie sich gebürt / der tausent Gülden halber / als eyn Vsufructuaria ihren mit Testamentarien / an statt meiner Erben thün soll. Weiter setz ich ihr den halben theyl an allem meinem Wein / vnd Korn zum eygenhumb beuor auß zu haben vnnd empfaben / Vnd als ich meiner Tochter Katherinen / Hans N. Haußfrawe all ihr Wütterliche Güter bei meinem leben zügestelt hab / Ist mein will vnd endeliche meynung / daß jr das ihen / wes sie von mir als irem

Phelichert

Ehelichen vnd natürlichen Vatter zu irem theyl ererben würde/auffs
 fürderlichst behendig werden/damit sie auch vergnüge/vnd von aller
 anderer meiner verlassener hab abgestündert sein sol. Volgends setz vñ
 bescheyd ich mein Sönen/Ludwigen vnd Jacoben/auch denen/somir
 bei meinem leben von jeziger meiner Hausfrawen/oder auch nach mei
 nem tode geboren würden/benorauf hinweg zunemen das Haus zum
 N. mit seiner zugehöre/Als nemlich alle Betten vñ Hausrath/sampe
 den zugehörenden/Als Leinwerck/Deckbett/Küssen/Pfülsen/über
 gedect/Wessen/Zinenwerck/vnd anders/nichts außgenommen/was
 in eyn Haus gehört/Item vj. bett im Kenhoff/Item mein theyl im Kē
 hoff/vnd im Sach/im mein außgenommen ein vierdren theyl am Sach/
 dz Peter N. züstendig ist. Item den N. Hoff mit aller zugehöre/Item
 xvij. Schilling ewig auff dem Stiffe zu N. auff der Presenz / Darzu
 ein vnd zwenzig gülden/vnd ix. schilling Zins alhie in der Statt/dero
 v. gülden Erbzinß/vnd die übrigen ablösig sein. Item ein vnd vierzig
 achtel Korns zu N. N. vnd N. Darzu xv. achtel Haberns/vnnd sechs
 Ohm Weins/zu gemeyn jarn/vngesehlich. Itē v. achtel Korns / gibe
 der Spital mit 100. gülden abzulösen/ die in obuermelte ein vñ vierzig
 achtel Korns gerechnet sein/Welche güter alle/ich von dem Achbarn
 vnd fürnemen Herrn Philipsen zu Guldeneck/vnnd seiner Hausfraw
 wen seligen/zum halben theyl ererbt/vnd den andern halben theyl vñ
 Peter N. seligen Kinder erkaufft hab/Derohalben vnd darumb sollē
 auch die gedachte meine Söne oder nachgemelten Testamentarij/dem
 Ernhaften vnd Hochgelerten Herrn/Hanssen N. mein lieben Brüd/
 als lang er lebt/alle jar vierzig gülden/nēlich alle Franckfurter Wess
 xv. gülden/gütlich reychen/geben vnd vergnügen / die im hiemit auch
 verschafft vnd verordnet sein sollen/wie die im ort das ver schreiben vnd
 züstendig sein. Item Cornelia meiner Tochter setze ich benorauf / tau
 sent gülden Hauptsuma / so an gülden gelegē seind eynmal zu werden/
 Vnd als Herz Franz von Wenlingen zc. meinen Sönen dreihundere
 gülden besetzt/ Ist mein will vnd meynung / das es solcher dreihundere
 gülden halber / vermöge Herrn Franzen seligen auffgerichteten Testa
 ment/gehalten werde soll. Item nach dem ich noch etlich gelt/laut mei
 nes grossen Schuldbüchs / Peter N. Kindern zugehörig/hinder mir
 hab/ist mein will vnd meynung/das solches denselbigen versorgt/vnd
 zu gebürlicher zeit zügestelt werden soll. Item nach dem ich 100. gülden
 jārlicher Gülden auff etlichen gütern zu Mastrich / so Lorenz Was/
 Schultheys daselbst/inhat/mit zweitausent gülden abzulösen/fallend
 hab/ist mein will vnd meynung/das solche 100. gülden geltes vnder alle
 meine Kinder/Nemlich Elsen/Philipsen/Ludwigen/Corneliam vnd
 Jacob/denen so mir in zeit meins lebens von der jezigen meiner Haus
 frawen/oder auch nach meinem tode geboren würden/gleich in Capita
 getheylet werden sollen. Item ist mein letzter will/Ob meiner/vnd An
 nen N. Kinder eyns / oder mehr vor meinem absterben oder auch dar
 nach/Wo es eyn Son vnder vierzehen jaren/Wo es eyn Wedglin vn

Formular

der zwölff Jaren / mit tode abgehen würde / Das als dann die anderen
seine geschwistere / so noch in leben sein werden / des odder der abgangen
Erben sein sollen / die ich auch ihnen hiemit zu erben gemacht vnd sub-
stituiert haben wil / also bescheydenlich / vnnnd mit diser maß / Wo mei-
ner Söne eyner also abgehen würde / so soll alleyn das ihene / was er
von mir Ex institutione. auß der Erbsatzung / bekommen vnnnd ererbes
hette / auff sein andere Brüder vnnnd geschwistere gefallen. Wes aber
meine Söne von mir / als Legatari hetten / das ihne vonn mir beuor-
auff / oder alleyn verschaffet were / wie dann das hievor genügsamlich
erfunden würde / Ist mein wille vnnnd endliche meynung / Wo ihr ey-
ner also / wie obstehet / abgehen würde / daß sein theyl solicher Lega-
ren / auff andere seine Brüder / so ferz der inn leben weren / alleyn gefal-
len soll. Item ist mein letzter will / daß die sechs Marck Silbers / so
Arbogast N. meiner Hausfrawen Annen vnd ihren Kinderen gese-
zet / denselbigen auch also bleiben sollen. Item ordne vnnnd wil ich /
Nach dem ich diser zeit noch vier Kinder mit Annen N. inn leben ha-
be / nemlich Elsen / Ludwigen / Corneliam vnnnd Jacoben / daß Kathe-
rina Hans N. Hausfrawe / mit meinen obgemelten vier Kinderen /
samt denen / so mir inn zeit meines lebens / von der jezigen meiner
Hausfrawen / odder auch nach meinem tode / geboren würden / mein
rechter Erbe sein soll / Also / daß sie alle zu gleichem theyl / inn meiner
verlassen Erbschafft inn allen Gütern / so ich über die hinweg vnnnd
beuorauff gesetzte Legata nach mir verlassen gehen sollen. Item / Or-
dene vnnnd nach meinem tode bescheyde ich / so lang mein Hausfrawe
auff ihrem Witwe stül sitzen bleibet / vnnnd sich zu ihren vnnnd meinen
Kinderen freundlich helt / daß sie als dann bei allen meinen Gütern
(Doch Katherinen Hans N. Hausfrawen theyl / so ihre / wie obste-
het / auff s fürderlichst zügestelt / vnnnd sie darmit abgeßondert werden
soll / außgenommen) den besetz / nuzung vnnnd nießung / haben vnnnd
behalten / Auch darüber / doch meiner Hausfrawen Kleyder vnnnd
Kleynot zu ihrem leib gehörig / auß gescheyden / gewöhnliche Caution
thün solle / besonder der farenden habe halben / es sei bar Gelde / Sil-
ber geschirz / Kleynot / Hausrath / Wein / Korn / odder anders / wie
dann soliche Güter / liegende vnd farende / inn meiner Erbschafft er-
funden seind / vnnnd sollen alle Brieffe hinder mein Testamentarien
geleget werden / da entgegen mein Hausfrawe auß solicher nuzunge
mein vnnnd ihren Kinderen / so wir bei einander gezelet / zu gürt / alle jar
hundert Gilden samlen / vnnnd ihren mit Testamentarien / vnsern Kin-
deren zu gürt anzulegen / über antworten soll / Darzū ist mein letzter
will / wo meine Kinder inn meinem leben nicht ver andert vnnnd auß ge-
setzt würden / daß als dann mein Hausfrawe dieselben Kinder / so vil
noch vnbestat weren / bei jr halten / vnnnd nach irem stand auff ziehen /
Vnd wann sie zur zeit irer ver anderung kommen / so soll sie dieselbigen
Kinder samt meinen Testamentarien inn Ehlichen stand / Geystlich
odder Wellich / veranderen / vnnnd denselbigen nach gewonheyt
vnd

vnd gelegenheyt der narung ire Ehfrewer vnd Heyrathsgüt/oder Zü-
 giffte geben/vnd anders/was zu solchen Hochzeiten gehört/von der nu-
 zung außzurichten vñ bestellen / Alles mit rath irer mit Testamentar-
 rien vnd der Kinder Trawenhender. Item ist mein will vnd meynung
 ge/Wo sich mein Haußfraw Anna N. nach meinem abgang/von mei-
 nen vnd iren Kindern abscheyden/vnd sich wider in die andern Eh ver-
 mählen würde/so sollen ihr zu allen ihren gütern/wie obgemelt/die sie
 mir/wie oberzelt/zübracht/vnd laut des Loßbüchs / oder sonst ererbe-
 hat/dauon nichts außgenommen/volgen vñ werden/der Vlusfructus
 vnd besetz der tausent Gilden/so ich ihr lauch des Heyrath Brieffs ver-
 schreiben habe/ihre lebenslang zugebrauchen/Doch mit gewöhnlicher Cau-
 tion/wie droben begriffen/vnd gesagt ist / den eygenhumb nicht desto
 weniger den Kindern fürbehalten. Item das mehr/so setze ich meiner
 Haußfrawen / wo sie sich wider veranderen würde/die Nutzung von
 Tausent Gilden ihre lebenslang / die ihre meine Testamentarij jährliches
 auß den Nutzungen meiner Güter/so vnser beyder Kinder von mir er-
 erbet haben/reychen sollen / oder Tausent Gilden anff Jar Renthen
 vñnd Nutzung anlegen/Doch daß in allwegen durch sicherheyt versee-
 hen werde/daß die Tausent Gilden nach meiner Haußfrawen abgan-
 ge/meinen Kindern/so mir beyde beieynander geziele/ widerumb ge-
 fallen/ Zu dem so legier ich derselben Annen N. meiner Haußfrawen
 in obbestimtem falle/den halben theyl des Haußraths im Hauß zum
 Sinden gewest / den sezo Herr N. mein Bruder sein lebenslang zuge-
 brauchen innhat/der ihre eygen sein solle / odder aber Hundert Gilden
 dafür/Welche wahl zu mein Testamentarien stehen/die auch als dan
 darmie von anderer meiner Narung/ligende vnd farende/nichts hin-
 dan gesetzt / abgescheyden sein soll / Auch ist mein letzter will / Wo et-
 was von mein widerkauffs Gilden abgekauft / abgelöst / odder auch
 von meiner Barschafft vñnd Nutzung von meinen Gütern gekauft
 wirdt/daß dann meine Testamentarij vñnd meiner Kinder Trewen-
 hender / dieselbigen abgelösten Gilden oder Hauptsumma widerumb
 auffs erewlichst vnd eilendst anlegen/Auch die Brieffe über soliche ge-
 kauft Güter oder Gilden sagende / als bald hinder sich bringen/mei-
 ner vñ Annen Schwarzbergerin Kinder zugewarten. Item setz/bitt
 vnd erwele ich zu meinen Testamentarien vñ Executoren diß meins
 Testaments vnd letzten willens/die Tugenthafft Anna N. mein Ehe-
 liche Haußfrawen/ so lang vnd all dieweil sie ihren Witwe stül vnver-
 ruckelt/Dnd die Fürsichtigen/ Ersamen vnd Weisen N. vnd N. mei-
 nelieben Schwäger vnd Vettern/Solichs alles/wie obuermelt / in die-
 sem meinem Testament vnd letzten willen zuhandhaben / Dnd wil
 hiemit mein lieben Herren / Brüder N. auffs freundlichst auch ge-
 beten haben / den obgemelten meinen Testamentarien mit helffen zuse-
 hen/vnd behüßlich zusein/Dnd dieweil meine Kinder / welche ich mit
 Anna N. geziele/nicht alle des alters/daß sie der Vormünder oder tre-
 wenhenderschafft übrig sein mögen/Dennach so setz ich die obgemelten

Formular

meine Testamentarios denen auch zu Vormündern vnd Trewenhelte-
ren/bis solange jr eynes vnnnd jedes sein fünff vnd zwenzig iare errey-
chen/Vndwo sie zu solchem Alter kómen/ oder in Ehlichen oder Geyst-
lichen stande darnor verandert werden/So soll als dann solich Trew-
enhenderschafft eyn end haben/vnd denselben Kindern jr güt zúgestelt
werden/vnd nit ehe. Wo ich auch etwas nach disem meinem Testament
in Codicillen oder sonst mit meiner eygen Handeschrifft setzen oder ver-
schaffen werde/ ist jetzo vnnnd alle zeit mein will / das dasselbig in aller
massen außgericht vnd gehalten werden sol/ als ob solchs in disem mei-
nen Testament von wort zu wort gesagt/ verordnet vñ geschriben we-
re/Vnd ich Ludwig N. behalt mir doch gang móge vñ macht/dise vor-
geschriben mein Ordnung/Besagung/ Testament vnd leysten willen
zu mehren/zu ringern/zu ändern/eyns theyls/odder gar zumal abzu-
thün/wañ vnd welche zeit mir füglich vnd eben ist / on inrag aller mes-
niglich / Doch in disen vorgeschriben Artickeln mit beheltnus vnnnd vñ-
schedlich dem Reich/dem Rath vnnnd der Statt zu N. an jren dienst-
gnaden vnnnd freiheyten. Diebei seind gewesen die Fürstlichen Ersas-
men weisen Philips N. Johan N. Johan N. Hans N. Sifrid N. Vl-
rich N. vnd Bechholdt N. Rathsfreunde zu N. Vor denen ich Ludo-
wig N. mein Ordnung/ Besagung/ Testament vnd leysten willen ges-
than vñ gemacht hab/Vnd des zu vrkunde/gebeten dieselbigen Raths-
freunde/der ehegenanten Statt N. Kleyne Insiigel an disen Brieff zu-
hencken. Vñ wir vörgnanten Philips N. Johan N. Johan N. Hans
N. Sifrid N. Vlrich N. Bechholdt N. Bekennen öffentlich mit disem
Brieff/das der ehegenant Ludwig N. solch sein Ordnung/besagung/
Testament vñ leysten willen / vor vns als vorgeschriben steht/ gethan/
erkennt vnd gemacht haben. Des zu vrkunde vnd erkenntnuß/ auch vmb
seiner bitt willen/der ehegenant stett N. Kleyne Insiigel an disen Brieff
thün hencken. Geben auff Mierwochen nach Kiliani/Anno Domini Mil-
lesimo, Quingentesimo, Vicesimo septimo.

Eyn güte Testament.

Subbona forma Instrumenti, mit eynem überantworten
Zettel dem Notarien ic.

In Gottes namen/Amen. Kunde vnd offenbar sei aller mens-
lich/so diß offen Instrument sehen/lesen/ oder hören lesen/das
im Jare / als mann zalt nach Christi vnsers lieben Herzen ge-
burt/Tausent/fünffhundert vnnnd in dem Neun vnd zwenzigsten Ja-
re / inn der zweyten Rómer Jinh Zale / Indictio zu Latein ge-
nant / Regierung des aller Durchleuchtigsten / Großmechtigsten
Fürsten vnnnd Herren Carolen / Rómischen Keyfers / zu allen zies-
ten mehrer des Reichs / inn Germanien / zu Hispanien/beyder Sta-
cilien vnnnd Hierusalem / zu Hungeren / Dalmatien/ Croatien/ ic.
König / Erzherzog zu Osterreich / ic. vnsers aller genedigsten
Herzen / seines Reichs des Rhómischen im Zehenden Jare/
auff

auff **N.** tag/der da war der **N.** tag/des Monats Aprilis /umb die **N.**
 stunde vor/uel nach **W**ittag/oder gar nahe darbei /zu **N.** in des **L**esa-
 men **J**örgen **N.** Haus/in der **N.** Gassen/neben **N.** gelegen/in der hin-
 deren Stuben / seiner gewöhnlichen Haushaltung / **W**enger **B**i-
 schumb. Ist vor mir offentlichen **N**otarien/vnnd der nachgeschrie-
 ben glaubwürdigen Gezeugen / **P**ersonlich erschienen vnd gestanden/
 der **L**esam **N.** von **N.** etwas schwaches Leibs / vnnd mit **A**lter bela-
 den/doch güter vernunft vnd sinnen / **V**nnnd hatte in seiner hande eyn
 vor wolbedachte meynung seines lezsten Willens vnd Testaments/in
Schriften auff **V**apeier eygentlich verfasset / vnnd gesezset/die er mir
 offen **N**otarien überantwort / mit denen odder dergleichen worten sa-
 gende: **D**is ist mein Testament vnd lezster wille/dem soll nach meinem
 tode seines inhalts/ob ichs nicht endern würde/also gelebe vnd nach-
 kommen werden/**N**ich bittende / das vor den Zeugen offentlichen zu
 verlesen/vnd volgendes hierüber eynes vnd mehr offne **I**nstrument zu
 machen/vnd auffzurichten/**W**elche übergeben **S**chrieffe vnd meinung
 also in gegenwertigkeit diser **G**laubwürdigen Gezeugen/**N**emlich **N.**
N. vnd **N.** verlesen wardt/die von wort zu worten also lauter: **I**ch **N.**
 hab innerlichen vnd herzlichen betracht. **z**c. vrs. **S**o hab ich darumb
 mit wolbedachtem müte/**R**echt vnd redlich mein **O**rdnung/**S**atzung/
 vnd lezsten Willen/gesaget vnd gemacht/**O**rdne/**S**etze vnd mache des
 nen hiemit/in **K**rafft dis **B**rieffs/wie dann nach **O**rdnung vnnd **F**reis-
 heyt der geschriebenen **R**echten / vnnd sonst allerbest **K**rafft vnnd mache
 hat/haben soll/**K**an vnd mag/**A**lso/vnnd zu welcher zeit **G**ott der **A**l-
 mechtig über mich gebeut / das ich auß disem **J**amerthal scheidn soll
 vnd würde/**S**o dann die **S**eel **E**dler dann der **L**eib / auch allen zeitli-
 chen **G**ütern vorzusetzen ist / vnnd sie dann desto versehenlicher gnade/
Barmherzigkeit vnnd verzieg bei **G**ott vnserem **H**imlischen **V**atter
 erlange / wie vns dann durch **C**hristum seinen eyngeworbenen **S**on/vn-
 sern **H**erren vnnd **H**eylande beuolhen ist / das wir vnsern beleydigern
 verzeihen sollen / auff das vns von **G**ott vnserm **H**imlischen **V**atter
 auch verziehen werde / **S**olchem nach / vnnd darmit ich als eyn warer
Christ erfunden werde/so verzeihe ich/auß ganzem grunde meines her-
 zzen/allen menschen die mich je beleydigt haben / mit worten oder wer-
 cken/wenig oder vil / **B**itt darumb umb **C**hristi vnseres **S**eligmachers
 willen alle menschen auff diser **E**rden/wo ich jemandts mit worten od-
 der wercken beleidigt het/wenig oder vil/ mir dergleichen das selb auch
 zuverzeihen/auff dz ihnen von **G**ott vnserm **H**imlischen **V**atter auch
 verziehen werde. **Z**um anderen/sag ich danck allen menschen die mir
 güts gethan vnd brüderliche trew an mir erzeygt vnd bewisen haben/
Bitt **G**ott vnsern **H**imlischen **V**atter /der eyn vergelter aller güthae
 ist/mir gang innigem herzen /inen soliches durch sein **G**öetliche mileitig-
 keyt reichlich zuvergeltten vnd zubelonen. **Z**um dritten/so stell ich mei-
 nen willen in den willen **G**ottes meines **H**imlischen **V**atters/vnnd bin
 bereyde vnd willig/weliche stunde er mich fordert vnd angreiffe/wils

Formular

liglichen zu sterben / vnd seinem Göttlichen willen gehorsam zu sein / bis
in den tode / vnd bevilhe mich hiemit in rechter kindlicher lieb vñ herz
licher zuversicht / auß eynem rechten / vesten vererwen vñd glau
ben / mein Seele in sein Göttliche handt / vñd in das bitter leiden vñd
sterben Jesu Christi / als in mein eynigs gnügthün / der mein vñd aller
seiner glaubigen Sünd auß sich genommen / dieselben durch seinen
tode verschlunden / vñd mir sein Gerechtigkeyt gegeben hat / auß das
ich durch ihnen heylig / selig / vñd dem Vatter angemen würde / Das
glaube ich / darinn vererwe ich / in solich vest vererwen vñd glauben
sterbe ich / In dem namen des Vatters / vñd des Sons / vñd des heyliz
gen Geysts / Amen. Darmit sei meine Seele Gott meinem Himlischen
Vatter beuolhen. Vñd wann also mein Seele von meinem Leib ges
scheyden ist / Als dann bitte vñd beger ich / daß mein todter Leichnam
on alle enfferliche gepreng / eynfaltiger demütiger weiß zu der Erden
bestattet werde. Zum vierdten / Nach dem ich keynen leibs Erben /
oder natürlichen Erben / weder in auffsteigender oder absteigender li
nien habe / oder verlasse / vñd darmit dann meiner zeitlichen narung
halb / wes ich der hinder mir verlassen werde / nach meinem tode / keyn
zweyspalt / zant oder vnwille entstehe / auch auß daß meinem waren
Freund / von dem ich alle ehr / erew / freundschaft vñd güthtat em
pfangen hab / vergeltung geschehe / seiner erzeygten ꝛc. So Sese / Orda
ne vñd mache ich den Ersamen Jörgen N. meinen lieben Vetteren / zu
meinem Erben / vñd wil daß er mein Erbe sei in allem so ich jergo hab /
vñd nach meinem tode verlassen werde / nichts außgeschlossen / Dann
er nicht alleyn Sipschaft halb mein Freund ist / sonder inn der not sich
vor allen meinen freunden vñd gesipten / als eyn freundt mit der chat
dapffer bewiesen hat / vñd noch thüt / der sich meines zugestanden vn
fals erbarmet / mich als eynen in meinem vnfall vñd elendt freundeli
chen angenommen vñd enthalten / auch alle ehr / erewe vñd freunde
schaftt erzeygt vñd gethan hat / vñd noch thüt / auch lenger zuthün vr
bürtig ist / ꝛc.

Bestettigung eynes Testaments.

Wir N. Bekennen ꝛc. daß die N. vñd N. vns zuerkennen geben
haben / wie weilande N. sie beyde in seinem legsten willen zu Te
stamentarien vñd volnzichern seines Testaments gesagt vñd
geordnet hab / lauth dises hernach geschriebenen durchstochen Instru
ments / durch N. offenbarn Schreiber vñd unterschrieben / vñd mit seinem
gewöhnlichen Zeychen / als das erscheint / bezeychnet / von wort zu wort
ren / wie hernach geschrieben stehet : In dem namen ꝛc. Darmit nun so
lich Instrument vñd sein inhalt desto Prefftiger gemacht vñd gehal
ten werden mögen / haben vns die obgemelten Testamentarien vñd er
theniglich angeruffen / dieselben Instrument / Constiuere / benen
nung vñd ordinierung / alles inhalt auß vnser ordenlichen Oberkeit
vñd gewalt / zūzulassen vñ zubestettigen / Des haben wir angesehen je
fleißige

fließige zimliche bitt/ vnnnd darumb solich Instrument/ Ordinierung/ Sazung vnd benennung derselben Testamentarien/ als Erzbischoff zügelassen/approbirt vnd bestertigt/lassen zü/approbieren vnnnd bestertigen die auß vnser ordenlichen Oberkeit vnd gewalt/ so vil wir von Rechts wegen thun mögen/inn vnd mit krafft diß Brieffs/ Gebieten darauff allen vnd jeglichen vnsern Richtern/ Geystlichen vnd Wellichen/ bei vermeidung vnserer schweren vngenade/ vnd darzū hundert Rheinischer Gilden Peene/halb vns/vnd das ander halb theyl den gedachten Testamentarien vnabläßlich zu bezalen / solich hierinn verleiht Instrument / Constitution vnnnd Ordinierung alles inhaltes/so vil sich in Recht gebürt/krafftig vnd mechtig zu haben / zu halten/vnd zu achten/vnd darwider nicht zuurtheylen/zurichten/nochetwas außgehen zulasen/Sonder alle geuerde. Des zu verkunde ic.

Eyn güter Kauffbrieff eynes Dorffs
vnd Oberkeyt.

W Ir N. vnd N. Bekennen vnd thun Kunde offenlich mit diesem Brieff/für vns/vnser nachkommen vnnnd Stiffe / daß wir mit zeitlichem fürbetrachtem/auch sonderlichem vnd zeitigem rath/eulich vnser besonder Herren vnnnd Freund auß redlichen beweglichen vrsachen / vnd sonderlich vmb vnser vnd vnser Stiffes besten vñnuz willen/ eyns rechten / redlichen/ auffrichtigen ewigen Erbkauffes verkaufft/vnd zukauff geben haben / verkauffen vnnnd geben also zu kauffen/in der aller besten form/weise/rechten / vnnnd gestale/ wie eyn rechter/redlicher/ewiger vnd vnwiderrüßlicher Erbkauff/in allen vñn jeden Rechten vnd Gerichten/Geystlichen vnd Wellichen / auch an allen vnd jeden Stetten/Dorren vnd Enden/in Recht oder Gewonheyt aller best krafft vnd macht hat/haben soll oder mag / dem Fürsten ic. seiner gnaden nachkommen vnd Stiffe/vnser vnd vnser Stiffes eygen Dorff N. mit aller vnd jeder Oberkeyt vnnnd Herligkeyt / Gebotten/ Verbotten/dem Schuleheysen Ampt/dem Gerichte/Fremeln/Büssen vnd Fellen desselben Gerichts/vnd allem dem/so der Oberkeyt / Herligkeyt/Gerechtigkeyt/Gebotten vnnnd Verbotten anhanget/ wie wir dann solichs alles herbracht/besessen/vnd gebraucht haben/auch das eygenhumb der Sautey soliches Dorffs/das die Herren zu N. biß her von vnsern Vorfaren/ vns vnd vnserm Stiffe zu Lehen gehabt vnnnd getragen haben/Vñ ist solicher Kauff zügungen vnd geschehen / vmb eynenämliche Summa Gilden rechtes Kauffgeldes / so wir vor dato diß Brieffs gütlich von dem gedachten N. vergnügt vnd enericht sein/ an barem dargezalttem Golde/die wir also empfangen / vnd in vnsern vnd vnser Stiffes scheinbarlichen frommen vnnnd nuz gewandt haben/Sagen hier auff sein S. S. seiner gnaden nachkommen vnnnd Stiffe/ solicher Summa Kauffgeldes ganz quiete/ledig vnd loß/für vns/vnser nachkommen vnd Stiffe / vnnnd setzen jezund an / den gemelten vnsern gnedigst. Herren von N. vnnnd seinen Stiffe / in rechte/stille/nütz.

Formular

liche/gerüwige vnd leibliche Posses vnd gewehre des gedachten vnser
Dorffs N. auch aller vnd jeder Oberkeyt/Herligkeyt/Gerechtigkeit/
Gebott vnd Verbott desselben/vnd alles des/so der Oberkeyt/Herz
ligkeyt/Gebotten vnnnd Verbotten anhanget / mit sampt dem eygen
thumb der Sautei/auch dem Schulehessen Ampt / Gericht / freueln/
büffen vnnnd fellen/desselben Gerichts/in aller massen/wie wir hienor
soliches alles vnd jedes bißher eingehabt/besessen/gebraucht vnd ver
lihen haben / Solches nun hinfür zu ewigen tagen in zu haben / zubest
gen/zugebrauchen/zuerleihen/zugeniessen/zusetzen/vñ zuentsetzen/
wie ihnen eben/vnd zuthün gebüret / vnd eußeren vns des alles vnnnd
jedes inn krafft diß Brieffs. Verzeihen vns auch für vns/vnseren nach
kommen vnd Stiffe/aller vnd jeder Rechte vnnnd Gerechtigkeit / so wir
daran bißher gehabt/haben kündten odder möchten / in cynige weise/
vnd gewehren sie der selbigen aller für frei/eygen / anderswo vnuerse
zet/vnbekümmert/vnuerkauft/vnuereußert vnd vnbeschweret/wie
wir dann von Rechts wegen rechte wer schafft zuthün schuldig vnnnd
pflichtig sein/Sonder geuerde. Vnd sagen hier auff vnser Schulehess
sen/Schöffen vnd Gericht / auch alle vnd jede vnder thanen vnd einwo
ner zu N. aller vnd jeder gelübde / eyde vnnnd huldung / darmit sie vns
bißher als ihrer rechten Herschafft / verwande gewest sein / vnnnd sein
möchten oder solten/ganz ledig vnd loß / vnd weisen sie an den gedach
ten vnsern gnedigsten Herren von N. seiner Gnaden nachkommen vñ
Stiffe/ihnen hinfür als irer rechten Herschafft/mit aller vnd jeder vn
derthenigkeyt/Gebotten vnd Verbotten/zugewarten vnnnd gehorsam
zusein / ihnen auch darüber gebürliche Huldung / gelübde vnnnd Eyde
zuthün/in aller massen sie vnseren Vorfaren/vns/vnd vnserm Stiffe
bißher gewartet/gehorsam gewest/huldung vnnnd Eyde gethan/vnnnd
zuthün schuldig vnd pflichtig gewest sein/vnd in cynige weise sein möch
ten/Sonder geuerde. Wir weisen auch den N. vnnnd seine Lebens Er
ben/mit den Lehen vnnnd Lebens pflichten / an den gedachten vnseren
gnedigsten Herren von N. seiner Gnaden nachkommen vnd Stiffe/so
liche Lehen nun hinfür zu ewigen tagen/von iren gnade zuempfahe
n/zuhaben vnd zutragen/darüber zugeloben vnd zuschweren/die zuer
mannen/vnd zuerdienen/wie solicher Lehen Recht vnnnd gewonheyt
ist/in aller massen er vñ seine Vorältern / die vormal von vnsern Vor
farn/vns vnd vnserm Stiffe zu Lehen empfangen gehabt/getragen/
verdient/vnd darüber gelobe vnd geschworen haben / Vnd wan er so
liche Sautey also von vnserm gnedigsten Herren/vnnnd seiner genaden
Stiffe empfangen/vnd darüber Lebens pflicht gethan hat/als dann
sagen wir sein genad der pflicht/so er vns/vnnnd vnserm Stiffe soliches
Lehens halber gethan hat/ ledig vnd loß/in krafft diß Brieffs / Doch
so haben wir vns/vnseren nachkommen vñ Stiffe/mit nemlichen woz
ten / in diesem Rauff außgedingt vnnnd vorbehalten / vnsern Hoff da
selbst zu N. mit allen seinen Freiheyten/Rechten/Eckern/Wiesen/ıc.
Wie wir die bißher zu N. vnnnd in derselbigen Marck gelegen/ gehabt
vnd

vnd genossen haben / nichts wann die obbestimpten eygenthumb des Dorffs / auch die Oberkeyt / Gebott / Verbott vnd anders / wie oben im Kauff außgetrückt ist / außgenommen / Also daß dieselbigen vnser Hoff / Lacker / Wiesen ic. die wir bisher alda gehabt / auch nun hinfür vnser sein vnd bleiben / vnd in disen Kauff nicht gezogen sein / noch werden sollen. Sie sollē auch mit sampt vnserm Hoffman daselbst hinfür / wie die bisher / Kommen / aller beche / steuer / reyse / dienst vnd auffszugung / wie die genant sein / oder werden möchten / gantz frei vnd vnbeschwert bleiben ic. Wo aber wir / oder vnser Stiffes Canonicken / außserhalb der Weingarten / so wir jezgo von vnserer Pribenden wegen / in der Marck zu N. haben / weitter oder andere Weingarten in der Marcke zu N. an sich kauffen / oder sonst bringen würden / So solten wir oder sie solicher freiheyt mit solchen new erkauften odder an sich brachten Weingarten / nicht genieffen / sonder daruon geben vnd ehün / wie eyn ander vngefreiter Inwoner zu N. Auch behalten wir hierinn obgenanten N. vnd seinen Lebens Erben / als Sauten / zu N. ihre Rechte vnd Serechtigkeyt / so sie bisher an der obberürten Sautey gehabt vnd herbracht haben / alles vngefehlich. Solichen obgeschriebenen Kauff / gereden vnd versprechen wir N. vnd N. obgenant / in güten waren trewen vnd glauben / für vns vnd alle vnser nachkommen mit allen vnd jeden seinen Clauseln / Puncten vnd Artickeln / ware / stete / vest / vnuerbrochenlich vnd vnwiderüstlich in ewige zeit zuhalten / darwider nichts zusein / zuthün / zu suchen / noch schaffen gethan werden / mit / noch one Gericht oder Recht / Geystlicher oder Weltlicher / noch vns darwider zusetzen / oder zubeheffen / mit eynicherley außzügen / gnaden / freiheyten / Priuilegien / Rechten / Dispensationen / noch andern Sachen / wie oder welcher ley die sein / oder genennet werden möchten / inn zumal Keyne weiß / Wann wir vns der aller vnd jeder / vnd sonderlich der außzüge / nicht gezalts Geldts / des scheinlichen Contracts / argelists / des betrügs über die helffte rechts werdt / der wolthat der wider insetzung in vorigen standt / vnd des Rechten / sprechende: daß gemeyner verzieg nicht töge / ic. alles in Latein genant Exceptio non numerata pecuniae, simulati contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium iusti precij, beneficium restitutionis in integrum, Et iuridicenti generalem renunciationem non ualere, nisi praecesserit specialis. Auch sonst aller vnd jeder Gnad / Recht / Freihey / Priuilegien / Außzügen vnd Dispensationen / von welcher Oberkeyt / Geystlicher oder Weltlicher / welche lauts oder inhalts die geben / gemacht oder verlihen weren / oder hinfür gegeben / verlihen oder gemacht werden möchten / die vns herwider zu hülf vnd steuer / vnd dem Kauffer zu nachtheyl oder schaden Kommen möchten / die wir auch hierinn fürnemlich außgetrückt vnd specifizierte haben wollen / mit rechtem wissen / als stünden die hierinn von wort zu wort in serriere vnd außgetrückt / in der aller besten form / weise vnd rechten / so solichs aller bestendelichst sein odder geschehen soll vnd mag / verziehen vnd begeben haben / Verzeihen vnd begeben vns der also wissentlichen

lichen

Formular

lichen in vnd mit krafft diß Brieffs / Alle argelist vnd generde hierinn
genzlich außgescheyden. Des zu vnkunde ꝛc.

Kauffbrieff eyner Gülce von andern fellig.

Wir N. ꝛc. Bekennen ꝛc. daß wir mit zeitigem rache vnd fürbe-
rachtung / auß redlichen / beweglichen vrsachen / vnd vmb vns-
ser vnd vnserß Stiffß besten vnd nutz willen / mit verwilligung
der N. ꝛc. eynß rechten / redlichen / auffrichtigen vnd vnwiderrißlichen
Kauffß / zu rechter vrrhat verkaufft vnd zu auff geben haben / in der
aller besten form / weiß / rechten vnd gestalt / wie eyn rechter / auffrichti-
ger / redlicher Kauff / in allen vnd jeden Rechten vnd Gerichten / Geyßlis-
chen vnd Weltlichen / auch an allen vnnnd jeden stedten / enden / vnnnd ort-
ten / in recht oder gwonheyte krafft vnd macht hat / haben sol vnd mag /
dem N. solch N. malter Habern / so wir vnnnd vnser Stiffe bißher auff
vnserm N. zu N. jürlich ghen N. fallende gehabt haben / die nun hin-
für die gedachten zu N. alle jar / vnnnd jedes jars besonder in ewigkeye
dem gemelten N. vnd ihrem Stiffe zu N. auff N. tag ghen N. antwor-
ten vnd libern sollen / auff ihr eygen angst vnnnd kost / in aller massen sie
solche liberung / hienor vns vnd vnserm Stiffe ghen N. gethan haben /
Vnd ist solicher Kauff geschehen / ut su. Sagen sie / ut su. Segen sie / ut su.
Verzeihen vns / ut su. Vnnnd wehren die gedachten Kauffer solich N.
Malter Habern frei eygen / anders wo vnuersezt / vnnerkauffe / vnbes-
kümert vnd vnbeschwert / Gereden vnd versprechen in gutem glaus-
ben / wo ihnen der von jemande intrag / irung odder ver hinderung ge-
than / oder in Rechte bekümert / auffgehalten oder ansprüchig würden /
daß wir die gemelten Kauffer darbei gnediglichen handhaben vnnnd
vertheydingen / die genant Malter Habern / auch im Rechten verret-
ten / ver antworten / vnd die vnansprüchig vnd ledig machen sollen vnd
wöllen / auff vnseren eygen kosten vnd schaden / vnnnd on der gemelten
Kauffer züthün / angst oder schaden / Sonder alle generde. Wir sagen
auch die gedachten N. jr Erben vnnnd nachkommen / solichs Habernß
hinfür / vnser / vnserer nachkommen vnd Stiffß halber / gang queit /
ledig vnd loß / vnd weisen sie mit künfftiger bezalung vnd liferunge an
die gedachten N. vnd ihre nachkommen / ernstlich bei den pflichten / dar-
mit sie / ihre Erben vnd nachkommen / vns / vnseren nachkommen vnd
Stiffe jezgo verwandt sein / vn künfftiglich verpflicht werden / heys send
vnnnd gebietend / daß sie die obbestimpten N. Malter Habern / so sie
bißher vns vnd vnserem Stiffe ghen N. jürlich gereycht vnd geben ha-
ben / auch zureychen vnnnd zugeben schuldig gewest sein / nun hinfür zu
ewigen zeitten den gedachten N. ghen N. auff N. tag / on verzug vnnnd
auffhalt libern vnd antworten / auff ihren eygen kosten / mühe vnd ar-
beyt / vnd on der gedachten Kauffer oder jrer nachkommen züthün o-
der kost / inn allermaß sie die bißher vns ghen N. gelibert haben / vnnnd
zuthün schuldig gewest sein / Sonder alle generde. Wo sichs aber be-
geben würde / das doch keyns wegs sein soll / daß die gemelten zu N. eynß
oder

oder mehr jaren an der bezalung vnd liberung der **II.** malter Habern
seumig/vnd die/wie obstehet/nicht thun würden/so sollen wir vnd vn-
ser nachkommen/auch vnser Ampelcuth/Richter/vnnd ander die vn-
sern/die des zuthun haben/auffgeda. hter **II.** vngenerlich gesinnen vñ
anruffen/inen fürderlich/beholffen vnd bestendig sein/das sie von ge-
dachten **II.** fürderlich vnd vnuerzogenlich bezalung vnd liberung/wie
obsteht/erlangen/Auch die gemelten **II.** nichts destominder füg/recht
vnd macht haben/ire habe vnnd güter solcher seumnus halber/wo sie
die in vnserm Stifte/vnsern Schlossen/Stetten/Dörffern oder Gerich-
ten betreten vnnd ankömen mögen/zubekümmern/auffzuhalten/zur-
pfenden/mit Geysslichem oder Weltlichem Gericht vnd Rechten/wie
inen ebent vnd fügt/sie auch mit Geysslichen Bandes bschwerung vnd
forderung also lang zubelestigen/bis sie jeder zeit gebürliche bezalung
vnd liberung soliches Haberns mit sampt auffgewendten Kosten vnnd
schäden erlangen/darinn inen in keinen weg von vnsern oder jemandes
anders wegen getragen/oder ver hinderung gethan werden sol. Es sol
auch hierwider die gedachten **II.** nicht stewart noch zu hülf kommen/
eynig geleydt/freiheyte/herkömen noch gewonheyte/von wem oder wie
die gegeben/verliehen oder herbracht werden möchten/Sonder alle ge-
ferde. Disen Kauffgereden vnd versprechen wir für vns/vnser nach-
kommen vnd Stifte in gutem glauben/mit allen vnd jeden **ic.** Wir ver-
zeihen vnd begeben vns auch hierin mit rechtem wissen/inn der besten
volkümlichsten form/so solches sein oder geschehen sol oder mag/aller
vnd jeder gnad/privilegien/freiheyte/rechten vnnd außzüge/wie oder
welcherley die sein oder genant werden möchten/die wir auch mit rech-
tem wissen/für außgetruckt vnd specificiert haben wollen/als ständers
vnd weren die hierinn von wort zu wort inseriert vnd verleibt/vnd son-
derlich der außzüge wolthat vnd recht/zu Latein genant Non numerus
ic. &c. ut supra. Alle argelift vnnd geferde hierinn genglich außgeschey-
den. Des zu vrkundt/so haben wir vnser Insiegel an disen Brieff thun
hencken/Vnd wir Dechane vnd Capittel **ic.**

**Kauffbrieffe eyner jährlichen Gülten/auff vn-
derpfanden/auff widerkauff verschrieben/mit
eyner vorgehenden Narration
eynes vertrags.**

Wir **II.** **ic.** Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff
für vns/vnser nachkommen vnnd Stifte/Als wir verschieh-
ner zeit/auf beweglichen vsachen vnser/vnnd vnser Stiffts
Ampt/Schloß vnnd Stett **II.** vnnd **II.** mit Dörffern/zñ vnnd inge-
hörungen von **II.** dem sie von vnseren Vorfaren für **II.** Gulden/auff
eynen widerkauff verschrieben waren/widder erlöset/vnnd die fürter
weilande **II.** für benante Summa **II.** Gulden auff eynen widerkauff
inngeden vnnd verschrieben/nach lauth der Brieff darüber außgan-
gen/Daf wir vns an henc mit **II.** obgenantes **II.** seligen gelassen
Sone

Formular

Sone vnd Erben/der auch solich Ampt/Schloß vnd Stett/mit ihrer
 zugehörung/diser zeit innhat vnd besitzet/mit verwilligung der Wir-
 digen vnd Ersamen vnserer lieben Andechtigen Dechantz vnd Capita-
 rels vnseres Stiffes N. der widerlösung oder widerkauffshalber/sol-
 cher jezberürter Ampt/Schloß/vnd Stett/mit ihrer zugehörung gü-
 lich überkommen vnd vertragen haben/Also/das benanter N. zu N.
 tag schierstkünfftig der obgemelten vnserer vñ vnseres Stiffes Ampt/
 Schloß/vnd Stett/mit Dorffen/Gerichten/Oberkeyten/Herligkey-
 ten/Rechten/Leuhen/Fellen/Kenthen/Zinsen/Gülten/Nutzungen
 vnd sonst allen vnd jeden zu vnd ingehörungen/wie die seinem Vatter
 seligen vor verschrieben gewest sein/vnd sein Vatter vñnd er/die bisher
 ingehabt/besessen vnd genossen haben/abtreten/vnd die wider zu vn-
 sern vnd vnseres Stiffes handen stellen soll/Auch die vnderhanen soli-
 ches Amptes / Schloß / Stett vñnd der Dörffer darinn gehörig/aller
 pflicht/gelübde vnd Eyde/darmit sie seinem Vatter vnd im verwan-
 de gewest/ledig sagen/vnd sie widerumb an vns vñnd vnsern Stiffte/als
 ihr rechte Erbherzschafft weisen/Dargegen sollen vnd wollen wir vñ
 vnser Stiffte ihme als bald auch auff obgemelten N. tag an den obbes-
 timpten N. Gilden Kauffgeldes an barem Goldt/zu N. inn seinen si-
 cheren gewalt auff sein gebürliche Quitangen thun bezalen vnd auß-
 richten N. güter Rheinischer Gilden / Landtswerung zu N. Vnd die
 übrigen N. Gilden / die wir ihme an der obbestimpten Kauffsumma
 noch schuldig bleiben/sollen vnd wollen wir ihme vnd seinen Erben ver-
 sichern vnd verweisen/auff dem obgemelten vnserem Ampt/N. vñnd
 N. mit ihrer zugehörung/Also/das er vnd sein Erben/darvon jährlich
 N. güter Rheinischer Gilden zu rechter Jargült / bis so lang ihme die
 obberürten N. Gilden von vns / vnseren nachkommen odder Stiffte/
 vergnüget/auffgerichte / vnd bezalt sein / sicher vñnd hebig sein mögen/
 Verschreiben hterumb ihme/seinen Erben vnd dem / der disen Brieffe
 mit irem güten wissen vñnd willen innhat/N. güter Rheinischer Göl-
 den / Franckfurter wehrung / zu rechter Jargülte von den obbestimp-
 ten N. Gilden inn rechter/bestendiger/auffrichtiger Kauffs weise/inn
 der aller besten form/weiß vnd rechten/so eyn rechter auffrichtiger/be-
 stendiger Kauff/aller best Krafft vnd macht hat / haben soll vnd mag/
 Also/das wir/vnser nachkommen vnd Stiffte/gemelten N. vnd seinen
 Erben oder Innhaltern disß Brieffs mit ihrem güten wissen vñnd wil-
 len/jährlich auffeynen jeden sanct N. tag/acht tag vor oder nach/vnges-
 fehrlich/N. Rheinischer Gilden/obberürter wehrung zu rechter Jar-
 gülte/auff ihr gebürliche Quitanz sollen thun aufrichten vnd bezalen
 zu N. von den Kenthen vñnd Gefellen vnser Chammeren / sonder ver-
 zug/auffhalt odder seumnuß/on geuerde/Deyssen hier auff den Ersas-
 men vnsern lieben getrewen N. jezigen vnseren Chammereschreibern/
 vnd eynen jeden der hinsfür vnser oder vnserer nachkommen Cham-
 mer-schreiber sein würdet/bei den pflichten vnd Eyden/darmit vns gegen-
 wertiger vnser Chammereschreiber verwan-
nd
nach

nachkommen künfftige vnser Chammerfchreiber verwandt werden/
dem gedachten N. feinen Erben/od Inheletern diß Brieffs/mit reychung
vnd bezalung/oder obberürter Gültten obgefchriebner maß/ järli
chen zugewarten/sonder lenger auffzug vnd verlengerung/ auch on
vnser vnd vnserer nachkommen/ vnnnd sonst menigliches von vnserent
wegen/irunge vnd intrag/sonder generde/vns/vnserer nachkommen
vnd Stiffe/ Auch vnsern Chammerfchreiber sol an reychung oder be
zalung gemelter Gültten/nicht irren noch verhindern/eynig gebott/ver
bott/Eußer/noch eynige andere vrsach/wie die zükeme/oder von wem
die außgiengen/in zumal Keyne weise. Vnnnd darmit gemelter N. seine
Erben/oder Inheleer dißes Brieffs obbestimpt/ solcher järlichen Gül
ten desto sicherer vnd hebiger sein mögen/so setzen vnd verpflichten wir
inen die obgemelten vnser Ampt/Schloß/vnd Stett/mit leuten/ren
then/Zinsen/Gültten/vnd sonst aller vnd jeder irer zu vnd eingehörig/
nichts außgenommen/zu rechtem vnderpfandt/Also vnd der gestalt/
ob es sich begeben würde/das wir oder vnserer nachkommen/ an reych
ung vnnnd bezalunge/der obberürten Gültten/eyns oder mehr ziels seu
mig würden/vnd die nit theten/wie obgefchrieben stehet/das doch Keins
wegs sein sol/das als dann gemelter N. sein Erben/vnd Inheleer diß
Brieffs obbestimpt/die obgemelten vnser Ampt/Schloß vnnnd Stett/
mit Dörffern/Leuthen/Kenthen/Zinsen/Gültten/allen vnd jeden O
berkeyten/Herligkeyten/Rechten vnd eingehörungen/wider zu iren
händen vnd gewalt nemen/vnd die also lange innhaben/nützen vnnnd
niessen/bis sie solcher außstehenden Gültten/mit kost vnd schäden/so vn
gefehrlich darauß gangen weren/genzlich entricht vnnnd vergnüget
sein/on vnser/vnserer nachkommen vñ Stiffes/auch sonst menigliches
von vnserer wegen/irung/intrag oder hindernuß/Wann sie auch sol
cher Gülte mit kost vnnnd schäden/ob eynige vngefehrlich darauß gan
gen weren/entricht vnd vergnüget sein/als dann sollen sie gemelte vn
sere Ampt/Schloß/vnd Stett/mit aller vnd jeder irer zu vnd innghe
rung/fr ledig wider abretten/vnd die vns/vnseren nachkommen
vnd Stiffe on alle weygerung vnd außzüge wider zuhänden stellen.
Wir heysen vnd gebieten auch hier auß allen vnd jeden vnderthanen
gemelter Ampt/Schloß/Stett/vnnnd Dörffer darinn gehörig/bei den
hulden/darmit sie vns vnd vnserem Stiffe/als ihrer rechten Erbhere
schafft verwandt sein/dem gedachten N. zugeloben vnnnd zuschweren/
ihme/feinen Erben vnnnd Inheletern diß Brieffs obbemelt/auff ihr
gesinnen one weygerung vnnnd verzug/in obberürtem fall/der seu
nuß/der bezalung/der Gülte/mit aller Oberkeyt/Herligkeyt/Ken
then/Zinsen/Gültten vnd Nützen gemelts Ampts zugewarten vnd ge
horsam zusein/bis so lang ihm die außstendig Gülte/mit sampt kost vñ
schaden/so vngefehrlich darauß gangen weren/außgericht vnnnd ver
gnüget sein/Als dann so solche vergnügung vnd entrichtung/beschehen
ist/so sollen die gedachten vnser vnderthanen wider ledig sein/vñ vns/
vnseren nachkommen vnd Stiffe fürter wider gewarten/mit aller O

Formular

ber Keyt/wie sie vor sollichem des genannten N. seiner Erben/odder In-
helter dis Brieffs/wie obsteher/innemen gethan / vnd zu thun schuldig
gewest sein/sonder geuerde. Vnd ist in sonderhey hierinn bechey dingt
vnd abgeredt/als sich auch vilgenanter N. für sich/sein Erben vnd In-
helter dis Brieffs / obberürt / güwilliglich begeben vnnnd zügelassen
hat/das wir/vnser nachkommen vnd Stiff die obbestimpren N. gül-
den/mit N. GULDEN der obbestimpten wehrung/welches Jars wir wöl-
len auff eyñ jeden N. tag/acht tag vor odder nach/vngefehrlich/wider
Kauffen vnnnd ledigen mögen / Doch wann wir solliches dem gedachten
N. seinen Erben oder Innhelteren dis Brieffs obberürt/ein viertheil
Jars zu vor inn vnserem offen/versiegelten Brieffe / inn ihre gewönlis-
che Hauffhaltung oder anwesen thun verkünden/vnd als dann ihnen
solich N. GULDEN / mit sampt der Gült darvon erschienen were / zu N.
tag schierst darnach folgende/acht tag vor oder nach/vngefehrlich be-
zalen/vnnnd antworten/ auff ihre gewönlliche Quitanz zu N. N. odder
N. welcher der dreier Stette eyne / vns / odder vnseren nachkommen
als dann benenne vnd angezeyget werde. Wann auch solicher wider-
kauff oder lösung also geschehen ist/als dann soll diser Brieff erlediget/
ganz kraffelos/todt vnd absein / vnnnd vns oder vnsern nachkommen
wider herauf gegeben/vnd zu handen gestelt werden/ Sonder alle we-
gerung vnd aufzüge/Alle vnd jede obgeschribne stück/Punct vnd Ar-
tikel/ wie die vns anrüren / gereden vnnnd versprechen wir bei vnseren
Fürstlichen trewen vnnnd glauben/ für vns/vnser nachkommen vnnnd
Stiff/war/stedt/vest vnd vnuerbrochenlich zuhalten vnnnd zuhalten/
darwider nicht zusein/ zuthun / noch schaffen gethan werden / durch
vns selbs noch jemandts anders / mit / noch on Recht/Gericht odder
erdacht werden möchten/in zumal Keyne weise/Sonder alle geuerde.
Des zu verkunde / haben wir vnser Insiegel an disen Brieff thun hen-
cken. Vnd wir N. Dechant vnd das Capittel gemeynlich des Thumb
stiffes zu N. Bekennen in krafft desselben Brieffs / das diser verträge
vnd verschreibung mit vnserem güten wissen vnd willen zügangen
vnd beschehen sein / vnd willigen die alles ihres inhalts in krafft dis
Brieffs / Des zu Bekendnuß / haben wir vnser Capittels Insiegel
das wir zu den Sachen gebrauchen/bei den obgenanten vnser gnedi-
gen/lieben Herren Insiegel an disen Brieffe lassen hencken / Doch vns
vnd vnser gemeyner Presenz / an vnseren vnnnd der vnseren sonderen
Kerthen vnd Gefellen vnshedlich. Vnd wir Bürgermeyster/Kath
vnd Gemeynde der Stett N. vnnnd N. auch wir die Schöffen/Heym-
bürger vnd Gemeynde der Dörffer in obgemelt Ampt gehörig/Beken-
nen auch in krafft dis Brieffs / das wir auß geheß vnd Gebott obge-
meles vnser gnedigsten Herren/ dem obgenanten N. gelobt vnd ge-
schworen haben / Thun das in krafft dis Brieffs / alles vnd jedes so
von vns obgeschriben stehet/so es zu fellen kompt/getrewlich zuhalten
vnd zuuolnzichen/vñ auch daran nichts verhindern od jren zulassen/
darwider

darwider auch Keyn außflucht noch außzüge znsuchen noch zuchün/in
zumal Keyne weiß / Alle generdehierinn außgeschlossen. Des zu vr
kunde/so haben wir Burgermeyster / Rath vnd Gemeynde zu N. vnd
N. vnser Secret Insiigel / bei der obgenanten vnser gnedigsten vnd
gnedigen lieben Herren Insiigel/an disen Brieff gehalten/darwider
wir Schultheysen/Heymburger vnd gemeynde der Dorff in das ge
mele Ampt gehörig/erkennen / der in diser Sachen vnser bitt halb mit
zugebrauchen zc.

Forma eins Kauffbrieffs/eins Zehends zu ewigkeyt.

Ich N. vnd ich N. sein Eheliche Hansfraw / Bekennen zc. daß
wir mit wolbedachtem mütte / rechtem wissen / gutem vorrathe
vnd freien willens / eyns rechten / redlichen / ewigen Erbkauuffs
zu vrhat vnwiderrüßlich verkaufft haben / vnd verkauffen gegen
wereiglich / in krafft diß Brieffs/in der aller besten form vnd gestalt/so
das in Recht/gewonheyte/vñ sonst aller freestigst sein sol vñ mag/vñ
fern Zehende groß vñ kleynen/an Wein/Geeredy/vñ andern/mit al
len seinen ein vnd zugehörungen/zu N. gelegen / sonil des / vnd wir der
von mein N. Vatter vñ Voraltern her/auff vns kömen/der dangang
frey eygen vnd sonst vnuersezt vnd vnbeschwert ist / Außgscheyden dē
Zehenden von disen nachgenanten gütern/der dan nit eygen / sonder le
hen/vnd in meinen N. Hoff zu N. gelegen/ gehörig ist. Nemlich von N.
den Wirdigen N. zc. vnd iren nachkömen vmb vnd für N. gülden/gen
ger vnd gemeyner Landeswehning der Churfürstlichen am Rhein
Münz/die sie vns vor Dato diß Brieffs gülichen geben vnd wolbeza
let/die wir auch also von jnen empfangen / vnd fürter in vnsern nutzen
vnd fromen angelegt haben / Sagen darumb die obgenanten N. vñ ir
nachkömen solchs Kauffgeldes N. gülden ganz queit / ledig vnd loß /
in krafft diß Brieffs/Segen darauff die obgedachten N. jezund an in
stille/nüzlich/gerüwig gewalt/gewehr/vnd beses / uel quasi, des obge
rürten Zehends/vnd desselben Gerechtigkeyt / mit allen seinen in vnd
zugehörungen / den hinfür zu ewigen tagen in zu haben / auffzuheben/
zu nützen/zugebrauchen/vnd damit zuchün vnd zulassen nach irem ge
fallen/als mit andern des Stiffts zu N. Zehenden / eygnen gütern/vñ
Gerechtigkeyten/on einrede oder ver hinderung/vnser/vnserer Erbe/
vnd meniglichs von vnserent wegen. Wir verzeihen vnd eussern vns
auch gegenwertiglich in krafft diß Brieffs/des obgerürten Zehends/
vnd aller seiner Gerechtigkeyt/mit munde/hande vnd halm / nimmer
mehr zu ewigen tagen eynigerley anspruch/forderung oder Gerechtig
keyt/daran noch darnach zu haben/zuchün oder fürzunemen / Vnd
wehren die vorgeantent N. deffelbigen Zehends für ganz/frei/eygen/
vnd anderswo vnuersezt/vnuerkaufft/vnbeschwert vnd vnbeüm
mert von aller meniglich/vnd als des endes eygen Rechte vnd gewon
heyt ist. Vnd were es/daß die gemelten N. von jemandes lehen schaffe/
Q ij

Formular

oder anderer beschwerung halber über Kurz odder lang angesprochen
würden/inn oder außserhalb Gerichts/Geystlichen odder Weltlichen/
so sollen vnnnd wöllen wir vnd vnser Erben sie verantworten/vertrau-
ten/versprechen/spruch vnd schadlos machen vnd halten/one ihre vnd
ihrer nachkommen schaden/Sonder geferde. Wir sagen auch hierauff
die Leuch vnd Besizer der Güter/darvon der obgemelte Zehende ge-
feller/aller Gerechtigkeit/darmit sie vns desselbigen Zehends halber
zügethan/vnd verwandt gewest sein/queit/ledig vnd los/weisen sie da-
mit an die vorgeannten N. vnd heysen sie inen hinfür / mit Reychung
desselben Zehens zugewarten vnd gehorsam zusein / in massen sie vns/
vnd mein N. Vatter vnd Voraltern bißher gethan haben/on geferde.
Sereden vnd versprechen demnach in güten waren erewen/disen Kauff
mit allen vnd jeden seinen stücken / Puncten vnd Artickeln/stede/vest/
vnd vnuerbrochenlich zuhalten/darwider nicht zuehün/nach schaffen
gehan werden/mit begebung vnd verzeihung/behelff vnd Remedy ex
lege secunda, de rescindenda uenditione, & beneficij restitutionis in integrum,
Exceptionis doli mali, itemq; non dati, non soluti, non numerati precij. Darzu
aller vnnnd jeglicher vnd anderer des Rechten behelff/so vns her wider
zu stewart kommen möchten/Vnd sonderlich so verzeihe ich N. mich als
ler Gerechtigkeit/so ich bewiedemschafft/zugabe/vnd anders halber/
zu dem obgemelten Zehend haben möchte/genglich vnd zumal/vnd zu-
uor auß des Gesetzes/das man nennet Velleianum, das da frewlichen
stand gegeben ist / auch sonst aller anderer genaden vnd freiheyten/so
mir/als Frawen Persone/wider solchen Kauff im Rechten zuhülff vñ
stewart kommen möcht/welche genad vnd freiheyt/mir durch die Reche-
gelereten/gründlich vnd verstendlich erkläret/geeutschet vnd außge-
leget sein / Ich soll vnd wil auch darwider nichts handeln/nach fürne-
men/durch mich selbst/oder jemandes anders / als ich dann solches inn
güten erewen gelobe/ vnd leiblich heynen Eyde zu Gott vnd den Heylig-
en geschworen hab/Vnd des zu vnkunde/hab ich obgenant N. mein
eygen Insiegel an disen Brieff gehangen/so hab ich N. obgenant/den
N. mangel halber eygens Insiegels erbitten / daß er sein Insiegel für
mich an disen Brieff/mich aller obgeschriebenen Sachen zubefagen/ge-
hangen hat/Welcher Siegelung ich N. obgemelt/vmb N. bit willen/
mich also geschehen erkenne/Doch mir vnd meinen Erben on schaden/
Vnnnd wir N. Bekennen hiemit / daß wir disen Kauff/nach genügsa-
mer erkündigung / ob der selb Zehende / von vns vnnnd vnserem Sciffe
N. zu Lehen rüre vnd gehe/inn allen seinen Puncten vnd Artickeln/
wieder auffgerichte / verfaßt vnd gemacht ist/mit rechtem wissen/ auß
redlichen vrsachen/vnd bewegnissen zügelassen vnd Confirmiert ha-
ben/Lassen auch den zü/bewilligen vnd bestertigen ihne auß vnser ord-
entlichen Oberkeyt / also inn krafft dises Brieffes. Des zu vñ
kunde/2c.

Kauff

Kauffbrieffe eyner Gült/on vnderpfande.

Wir N. Bekennen vnd thun kundt offenlich mit disem Brieff/
für vns/vnser nachkommen vnd Stiffe / daß wir mit zeitiger
fürbetrachtung / rath vnnnd rechtem wissen / vmb vnser vnnnd
vnser Stiffes nutz vnd besten willen / Auch mit gunst vnnnd verwilli-
gung der Wirdigen vñ Ersamen/vnser lieben Andechtigen Dechantes
vnd Capittels vnser Thümbstiffes zu N. vnseren lieben getrewen N.
vnd allen seinen Erben / oder wer disen Brieff mit ihrem güten wissen
vnnnd willen innhat / N. Gilden inn Golde Rheinischer Churfürsten
Münz / schwer genüg von gewichte / jährlicher vnd ewiger Gült / auff vñ
von allen vnd jeden vnser vnd vnser Stiffes Kechen vnnnd Gefellen
vnserer Chammern / recht vnd redlichen verkauffe vnd zu auff geben
haben / Geben vnd verkauffen ihnen die also in krafft dis Brieffs / wie
eyn rechter / auffrichtiger / ewiger Kauff / an allen vnnnd jeden Enden /
Stetten vnd Gerichten / Geystlichen vnnnd Wellichen / von Rechte / Ges-
wonheyt / oder sonst aller best / vnnnd bestendelichest krafft vnnnd macht
hat / haben soll vnd mag / Vnd ist solicher Kauff zügangen vnd besche-
hen / vmb N. Gilden / obgerürter wehrung / die er vns vor Dato dis
Brieffs / an gütem / barem / dargelegten Golde / gülich außgerichte / be-
zalt / vnd wir fürter inn vnser vnnnd vnser Stiffes kündlichen vnnnd
scheinbarlichen nutz vnd frommen getere vnd gewendte haben / Sagen
darumb gemelten N. seine Erben vnd Inheleer dis Brieffs obgemelt /
derselben N. Gilden / hiemit queit / ledig vnd los / vnd reden vnnnd ver-
sprechen für vns / vnser nachkommen vnd Stiffe / inn güten waren tres-
wen / bei vnsern Fürstlichen Ehren vnd Wirten / in krafft dis Brieffs /
dem obgenanten N. seinen Erben vnd Inheltern obgemelt / die obge-
rürten N. Gilden obberürter wehrung / nun fürter alle jar jährlich /
vnd eynes jeglichen jars besonder / auff eynen jeden N. tag / oder in vier
zehentagen den nechsten darnach volgende / daselbst zu N. von den vor-
gedachten Gefellen / vnd Kechen vnserer Chammern / des ersten ta-
ges / so er des an vnseren / vnserer nachkommen vnnnd Stiffes Cham-
merschreiber / so in jeder zeit sein würdet / gesinnen thut / gülich vnd vn-
verzogenlich außzurichten vnnnd zubezalen / one lenger auffhalt / auß-
zug oder widerrede / vnd genglich on allen ihren schaden / Vnd darauff
so heysen vnnnd beuelhen wir dem Ersamen / vnserem lieben getrewen
N. gegenwertigen vnserem Chammerschreiber / vnnnd eynen jeden der
Künfftig vnser / vnserer nachkommen vnnnd Stiffe Chammerschreiber
sein würdet / bei den Eyden vnd Gelübden / darmit vns jeziger Cham-
merschreiber verwandt ist / vnd die Künfftigen vns / vnseren nachkom-
men vnd Stiffe verwandt werden / dem obgedachten N. seinen Erben
vnd Inheltern dis Brieffs / obgemelt / die berürten xxx. Gilden jähr-
licher Gülte / von den vorgeantten Gefellen vñ Kechen vnser Cham-
mer von vnser wegen / vnnnd an vnser statt auff ihre gewönliche Quin-
tanz außzurichten / vnd zubezalen / vnd darmit nicht lenger auff zuhal

Formular

ten oder zuseumen/on alle generde. Vnd wer es/das wir/vnser nach-
 kommen vnd Stiffe/der jezige oder künfftiger vnser Chamer schreib er
 an bezalung der xxx. Gilden jargült / auff die genant zeit jährlich zu
 einem oder mehr zilen seumig würden/vnd die nit theten/in massen oba-
 steht/das doch nit sein soll/als dan sollen der gemelt T. sein Erben oda-
 der Inhalter dis Brieffs/mit irem güten wissen vnd willen/vnd die/so
 inen dar zu hülff oder beistand thun/güt füg/recht / macht vnd erlaub-
 nuß haben/vns/vnser nachkommen vnd Stiffe/ auch alle vnd jede vnse-
 re vnderthanen mit gericht/geystlichem oder weltlichem / inlendischen
 od außlendischen/oder sonst on gericht vnd Recht/mit eygner gwalt/
 wie inen ebent vnd fügt/an vnsern vnd iren leiben/haben vnd gütern/
 an allen vnd jeden enden vnd Stetten/zu wasser vnd lande/auff Wo-
 chen vnd Jarmärkten / oder wo sie sonst vns betreten / anzugreifen/
 zukümmern/auffzuhalten/zu pfenden/zunemen/zutreiben od der zu fü-
 ren/vnd damit zuthun vnd zulassen/als mit irem eygen güte/nach ir m-
 wolgefallen/als hetten sie das mit gebürlichen rechten/mit rechter vnd
 tüchtiger endurtheyl/die in ir Krafft gangen were/erlange vñ behabe/
 biß so lang sie aller vñ jeder außstendiger Gülden/auch Kosten vnd scha-
 den/so dar auff gelauffen weren/darumb wir ihren schlechten worten/
 on eyde oder nachrecht glauben sollen/volkömenlich vnd gantzlich ver-
 gnügt vnd bezalt sein/des wir/vnser nachkommen/Stiffe vñ vndertha-
 nen noch jemandts anders von vnserer wegen/ ihnen auch nit wehren
 vnderstehen/oder sie des verhindern/oder iren/sonder frei stracks ges-
 staten sollen vnd wöllen/Vnd wie die gemelten Kauffer vnd die/so ih-
 nen des hülff vnd beistande in sollichem fall/der nit bezalung thun vnd
 fürnemen/daran sollen sie nit gfreuel noch vnrecht/nach wider vns/
 oder die vnsern/sonder recht vnd wolgethan/vnd wir/vnser nachkom-
 men vnd Stiffe vñ vnderthanen vnrecht gethan haben/an allen vnd
 jeden Stetten/orten/enden/vnd gerichtten/Geystlichen vnd Weltlichen/
 vnd sollen die gemelten Kauffer/vnd die/so inen des hülff vnd beistand
 thun/so oft vnd dick inen/wie obsteht/nit gehalten würde/fürnemen/
 vnd zuthun recht vnd macht haben/vnd des weder von vns/vnseren
 nachkommen / Stiffe vñ vnderthanen/nach jemandts anders von
 vnsern wegen/Keyner vngnade/geschligkeit oder beschwerung war-
 ten sein/in zumal Keyne weiß/wider das alles vnd jedes soll vns/vnser
 nachkommen vnd Stiffe / auch vnser vnderthanen in gemeyn/vñ
 sonderheyte nit schützen/schirmen oder zustewer kommen/eynich gnad/
 Recht/Geystlich oder Weltlich freiheyte/priviligien/aufzüge/bchelff/
 land oder statfriden/noch eynich ander ordnung/statuta od sagung/
 oder etwas anders/wie das jezund alger eyde von vnsern nachkommen
 vnd Stiffe/ auch vnsern vnderthanen in gemeyn oder sonderheyte von
 Bábsten/Cardineln/Röm. Key. oder Rö. oder eynicher andern Ober-
 Keyte oder sonst in gemeynen rechten gegeben/verlihen/auffgericht/ge-
 setzt oder gemacht weren / od der hinsür in ewig zeit gegeben/verlihen/
 auffgericht/gesetzt oder gemacht werden möchten / nichts außgenoma-
 men.

men. Wir/vnser nachkommen vnnnd Stiffe/ auch vnser vnderthanen sollen vns der herwider nicht gebrauchen noch fürwenden/ sonder wir verzeihen vnd begeben vns der aller vnd jeder/für vns/vnser nachkommen vnd Stiffe/auch vnser vnderthanen mit rechtem wissen/in der als besten weiß/ form vnd maß/so soliches aller bestendlichest sein/geschehen soll oder mag/inn krafft diß Brieffs/in aller massen als stünden die hierinn von wort zu wort/nemlich außgetrucket vnnnd specificiert/die wir auch hiemit für also außgetrucket/specificiert vnd beneüt haben wollen/vnnnd in sonderheytt/so verzeihen vnnnd begeben wir vns hiemit rechtem wissen des gemeynen Rechten/sprechende: daß gemeyner verzieg nicht tüglich sei/ es gehe dann eyn sonderheytt vor/Generalem renunciationem non ualere &c. Alles sonder generde. Doch so hat der gemelt N. für sich/seine Erben vnd Innhelter diß Brieffs/vns dem willen gethan/also/daß wir vnnnd vnser nachkommen solich obgenante N. Gùlden Gùlt vmb sie mit der obgerürten Summa N. Gùlden Hauptgeldes obberürter wehrung widerkauffen vnd ablösen mögen/wann vnd welche zeit wir wollen/vnd vns eben ist/doch also/daß wir odder vnser nachkommen ihnen solichen widerkauff vnnnd ablösung eyn viertheyl Jars vor dem genanten Sanct Peters tage verkündens vnd zu wissen thün / Vnd wann soliche verkündung also / wie jezgemelt/geschehen ist/als dan sollen vñ wollen wir oder vnser nachkommen / ihnen solich N. gùlden obberürter wehrung auff den genanten Sanct Peters tag/in der nechsten Franckfurter Fastenmess/darnach mit allen außstehenden vnd verpfandten Gùlten außrichten vnnnd bezahlen/vnnnd ghen N. in ihren sicheren gewalt vnnnd enthalte lieberer vnnnd handereyden/on allen auffhalt / widerrede / vnd intrag / Vnnnd wann dann solicher Widderkauff also / wie jezgemelt/geschehen ist/als dann sollen wir / vnser nachkommen vnnnd Stiffe soliche obgenante Jargùlt N. Gùlden nicht mehr zugeben schuldig odder pflichtig sein / vnd dise verschreibung nicht mehr binden odder pflichtigen / die auch als dan ganz todt/ab vnd krafftlos sein/vnd vns/vnseren nachkommen vnd Stiffe wider herauf gegeben werden soll / on alle generde / Alle vnd jegliche stück/Punct vnd Artickel/wie die obgeschriebens stehen/vnd vns antreffend sind/gereden vnd versprechen wir N. obgenant für vns / vnser nachkommen vnnnd Stiffe inn gùten wasren Trewen / bei vnseren Fürstlichen Ehren vnnnd Wiriden / war/stede / vest vnnnd vnuerbrüchlich zuhalten / zuuolnziehen / vnnnd zuuolnzuführen / on alle inträge / widderede / oder auffhalt Geystliches odder Welliches Rechtes / wie das gesein odder geschehen möchte / wie oben außgetrucket ist / Alle Argeliff vnnnd generde hierinn außgescheyden. Des zu rikunde / haben wir vnser Insiegel an disen Brieffe thün hencken / vnnnd wir N. Dechane vnnnd das Capittel gemeynlich des Thümbstiffes zu N. Bekennens offentlich inn disem Brieffe / daß soliche verschreibung vnnnd Kauff / mit vnserem gùten wissenn / willen vnnnd verhencknus

Formular

zügen vnd geschehen ist/ Bewilligen vnd lassen den also zu / in vnd mit krafft dis Brieffs/ Doch vns vnd den vnsern/ an vnser vnd der vnseren gemeynen Priesenz vnd sondern rechten vñ gefellen vnschedlich. Der geben ist zc.

Kauffbrieff ecklicher Güter/ auff widerkauff.

Ich N. Bekenne zc. daß ich mit rechtem wissen vñnd güter vorbertrachtung/ vmb meines besten vnd nutz willen/ mit verwilligig zc. dem N. eyns rechten/redlichen vnd auffrichtigen Kauffs/ zu Kauff geben hab/ vnd gib zu kauff in krafft dis Brieffs / wie eyn rechter/ewiger/auffrichtiger Kauff/ an allen vñnd jeden Enden/ Gerichten vnd Rechten/ krafft vnd macht hat / haben soll vnd mag/ dise hernach geschriebne meine Güter vnd theyl zc. mit allen vñnd jeden ihren Rechten/eyn vnd zugehörungen / vnd mit allen begriffungen zu steyn vnd rheyne zc. wie das zc. ingehabt zc. von ihnen allen/nichts außgenommen/welche dann zu Lehen gehn von N. zc. vnd ist solicher Kauff zugegangen vñnd beschehen / vmb N. die ich bare empfangen / inn meinen scheinbarn nutzen gewendet / vnd meinen mercklichen schaden darmit fürkommen hab / Sage darumb die obgenanten Kauffer solicher N. Summa Kauffgeldts queit/ ledig vnd los / für mich vnd mein Erben/ vnd setze sie jegunde der obgenanten stück vñnd Güter / in rechte / stille/ nützliche vnd leibliche gewehre vñ Posses/ hiemit in krafft dis Brieffs/ Lusser vnd verzeihe mich der/ auch aller vñnd jeder Gerechtigkeit/ so ich bisher daran gehabt hab/ oder hierfür haben möchte/ Vnd wehre sie solicher Erbstück vnd Güter/ anderswo vnuersetzt/ vnuerkaufft/ vnuerkümmeret vnd vnbeschwert. Gerede vnd versprich auch/ ob die vor jemandt angesprochen oder angefordert würden / die im Rechten auff mein selbs Kosten/ vnd one der gemelten Kauffer schaden zunertrerten/ vnd vnansprüchig vñnd ledig zumachen/ Sonder geferde/ Ich heysen auch darauff alle Inhaber vñnd Besitzer obgedachter Güter vñnd Erbstück hierfür N. vñnd N. gewertig vñnd gehorsam zusein/ Doch so hat N. für sich zc. mit N. zc. die lieb vnd freundschaft gethan / daß ich soll vñnd mag / N. jar eynen widerkauff zc. vmb bemelte Kauffsum/ nemlich N. haben zc. des sie vns auch also gestatten sollen welches jars zc. So sollen ich vnd meine Erben zc. ihme vñnd seinen Erben soliches mit vnserem versiegelten Brieffe/eyn viertheyl jars vor N. tag verkünden/ vnd auff den selbigen N. tag darnach zu N. oder N. die bezalung der Summen thun / inn welcher angezeygten stedte eyne/ sie die bezalung aller liebft haben vnd nemen wolten/ Alle vnd jede Puncten vnd Artickel gerede ich zc. in zumal keyne weiß / wann ich mich vñnd meine Erben aller gnaden/freiheyt/vortheyl vnd Rechten/so vns hierinn zu statten/vnd ihnen zu nachtheyl odder schaden kommen/ genglich verziehen habe/ vnd verzeihe mich auch der wissenlich in krafft dis Brieffs/ in der aller besten form/ wie das geschehen soll vnd mag/ Alle gerede vnd argelist hierinn genglich außgeschlossen/ Vñnd wer den Brieff auff

auff des genanten N. güten wissen vnd willen innhat/ den oder denselben sollen vnnnd wöllen ich zc. alles das zuchün vnnnd zuhalten schuldig sein/ als ob der Brieff mit sonderen worten auff ihme oder sie geschriben stünde. Des zu vrkunde zc.

Kauffbrieff eyner Gülte/ auff widerkauff.

W Ir N. zc. Bekennen zc. für vns / vnser nachkömen vnd Stiffe/ daß wir mit wolbe dachtem mit/ rechtem wissen vnnnd zeitiger vorbetrachtung/ vnd sonderlich vmb vnser vnd vnseres Stiffes nutz vnd frommen willen/ dem Ersamen N. seinen Erben vnd Inheltern dieses Brieffs/ mit irem güten wissen vnd willen / recht vnd redlich verkaufft vñ zukauff geben haben/ vñ verkauffen in krafft diß Briefes / xxx. gülden järlicher gülden / die cyn jeglicher vnser zu N. der je zu zeiten sein würdt/ von allen vnd jeglichen Renthen vnd sellen/ derselben Kellerreien / alle jar / vnnnd jedes jars besonder in der Franckfurter Sassenmess das halb theyl/ vnnnd darnach in der Franckfurter Herbstmess das ander halb theyl / odder zu jeder zeit in viij. tagen/ nach jeglicher Messe/ volende auff N. tag auff ihre zimliche Quitangen/ one allen ihren Kosten vnd schaden außrichten vnd bezalen soll. Vnd ist sollicher kauff geschehen/ vmb N. gülden Rheinsch in Golde gedachter werung / der wir von dem obgenanten N. wol bezale sein / sie der hiemit quietigen/ die auch fürter in vnsern vñ vnseres Stiffes nutz vnd frommen gefore vñ gwende haben. Es soll auch bezalung der gemelten xxx. gülden Gült/ vns/ vnsern nachkommen odder Stiffe/ nit hindern noch iren/ Krieg/ Raub/ N. Name/ Feindschafft / mißwachs / Gebott odder Verbott/ Geyfflicher oder Wellicher Oberkeyt / noch sonst cynig ander vngefell/ wie das geschehen oder sein möcht inn cynich weise. Wir haben auch dem gemelten Kauffer/ seinen Erben / oder Inheltern dieses Brieffs/ mit ihrem güten wissen vnd willen zu rechten mitschuldern vnd Bürgen gesetzt/ die Ersamen vnserer lieben getrewen/ Bürgermeystern/ Rath vnd ganze Gemeynde vnser Stadt N. Ob es were/ daß wir/ vnserer nachkommen/ odder der gedacht vnser Kellner/ an bezalunge ehegemelter Gült/ auff eyn Jar oder mehr seumig/ vnnnd die auffzeit vnnnd ziel / wie vorgemelt/ nicht außrichten würden/ das doch nicht sein solle/ so solten wir als dann inn Peen zweyfaltiger Gült verfallen sein. Wir erlauben auch dem vorgemelten Kauffer / seinen Erben vnnnd Inheltern dieses Brieffes/ wie obstehet/ vnnnd wer ihme darzü helffen wil/ daß sie mögen/ vns/ vnseren Stiffe / die vnseren vor N. obgemelt/ vnnnd andere/ die vnseren / auch vnserer vnnnd der vnseren Güter/ Gült/ Renthe/ Zins vnd Zehende/ wie sie die antkommen odder haben/ sampt vnd sonder an allen enden vnnnd statten / zu Wasser vnd zu Lande / wie ihn eben ist / angreifen / kummern vnnnd pfenden/ mit Gericht/ Geyfflich vnd Wellich/ oder one Gericht/ oder die selbs zu ihren handen nemen/ wie ihn aller best gelegen vnd eben ist/ als lang vnd vil/ bis im vmb erschienen gült vnd Peene/ mit sampt dem Haupte/ auch

Formular

auch Kosten vnd schäden darauff ergangen/darumb dann iren schlech-
ten worten zuglauben sein soll / aufrichtung vnnnd genügen geschicht/
Vnd was wir / vnser nachkommen vnd Stiffe/oder die vnsern schaden
leiden würden/daran soll nicht gefrenelt oder vnrecht gethan sein/dar-
für vnd für alles / das vor vnd nach in disem Brieff geschriben sthet/
soll vns nicht helfen/schützen oder schirmen/cynicherley freihete oder
genade / wie die von der oberhandt / oder in eyniche andere weise gege-
ben vnd erlanget were/oder werden möchte/wir vns auch der nicht ge-
brauchen noch behelffen/in keyne weise/Vnd ob vnser aller Heyligster
Vatter der Papsst/oder vnser aller gnedigsten Herren/Röm. Keyser
oder König / oder eyn gemeyn Concilium / oder andere Fürsten odder
Herren/Conuenten oder Gemeynde/ Lande oder Leuthe soliche Gült
zugeben oder zunemen verbieten / die abzuthun odder eynig überkom-
men oder vereynigung/Gebott oder Verboht/darwider außgehen las-
sen würden / das alles soll vns / vnseren nachkommen vnd Stiffe vnd
den vnseren her wider nicht zu hülf oder frommen kommen/nach dem
Kauffer / seinen Erben oder Inhelteren dises Brieffs / eynigen scha-
den odder verlegung bringen/ dann wir auff soliches alles hiemit wiso-
sentlich verzeihen. Es hat auch der obgemelte Kauffer / für sich/seine
Erben oder Inhelter dises Brieffes/wie obsthet/zügelassen/welche zeit
im Jare/über kurz oder lang/ vns/ vnseren nachkommen oder Stiffe
gelegen sein würde / soliche xxx. Gülden Järliche Gülden nicht mehr
zugeben/so sollen vñ mögen wir mit den fünffhundert Gülden Haupte-
geldts macht haben/die wider an vns zukauffen/Doch soll dem Kauf-
fer odder seinen Erben solicher widerkauff eyn viertheil Jars zuuo-
mit vnserem offen besiegelten Brieffe in ihre gewönlliche behausung od-
der anwesen verkündet werden / vnd zu außgang des viertheil Jars
nach solicher verkündung / soll solicher widerkauff mit fünffhundere
Gülden Hauptgeldts/obgemelter wehrung/auch außstehender Gült/
kostens vnd schadens/geschehen/zu L. oder L. sonder lenger verzug/
Vnd wann der widerkauff iezgemelter weise volnzogen ist/als dann
soll diser Brieff krafftlos/vernicht vnd ganz todt sein / auch vns / vns-
seren nachkommen/oder Stiffe/wider gegeben werden. Alle obgeschrie-
ben Punct vnd Artickel/gereden vnd versprechen wir L. obgemelt/bei
vnseren Fürstlichen Ehren vñ Wirden aufrichtiglichen zuhalten/zuo-
uolnführen vñ nachzukommen/darwider auch nicht zuthun noch schaf-
fen gethan werden/durch vns selbst oder jemandt anders/ganz in key-
ne weise/Sonder alle generde. Zu vnkunde haben wir vnser Insiegel
an disen Brieff thun hencken / Vñ wir Dechant vnd Capittel gemeyn-
lich des Thümbstiffes zu L. Bekennen in krafft dises Brieffs/das dise
verschreibung mit vnserem güten willen vnd verhencknuß zügangen
vnd geschehen ist/vnd haben des zu bekendnuß / vnser Capittels In-
siegel bei des obgedachten vnser gnedigsten Herren Insiegel an disen
Brieff gehangen/Doch vns vnd vnserer gemeynen Presentz an vnsern
vnd der vnseren Renthen vnd Gefellen vnshädlich / So gereden vnnnd
verspres

versprechen wir Burgermeister / Rath vnd Gemeynde zu N. in diesem Brieffe mit guten waren trewen / an Eydes statt / für vns / alle vnser Erben vnd nachkommen / alles das von vns hierinn geschriben steht / vest / auffrichtig vnd vnuerbrochenlich zu halten / zuthun vnd zuzulassen / so oft vnd dick des not geschicht / sonder weygerunge / one alle gererde. Des zu bekennnuß vnd vester stettigk eyt / haben wir vnser statt Insiigel / bei der obgemelten vnserer gnedigsten vnnnd gnedigen Herren Insiigel / auch an disen Brieffe gehangen Der geben ist ic.

Kauff verschreibung über Gült.

Ich Ewalt N. vnd ich N. sein Eheliche Hausfrawe / wonhafftig zu Dünckelspübel / Bekennen für vns vnnnd alle vnser Erben / mit diesem offenen Brieffe / daß wir berathens gemüts / vnnnd vmb vnser beyder sonderlichen nutz vnd bestes willen / eyns rechten / stetten Kauffs verkaufft haben / vnd verkauffen in krafft diß Brieffes / in der aller besten form / maß / weise vnd gestalt / so das von recht oder gewonheyt / an allen orten / Geyßlichen odder Weltlichen Gerichten / aller bestendigest krafft haben soll oder mag / der Erbaren oder Tugenthafftigen Frawen Margarethen / weilandt Wendel Preussen gelassne Witwe / Burgerin zu N. vnd ihren Erben / anderthalben Gülden an Goldt / güter gemeyner Franckfurter wehrung / vmb vnd für dreißig Rheinische Goldt Gülden / die vns die obgenant Fraw Margaretha also bar erleger / Sagen derhalb sie vnd alle ihre Erben / für vns vnd vnser Erben / solicher xxx. Gülden hiemit queit / ledig vnd loß / Gereden vnd versprechen wir obgenante Eheleiche für vns / vnd alle vnser Erben bei rechten waren trewen / der gemelten Fraw Margarethen / ihren Erben oder Inhabern diß Brieffes / die gedachte anderthalben Goldt Gülden obgerürter wehrung nun foremchr jarlich / vnd eyns jarlichen Jars besonder / auff eynen jeden Sonntag Trinitatis / acht tage vor / oder acht tag nach / vngefehlich / gen Aschaffenburg in ire gewonliche behausung / on allen iren kosten / angst vnnnd schaden / zumal vnnnd samenhafft zu lieberen / außzurichten vnd zubezalen / Vnd darmit die obgedachte Fraw Margareth / ihre Erben oder Inhaber diß Brieffes / solicher jarlichen Gült desto sicherer vnd gewisser sein mögen / So haben wir obbenante Eheleiche / Ewalt vnnnd N. der gerürten Margarethen vnd ihren Erben / diß hernach geschriebne vnser eygen Güter / Nemlich acht Morgen Wiesen / daselbst zu N. gelegen / Haus vnd Hoff dar auff stehende / oben am Haus N. Güter / vnden auff den Wiedbacher furt stossend. Item eynen Garten / ist eyn Morgen / hart daran / ober dem weg. Item eynen Acker darneben / vnd eyn Wälegen vngefehlich von sechzehen Morgen. Item auff der andern seitten neben der Wiesen / eynen Acker / genant der Heyle Acker / vnd eyn Heck darneben / stossende der Acker vnd Hecken vnden auff die von N. alle anderßwo vnuersezer vnd vnuerpfendet / außgescheyden die Bodenzinse / Jarliches vnserem gnedigsten Herren von N. daran gefallen /

Formular

vor dem Ersamen Weigande N. Schultheysen/Hansen N. vnnnd Eberharde N. vnnnd den andern Schöffen gemeynlich / des Gerichts im Heyniger thal / nach des selben Gerichts Recht vnnnd her Kommen / zu rechtem vnderpfande vnd Ruck enbürgen zugesagt / vnd durch die jeg gemelten Schultheysen vnnnd Schöffen mechtig erkennen lassen / Vñ thün das also hiemit / vnd in krafft diß Brieffs / also vnd in der gestalt / were es / daß wir odder vnser Erben an bezalung der anderthalben Gũlden jãrlicher Gũlt / jãrlchs zu eynem oder mehr zielen seumig wñr den / vnd die nicht theeten außrichten / in massen obsteher / das doch nit sein / soll die obgemelte Margareth / ihre Erben oder Innhelter dises Brieffs / mit irem gũten wissen vnd willen / gũt fũg / recht / macht vnnnd erlaubnuß haben / die genanten vnderpfande / samenhaft / nach ordnung des Gerichts zu N. auffzuholen / vnnnd darmit thün vnd lassen / als mit anderen iren eygnen Gũtern / sich der also lang zugebranchen / biß sie ires Hauptgũts / außstendiger Gũlt / möglichs Kosten vnd schaden von vns vergnũget vnd bezalt weren / oder vns sonst mit Geystlichen oder anderen Rechten fũrnemen / darmit sie ihr Hauptsum / außstand oder Kosten / bezalung erlangen mögen. Wir odder vnser Erben sollen vnd wöllen auch die oberürte vnser gũter weiter odder höher one der vilgemelten Fraw Margarethen / oder irer Erben wissen vnd willen vnd verhencknuß / nicht verpfenden / vereusseren oder versetzen / vnd ob wir oder vnser Erben das theeten / das doch nicht sein soll / so soll es doch an jm selbst nicht / vnd von vn werden sein / Sonder alle arglist / Doch so hat die gemelte Frawe Margaretha / für sich vnd ihre Erben / oder Innhelter diß Brieffs / vns dise freundschaft gethan / vnd thũe vns die in krafft diß Brieffs / Weliches Jars wir oder vnser Erben / auff obgemelten Sonntag Trinitatis / acht tag vor oder nach / vngescheulich / zu der gedachten Fraw Margarethen / ihren Erben oder Innheltern diß Brieff Kommen / gelten vnnnd bezalen ihnen N. Goldt Gũlden Franckfurter wehrung / auch die erschienen Gũlt / mit sampt möglichem auffgewentten Kosten vnd schaden / So sol vnd wil vns die Erbare Fraw Margreth / ire Erben oder Innhelter diß Brieffs / disen Brief fe wider zũstellen / vnd wir oder vnser Erben / die anderthalben Gũlden hinfür zugeden nicht mehr schuldig sein / Sonder alle generde. Des zu warem vñkunde / so haben wir obgenante Eheleuth N. vnnnd N. mit fleiß gebetten / den Ehnnestten Junckern Hansen von N. Schultheysen zu N. daß er sein Insiegel für vns vnd vnser Erben an disen Brief fe gehangen hat / Vñndich Weigande N. Schultheys / Hans Becker / vnnnd Eberharde N. vnnnd wir die anderen Schöffen gemeynlich / des Gerichts im Heyniger thale / Bekennen in krafft desselbigen Brieffs / daß obgerürte Eheleuth also vor vns erschienen sinde / vnnnd die obgedachte Gũter der vilgedachten Fraw Margarethen / weilende Wendel Prenszen gelassne Witwe / vnd ihren Erben / für soliche dreissig gũlden Franckfurter wehrung / zu rechtem vnderpfande nach ordnung vnd gewonheyt vnser Gerichts / ingesagt / vnnnd wir auch die mechtig erkande

erkande haben/ Vnd thun das hiemit vnd in krafft disß Brieffs/ Sonder Argelist/ Vnd des zu Bekendnuß / so haben wir den vorgeannten vnsern lieben Junckern Hansen von N. Schultheyssen / erbetten/ daß er sein Insiegel für vns an disen Brieff gehencke hat/ Welcher Siegelung ich Hans N. jergemele/ auff fleissige bitte obgedachter zweyer Eheleuth/ auch Schulehysen vnd Schöffen/ des Gerichts zum Meynigerthal also geschehen/ mich erkenne/ Doch mir vnd meinen Erben on schaden/ Der geben ist auff Sambstag nach dem heyligen Pfingstag. Anno 1610.

Kauffbrieff/ verschreibung über Korngült.

Ich N. vnd N. sein Eheliche Haußfraw/ wonhaftig zu N. Bekennen vnnnd thun Kunde öffentlich mit dissem Brieffe/ für vns vnnnd alle vnser Erben/ daß wir mit wolbedachtem/ berathenem mütze vnd rechten wissen verkaufft haben/ vnd verkauffen gegenwertiglich mit krafft disses Brieffs/ wie dann das an eynem jeglichen Rechten aller best krafft vnd macht haben soll vnd mag/ dem Ersamen N. vnd N. seiner Ehelichen Haußfrawen/ vnd ihren Erben vnd Innheltern disses Brieffs/ mit ihrem güten wissen vnnnd willen/ zwey Malter güts/ dürrer/ trucken Korns/ Kauffmans güte/ N. maß vñ wehrung/ vmb vñ für xx. Rheinischer Gulden in Goldt/ güter/ genemer Franckfurter wehrung/ die wir dann für Dato disses Brieffs von ihnen gültlichen empfangen / vnd fürter in vnseren vnnnd vnserer Erben kündlichen nutz vnd nothdurfft gekert vnd gewandt haben/ Sollen vnnnd wollen wir obgenante Eheleuth vnd Verkaufser/ odder vnser Erben/ den gemelten Eheleuthen vnd Kauffern/ vnd ihren Erben odder Innheltern disses Brieffs/ mit ihrem güten wissen vnd willen/ die obgenannten zwey Malter Korns/ alle Jar/ vnnnd eyns jeglichen Jars besonder/ auff N. zeit geben/ reychen/ wehren/ bezalen vnnnd antworten/ in ihren sicheren gewalt vnd enthalt/ zu N. auff ihre Früchtleiben/ auff vnsern vnd vnserer Erben kosten/ schaden/ angst vnnnd verlust/ one allen verzug/ hindernuß vnd widerstandt/ one alle geuerde. Vnd auff das die obgenannten Eheleuth N. vnd N. Kauffer/ vnd ihre Erben/ oder Behelster disses Brieffs/ mit ihrem güten wissen vnd willen/ alle Jar/ vnd zu jeglicher zeit der bezalung der obgemelten Korngült/ desto sicherer vnd gewisser gesein vnd bleiben mögen/ So haben wir obgenante Eheleuth N. vnd N. Verkaufser/ vor: Philippen N. Zintgraffen des Landgerichts zu N. vnd den Schöffen des Dorffgerichts zu grossen Selheym/ rechte vnd redlichen ingeben/ ingesetzt vnnnd verschrieben/ wie dann das selbst am Gerichte/ das gang macht vnd bestande haben soll vnd mag/ Nemlich 10. Soliche Güter vnd vnderpfande sinde auch vorhin sonst niemands mehr verpfendet/ versetzt oder verschrieben/ Sondern vnserem gnedigen Herren von N. mit geschosß vnd dienst. Des wir Philipps N. Zintgraffe/ Hertz Zimmerman 10. Schöffen des Dorffgerichts zu grossen N. also vor vns geschehen ist/ vnnnd für die obgenante zwene

Formular

zig Gilden/vnd Järlichen Gilt obgerürt / genüßlich vnd wol verun-
derpfander vnd beleger/hiemit erkennen/Also/ob es darzu keme/das
wir obgedachten Eheleuth/oder vnser Erben an bezalungen der Jär-
lichen Giltten auff zeit vnd ziel vnnnd statt vorgebant seumig würden/
die nicht außrichten vn bezalten/von was Sachen das keme/das doch
nicht sein solle/Als dann über kurz vnnnd lang mögen die obgenanten
Eheleuth vnd Kauffer/ihre Erben oder Innheltern dieses Brieffs/waß
ihn das ebent vnd füget/die vorgebant vnderpfande vnnnd Güter zu
in nemen/mit Gerichte oder one Gerichte/oder die zu grossen Nam Ge-
richt auffholen/nach gewonheyt desselbigen Gerichts / vnd fürter dar-
mit thun vnd lassen/als mit anderen ihren eygenen Gütern/also lange
vnd vil/bisß ihñ alle außstehende/verfessene vnnnd erschienen Gilt/mie
sampt allem Kosten vnd schaden dar auff möglich ergangen/ob des et-
was were/wolbezalt vnd gang außgericht seindt / so dick vnd offte inen
das not sein wirdt. Es sollen auch soliche Güter vnnnd Vnderpfande
nun fürter mehr/mit keynen anderen Zinsen odder Giltten/one willen
vnd wissen der obgenanten Eheleuthe vnnnd Kauffer beschweret/son-
der inn gutem bawe vnd besserunge gehalten werden. Wir obgenan-
ten Verkauffer sollen vnd wöllen auch soliche Güter vnd Vnderpfan-
de mit ihren zugehörungen/Järlichen auff vnseren eygnen Kosten vnd
angst/Verzinsen/Vergiltten/Verhoffen/Verbeten/vnnnd an allen
gebürlichen enden gegen der Herrschafft oder Oberkeyt vertreten.
Auch ist beredt/vnd haben vns die dick gemelten Eheleuthe Dietrich
vnd Anna für sich vnd ihre Erben dise sonderliche freundschaft vnd
willen gerhan/welches Jars/über kurz oder lang/wir odder vnser
Erben/zu ihñ/ihren Erben oder Innheltern diß Brieffs kommen/zwia-
schen den obgenanten zweyen vnser lieben Frauen tagen / mit zwey-
zig güter Rheinischer Gilden in Goldt obgerürtet wehung / bitten
vmb eynen widerkauff/vnd begeren darmit die obgenante zwey Wale-
ter Koringulte abzulösen/Sollen vnd wöllen sie vns als dann des wil-
liglichen ginnen vnd gestatten/vnd nach dem widerkauff vnnnd ablös-
fung vns disen Brieffe widergeben/vnnnd der Giltte fürter / queit/ledig
vnd loß sagen/der auch als dann gang kraßeloh/onmechtig oder rade
setn soll/Doch also/dasß vor dem widerkauff vnd ablösung aller beses-
sende außstände/vnd erschienen Giltte/mie sampt allem Kosten vnd scha-
den darauff möglich ergangen / ob des ichts were/ zunoran vß gericht
vnd genüßlich bezalt sein/Alle geverde/ argeliff vnd böse stünde / hierin
genüßlich außgescheyden. Vnd des zu waver vnkunde haben wir obge-
nante Eheleuth/ Claus vnnnd Anna / freündtlich gebetten den Ersae-
men vnnnd Achtbaren Philips Schaden / Zintgraffen des Landeges-
richts zu N. dasß er sein eygen Insiigel für vns vnd vnser Erben an di-
sen Brieff gehangen hat / Des ich Philips Schade/ Zintgraff jetzge-
nant/mich erkenne/vnnnd vmb der vorgebant Eheleuth fleißiger bitt
willen/also versiegelt hab/Doch mir vnd meinen Erben onschaden.
Geben am Sambstagnach der heyligen drei König tag. Anno 16.

Kauffbrieff

Kauffbrieff vber eyn Korngült
vnd Geldzinsf.

Ich Claus N. Bürger zu N. vnnnd ich Margretha sein Eheliche
 Hausfraw/ Bekennen öffentlich vnd in disem Brieffe / für vns
 vnd alle vnser Erben/ Als wir ij. Walter Kornz jährlicher Gül
 te/ alhie auff der außer Mülen vor der Vorstatt bei dem stege gelegen/
 die jezge Benedict Müller innhat/ fallend haben/ alles nach inhalt vnd
 vermöge des Statrbüchs alhie/ darzu eynen Gilden/ eyn ort jährlicher
 Gült/ Margrethe fellig/ den wir auff Nicolaus N. Haus am Markt
 alhie zwischen Caspar N. Haus/ das erwan Ewalt N. seligen gewest/
 vnd zwischen Pauln N. Haus gelegen/ Jährlich fallende haben/ inn
 halt eynes sonderen verschreibung / die dann hinder eynen Erbaren
 Rath alhie geleger ist/ dz wir mit zeitiger fürbeachtung/ rechtem wifs
 sen/ vmb vnsern nutz vnnnd besten willen obgemelte drei Walter Kornz
 gült/ auff der Müln/ vnd den benannten Gilden/ eyn ort/ Jährlich auff
 Nicolaus N. Haus fallend / verkaufft vnd zukauff geben haben/ dem
 Spittal alhie zu N. Verkauffen vnd geben zu kauff gemeltem Spita
 tal/ die bestimpten drei Walter Kornz gült auff der Müln/ auch den be
 rürten Gilden/ eyn ort/ Jährlicher Gült auff Nicolaus Zimmermans
 Haus/ alles hiemit wissentlich/ in Krafft diß Brieffs/ wie dann ein rech
 ter auffrichtiger Kauff an allen vnd jeden enden/ stecten vnnnd Gerich
 ten/ Seyflichen vnnnd Weleichen / von Recht/ Gewonheyt/ oder sonst
 aller best vnd bestendigst Krafft vnd macht hat/ haben soll vnnnd mag.
 Vnd ist solicher Kauff der drei Walter Kornz gült geschehen für dreiß
 sig Gilden/ vñ der Gilden/ eyn ort / für 25. Gilden/ das alles zusammen
 an eynes Summa trifft 55. Gilden Hauptgeldes/ Welcher jezbenannten
 Summa 55. gülden Hauptgeldes/ vns der Ersame Jörg N. diser zeit Spita
 lalmeyster/ alhie von berürtes Spittals wegen/ auff heut Dato/ an gü
 ter/ genger vñ gemeiner goldt wehrung gülich vñ gerichte vñ vergnügt
 hat/ die wir hinfürter in vnsern nutz gekert vñ gewende haben/ Sagen
 daruñ benannten Spittalmeyster/ alle seine nachkömen/ vñ ire Erben
 von berürtes Spittals wegen/ obgedachter 55. gülden Hauptgeldes hiemit
 queit/ ledig vñ loß/ Wir obgenannten Ehlente encessern vns auch hie
 mit/ der angezeygten Korngült vnd Geldgült/ für vns vñ alle vnser
 Erben hiemit wissentlich/ vnd segen das berürte Spittal/ auch disen je
 zigen vñ einen jeglichen nachkömenden Spittalmeyster / vñ gedachtes
 Spittals wegen/ in güte / gerüwige Posses vñ gewehre derselbigen/ al
 so/ dz der gedachte nun hinfürter die offgemelte Korngült vñ Geldgült
 te innemē/ nützen vñ sich der gebrauchen soll/ wie mit andern des Spita
 lals Gütern/ Vnnnd heysen darauff N. seine Erben vnnnd eynen jegli
 chen Innhaber derselben Mülen/ des gleichen N. seine Erben vnd eyn
 nen jeglichen Innhaber desselben Hauses / mit obbemelter Korngült/
 auch Geldgült / nun hinfür dem benannten Spittal darmit gehorsam
 zu sein/ die selbigen zu entrichten / inn massen sie vns hievor darmit ver

Formular

pflichtet vnd verschrieben gewest sein/ Alles on vnsern vnd mentgliche von vnsern wegen irzunge vnd intrag/dann wir dar wider nicht sein/noch thun sollen noch wollen/mit oder one Recht/inn zumal Keyne weise/Sonder alle generde. Des zu warer vrkunde/ so haben wir mit fleiß erbetten / den Ehriuesten N. Ampman alhie / vnseren günstigen lieben Junkern / daß er sein Insiegel für vns an disen Brieff gehangen hat / Welche Siegelung ich segenanter N. von biete wegen also gethan/auch hiemit bekenne/ Doch mir vnnnd meinen Erben on schaden. Geben zc.

Pfandverschreibung eynes Schloß oder Dorffs/auff widerkauff.

Wir N. ac. Bekennen/daß wir N. vñ N. seiner Ehelichen Hausfrawen/oder wer disen Brieff mit seinem oder seiner Erben güeten wissen vnnnd willen innhat/ eyns rechten/redlichen Kauffs verkaufft vnd verschrieben haben / vnnnd verkauffen gegenwertiglich mit krafft diß Brieffs/wie das inn Recht oder sonst aller bestendlicheß sein soll vnd mag/vnser vnd vnserß Stiffß Schloß N. vnd die Dörffer N. vnd N. mit allen ihren Rechten/Sinsen/Gülten vnnnd armen Leuten/darzu vnnnd darinn gehörig / sampt den Frondiensten/Ängungen/Vogteien/Verligketyen/vnnnd allen anderen gewaltsamen herkommen vnnnd gewonheyten/Wasser/Fischereten/Wunen/Weyden/Letzern/Wiesen/Gärten/Grunde vnd Boden/ersuche vnd vnersucht/mit allen ihren zu vnd eingehörungen / gar vnd genglich / wie das nament hat/oder genant werden möcht/wie vnser Vorfaren des genossen / gebraucht vnd herbracht/ gehabt haben / mit allen Sachen / nichts außgenommen oder hindan gesetzt/für N. G. G. Gulden/güter Rheinischer wehrung/die vns der benant N. an barem Golde außgerichte hat/ vnd wir fürter in vnserß Stiffß nutz gewandt haben / Sagen darumb dem ehegenanten N. solichs Kauffgeldes ganz queit/ ledig vnnnd loß/setzen ihne/sein Hausfraw vnd Erben / in nutz vñ gewehre vermelter schloß vnnnd Dörffer / also / daß sie hinfürter die innhaben/brauchen/nützen vnd genießßen sollen vnd mögen/nach dem aller besten/ One alle generde/Dar wider wir/oder vnserer nachkommen vnd Stiffte/ oder jemande von vnserent wegen nicht sein sollen/schicken oder schaffen/gethan werden/inn Keynen weg / Es sollen auch hier auff alle arme leuth vnd hinderfessen/ die zu dem obgenanten Schloß N. vnd seiner zugehörung gehörig sein/dem obgenanten N. nach lauch diß Brieffs geloben/ vnd zu den Heyligen schweren/ihme vnnnd seinen Erben/vnd Inheltern disß Brieffs zugewarten vnnnd gehorsam zu sein / ihren schaden zu warnen/ vnd bestes zu werben. Wir haben auch vns/ vnseren nachkommen vñ Stiffe hierinn vorbehalten/ die ehagemelten Schloß vnnnd Dörffer wider zu kauffen/mit N. G. Gulden/ehegenanter wehrung/welichs jara wir wollen/Doch daß solcher widerkauff/des benanten N. vnd N. seiner Ehelichen Hausfrawen lebtag auß nicht beschehen soll/Wan aber
wir

wir / oder vnserer nachkommen nach abgang desselben N. vnnnd seiner
 Haußfrawen / den angezeygten widerkauff von ihren Erben / odder
 wer disen Brieff vorgemelter massen innhat / thün wöllen / so sollen wir
 den Erben odder Inheltern dises Brieffs / soliches eynen Monat vor
 S. N. tag mit vnserem offentlichen versiegelten Brieffe / verkünden /
 aufschreiben / vnd auff S. N. tag / nechst nach der abtündung den Er-
 ben oder Inheltern dises Brieffs / wie vorstehet / aufrichten vnd beza-
 len N. M. G.ülden güter Rheimischer wehrung / zu N. odder N. in der
 zweyer Stett eyne / welche sie vns benennen / one lengeren verzug / vnd
 on ihren schaden / Vnnnd wann die widerlösung vnnnd bezalung also in
 obgeschriebener maß beschehen ist / so sollen des mehrgenannten N. Er-
 ben / vnd dis Brieffs Inhelter / wie obstehet / vns / vnseren nachkoms-
 men vnd Stiffe / das obgenant vnser Schloß N. mit seiner zü vnd inge-
 hörunge / sampt den armen Leuthen / wider ledig geben vnd sagen / vns
 auch die Dorffe eingeben / On alle geuerde. Wir N. vnser nachkommen
 vnd Stiffe sollen vnd wöllen auch / das obgenant Schloß mit aller sei-
 ner zü vnd eingehörung / auch den genannten N. sein Erben vnd Inhel-
 tern dis Brieffs / wie vorgeschrieben stehet / darbei schützen / schirmen /
 handhaben vnd behalten / nach vnserem besten vermögen / als andere
 vnserer Lande vnnnd Leuth / one geuerde. Auch so haben wir N. obge-
 nant / vns / vnseren nachkommen vnd Stiffe eyn öffnung an dem vor-
 genannten Schloß N. behalten / zu allen vnsern nöten / außgenommen
 wider den obgenannten N. sein Erben vnd Inhelter dis Brieffs / wie
 obstehet / Vnd wir sollen auch vns der gebrauch / on allen ihren vnd
 ihrer Erben schaden / Alles sonder geuerde. Wir N. obgenant behal-
 ten vns auch in der zugehörung in vnser Landtsteuer vnd nachvolge /
 so offte es not ist / one geuerde. Der benant N. vnnnd sein Erben sollen
 auch vnser arme Leuth zu dem obgenannten Schloß gehörig / nicht hös-
 her dringen noch beschweren / dann von aler herkommen ist / On alle
 geuerde. Auch were es sach / daß das obgenant Schloß N. dem obge-
 nanten N. seinen Erben oder Inheltern dis Brieffs / von vnser vnnnd
 vnserer Stiffs Sachen wegen / angewonnen oder verloren würde / da
 Gott vor sei / vnd das sie auch irs vermögens getrewlich verwaren sol-
 len / so sollen vnnnd wöllen wir / vnser nachkommen vnd Stiffe / daran
 sein / daß es inen innerhalb eynem viertheyl Jars darnach / als es inen
 angewonnen worden were / widerumb innen werde / odder in anders /
 als güte vnnnd auch nützlich / ingeben / als lang bis inen das obgerüre
 Schloß widerumb in würde / vnd das thün / als dick des not geschicht /
 Alles on geuerde. Der benant N. sein Erben oder Inhelter dis Brieff-
 fes / wie vorstehet / sollen auch das obberüre Schloß mit Dach vnd Brü-
 cken in gutem / redlichen wesen vnd Bawe halten. Alle vorgeschriebene
 stück / Punct vnd Artikel in disem Brieffe geschrieben / gereden vnnnd
 versprechen wir N. obgenant / bei vnseren Fürstlichen Ehren vnd Wir-
 den / für vns / alle vnserer nachkommen vnd Stiffe zu N. war / stede / vnd
 vnuerbrochenlich zuhalten vnd nachzukommen / vnnnd nicht darwider

sein/schicken oder schaffen / gethan werden / durch vns selba odder jemandes anders/weder mit Gerichteen/Heyßlich oder Weltlich/heyßlich oder offenbar/wie die genant sein / oder genant mögen werden/Alle argeliff vnd generde hierinn genzlich außgescheyden vnnnd hindan gesetzt. Vnd des zu vrkunde haben wir N. obgenant vnser In siegel etc.

Versprüchnuß Brieff/eynen widerkauff zugestatten.

Ich N. Bekenne für mich / N. mein Hausfraw vnnnd alle meine Erben/das der Hochwürdigst etc. mein G. N. mir seiner Gnaden vnnnd des Stiffes Dorff N. mit aller seiner zugehörunge / auff widerkauff eingegeben vnd verschrieben hat/nach außweisung derselbigen verschreibung/also lautend: Wir N. etc. Hier auff geredt vnd versprüch ich obgenanter N. für mich/mein Hausfraw vnnnd Erben/dem benannten meinem genedigsten Herren / seiner G. nachkommen vnnnd Stiffe/widerkauffs zugestatten / vnd alles das zuthun/das die obberührte verschreibung inhaltende/vnd mich berührend ist/Geerewlich vnn vngesehlich. Des zu vrkunde etc.

Kauffbrieff.

Ich Lorenz N. vnd ich B. sein Ehelich Gemahel/Bekennen offentlich in disem Brieff/für vns vnd vnser Erben/das wir vnsern theyl an der obern Fleyschscharren/vnder Bechtoldes N. Haus zwischen N. vnd N. gelegen /welche jährliches dem obgenanten Bechtolden N. ij. gülden ij. schilling zu Zins gibet / verkaufft vnd zukauff geben haben/Heynzen Rangen/vnserm lieben N. vnd N. welcher dann an sergemelter Scharren den halben theyl hienor hat/Vnd ist solcher Kauff geschetien/vnnnd gelassen für 100. gülden Franckfurter wehung/in massen dann mir B. diser mein theyl in der theylung auch angeschlagen worden ist / Vnnnd soll der benant Heynrich serund als bald angeben N. Gülden/vnnnd nachuolgendes alle Messe N. Gülden/vnnnd nichts desto weniger vns obbenannten Ehelenthen der obberührte vnser theyl diser Scharren zu rechtem vnderpfande innstehen/sür dem letzten Pfening so wol/als sür den ersten/bis so lang die ganze Summa der hundert Gülden Kauffgeldes entricht vnd bezalt würdt / Als dann sol sie von vns od vnsern Erben ledig sein/Keynen anspruch noch forderung mehr daran zuhaben / sonder vns aller Gerechtigkeyt / so wir bis her daran gehabt haben/oder gehabt möchten / verzeihen vnn verzeihen haben/Vnd dazu sollen vnd wollen wir auch inen/als Kauffern genügsamlich darin wehren vnd setzen/wie dan alhie zu N. Rechte vnd gewonheyt ist/Alles in krafft disß Brieffs. Solcher Kauff vnd abrede/ist geschetien in beisein/vnd mit wissen der Ersamen vnnnd Weisen Herrn/N. Knauffen/Rathsherin/Hans N. als mein obgnanter B. Vormünder/vnd Jacob N. vnser lieber Schwager vnd Brüder. Zu vrkunde seinde diser Kauffbrieff zwen / eyner Handeschrieff gleiches lautes

Kauffbrieff.

G

lauchs gemacht/vnd auß eynander geschnitten/vnd jeglicher theyl eyn
ner übergeben/auff **N.** tag **N.** im fünfzehnhundertsten vnd sibentz
zwenzigsten jare **zc.**

Eyn Clausel in etliche verscreibung zusehen.

Wer es auch/das diser Brieff an Pergament/Worten/Schriff/
Wen oder Insiegel/wie das were/oder wo von das kem/schaden
neme/gehrgert/gelegigt/oder entwältigt/che dann er wider ge
löset/vnd die obgenant Jargüle abgetaufft würde/das sole doch den
vorgenanten **N.** iren Erben oder Inheltern dis Brieffs/wie obsteher/
Eynen schaden bringen/sonder sol gleich wol in ganzer macht bleiben
vnd gehalten werden/Vnd wir/vnser nachkommen vnd Stiffte/sollen
vnd wöllen den obgenanten **N.** eynen anderen/als güeten Brieff/als di
ser lauch/mit aller versicherunge innerhalb dem nechsten Monat/als
sie/ire Erben oder Inhelter dis Brieffs/wie obgeschriben stehe/solches
an vns/vnser nachkommen vnd Stiffte gesinnen/geben/auff ein glaub
liche Abschrift dis Brieffs.

Kauffbrieff.

Ich Valentin Dietz Burger zu **N.** vnnnd ich Barbara sein Wbelis
che Hausfraw/Bekennen vnnnd thun Kunde offentlich mit disem
Brieff/für vns vnd alle vnser Erben/das wir mit wolbedach
tem müche/rechtem wissen/vnd güeter vorbetrachtung/vnd sonderli
chen vmb vnseres nutz vnd besten willen/dem Ersamen **N.** meines ge
nedigsten Herren von **N.** **zc.** **N.** zu **N.** eyns rechten/redlichen vnd auff
richtigen Kauffs erblich verkaufft vnnnd zu kauff gegeben haben sibentz
Worgen Ackers zu **N.** in der selbigen Marck gelegen/nemlich vier drey
halben Worgen an eynem stück/anstösser oben **N.** vnden **N.** vnd auff
beyden seitten **N.** vnnnd **N.** Item mehr zwen Worgen an eynem stück/
anstösser oben **N.** vnden **N.** vnd auff beyden seitten **N.** vnnnd **N.** Item
mehr anderthalben Worgen an eynem stück/anstösser oben **N.** vnden
N. vnd auff beyden seitten **N.** vnd **N.** Welche jezbstsimpte stück/meins
N. Vatters seligen geweest/vnd er bei zeitten seins lebens eynen gülden
jählichen Zins für zwenzig gülden Hauptgeldes dem **N.** zu **N.** dar auff
verkaufft hat/innhalte eynere besonderen verscreibung/derhalben vff
gerichte/vnd sonst weiters nicht mehr geleen oder geben/Vn ist solcher
Kauff zügängen vnd geschehen/für hundert Gülden zu Golde/güeter
vnd genemer Franckfurter wehrung/die wir für Dato dis Brieffs güe
lichen empfangen/vnd fürters in vnseren vnd vnserer Erben kundeli
chen nutz vnd notturfte gekeret vnd gewendet haben/Sagen darumb
gemelten **N.** seine Erben vnnnd Inhelter dises Brieffs/der jez bemel
ten hundert Gülden Kauffgeldes/hiermit quiet/ledig vnnnd los/vnnnd
setzen ihnen vnnnd seine Erben/jezundt der obgenanten stück vnnnd
Güter/in rechte/stille/nüzliche vnd leibliche gewehre vnd Posses/hier
mit in krafft dis Brieffs/Lusseren vnnnd verzeihen vns auch aller

R iij

Formular

vnd jeder Gerechtigkeit/so wir bißher daran gehabt/haben/oder hin für haben möchten/vnd gewehren ine als Kauffern/vnnd seine Erben solicher Erbstück vnd Güter/anderß wo vnuersezt/vnuerkauft/vn bekümmert vnd vnbeschwert. Gereden vnnd versprechen auch/ob die von jemandt angesprochen oder angefordert würden/die im Rechten auff vnsern selbst Kosten/vnd one des Herren genanten Kauffers vnd seiner Erben schaden zuuerretten/vnanspruchig vn ledig zumachen/Sonder generde. Bei solicher Abrede vnd Kauff seindt gewesen/die Ersamen N.N.vnd N. als Gezeugen vnnd vndertheydiger. Des zu mehrer vrkunde / seindt diser Brieff zwen gleiches lauths auß einander geschnitten/vnd jeglichem 20.

Verschreibung etlicher Bürgen eynes Kauffs.

WIr nachbenanten N.N. vnd N. Bekennen öffentlich in diesem Brieff/für vns vnd vnser Erben / daß der Ersam N. von N. vns samenhafte mit eynander auff heut Dato verkauft vnnd zu kauff geben hat 900. Dennen bort/das hundert für vier Gilden/weniger eyn halben ort / Weliches in eyner Summa bringet N. Gilden Franck furter wehrung / die wir ihm in dise nechstkünfftige Franck furter Verbstmeh güelichen one allen seinen Kosten vnd schaden außrichten vnd bezalen sollen vnd wöllen / Vnnd darmit er solicher bezalung von vns allen desto gewisser gesein möge / so haben wir vns gegen obgenanten N. samenhafte mit eynander vnnd für eynander verhafte/vnd eynen jeglichen in sonderheyt güte vnuerseheden Bürgen zusein/bewilligt vnd versprochen / vnd thün das hiemit in Krafft dieses Briefes/also daß Keyner von solicher seiner Bürgschafft erledigt sein soll/so lang vnnd vil/biß obgenanter N. diser seiner schuldt der N. Gilden genglich vnnd zumal bezalt/gesettiget vnd zu gütem Friden gestelle ist/Des zu vrkunde / so haben wir diser Brieff zwen gleiches lauths machen/vnd auß eynander schneiden lassen/vnd obgenanten N. ein geben vnd zügestelle/vnnd wir den andern in behalten/vns aller obgeschriebending darmit zubesagen. Geben vnd geschehen auff Montag nach dem Sonntag Letare / der da war der achteeag des Monats Aprilis/ Im Jar 1579. 20.

Forma eynes Bestandes ober eyn Hauß.

Zu wissen sei allermeniglich / daß auff heut Dato / der Ersame Peter N. Bürger zu N. sein Hauß N. drei Jar lang verliehen hat Laurengen N. von N. auch Bürger zu N. Also/daß jengnanter Laureng N. dem obbemelten Peter N. alle Jar / vnd jedes Jars besonder/von dem obbestimpten Hauß vnd Garten / zu Zins geben vnd entrichten soll/auff Sanct Simon vnd Juden tag/sieben Gilden güter Franck furter wehrung/Vñ soll das erste zil zuentrichten/angehen vnd verschienen sein / auff nechstkommenden Sanct Simon vnd Juden tag/

den tag / so mann nach Christi geburt Tausent / Fünffhundert / zwenzig acht schreiben wurde / vnd also hinfürt auff alle nachuolgenden S. Simon vnd Juden tag / acht tag vor oder nach / vngefehrlich / sieben Gilden zuentrichten / verschienen sein / Alle geuerde vnd argelst hierin genglich außgeschlossen. Weiters ist abredet / vnd durch gedachten Peter N. zugesagt vnd bewilliget / die bestimpte behausung inn Dach / Schwellen vnd allen andern notwendigen gebewen auff seinen Kosten zuhalten / So dasselb durch vilgedachten Lorenzen gesonnen vnd ausgezeyget würde. Bei diser Abrede sindt gewesen die Ersamen N. N. vnd als vndertheydingen / die soliche abrede vnd bestandt haben helffen betheydingen. Zu vnkunde sein diser Zettel zwen / gleiches lauts gemacht / vnd auß eynander geschnitten / vnd jeglichem theyl eyner übergeben / auff S. Simon vnd Juden tag. Im fünffzehnhundertsten vñ sibben vnd zwenzigsten Jar.

Eyn ander Form.

Zwissen sei allermeniglich / das die Ersamen / Achebarn vnd Weisen / Jörg N. vnd Johann N. zu N. Kentschreiber zc die behausung zum N. genant / auff heut dato verlichen haben / dem Ersamen Jörgen N. Bürger zu N. sechs jar lang / Also / das jertzbenanter Jörg N. die obbestimpte behausung mit allem irem begriff / die nachstennachfolgenden sechs jar bewonen / nützen / niessen vnd brauchen sol vnd mag / nach allem seinem nutz / notturffe vnd gelegenheyt / außgescheyden in der Messe / den grossen N. darin man den Flachs feyl hat / Vnd sol der gedachte Jörg N. von jertzberürter behausunge / jârlichs vf eyn jeden Sanct Martins tag zu Zins geben v. Gilden Francfurter wehrung / Vnd sol das erste zil anff nechstkömenden S. Martins tag / so mann der mindern zal xvviij. schreiben wirt / angehn / vnd die ersten zehen Gilden zins erscheinen vnd sellig sein / vnd gedachter Jörg N. also hinfürt die andern nachuolgenden fünff jar allen S. Martins tag / acht tag vor oder nach / vngefehrlich v. Gilden pflichtig sein / zuentrichten / Dargegen widerumb sollen vnd wollen die obgenannten Jörg N. vnd Johan N. die obbestimpte behausung / mit Dach vnd andern nottürfftigen bawen vnd wesen in besserung halten / vnd wes daran vnd darinn zu bessern vnd zumachen von nöten vnd gebürlich ist / auff gedachtes N. Kraffen ansuchen / begere / auff ihren Kosten machen lassen. Weiters ist beredt / vnd vil genanten N. Kraffen zugesagt / wann die obbestimpten sechs Jar herumb kommen / vnder Jörg im letzten Jar ansuchen / vnd des Hauses lenger begere würde / So wollen die genanten Jörg N. vnd Johann N. ihme soliche behausung vor andern widerumb gönnen / Sonder alle arge list vnd generde. Zu vnkunde sindt diser bestandt Brieffe zwen gleiches lauts gemacht / vnd auß eynander geschnitten / vnd jeglichem theyl eyner übergeben / auff Sanct Martins abent / Im Jar nach Christi geburt / Tausent / Fünffhundert / sibben vnd zwenzig.

Abkündung

Formular

Abkündung widerlösung Stett vnd Schloß.

W Ir N. Erbieren N. ic. vnseren grüß / vnd thün euch zu wissen /
das wir vnser vnd vnseres Stiffes Dörffer N. vnd N. mit allen
ihren nuzungen vnd zugehörungen / wie die von vnserem Vor-
far Erzbischoff N. seligen gedechtnuß / für N. Gülden auffeynen wi-
derkauff verkaufft worden sind / widerkauffen / vnd soliche Summa
Kauffgeldes auff N. tag schierstkünfftig in der Stett eyner / inn dem
Kauffbrieff bestimpt / die vns durch euch benene würdet / bezalen wöl-
len / als wir nach außweisung desselbigen Kauffbrieffes macht ha-
ben / Das verkünden wir euch mit diesem vnserem offnen Brieffe / bege-
rende / vns der selben Stett eyne / darinn ihr des widerkauffs warten
wöllent / zubenennen / vnd geschickt zu sein / auff den obbestimpten tag /
die N. Gülden zuentpfahen / den vorgemeleem Kauffbrieff / soliche sach
berührend / zu übergeben / vnd die vnderthanen eheberürter Dörffer le-
dig zusagen / wie sich gebüree / Des wir vns also halten / vnd dem vns-
fers theyls volge thün wollen / Darnach habe euch zurichten. Geben
vnder vnserm zu ruck auffgetruckten Secret / Im Jar nach Christi ge-
burt / M. D. xxxvj.

Eyn ander Abkündung.

W Ir N. Erbieren N. vnsern grüß / vnd thün euch zu wissen /
Als vnser Vorfar Erzbischoff N. ic. löblicher gedechtnuß / vn-
sers Stiffes Dorff N. mit allen seinen zü vnd eingehörungen /
nichts darvon außgenommen / für N. Gülden / auffeynen widerkauff
verkaufft gehabt hat / Doch mit beheltnuß vnserem Vorfaren / seinen
nachkommen vnd Stiffe N. wann sie solich Dorff widerkauffen / lösen /
vnd zu ihren handen bringen wollen / das sie das thün mögen / welches
Jars sie wollen / wenn inen das füget vnd eben ist / Doch also / das sie so-
lich dem genanten N. vnd seinen Erben eyn viertheil Jars vor S.
N. tag mit ihrem offnen Brieffe verkünden / in ihre behausung vnd wo-
nung / wie die Brieffe darüber sagend / das vnder anderem innhaltend.
Wann wir nun geneyget sein / da selbig Dorff / laut der verschreibung
wider zukauffen / zulösen / vnd zu vnseren handen zubringen / So ver-
künden wir euch allen vnd jeglichen soliche losung / hie mit vnserem of-
fenen Brieffe / mit erbietunge / wes sich fürter vnser theyls mit beza-
lung zuthün gebürt / dem volge / vnd volnziehung zuthün. Begerend /
ihr wöllet vns eyne auß den Stetten in der verschreibung bestimpt / in
ewern Schrifften benennen / vns wissen zeitlich mit der bezalung dar-
nach zurichten. Geben vnder vnserem zu ruck auffgetruckten Se-
cret. ic.

Eyn ander Abkündunge.

W Ir N. ic. Thün dir N. zu wissen / nach dem erwan der Hochwü-
digst Fürst / Erzbischoffe N. ic. vnser Vorfar / seliger gedech-
nuß / vns

nuß / vnser vnd vnseres Stiffes Schloß N. mit seinen Rechten vnd zugehörungen / weil andt N. vnnnd iren Erben für N. gülden verkaufft / vnd vnserm Stiffe in solichem eynen ewigen widerkauff vorbehalten hat / laut derselben verschreibung / das wir in krafft solicher vorbehaltung / das benante vnser Schloß / mit seinen Rechten vnnnd zugehörungen / von dir als erben der obgenanten N. widerkauffen / vñ die Summa Kauffgeldes N. gülden auff Weihenachten schierstkünfftig / in der stett eyner / in der obberürten verschreibung bestimpt / welche dir eben / bezalen wollen / das wir dir mit disem vnserem offnen Brieff verkünden / Vñ begeren / du wöllest vns die statt / darin du bezalung des Kauffgeldes vermeynest zuentpfahen / zeitlich vor den nechsten Weihenachten Schrifftlich anzeygen / auch geschickt sein / vff bezalung des Kauffgeldes / den Kauffbrieff mit sampt andern Brieffen / über N. sagend / gehörig / irer pflicht ledig zusagen / Daruff wir vns gëtzlich verlassen wollen. Geben vnder vnserm zu ruck auffgetruckten Secret ic.

Abkündung eynes widerkauffs.

W Ir N. ic. Thün vnsern lieben bsondern / uel getrewen N. ic. zu wissen / daß wir vnsern vnnnd vnseres Stiffes erblichen vierceyl an Burg vnnnd Statt N. mit seinen zugehörungen auff N. tag schierstkünfftig mit N. gülden widerkauffen / vnd von dir ledigen wollen / als wir nach laut des Kauffbrieffs darüber sagend / machen haben / Solchs verkünden wir dir / mit disem vnserm offentlichen Brieff / vnd begeren / du wöllest vns die Malstat / da du das Kauffgelt zunemen vermeynst / bei disem Botten in Schrifften bestimmen / vnnnd solchs widerkauffs / wie sich gebürt / zugestatten / geschickt / Des wir vns also zu dir versehen / vnd vnser halben an vergnügung obberürtes Kauffgeldes / vnd auch hundert gülden Bawgeldes / souil dir nach außweisung der verschreibung verbauet sein / keynen mangel erscheinen lassen wollen / Geben vnder vnserm auffgetruckten Secret auff N. tag. Anno ic.

Forma eynes Lehenbrieffs.

W Ir N. ic. Bekennen ic. Als weil andt vnser lieber getrewer N. mit tode abgangen / ist bei vns erschienen N. sein Sone / vndertheniglich bittend / ime die nachgeschriebene Lehen / so sein Vatter selig obgenant / von vns vnd vnserm Stiffe zu Lehen gehabt vnnnd getragen hat / gnediglich zunerleihen / Des haben wir des gemelten N. vnderthenige bitt / auch die vnuerdrossen getrewen dienst / so sein Vatter seliger / vnd er vns vnd vnserm Stiff gethan haben / vñ er hinfür wol thün mag vnd sol / angesehen / vnd ime vnd seinen Leiblichen Erben / darumb soliche nachgeschriebene Gült vnnnd Güter zu rechten Manlehen vnnnd Burglehen geliehen / vnnnd leihen ihnen die gegenwertiglich inn krafft dises Brieffes / in massen die von vns vnnnd vnserem Stiffe zu Manlehen vnnnd Burglehen rüren vnnnd geben / vnnnd sein Vatter N. obgenant / die vormalen von vnseren Vorfaren / vns vnd vnserem Stiffe

Stiffe

Formular

Stiffe empfangen vnd getragen hat / mit namen / Zum ersten zc. Vnd der obgenant N. hat auch soliche obgerürte Man vnd Burglehen von vns empfangen / darüber in trewen gelobe / vnd leiblich eynen Eyde zu den Heyligen geschworen / vns / vnseren nachkommen vnnnd Stiffe / getrewe / holde / vnd gehorsam zu sein / vnseren schaden zu warnen / frommen vnnnd bestes zu werben / soliche Lehen getrewlich zuuerdienen / mit trewen Eyden / sessen vnnnd diensten die zuentpfahen / darüber zugeloben vnnnd zu schweren / als dick des not geschicht / in aller massen er das jetzo empfangen / darüber gelobe vnd geschworen hat / vnd nemlich alles das zuthun / das eyn Man vnd Burgman seinem Herren von soliches Lehen wegen schuldig vnd pflichtig / vnd solicher Lehen recht vnd gewonhete ist / Wir nemen auch in diser Leihung auß / vnser / vnserer nachkommen vnnnd Stiffes / vnser Mann / Burgman vnnnd eyns jeglichen Recht / Alles getrewlich vnd vngefehlich. Des zu vrtandt zc.

Formaeynes Lehenbrieffs / eynes Lehens das verfallen gewest / vnd eynem anderen auß gnaden von newem geliehen ist.

Wir N. zc. Bekennen zc. Als vns vnd vnserem Stiffe die nachgeschriebene Zinse / Gült vnd Güter zu N. fallend / vnnnd liegende / durch tödelichen abgang / weilande N. seligen / Nach dem er onleibs Lehen Erben todts verschieden ist / als verledigt heymgefallen sind / das wir angesehen haben / die getrewen vnd vnuerdrossen dienst / die vns vnser lieber getrewer N. an vnserem Hoff güte zeit / williglichen gethan hat / vnd hinfür thun mag vnd soll / vnd darumb ihme vnd seinen Leibslehens Erben / soliche Zinse vnd güte obberürter maß zu newem Manlehen gnediglich verliehen / vnnnd leihen inen also hie mit inn Krafft diß Brieffs / was wir ihme daran von gnaden oder rechts wegen leihen sollen vnd mögen / die auch von vns vnd vnserem Stiffe zu rechtem Manlehen rüren vnd gehen / Zum ersten zc. vnnnd der obgenant N. hat auch jetzo solich obberürt Lehen zc. ut supra.

Als eyn Procurator von eines andern wegen eynem eyn Lehen lehet.

Wir N. zc. Bekennen zc. Als vns der N. Probst zu N. zc. hienor macht vnd gewalt geben hat / alle vnd jede Geysliche vnd Welliche Lehen / so ihm von wegen obberürter seiner Probsteyen zu jeder zeit zu leihen gebüren / wie sich gebürt zuuerleihen / Das demnach vnser lieber getrewer N. zu vns kommen ist / vndertheniglich bittend / Diweil sein Vatter N. mit tode verschieden sei / ihme die nachgeschriebene Lehen / so sein Vatter von gemeltem Probst zu Lehen gehabt vnd getragen hat / gnediglich von desselbigen Probsts wegen zuuerleihen / des wir sein vnderthenige bitt angesehen / vnd haben ihme soliche nachgeschriebene Lehen zu rechtem Manlehen von gedachtes Probsts wegen / inn Krafft obgerürts vnser gewalts gnediglich geliehen / mit nam
men

men **N.** vnd **N.** ime die zutragen/zuhaben/vnnd getrewlich zumerdies
nen/mit trewen **Y**den vnd diensten/vnd des gemelten Probst vnd sei
ner Kirchen schaden zu warnen vnnd bestes zu werben/die Lehen zu
entpfahen/als dick des noe geschicht/vnd sonst alles das zuehün/das
eyn man von solchem Lehen schuldig vnd pflichtig zuehün/On alle ge
uerde/Doch des gemelten Probsts/seiner Kirchen/seiner man/vnd ey
nes jeglichen Rechte hierinn außgescheyden. Des zu vnkunde **ic.**

Lehengeldt abzukunden.

Wir **N.** Enbieten vnserm lieben getrewen **N.** vnsern grüß/vñ
zuehün dir zu wissen/das wir solich **N.** Gilden Geldes/so du von
vns vnd vnserem Stiffe auff vnserm Zoll zu **N.** zu Burglehen
empfangen hast/mit **N.** Gilden ablösen vnd ledigen/vnd dir solch **N.**
Gilden auff **N.** tag schierstkünfftig zu **N.** außrichten lassen wollen/
als wir nach laut des Lehenbrieffs darüber sagend/macht haben/Be
gern darumb/du wöllest solcher losung an obberürtem ende/auff bes
stimpze zeit/wartende vnd geschickte sein/als dann vns vnnd vnserem
Stiffe **N.** Gilden auff deinen eygen gütern/vnserm Stiffe aller nechst
gelegen/zubeweisen/anzulegen/vnnd widerumb zu Burglehen zuem
pfahen/in massen du zuehün schuldig bist/Des wollen wir vns zu dir
genzlich versehen. Geben zu **N.** vnder vnserem zu ruck auffgerucktem
Insiegel/auff **N.** tag. Anno **ic.**

Abkündung Lehengeldt abzulösen.

Wir **N.** Thän vnserm lieben getrewen **N.** zu wissen/das wir so
lich **N.** Gilden Geldes/so du von vns vnnd vnserem Stiffe auff
vnserm Zoll zu **N.** zu Burglehen empfangen hast/mit **N.** Gül
den ablösen vnd ledigen/vnd dir solch **N.** Gilden auff **N.** tag schierst
künfftig außrichten lassen wollen/als wir nach laut des Lehenbrieff
ses/darüber sagende/macht haben/Begern darumb/du wöllest sol
cher losunge an berürtem ende/vnnd auff bestimpze zeit zu warten ge
schickte sein/als dann vns/vnnd vnserem Stiffe **N.** Gilden auff deinen
eygnen Gütern/vnserm Stiffe aller nechst gelegen/zubeweisen/anzu
legen/vnnd widerumb zu Burglehen empfangen/in massen du zuehün
schuldig bist/Wöllen wir vns zu dir genzlich versehen. Datum vnder
vnserm zu ruck **ic.**

Lehen empfangnuß zuerstrecken.

Vitel **ic.**

Wie du setzo vñ erstreckung deiner Lehen empfangnuß geschries
ben vnnd geberet hast/haben wir ferners inhalts hören lesen/
vnd wöllen dir zu gnaden soliche empfangnuß bis auff **N.** zeit
erstreckt haben/als wir auch dieselben dir hiemit erstrecken/Doch das
du niches desto minder vns vnd vnserm Stiffe miser zeit verpflicte vñ
verhafft seiest/ob du solch Lehen empfangen/vnnd gewönllich pflicte

Formular

gethan hettest/Wolten wir auß sonderen gnaden nit abschlagen noch
verhalten/Darnach hab dich zurichten/Datum zc.

Als eyner sein Lehen auffschreibt/ vnd bittet
eynem andern an sein statt zuleihen.

Dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn/H. N. Erzbischoffen
zu N. zc. meinem gnedigen Herrn/entbietet ich N. mein vnderthe-
nige/willige vnnnd schuldige dienst zuuor/vnnnd füge L. S. G. zu
wissen/dass ich mein theyl an Korn vnd Wein zehende zu N. so von L.
S. G. vnd dem Stifte N. zu lehen rüren/dem N. meinem lieben Sone/
uel, Vetter zc. von mein zu seinen handen eingeben/zügestelt vnd über-
antwortet hab/Sag vnd schreib die hierumb L. S. G. hiemit auff/vn-
dertheniglich bittend/die selben mein theyl an gedachtem Korn vnnnd
Wein zehende/fürter vermeldtem meinem Sone N. zc. zu Lehen gnedi-
glichen zuuerleihen/Das beger ich vmb L. S. G. in vnderthenigkete will-
glichen vnd gern zuuerdienen. Zu vntunde zc.

Erstreckung der Lehen.

Vntunde zc.

Leber getreuer/wie du vns jeso vnnermöglicheyt deins leibs
angezeyget/vnd darbei gebeten hast/dir die zeit deiner empfeng-
nis der Lehen/so du von vns vñ vnserm Stifte hast/N. zeit zu
erstrecken/haben wir inhaltes hören lesen/vnd wollen dir zu gnaden zc.
ut supra.

Billigung schuldt auff eynem Lehen

güt zubezalen.

Wir Jacob N. Bekennen zc. Als vnser lieber getreuer N. vn-
serem lieben getrewen/uel, besondern N. zwenzig gülden Rheis-
nisch schuldig worden ist/vnnnd ime die auff vnserm Zoll/uel, vn-
ser Kellerey / zu N. jürlich fallende / so er vns oder vnserem Stifte zu
Manlehen treget/in abschlag auffzuheben verschrieben/vnd vnser be-
willigung darzu zuthun / vns vndertheniglich gebetten hat / des wir
sein vnderthenig bittet angesehen / vnd haben inn beweisunge der ange-
zeygeten zwenzig Gülden/die von gedachtem Manlehen/inn abschlag
obberürter maß auffzuheben/vnserer bewilligung gethan/vnd geben/
vnd thun das hiemit krafft diß Brieffs / Doch also / dass gemelter Jo-
han solich Manlehen nichts desto minder vermaßen/verdienen/vnnnd
in seiner Lehen pflichtig/ gegen vns vnd vnserm Stifte stehen vnd blei-
ben/Auch vns dise vnserer bewilligung an vnser Lehenschafft vnd Ge-
rechtigkete alwegen vnshedlich sein soll/Sonder alle generede. Des zu
vntunde zc.

Billigung eyner Bewiedung auff eyn Lehen.

Wir N. Bekennen zc. dz wir vff vnderthenige bittet von vnserm lie-
ben getrewen N. an vns gelange / vnd in ansehung der vnder-
thenigen/

thenigen/getrewen vnd fleissigen dienst/so er vnsern Vorfarn/vns vñ vnserm Stiffe oft gñewilliglichen gethan hat/gemeltem N. gnediglich verwilligt vnd vergñmet haben/verwilligen vnd vergñnen jm auch hiemit wissenlich/uel sic,vnd thün das in krafft dis Brieffs/dz vnser besondere liebe N. sein Ehlich Haußfraw/auff dem N. Lehen stücke vnd Güter/so von vns vnd vnserm Stiffe mit seinen Rechten vnd züge hörungen zu lehen rüret/ir lebenlang vnd nie lenger zubewiedmen vnd zubeweisen/solchs ir lebenlang in zu haben/zu nützen vñ zu niessen/wie Wiedums recht vnd gewonheyt ist/Solchen Wiedumb auch in wesentlichenem bau vnd aftung zu halten/darauf oder darnon nichts zuuersegen/zuueruessen oder zuuerkauffen/in eynige weg. Wann auch die gedachte Caehar ein mit tode verschieden/vnd nit mehr in leben ist/Als dann sol das gedacht vnser Lehen solches Wiedumbs vnd verweisung gang frei vnd ledig sein/Auch mitler zeit durch N. nichts desto minder verdient/empfangen/getragen/vnnd darnon vns vnd vnserm Stiffe gethan werden/in aller massen als ob vnser Lehen des Wiedumbs ledig vnd frei weren/Alle geuerde hindan gesetzt. Vnnd des zu vñkünde haben wir vnser Insiegel an disen Brieff thün hencken /rc. Der geben ist zu N. rc.

Billigung eynes Wiedumbs.

Wir N. rc. Bekennen vnd thün künde öffentlich mit disem Brief fe/Als erwan der Hochwirdige Fürst/Erzbi. N. vnser Vorfare/seltiger gedechenuß/auff fleissige bitt weiland Johann von N. vergñmet/daß der selbige Johan von N. Elsen N. seiner Ehliche gemahel/irs Wiedumbs auff solch placken Weingarten/so er in dem Bortenthal gehabe/Item auff dem rc. von vns vnd vnserm Stiffe zu Wanlehen rürend/verweisung gethan hat/Welche verweisung andre vnser Vorfarn auch bewilligt haben/vnder anderm inhaltend/daß sie nach abgang gedachtes irs Hauß wirts/solche lehen ir lebrag in haben/vnd durch einen Erbarn man vermanen sol/laut der selben verwilligung/vnd dann gedachter Johann von N. todes verschieden ist/die genannte Elß sein gelaßne Wiewe/sero vnser lieben getrewen Hartman Froschens eheliche Haußfraw/bei vns erschienen/vnder theniglich bittend/daß wir solche verweisung irs Wiedems gnediglich willigen/vnd gedachten iren Hauß wirt Hartman N. als iren Lehentrager von iren wegen mit den obgenanten Gütern belehnen wolten/die vorberürter maß ir lebrag zutragen vnd zuuermañen/Solche bitt wir angesehen/vnd haben in solche verweisung irs Wiedems verwilligt/auch dem benannten Hartman die vorbestimpten Lehen/in tragers weise/der Frauen leben lang zuuermañen/verliehen/Vnd thün das also gegenwertiglich/in krafft dis Brieffs/darüber er vns in trewen gelobt vnd geschworen hat/vns/vnsern nachkommen vnd Stiffe getrew/holdt vñ gehorsam zu sein/vnsern schaden zu warnen/vñ bestes zuwerben/solch Wanlehen getrewlich zuuerdienen/mit trewen Eyden vnnd Dienstken

Formular

das zuentpfahen / darüber zugeloben / vnnnd zuschweren / als dick des
not geschicht / in aller massen er vns das ertz empfangen / darüber ge-
lobt / vnd geschworen hat / vnd nemlich alles das zuthun / das eyn man
seinen rechten Herren von Manlehens wegen / pflichtig ist zuthun / vnd
als Manlehens recht vnd gewonheyt ist. Wir nemen auch in diser lei-
hunge auß / vnser / vnserer nachkommen vnd Stifft / vnser Mann vnd
eyns jeglichen recht. Des zu vrkunde / haben wir vnser Insiegel an di-
sen Brieff thun hencken / Der geben ist zu N. r. auff N. tag. Anno Do-
mini r.

Billigung eynes Lehen Herrn / eynem Lehen man sein Lehen / so er von ihm treget / zuuerkauf- fen oder zuuerpfenden.

W Ir N. Bekennen r. für vns / vnser nachkommen vnd Stifft /
das wir N. auff vnderthenige bitt / vnnnd sonderlich vmb seiner
mercklichen notturffe willen vns von ihme fürbracht / genedi-
glic vergünnet vnd bewilliget haben / vergünnen vnd bewilligen inn
Krafft dises Brieffs / das er das N. mit allen seinen Heraligeyten /
Rechten vnd zugehörungen / wie der gemele N. von vns vnd vnserem
Stifft / das zu Manlehen hat vnd treget / dem Er samen N. vnd seinen
Erben / auff eynen widerkauff oder widerlösung für N. Gilden Rheis-
nisch zustellen / verschreiben oder verpfenden möge / Doch vns / vnserem
nachkommen vnd Stifft / an vnserer Lehen schaffe vnnnd Manschaffe
soliches Lehen vnabbrüchlich vnd vnschedlich / Sonder generde. Des
zu vrkunde r.

Billigung des Thümb Capittels / über eyn Ampt / so eynem Amptman sein lebenlang verschrieben ist.

W Ir N. Dechant / vnnnd das Capittel gemeynlich des Thümb-
stiffes zu N. Bekennen vnnnd thun Kunde mit disem Brieffe /
Als der Hochwürdigst Fürst vnnnd Herz / Herz N. Erzbischoff
zu N. r. vnnnd Churfürst / vnser gnediger / lieber Herz / vnseren lieben
getrewen Jost N. zu seiner Fürstlichen G. vnnnd Stiffes Diener vnnnd
Schultheysen zu N. sein lebenlang auffgenommen / vnnnd andere be-
gnadigung geihan hat / innhalt seiner genaden Brieffe / daran wir di-
sen vnseren Brieffe / mit eynem durchstochnen Pergamenten Pressel
gehangen / das wir zu solicher auffnemunge vnd begnadigung / vnser
gunst vnnnd willen gegeben haben / vnnnd thun das hie mit krafft dises
Brieffs. Des zu vrkunde / haben wir vnser Capittels Insiegel / das
wir zu den Sachen gebrauchen / an disen vnseren verwilligungs Brief-
fe hangen / Doch vns vnnnd vnser gemeyn Presenz an vnseren
vnnnd der vnseren Rencchen vnnnd Gefellen vnschedlich. Der geben
ist / r.

Devo

Vertrag Injurien betreffend.

Wir N. Bekennen / Als jrung erwachsen sein / zwischen N. Eyns / vnd N. andern theyls / von wegen etlicher wort / die jr jeder zum theyl. Ponatur causa & locus, &c. gegen dem anderen gebraucht vnd gehabt hat / der Sachen sie für vns zu rechtlicher verhöre vnd austrag kommen sein / Vnd als wir in klag / antwort vnd allem fürbringen / mit sampt vnseren Rāthen / die Sach nach notturfft verhöret vnd erfunden / daß sich solich wort nicht auß vorbetrachtung / vñ zu sonderlicher schmach vnd Injurien / sonder meh: auß zufallender bewegnuß vnd rōschem gemüt begeben / So haben wir mit rath der vnseren soliche wort gegen eynander mit vrtheyl auffgehebt / jeden theyl von des anderen anzichen erlediget / vnd erkandt / daß soliche wort der massen erlauch / Eynem theyl an seinen ehren verlegen sollen oder mögen / in Eynen weg / Auch Kosten so daraufer gangen / ganz auffgehaben / verglichen / vnd compensiert. Des zu vrkunde &c.

Forma eynes Transfix / so mann an Verträge pflegt zuhencken.

Wir Eberhardt / Graffe zu N. &c. Bekennen / daß wir bei diesem vnserem vertrage mit obgemelter vnserer gnedigsten Herren von N. &c. vnd vnserer Vettern von N. gütten wissen vnd willen abgerede vnd becheydingt haben / Ob eynige alt Erbeynunge / Bündnuß / offnung / oder Burgfriden zwischen dem Stifft N. vnd vnserem Vettern Heinrichen / Grafen von N. oder seinen Eltern seligen vorhanden weren / die sollen durch diesen vertrag nicht geschwecht / gekert / oder noch beuntreffiget sein / sonder wes die eynem jeden pflichten oder binden / darbei soll es bleiben / On alle generde. Des zu vrkunde / haben wir diser anhangenden verschreibung / zwo gleiches lauchs / an jeden obgemelten vertrag eyne / mit vnserem Insiegel thün hencken / vff zeis vnd tage / wie obstehet &c.

Abrede eyns Vertrags / forderung halber.

Wir wissen daß auffhent N. tag in dem jar zwischen N. eyns / vnd N. andern theyls / forderung halb / so der selb N. gegen dem benantten N. fürgenommen hat / betreffende N. in der gülicheyt mit beyder theyls willen geredet ist / daß der benant N. dem obgemelten N. für die vorbestimpte sein forderung außrichten vnd bezalen soll N. gülden. Des zu vrkunde / seindt diser Zettel zwen gleich lautend / mit vnserem N. vnd N. als Teydings leuthen auffgetrucktem Insiegel besiegelt / jedem theyl eyn er übergeben.

Vertrag vmb versessene Zins.

Wir wissen sei meniglichen / Als weilandt N. vnd N. sein Eheliche Hausfrawe / eyn Gülden Järlichs Zins / auff ihrem Hause für

Formular

zwenzig Gilden Hauptgeldes schuldig seindt / disen nachbenanten / mit namen N. Seifrid N. verlassen Wirwen N. vnnnd N. Büchen gebürdern / vnnnd B. ihrer Schwester / Laurenzen N. Ehelichen Haußfrawen / alle weilande N. verlassen Kinder vnd Erben / vnd aber der obbenanten Gilden Järliches Zins / sechzehen Jar lang veressen vnd nicht entrichtet worden ist / daß dem selbigen nach die obgnante Anna / sich sampt jezigem irem Ehllichen Haußwirde / Hansen von N. mit den vorgeannten Erben / vmb sechzehen Gilden veressener Zins / nachfolgender meynunge gülich vereyniget haben / Nemlich so sollen genannter Hans von N. vnd Anna sein Eheliche Haußfrawe / auff disen gegenwertigen vnser Frawen tag Natiuitatis / an den bemelten sechzehen Gilden / veressener Zins geben vnd entrichten vier Gilden / vnnnd nachfolgend die nechsten drei Jar des acht vnnnd zwenzigsten / neun vnd zwenzigsten / vnd dreissigsten Jars alle male auff disen jebenanten vnser Frawen tag ihrer geburt / vier Gilden / an dem veressenen Zins der sechzehen Gilden / vnd dann eynen Gilden des Järlichen Zinses / von den zwenzig Gilden Hauptgeldes / das die drei Jar lang alle Jar zusamen / bringet fünff Gilden / für den eynen Gilden Zinses vnd den veressenen Zins / Vnnnd wann die bestimpten drei Jar vmb seindt / sollen sie als dann des eyn vnd dreissigsten Jars / vnd also hinfürter / alle Jar eynen Gilden / von den zwenzig Gilden Hauptgeldes geben / bis so lange der selbige Gilden abgelöset würde. Zu vrsünde seindt diser Brieffe zwengleiches lauchs gemacht vnd auß eynander geschnitten / vnd jeglicher Partheien eynes übergeben / auff die woche nach S. Egidien tag / Im Jar / Tausent / Fünffhundert vnnnd sibben vnd zwenzigsten.

RECOGNITIO DEBITI.

Ich N. von N. Bekenne offentlich mit diser meiner Handeschrift / für mich / vnnnd N. mein Eheliche Haußfrawe / daß mir N. auff mein gülich ansuchen / vnnnd begere / geliehen hat zwenzig Gilden Franckfurter wehrung / welche ich ihme auffschierst ich kan / mit sampt allem dem / so sich die zeit lang darvon zugeben gebürt / gülichen wider entrichten soll vnd wil. Datum auff N. tag. Anno 1c. xxvij.

Eyn ander Bekendnus.

Wir N. Bekennen 1c. daß die Ersamen 1c. N. vns zu vnserm vñ vnseres Stiffes mercklichen nutz vnd notturfft N. Gilden Abentisch geliehen haben / Gereden vnd versprechen in güten trewen / für vns vnd vnserer nachkommen vnd Stiff / ihn solich N. Gilden zum fürderlichsten wir mögen / genediglich widerumb außzurichten vnnnd zubezalen / Sonder alle generde. Des zu vrkunde / haben wir vnser Inseigel zu rucke dises Brieffes thun truckenn. Der geben ist / 1c.

Eyn

Eyn ander Bekandnus.

Ich N. Bekenne ic. als N. mir an heut N. Gùlden Rheinisch/gùtlich gelichen hat / mit dem gedinge / daß ich ihme die auff N. tag nechstkünfftig widerumb bezalen soll / innhale meines erkandtes auß Brieffs / deshalb außgangen / daß ich angesehen hab / was nutz / chr / so er die andernwerb angeleget / dar auß empfangen het / vñnd darumb ihme zugesagt vñnd versprochen / vñnd thû das hie mit Krafft dis Brieffs / daß ich ihme solich N. Gùlden vergùlten / vñnd was nach Warckzal der zeit daruon zu Gùlte gebüren wirdt / ihme vñnd seinen Erben für sein Interesse auff zeit der bezalung mit sampt der Hauptsumma auch gùtlich aufrichten / vñnd bezalen soil vñnd wil / Sonder generde vñnd argelist. Vñnd des zu vñkündt ic.

Bekandnus eynes solichen geldes
sich selbs zubezalen

Ich ic. Bekenne offentlich mit disem Brieffe ic. Als mir N. auff mein ersuchen / zwenzig Gùlden gùtlich gelichen / daß ich ihme dar auß zugesagt / versprochen vñnd bewilliget hab / daß er sich solicher zwenzig Gùlden von dem Mangel / so ich Jàrllich auff der Kellerey zu N. zu Manlehen fallende hab / bezalen / vñnd das selbige so lang / biß er obgenants seines dargelichen Geldes / bezaler ist / auff behen / empfahen vñnd einnemen soll / daran sol vñnd wil ich ihme keyn vñnd hinderunge / noch eintrag thûn / inn zumal keyn weise / sonder mich solcher zwenzig Gùlden Mangeldes die zeit lang enten fern / vñnd verzethen / Vñnd thû das alles hie mit wissentlich / in Krafft dises Brieffs. Des zu vñkündt ic.

Verschreibung entnommens Geldts auß
richtung zuthûn.

Wir N. Bekennen gegen allermeniglich / für vns / vnser nachkommen / Als wir vnseren diener vñnd lieben getrewen N. vns N. Ochsen zu kauffen / jezoghhen N. abgeferrigt / vñnd dar bei benolhen haben / ob ihme zu bezalung solicher Ochsen etwas Geldts mangelen würde / daß er als dann von vnseren lieben besondern N. vñnd N. Gebrüderen soliche übermaß des Geldes / des er inn mangel stünde / von vnserent wegen entnemen soll / Demnach gereden vñnd versprechen wir / für vns / vnserer nachkommen vñnd Erben / wes die jetz gemelten N. vñnd N. dem obgenanten N. auff sein gesinnen / zu volnziehunge angezeygtes Kauffs / an Gelde leihen / vñnd behendiget werden / daß wir ihnen / ihren Erben / odder wer disen Brieffe mit ihrem gùten willen vñnd wissen innhat / vñnd solch gelt von ihnen zu empfangen macht hat / inn diser künfftigen Franckfurter Fastenmesse / uel Herbstmesse on allen verzug / vñnd ihren schaden / so vil Geldts /

Formular

als sie dem gedachten N. von vnserent wegen geliehen heeten/wider be-
zalen vnnnd aufrichten wöllen / Sonder alle generde. Des zu vr-
kunde etc.

Verschreibungeyner Geldeschuld/mit Ver- sicherung Bürgen zu leysten/auff ablo- sung der Pension.

Ich Bartholmes N. etc. Bekenne öffentlich für mich vnd alle mei-
ne Erben/das ich rechter/redlicher/wissentlicher schulde/schuld-
ig bin/gelten soll vnd wil / dem Erbaren vnnnd Vesten Jörgen
N. von N. meinem lieben Schwager/vnd allen seinen Erben 200. gü-
ter Rheinischer Guldten an Goldt/Landeswehning/Hier auff so geres-
de vnnnd versprich ich obgenanter Bartholmes N. für mich vnnnd alle
meine Erben/dem gedachten Jörgen N. seinen Erben/odder dem/der
disen Brieff mit ihrem güten wissen vnd willen innhat/nun hinfür als
le Jar/vnd eyns jeglichen Jars in sonderheyt auff Weihenachten/od-
der in den nechsten acht tagen darnach von der obgenanten Summa
200. Guldten auff ihre zimliche Quitang zu Gült geben/ aufrichten vñ
bezaln zehen Guldten/vnd inen die antworten ghen N. N. oder N. in ih-
ren sicheren gewalt vnd enthalt/on allen ihren verlust/Kosten vnd scha-
den/vnd on aller menigliches jrung/intrag vnd hindernuß. Vnd vff
das der gemelt Jörg N. sein Erben/ oder dis Brieffs Inhalter / solt
cher gemelter zehen Guldten Järlicher Gült/ auff zeit vnd zil/wie vor-
steher/desto habender vnd gewisser sein mögen / so hab ich obgenanter
Bartholmes N. dem gedachten Jörgen N. sein Erben/oder dis Brief-
fes Inhalteren zu rechten/redlichen vnd vnuerscheydenlichen Bürgen
vnd selbschuldenern gesetzt/vnnnd behafft gemacht/die Erbaren vnnnd
Vesten N. N. vnd N. mit sollichem beding/Wo ich odder meine Erben
nun hinfürter eyniges Jars / mit aufrichtung der bestimpten zehen
Guldten Gült/semig würden/vnd die auff benante zeit vnnnd zil nicht
aufrichten/das doch keyns wegs sein soll / So haben als dann der ob-
genant Jörg N. seine Erben/oder dis Brieffs Inhalter/güt möge vñ
macht/die obgenanten mein Bürgen/vnnnd selbschuldener/sampelich
vñ sonderlich/mit Worten oder Brieffen zu hauff/zu hoff/oder münde-
lich vnder augen ghen N. N. odder N. an der ort eyns / welches ihnen
geliebet/in eyns offen Wirdeshaus/in leystung zumanen/Vnd wann
solliche manung/wie obberürt/geschehen ist/ als dann sollen die Bür-
gen vnd selbschuldener/eyn jeglicher der genant ist/ oder würde/eynen
Keyfigen Knecht / mit eynem güten Keyfigen Leystbarn Pferd in
die Statt vnd Wirdeshaus/so ihnen benant würde/in leystung schick-
en vnd stellen / vnd keyner auff den anderen verziehen / odder warten/
vnd alda zu täglichen vnd vnuerdingten malen/one allen vortheyl ley-
sten/von Knechten zu Knechten/von Pferden zu Pferden/vnd von
der leystung nicht zulassen/nach der immer ledig zusein / noch werden/
dem obgedachten Jörgen N. seinen Erben/oder dis Brieffs Inhalter-
ren/ sei

ren/sey dann zuuor vmb außstendige gült/sampt allem Kossen vnd scha-
 den/so der nit bezalung halber erwachsen were/eyn ganz vollkommen
 genügen beschehen/So offte auch eyn Knecht oder Pferd in solcher ley-
 stunge vom tode abgiange / stürbe odder verleyset würde/wie sich das
 begeben/als dann sollen der oder dieselbigen Bürgen vnd Schuldener/
 des der selbige Knecht oder Pferd gewesen were/auff stunds vngema-
 net/mit andern Knechten oder Pferden/an der abgegangen vnd ver-
 leyten statt/ersetzen vnd erstatten/Also/das die leystung on vnderlaß
 obgeschriebener massen geschehe vnd gehalten werde/Sieng auch über
 Furg oder lang der nachgeschriebenen Bürgen eyner oder mehr mit tode
 ab/füre außserlande/oder würde sonst zu Bürgen vntüglich/so offte dz
 geschehe/so sol vnd wil ich obgenant Bartholmes T. vñ meine Erben/
 dem obgenanten Jörgen T. sein Erben/ oder dieses Brieffs Inhalter/
 in dem nechsten Monat nach ihrem beger vnd erfordern/on alles len-
 ger verziehen/andere als güte vñ gewisse Bürgen/an des/oder der ab-
 gegangnen oder vntügelichen statt setzen/die sich als dann verschreiben
 vnd verbinden sollen/mit iren offen versegelten Brieffen/güte Bürgen
 vnd Selbstschuldner zusein/halten vnd leysten / vnd alles das zuthun/
 das diser Brieff außtrucket vnd inhelt. Vnd wo ich Bartholmes T. od-
 der meine Erben das nit theten/so sollen die überigen bleibenden Bür-
 gen vnd Selbstschuldner/so sie darumb gemanet werden/in obgeschrie-
 bener massen leysten/so lang bis die zal der Bürgen vnd Selbstschulde-
 ner/wie oben/ersetzt ist. Vnd were es sach/das die vorgebantene meine
 Bürgen also vntewr würden (das Gott verhüten wölle) das sie in ob-
 gemelter massen/in leystung gemanet würden / so hat der obgedachte
 Jörg T. sein Erben/vnnd wer ihnen des beistande thut/güt erlaubet
 Recht/vngefrenelter ding mich obbenanten Bartholmes T. mein Er-
 ben/darzu die vorbenanten mein Bürgen/on allen vnseren/vnnd der
 ihren leuchen/gütern/ligenden vnd farenden / auff wasser vnd lande/
 in schlossen vnd stetten/vnd allen enden vnd orten / wie sie das ankoms-
 men vnd namen hat/nichs außgenomen / zu pfenden vnd anzugreif-
 fen/mit verseggen oder verpfenden / das treiben vnnd füren / wohin sie
 wöllen/darmit thun vnd lassen/irs gefallens/als mit irem eygen güte/
 vngehindert allermeniglich/in allermaß/als ob sie solches mit vrtheyl
 vnd Recht/vnd gnügsamer verwarung gethan hetten/Sie sollen auch
 mir vnnd meinen Erben / darzu den benanten meinen Bürgen zu Kes-
 rung oder aberag nichts pflichtig sein / vnd alles thun vnd fürenemen/
 so lang vnd vil / bis dem obgenanten Jörgen T. sein Erben vnd dieses
 Brieffs Inheltern / dieses Brieffs inhalt genzlich vnd gar gehalten
 vnd volnzogen ist/one alle generde/ Vnd wider soliches alles / so in die-
 sem Brieff geschrieben stehet / soll mich obgenanten Bartholmes T.
 mein Erben / darzu auch die vorbenanten mein Bürgen vnnd das
 ihre/nichs befrieden noch beschirmen/Keynerley gnad/freyheit/trost/
 geleyde/eynigung odder Bündennus / vhedede odder krieg / Gebott noch
 Verbott / Geystlicher odder Weltlicher / vnnd genzlich nichs/
 das

Formular

das herwider erdacht ist / oder künfftig erdacht möchte werden / wann ich mich des alles gemelter massen / gantzlich vnd gar verziehen vnd begeben hab / Sonder ich gerede vnd versprich für mich vnd alle meine Erben / bei meinen güten rechten vnd waren trewen vnd glauben / an eynes rechtgeschwornen Eydes statt / alles das / so in diesem Brieff geschriben stehet / ware / vest vnd vnuerbrochenlichen zuhalten / darwider nicht zusein / zuthun / noch zuschaffen gethan werden / in keynen weg / Generede vnd argelist hierinn gantzlich außgeschlossen / Doch so hat der gedachte Jörg N. für sich / seine Erben / vnd diß Brieffs Inhalter / mit vnd meinen Erben diese freundschaft gethan vnd bewiesen / welches Jars vnd zeit wir wollen / vnd vns eben ist / so mögen ich vnd mein Erben die obgemelten zehen Gülden Järlicher Gült / mit den bestimpten zweyhundert Gülden Hauptgeldes ablösen / Doch wann ich oder mein Erben / soliche ablösung thun wollen / so sollen wir offebenantem Jörg N. sein Erben / oder diß Brieffs Inholdern / soliche lösung / als dann eyn viertheyl Jars zuuor / vor den obbestimpten Weihenachten / mit einem offen versiegelten Brieffe in ihre gewöhnliche Behausung odder anwesen verkünden. Vnd wenn nach verschreibung des viertheyl Jars der abkündunge / soliche lösung beschicht / also / daß die zweyhundert Gülden Hauptgeldes / obbestimpter wehrung sampt allen verschienern Zinsen oder Gülten / auch auffgegangen Kosten (wo eyniger der nicht bezalung halber geschehen were) gantzlich außgericht vnd wol vergnügt seindt / so soll als dann diser Brieffe gang todt vnd krafftlos sein / zu meinen odder meiner Erben handen widerumb gegeben werden / nichts mehr binden odder gelten. Des alles zu warer vnkunde / so hab ich obgenanter Bartholmes N. mein angeborn Insiegel wissentlich an disen Brieff gehangen / mich vnd alle meine Erben vnd Erbnemen damit zubefagen / Vnd wir die obbenanten Bürgen N. N. vnd N. bekennen offentlich in krafft diß Brieffs / daß wir des offtgenanten Bartholmes N. vnd seiner Erben / nach inhalt dieses Brieffs / güte Bürgen vnd Selbstschuldener worden sein / Gereden vnd versprechen hier auff bei vnseren güten vnd rechten waren trewen / an eynes rechtgeschwornen Eydes statt / güte vnnerschiedenliche Bürgen vnd Selbstschuldener zusein / zuhalten vnd zu leysten / vnd alles das zuthun vnd zunolnziehen / das diser Brieff von vns Innhelt vnd außtruct / Vnd des zu warer vnkunde / so hat vnser jeglicher sein eygen angeborn Insiegel offentlich vnd mit rechtem wissen an disen Brieff gehenckt / diser Bürgenschaft vnd alles des / so obgeschriben stehet / vns darmit zubefagen / Geben zc.

Schulderkennung.

Wir Driuel zc. Bekennen zc. daß wir auffhent Dato diß Brieffs / mit vnserem lieben getrewen N. vmb sein schaden / so er an eelichen seinen Pferden in vnserem dienst empfangen vnd erlitten hat / gültlichen gerechnet vnd vertragen haben / Also / daß wir ihm vns jertzgemel

zergmelter vnd aller andern schäden vnd sachen/ so sich bis auff Dato
 dis Brieffs verlauffen vnnnd begeben haben / nichts außgenommen/
 schuldig worden vnd blieben sind / N. G. liden Rheinisch / die wir ihme
 auff N. zeit 2c. gülichen außrichten vnd bezalen wollen/ Gereden vnd
 versprechen dar auff/ für vns / vnser nachkommen vnd Stiffe in güten
 waren erewen in Krafft dis Brieffs/ dem gemelten N. seinen Erben oda
 der Inheleern dis Brieffs/ mit seinem güten wissen vnnnd willen/ solich
 gelt gülichen zu geben vnd zu bezalen/ one cynige außzüge/ widerrede/
 vnd on allen seinen oder seiner Erben schaden/ On geuerde / Vñ des zu
 warer vrkunde/ haben wir vnser Secrer zu ruck dis Brieffs thun tru
 Gen/ Der geben ist zu N. auff N. tag. Anno 2c.

Verschreibung/ so Bürgen schulde halber
 für eynen andern thun.

W Ir N. vnd N. Bekennen vnd thun Kunde öffentlich mit diesem
 Brieff/ für vns/ alle vnser Erben vnd nachkommen/ gegen al
 lermeniglich/ die in sehen oder hören lesen / Nach dem der Wolz
 geborne Herz / Herz Philips / Graffe zu N. 2c. vnser gnediger Herze/
 dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren / Herren N. Erzbischoffen
 zu N. vñ Churfürsten/ vnserm gnedigsten Herrn/ zwey tausent Rhei
 nische G. liden an Golde / auff seiner Fürstlichen gnaden gnedig ersu
 chen güewilliglichen geliehen / vnnnd vor Dato dis Brieffs bar bezalee
 hat/ Welche zwey tausent G. liden der obgenant vnser gnedigster Herz
 von N. dem gedachten Graffen Philipsen/ vnserm G. N. auffzeit vnd
 zilinhalt eynere verschreibung / die er von vnserm gnedigsten Herren
 von N. darüber innhat/ bezalen sol/ 2c. Vnnnd ob es sach were/ das der
 gemelee vnser gnedigster Herz von N. an bezalung solicher zweytau
 sent G. liden seumig würde/ das Gott verhüte/ vnd nicht sein soll/ so ver
 schreiben wir vns inn Krafft dis Brieffs / für vns / vnser Erben vnnnd
 nachkommen/ als Bürgen vnd Hauptschuldener/ inn der besten form
 als das gesein/ vnd in allem Rechten statt haben mag / gleich als ob es
 von wort zu worten hierin begriffen were/ welche zeit / dz wir von dem
 gedachten vnserm gnedigen Herrn/ Graff Philipsen zu N. 2c. oder sei
 ner gnaden Erben/ mündelich oder schriftlich/ ersucht würden/ dz als
 dan vnser jeder in eygner Person/ vnd eynem Reysigen Knecht / das
 ist/ mit zweyen Pferden/ in ley stung ghen N. in die Herberg zur Kron
 genant/ oder auff eyn Weilwegs darumb ziehen / odder schicken sollen
 vnd wollen/ vnd nit darauß zuscheyden / sonder eyn Pferd nach dem
 andern zuuerlaisen/ also lang/ bis der vilgenant vnser gnediger Herz/
 Graff N. oder seine Erben/ genzlich vnnnd gnügsam/ Hauptsumma/ Ko
 sten vnd schaden bezale vnd vergnügt würden/ Vnd ob wir hierin seu
 mig würden/ das doch Keyns wegs sein sol / so mag der vilgenant vnser
 gnediger Herz N. zu vnserem leib vnnnd güte greiffen/ wie er kan odder
 mag/ es sei mit worten oder wercken/ vnnnd was sein genade also gegen
 vns fürnemen würde / sol sein genade recht/ vnnnd wir vnrecht haben/
 Dier ges

Formular

Hiergegen soll vns Keyn Freyheyt / Herren Genade / Geleyde / odder Landes gewonheyt / oder sonst nichts anders schützen / schirmen odder beliffen / dann wir vns der hiemit genzlich verzeihen vnd verziehen haben / vnd diß obgeschriebenes stück in trewen / vnnnd an eyns rechten Eys des statts gelobt vnd geschworen zuhalten / Vnd haben des zubekendens nuß / vnser jeder sein Insiegel an disen Brieffe gehangen / Der geben ist / 2c.

Schadlosbrieff / so mann pflegt zugeben / denen so Bürg für eynen werden.

Wir 2c. Bekennen vnd thün kundt öffentlich mit diesem Brieffe / Als sich die Vesten vnd Ersamen N. vnd N. gegen dem Wols gebornen N. 2c. 2000. Gilden halb Rheinischer / an Golde / so vns jegenanter Graffe Philips / zu vnser vnd vnseres Stiffes mercklicher notturfft geliech hat / für sie / ihre Erben / nachkommen / als Bürgē vñ Hauptschuldner / für vns / vnser nachkommen vnd Stiffte verschrieben haben / innhalt der verschreibung darüßer sagend / vnder iren anhangenden Insiegeln außgangen / der Datum stehet auff Sambstag nach Martini des heyligen Bischoffs / im Winter gelegen / Im Jare fünffzehnhundert vñ acht / Das wir demnach in güten trewen gerede vnd versprochen haben / Gerede vnnnd versprechen auch gegenwertiglich / inn krafft diß Brieffs / die obgenanten N. vnnnd N. ihren Erben vnd nachkommen berürter Bürgschafft vnnnd verschreibung halb zuentledigen / zu lösen / vnd ganz schadlos zuhalten / on widerrede / Gerede vnd argeliff hierinn genzlich außgescheyden. Des zu vrtunde / haben wir vnser Insiegel an disen Brieff thün hencken / Vnd wir Adolff N. von N. Dechant vnd Capittel gemeynlich des Thümbstiffes zu N. Bekennen in krafft desselben Brieffs / daß dise zusage / schadlos haltung vnd verschreibung mit vnserem güten willen vnnnd wissen zügangen / vnd geschehen ist / Vnd haben des zubekendens vnseres Capittels Insiegel bei des obgenanten vnseres lieben Herren Insiegel lassen hencken / Doch vns vnnnd vnser gemeynen Presenz an vnseren vnnnd der vnseren sonderen Rerthen vnnnd Gefellen vnshedlich / Der geben ist / 2c.

Schuldbrieff mit Bürgen.

Ich N. Bekenne für mich vnnnd alle meine Erben / öffentlich mit diesem Brieffe / daß ich dem N. vnnnd allen seinen Erben / rechter / redlicher schuld schuldig worden bin / vnnnd gelten soll N. Gilden Rheinisch / güter Landeswehning / die er mir zu meiner mercklichen notturfft güelichen geliehen / vnd also balde an barem Golde dargezalt hat / Die gerede vnd versprich ich / für mich vnnnd mein Erben / ihme vnd seinen Erben zu bezalen vnnnd außzurichten / auff den nechstkommenden N. tag / on allen ihren schaden / abgang vnd gebrechen / Vnnnd des hab ich ihnen zu rechten Bürgen vnd geweren gesetzt N. vnnnd N. also /

also/ob ich oder meine Erben vnd nachkommen/den gemelten N. vnd seinen Erben solche bezalung/wie vorstehet/nit theten/das sie dann solcher Summa N. Glden mit sampt den schden/die sie deshalben empfangen hetten/vnd redlich frbngen mchten / zu den vorgeannten vnseren Brgen vnd gewehin/vnd ihren Erben/vnd darzu zu mir vñ meinen Erben an ligendem vnd farendem gte/nichts außgenommen/das wir jetzo haben/ oder hinfr gewinnen mchten/bekommen/sich des vnderwinden/one alles verbott/vnd rechlich anspruch/vnd damit thn vnd lassen mgen/wie sie gelstet/on mein vnd meiner Erben wdersprechen vnd hindernus/bis auff willige bezalung der vorgeschriebnen Hauptsumma/vnd aller schden Des zu vkunde/hab ich obgenant N. mein Insiegel an disen Brieff gehenckt/vnd wir N. vnd N. bekennen fr vns vnd vnserer Erben/das wir des obgenanten N. gegen den vorigen N. vnd seinen Erben / rechte Brgen vñnd gewehien worden sein/Gereden vnd versprechen auch in krafft dis Brieffs/ob der genante N. seine Erben/demselbigen N. vnd seinen Erben/nit aufrichtung vnd bezalung theten/als vorbegriffen ist/das wir ime/seinen Erben/als dann an statt des bemelten N. als getrew Brgen/vnd gewesen halten/bezalung vnd aufrichtung thn sollen vñnd wllen / auff die frist/als obgeschriben stehet. Des zu vkunde 2c.

Schadlosbrieff.

Wir N. 2c. Bekennen vnd thn knde offentlich mit disem Brieffe/als sich die Vesten vnd Erbsamen/lieben getrewen vñnd Andechtigen N. vnd N. gegen dem wolbenanten vnserm lieben besondern N. 2c. zweyer Tausent Glden/Rheinischer halber / an Golde / so vns jegenanter Graff Philips / zu vnser vñnd vnser Stiffes mercklicher notturffe / geliehen hat / fr sie / ihre Erben / nachkommen vnd Stiffte verschrieben haben / auff Weihenachten nechstknfftig wider zu bezalen / inhalt der verschreibung darber sagende / vnder irem eygen Insiegel außgangen / der Datum stehet auff N. tag / Anno 2c. Das wir demnach in guten waren erewen / geredet vnd versprochen haben / Gereden vñnd versprechen auch gegenwertiglich inn krafft dis Brieffs / die obgenanten N. vnd N. vñnd ihre Erben vnd Testamentarien / berrter Brgschafft vnd Vorschuffte haben zuenedigen / zu lsen / vnd ganz schadlos zuhalten / on widerre e Gefehde vnd argelst hierinn genglich außgescheyden. Vel. fr vns / vnser nachkommen vnd Stiffte / geredet vnd versprochen haben / Gereden vnd versprechen inn vnd mit krafft dis Brieffs / ob wir / vnser nachkommen vnd Stiffte / zu eynem oder mehr zilen an obbemelter bezalung seumig / vnd die vermeldten N. vnd N. deshalber angelanget / auffgehalten / bekmmert / oder eynigen schaden litten / wie odder von wem sich der begeben wrde / das sie von vnsern nachkommen vnd Stiffte / derselbigen aller vñnd jeglicher / vñnd was ihme sonst diser Brgschafft halber / vnraths odder laste enstanden were oder wrde / genglich vñnd zumal on alle

Formular

widerrede oder verzug entledigt/enthebt vnnnd schadloß gehalten werden/in massen sich dann vnser Vorfarer des in sonderheyt gegen ihme nach notturfft verschreiben sollen. Des zu vnkunde/haben wir vnser Insiegel an disen Brieff thun hencken/ Vnd wir N. Dechant vnd Capitel/gemeynlich des Thümbstiffes zu N. Bekennen in krafft desselben Brieffs/das die züsage/schadloß haltunge/vnnnd Vorshriffe/mie vnserm gütten willen vnd wissen geschehen ist/Haben des zu Bekennendens/vnser Capittels Insiegel/das wir zu den sachen gebrauchen bei des genanten vnser gnedigsten lieben Herren Insigel/an disen Brief fe lassen hencken/Doch vns vnd den vnseren an vnseren sonderen Renten vnd Gefellen vnshedlich/Der geben ist auffre. Anno Domini Mille simo, Quingentesimo, Duodecimo.

Recognition entlehndts geldts halb.

Ich Jörg N. Bürger zu N. vnnnd ich Catherina sein Eheliche Hausfraw / Bekennen vnnnd thun kundt offentlich mit diesem Brieffe/das vns der Ersame N.N. Bürger alhie zu N. auff vnser gülich ansuchen vnd begere fünfzig Gulden / Franck furter wechlung/gütwilliglichen geliehen / die wir fürters in vnseren nutz gewendet/auch dar bei versprochen haben/ihme dieselbigen / so baldt das vnser gelegenheyt halber gesein kan/vnnnd mag/widerumb gülichen zu entrichten / dar zu so haben wir hierinn angesehen vnnnd bedacht/was nuges er von solchem Gelde / so er dasselbig anderwert angelegt / dar auf empfangen het/ vnnnd darumb ihme in ansehunge desselben zugesagt vnd versprochen/vnd thun das hiemit in krafft dieses Brieffs das wir ihme solliche fünfzig Gulden die zeitlang wir die ihme haben vnnnd niessen werden / nach anzal der zeit / wes sich darvon zu Gült gebüren würdet/ihme vnd seinen Erben für sein Interesse/auff die zeit der bezahlung mit sampt der Hauptsumma/auch gülichen aufrichten vnd bezalen sollen vnd wollen/Sonder alle argeliff vnd generde. Des zu vnkunde/ hab ich mein gebräuchlich Birschafft zu ende diser Schrifft getruckt/ Die geben ist auff Freitag nach Sanct Bartholomeitag / Im Tausent/ Fünffhundert/vnnnd Ache vnnnd zwenzigsten Jare.

Recognition eynes Vnderpfandes halb.

Ich Catherina N. Sechshafftige Bürgerinn zu N. zum Bock Wiewe / Bekenne offentlich mit diesem Brieffe / Als Johann N. vonn Müngenbergr / Sechs Tüch hinder mich in obbestimpte meine Behausunge vnnnd verwarunge / gestellt / vnnnd nachuolgendes sechzehenn Gulden bei Nathan Juden zum Krebs darauff entlehende / vnnnd die auff nechstkommende Wertt Messe zu entrichten / versprochen / auch darauff ihme Nathan solliche sechs Tüch zu eynem rechtenn Vnderpfande eingesetzt

eingesetzt vnd verpfendet hat/ das ich dem selben nach geredet vnd versprochen hab/ vnd thū das hiemit in krafft diß Brieffs/ dem obgenannten Nathan Jüden/ die bestimpten Tüch als sein vnderpfande on sein wissen vnd verwilligung/ auß meiner hande vnd verwarung nit zugeben oder Kommen lassen/ Er sei dann zuuor obbestimptes seins gelihen geldes gnügsamlichen vnd wol vergnügt vnd bezahlt. Vñ wer es sach/ das obgenannter Nathan/ nach der Weß nit entrichte würde/ ihme als dan obbestimpte sechs Tüch als eyn vnderpfande/ zu seinen handen folgen lassen. Des zu warer vrkunde/ hab ich obgenante Catherina/ mein gewönliche Bittschafft zu ende diser Schrifft getruckt/ vff N. tag/ des mindern zal im acht vnd zwenzigsten jar.

Recognition empfangnen geldes/ von eynes andern wegen.

Ich Peter N. Bürger zu N. Bekenne offentlich in disem Brieff/ das wir die Ersamen/ Fürsichtigen vnd Weisen Burgermeyster vnd Rathe diser Statt N. mein G. lieben Herrn/ von wegen des Ersamen vnd weisen Herrn/ Christoffel N. Bürger des Raths zu N. Tausent Gilden an barem Golde/ gütwilliglichen geliehen/ die ich für rers des Wolgebornen meins G. N. Graff Albrecht zu N. diener/ nemlich Sebastian Codrizer. zügestelt vnd behendigt/ Vnd obgedachten meinen Herrn Burgermeystern vnd Rath darbei zügesagt vñ versprochen hab/ die obgmele Tausent Gilden berührer wehrung/ rff/ chierst so ich kan widerumb güteichen außzurichten/ vnd zubezalen/ Des zu warer vrkunde/ hab ich mein Bittschafft zu ende diser Schrifft getruckt/ Der geben ist N. tag/ im Sunffzehnhundertsten vnd acht vnd zwenzigsten Jar.

Bekendnus.

Ich W. Bürger zu D. Bekenne offentlich mit diser meiner hande Schuffe/ das mir der Ersam N. auff mein gülich ansuchen vnd gesinen/ gütwillig geliehen hat 100. Gilden an Golde/ welche ich in eynem Monat vngschilichen wider entrichten wil. Damit er solcher Summa 100. Gilden geliehens geldes desto gewisser gesein möge/ so habe ich W. ime zu eynere sicherheyt vñnd gütem vnderpfande eingesezt sechs Mark silbers etc. Zu mehrer vrkunde/ hab ich mein gewönliche Bittschafft zu ende diser meiner Handeschuffe getruckt/ auff N. tag etc.

Eyn ander.

Ich Hans A. Bürger zu B. Bekenne offentlich/ mit diser meiner Handeschuffe/ das ich vmb den Ersamen/ Fürsichtigen vnd weisen Herren Stettan N. Schöffen zu N. meinen günstigen lieben Herren/ erkauft hab dreihundert schwarzer Waschen/ das hunders für sechsthalfen gülden/ bringe zusammen in eynere Summa sibenzehene halbem Gilden Franckfurter wehrunge/ Welche jezgebenant Summa

Formular

Ich obgenantem Herien Steffan entrichten vnd bezalen sol vnnnd wil/
auff dise nechstkünfftige Weihenachten / so man der mindern zal neuw
vnd zwentzig schreiben würde / Des zu noch mehrer vrkunde / hab ich
mein gewönlich Birschafft zu end diser meiner Handtschrifft getruckt/
Die gegeben ist/auff S. N. tag zc.

Bekendnus über eyn Kauff.

S Wissen sei aller meniglich/das auff heut Dato eyn Kauff gesche
hen ist/durch Martin Hillern von N. der hat gekaufft Fünffhun
dert Lampertscher Wezsteyn/für zwentzig Gilden/vm den Er
samen Peter N. zu N. vnnnd ihme darauff gegeben vier Gilden / mit
dem gedinge / das jez bemelter Peter die obbemelten Fünffhundert
Steyn zu diser nechstkünfftigen Türnberger Heylthumbs farr/ant
worten vnd lieberrn sol / ghen Türnberg in Wentzel N. Haus bei dem
Thiergartner Thor/Also/das sie auff Freitag nach Quasimodogeni
ei schierstkünfftig/gewislich daselbst sinde / da sollen als dann die überf
gen sechzehen Gilden Kauffgeldts / von obgenants Martins wegen/
auch völig entrichtet vnd vergnügee werden. Zu vrkunde/seinde diser
Abrede halb/zwen Brieff gleichs lauts gemacht / vñ auß eynander ge
schnitten/vnd jeglichem theyl eyner übergeben / Zu N. an der Sdder/
auff Montag nach dem heyligen Pfingstag/des Fünffzehenhunderes
sten vnd neun vnd zwentzigsten Jars zc.

Recognition über eyn schulde ynes Kauffs.

Ich Hans N. von Mülnhausen/Bekenne offentlich mit diser mei
ner Handtschrifft/das ich schuldig bin/neunde halben Gilden/je
z Fünffzehen Bagen für eynen Gilden / dem Ersamen Ruprecht
ten von N. welches ich ihm halb auff nechstkommende Nördlinger
Wesse/vnd den anderen halben theyl auff dise nechstuolgende Franck
furter Herbstmesse / güelichen außrichten vnd bezalen soll vnd wil. Zu
mehrer vrkunde/hab ich mein gewönlichs Birschafft zu ende diser mei
ner Handtschrifft getruckt/Die geben ist zu N. auff N. tag zc.

Eyn ander Form.

Ich Peter N. von Walrhode/Bekenne offentlich in disem Brief
fe / das ich dem Ersamen Johann von N. erliche Lündische
Tuch abgekaufft/vnnnd daran schuldig worden bin / neun vnd
siebenzig Gilden/vnnnd dreizehend halben Schilling / die ich ihm zu
der nechstkommenden Franckfurter Fastenmesse/von jezge über eyn
Jare / so man der mindern zal dreissig schreiben würde / güelichen
aufrichten vnnnd bezalen soll vnnnd wil/ alles inn kraffe dieses Brieffs.
Zu vrkunde / hab ich mein gewönlich Birschafft zu ende diser Schuffe
getruckt / Die geben ist zu N. am Meyn / auff Montag nach N. tag/
des Fünffzehenhundersten vnd neun vnd zwentzigsten Jars.

Bekender

Bekendnus.

Anno Fünffzehnhundert vñ dreißig vff den 17. tag/des Monats Junij/hab ich 17. gerechent mit meinem B. in beisein 17. Bürgers zu 17. vnd 17. vnserer beyder Schwager vñnd Vetter / wes wir bis auff disen tag mit eynander zuthun gehabt / Vnd bleibe 17. mit schuldig/innhalt der selben rechnung / zwen Gilden / vñnd bleibe jeglicher bei seinem halben theyl des fordern Hauß / inn massen ihm dasselb auff der theylung worden ist. Vnd nach dem eynsrung gewest / der zehen Gilden halb / die Hans 17. B. für 17. schuldig / vñnd dieselben 17. von B. wegen geben / vñnd B. die abgezogen / als er Bartholomei des 22. Jares mit ihm gerechene hat / des soll sich 17. an Hans S. erfahren. Zu vrkunde / sinde diser Rechenzettel zwen gleichs lauts gemacht / vnd auß eynander geschnitten / vnd jeglichem theyl eynes übergeben / Am tag vnd im Jar / wie obstehet.

Quitanz eelicher Gilt / in abschlag der Haupte- sum vnd forderung durch eynen vertrag.

Wir 17. Bekennen vnd thun künde öffentlich mit diesem Brieffe / als der Hochwirdigst Fürst vñnd Herz 17. 17. vnser gnedigster Herr / vns in krafft eyns vertrags / durch die Strengen vñnd Vesten 17. vnd 17. zwischen gedachtem vnserem gnedigsten Herren / vñ vns verschienere zeit verfaßt vnd auffgericht / des Datum stehet auff Dornstag nach dem Sonntag Reminiscere / Anno 20. 17. Gilden schuldig / vnd in abschlag derselben / alle Franckfurter Messe vierhundert Gilden auff vnser Quitangen bezalen soll / daß demnach der obgenant vnser gnedigster Herr vns auff heut dato diß Brieffs / 17. Gilden / vñnd alle andere erschienen zile / vñnd also der ganzen Summa zwölffhundert Gilden / so vns sein genad / lauch obgemelts vertrags schuldig gewest ist / bezale vnd entricht hat / Sagen demnach sein Fürstliche G. für sich / seiner Gnaden nachkommen vñnd Sciffe / auch seiner genaden Chammer schreiber / vnd wen das betreffen mag / ganz queit / ledig vnd loß / hiemit vnd in krafft diß Brieffs / Sonder alle generde. Des zu vrkunde 20.

Quitanz der Landstewer.

Wir 17. Bekennen vnd thun künde öffentlich mit diesem Brieffe / als vnser vnderthanen zu Königshofen / vns zu erlangung vnser Pallij / 17. Gilden auff gesatzter Landstewer zugeben schuldig sein / daß sie vns demnach soliche obberürte Summa irer auffgesetzten vnd gebürenden Landstewer / genzlich entricht / vergnüget vnd bezale haben / Sagen darumb gemelte die vnseren / vnd ihre nachkommen / derselben 17. Gilden Landstewer / für vns / vnser nachkommen vnd Sciffe / ganz queit / ledig vnd loß / in krafft diß Brieffs. Des zu vrkunde 20.

Nota/ Das fünften ire Secret alweg zu ruck eyns jedenoffnen Brieffs/ vñ
mit vnder die Schrifft thun trucken ic.

Quitanz Schargeldes/ von wegen ey- ner Gefengnus.

Ich N. Bekenne ic. Als ich N. der Vphede halb / so N. gegen mir
übt/ durch meine Knecht nider geworffen/ vnd vmb N. Gülden
gescheze hab/ mir die auff N. tag schierstkommend / ghen N. zu
antworten/innhalt zweyer außgeschnitten zettel zwischen vns beyden
gemache/das vnd anders weiter besagend/der Datum stehet auff N.
tag / Anno ic. Das mir dem selben nach der gedachte N. solich gemele
Summa N. Gülden Schargeldes / auff heut dato an barem gerey-
dem Gold/gütlich hat außrichten/lifern vnd bezalen lassen/ Sag mir
hierumb derselben schazung queit/ ledig vnnnd los / inn Krafft N. diß
Brieffs/ Des gleichen sag ich in vnd seine Knecht/ die mit jne nider geles-
gen sindt / obberürter gefengnus vnd der pflicht mir derhalb gethan/
ganz ledig vnnnd los/ Doch der Vphede in den außgeschnitten Zetteln
begriffen/ vnabbrüchlich/ Sonder generde. Des zu vnkunde ic.

Quitanz Dienstgeldes.

Ich N. Bekenne vnnnd thū künde offentlich mit disem Brieff/ ala
ich celich jar her in des Hochwürdigsten ic. Herrn N. Erzbischofs
ses zu N. meines gnedigsten Herrn/ vnnnd Stiffes N. Dienst ges-
west vnd geritten bin/ daß demnach der gemele mein G. N. mich meins
verdienten lohns/ Pferde/ schäden vnd anders / nichts außgenommen/
gnediglich vnd wol bezalt hat/ Sage hierumb sein genad/ seiner Gna-
den nachkommen vnd Stiffe N. vnnnd wen das berühren mag/ soliches
verdienten lohns/ Pferde/ schäden vnd anders/ für mich vnd mein Er-
ben/ ganz queit/ ledig vnd los/ in krafft diß Brieffs / Vnnnd des zu vñ-
kunde/ hab ich den Ehrnesten N. erbeten/ daß er sein Insiegel/ mich
obgeschriebner Quitanzen zubefagen / zu ende diser Schrifft getrucke
hat/ Des ich obgenanter N. also geschehen erkenne/ Doch mir vnd meis-
nen Erben on schaden. Datum ic.

Quitanz eyner Vormundschafft.

Ich Jörg N. zu Weng vnd Würzburg/ Thümberz ic. Bekene
vnd thū künde offentlich mit disem Brieff/ Nach dem der Erbar
vnd Vest N. eyn zeitlang N. meines Brüders seligen verlassner
Kinder Vormünder gewest/ derselben Kinder Xenthe / Gefelle / vnd
anders eingenommen/ vnd widerumb außgeben hat/ daß demnach ge-
meleer N. mir / als irem nechsten freund vnnnd Vormund jez gemeltem
rechnung/ auch bezalung vnd vergnügung danon gethan hat / Sage
darumb meins brüder seligen Kinder/ alles seines innemens vnd auß-
gebens solcher Vormundschafft halben geschehen/ vnd gethan/ ganz
queit/ ledig vnd los/ in krafft diß Brieffs, Des zu Bekennnis/ so hab
ich

ich mein eygen Insiegel zu ende dises Brieffs getruckt/ Der geben ist im
vj. Jare 20.

Eyn ander Form eyner Quitanken.

Ich N. Bürger zu N. Bekenne öffentlich mit diesem Brieffe/ Als
weilande der Ersame N. Wirt zum Engel/ etwan Hansen zum
N. meinem Vorfaren etlicher schulde halber / zuehñ gewesen ist/
das demnach die Erben gmeles N. Nabels/ sich solcher schulde halber/
mit mir vnd meiner Haußfrawen gülich vertragen/ vnd vns daruff
der Ersam Diether von N. Bürger zu N. 20. als der Erben eyner/ sei-
nen gebürenden theyl solcher schulde entricht vnd bezalt hat/ Sage da-
rumb sine/ seine nachkommen vnd Erben/ angezeygter schuld seines ge-
bürenden theyls queit/ ledig vnd loß / inn krafft diß Brieffs. Zu vr-
kunde/ seindt diser Zettel zwen / gleichlautend auß eynander geschnit-
ten/ vnd jedem eyner übergeben/ Am Sontag nach 20. Anno vj.

Eyn ander Form eyner Quitanken.

Ich Eberhardt Schühmacher/ Bürger zu N. Bekenne öffentlich
mit diesem Brieff/ Als weilant der Ersam Werner Göbel/ Wirt
zu N. mit etlich schulde zuehñ gewesen ist/ das demnach der Er-
same Dietherich von N. Bürger zu N. 20. als der Erben einer gmeles
Werners/ mich seins angebürenden theyls solcher schulden gülich ent-
richte vnd bezalt hat / Sage darumb sine / seine nachkommen vnd Erben
solicher schulden gang queit/ ledig vnd loß / in krafft diß Brieffs. Zu vr-
kunde/ hab ich mein Birschafft zu ende diser Schrifft getruckt / Geben
auff 20. Anno vj.

Eyn ander Form.

Ich Hans N. Bürger zu N. Bekenne öffentlich mit diser meiner
Handschrifft/ Als weilande der Ersam Hans Geise Bürger zu
N. mir etliche schulde zuehñ gewesen/ das mich demnach gmeles
Hansen Erben solcher schulde gülich entrichte vnd bezalt haben/ Sag
sie darumb queit/ ledig vnd loß / in krafft diß Brieffs. Geben 20.

Ein ander Form einer Quitanken.

Ich Jörg N. Secretarius 20. Bekenne vnd thū künde öffentlich
mit diesem Brieff/ das mir die Erbaren vnd Weisen Burgermey-
ster vnd Räche/ beyder Stette N. vnnnd N. auff hene Dato/ gü-
lich haben thū aufrichten vnd bezalen / fünff vnnnd zwenzig Rheini-
scher Gilden an Golde/ mir auff Sontag Letare zu Nirsasten nechst
vergangen / zu Järlicher Pension von Fünffzehnhundert Göl-
den Hauptgeldes erschienen / Sage hierumb die gedachten Burger-
meyster vnnnd Räche queit / ledig vnnnd loß / für mich vnnnd meine
Erben/ inn krafft dises Brieffs / Sonder geuerde. Des zu vrkunde/
T iij

Formular

hab ich diser Quitangen zwo gleichs lauths gemacht / vnnnd jeglicher der obgemelten Stett der eyn vnder meinem auffgeruckten Insiegel übergeben / auff N. tag. Anno 2c. vij.

Eyn ander Formeyner Quitangen.

Ich N. von N. Bekenne offentlich mit disem Brieffe / für mich vñ meine Erben / oder Brüder / Nach dem ich von dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn / Herren N. Erzbischoffen zu N. 2c. vnd seiner Genaden Stiffe N. Gilden / Wangeldeß Järlich zu Sance Martins tag / auff dem Solle zu N. fallende habe / daß mich demnach der Ersam Herz N. seiner Genaden Zollschreiber / daselbst solicher N. Gilden / von mein vnd meiner Brüder wegen / gülich entrichte vnd bezalt / Sage darumb obgedachten meinen G. H. seiner Genaden nachkommen vnd Stiffe / auch genanten Zollschreiber / vnd wen solches be-
eriffte / vnd quitierens weiter not ist / bemelter zehen Gilden von disem / auch allen anderen verschienen Jaren / queit / ledig vnnnd los / in krafft disß Brieffs. Vnd des zu vrkunde 2c. Anno vij.

Eyn ander Formeyner Quitangen.

Ich N. Bekenne offentlich in disem Brieffe / für mich vnnnd meine Erben / Als ich von dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herren / Herren N. Erzbischoffen zu N. 2c. vnd Churfürsten / meinem G. H. zwenzig schlechte Gilden zu Dienstgelde Järlich auff Egidij fallend hab / das mir demnach obgemelter mein genedigster Herz / solche zwenzig Gilden / genediglich hat thun bezalen vnd entrichten lassen / Sage darumb sein Fürstlich G. seiner Genaden nachkommen vnnnd Stiffe / vnd wen das weiter berühren mag / genanter zwenzig Gilden halb / von disem vnd allen verschienen Jaren / queit / ledig vnd los / inn krafft disß Brieffs. Vnd des zu vrkunde / hab ich mein Insiegel zu ende diser Schrifft getruckt. Der geben ist 2c. Anno 2c. vij.

Eyn ander Formeyner Quitangen.

Ich N. p. Bürger zu N. Bekenne offentlich mit diser meiner Handschrieffe / daß der Ersame Hans Müller / Wirt zum Spiegel / mein lieber Schwager / als eyn Vormünder / Grechen meiner Ehelichen Hausfrawen / mir vonn ihrent wegen gülich entrichte vnd geliebert hat l. Gilden / N. wehrung / welche l. Gilden ich also von ihm empfangen / vnd fürters in vnseren beyder nutz getert vnnnd gewandt hab / Sage darumb genanten Hansens N. vnd sein Erben / der bestimpten fünfzig Gilden / für mich vnnnd Greca mein Hausfrawe / queit / ledig vnnnd los / in krafft disß Brieffs / welcher geben ist auff N. tag / des Fünffzehnhundertsten vnd siben vnnnd zwenzigsten Jars 2c. Zu vrkunde / hab ich mit fleiß erbeten den Ersamen vnd Weisen N. daß er sein Insiegel für mich vnd obgenante Greche mein Eheliche Hausfrawe / zu ende diser Schrifft getruckt hat / Welicher Siegelung ich N.
auff

anff fleißige bitte der genanten Thelcut Lorenzen vnnnd Grechen / also
gethan / mich hiemit bekenne / Doch mir vnnnd meinen Erben on scha-
d. n. Datum ut supra.

Quitanz eynes Dieners der von Hoffe kommen ist.

Ich Heynrich von N. Bekenne öffentlich mit diesem Brieffe / als
ich erlich zeit vnd Jare in des Hochwirdigsten Scriffes N. Dienst
am Hofe gewest bin / nemlich bei Erzbischoff N. löblicher ge-
dehrens / auch jetzo dem Hochwirdigsten Fürsten vnnnd Herren / Her-
ren N. Erzbischoff zu N. ic. vnd Churfürsten / meinem G. N. daß sich
der selb mein G. N. vmb alle vnd jede Pferde vnd ander schäden / soldt /
kost / zehung vnd verlust / so ich bißher in obbenanter seiner G. Vorfa-
ren / auch seiner Gnaden Diensten erlitten / genommen odder gethan
hab / vnd sonst alle andere sprüch vnd forderunge / so ich zu seinen Gna-
den Vorfaren / seiner Gnaden / oder seiner f. Gnaden Scriffe bißher ge-
habt hab / haben kündt oder möcht / nichts außgenommen / gülich mit
mir vertragen / vnd dar für hat thün außrichten / bezalen vnnnd geben
hundert Rheinisch Gilden / die ich also bar empfangen hab / Sage hie
rumb sein Fürstliche Gnad / seiner Gnaden nachkommen vnnnd Scriffe
obberürter schäden / soldts / kost / zehung / verlusts / vnd sonst aller an-
derer forderung / so ich biß auff Dato dises Brieffs / zu seinen Fürstli-
chen Gnaden / vnd seiner Gnaden Scriffe gehabt hab / haben kündt od-
der möcht / nichts außgenommen / vñ / on der ich der hundert Gilden / ob-
berürter maß entricht / ganz quit / ledig vñ loß / fur mich vñ alle mei-
ne Erben / Gerede vnd verspri h / bei güten waren erewen / der obgemel-
ten sachen sprüch vnd forderung halber / aller vnnnd jegliche i / sonder-
heye / nimmer eynige ansprüch oder forderung an gemelten meinen G. N.
seiner Gnaden nachkommen vnd Scriffe zuthün oder für zunemen / durch mich
selbs / oder jemandes anders / mit oder on Gericht vñ Recht / noch sonst
mit keynerley sachen / wie man erdencken möcht / in eynige weis / wann
ich mich des alles vnd jedes mit rechtem wissen genzlich begeben vnnnd
verziehen hab / vnnnd thün das in Krafft dis Brieffs / inn der aller besten
form / maß vnd Rechte / so solichs geschehen sol / kan oder mag / Son-
der alle geuerde. Des zu vnkunde / hab ich mein Insiegel an disen Brieff
getruckt / Der geben ist auff N. tag / Anno ic.

Quitanz.

Ich N. Conzen von Martoiff / Beckers zu N. seligen Tochter /
Bekenne öffentlich mit diesem Brieff / daß mir die Ersamen vnd
Weisen / Hans N. Schöffen / Seuffan N. vnd Hans von N. des
raths zu N. vnd Pfleger der Almüsen zu Sance N. daselbst zu Heyle
Beckeren / zu meiner Thelichen veränderunge gülich geredt / ver-
gnüget / vnnnd bezalet haben / zehen Gilden güter Franckfurter weh-
tung / wie sie dann solches von eynem Erbaren Rath der Stare N.
mein er

mein er

Formular

meinen günstigen / lieben Herren / auß angezeygter Almüßen zuchün
beuelch haben / des ihrer Weisheyt ich vnderthenigen danck sage / vnd
gegen ihnen zuerdienen schuldig vnd zuchün vrbüttig bin / Sage ders
halben für mich vnd meine Erben / die obgemelten Pfleger zu Sanct
N. iren nachkommen vnd Erben obbenanter zehen Gilden ganz quit /
ledig vnd los / in krafft dises Brieffs. Des zu vrkunde / hab ich mit fleiß
erbeten / den Ersamen vnd Weisen Jörgen N. Bürger zu N. meinen
günstigen / lieben Junckhern / daß er sein Insiel für mich auß dise
Quitang getruckt hat / Welcher Siegelung ic. ut supra.

Quitang.

W Ir nachbenanten N. von Werda / vnd Anna weilande Kessel
heyngen selige Tochter / Eheleuth / Bekennen öffentlich für
vns vnd vnser Erben / Nach dem eyn Ersamer Rath alhie zu
N. durch fleißig ansuchen des Ersamen Jörgen N. Bürgers alhie von
vnser wegen gethan / mir obgenanter Annen zu gemeltem Velten mei
nem Eheman / zu Ehesterwer / auß der Almüßen zu Sanct N. zehen
Gilden verordnet / vnnnd genantem Jörgen N. von vnser wegen vns
fürter zubehändigen zugestellet haben / daß dem selben nach / jezgedach
ter Jörg N. die obbestimpten zehen Gilden / in beisein des Ersamen
Hansen N. Malers zum Krüg / vns fürters zu vnsern handen güte
lich gestelle vnnnd überliefert hat / Sagen darumb offigenantem Jörgen
vnd seine Erben / der jezbestimpten zehen Gilden quit / ledig vnd los /
in krafft dis Brieffs. Des zu vrkunde / haben wir mit fleiß gebetten ob
genantem Hansen N. Maler / dz er sein Birtschafft zu ende diser schrifft
getruckt hat / Welcher Siegelung ich jezgenanter Hans Maler / auß
fleißige bitt obgenanter Eheleuth / Velten vnd Annen / also gethan /
vnd daß ich bei der bestimpten bezalunge obgemelter / gewest / mit hie
mit also bekenne / Doch mir vnnnd meinen Erben one schaden. Datum
auff N. tag nach Sanct Margarethen tag / Im Fünffzehnhundert
sten vnd sibden vnd zwenzigsten.

Quitang.

Ich A. Bürger zu B. vnnnd ich C. sein Eheliche Hausfrau / Be
kennen öffentlich inn disem Brieffe / Als Heyng N. vnser lieber
Schwager vnnnd Brüder / sechzig Gilden Rauffgeldes für den
Hoff vnder Bechtholde N. Haus gelegen / außzeit vnd zil zu bezalen
schuldig / vnd alle Franckfurter Wess / innhält des Rauffbrieffs / zehen
Gilden fellig seinde / Daß er demnach vns gütelich entrichte vnd bezalt
hat / zehen Gilden zu nechstuerschienen Herbstmesse / des sibden vnnnd
zwenzigsten Jars / vnnnd dann zehen Gilden der jezigen Fastenmesse
dis acht vnnnd zwenzigsten Jars verschienen / welches in eynere Sum
bringer zwenzig Gilden / Der wir ihnen hiemit quit / ledig vnd los sa
gen / in krafft dis Brieffs. Zu vrkunde / hab ich N. mein gewöhnliche
Birtschafft / zu ende diser meiner Handschafft getruckt / Die geben ist
auff N. tag / Anno ic. Quitang

Quitanz über verfassener Pension.

Ich B. vnd Anna mein Eheliche Hausfrawe / Bekennen / vnd thun Kunde öffentlich mit diesem Brieffe / daß vns der Ersame Hans von N. Bürger zu S. auff heut Dato / gülich außgerichte vnd bezalt vier Gilden verfassener Pension / nach vermöge zweyer auß geschnitten Zettel / darüber in sonderheytt außgerichte / Sagen hierumb obgedachten Hansens von N. vnd Annam sein Eheliche Hausfrawe vnd ihre Erben / der obgnanten vier Gilden verfassener Pension quit / ledig vnd los / für vns vnd vnser Erben / in Krafft diß Brieffs. Zu vrkunde / hab ich mein Birschafft zu ende diser Schrift getruckt / Der geoben ist auff Freitag nach Dionysij. Anno 1c. xvviij.

Quitanz über empfangen Geldt / das hindergeleget gewest.

Wir nachbenanten N. Pacheler / vnd Hans N. beyde Schneider vnd Bürger zu N. Bekennen öffentlich inn diesem Brieffe / Als wir verschriener Jar als Treuenhender Catherinen / welsland Wendel von N. nachgelassene Tochter / dreissig Gilden / gedachter Catherinen züstendig / hinder eynen Erbaren Rath alhie zu N. hindergeleget haben / vnd dann solch Geldt der obgenanten Catherinen anzulegen / jezgo fürhaben / das demselben nach / die verordenten Rechenmeyster auß bescheyde vnd von wegen eynes Erbaren Raths / vns die dreissig Gilden auff heut Dato widerumb behendigt vnd zugestelt haben / Sagen darumb eynen Erbaren Rath / auch die bemelten Rechenmeyster / ire nachkommen vnd Erben / vnd wen das weiter bevirren mag / der bemelten dreissig Gilden quit / ledig vnd los / in Krafft diß Brieffs. Zu vrkunde / haben wir mit fleiß erbeten den Erbaren vnd Achbaren Hansens N. genant Vischer / obersten Richter / daß er sein Insiegel für vns an disen Brieff getruckt hat / Welicher Siegelung ich jezbenanter Hans Vischer auff fleissige bitt obgenanter Vormünder also gethan / mich hiemit bekenne / Doch mir vnd meinen Erben 1c.

Quitanz vmb entrichtete Geldt eynes Vertrags.

Wir die Zunffmeyster vnd Meyster / gemeynlich des Schreiner Handwercks zu N. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / Als sich bis anher etliche jrungen vnd gebrechen zwischen vns / dem gemeynen Handwerck / der Meyster vnd Gesellen an eynem / vnd Clausen N. vnd Jost N. von N. seinem Knecht anderen theyls erhalten haben / derhalben wir dann inn rechtfertigung kommen sind / vnd dan in Recheertane / daß genanter Claus N. vnd Jost / vns allen Gerichts kosten / so vns in diser rechtfertigung auffgangen vnd Rechtlich für ij. Gilden v. alb. taxiert vnd gemessigt worden ist /

als richters

Formular

aufrichten vnnnd ablegen sollen / das dem selben nach der setzgemelt
Claus N. vnd Jost vns solchen Gerichtes Kosten der drei Guldten v. alb.
in massen der rechtelich erkande / vnnnd rayriere gewest/ güelich auß ges
richt vnnnd vergnüget haben/ Sagen darumb obgedachten Claus N.
vnd Josten/ auch ihre Erben soliches Gericht kostens der drei Guldten
v. alb. hiemit queit/ ledig vnd löf/ inn krafft disß Brieffs. Zu vnkunde/
haben wir des gemeynen Handwercks Insiegel zu ende diser Schrifte
getruckt/ Die geben ist auff den Sontag Innocantie. Anno ic. xvix.

Recessyner Ordens Person.

Ich Bischof Johann von N. Pater der Bechtarden / oder Zels
Lebrüder zu N. an der Laim/ Bekenne vnd thü künde offenelich
für mich vnnnd meine Mitbrüder / das Wilhelm Knebel / vnser
Mitbrüder / vns auff heut Dato angesucht vnd zuerkennen geben hat/
Nach dem er vier Jar bei vns gewonet/ so hab er auß erfarenheyt des
heyligen Euangeliums/ nicht Friden in seinem gewissen/ lenger bei vns
zuwonen / vnnnd verstrickt zusein/ mit diser vnser Regel odder anderen
menschen gesagen / wölle sich darumb inn Ehelichen stande begeben/
vnd sich seiner handt Brodt inn dem schweyß seines angesichtes/ in mas
sen ihme von Gott auffgesetzt/ hinfürt vnderstehen zuernerer / vnd so
vil an ihme gesein möge/ nach der lehre Pauli/ niemandt bürdlich oder
beschwerlich sein ic. Vns darauff demütiglich gebetten/ ihme das zu
uergünnen / vnd eynen güetwilligen vrlaub zugeben ic. Welche sein
bitte wir bedacht/ vnd sonderlichen hieinn angesehen / das eyn Erba
rer Rath alhie inn allen Klöstern / Mans vnd Fraywen Personen zu
gelassen vnd erlaube hat/ das eyn jede Person hierinn ihren freien wil
len im Kloster zubleiben/ oder darauß zugehen/ haben sol/ ic. Vnd ha
ben darumb obgenannten vnserem Mitbrüder Wilhelm von N. seiner
bitte vnd beger güetwilliglich statt geben / auch zügelassen vnd erlaube
von vns außzugehen/ vnnnd sich inn Ehelichen stande zubegeben/ wels
ches alles wir seiner gewissen heymstellen/ vnd thün das hiemit wissen
lichen inn krafft disß Brieffs. Darzú so bekennen wir auch weiter/ das
der mehgedachte Wilhelm die zeit er bei vns gewonet / sich ehlich / ge
horsamlich vnd wol gehalten hat/ das wir ihm des alle eh/ zucht vnnnd
tugent nachzusagen wissen / sollen vnd wölle / Vnd derhalb wo ihme
geliebt vnd gelegenheyt were/ in gern lenger bei vns haben wölten/ vñ
wol leiden möchten. Des zu vnkunde / hab ich obgenanter Johan von
N. Pater / in beisein vnd wissen der anderen Mitbrüder / vnseres Con
vents gewönlich Siegel zu ende diser Schrifte getruckt / Welche geben
ist auff N. tag ic.

Verziegeyner Ordens Person/ die auß dem Orden kommen.

Ich Wilhelm von N. Bekenne offenelich in disem Brieffe / Als
ich ob die vier Jar lang zu N. an der Laim im Bechtarts Hau
se eyn

sein Niebrüder gewest / vnnnd darinn gewonet / so hab ich auß erfarenheyt des heyligen Euangeliums / eyn sonder beschwerde / in meiner gewissen / lenger darinn zu wonen / odder mit diser oder andern Regel vnnnd menschen sayungen verstrickt zusein / zc. Sonder mir fürgenomen / mich in Phelichen stande zubegeben / vnd meiner hande brodrin dem schweyß meins angesichtes / nach dem beuelch Gots / zuernerer / auff das ich nach der lehr Pauli / niemandes bürdlich odder beschwerlich sei / zc. Vnd daruff den Andechtigen Johan von N. Pater / sampt den andern mein mit Conuentbrüdern demütiglichen angesuchet / mir zu angezeygtem meinem fürgefasten stand vnd leben / gürtwilliglich zu erlauben / vnd mit freundlichem willen von jnen kōmen zulaßen / Dar zu auch / wo ich mich die zeit meins beiwonens gegen jnen vngesehlich mit etwas vergessen oder vngbürllich gehalten heet / mir gürtwilliglich vnd brüderlich zunerzeihen / zc. Welichs sie also gürtwilliglich gethan / vnd meiner bitte statt geben. Derhalb ich jnen hinwiderumb auch brüderlich verziehen hab / in krafft diß Brieffs / uel des heyligen Euangeliums / Vnd sage daruff freiwilliglichen / vnd auß wolbedachtem vñ vngewungenem mü / daß der obgemelt Pater vnd meine mübrüder / die zeit ich bei jnen gewest / sich nicht anders gegen mir gehalten / dann gang freundlich vnnnd brüderlichen / vnnnd alle ehre / tugent / freundschaft vnd erewe erzeygt vnd bewiesen haben / Derhalb ich / wo angezeygt vsach nicht gewest / nicht von jnen begert haben wolt / Weyß auch nicht anders / dann alle ehre vnnnd tugent von jhnen zusagen / noch auch etwas vntüglchs mit jnen zuschaffen / mit worten noch wercken / Sonder hin mehr willens vnd geneygt jnen güts zuthun vnd nach zusagen / inn massen ich mich dann des zu jnen dergleichen auch versee / vnd von jnen gern gethan haben wolt. Zu vrkunde / ist diser Brieff mit meiner eygnen hand geschrieben / auff Dinstag nach zc.

General Arrests Form.

Wir N. zc. Entbieten Euch den N. zc. vnser Genad vnnnd alles gürt. Noch würdigen / Ehrwürdigen / Hochgebornen / Ersamen / Wolgebornen / Edlen / Lieben Freund / Neuen / Ohmen / Churfürsten / Fürsten / Andechtigen vnnnd lieben getrewen / Vnserem Key. Chammergericht / hat fürbringen zc. Vnnnd daruff dieweil in gemeynen vnseren vnd des Reichs Rechten vnd Ordnungen fürsehen sei / daß in solichen fällen / wo eyner an frembden orten durch Arrest vnnnd verheftung zu rechten gedrungen / hie widerumb Recht gehalten werden solle / vmb diß Arrest vnnnd gebott / auch andere nottürfftige hülf des Rechten demütiglich anruffen lassen / Dieweil wir dann meniglichen Rehtens zunerhelffen / schuldig vnd geneyget / In auch soliche Arrest vnd Mandat erkandt worden seien / Darumb so Arrestieren vnd verbieten wir des obgemelten Marxen N. Hab vnd Güter / ligende vnnnd farendt / auch schulden / wie die namen haben / bis in zehen tausent Ducaten werdt / wo vnnnd hinder weme die im heyligen Rōmischen Reich /

Formular

inn Teutscher Nation gelegen/vnd betretten werden/von Röm. Key.
Macht vnd Gerichts vnd Rechts wegen/bei eyner Peen/nemlich vier
zig Marck lötzigs Goldts zc. zubezalen / Hiemit ernstlich gebietend/
vnd wollen/dasß ihr samplich vnd ewer jeder besonder / dieselben hab
vnd güter/auch schulden/so vil der hinder euch kommen weren / odder
noch würden / mit nicht verendert / vereussert / noch verruckt / durch
euch selbs oder ander/heymlich noch offentlich/in Keynerley weise oder
wege/Sonder die in sollichem vnseren Key. Arrest vnd Verbott/bisß so
lang obgemelter Marx / von berürter seiner vorgenommen Röm.
schen Rechtfertigung abstehet / vnd in den gedachten N. N. gemelter
aufferlegten Cautio erledigt/oder aber auff andern gedachts vnser
Chammergerichts bescheydt vnuerendert vnd vnueruckt bleiben las
send/vnd darinn nicht vngheorsam seiet / damit nicht not werde zu er
klärung obbestimpter Peen / vnd sonst der gebür nach/gegen euch im
Rechten zuhandeln/Daran thüt ihr vnser ernstlich meynung. Wo sich
aber obgedachter Marx / diß vnser Arrests vnd Gebotts beschwere
sein / vnd rechtmessig Innreden dargegen zuhaben vermeynere / Als
dann so heyschen vnd laden wir in von berürter zc. hiemit / dasß er auff
den N. tag zc. dises vnser Key. Arrests vnd Verbott zu wissen/über
antwort oder verkündet wirdt/der wir im zc. selbs odder durch seinen
volmechtigen Anwalder zc. erscheine / Dieselben Innreden im Rechten
fürbringe. Der sachen zc. aufwarte/Wann zc. auff des gehorsamen zc.
Datum zc.

Ladung / Mortuo Procuratore, ad viden dum taxari Expensas.

Liebieten zc. Nach dem in verschiener zeit in sachen/derhalbē du
gegen Im / an vnserem Key. Cham. in Rechtfertigung gestan
den/gegen dir vrtheyl erlangt / Darmit du im neben anderen/in
Kosten vnd schaden / am selben vnserem Cham. solicher sachen halb/
erlitten/schuldig vertheilt zc. hat der selbig N. vmb tödelichs abgan
ges willen deines/der sachen/geordneten Anwaldes sekunde nach ge
richtlicher inlegung solcher angezogen Kosten vmb dise Ladung gegen
dir in Rechte anruffen vnd bitten lassen / Die weil ihm dann die darauff
erkandt worden ist / So heyschen vnd laden zc. N. für den ersten zc. er
scheine/ zu sehen vnd hören / ihm zhertheilt Kosten vnd Recht / Tax
yieren vnd darauff zu volziehung gemelter ergangen vrtheyl/ferret
der gebür nach gegen dir im Rechten handeln vnd Procedieren / Auch
deine Inred/was du dir dargegen zuhaben vermeynest fürzubringen/
vnd solicher sachen vnd handlung/vnd aller zc. Wann zc.

Ladung ad resumendum causam.

Liebieten vnserm vñ des Reichs getrewen/Jacoben Ernst/sonst
Zigler genant / Als Erben weilande Wendel Rappen/vnser ge
nad. Nach dem die Appellier Sach verschiener Jar / durch weil
lande

landt Heynzen Unbeschoren / als Appellanten / wider obgemelten Wendel Rappen / als Appellaten / an weilandt Keyser Maximilians / vnser lieben Herrn / Anherren vnnnd Vorfaren / seliger gedechtnus / Cham. fürgenommen / beyder obernanten Partheien tödlichen abgangs halben / nit volnfürt worden / vnnnd also vnentschieden blieben / Vnd aber jezunde an vnserem Key. Cham. vnser vnd des Reichs getrewer Hans Unbeschoren / in meynung die Sach weiter in Rechte außzuführen / vmb dise Ladung zc. lassen hat / die ihm erkandt worden ist / Darumb so heyschen zc. zu sehen vnd hören / die sach in stand wie die vnentschieden verlassen / bleiben vnd resumieren / vnnnd wie sich gebürt / darinn volnfaren / Der selben vnd allen ihren zc. Wann zc.

Deputatio Executoris.

Liebeten dem Hochgebornen zc. Graffen zu N. zc. vnserm lieben Oheim vnd Fürsten / vnser genad vnd alles güte / Hochgeborner lieber Oheim vnd Fürst / Nach dem Heynzen Vor verschiener zeit an vnserem Key. Cham. vmb seiner vngheorsam willen / das er etlichen vnseren Monitorialn vnd Executorialn / zu bezalung Fünff Guldern Rheinish / so dem Ersamen / geleerten / vnserem vnnnd des Reichs lieben getrewen / Johan Lewen / der Rechten Doctor gedachts vnser Chammerg. Advocaten / zu belonung etlicher seiner mühe vnd arbeyt / in eyner seiner gedachts Heynzen Sachen vnd Rechtfertigung / an gedachtem vnserem Chammerg. gegen seinen stieff Kindern gehabt / taxiert worden seien / vnd etlich seines angezogen dargelihen Geldts für Proceß vnnnd Boten lohn / Darzū auch zweyer Marc lörtigs Goldts verfallner / erkläret / vnd verwircter Penen / Im N. zu dem halben / vñ vnser Key. Chammer zu dem anderen halben theyl zūgeschriben / auff anruffen desselben Doctor Johann / vnnnd des Ersamen geleerten vnser vnnnd des Reichs lieben getrewen N. der Rechten Doctors / vnser Key. Chammer Procurator Fiscals / nach eynander gegen im außgangen vnd verkündet / inn auffgesetzten zeitten keyn volziehung gethan / mit vrtheyl vnd Recht in vnser vnnnd des Reichs Recht gesprochen / erkandt / vnd mit gewonlichen Solenniteten / wie sich des Reichs herkommen vnd brauch nach gebürt / denunciirt / außgeriffen / auß dem friden in vnfriden gesetzt / vnnnd sein leib / hab vnnnd güte / dem gemelten Doctor Johan / vnd allermeniglich erlaubt / Auch darauff an alle vnd jede vnser vnd des Reichs Stend / vnderthanen / vñ verwandten / Denunciasion vñ Executorial Brieffe außgangen / darinn er also / als vnser vñ des Reichs erkläret / offener Achter / verkündet / vñ inen bei innerleibter Peene ernstlich gebotten worden ist / ihne Heynzen / für vnd als solchen vnser vnd des Reichs offenbarn Achtern zuhalten / vnd meiden / In vnsern Erblichen vnd andern ihren vnnnd des Reichs Fürstenthumben / Landtschafften / Graffschafften / Herrschafften / Gebieten / Gerichten / Schlossen / Seetten / Märckten / Dörffern / Höffen / Heusern / oder Behausung nicht inzulassen / höffen / erzen / erencken / enthalten / leiden oder gedulden / fürschieben / durchschleiffen / schüngen / schir-

Formular

men oder begleyten/noch sonst Keynerley gemeynschafft mit ihm zuhaben/Sonder sein leib/hab oder güte/wo sie die auff wasser odder lande betreten/erfaren oder finden/auffzuhalten/anzugreifen/niderlegē/bekümmern vñ Arrestiern/Vnd sonderlich gedachten Doctor Johann oder andern von seinen wegen/solchs alles vñ jedes zuthun gestatten/für genommen/Auch so offte sie dar umb ersucht werden/ihnen ihr hülf/beistand vnd fürderung in dem zuthun / so lang bis er zu vnser vñnd des Reichs gehorsam bracht/vnd von berürter Acht/wie Recht/absoluiert vnd entledigt würd ic. Alles ferzers/klärlicher innhalts/berürter Executorial vñ Denunciation Brieff/durch einen gedachten vnser Cham.gesd woznen Botten/laut seiner Relation/zu Franckfurt/Hannaw/Ashaffenburg/Gelnhausen/Wineck/Nida/Lich/Widerstheim/vnd Fridburg/Offentlich außgeschlagen/Auch ihme gemelten Achter selbs verkündet vnd überantwortet / Hat gedachter Doctor Johann/ezunde bei gemeltem vnserem Chamergerricht/ferzer durch seinen der Sachen Anwalde mit klage fürbringen/wie gemelter Heynz vngachtet berürter Acht/inn deiner Lieb Landtschafft N. diser zeit das Schultheysen Amte zu N. versee/bey dē selbigen gehandhabt/vñnd solche vnser vñnd des Reichs Acht verachtet werd/Dardurch er Doctor Johann desto weniger zu Execution vñnd volnstreckung/seiner behabten vrtheyln kōmen möge / Vnd darauff dieweil der Achter mie sampt seinen hab vñ gütern/vnder deiner Lieb geseffen/im dieselb dein Lieb/vermög eyns Artickels/in vnser vñnd des Reichs Ordnung/zu Wormbs außgericht vnder der Rubricken / Execution der vrtheyl belangend begriffen/ansehend: Würde auch der gewinnend theyl ic. zu Executorial vñnd volnzichern/berürter seiner erlangten vrtheyln zu verordnen/Darneben auch seine erlitten Kosten vñnd schäden/darinn ime gedachte Achter hievor neben obgemelter Peen erklärang mie vrtheyl schuldig/vertheilt/gerichtlich inlegen/vnd dieselben zu messigen anruffen vnd bitten lassen / Dieweil im dann demnach auff solche sein handlung vnd anruffen/dein L. also zu Executorial/mit vrtheyl gegeben/auch jezgemelte seine erlitten Kosten vnd schäden auff fünf vñnd dreissig Gilden Rheinish/vnd xx. Creuzer / vnd darzu was er in gedachtes vnser Chammergerichtes Cangley für weiter notürfftige Brieff noch vß geben muß/gemessigt/vnd dis ferzer Proceß gegen deiner Lieb erkandt worden sein/Darumb dieweil billich vnd Recht vns auch vestiglich gemeynt ist/das gesprochen vrtheyl/volnstreckt/vñnd die vngehorsamen/zu vnser vñnd des Reichs gehorsam bracht werden/So gebieten wir dir von Röm. Key. Maie. auch Gerichts vnd Rechtes wegen/bey zwenzig Marck lörtigs Golts/halb in vnser Key. Chammer/vnd zum andern halben theyl/obgemeltem Doctor Johann/vnablässlich zu bezalen / hiemit ernstlich vnd wollen/Das du ime demselben Doctor Johann/auff sein ansuchen vnd beger / Execution vnd volnstreckung/obberürter seiner erlangten vñnd behabten vrtheyl/ bezalung vnd entrichtung/gemelter seiner dargeliehen schuld / gemessigter belosung/

nung / Kosten vnd schäden / auch deßhalb theyls berürter züertheils
 ter Peen / vnd zweyer Gilden Rheinisch in Golde / so er vor diß Wans
 dat in gedachts vnser Cham. Canzlei außgeben hat / von gedachtem
 Achter / vnd seinen hab vnd gütern vnuerzogenlich verhelffest / vnd
 dich sonst so lang / biß er der Achter / zu vnser vnd des Reichs gehorsam
 bracht / vnd von berürter Achter / wie Rechte / absoluiert vnd erledigt wür
 de / obberürten vnsern voraußgangnen / vnd offentlich auffgeschlages
 nen Ppecutorial vnd verkündbrieffen / auch obangezognem Artickel /
 in vnser vnd des Reichs Ordnung begriffen / gemess haltest / erzeygest /
 denselben alles ihs innhaltes / volnstreckung / volnziehung thüst / vnd
 darinn nicht vngheorsam noch seumig seiest / Darmit nicht not werde
 zu erklärang berürter Peen / vnd sonst der gebür nach / gegen deiner
 Lieb im Rechten ferzer zuhandeln / Daran thüt dein Lieb / vnser ernst
 lich meynung. Datum Speyer 26. Octo. Anno 2c.

Adelbrieff.

W Ir Maximi. Bekennen offentlich mit disem Brieffe / vnd thüst
 kundt aller meniglich / Wiewol wir auß Römischer Keyserli
 cher höhe vnd Wirdigkeit / darinn vns der Almechtig nach sei
 nem Götlichem willen gesetzt hat / 2c. Wann wir nun gnügsam berichte
 sein / daß das Geschlecht / Namen vnd Stammen der N. in ehelichen
 vnd redlichen Seenden / herkommen / auch durch ihr vernunfft vnd
 manlicheyt zu hohen Empthern vnd Stenden gbraucht worden sein / so
 haben wir mit wolbedachtem müe / gütem rath vnd rechtem wissen /
 vnserem vnd des Reichs lieben getrewen N. von N. dise besondere ge
 nad vnd freihert gethan / vnd gegeben / vnd ihnen vnd seine Ehelichen
 leibs Erben / vnd der selben Erbens Erben / für vnd für / Wan vnd
 Srawen Person in ewige zeit / in den Standt vnd grad des Adels / der
 recht Edel gebornen Thurniers genossen vnd Rittermäßigen leuchten
 zügestellt / zügegliche vnd zügefüget / Vnd darmit sich der obgemele
 N. vnd seine Ehelichen leibs Erben obgemele diser vorgeschriben vn
 serer Key. Gnaden noch mehr vnd völliger empfinden zu genessen /
 So haben wir ihme / zu mehrunge seines Adelichen standes vnd wir
 den / sein erblich Wapen / mit namen ein ganz schwarzen schilde / inn
 demselbigen drei gelbe oder goldfarb Klebletter / zwey neben einan
 der oben / vnd eins vnden in dem Schild / auff dem Schild ein Helm /
 gezieret mit einer weissen vnd schwarzen Helmdecken / auff dem selben
 Helm / zwey Büffelhörner / mit der farb halbs abgetheilt / Nemlich
 das vorder halb / vñ das hinder vnden halb schwarz / vnd das vorder /
 vnder vnd hinder ober halb theyl weiß / zwischen den selben Büffelhör
 nern auch ein gelbs odder goldfarbs Kleblat / so er bisher gebraucht
 vnd geführt hat / Confirmierte vnd bestet / vnd im den bestimpten Helm
 in einen Thurniers Helm / vnd die weissen farb an der Helmdecken / vñ
 an den zweyen Büffelhörnern / in gelb oder goldfarb verfert / vnd den
 Helm mit einem vmbgewundenen Pausch vnd fliegenden binden vom

Formular

schwarzer vnd gelber oder goldfarbe gezieret/ Vnnd ihm vergünnet
 vnd erlanbt haben / daß er an der Klebletter statt zwischen den zwey
 en Büffelhörnern / eynen schwarzen Hanen führen soll vnd mag/ als
 dann dieselbigen Wapen vnd Kleynot in mitte diß gegenwertigen vi
 sers Keyserlichen Brieffs gemalet/ vnd mit farben eygentlich außge
 strichen sein/ von newem verliehen vnd gegeben/ vnd also hinsfür zufü
 ren/ vnd zu brauchen gnediglich vergunde vnd erlanbt / Thun vnd ge
 ben ihm solche vorgemelte gnad vnd freiheyt/ erheben/ würdigen vnd
 schepffen/ adlen/ gesellen/ gleichen vnd züsügen in auch in den gemelten
 standt vnd grad/ vnd zu der schar/ gesellschaft vnd gemeynschaft/ vn
 ser vnd des Reichs recht Edelgeborenen/ Thurniers genossen/ vnd Rit
 termässigen leuthen/ Confirmieren/ bestertigen/ verehren/ zieren/ besse
 ren/ verleihen/ geben/ gönnen vnd erlauben ihm auch die obberürte sei
 ne erbliche Wapen vnd Kleynot / obgeschriebner massen zuführen vnd
 zugebrauchen/ alles von Röm. Key. Mache/ vollkommenheyte/ eygner
 bewegnuß vnd rechtem wissen / in traffe diß Brieffs/ vnd meynen/ se
 gen/ vnd wollen/ daß nun fürbaß hin/ der obgenant N. von N. vnd sei
 ne Ehelichen leibs Erben/ vnd derselbigen Erbens Erben / Man vnd
 Frawen Person/ für vñ für/ ewiglich recht Edel geboren/ Thurniers
 genossen vnd Rittermässige leuth sein/ von meniglich vnd allen Sten
 den dafür geehrt/ geheissen/ genent/ geschrieben/ geacht vnd gehalten
 werden/ Auch alle vnd jegliche grad/ Freiheyt/ Priviligia/ alt herkom
 men/ gesellschaft vnd gemeinschaft/ ehz/ wird/ vortheil/ Recht/ Gerech
 tigkeyt / statut vnd gewonheyte haben/ mit Beneficien/ Thumbstiff
 en/ hohen vnd nidern Emptern vnd Lehen/ auff Geystlichen vnd
 Wellichen/ zu haben/ halten/ tragen vñ zuempfehen/ mit andern vnse
 ren vnd des heiligen Reichs Edelgeborenen/ Lehen/ Thurniers genos
 sen/ vnd Rittermässigen leuthen / in alle vnd jegliche Thurnier zu reit
 een/ vnd Thurnieren / mit ihnen Lehen vnd alle andere Gericht vnd
 Recht zubesigen / vtheyl zu schöpffen vnd Rechte zusprechen/ vnd der
 vnd aller anderer ordenlichen Sachen/ hendeln/ geschefften/ ehren/ wir
 den/ vortheyln/ Freiheyten/ gewonheiten/ gesellschaften vnd gemeins
 schafften/ inner vnd ausserhalb Gericht/ theylhafftig/ würdig/ empfen
 glich vnd darzu tüglich/ geschicklich vnd güte sein / in Geystlichen vnd
 Wellichen Stenden vnd Sachen/ vnd sich des alles / auch der vorge
 schrieben Wapen vnd Kleynot mit dem Thurniers Helm/ vnd vnser
 rem Keyserlichen verkorungen/ zierungen vnd besserung in allen vnd
 jeglichen ehlichen vnd redlichen / Adelichen vnd Ritterlichen Sachen
 vnd geschefften / zu schimpff vnd zu ernst/ in streitten/ Kempffen/ stür
 men/ gefechten/ Thurnieren/ gestechen/ Ritterspielen/ Feldzügen/ Pa
 niern / Gezelten auffschlagen/ begrebnussen / Insiegeln/ Bieschafft
 en/ Kleynoten/ vnd an allen enden nach ihrer ehren notturfft / willen
 vnd wolgefallen/ Darzu wir sie in traffe dises Brieffs/ tüglich/ geschick
 lich/ empfanglich vnd güte sein/ würdig vnd theylhafftig machen/ frewo
 en/ gebrauchen vnd genießen sollen vnd mögen/ als andere vnser vnd
des

des Reichs Edelgebornen Thurniers genossen / vnnnd Rittermässige leuth / von ihren vier Anen / Vettern vnd geschlechtern / so solliches alles haben / vnd sich des / auch ihrer Wapen vnd Kleynot gebrauchen / vnd genieffen / von Recht oder gewonheyt / von aller meniglich vnuerhindere. Vnd gebieten dar auff allen vnd jeglichen / r. ernstlichen vnd vestt glichen mit disem vnserm Keyserlichen Brieff / vnd wöllen / das sie den obgenanten N. von N. vnd seine Ehelichen leibs Erben / vnnnd derselben Erbens Erben / Man vnd Frawen geschlecht / für vnd für in ewige zeit als ander vnser vnd des heyligen Reichs Rechte Edelgebornen Lebens / Thurniers genos / vnd Rittermässige leuth / inn Ritterspilen / auch in allen vnd jeglichen / Geystlichen vnd Wellichen Stenden vnd Sachen / halten / annemen / zülaffen / würdigen / vnd fürdern / vnnnd an den obgeschriebnen vnseren Keyserlichen gnaden / begabungen / freihaiten / Privilegien / ehren / werden / vorthailen / Rechten / gewonheiten / vnd erhöhung des alles / Auch verhördung / zierung / besserung / verleihtung / günnung vnd erlaubung der obgeschriebnen Wapen / vnd Kleynot / darmit wir sie obberürter massen versehen haben / nicht hindern noch irren / Sonder sie aller / inner vnd ausserehalb Gerichts berüwigtlichen / vnd one irzunge gebrauchen / genieffen / vnd gantzlich dar bei bleiben lassen / vnnnd hie wider nicht thün / noch des jemandes andern zu thün gestatten / in keine weise / als lieb einem jeglichen sei vnser vnnnd des Reichs schwere vngenad vnnnd straff / vnd darzu ein Peen / Nemlich Fünffzig Marck lörtiges Goldes zuuermeiden / die ein jeder r. Doch anderen die villeicht die obgeschriebene Wapen vnd Kleynoter gleich färten / an ihren Wapen / freihaiten vnd Rechten vnuergriffenlich vnd vnschedlich / Mit vrkundt r. Datum r.

Wapen Ründigers Brieffs.

Bekennen r. Wann die Stend vnnnd Ampt der Wapen / zu nutz vnnnd notturfft des Adels / darmit der inn tugent gemehret / die Person vnnnd Geschlecht / darzu geboren vnnnd gewiedemt / von eynem Lande zu dem anderen / in Ehren vnnnd Tugenden gepreißt / an eynander erkende / inn freundschaft erwachsen / vnd dardurch die vnster / laster vnnnd misbreuch des Adels fürkommen / vnnnd außgetrieben werden / von Alter auß güten löblichen Vrsachen erfunden vnnnd auffgesetzet / die wir dann als Römischer Keyser / auß vnser Keyserlichen Wirde / mit glaubwürdigen / ehrliehen Personen / zubehalten vnd zu mehrer geneyget sein. Vnd dann vnser vnnnd des Reichs lieber getreuer / N. nun lange zeit / des Durchleuchtigen N. Herzogs zu B. vnser lieben Oheym vnnnd Fürsten Ehrenholdt gewesen ist / vnnnd sich inn seinem Stande vnnnd Ampte / mit erfahrung viler Königreich vnnnd weitter Lande / mit löblichen güten thaten vnnnd Geschichten gehalten / auch vnser Keyserliche Person vnnnd Hoff / mehr dann eynmal besuchet hat / dardurch wir ihnen inn Erbarkeyt erkende vnnnd erfunden haben /

Formular

Auch von dem obgenanten vnserm lieben Obheym vnnnd Fürsten/dem benannten N. zu mehruung seiner Wirten vnd Standes zu vnserm vnd de- heyligen Römischen Reichs König der Wapen von Risor zumachen / zunerordnen/vnd zu erheben. durch seine Besiegelte Brieff gebeten worden sein/das wir auch darumb sein Erbartheyt/redlichet/vn getrewen Dienst/so er vns vnd dem heyligen Reich manigfaltiglich gethan vnd beweist hat / vnnnd hinfür sich zuthun willig erbeyt/angesehen/vnd dem benannten N. zu vnserm vnd des heiligen Reichs König/der Wapen von Risor gemacht/geordnet/gesetzt/gewirdigt vnnnd erhebt haben/Wachen/ordnen/setzen/erheben vnd wirdigen ihn darzu von Röm. Key. mache wissenlich inn Krafft dis Brieffs / meynen/setzen vnd wollen von der selbigen vnser Keyserlichen macht/das er hinfür alle vnd jegliche ehr/wirde/vortheyl/Recht vnd Gerechtigkeit haben/vnd sich derselben/seines Standes vnd Ampts an allen enden vnsetzen/mit gebott vnd verbott/vnd allen andern gezierden/ehren vnd Gerechtigkeiten gebrauchen vnd genieffen sol vnd mag/ als dann vnsern vnd des Reichs König/der Wapen von Risor/ von rechts vnd gnaden wegen haben/gebrauchen vnd genieffen/von allermeiniglich vnuerhindert. Der jerggenant N. hat vns auch darauff gelübd vnd Eydgethan / das vorgemele sein Ampt getrewlich vnnnd Ehlich zuhalten vnd zunerwesen / als recht vnd von alter herkommen / Vngewerlich. So gebieten wir allen vnd jeglichen / von den Chur vnnnd andern Fürsten / Geystlicher vnd Wellicher / das sie den vorgenannten N. als vnsern vnnnd des heiligen Reichs König /der Wapen von Risor halten/vnd bei allen vnd jeden vorgemelten ehren/wirten/gnaden/freiheyten bleiben/der gebrauchen vnd genieffen lassen/so ihm von recht vnnnd seines Ampts wegen/züstehen/vnnnd von alter herkommen vnnnd gesetzt ist/ Auch wo er an euch gelangen wirdt/ ihnen vnserer Key. Gode. zu ehren vngefällen / güewillig empfaben/halten/vnd fürderung thun/vnd mit sampt seinen Dienern/Pferden/haben vnd güc/durch alle vnserre vnd ewere land freisicher/vngehindert/vnd gang vnbetümmertreiten / wandlen vnd durchkommen lassen/Vnd darzu obes ihm noch sein/vnd er an euch begeren würde / geleyden vnd zuschaffen geleyde zu werden/Daran thut ihr vnser ernstliche meynung/vnnnd güc gefallen vnd wollen das zu seiner billichet gegen euch allen / vnd jeden besonder gnediglich thun erkennen. Geben vnd mit vnserm Keyserlichen Insigel besigelt zc. Anno zc.

Zulassung Administration güter/vnd complicierung Alters.

Werkennen zc. nach dem vnser vnd des Reichs zc. jergo für vns inn Keygner Person erschienen/fürbracht/wie weilande N. sein Vatter ihm in seinem Testament / als seinem eygnen Son vnnnd Erben/drei Vormünder bis zu seinem vollkommenen alter gesetzt vnd gelassen/vnder welcher pflege vnd Vormundschafft er bis her/vnd bis
ihr ey

Ihr eyner mit tode abgangen gewesen / mitler zeit zu Ehelichem stand /
 darinn er nun bis in das fünffte Jar / vnnnd seines Alters nur in das
 zwey vnd zwengigste Jar / wie er solichs mit glaubwürdiger / gnügsa-
 mer Landtschafft vor vns erzeugt / vnd deshalber in vorsatz vnd güter
 zünersicht sei / fürhin solich sein Väterlich Erb / habe vnnnd güter / mit
 rath seiner güten freund / durch sich selbs nützlicher denn durch Vor-
 mundtschafft zu seiner nothurfft zu Administriern / vnd zuerwalten /
 Vnd vns darauß demütiglich angeruffen vnd gebeten / daß wir / als
 Röm. Key. ihme solicher Administration / regierung vñ verwalung /
 vnuerhindert seins vnuolkommenen alters vnd gemeiner Rechten / zu
 uergrünnen vnd zuerlauben gerüchten. Also haben wir soliche demüti-
 ge zimliche bite / auch sein güte sitten vnnnd wesen / darmit er vor vns be-
 rhümpt ist / angesehen / vnd demnach auff gnügsame erkundigung vñ
 erfahrung seines alters / das über xxij. jar reycht / die Administration /
 verwalung vnd regierung seiner hab vnd güter hinfür on ferre Vor-
 mundtschafft für sich selbs zuhaben / zugebrauchen vnd zu fürsehen ge-
 nediglich zügelassen / gegünnet vnderlaube / Auch die vnuolkommen-
 heyt seines alters erfüllet vnd erstatt / Lassen zü / günnen vnd erlau-
 ben ihm solchs alles / erfüllen vnd erstatten auch die vnuolkommenheit
 seines alters von Röm. Key. macht / volkommenheit vnnnd rechtem
 wissen in Krafft diß Brieffs / Vnd meynen / setzen vnd wollen / dz er vn-
 uerhindert bemelts Testaments vnnnd gemeyner Rechten / so hiewider
 sein od verstanden möchten / denen wir von obbestimpter Key. macht /
 volkommenheit / in disem fall derogieren / Tun hinfür alle sein hab vnd
 güter beweglich vnd vnbeuogliche / für sich selbs Administriern / regie-
 ren / verwalten vnd fürsehen / vnnnd sich derselben zu seiner nothurfft
 vnd bestem gebrauch / genießen / vnd nach seinem vnd seiner freunde
 schafftrath vnd gefallen / damit handeln sol vnd mag / von aller men-
 glich vnuerhindert / Vnd gebieten daruffe. vnd in sonderheyt den Er-
 samen vnd den obgenanten verordenten Vormündern mit disem Brief
 fernstlich / vnd wollen dz sie den genanten N. bei der Administration /
 regierung vnd verwalung seiner hab vnd güter / wie vorsehet / vnd di-
 ser vnser Key. günnung vnd erlaubung hinfür vngeirt bleiben / der ge-
 nießen vnd gebrauchen lassen / vnd darwider nie dringen / bekümmern
 noch beschweren / noch des jemandt anders zuthin gestatten / in Keyne
 weise. 2c.

Regalia.

Wir Dayim. 2c. Wiewol wir auß angeborner güte vnd miltig-
 keyt allzeit geneyget sein allen vnd jeglichen vnseren vnd des
 heyligen Reichs vnderthanen vnd getrewen / genad vnd fürde-
 rung mitzuehelen / jedoch so finde wir mehr begirlich vnnnd geney-
 get / die Personen / so der welt üppigkeyt zu ruck geleyet haben / vnd
 Gott dem Almechtigen in eynem Geystlichen lauteren leben fleißig
 dienen / bei rühe vnnnd gemach zübehalten / vnnnd sie mit vnseren Key.
 Genaden zu fürsehen / Wann vns nun der Ehrwürdige N. Abt der
 Goß-

Goß-

Formular

Gotshenser N. vnd N. vnser vnd des Reichs Fürst/ vnd lieber Andech-
tiger/ demütiglich anruffen vnd bitten hat lassen/ daß wir ihme seine
vnd desselben seines Stiffes Regalia vnd Wellicheyt/ mit allen vnd
jeglichen Mannschafften/ Herschafften/ Geystlichen vnd Weltlichen
Lehenschafften/ Erzen/ Bergwercken/ Landen/ Leuten/ Bürgen/
Schlossen/ Stetten/ Märkten/ Dörffern/ Wildbannen/ Weyden/
Ehren/ Rechten/ Wirden/ Zierden/ hohen vnd nidern Gerichten/ Em-
pten/ Gütern/ Aenthen/ Zinsen/ Gülden/ Nuzen vnd zugehörungen/
so von vns vnd dem heyligen Reich zu Lehen rären/ als Röm. Keyser
zu Lehen zu verleihen gnediglich gerichten / Also haben wir angese-
hen des genannten Abtes demütige/ zimliche bitte/ auch die getrewen an-
genemen vnd willigen dienst/ die er vns bissher gethan hat/ vnd sich hin-
für willig zuehün erbeitet/ Vnd haben darumb mit wolbedachtem
müte/ gutem rath vnd rechtem wissen/ demselben Abte alle vnd jegliche
des bemelten Stiff vnd Gotshaus N. Regalia vnd Wellicheyt/ mit
allen vnd jeglichen Mannschafften/ Herschafften/ Geystlichen vñ Wel-
lichen Lehenschafften/ Erzen/ Bergwercken/ Lande/ Leuten/ Bürg-
gen/ Schlossen/ Stetten/ Märkten/ Dörffern/ hohen vnd nidern Ge-
richten/ Auch den Bañ über das blut zurichten/ Wildbannen/ Wey-
den/ Ehren/ Rechten/ Wirden/ Zierden/ Emptern/ Gütern/ Aen-
then/ Zinsen/ Gülden/ Nuzen/ vnd zugehörungen/ wie dann die von sei-
nen Vorfaren/ Abten zu N. auffihnen kommen sein/ vnd im vnd dem
selbigen Stiffe vnd Gotshaus/ rechtlich zugehörn/ gnediglich verlie-
hen/ Leihen ihm auch solichs alles von Röm. Key. macht volkommen
heye vnd rechtem wissen/ in krafft diß Brieffs/ was wir als Römischer
Keyser/ von billicheyt vnd Rechts wegen daran zu verleihen haben/
Vnd meynen/ setzen vnd wollen/ daß der gemeinte Abt N. sein vnd sei-
nes obernenten Gotshaus Regalia vnd Wellicheyt mit allen ihren
obgeschribnen zugehörungen von vns vnd dem heyligen Reich/ in Les-
hens weise inne haben/ nützen/ niessen vnd gebrauchen soll vnd möge/
in aller maß vnd recht/ als die gemelten seine Vorfaren/ Abte zu N.
die vormals von vns vnd dem heyligen Reich ingehabt/ besessen/ genü-
get vnd genossen haben/ von aller meniglich vnuerhindere. Doch vns
vnd dem heyligen Reich an vnserer Oberkeye/ vnd sonst meniglichem
an seinen Rechten vnd Gerechtigkeyten vnuergriffenlich vñ vnshed-
lich. Der jetztgenant Abt N. hat vns auch darauff gewönliche gelübd
vnd Eyde gethan/ vns vnd dem heiligen Reich/ von solicher Regalien
vnd Wellicheit wegen/ getrew/ gehorsam vnd gewertig zusein/ vns
für sein rechten natürlichen Herren zu behalten/ zu dienen vnd zuehün
alles das ein Fürst des heiligen Reichs/ einem Röm. Keyser/ seinem
Lehenherren/ von solicher Lehen wegen zuehün schuldig vnd pflichtig
ist. Vnd gebieten daruff allen vnd jeglichen zc. des obgenanten Stiffes
vnd Gotshaus/ Mannen/ Ampelenthen/ Burgermeistern/ Räten/
Bürgern/ Vögten/ Gemeinden/ hinderessen vñ vnderthanen/ in was
Wirten/ standes oder wesen die sein/ ernstlich vnd vestiglich mit disem
Brieff/

Brieffe/das sie dem genanten Abte N. in allen vnnnd jeglichen Weltlichen Sachen vnd geschafften/sein vnd seines Scrifftes vnnnd Gortshaus Regalia/Weltlicheyt/Lehen/vnnnd Herligkeyt berürend/als ihrem rechten vnd ordenlichen Herren/on alle jrzung vnnnd widerrede gehorsam vnd gewertig sein/vnnnd in der gerüwlich gebrauchen lassen/Als lieb eynem jeden sei vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff/vnnnd darzü eyn Peen/Nemlich N. Marck lörtigs Goldes zuuermeiden.

Degradaation Namens / Schilde vnnnd Helms.

Werken offenlich mit disem Brieffe/vnd thün Kunde allerment glich/Nach dem vns als Römischen Keyser / oberstem Haupte der Christenheyt / auß dem gewalt / darinn wir durch schickung des Almechtigen Kommen sein / gebürt vnd züstehet / alle vnnnd jegliche Personen/so mit vernunfft vnd tugenden/auch geschicklicheyt vnd gütten sitren begabet sind / sich auch für andere ehrlich vnnnd redlich halten vnd beweisen/in den Stande des Adels zu erheben / zu Adeln vnnnd zu Wirdigen/auch mit andern gnaden vnd freiheyten zubegaben / vnnnd zuuersehen / Also wil vns gleicher weise geziemen / die so ihrer Vleeren herkommen/gebürt/Adel/wirdigkeyt/güt lob/ vnd wolthaten durch ihre vngeschickligkeyt/böse/lästerliche fürnemen/auch frenenliche vngehorsam vnd vnerhörte that/vnd handlung vermailigen vnd beslecken/solicher Wirdigkeyt/herkommens vnd Adels/ zu eynem straff ihres lästerlichen lebens vnd bösen thaten / zu eynem Exempel zu präzieren vnd zu entsetzen/Darmit der Erbar Adel/so ansencklichen von tugenden vnd erbaren thaten / herkommen / vnnnd nachuolgend von Römischen Keysern vnd Königen/vnseren Vorfaren gemehret vnd geheufft ist/sich solicher tugent vnnnd wolthaten beflissen/vnnnd die so hier wider thün/gebürliche straff empfaben / Wann vns aber vnser Ehrenholde Tirol/in namen vnnnd an statt vnserer Erholten Römischen Reichs/der diser zeit mit blödigkeyt seines leibs vnd Alers beladen ist / denen solichs ihrem Ampt nach gebüret/anzeyt / das sich der / den man nennet N. von N. der von dem geschlecht der von N. herkommen / geboren/auch desselbigen namens vnd stammens sein sol / vnd sich der vnd derselbigen Wapen vñ Aleynot gebraucht / vor Kurgnet schiener zeit / auß eygenem freuelichen müerwillen vneruolget vnd vnerlanget eyniges Rechten/den Ersamen vnseren vnnnd des Reichs lieben gerrewen/Burgermeystern vnd Rath der Statt N. eyn vhedde vnd Feindschafft zügeschriben / vnnnd vor auch / nach seiner entsazunge / bis her mit der that in vil wege/als Landkündig vnd offenbar / vnnnd des halben Keyser fernern beweisung not thüt / mercklichen wider sie gehandelt / dar durch er auß den treflichen bewegnissen vnd vsachen in vnseren Keyserlichen Achebrieffen/wider ihn außgangen/begriffen/in vnser vnnnd des heyligen Reichs Ache vnnnd Aberacht gefallen / vnnnd von vns als Röm.

Römi.

Formular

Römischen Keyser mit vrtheyl darinn erkläret/verkündet vnd Denun-
cirt. Des alles aber er nit erfertigt gewest ist/sonder vns in vnser Key-
serliche Nothheit gegriffen/in dem/das er vnserm Keyserlichen Cham-
merrichter vnd Beisitzern/ein vermessen dräwliche Schrifft/Absags-
weise/darfür die wol zuachten/zugeschickt/darinn vnder anderen an-
gezeyget/als ob sie vnser Key. Chammergericht/das doch vormalts
durch vns/auch Churfürsten/Fürsten vnnnd Stenden des heyligen
Reichs/auff sonderm bewegenden vrsachen ghen N. gelegt vnnnd geord-
net ist/an andere ende vertruckten/vnd also ausserehalb vnser vnnnd ge-
dachter Stend beuelch vnd willen seines gefallens darmit handeln sol-
ten/Zu dem das die Partheien/Parten oder andere Personen/so irer
notturfft/Sachen vnd geschefte halben/dasselbig Chammergericht be-
suchen müsten/Keynen freien/sicheren zü oder abgang/innhalte des hey-
ligen Römischen Reichs auffgericht Ordnung/dar zü haben oder ges-
brauchen mögen/sonder darvnder beraubt/ihnen Brieff/gelt vnd an-
ders genommen/wie dann Kurtz verschriener zeit geschehen ist. Vnd dar-
mit auch mit andern seinen vngheorsamen/freuenlichen rächen/hand-
lungen/vnerbarn thaten/enthaltungen/vnseren vnd des heyligen Rö-
mischen Reichs Lehern/Rebellen/vnnnd offenbaren seditiosen/vnser
selbs Keyserlich Person beleydiget vnd verlezet/vnd dar durch sie die
Peen vnnnd straff des Lasters zu Latein/Crimen laesa Maiestatis.ge-
nant/verwircket/vnd nicht alleyn sich selbs/sonder auch nach sag/weil-
lande vnserer Vorfaren am Reich Römischer Keyser vnd König löb-
licher gedechtnuß/Constitution vnd Ordnungen/seine Erben/vnnnd
derselben Erbens Erben/in absteigender linien derselben Peen vnnnd
straff/theylhafftig gemacht hat/auch seine anhenger vnd michelffer/
wo sie solchs ihrs vnbillichen fürnemens nicht abstehen/sich selbs/auch
alle vnnnd jede ihre Helffers Helffer solicher Peen vnnnd straff gleicher-
mass machen würden/das wir doch von irs treflichen herkommens
vnd Adels wegen/dieweil sie allein durch denselben N. verfürret wor-
den/lieber vermittem sehen wolten/darumb wir auch gedachten N.
vnd seine Erben/vnd derselben Erbens Erben/inn absteigender lini-
en zu ewiger zeit also gefallen zusein/vormalts also erkent vnd erkläret
haben/Vnd zu noch mehrer notturfft von Röm. Key. macht/volkom-
menheyt vnd rechtem wissen inn krafft diß Brieffs/sie dermassen aber-
mals samentlich/vnd jeden besonder erkennen vnd erklären/das wir
demnach/auff des gemelten vnserer Ehinholden des Tirols/dem solis-
ches in namen vnnnd an statt vnserer Ehinholden Römischen Reichs
von Ampts wegen gebüret/anruffen/vnd begern/mic gütem/zeiti-
gem/wolbedachten rath/auch nach vermögen der genanten vnserer
Vorfaren Rechten vnnnd Sagungen/demselbigen N. dieweil er seiner
ehren vnd pflicht/darmit er vns/als Römischen Keyser/seinem rech-
ten vnd obersten Herren von der natur verwandt ist/also gröblich ver-
gessen/vnd sich seiner vorderen Adel/herkommen/geburt/vnd würdig-
keyt so gar vngemeß vnd vntüglich gehalten hat/ihne vnnnd alle seine
Erbens

Erben/vnd derselbigen Erbens Erben/absteigender Linien hinfür in
 ewige zeit aller vnd jeglicher Ehren/Adels/herkommens/würdigkeit/
 Stammens/Namens/Schilde/Helm/Waren vnd Kleynot/darzu
 auch aller vnd jeder habe vnd güter/es seien Lehen/odder derselbigen
 abnuzunge/eygen/ligende oder farende/bewegliche oder vnbewegli-
 che/So er N. noch in seiner gewaltsam hat vnd besitzet/oder künfftiger
 zeit durch Erbfell/oder in andere weiff überkommen vnnnd erlangten
 würde/oder die Lehen/hab oder güter/gang oder zum theyl/so er vor
 diser seiner vngbürlichen Vhede vnd handlung/den Lehenherren vff
 geschriben gehabt/oder verkaufft/oder sonst in anderer gestalt zu sei-
 nem vortheyl vnd gefehlichen schein hingeben/verendert oder vercus-
 sert het/darvon oder daran nicht außgenommen/die alle dann samene-
 lich vnd sonderlich/wir/als vnser vnd des heyligen Reichs Confiscierte
 vnd heymgefallen güter vnd ewiglich zügeyget/auch von vnsern we-
 gen zu vnsern handen vnd gewalt anzunemen/vnd einzuziehen beuol-
 hen/genglich vnd aller ding priuieret vnd entsetzt/sie des vntüglich/vñ
 vnwürdig gemache/auch auß der gesellschaft vnd gemeynschafft des
 Adels gethan vnd geworffen/Vnd denselbigen N. inn die schar der vn-
 vernünftigen Thier vnd ehlosen menschen/denen er sich gleichmäffig
 erzeyget/gestellet/gegleicher/vnnnd zügeeyget/auch alle seine Söne/
 ob er der vil oder wenig het/vnnnd überkeme/inn krasfft obberürter
 Keyserlicher Constitution vñ Rechten/aller Väterlichen/Mütterli-
 chen/Anherlichen/Anfrewlichen/vñ anderer zufallender Erbschafft-
 ten/Auch was ihnen auß Testament vnd anderen letzten willen odder
 sonst zü stehen möchte/ganz entcusset vnnnd vnfehig gemacht haben/
 Also/das sie mit ihrem Vatter solche straffe/die sie inn dem fall be-
 rüret/leiden vnnnd tragen/auch ihres Wapens vnnnd Kleynots/des
 gleichen Namens vnd Stammens beraubet/vnd zu keynen Wirtden
 nicht erfordert/genommen oder zügelassen werden/sonder den selbi-
 gen als denen/so inn ewiger Armüt vnnnd Dürfftigkcyt verstricket
 vnnnd behaffet/ihre leben beschwerlich/vnnnd der todt kurzweiltig
 vnnnd ergerlich/Vnnnd das alle die/so jezgo odder hinfür ihre bite vnnnd
 fürdernuß/für sie alle sampt odder besonder an vns gelangen lassen
 odder thun werden/inn disem fall verdacht vnnnd vermercket sein sol-
 len. Vnnnd Priuieren/entsetzen/vnwürdigen/thun eygen vnnnd
 verwerffen/stellen/gleichen/züeygen/berauben/entcusseren
 vnnnd erklären/alles vnnnd jedes/wie iezgemelt von Römischer Key-
 serlicher macht/vollkommenheyt/wissentlich inn krasfft dises Brieffs.
 Vnnnd meynen/setzen vnnnd wollen/das der genant N. auch alle seine
 Erben/vnnnd der selbigen Erbens Erben/inn absteigender Linien/
 wie vorgemelt/nun hinfürter aller Ehren/herkommen/Adels/
 Würdigkcyt/Habe vnnnd Güter/Erbsellen vnnnd anders/wie
 vorstehet/beraubet/priuieret vnnnd entsetzet/auch zu keynen Eho-
 ren/Adelicher Sachen vnnnd Würdigkcyten/nicht Würdig noch tüge-
 lich sein/auch nicht darzū gezogen oder gebraucht werden/Sich auch

Formular

des Namens/Stammens/Schildt/Helm/Wapen vnnnd Kleynote von N. nit gebrauchen/darvon nit nennen oder schreiben/auch von jemandes dafür geacht/genent/ oder geschrieben/ Darzū auß aller gesellschaft des Adels/ vnd ehlicher Rittermäßiger leut auß geschlossen/ vnd in die schar der vnnernünfftigen thier vnd ehlosen menschen gezelt/geachtet vnnnd gehalten werden sollen/one allermeniglichs eintrag vnd verhinderung. Vnd gebieten darauff fallen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geystlichen vnnnd Wellichen/ Prelaten/ Graffen/ Freihen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Vitzthumben/ Vögten/Pflegern/ Verwesern/ Ampelenten/ Schultheysen/ Bürgern/ Bürgermeistern/ Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeynden/vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen/in was wir den/standes oder wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich mit disem Brieff/vnd wöllen/das sie den genanten N. alle seine Erben/ vnd derselben Erbens Erben/absteigender Linien/wie die genant sein/odder werden/hinfür in ewige zeit / als die / so ihr ehrl. Adels/herkommen vnd würdigkeyt entfegert vnd priuirt / Auch von aller gesellschaft vnd gemeynschafft des Adels vnnnd ehlicher Rittermäßiger leut abgesondert sein/ Eyn gemeynschafft halten / oder handlung mit ihnen haben odder treiben / sonder gang für vntüglich achten/ als lieb eynem jeden sei / vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff / vnnnd darzū eyn Peen / Nemlich Tausent Marck lötiges Goldes zuuermeiden/ die eyn jeder/so oft er freyenlich hierwider thete/vns in vnser vnd des Reichs Chammer vnablässlich zubezalen/verfallen sein soll. Mit vntunde dises Brieffs etc.

Lehenbrieff vnd Bann/über das blüt zurich. ten/mit eynrer veränderung.

Zerkennen etc. das für vns kommen ist vnser getrewer lieber N. vnd hat vns zuerkennen geben / wie er den Marck N. inn vnser Marggraffschafft gelegen / so von vns vnd vnserem Haus N. zu Lehen rüret/von N. mit hohen vnnnd anderen Gerichten erkauftet/ vnd bißher inn den selbigen Marck eyn gewonheyte vnnnd altherkommen gewest/Wann eyn übelthäter gefangen / der vom leben zum tode hat sollen gericht/das er durch sibem Mann überwiesen / bezeugt/vnd durch sie auff ihn geschworen hat müssen werden / vnd vns darauff demütiglich gebetten / Dieweil soliches widder des heyligen Reichs vnd nicht eyn güter brauch vnnnd herkommen sei / den abzuhin vnnnd auffzuheben / auff form vnnnd gestalt / wie das im heyligen Reich vnnnd anderen enden gebrauchet wurde / zu enderen / zu setzen vnnnd zu instruieren / ihme auch den Bann über das blüt solicher verenderung nach von newem zu lehen zumachen / vnnnd gnediglich zuuerleihen gericht. Wann wir nun solche gewonheyte/gebrauch vnnnd altherkommen/ auß vil vrsachen nit für güte vnd recht achten noch erkennen / demnach haben wir angesehen / die getrewen / angenehmen vnnnd
nüglic

nüglichen dienst/so vns offigen anter gethan hat/vnd in künfftige zeit/
er vnd sein Erben wol thun mögen vnd sollen/als Römischer Keyser/
Auch auß sonderen genaden / die obbestimpten alt herkommen / ge-
brauch vnnnd gewonheyte / gang auffgehebt / vernicht vnd abgethan/
vnd wie hernach stehet/hinfür zuhalten für genommen/ihme auch den
Bann über das blüt zurichten / von newem gnediglich zu Lehen ge-
mache vnnnd verlichen / Thun auch ab die alten Gerechtigkeyten/ver-
nichten vnd auffheben / machen vnnnd verlichen ihnen den Bann von
newen dingen zu Lehen/wissentlich in krafft diß Brieffs / was wir ih-
nen zu rechte daran abehin vnnnd verlichen sollen vnd mögen/also daß
bemelter N. sein Erben vnnnd nachkommen nun hinfür an bemelten
marck N. von dem Bann über das blüt zurichten haben / vnnnd so offte
das zu sellen kompt / von vns oder vnsern nachkommen / als Derzog
gen zu N. mit sampt dem berürten Marck N. zu Lehen empfangen/
vnd darvon gewönliche pflichte zu thun/in massen er vns dann jezo ge-
than/vnd ferzer von seinen Amptleuten/ so sie zu eyner jeden zeit dar
zu schicklich vnd gut bedüncken/vnd den Bann an ihrer statt beuelhen
werden/auch nemen sollen/Die übelchätigen verleumbten leute/wo sie
betretten/angreifen/die antastten/sahen/ vnd in berürten Marck ih-
rer mißhandlung nach/mit peinlicher marrer fragen/ vnd auff eyns
jeden bekantnus vnd offenbar handlung richten / straffen vñ büßsen
sollen vnd mögen/ wie Richter vñ Ortheylspracher das erkennen / vnd
nach ordnung des heiligen Reichs Rechte/Daß auch er/sein Erben vnd
nachkommen / auch ihre Amptleute / so also für sie kommen/gleich vnpar-
theische Richter sein/gegen den reichen als den armen/vnd den armen
als den reichen/vnd darinnen nichts angesehen/miet/gab/gunst/forcht/
freundschaft noch feindschaft/nach sonst gang kein andere sachen/
dan allein Reichs Gericht vnd Recht/in massen sie das gegen dem Al-
mechtigen in dem jüngsten gericht verantworten wollen/Doch vns vñ
dem heiligen Reich/auch vnserm hauß N. an vnser Verligkeyt vñ Sa-
berkeyt/vnd sonst meniglichen an vnser vnd irer Gerechtigkeyt vnuer-
griffen vnd vnshedlich/Dne geuerde. Mit vntunde 2c.

Quinquennal oder Freihungsbrieff / gelt schulden halben/eyn zeit.

Bekennen 2c. Als vns vnser vnnnd des Reichs lieber getreuer N.
berichten lassen hat / was gestalt er durch verbrunst vnd besche-
digung des vergangnen Rheinischen Krieges / auch durch vnge-
witter vnnnd mißrathen seiner frucht vnd andern vngefel vnd züßende
halben/in etlich gelt schulden gewachsen/die im on sonder sein verderb-
lich abnemen/in eil zu bezalen vnmüglich/vnd sei doch solchs an gelegens
gütern noch solchs vermögen/Vnd vns darauß vmb vnser Keyserli-
che hülff demütiglich gebeten. Wan wir nun alle vnser vñ des Reichs
vnderhanen bei ehn vnd gütern zu handhaben vnd für abnemen vñ
verderben zu verhüten geneyget sein/daß wir demnach gülichen ange-
K 4

Formular

sehen vnd betracht haben/die angenehmen bite/deshalb an vns beschehen/auch des genanten **N.** güten fürsatz vnd willen zubezalen/vnd haben dar auff ihn vnd seine Erben aller seiner schulde/cyn **N.** lang/das nechst nach Dato dises Brieffs volgende/gesreihet/gesichert/gelediget vnnnd enthaben/Thün das auch auß Röm Key. macht wissenlich inn Krafft dis Brieffs/meynen vnd wöllen/das also er vnnnd seine Erben/soliche zeit auß aller seiner schulde gesreihet/gelediget vnnnd enthaben sein/von meniglich darfür geachtet vnnnd gehalten/auch durch niemandes von solicher schulden wegen angefordert/geheyschen/fürgenommen Gerechtigkeit bekümmert noch beschwert werden sollen noch mögen/in Keynen wege/Vnd ob hierüber wider sie/seiner schulde halber etwas gehandelt/fürgenommen odder procedieret würde/in was weise das beschehe/so soll ihnen doch soliches Keynen nachtheyl noch schaden geben/sonder gang vntüchtig vnnnd kraffelos sein/gehalten vnd erkendt werden/Doch cynem jeden sein anspruch vnnnd forderung nach außgange der berürten zeit gegen vnd zu bemeltem **N.** vnnnd seinen Erben vorbehalten/Dar wider sie dann dise vnser freiheyt/mie nichten mehr befreihen noch schirmen sol/Vnd gebieten dar auff allen vnd jeglichen Churfürsten vnnnd Fürsten/Geystlich vnnnd Wellich etc. vnd sonst allen anderen vnseren vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen/in was Wir den/standts oder wesens die seien/den diser Brieffs fürkompt oder verkündet wirdt/ernstlich vnnnd vestiglich inn disem Brieffe/vnnnd wöllen/das sie die obgeschriebene vnser freiheyt an den genanten **N.** vnd seine Erben/die bestimpte zeit/stedt/vest/vnd vnzerbrochen halten/sie gerüwiglich darbei bleiben/der gebrauchen/geniessen/vnd überall frei sicher/vnd vnbeleydiget handeln vnd wandeln lassen/dar wider nicht anfechten/bekümmern/beschweren/noch hiez wider thün/inn Keynen weg/bei vermeidunge vnser vnnnd des Reichs schwerer straffe vnd vngenade/vnnnd darzū verlierunge cyner Peen/Nemlich zehen Marck lörtiges Goldes/die cyn jeder so offte er freuelich hier wider thette/vns halb inn vnser Keyserliche Chammer/vnd den anderen halben theyl obgenanten **N.** vnd seinen Erben/vnablässlich zubezalen/verfallen sein soll/Alles getrewlich vnd vngefehlich. Wir verkündt dis Brieffs etc. Datum etc.

Eyn anders.

Wir **N.** etc. Bekennen etc. als vns vnser getrewer lieber **N.** zu erkennen gegeben hat/wie er durch sein notturfft/inn etliche Geldschulden gewachsen/die ihme inn der eil zubezalenn vnmöglich/vnnnd doch vbürttig sei/seine Gaubiger inn zimlicher/leidlicher zeit güelich zufriden zustellen/Vnnnd vns dar auff/vmb vnser genedige hülff demütiglich gebetten/das wir demnach in ansehunge seiner grossen notturfft/auch des güten willens vnd anbietens zu leidlicher bezalung/vnnnd auß andern beweglichen vsachen/den ge

den genannten **N.** von allen schulden eyn Jar lang / nach Dato dieses Brieffs gefreiet/enthebt vnd geleidigt haben/ Thun das auch von **Rö.** Key.macht / wissenlich mit diesem Brieffe / also / daß er solche zeit auß aller schulde frei vnd geleidigt sein / vnnnd von niemands darüber/wes der mit noch on recht / angesochten noch beschwert / auch nichts wider ihne/sein hab noch güter gehandelt/procedieret noch geurtheylet werden soll noch mög / in Keynen weg / Doch eynem jeden sein schulde nach außgang der Jarzeit vorbehalten / Vnd gebieten darauß allen vnnnd jeglichen Churfürsten/ Fürsten/**G.** vnd **W.** zc. vnd sonst allen andern/ vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnnnd getrewen/ denen diser vnser Brieffe für Kompt/ ernstlich / vnd wöllen / daß sie den gemelten **N.** von **N.** bei diser gnad vnd freiheyte / gerühwiglich bleiben / vnd der genießten lassen / ihne darüber schuldt halber nicht anfechten / bekümmern noch beschweren/ Auch wider ihn/ seine hab noch güter / mit noch on Recht/ nicht fürnemen/handlen noch procedieren / Vnd hierauff nicht vngehorsam erscheinen/ bei vermeidung vnser vn des Reichs schwerer straff vnnnd vngnad / Das meynen wir ernstlich / Mit vit vnd zc. Datum zc.

Expectanz mit eynner Presentation.

Erbieten den Ersamen vnseren lieben Andechtigen **N.** vnd **N.** des Thümbstiffts zu **N.** vnser genad vnd alles güte. Ersamen lieben andechtigen **N.** die Regal pfründe auff ewerm Stiffte/so jetz **N.** besitzet / vnd vns als Römischen Keyser / zuuerleihen gebürt/nach desselben abgang gleich verliehen vnd zügeselet/ Demnach empfelhen wir euch mit ernst/vnd wöllen/daß ihr dem gemelten **N.** die gemelte Regal pfründe bei euch/so bald der gemelte **N.** mit tode abgangen ist/einsetzet / in deren Posses / nutz vnnnd gnos setzet/dann wir hiemit jetz als dann/vnd dann als jetz / darauß als Römischer Keyser Presentieren vnd Presentiert haben wöllen / Vnnnd ob wir bis her eynige Presentation oder ander geschefte darwider außgehen hetten lassen / oder noch außgehen lassen würden / wöllen wir doch / daß die Keyne Krafft noch macht haben/noch die den gemelten **N.** an diser vnser presentation oder geschefte/Keynen schaden oder nachtheyl bringen sollen / dann wir die jetzo als dann / vnnnd dann als jetz/ von vnser Römischen Keyserlichen Maiestat vollkommenheyt auffheben / derogieren vnd abthün/ **W.** in krafft disß Brieffs/vnd vns zc.

Eyn lange Commission/Fürsten mit eynander zuuertragen.

Wir Maximilian zc. Erbieten dem Hochgebornen **N.** Herzog zu Sachsen/Landgraffen in Düringen/vn Marggraffen zu Meichsen/des heyligen Römischen Reichs Ergmarschalck/vnserem lieben Oheim/Churfürsten vnnnd Rath/vnser genad vnd freundschaftt.Hochgeborner/ lieber Oheim vnd Churfürst/sich

Formular

halten jrung vnd spenn zwischen den Ehrwürdigen vnnnd Hochgeborenen N. Bischöffen zu N. an einem/ vnd N. Grafen zu N. vnnnd N. an andern theyl/ vnserm lieben Andechtigen Oheim/ Fürsten vnd 2c. her rühend/ vnd von wegen des Schloß N. vnnnd villeicht andere beschwerunge vnd forderung / so sie gegen vnnnd zu eynander haben möchten/ wie dann dieselbig jrung/ spenn/ beschwerung vnnnd forderungen/ an in selbs hie weitter zu erzelen/ nit nor sein/ Dieweil aber dieselben/ wo sie also vnentchieden bleiben solten/ zubeforgen zu mehrer zwittracht/ vnwillen/ auch empörung vnd vnrach im heyligen Reich gedeien/ das vnserm vnd des Reichs gegenwertigen fürnemen vnd geschefft/ zuverhinderung vnd nachtheyl reychen möcht/ Deshalben vns darinn zusehen gebürt vnd gemeyne ist/ So haben wir deine Lieb zu Commissarien in den Sachen hiemit fürgenommen/ vnd verordnet/ vnd empfelhen darau ff deiner Lieb/ mit ernst gebietend/ vnd wöllen/ das du beyde obgenante Partheien/ Personen/ oder durch ihre volmechtige Räte oder Anwälde/ auff einen oder mehr bestimpten tag/ an eyne gelegne Malstat für dich erforderst/ sie ihrer spenn/ jrung/ streitbanns/ auch anderer beschwerung/ vnd fordrung halben/ so sie gegen vnnnd zu eynander haben möchten/ vnnnd darinn ihr jeglichsfüg vnnnd Gerechtigkeit nottürffteiglich hörest/ vnd vernemest/ auch nach genügsamer verhöre/ allen möglichen fleiß fürwendest/ vnnnd vnderstehest die Sachen gürtlich hinzulegen/ vnnnd abweg zuthün/ Wo aber dein Lieb der gürtlichey nicht statt noch volge finden möcht/ dich als dann bei beyden Partheien/ weitterer beflieffest vnd handelst/ sie zuermanen/ das sie sich zu einem rechelichen/ vngewägerten spruch vnd entschied in dich inn vnserm namen begeben vnd verwillkörn/ Vnnnd so dein Lieb des ihren willen erlanget/ nachmals die Sach mit Rechelichem Spruch vnnnd Erkendnuß entscheydest/ auch dise vnserre Commission beyden Partheien fürderlich verkündest/ vnnnd als vnser Commissari bei inen darob setest/ bis zu außführung vnserer Commission/ mit der that noch in vn gütem nichts gegen einander fürzunemen/ Vnnnd hierinn solichen fleiß vnnnd ernst gebrauchest/ dardurch die Sachen zu friden vnnnd rñ vnser vnd des heyligen Reichs fürgenommen/ vnd gürtlich oder Rechelich obberürter gestalt außgetragen werden/ als dein Lieb zuthün wol weyß/ Wir vns auch zu dir des selbigen ver sehen/ Daran thit dein Lieb vnser ernstliche meynung vnd gefallen. Geben vnder vnserm zu ruck auff getruckten 2c.

Eyn andere kurze Commission.

Eder/ lieber getrewer / Sich halten jrung vnd spenn zwischen vnsern getrewen N. vnd N. an einem/ vnnnd N. andern theyls/ von wegen weilande N. gelassner hab vnd gütern/ so vns confisciert vnd heim gefallen seindt/ vnd die wir bemeltem vnserm N. auß sonderren gnaden zügesele haben/ derhalben sie dann bis her in N. inn Rechtfertigung gegen einander gestanden sein/ Dieweil sich aber genante N. vnge

vngebürlichs verzugs des Rechts an demselbigen ende beklagen vn beschweren/so beuelhen wir dir mit ernst/vnd wollen/das du bey de ob gemelee Partheien mit ihren Gerechtigkeyten/vnnd was jeglich theyl gegen dem anderen zu genieffen vermeynet/in vnserm namen für dich erforderst/sie nottürfftiglich gegen eynander hörest/vnd nach genugsamen verhör allen fleiß ankerest/sie durch güliche mittel vnd weg zu entscheyden / Wo du aber der gütigkeit nicht stete finden möchtest/als dann der Sachen halben Rechtlich zwischen ihnen erkennest/auch den handel fürderst/dardurch der also gülich oder Rechtlich/zu ende gebracht werde.Daran thüst du vnser ernstlich meynung.

Eyn erste fürbitt auff eyn Gotshausß.

Freßbrieff.

L Xsamer lieber Andechtiger / dweil vns als Römischen Keyser/ auß aleem löblichen herkommen/ vnd gewonhzyt gebüret vnnd züfthet / auff einen jeden Prelaten oder Gotshausß des heyligen Reichs/ein Person die vns darzñ gefellig ist/zu Presentieren / darmit ihme ein Pfründe von Küchen vnnd Keller gegeben werde / vnnd wir dann vnseren getrewen N. vmb seines getrewen verdienens willen/ mit genaden zuuersehen/seiner Person sonderlich geneyget sein/Demnach begeren wir als Römischer Keyser / vnnd regierender Herz/ der Landvogtey Hagenaw/darunder dein Gotshausß on mittel gehöret/an dich/mit ernst beuelhend / du wöllest inn Krafft solicher löblichen aleen herkommen/ vnnd gewonhzyt denselben N. den wir dir presentieret haben wollen/ ein Pfründe von Küchen vnnd Keller geben/ vnnd vns das nicht abschlagen/noch verziehen/des wollen wir vns zu dir genzlich versehen/Vnnd du thüst daran zu sampt der billicheyt vnser ernstlich meynung. Datum zc.

Freiheit nichts nachzutrucken.

W Ir Karlc. Bekennen / das vns vnser vnnd des Reichs lieber getrewer N. angebracht / wie er gemeinem nutz zu fürderung vnnd güte mit embsigem fleiß / ein Rechenbüchlein an Golde vnnd Silber auff das fein / Auch auff den Kauff so gründlichenn vnnd mit solicher gewisheit zusammen geordener / darauff ein jeder verstandiger Leser kurzen vnnd gründlichenn bericht der selbigen Gold vnnd Silber Rechnung zuuernemen hab / vnnd darauff demütiglichenn angerüffen vnnd gebetten hat / das wir ihne zu ergenlicheit soliches seines fleiß / mühe vnnd arbeit / die genad vnnd freiheit thün vnnd geben. Wölien darmit ihme solich Büchlein inn drei Jaren den nechsten / von niemandt nachgetruckt werden/Das wir demnach dem genanten N. diese besondere freiheit geben haben/Geben ime die auch hie mit Röm. Kei.macht wissenlich/in Krafft diß Brieffs/also / das niemandt / was wir den / standts oder wesens der sei / solich Rechenbüchlein in drei Jaren den nechsten nach Dato dises Brieffes/

Formular

nach eynander Kommend / wider seinen willen nicht nachdruckten / feyl haben noch verkauffen sol / Vnd gebieten dar auff 2c. das sie solich büchlein in ihren Fürstenthumben / Landen / Verschafften vnnnd Gebieten / inn den bestimpten drei Jaren wider obgemelts N. willen nicht nachdruckten / feyl haben / noch verkauffen / als lieb ihn allen vnnnd ihr jedem sei vnser vnd des Reichs schwere vngenad vnd straff / vnnnd darzü eyn Peen / Nemlich zehen Marck lörtigs Goldes / die eyn jeder / so oft er freuenlich hier wider thet / vns halb in vnser vnnnd des Reichs Chammer / vnd den andern halben theyl gemeltem N. vnablässlich zubezalen / verfallen sein sol 2c. Mit vntunde diß Brieffs 2c.

Eyn ander Form.

Wir N. von Gottes Genaden Römischer König / In allen zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhem / Dalmatien / Croatien 2c. König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt 2c. Graffe zu Tirol 2c. Bekennen / Als vns jezo vnser vnd des Reichs getrewer N. Büchdrucker zu N. vndertheniglich zu erkennen geben lassen / Nach dem er gemeynem nutz zu güt / das Büch Franciscus Petrarcha genant / so von Argney / beyder des Güten vnd Widerwertigen Glücks / wie sich in deren jet wedern zuhalten beschriben ist / auß Lateinischer inn Hochteutsche sprach zu transferieren verlegt vnd zuwegen bracht hab / Der meynung solich Büch also in seinem Truck / wie er dann jezo darmit im wercke sei / außgehen zulassen / Vnnnd er aber besorge / das ihm dasselbig / durch andere Büchdrucker als bald nachgedruckt werde / Der halben er seiner gehalten mühe vnd vntosten in grossen schaden vnd nachteyl kommen möchte / Vnd vns dar auff demütiglich angeruffen vnd gebeten / das wir ihm in solchem mit gnediger fürsehung zu erscheinen gerüchten / Das wir demnach solich sein demütiglich zimlich bitte angesehen / vnd darumb demselben N. dises vnser Privilegium gegeben vnnnd verlihen haben / Verlihen vnd geben ihm solches auch hiemit von Römischen Königlicher macht wissenlichen / in krafft dises Brieffs / Also / das er solich ob angezeyget Büch im Truck / volenden / vnd ime das selbig von niemands in vier jaren / den nechsten nach Dato diß Brieffes / nachgedruckt / oder auch also nachgedruckt / zu feylem kauff vmbgetragen / noch verkaufft werden sol / in kein weg. Vnd gebieten daruff allen vnd jeglichen vnsern vnnnd des heyligen Reichs / auch aller ander vnserer Königreich / Fürstenthumb vnd lande / Oberkeyten vnnnd vnderthanen / vnd in sonderheyt allen Büchdruckern vnd Büchfürern / von Römischer Königlicher macht / vnnnd bei einer Peen / Nemlich zehen Marck lörtigs Goldes / Halb in vnser vnnnd des Reichs Chammer / vnd den andern halben theyl obgenantem N. vnablässlich zubezalen / hiemit ernstlich / vnd wollen / das sie das obberürt Büch Franciscum Petrarcham / in bestimpter zeit der vier Jaren / niemands wie obstes bet / weder nachzdruckten / noch denselben nachdruckt vmbzutragen oder feyl

der feil zu haben gestatten / noch solchs selbs auch nit thun / in kein weiß noch weg / Als lieb einem jeden sei vnser vnd des Reichs vngnad vnd straff / vnd darzu obbestimpte Peen / sampt der verliering der selben nachgedruckten Bücher / die berürter N. wo er die ankommen / zu seinen handen bringen vnd annemen mag / zu vermeiden / Das meynet wir ernstlich. Wie vntunde diß Brieffs / Der geben ist in vnser Statt N. den Achezehenden tag des Monats Decembris. Anno 10. Im eyn vnd dreissigsten / Vnserer Reiche / des Römischen im ersten / vnd der anderen im Sechsten.

N.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium.

Kauffbrieff.

Wir erkennen für vns vnd vnser Erben / öffentlich mit disem Brieff / vnd thun kundt allermeniglich / als weiland vnser lieber Herz vnd Vatter / die R. Key. Ma. löblicher gedechtnus / auß allerlei vrsachen zu weilende N. von N. verlassen hab vnd guter Gerechtig Feyt gehabt / vnd wir noch darzu haben / Vnd wir aber vormals vnser lieben getrewen N. vnser Raths Hausfrawen N. von N. verlassenen Tochter / auß sonderm gnaden vnd vrsachen vns darzu bewegend / das Schloß N. zu halbem theyl gegeben vnd zügestelt / vnd sich aber jezo der gemelte N. von N. anstatt derselbigen seiner Hausfrawen / mit vns vmb den anderen halben theyl desselbigen Schloß / vmb eyn Summa gelts / die er vns zu vnseren handen gereycht / vnd der wir wol benüzig sind / vertragen / vnd vns dargegen das Bawgelde / so er an dem selbigen Schloß N. vnd N. an andern gründen zu dem bemelten Schloß gehörend / verbawt / des gleichen die Burckhüt so wir ihme zu thun sein sollen / nachgelassen / Das wir demnach den halben theyl des berürten Schloß N. mit aller zügehörung / so wir noch in haben / demselben von N. seiner Hausfrawen vnd iren Erben / auß sonderm gnaden freiledig / auch geben vnd zügestelt haben / Geben vnd stellen inen die auch zü / als regierender Herz vnd Landfürst zu Osterreich / inn krafft diß Brieffs / also / das der selbig N. sein Hausfraw vnd ir Erben / solch Schloß N. mit aller zügehörung / vnd wie er das von vns bis her in gehabt / genüzt vnd genossen / vnd von alters her zü demselben Schloß gehört hat / vnd gebraucht ist worden / nun hinfürter genzlich in haben / nützen vnd niessen / vnd in alle andere wege darmit handeln / thun vnd lassen sollen vñ mögen / als andern irem güte / von vns / vnsern Erben / vnd sonst meniglich vngehindert. Wir sollen vnd wollen auch der benantten seiner Hausfrawen vñ iren Erben / des berürten Schloß / mit aller seiner zügehörung / wie vorstehet / vor all ansprich zuuorderst / als vil vns solchs zuthun gebürt / schirm vnd Versprecher sein / gegen allermeniglich / wie gemelts vnser Fürstenthumb Osterreichs Reche ist / Vngenerlich. Wie vntunde diß Brieffs 10.

Dblu

Formular Obligation.

W Ir N. zc. Bekennen für vns vnnd vnser Erben/als vns vnser
getrewer N. vnser Pfleger zu N. auff vnser fleissig ansuchen/
N. Gilden Rheinisch geliehen/ vnd die zu vnsern selbst handen
geantwortet hat/das wir ihme dar auff für vns vnd vnser Erben zü-
gesagt vnd versprochen haben/wissenlich mit disem Brieffe/also/das
wir ihme odder seinen Erben die selben N. Gilden Rheinisch außrich-
ten vnd bezalen sollen vnd wollen/wann sie vns darumb manen/vnd
der nicht lenger gerathen vnnd empören wollen/vnnd die als dann zu
ihren sicheren handen vnd gewalt antworten/vnuerzogenlich/on wis-
derrede/vnnd genglich on allen ihren Kosten vnnd schaden. Mit vns
Kunde zc.

Schuldbrieff vmb Anlehen.

W Ir Maximilian zc. Bekennen/als vns vnser zc. zu vnsern vnd
des heyligen Reichs gegenwertigen Kriegs notturfen/auff
vnser gnedig ansuchen/gütlich dargeliehen hat/benanntlich N.
Gilden Rheinisch/das wir dar auff zugesaget haben/wissenlich mit
dem Brieffe/also/das wir ihme soliche sum Anlehens von Dato dises
Brieffs in nechster Jars frist/genediglich widerumb vergnügen vnd
bezalen sollen vnd wollen/Getrewlich vnd vngefehrlich. Mit vns
disi Brieffs/vnd vnserm zuruck auffgetruckten Secret zc.

Schub.

W Ir N. zc. Bekennen offentlich mit disem Brieffe/vnnd thün
Kunde meniglich/als wir den Edlen vnseren lieben getrewen
N. Graffen zu N. vnd Hoffschencken jezo mit seiner Rüstung
zu vnserem Kriegs fürnemen/in vnseren dienst erfordert/dar auff er
vns auch vndertheniglich zu willfaren bewilligt/Dieweil er nun aller
ley handel vnnd Sachen obligend hat/derhalben er gegen eilichen inn
Rechtfertigung/des gleichen noch angefochten vnnd fürgenommen
werden möcht/denen er aber berürter dienst halben/bei vns nicht auß-
warten/noch die in seinem abwesen notturfstiglich bestellen noch für-
sehen mög/Das wir ihme demnach/auf berürten vrsachen/vnd dar-
mit er seiner dienst bei vns nicht entgelte/noch mit Recht übereilet od-
der verkürzet werde/dise besonder genad gethan/vnnd ihn auff eyn
halb Jar lang/das nechst nach Dato disi Brieffs volgend/aller Reche-
fertigung/darinn er stehet/oder noch gegen ihme fürgenommen möch-
te werden/es sei vor vnserem Fürstlichen Chammergericht/Regimens-
ten/Landt/oder andern Rechten/gefreiet/die anffgeschoben vnd an-
gestelt haben/Thün das auch auß Römischer Key. vnnd Fürstlicher
macht wissenheyte/mit disem Brieffe/Vnd empfelhen daruff vnserem
Obersten Hauptman/vnserer nideren Osterreichischen landen/auch
allen vnnd jeglichen vnseren Landthauptenten/Chammerrichtern/
Beisigern/

Beistigern / Urtheylsprechern / Verwesern / Burgermeystern / Richtern / Râthen / vnd sonst allen vnsern vnd vnserer Erbland vnderthanen vnd getrewen / in was wir den / standes oder wesens die sein / ernstlich / vnd wöllen / daß sie den genannten Graffen N. bei diser vnserer genad vnnd freihete die berürt zeit auß bleiben lassen / ihnen der gebrauch vnd genießsen / darüber weder inen / sein hab vnd güter mit Rechte nicht fürnemen / handeln noch procediern / noch das zuchün gestatten / Dañ wo solchs hierüber bschehe / so erkenen wir dasselb hiemit in zu keinem nachteyl / sonder für vntüglich vnd krafftloß / jez als dan / vñ dan als jezgo. Mit vrkunde diß Brieffs zc. Datum zc.

Eyn Credenzbrieff / an den König von Hungern.

Wir Maximilian zc. Entbieten dem Durchleuchtigen Fürsten / Herren N. zu N. vnd N. Königen / Marggraffen zu N. vnserem lieben Oheim / Brüder vnd Churfürsten / vnser freundslich / Brüderlich lieb zuvor / Durchleuchtiger lieber Oheim / Brüder vnd Churfürst / Wir haben den Ersamen vnd vnsern lieben getrewen N. vnd N. vnser meynung mit ewer Lieb zureden vnnd zuhandeln / wie E. L. von ihnen vernemen werden / befolhen / Vnd begeren an E. L. ernstlich / die wölle den gemelten vnsern Râthen / solicher ihrer red vnd handlung diß mals gleich vns selbs glauben / vnd darauff freundslich / brüderlich / vnd so fürderlich beweisen / als wir vns zu E. L. vngewweifelt verseehe: / Daran beweist vns E. L. zu sampt ihrer selbs ehren vnd wolart / sonder gefallen / in freundschaft vnd brüderlich vñ die selbe zu beschulden. Datum zc.

Quittung / in schlechter Form.

Bekennen für vns vnd vnseren nachkommen / daß vns die Durchleuchtige vnd Hochgeborn N. König zu N. vnd N. Herzog zu N. vnserer liebe Brüder / Oheim vnd Fürsten außgerichte vnd bezaleet / vnd vergnügt haben / Nemlich ihr gebürend anzahl der hülffen / so inen auff nechst gehaltenen zweyen Reichsträgen / zu N. vnd N. neben andern Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des Reichs angeschlagen sind / Der selben zweyer anschleg vnd hülff sagen vnd lassen wir für vns vnd vnseren Erben vnd nachkommen / gemelten König zu N. vnd Herzogen zu N. vnd ire Erben / quiet / frei vnd ledig. Mit vrkunde diß Brieffs zc.

Bestellbrieff / auff etliche Pferd von hauß auß.

Wir Maximilian zc. Bekennen / daß wir zc. mit fünf Pferd / zehen Jar lang zu vnserem Diener von hauß auß / bestele vnd angenommen haben / hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs / also / daß er vns vnnd vnserem hauß Osterreich / mit den selben fünf Pferd / nach vnser newen ordnung / als eyn Kürisser wol gerüst / vonn hauß auß getrewlich dienen vnnd waren / sich allezeit in vnserem

Formular

vnserem vnd desselben Hausß Osterreich Sachen vnnnd geschafften/wider
der meniglich/niemande außgenommen/williglich/gehorsamlich/vn
on widerrede brauchen lassen/allenthalben vnseren vnnnd desselben
Hausß Osterreich frommen fürdern/schaden warnen vnd wenden/vn
sonst alles das thun soll/das eyn getreuer Diener seinem Herren zu
thun schuldig vnd pflichtig ist/in massen er vns soliches zuthun gelobe/
versprochen/vnnnd sich des inn sonderheyt gegen vns verschrieben hat/
Vmb vnnnd für solich sein warten vnnnd dienen/haben wir ihm für an
von Dato disß Brieffs außzurichten **II.** Jar lang/Järlich von vnnnd
auß vnserem Zeugmeyster Ampt vnser Landtuogrey Hagenaw/je
des Jars besonder hundert Gilden Rheinisch zugeben benennet/die
ihme auch alle zeit durch vnseren getreuen **II.** vnseren gegenwertigen/
auch eynen jeden vnseren fünffrigen Zinsmeyster daselbs zu Hage
naw gegen seiner quittung gewislich gereyche/vnnnd bezalt werden sol
len/Vnnnd wann er durch vns/oder wem wir solchs an vnser statt be
uelhen/erfordert/oder ihn sonst inn vnseren geschafften brauchen wür
den/wöllen wir ihn wie andere vnser vnnnd vnserß Hausß Osterreichs
Provisionen vnd Dienern vortauß aufhalten/Vngeuerlich. **Wir vns
künde disß Brieffs zc. Datum zc.**

Bestellbrieff mit gerüsten Pferden inn eyn Krieg.

Wir Maximil. zc. Bekennen zc. daß wir den Wolgebornen vn
seren lieben getreuen **II.** vmb seiner redligkeyt vnnnd geschick
lichkeyt willen/auch auß gnediger neygung/so wir zu ihm ha
ben/mit zwölff gerüsten Pferden/darunder er eyn Kürisser sein/vnd
deren noch eynen zu ihm haben soll/inn vnseren dienst vnd solde/zu di
sen vnseren gegenwertigen Kriegen vnd fürnemen/bestelt vnd verord
net haben/wissentlich mit dissem Brieffe/also/daß er sich mit solicher
anzal gerüster Pferde/zum fürderlichsten zu vns sügen/vnd in sol
chem vnserem Krieg/geschafften vnd fürnemen/getrewlich vnd fleißi
glichen dienen/sich wider meniglichen nach vnseren notturfften/auch vn
seren oder vnseren darzü verordenten Hauptleuthen/heyßen vnd be
uelhen/in alleweg gürtwilliglich gebrauchen lassen/vnseren nutz vnnnd
bestes fürdern/schaden vnd nachtheyl warnen vnd fürkommen/nach
sein besten vorstehen vnd vermögen/Vnd gemeynlich alles das thun
soll/das eyn getreuer **II.** vnnnd Diener seinem Herren zuthun schuldig
ist/Darauff haben wir ihm zu ergetzlicheyt solicher seiner Dienst gnes
diglich bestimpt vnd zugesagt/Nemlich auff jedes Pferd den Monat
zehen Gilden Rheinisch/für solde vnd schaden/vnd soll ihm der solde
angehen/wann er von anheym außreit/vnnnd bis zu vns/je vier meil
für eyn Tagreyß gereit/Wir haben auch den selben **II.** zu eynem vnser
Mustermeyster im Felde vorgenommen vnd geordnet/vnd ihm zu sol
chem Ampt auff sein Person/alle Monat/wann er dasselbig Ampt
handelt/doch sonst vnnnd weitter nicht/fünffzig Gilden Rheinisch be
stimpf/

stimpf/ vnd zugesagt/ Vnd solicher sein solde vnd dienstgeldt soll im ge-
reyche vnnnd bezalt werden / durch den Edlen vnseren lieben getrewen
K. odder durch seine geordenten / von dem einkommen des Reichs an-
schleg/ so vns auff diesem Reichstag bewilligt ist / Getrewlich vnd vnges-
chlich. Mit vnkunde etc. Datum etc.

Ein anders.

Wir Maxim. etc. Bekennen / das wir den Edlen vnseren vnnnd
des Reichs lieben getrewen Philippsen/ Graffen zu Leinengen/
Herren zu Wessertburg / mit zehen wolgerüsten Pferden vnnnd
Knechten/ in vnsern dienst vñ solde/ vnd zu vnserm fünffrigen Kriegs-
fürnemen/ auffgenömen vnd bestellt haben/ wissentlich mit dem Brie-
fe/ also / das er vns solche zehen wolgerüste Pferde von stunden an vff-
bringen/ darmit in vnseren dienst ziehen/ sich in allweg auff vnserer o-
der vnser Hauptleut vnnnd Räte / die des von vns befehl haben / ges-
schefft/ vñ er fordern wider vnserer Feind/ vnd sonst meniglich/ niemand
auffgenömen/ gehorsamlich vnd gürtwilliglich gebrauchen lassen/ ges-
erewlich vnd redlich dienen / vnsern nutz vnd frommen fürnemen vnd
fürdern/ schaden vnd nachtheil warnen vnd wenden/ vnd gemeynlich
alles das thun / das ein getrewer Diener seinem Herren zuthun schul-
dig vnd pflichtig ist/ als er vns zugesagt/ So haben wir ihm auff sol-
che anzal Pferde/ je auff einen Monat zehen Gilden Rheinisch für sol-
de vnd schaden/ wie anderen dergleichen vnseren Dienern / bestimmet/
ihme auch darzu bewilliget ein Wagen auff solche anzal Pferde/ dar-
zu die zeit der Kriegsluff vier Trabanten zuhalten/ vnd auff solichen
Wagen vnd Trabanten zureycken vnd zugeben/ wie anderen derglei-
chen Dienstleuten. Er soll auch darneben fleiß haben / zu sampt den
berürten sein zehen verordenten Pferden / vns noch vngeschlich zehen
Pferd inn solchen solde zubewerben / die doch nicht inn seiner bestel-
lung sein/ sonder auß freiem willen auff vnser besoldung / zu vns kome-
men sollen/ Alles vngeschlich. Mit vnkunde etc. Datum etc.

Bestellbrieff vmb ein Ampt.

Wir Maximilian etc. Bekennen/ das wir vnserem getrewen K.
vmb seiner getrewen fleißigen Dienste willen / so er vns nun ein
güte zeit her gethan hat/ zu vnserem K. auffgenömen vnnnd be-
stelet / vnnnd ihm das selb Ampt von vnseren wegen innzuhaben/ vnnnd
zuuolnführen beuolhen haben / wissentlich mit dem Brieffe / also / das
er nun hinfüran vnser K. sein/ vnd da selbig Ampt getrewlich/ eygene-
lich vnd fleißiglich beschreiben vnnnd handeln / darmit allweg vnseren
nutz/ frommen vnd bestes betrachten vnd fürdern/ schaden/ nachtheil
warnen vnnnd wenden / nach seinem besten verstehen vnnnd vermögen/
vnd sonst gemeynlich alles das thun soll / das die notturfft desselbigern
vnser K. Ampts erfordert/ vnd ein getrewer Amptman seinem Her-
ren zuthun schuldig vnd pflichtig ist/ in massen er vns zuthun gelobet/
y

Formular

vnd sich des gegen vns verschrieben hat/ darnumb wir ihme hinfür an
Järlich / den gewöhnlichen solde / wie dann vormals andere vnser **N.**
gehabe haben/ auch zu geben vnd volgen zu lassen/ gnediglich bestimpe
vnd zugesagt haben/ Den ime auch Järlich ein jeder vnser **N.** zu Cwa-
tember zeit reychen vnd bezalen soll/ Vngeschrlich. Mit vrkunde **ic.** Da-
tum **ic.**

Expectanz auff ein Ampt.

W Ir **N.** **ic.** Bekennen/ das wir vnserm lieben getrewen **N.** vmb
seines täglichen verdienens willen/ vnd auß sonderm gnaden be-
willigt/ vñ zugesagt/ in mit vnserm Ampt **N.** so bald das durch
absterben/ oder sonst in andere weg ledig wirt/ vor allen andern zuuer-
sehen/ vnd im das zuuerlassen. Mit vrkunde **ic.** Datum **ic.**

Paßbrieff auff Wasser vnd Lande frei führen zulassen.

W Ir **N.** **ic.** Entbieten allen vnd jeglichen/ vnseren vñnd anderen
Zöllnern/ Wauernern/ Auffschlagern/ vnd sonst allen anderen
vnseren vnderthanen vñnd getrewen/ denen diser vnser Brieff
fürkompt/ vnser gnad vnd alles güts/ Wir haben hiemit abgefertiget
vnsern getrewen **N.** in vnser Lande Osterreich zu vnsern geschefften/
vnd begeren an euch/ als den vnseren/ ernstlich beuelhende/ das ihr dem
selben **N.** mit seiner Hausfrawen / auch allem Hausrath vnd hab / so
er mit ihme führen wirt/ überall an vnseren vnd ewern Zöllnen / Wauer-
ten/ Auffschlegen/ auff Wasser vnd Lande/ Zoll/ Waut/ Auffschlag/
vnd aller anderer beschwerungen frei fürziehen vñnd durchkommen
lassen/ Daran thut ihr vnser güte gefallen / inn gnaden gegen euch zu
erkennen/ vnd vnser ernstliche meynung. Datum **ic.**

Eyn schlechter Paßbrieff/ Güter von Ve- nedig zuführen.

W Ir **N.** **ic.** Entbieten allen vñnd jeglichen Geyslichen vñnd
Weltlichen **ic.** vñnd sonst allen anderen / vnseren vñnd des
Reichs vnderthanen/ den diser vnser Brieffe fürkompt / vn-
ser genad vñnd alles güte. Wir haben vmb der getrewen Dienst wil-
len / so vnser vñnd des Reichs lieber getrewer **N.** vñnd sein gesels-
schafft vns vñnd dem Reich gethan haben / vñnd auß anderen vrsa-
chen vns darzu bewegend / demselbigen **N.** gnediglich gegünnet vnd
erlaubet eyn anzal Säum / mit allerley Kauffmanschaz / zu Vene-
dig zu holen / dieselben durch vnser Land vñnd Gebiet inn das Reich
zu führen/ vnd fürter zuuerreiben/ Vñnd empfelhen dar auff euch ale-
len/ vñ jedem in sonderheyte mit ernst / vnd wöllen/ dz jr die genante **N.**
selbs oder durch jr Anwälde vnd hendler solche anzal Säum/ Kauff-
mans wahr/ von Venedig/ vnangesehen vnser vñnd vñn Ertragsübung/
darinn

darinn wir gegen den Venedigern stehen / beruhwiglich durch vnser
lande vnd gebiet in das Reich führen / vnd ihrer notturfft nach verzei-
ben lassen / sie daran Keyns wegs vnd niendert irret / anfechtet / beleyd i-
ger noch beschweret / vnnnd hiewider nit thüt / noch jemandes zuthünge-
statter / in Keynen weg / bei vermeidung vnser schweren straff vnd vnge-
nad / Das meynen wir ernstlich / Doch vns vñ andern / die Zoll / Maut
vnd Auffschleg verhalten / vnschedlich. Datum 2c.

Geleydt einer Gesellschaft / Güter von Venedig zuführen.

Wir Maximilian 2c. Erbietten allen vnd jeglichen vnsern Für-
sten / Geystlichen vnnnd Weltlichen / Prelaten / Grafen / Freien /
Herren / Rittern / Knechten / auch sonderlich vnsern Feldhaupte-
leuten / Landhaupteleuten / Verwesern / vnd vnsern auch andern Dig-
tumben / Vögten / Pflegern / Amptleuten / Zöllnern / Mautnern /
Auffschlegern / vnd sonst allen andern vnsern vnnnd des Reichs vnder-
thanen / denen diser vnser Brieffe für Kompt / oder verkündt wirt / vnser
gnad vñ alles güt / Wir haben vnserm vñ des Reichs lieben getrewen /
vnd seinen mituerwandten gnediglich gegünnet vnd erlaube / eyn an-
zal Säum 2c. ut supra. Doch vns vnd andern Zoll / Maut vnd Auffschle-
ge / darvon vorbehalten / auch der gestalt / daß sie weder gelde noch an-
der güt / noch gattung auß vnseren vnnnd des Reichs Landen / daselbs
hinghen Venedig zuführen / sonder alleyne die bestimpte anzal / dar-
mit sie ihre schulden / so sie in Venedig haben / erlangen vnnnd bekoms-
men / heraus bringen mögen / Vnnnd empfelhen dar auff euch allen /
vnd jeglichem in sonderheyte / mit ernst gebietend / vnnnd wollen / daß ihr
den genannten N. vnd seine mituerwandten durch ihre Anwälde vnnnd
händler berürter anzal 2c. ut supra. durch vnser vnd des Reichs Land
2c. ut supra. Datum 2c.

Besser Geleydt / Venedische güter her- aus zuführen.

Wir Maximilian 2c. Bekennen offentlich mit disem Brieffe / vnnnd
thün Kunde allermeniglich / daß wir gnediglich angesehen vnd
bedacht den gemeynen nutz / handel vnd gewerb / vnser vnd des
Reichs Statt N. sonderlich auß dem Handwerck des Barchenwe-
bens / auch der Ersamē vnser vñ des Reichs lieben getrewen N. Bür-
germeyster vnd Rath derselben Statt N. vnderthenig ansuchen / von
ihrer gemeyn wegen / an vns beschehen / Vnd haben darumb zu hande-
habung ihres handels vnd gewerbs vnserem vnd des Reichs lieben ge-
trewen N. ihrem mitbürger gnediglich gegunde vnd erlaube / auch da-
rauff vnser vnd des Reichs freisicherheyte vnnnd Geleydt gegeben / wis-
sentlich mit disem Brieffe / Also / daß er selbs oder durch Factor / Diener
oder Anwäld / N. Säum Baumwoll vngeirre vnser vñ vñ Kriegs-
übung / darinn wir gegen den Venedigern stehn / zu Venedig zu holen /

Formular

dieselbigen durch vnser Land vnnnd das Reich ghen **N.** zuführen/ vnd da verreiben soll vnnnd mag/vnnnd meniglich vnuerhindere vnd vngestört/ Doch vns/ ut supra. Auch also/das ihr Keyn ander güte noch gartung auß vnseren vnd des heyligen Reichs Landen daselbst hinghen Venedig führen/ Vnd empfelhen dar auff allen vnd jeglichen Fürsten/ Geystlichen vnd Wellichen **ic.** vnd sonst allen vnsern vnd des Reichs/ auch vnser Erblande vnderthanen vnnnd getrewen/ mit ernst gebietend/vnd wollen/das sie den obgenanten **N.** seinen Factor/Diener vñ Anwält/bey diser vnser gnad/gunst/vnd erlaubnus/auch vnser vnnnd des Reichs Geleyde auff die obbestimpte Zoll **N.** Säum Baumwoll beruhwiglich bleiben/sie des gebrauches lassen/vnd dar über niender auffhalten/ irren/bekümmern/beleydigen/nach beschweren/in Keynen weg/bey vermeidung vnser schweren straff vnd vngnad/Das meynen wir mit ernst **ic.** Mit vnkunde **ic.** Datum **ic.**

Paßbrieff in besserer Form/auff Wasser vnd Lande frei zuführen/vnd durchziehen zulassen.

Wir Maximilian **ic.** Enbieten allen vnd jeglichen vnseren vnd des heyligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geystlichen vnnnd Wellichen/ Prelaten/ Graffen/ Freien/ Herren/ Rittersn/ Knechten/Hauptleuten/Landmarschalcken/Vogthumben/Vogteen/Pflegern/Verwesern/Ampelenten/Schultheysen/Bürgermeystern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeynden/vnnnd sonst allen anderen/vnseren vnd des heyligen Reichs/vnd vnser Erblichen Fürstenthumben vnd Lande vnderthanen vnnnd getrewen/inn was Wir den/standes oder wesens die sein/den diser vnser Brieff fürkompt oder gezeiget wurde/vnser genad vnnnd alles güte. Ehrwürdigen/Hochgebornen/Wolgebornen/Edeln/Ersamen/Andechtigen lieben Neuen/Ohemen/Fürsten vnnnd getrewen/Sich wurde der Ersame/Gelert/vnser getrewer lieber **N.** von **N.** Doctor/vnser Rath/auff vnserem Fürstenthumb Osterreich/durch vnser vnd des heyligen Reichs vnnnd vnserem Erblichen Fürstenthumb vnnnd Lande/zu vns an vnseren Keyserlichen Hoff fügen/ Demnach begeren wir an euch alle/vnnnd ewer jeden in sonderheyt/mit fleiß/den vnseren ernstlich bevelhend/das ihr den genanten von **N.** mit sampt seinen Dienern/Pferden/Wag vnnnd Gütern/so er vngenerlich mit ihme führen würde/durch vnser vnnnd ewer Fürstenthumb Lande/Herzschafft vnnnd Gebieche hin vnd herwider/allenthalben auff Wasser vnd Lande/frei/sicher/vnnauffgehalten/durchkommen lassen/ihme auch auff sein ersuchen von vnseren wegen hülff vnd beistand beweiset/ihn geleitet/vnnnd zugeleiden vnd zuuersicheren bestellet/vnd nicht gestattet/das er/nach die seinen/die er also mit ihme führt/auch ihre hab vnnnd güte durch jemandts auffgehalten/beleidiget noch bekümmert werde/nach das selbst

selbst auch nit thün/Daran thüt ihr vnser sonder gefallen/vnnd ernstlich meynung. Datum 2c.

Paßbrieff/Knecht füren vnd auffnemen zulassen.

W Ir N. 2c. Entbieten allen vnd jeglichen vnseren Hauptleuten/Pflegern/Verwesern/Ampelenten/Burgermeystern/Landrichtern/Richtern/Vögten/Bürgern/Gemeynden/vnd sonst allen anderen vnsern vnderthanen / vnnd getrewen / den diser vnser Brieff für Kompt/vnser gnad vnd alles güts. Wir haben vnserm getrewen N. vnserem Diener beuolhen/vns N. Knecht/zu vnserem dienste vnd soldt auffzunemen/vnd vnserem bescheyde nach zufüren. Daz rauffempfelhen wir euch allen/vnnd jedem in sonderheyt/das ihr bemeltem N. die genene anzal Knecht / vnserem beuelch nach / überall auffzunemen vnd zufüren gestattet/vnd ihn darinn fürdert. Daran thüt ihr vnser ernst meynung. Datum 2c.

Paßbrieff der Botten.

W Ir N. 2c. Entbieten allen vnnd jeglichen / Churfürsten/ Fürsten/Geystlichen vnnd Wellichen/Prelaten/Graffen/Freien/Herren/Rittern/Knechten/Secreten/Communen/vnnd allen anderen vnseren vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen/so mit diesem vnserem Keyserlichen Brieff odder glaublichen abschrieffe dauon/angelanget vnd ersucher werden/vnser gnad vnd alles güts / Wir haben vnseren vnd des heyligen Reichs Sachen vnd handlungen zu fürderung vnd güt/vnser Postbotten verordent/von vnseren Niderlanden auß bis ghen N. auch ghen N. vnd herwider / vnd begern an euch alle/vnd ewer seden besonder/ernstlich beuelhend/dz ihr dieselben vnser Botten/so die/es sei bei tag oder nacht/an euch gelangen/allenthalben öffnen/sie einlassen/vnd nicht auffhaltende / noch verhiindert/oder jemandt zuchün gestattet / sonder sie ihrer gefert fürdert / vnd gütten willen beweiset/vnnd soliches also zu leyden bei den eweren ernstlichen beuelhet/verschaffe vnd bestellet/vnd euch nicht anders erzeyget/damit sie dise Keyse nicht versennen noch vernachtheylen. Daran thüt ihr vnser ernstliche meynung vnnd gefallen. Mit vnkunde 2c. Datum 2c.

Geleyde eynes Todtschlags halber.

W Ir Maximilian 2c. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe/vnnd thün künde aller meniglich/als vns N. anbringen lassen hat/wie er wider seinen willen / durch Heinrich N. über das er ihm nicht leydes bewiesen hat / sonder sich gütter gelimpflicher rede gegen ihm beflissen / mit worten vnd der that / so lang vnd vil getreyet vnd angefochten / dar durch er vmb rettung willen leibs vnd lebens zu gegenwehrt getrungen sei/in dem ihm das glück gegunt/das er vorbe-

Formular

meltem **N.** entschüte/vnd ihnen verwunde hab/in dem gemelter **N.** enleibe sei/Des halben obgenanter **N.** inn sorgen stehen müsse / Vnd vns dar auff/mit er bieten sich mit des leiblosen freundschaft zimlich zuuertragen/auch die Seel zu büssen vnd zu besseren/vmb vnser Keyserlich Geleyde demütiglich gebeten/Daß wir demnach/genediglich / angesehen gestalt der Sachen/auch **N.** er bieten/vnd haben ihme dar auff vnser vnd des heyligen Reichs gestracks frei sicherheyt vnd Geleyde/eyn Jar lang nach Dato diß Brieffs werend / gegeben / Thün auch das hiemit wissentlich inn krafft diß Brieffs / Also / daß er soliche vnser vnd des Reichs sicherheyt haben/sich des frewen / gebrauchen vnd geniessen / dar auff über all seiner geschafften vnd nothürfft nach/frei vnd sicher handeln vnnnd wandeln/Doch sich mit des enleibten freundschaft/wie vorstehet/vertragen/vnd die Seel büssen vnd bessern soll/Vnnd gebieten dar auff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten/2c. ernstlich mit disem Brieffe / vnnnd wollen / daß sie solich vnser vnnnd des Reichs freisicherheyt vnnnd Geleyde an dem obgenanten **N.** die obbestimpre zeit auß / stede / vest / vnnnd vnzerbrochen halten/ihnen berüwiglich dar bei bleiben / des gebrauchen vnd geniessen lassen / auch dar über nicht bekümmern / anfechten / beleydigen noch beschweren / noch des jemandes anders zuthün gestatten / inn keynen wege / bei vermeindung vnser vnd des Reichs schweren straff vnd vngnad / Das meynen wir ernstlich. Mit vrkunde 2c.

Gestracks Geleyde für Gewalt/ zu Recht.

Wir Maximilian 2c. Bekennen/das vns **N.** fürbracht hat/wie er gegen den **N.** etliches Bezichts halben inn sorgen stehe / vnd vns dar auff demütiglich angerüffen vnd gebeten/ihn mit vnserer Keyserlichen hülf/vnd vnser vnd des heyligen Reichs frei sicherheyt vnd Geleyde für gewalt vnd zu Recht fürzustehen / Wann nun nicht billich ist/das jemandt wider Rechte gedrungen werden sol/Demnach haben wir ihme **N.** vnser vnd des Reichs freigestrack sicherheyt vnd Geleyde für gewalt vnnnd zu Recht / **N.** zeit lang nach Dato/ut in priore &c. Doch das er mittler zeit fleiß fürkere/sich mit dem genanten **N.** zuuertragen/vnd sich Geleyde nicht weiter dann zu Rechte gebrauchen soll/vnd eynem jeden vmb sein spruch vnnnd forderung an den enden/da sich gebürt/Rechtens statthue/Vnnd gebieten dar auff allen vnd jeglichen Churfürsten 2c. vnd besonder Burgermeystern vñ Rath der Statt **N.** ernstlich mit disem Brieffe / daß sie den obgenanten **N.** bei solicher vnser vnd des Reichs frei sicherheyt vnd Geleyde vestiglich handhaben/vnd dar bei bleiben lassen/vnd weder ihn / sein leib/habe vnd güter dar wider nicht lenger auffhalten/beleydigen noch beschweren/nach das jemandt zuthün gestatten/inn keyne weis/Das meynen wir ernstlich. Mit vrkunde 2c. Datum 2c.

Geleyde.

Geleydt.

Wir Maximilian 2c. Bekennen öffentlich 2c. Als der Durchleuchtige Fürst 2c. zu N. in etlichen Sachen seine Käthe/Sendboten/vnd andere zu dem Hochgebornen N. vnnnd seinen Käthen der theyding nach / zwischen dem Durchleuchtigsten/Wechtigsten Fürsten vnnnd Herren/Herren Friderichen 2c. vnnnd vns in eynem/vnd seiner Lieb andertheyls gemacht vnd außgangen/zusenden fürgenommen hat / das wir denselbigen N. mit sampt allen ihren Dienern/Pferden / Hab vnd Gütern / vnd allen Dienern so sie vngefehrlich mit ihnen nemen vnd bringen werden/so vns vnd den genannten vnsern N. vnd den vnsern zukommen/Daselbst zusein/zuhandeln vnnnd zu wandeln/auch die ihren widerumb zu dem benannten vnserm N. so offte vnd dick ihnen das nothtut/ab vnd zu zuschicken/vnnnd von dannen widerumb an ihr gewar sam / vnser vnnnd des heyligen Reichs sicherheyt vnd Geleydt/auff dem Wasser vnnnd lande/ für den genannten vnseren N. vnd seiner Lieb/vnser vnd des Reichs vnderthanen/vnd die so seiner Lieb / oder vns in eynige weise zuuerantworten / vnnnd zuuersprechen stehen/gegeben haben/ Vnnnd geben ihn auch das von Römischer Keyserlicher Macht / so lange als die gültliche handlung weret / vnnnd biß sie widderumb an ihrer gewar sam sein / wissenlich in Krafft dieses Brieffs/Alles vngefehrlich Vnnnd gebieten dar auff 2c. vnnnd allen denen/so dise vnser Fürstenthumb vnnnd Land brauchen / darinn handelen odder wandelen / inn was Wir den / Standts odder wesens 2c. ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieffe / vnnnd wollen / das sie soliche vnser vnnnd des heyligen Reichs frei sicherheyt vnnnd Geleydt / an dem obberürten N. vnnnd an allen ihren Dieneren / so sie vngefehrlich mit ihnen bringen vnnnd nemen werden/ an solicher ihrer zukunfft ab vnnnd an schicken/als obgemelt ist/vest vnnnd stedt halten/Vnnnd sie durch alle vnser Herrschafft/ Stett/ Märckte / Dörffer vnnnd Gebieth/auff Wasser vnd Lande/frei/sicher/vnuerhindert vnnnd gang vnbeleydiget / reiten / faren / handelen / wandelen vnnnd durchkommen lassen/Sie auch von des obgemelten vnsern lieben Vatters / vnser vnnnd des heyligen Reichs wegen / darbei handhaben / schützen vnnnd schirmen/vnnnd hiewidder nicht thün/noch jemande zuthün gestatten/inn keyne weise/als lieb 2c. Mit vrkundt 2c. Datum 2c.

Lehenbrieff.

Bekennen 2c. das wir mit wolbedachtem vnnnd rechtem wissen/vnserem lieben getrewen N. von N. vnnnd seinen Manlichen lehen Erben / vmb seiner getrewen fleissigen Dienst willen / so er vns lange zeit her gethan hat / vnnnd hinsfür aber wol thüt magge vnnnd soll / vnnnd auß sonderem Genaden / vnser Schloß N. mit dem Gericht / sampt allent Nuzenn / Renthen / Gütern/
 Y iij

Formular

Gütern/ vnd allen anderen seinen zugehörungen vnnnd Gerechtigkeit
ten/ was von alter durch Recht darinn vnnnd darzu gehört/ nichts das
ein besondert noch außgenommen/ so er vorhin vmb **N.** Gülden Rheis
nisch/ Pfandeschaffts weise vnd vnuerreyt von vns innhat/ vnnnd vns
vnd vnseres Hauß Osterreich eygenthumb ist/ zu Lehen gemacht/ge
geben vnd verlichen haben/ Vnd leihen ihm hie mit soliches **W.** mit die
sem Brieffe/ was wir ihm von Recht vnd gnaden wegen/ daran verleis
hen sollen oder mögen/ Also/ daß er vnnnd seine Manliche Leiblehens
Erben/ für vnd für das benent Schloß/ mit sampt dem Gericht/ auch
allen Tuggen/ Renthen/ Gütern/ vnd allen andern seinen zugehörun
gen vnnnd Gerechtigkeit/ wie obsteht/ nun hin für von vns/ vnseren
Erben/ nachkommen/ Fürsten vnd Erzherzogen zu Osterreich/ Le
hens weise innhaben/ nützen/ gebrauchen/ vnd genießen/ vnnnd darmit
thun vnd handeln lassen sollen vnd mögen/ als andere vnserer Lehens
leute vnseres Fürstenthumbs **N.** zu aller notturfft/ von vns vnd men
glichen vnuerhindert/ Doch daß er vnd alle seine Manliche leibs Er
ben/ wie obgemelt ist/ das Schloß **N.** mit sampt dem **N.** vnd allen sei
nen zugehörungen vnd Gerechtigkeit/ wie obsteht/ als offte das zus
fall kompt/ von vns/ vnseren Erben vnd nachkommen/ zu Lehen em
pfahen. Ob aber der gedachte **N.** on Manliche Leiblehens Erben/
mit tode abgehen würde/ als dann sollen seine nechsten Erben/ odder
wem sie das vergünnen/ der obberürten **N.** on abgang vergnügen vnd
bezalt werden/ vnd dieselbigen seine Erben sollen auch als dann mitt
ler zeit/ bis wir oder vnserer Erben die ablösung mit gedachter Sum
ma geldes/ von ihnen thun/ solichs Schloß mit sampt dem Landege
richt vnd aller seiner zugehörunge/ aller maß vnd gestalt inn Pfandes
schaffts weise innhaben/ nützen vnnnd niessen/ in massen wie wir das
benelten **N.** vor der Lehenschafft verschrieben haben/ Vnnnd wir be
halten vns vnnnd vnseren Erben an solicher Lehenschafft beuor/ alle
Landerseyen/ Landstewren/ Schatz vnd Bergwerck/ auch die Wild
bann vnd Geiagd/ **rc.** Es soll auch gemelter **N.** vnd sein **rc.** vns vnd vn
seren Erben hin für mit berürtem Schloß allzeit getrew/ gehorsam/
vnnnd gewertig sein/ als andere vnserer Lehenleute **rc.** zuthun schuldig
sein/ auch Lehens vnd Landrecht ist/ in massen er vns solichs zuge
sagt vnd versprochen/ vnd sich des auch für sich vnd seine Erben in son
derheyt gegen vns verschrieben hat. Ungefehllich. Mit vnkunder **rc.**
Datum **rc.**

Schöpfung eynes Zunamens/ von eynem Sig.

Werkennen / daß vns **N.** fürbracht hat / wie er von weilande sets
nem Vatter eynen Sig / mit sampt dem eygenthumb / genant
N. ererbet / den vorzeiten die Edelen **N.** inngehabt haben / vnd
vns darauff vnderthenig angeriffen vnd gebetten / ihme von dem sel
bigem

bigen Sitz eynen Namen N. zuschöpfen/ vnd darzu alle genad/frei-
 heyt/ehz/vortheyl/Recht/Gerechtigkeyt/alt herkommen vnd gewon-
 heyt/so andere vom Adel in vnser Graffschafft Tirol zu ihren Sigen
 haben vnd gebrauchen/Des haben wir angesehen soliche seine zimliche
 fleissige bitte/auch die angenehmen/getrewen/willigen dienst/die er vns
 vnd vnserem Hauß Osterreich gethan hat/vnd hinfür zuehün willig
 erbeut. Vnd daruñ mit wolbedachtem müe/gütem rath vnd rechtem
 wissen/denselbigen seinen Sitz/genant N. an der N. den namen N. ge-
 schöpffe/vnd darzu alle genad/freiheyte/ehz/wirde/vortheyl/Recht/
 Gerechtigkeyt/alt herkommen vnd gewonheyt/wie andere vom Adel
 inn vnser Graffschafft Tirol/inn ihren Sigen haben/gebrauchen vnd
 gentsessen/genediglich gegeben/Schöpfen vnd geben ihme die auß Röm-
 mischer Keyser. Macht/vnd als regierender Herz vnd Landsfürst.

Formen der gemeynen Leche
 vnd Gerichtlichen handlungen / Als Beaidigung
 der Personen/ Fürtråg/ Proceß/ Klag/ Aufzüge/ Jurament/
 Articulierung/ Zeugnuß/ Kundtschafft/ Vortheyl/ Appellation/ vnd anders/
 Schrifflich vnd mündlich fürzubringen.



Von

Formular

Von Eyden der Gerichtes Personen / eynem jeden
vor Jngang seines Ampts fürzulesen.

Schultheysen oder Richters Eydt.

In Schultheys oder Richter / soll eynen leiblichen Eyde zu Gott vnnnd den heyligen Euangelien schweren / daß ee das Gerichte / zu rechter vn̄ gewonlicher zeit besitzgen / auch das selbig nach seinem besten vermögen fürdern vnd inn ehren halten / vnnnd eynem jeglichen / der daran zuschaffen hat oder gewinnet / er sei Heystlich oder Wellich / frembd oder heymisch / seinen Richtlichen tage / recht vnnnd getrewlich ansetzen vnd bescheyden. Das Gerichte mit allem fleiß handhaben vnnnd schirmen / vnd was mit Recht erkande / gesprochen vnnnd gewisen wirdt / so wil sich das gebürt / erequieren vnd volnstrecken sol vnd wölle.

Schöffen Eydt.

In Schöffe soll gleicher weise schweren / Daß er soll vnnnd wölle gehorsamlich zu Gerichte gehen / das mit anderen helfen besitzgen / desselbigen getrewlich warten / Die Partheien inn ihrem schriftlichen vnnnd mündlichen fürtragen / nach notturfte hören / Darauß rechtmässig vrtheyl vnnnd bescheyde / nach seinem besten verstandenuß sprechen / weisen vnd helfen weisen. Auch dieselbigen vrtheyl vnnnd bescheyde / biß so lange sie den Partheien Richtlich mitgetheilt werden / genzlichen helen vnnnd verschweigen. Darzū rechte vrkunde vmb Sachen / die vor ihme / als Schöffen / gehandelt werden / empfahe / Darvon glaublich Relation dem Gericht thun / vnnnd recht gezeugnuß / wie sich das gebürt / tragen. Darzū von Keyner Partheien / durch sich selbst oder andere von seiner wegen / eynich geschenck begeren / fordern odder nemen / vnd weder vmb gunst / freundschaft / oder eynicherley anderer Sachen willen / anders dann nach außweisung der Acten vnd gerichtshandel / erkennen / sprechen oder vrtheylen. Auch des Gerichts heymlichkeit vnnnd rathschläge niemandt offenbaren / vnnnd alles das thun vnnnd lassen / das eynem Erbaren / aufrichtigen vnnnd frommen Schöffen / von Rechte vnd güter gewonheit wegen / züstchet / Treulich vnd vngefehlich.

Gericht Schreibers Eydt.

Er soll dem Gerichte schweren / daß er alles was von den Partheien schriftlich vnnnd mündlich für vnd einbrachte / vnnnd Gerichtlich gehandelt wirdt / fleißig vnd getrewlich auffschreiben vud verwaren / Brieff / Instrument vnd Gerichts Acta / sonder wissen vnd beuelch des Gerichtes / niemandt mittheilen oder abgeschrieben darvon geben. Auch alle heymlichkeit des Gerichtes vnnnd der Sachen / die an ihn gelangen / verschweigen vnnnd niemandt offenbaren. Das Gerichte

riche ehren vnd dem selbigen gehorsam sein/ Vnd alles anders thün soll vnd wölle/ das einem fleißigen/ Erbaren vnd frommen Gerichtschreiber eygnet vnnnd gebürt.

Büttels oder Gerichtsknechts Eydt.

EIn Gerichtsknecht/ oder Büttel/ soll schweren/ daß er dem Richter vnd Gerichte alle zeit gehorsam sein/ daß selbig getrewlich fürdern vnd ehren/ Auch alle fürgebote/ vnnnd was ihm weiter von Gerichts wegen beuolhen wirdt/ fleißig vnd wie recht ist/ verkündigen thün vnd aufrichten. Vnd ob er der Gerichts heymlicheyt wenig oder vil hören/ vernemen odder erlernen würde/ das selbig zu aller zeit halten vnd verschweigen/ Vnd sonst alles anders thün soll vnd wölle/ das eynem Erbaren Gerichtsknecht Ampts halber züstehet/ Sonder geuerde.

Fürsprechen oder Redner Eydt.

EIn Fürsprech oder Redner soll schweren/ daß er das Gericht vnd desselbigen ehre fürdern/ die Partheien vnd Sachen/ die er annehmen/ oder ihme beuolhen werden/ mit gangen vnd rechten trewen meynen/ ihre nothdurfft vnd Gerechtigkeit mit höchstem fleiß/ nach seinem besten verstand/ fürtragen/ ihre heymlicheyt vnd behelff/ so er von den Partheien schriftlich oder mündlich hören/ oder für sich selbst im handel greiffen oder mercken wirdet/ an keinem ort/ da es ihnen nach theyl bringen möchte/ offenbaren. Vor Gericht zucht vnd Erbarkeit gebrauchen/ lesterung sich enthalten/ auch mit den Partheien keyn packt/ gebinde oder fürwort/ theyl oder gemeyn an der Sachen/ darinn er reden vnd dienen wirdt/ zu haben machen. Die Partheien über die ordenlich belonung/ nicht beschweren. Vnnnd derhalb zu aller zeit des Gerichts Taxation vnd messigung leiden. Auch kein Sach oder handlung die offenbarlich vnd kündlich/ böß/ vngerecht vnd vnzüglich were/ annehmen/ Vnd sonst alles thün solle vnnnd wölle/ das einem getrewen vnd fleißigen Fürsprechen vnd Redner eygnet vnd gebürt.

EDarnach soll solche Person/ so im Gericht oder Ampt angenommen/ nach erinnerung vnd verlesung der Statuten vnd Eyde/ zwen finger seiner rechten handt auffheben/ vnd demselbigen/ so den Eyde empfahet/ dise wort nachreden:

Wes ich in trewen gelobt habe/ vnnnd mit fürgelesenen wortten vnder scheyden bin/ das wil ich stedt vnnnd vest halten/ als mir Gott helffe/ vnd die heyligen Euangelia.

Form/ wie beuestigung des Kriegs beschehen soll.

EWann der Kläger/ es sei im vor odder nach Rechten/ den Krieg auff sein einbracht Klage wil beuestigen/ soll er vngenerlich dise nachfolgende wort reden:

Formular

Ich sage das mein einbracht Klage war sei/ vnnnd der bitt nach darinnen angezeyget / erkandt vnnnd geurtheylet werden soll / inn meynung vnd gemüt den Krieg Affirmatiue, odder mit Ja/ zubeuestigen.

Der Anworter / so die Klag verneynen wüirde / soll den Kriege mit disen nachuolgenden worten beuestigen :

Ich gestehē der einbrachten Klage nit / vnd sage das der angehenckten bitt nach / nit geurtheylet sol werden / inn meynung vnd gemüt den Krieg Negatiue, oder mit Neyn zubeuestigen.

Wie der Kläger den Eyde vor geuerde schweren soll.

Ich N. schwere zu Gote vnnnd den heyligen Euangelien / das ich glaube/ ich hab ein güte vnd gerechte Sach zu klagen. Das ich auch zu geuerlicher verlengerung der Sachen / Keinerley außschüß noch verzug begeren oder suchen/ Die warheyt gebrauchen/ vnd so offrt ich inn Rechte gefragt werde / die selbig sagen vnnnd nicht verhalten / Vnd das ich niemander was geschenckte/ verheysen oder versprochen hab/ oder schencken/ verheysen oder versprechen wöll/ Darmit ich die vrtheyl in diser Sachen mög erhalten / anders dann das Recht zulasset/ Treulich vnd vngeuerlich.

Wie der Anworter den selbigen Eyde thun soll.

Ich N. schwere eynen Eyde zu Gote vnnnd den heyligen Euangelien/ das ich glaube/ ich hab ein güte Sache mich gegen dem Kläger zuweren / vnd wil keynen geuerliche schüß oder freuenlichen außzug begeren oder fürwenden. Vnd so offrt ich inn Rechte gefraget werde/ die warheyt sagen/ Hab auch oder wil niemander / dann denen/ so die Rechte zulassen/ ichtes geben odder verheysen / darmit ich die vrtheyl möge behalten/ Treulich vnd vngeuerlich.

Disen vorgeschriebenen Eyde / schweren beyde Hauptsecher / so sie Personlich zugegen seindt / Dergleichen ihre Anwälde/ ihrer jeder in sein eygen Seele. Wann aber die Hauptsächer beyde/ oder ihrer einer nicht zu gegen seind / pfleger des abwesenden Anwalde / den Eyde inn sein eygen / vnnnd auch des Principals Seelen / so ferre er genügsame gewalt/ sonderlich den Eyde vor geuerde zuthun/ von jm hat/ zuschweren.

Wie der Kläger seine Artickel bei dem Eyde übergeben soll/ Form.

Je Artickel so ich inn Rechte brache habe / seindt ware / so vil sie mein eygen geschafft / thun vnnnd lassen (zu Latein Factum proprium) berühren. So vil sie aber nicht mein eygen/ sonder frembde ge-

de geschäfte berühren/glaub ich daß sie war seind/vnd verhoff sie zube-
weisen/Als mir Gott helfff vnd die heyligen Euangelien.

Der Eydt/bei welchem der Beklagte

Aneworten solle.

Ich wil recht Anewort geben zu des Klägers Artickeln/sonder
Allen betrüg/als mir Gott helffe vnd die heyligen Euangelien.

Der Bezeugen Eydt.

Ich wil die warheyt sagen/in diser Sachen/vnnd zwischen disen
Partheien/die ich weyß vnd gefrage werde/vnd das nit vnder-
lassen/vmb eynicherley Sachen willen/dardurch die warheyt
mag verhindert werden/Trewlich vnnd vngesehlich/Als mir Gott
helffe vnd die heyligen Euangelien.

Bittbrieff/zu Latein/Literæ mutui compassus,

so ein Gerichte an das ander/den Partheien pflegt mitzu-
theylen/Zengen zuuerhören/vnd beyder Parth
fragstück in den Brieff zuschliessen/vn-
generlich auff diese weise.

ES schwebt vor ihu/in vnenscheydenem Rechten/ein Sach/zwi-
schen N.eyns/vnnd N. andern theyls/darinn N. zügelassen sei/
etlichen seinen vermesß vnd Artickel zu beweisen. Dieweil nun der
selbig vnder anderen zu Zengen ernant habe N. N. N. vnd N. die nie
in irem/sonder seinem (des Richters/an den geschrieben wirdet) Ge-
richtes zwang geseßen/vnd darauff gegeben/im Bittbrieffe in gewö-
nlicher formen zugeben/haben sie im solch sein begehret/als dem Rechten
gemeh/nit wissen abzuschlagen. Vnd sei darauff jr freundlich bitte/er-
wölle die obgenanten gezeugen vor sich ersordern/vnd die selbigen auff
die inligend Artickel vnd Fragstück/vermittels irer Eyde/verhören/
ire kundschafft fleißig auffschreiben/vnnd ihnen schriftlich vnnd ver-
schlossen/alles auff der führenden Parthei zimlichen Kosten/zuschicken.
Sich darinnen dem Rechten/vnd der warheyt zu stewart/wie ein Rich-
ter vnnd Gerichte gegen dem andern/inn denen fellen zuehün schuldig
sei/gütwillig erzeygen/wöllen sie in gleichem vnnd mehrerem alle zeit
widerumb beschulden vnd verdienen.

Wie von Endurtheilen mündlich Appel-

liert mag werden/Form.

Wann nach gesprochuer ende vrtheyl ein Parthey sich beschwert
erfünde/die mag als bald im säß stapffen/oder sitzendem Ge-
richte/inn gegenwertigkeit des Richters/an vns/vnnd vnser
Churfürstlich Hoffgerichte/mündlich Appellieren/mit disen oder der-
gleichen worten:

Herz Richter/Inn diser vermeynten vntüglichen vrtheyl/
erwer ehren vnd aller nichtigkeit fürbeheltlich/Appellier ich/
3

Formular

an vnd für meinen gnedigsten Herzen vnd Churfürsten etc. vnd seiner Churfürstlichen gnaden Hoffrichter vnd Ráthe/ Vnd bitt gebürlichs fleiß/ mir Apostelen mitzutheylen.

Form zülassung einer Appellation.

Vnserm gnedigsten Herzen dem Erzbischoff vnd Churfürsten zu N. zu vnderthenigen ehren/ gibt das Gericht der Appellation statt/ vnd Reuerential Apostelen.

Wo aber Appelliert würde/ in fellen darinn die Rechte zu Appellieren nicht gestatten/ Solch Appellation sol von dem Vnderrichter/ nicht zugelassen/ sonder mit denen worten verworffen werden:

Nach dem dein Appellation freuenlich/ vnnnd in Recht nicht zülässig ist/ so geben wir der selben keyn statt.

Der Fürmünder Eydt.

Ich N. soll vnd wil N. dem ich zu Fürmünder geordnet bin/ Person/ hab vnd gütern getrewlich für sein/ versehen vñ verwaren/ die güter inn meinen nutz nit keren oder wenden/ Auch darüber ein rechtmässig Inuentarium machen lassen. Sie in vnd außserhalb Rechts vertheydingen/ verantworten vnd beschirmen/ Wes nützlich ist/ volnbringen/ wes schädlich ist/ vnderlassen. Von dem allen zu gebürlicher zeit nothdürfftig rechenschafft thün/ vmb meine verwaltung/ red vnd antwort geben/ vnd alles das handeln/ thün vnnnd lassen/ das eynem getrewen Fürmünder von Recht eygent/ zústeht vnd gebürt/ Als mir Gott helff vnd die heyligen Euangelia.

Eydt des Curators ad litem.

Ich N. soll vnnnd wil alles das ich N. dem ich zu Curator ad litem bin gegeben/ zu nutz vñ gütem dienen mag/ nach meinem besten verstandennß getrewlich vnd mit fleiß handeln vnd fürbringen/ mich der warheit/ on falsch vnd generde gebrauchen/ wes im vnnützig ist/ vermeiden/ wes auch in diser Sachen/ zu meinen handen kommen würdet/ im zu ende diser Rechtfertigung genglich vnnnd on alle weigerung zústellen/ vnd sonst alles das thün vnd lassen/ das eynem getrewen Curator von Recht zústeht/ Sonder alle generde/ Als mir Gott helff vnd die heyligen Euangelia.

Eydt Anwaltdes oder Accors ad litem.

Ich N. soll vnnnd wil in diser Sachen N. des Accor ich Gerichtlich gesage vnnnd geordnet bin/ meines höchsten vermögens zu nutz handeln/ wes im schedlich sein würdt/ vnderlassen/ vnnnd das ihemig mir zu handen kommen würdet/ seinen Fürmündern zústellen/ vnd alles anders thün/ was eynem Accor gebürt/ Als mir Gott helff vnnnd die heyligen Euangelien.

For

Formen mancherhandt Klagen vnd Urtheil.

Klag vmb ein Gut/das ein anderer innhat.

Dz euch den Fürsichtigen vnd Versamen Schultheiß/ oder Vogt vnd Schöffen des Gerichts zu N.erschein ich N. von N. vñ bringe klagend für gegen vnd wider N. von N. vñnd eynen ieglichen andern von desselbigen wegē / mit gebürlicher volmacht alhie Gerichtlich erscheinende / vnd sage / doch nit in gestalt eyns zierlichen Libels/ sonder eynere schlechten Petition in der sum / vñnd erzehlung warer geschichte/das ein hauß/schewr/stall/weingart/baumgart/acker/wies/wick art zc. an N. orth/daran oben zu N. vnd N. vnd niden / oder auff den seiten zu N. vnd N. stossen/gelegen/vñ mir züstendig sei. Vnd wie wol ich solchs von dem Beklagten gefordert/hat er mir es doch bis anher nit zustellen noch volgen wollen/ Sonder hat vñ behele es noch vff disen tag in seinen henden/ oder hats ingehabe/ vnd mit argem list vnd generden von ihm gelassen / des ich nit geringen schaden hab vnd leid. Bitt derhalb nach erfindung diser meiner Klag/ mit Recht zu vrtheilen/erkennen/vnd zusprechen / das solch angeklagte gut mir züstendig/ vnd durch den Beklagten vnbillich verhalten/ darumb er dann schuldig sei/mir dasselbig/mir erstattung alles auffgehabenen nutzēs/ auch alles erlittenen vnd noch auffgehenden Kosten vnd schadens/ zuzustellen vnd zu erstatten/ In auch darin zu Condemnieren vñ zuuerweisen/ vnd also verweise/ mit hülff vnd mittel der Recht / zu zwingen / odder sonst was Recht ist zuerkennen / sampt vñ besonder / in der besten form/ das Richterlich Ampt vndertheniglich an ruffend/ Mit vorbehalt aller nottuffte.

¶ Vnd so der Kläger dise Klag nit eygner Person/ sonder durch eynen Redner oder Anwalde/ fürbringen würde/der selbig sol sagen:

Ich in namen vñnd von wegen des Klägers N.übergib vñnd bringe eyn nachfolgende Klag zc. Bitt zu erkennen/ das dem Kläger das angeklagte gut züstendig sei zc.

Urtheil/so obgenante Klag bewisen.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen N. von N. Kläger an eynem/vnd N. von N. Beklagten am andern theyl / ein hauß/schewer / acker / wies zc. inn Gerichtshandel benent/belagend/ Wirdenach Klag/antwort/kundschaft vnd allem andern für vñ einbringen zu Recht erkant/dz der Beklagte schuldig sei zuzustellen / auch zuzustellen sol/dem Kläger das angeklagte hauß zc. Mit erstattung aller von anfang diß Kriegs/auffgehabener nutzēs/darinnen wir den Beklagten/mit gegenwertigem vnserm spruch vnd vrthyl verdamen vnd verweisen. Dergleichen das er dem Kläger / allen erlittenen Ge-

Formular

richts Kosten/auff vorgehend vnser messigung/ ablegen vnnnd bezalen
soll. Accum auff den N. tag/nach N. Anno 2c.

Klag vmb erkauft Güt.

Dr euch Fürsichtigen vnnnd Ersamen 2c. vrs. bring ich 2c. klagend
für/vnd sage/das ich dem Beklagten ein hauß/daran oben vnd
vnden/oder zu den seitren/zu der vnd der 2c. gelegen seinde/eynes
rechten anfrichtigen erkauffs/vmb vnd für N. Gilden abgetauft/
vnnnd ihme als balde die selbigen N. Gilden vergnügt vnnnd bezalt ha
be/oder noch zu bezalen vbüchtig bin. Das aber vnangesehen / vnder
stehet der Beklage mir solchen Kauff nicht zu halten / vnd sperret sich/
mir das erkaufft Hauß / züzustellen. Bitt derhalb nach erfingung dis
ser meiner Klag / zu vrtheilen vnd zu erkennen / das der Beklage den
obgenanten Kauff zu halten schuldig sei / auch denselbigen halten / vnd
mir das angeklagt Hauß mit ablegung alles auffgegangenen Riche
lichen Kosten vnd Schadens / züzustellen vnd bezalen solle / oder sonst was
Recht ist 2c.

Vrtheyl.

In Sachen 2c. Wirdt nach Klag 2c. zu Recht erkande / das der
Beklage vnd Verkaufser / den angezogen Kauff zu halten / vnd
dem Kläger das Hauß diser frungen / züzustellen schuldig sei /
als er auch gedachtem Kläger solch Hauß züzustellen / vnd im den Riche
lichen Kosten 2c. ablegen vnd bezalen soll.

Klag vmb das Kauffgelde.

Dr euch 2c. vnd sage/das ich dem Beklagten eyn Hauß alhie/da
ran oben vnnnd vnden zu N. N. vnd N. gelegen seinde / vmb hunde
dert Gilden bar gelde / oder auff zil vnd zeit / so nun mehr ver scht
nen / verkaufft / ihme auch solich Hauß gelifert habe / odder noch zu li
uern vbüchtig bin / Des aber vnangesehen / sperret sich der Beklage /
das Kauffgelde / über mein vilfeltigs ansuchen vnd erfordern / zu beza
len. Bitt derhalb mit Recht zu vrtheilen / erkennen vnnnd zusprechen /
das der Beklage den angezeygten Kauff zu halten schuldig / auch den
selbigen Kauff halten / vnd mir die hundere Gilden Kauffgeldes / sampt
dem Richelichen Kosten 2c.

Vrtheyl.

In Sachen 2c. Wirdt zu Recht erkande / dz der Beklage Kauf
ser den angezogen Kauff zu halten / vnnnd dem Kläger die hunde
derte Gilden Kauffgeldes / zu lifern schuldig sei / als er auch ge
dachtem Kläger die selbigen hundere Gilden bezalen / vnnnd ihme den
Richelichen Kosten auff vorgehend vnser messigung ablegen vnd be
zalen soll.

Klag vmb Erbfall.

Dr euch den Fürsichtigen vnnnd Ersamen Schulteheyssen odder
Vogt vnnnd Schöffen des Gerichtes zu N. erschein ich N. von N.
vnd

vnd bring Klag/vnd sag/das verruckter zeit weilant N. von N. on Testament/geschafft oder letzten willen/mit tode abgangen ist/vnnd hat ein zimliche narung an gütern / farend vnd ligend hinder im gelassen. Wiewol nun zu solchem erbfall ich/als des verstorbenen brüder 2c. der nechst/darfür ich auch von dem verstorbenen / vnnd sonst meniglichen gehalten bin/vnd dar umb solchen erbfall so vil in mir adiere vnd angenommen habe/ So hat sich doch der Beklagt wider Rechte vnd mir zu beschwerung/ermelter güter/vnbillicher weise vnderzogen/vnnd auff disen tag noch die in seinen händen vnnd gebrauch/nützet dieselbigem zu seinem besten vnd wolgefallen.

Demnach bitt ich mit Rechte zu erkennen/das ich des abgestorbenen nechster vnd rechter Erb sei/darumb der Beklage von solchen gütern hand abthün/vnd mir dieselbigem sampt aller auffgehabnen nützung volgen lassen/vnd erstatten / darzu allen auffgangenen vnnd auffgewendten Nüchelichen Kosten ablegen vnnd bezalen soll / oder sonst was Recht ist/ mir hierin mitzucheylen sampt vnd besonder / inn der besten form.

Vrtheyl/so obgestelt klagerwisen.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen N. von N. Klägern/ an einem/vnd N. von N. Beklagten am andern teyl / ein hauf / schewr / acker / wies 2c. inn Gerichts handel benent / belangend/ Wirt nach Klag/antwort/Kundschafft/vnd allem andern für vnd ein bringen/zu Recht erkandt/das der Kläger N. des abgestorbenen nechster vnd rechter Erb/vnd der Beklage schuldig sei / im die geforderten güter/mit aller auffgehabenen nützung/volgen zulassen/ Vnd das er dem selbigen Kläger den Nüchelichen in diser Sachen auffgangen Kosten/nach vorgehender Nüchelicher messigung / ablegen vnnd bezalen soll. Actum auff N. tag nach N. Anno 2c. N.

Klag vmb Erbfall/eynes so mit Testament abgestorben.

Dz euch dem Ersamen 2c. vrs. vñ sag das N. von N. hieuo: nach Götlichem willen mit tod abgangen sei/ vñ ein zimliche narung an ligenden vnd farenden gütern/nemlich/hauf/hoff/acker/wisen 2c. zu N. gelegen/hinder im verlassen/der hat vor seinem absterben ein Testament/Codicill oder letzten willen / auffgericht / vnd mich zu eynem rechten/gewissen vnd waren Erben / zu allen seinen gelassenen gütern instituiert vnnd eingesetzt/Welch Erb vnd güter ich auch nach des Testierers absterben / inn meinem Gemüt adiere vnnd angenommen habe. Aber desselbigem vnberachtet / hat sich der Beklage wider Rechte/solicher Güter vnderzogen/vnnd handt daran geschlagen/die er noch dises tags/mir zuschaden/besizet/innhat vnnd gebrauchet. Bitt darauff mit Rechte zu erkennen/zu vrtheylen vnd zusprechen/das ich des Testierers nechster vnd rechter Erb/vnd der Beklage schuldig vnd pflichtig sei/mir alle vnd jede/desselbigem Testierers verlassene gü

Formular

ter/deren er sich vnderzogen/mit erstattung auffgehabet nutzunge/
vnd ablegung alles Richtlichen Kosten vnd Schadens/zuzustellen vnnnd
volgen zulasen / Oder sonst was Recht hierinn ist/ mir mierzuhellen/
samt vnd besonder.

Vrtheyl.

In Sachen zc. wirt zu Recht erkandt / das der Kläger des Tes
stierers nechster vnd rechter Erb / vñ der Beklagte schuldig sei zc.
vrs. in der nechsten vrtheyl.

Klag vmb Schulde.

Dreuch zc. vrs. vnnnd sag / das ich dem Beklagten auff sein fleiss
ge bitt/ in seinen nöten gülich fürgestreckt vnd geliehen habe N.
gülden/die er auch also von mir empfangen/ vñ dargegen in gü
ten trewen zugesagt vnd versprochen hat / mir dieselbigen N. Gülden
zu Sanct N. tag/damals zükünfftig / aber nun mehr vergangen/wi
derumb zubezalen. Dieweil dann solcher tag verschieben ist/vnd der
Beklagte auff mein vilfeltigs fordern / mir die obgenanten N. Gülden
nit bezalt/Bitt ich zu erkennen/das er schuldig sei / mir dieselbigen N.
Gülden sonder lenger verzug zubezalen/Wit erstattung zc. vrs.

Vrtheyl.

In Sachen zc. Wirdt zu Recht erkandt/das der Beklagte dem
Kläger die geforderten N. Gülden geliehens geldes zubezalen
schuldig sei/auch im dieselbigen bezalen/vnd den auffgangen Ge
richts Kosten zu gebürlicher messigung ablegen vnd bezalen sol.

Klage ins Curator gegen Tutor vnd Für münder / vmb Rechnung.

Dreuch dem Fürsichtigen zc. vrs. Erscheine ich als Curator N.
von N. der noch vnder seinen mündigen Jaren ist/Klag vnd sa
ge gegen N. das er demselbigen münderjârigen/ als er noch vn
der den vierzehen Jaren seines alters gewesen/zu Tutor vnd Fürmün
der gegeben sei/Er hat auch die Tutel defmals angenommen/vnd sich
inn krafft der selbigen / die habe vnd güter dem münderjârigen züsten
dig/zu verwalten/eingelassen vnd vnderwunden/aber etliche der selbi
gen Güter ganz hinlâssig/übel vnnnd vnfleissig/ oder ganz nicht regie
ret. Dieweil dann die zeit seiner Tutel nun mehr zu ende gelanffen
ist/bitt ich anstatt des münderjârige/mit Recht zuerkennen/dz der Be
klagte schuldig vnd pflichtig sei/ von denen Güteren so er inn seiner ver
waleung getragen/gebürliche Rechnung / vnnnd wes er darinn schul
dig bleibet/bezalung zuthun / Vnnnd dem Beklagten von wegen der
Güter/deren er sich nicht angenommen/ oder die übel/vn fleissig vnnnd
nachlessig regiert / vnnnd doch gleich den andern verwalten hat sollen/
inn allen Kosten / schaden vnd Interesse zuverdammen/ vnd also ver
dampft/mit Recht zu zwingen vnd anzuhalten/mit ablegung des richte
lichen

lichen Kosten vnd Schadens/oder sonst was Recht ist 2c. sampt vnnnd besonder/in der besten form 2c.

Vrtheyl.

In Sachen der Rechtfertigung 2c. Wirdt 2c. zu Recht erkant/das der Beklagte dem Curator des minderjährigen/die begerte Rechenschaft von denen Gütern die der Beklagte inn seiner Regierung gehabt/der gleichen die geforderte bezahlung des ihenigen/so er daran schuldig bleiben würde/thun. Vnnnd von wegen der güter/die er nit inn seine verwaltung genommen/im aber zu regierung gebürt haben/oder die er sonst vnfleissig/nachleissig vnnnd übel regiert hette/allen Kosten/schaden vnnnd Inerresse/sampt dem Reichlichen inn diser Sachen auffgegangenen Kosten bezalen solle 2c.

Klage vns gewesenen Tutor vnd Fürmünder

der/sein außgelegt gelt vnd Kosten wider zu fordern.

Dr euch 2c. ves. vnnnd sage/das ich/inn zeit als der Beklagte noch vnder vierzehnen Jahren seines alters/desselbigen Tutor vnd Fürmünder gewesen bin/hab auch sein Person vnd Güter/inn meiner verwaltung gehabt/vnd inn solcher verwaltung meines eygenen geldes/inn des Beklagten nutz vnnnd notturfft außgelegt/odder auff das sein gewandte 2c. Gülden/nemlich mit der/oder ihener gestalt/2c. Vnnnd dieweil mein Fürmünder schafft sich geendet/ich aber die obgenannten 2c. Gülden noch nit wider empfangen hab/Bitt ich mit Recht zu erkennen/das der Beklagte schuldig sei mir die selbigen 2c. Gülden zu bezalen.

Vrtheyl.

In Sachen zwischen 2c. Wirdt 2c. ves. zu Recht erkant/das der Beklagte / die obgenannten 2c. Gülden dem Kläger zu bezalen schuldig sei/als er auch die bezalen/vnd dem Kläger den Reichlichen Kosten inn diser Sachen auffgangen/gebürlicher messigung fürbehältlich/ablegen solle.

Klag vmb geliehens.

Dr euch dem Fürsichtigen vnd Ersamen 2c. ves. Vnnnd sag/das ich dem Beklagten auff sein bittlich ansuchen vnnnd beger/cyn Pferde/weliches er inn eynen wagen oder Karren spannen/vnd sein frucht von seinem acker/oder hew auß seiner wiesen/füren möcht/vergeblich vnd vmb sonst geliehen habe. Nun hat er sein frucht ein gefürt/wil mir aber das Pferde auff mein erfodern/nicht wider geben/Bitt derhalb den Beklagten mit vrtheyl vnd Recht anzuhalten/vnd zu zwingen/das er mir mein Pferde (odder was eyner sonst geliehen hette) vnuerlezt widder züstelle / Mit ablegung des Gerichtlichen Kosten.

Vrtheyl.

It 2c. ves. zu Recht erkant/dz der Beklagte dem Kläger das geforderte Pferde vnuerlezt wider züstellen/vnd im den Reichlichen Kosten ablegen vnd bezalen sol.

Formular

Klag vmb Hauß oder andere Zins.

Sz euch 2c. Vnd sag/das ich dem Beklagten mein Hauß alhie an dem oder jenem ort 2c. gelegen/gelawhen habe/so lange zeit darinn zu wonen/vnd mir järlich 2c. gülden darauß zu geben. Nun ist sezo ein oder mehr jar verlauffen/vnnd der Beklage mir schuldig worden 2c. gülden/die er mir bis anher über mein vilfeltig erfordern nit bezalt hat/vnd noch. Bitt derhalb zuerkennen/das der Beklage schuldig sei/ mir die geforderten 2c. Gülden zu bezalen / sampt dem Richtlichen Kosten 2c.

Vrtheyl.

W Ir 2c. vrs. zu Rechte erkandt/das der Beklage dem Kläger die geforderten 2c. Gülden bezalen/vnd den Gerichtskosten 2c. ablegen solle.

Klag vmb züsage zuhalten.

Sz euch 2c. vnd sage/das der Beklage mir ein Garten / für einen gewissen zins/nemlich/alle jar 2c. Gülden darauß zugeben verlihen hat / welchen zins ich auff bestimpte zeit vnnd zil zugeben vrbüttig bin. Vnd wiewol ich den Beklagten mehrmals ersuchet/ mir den Garten einzuzühn vnnd züzustellen / mich desselbigen zu gebrauchen/hat er sich doch bis anher darinn gesperret/vnd noch/das mir zu schaden reychet. Bitt derhalb zuerkennen/das der Beklage schuldig sei/mir den Garten zu öffnen vnd züzustellen/Wit ablegung 2c.

Vrtheyl.

W Ir 2c. zu Rechte erkant/das der Beklage schuldig sei/dem Kläger den Garten zu öffnen / vnnd sich des gebrauchens zulassen/vnd das er im den Richtlichen Kosten in diser Sachen erlitten/ ablegen vnd bezalen solle.

Klag vmb hinderlegt güc wider zuerfordern.

Sz euch dem Fürsichtigen/2c. vrs. Vnd sage/das ich auff 2c. tag des Jars 2c. nechst vergangen / dem Beklagten / güter trewer meynunge / zwey hundert Gülden an Golde odder an Münze/ inn eynem beutzel / leinen odder ledern säcklin / zuuerwaren hab gegeben / die auch der Beklage inn dem selbigen beutzel von mir empfangen / vnd zügesagt hat zuuerwaren/vnd mir auff mein gesinnen wider zu geben. Des aber vnangesehen/wil mir der Beklage solchen beutzel mit dem Geld über mein gülich erfordern nicht wider geben. Bitt derhalb zuerkennen/vnnd den Beklagten mit Rechte zu zwingen/das er mir den beutzel mit dem Gelde / aller massen wie er soliches von mir empfangen/widergeben/vnnd den Richtlichen inn diser Sachen auffgangnen vnnd auffgewendeten Kosten/ablegen vnd bezalen solle/Oder sonst was Rechte ist.

Vrtheyl.

Vrtheyl.

Wirt 2c. zu Rechte erkant / daß der Beklagte schuldig sei wider zu geben / auch widergeben sol dem Kläger / den beucel mit dem geforderten geld / Sampt erstattung des Richelichen Kosten vnd Schadens 2c.

Klag vmb gewaltigte entsetzung.

Dreuch 2c. Klag vnd sag / daß ich ein Haus / Acker / Wiese (odder ander güte) mir züstendig / eingehabt / vnd vil jar rüglich besessen hab. Das aber vnangesehen / hat der Beklagte sich eygner gwalt in solch haus gethan / mich desselbigen entsetzt / vnd darauß getrieben / das er mir auch dises tags noch fürhelt / Darumb bitte ich zuerkennen / daß der beklagte mich des hauses vnbillich entsetzt hab / vnd er schuldig sei mich widerumb darzu kommen zulassen / Wie erstattung 2c.

Vrtheyl.

In Sachen der rechtfertigung 2c. Wirt 2c. zu Rechte erkant / dz der Beklagte den Kläger seines hauses (oder anderen güts) vnbillich vnd wider Rechte entsetzt hab / vnd er schuldig sei / denselbigen widerumb darzu kommen zulassen / Wie erstattung des Gerichts Kosten / in diser Sachen auffgangen vnd erlitten.

Klag zu erhaltung eines Besess.

Dreuch 2c. ves. vnd sag / daß ich einen Garten in diser marcken / zwischen T. vnd T. gelegen / lange zeit von jaren in rüwigen besess vnd gebrauch gehabt / vnd noch auff disen tag inhabe vnd besitze. Nun thut der beklagte mir solchen einetrag / dz ich mich desselbigen Gartens nit mehr wie vor gebrauch / noch die nuzung darvon rüwlich heben mag. Diweil dan solche ver hinderung vnbillich / vnd er davon nit ab stehen wil / Bitte ich mit Rechte zuerkennen / daß der beklagte mich in gedachtem meinem Garten vnbillich turbiret vnd verhindert / im auch solchs zuchün nit gezimpt oder gebüre habe / vnd noch nit gezim oder gebüre. Sonder daß er schuldig sei / mich in dem besess meines Garten hinfür fridlich vnd vnuerhindere bleiben zulassen / vnd mir derhalb Caution vnd sicherheit zuchün / mich nit fürther zuuerhindern / Wie erstattung 2c. oder sonst was Rechte ist 2c.

Vrtheyl.

In Sachen zwischen 2c. Wirt zu Rechte erkant / dz der beklagte dem Kläger an dem besesse seines Gartens vnbillich verhindert / vnd im solchs zuchün nit gezimpt noch gebüre habe. Vnd daß er in hinfür rüwig darbei bleiben lassen / auch derhalb Caution vnd sicherheit thün / vnd dem Kläger den Richelichen Kosten in diser Sachen auffgangen / nach gebürlicher messigung ablegen vnd bezalen soll.

Klag vmb erhaltung einer Dienstbarkeit.

Dreuch 2c. ves. Klag vnd sag / daß ich eyn hanß alhie mir züstendig / zwischen T. vnd T. gelegen habe / dem selbigen meinem hanß / ge

Formular

se/gebürt diese Gerechtigkeit/das ich vnnnd ein jeder einwoner desselbigen hauses den trauff des dachs in des beklagten hoff / fallen mag lassen. Vnd wiewol solche lange zeit von jaren / on alle widerred also herkommen vnd gebraucht worden ist/wil doch der beklagte dasselbig hinfür nit gestatten/sonder ich werde durch in/der odder jener gestalt daran verhiindere. Demnach bitte ich mit Recht zuerkennen/das meinem hauss die obgenancnen Gerechtigkeiten vnd Dienstbarkeit den trauff in des beklagten hoff fallen zulassen / züstehe/vnnnd den beklagten darauff mit Recht zu zwingen / mir hinfürther derhalb kein verhiinderung/auch gebürliche Caution vnd sicherheyt zühin/mich weiter nit zu verhiindern. Mit erstattung zc.

Urtheyl.

In Sachen zwischen zc. Wirt zc. vrs. nach klag vnnnd antwort/ vnd besichtung des augenscheins/zu Recht erkant/das der Beklagte schuldig sei zu gestatten / des klägers dachtrauff in seinen hoff fallen zulassen. Auch solches hinfür leiden/vñ dem Kläger sicherheyt thün sol/in fermer nit daran zuverhiindern/Mit erstattung zc.

Klag omb abtreibungeyner Dienstbarkeit.

Iz euch dem Fürsichtigen vnd Ersamen zc. vnd sage/das ich ein Haus alhie mir züständig / zwischen N. vnnnd N. gelegen habe/welich Haus mit seiner zügehör alle zeit von allen Dienstbarkeiten/vnd sonderlich des Trauffrechtens (odder wie sonst die jezung were) ihne vnnnd allwegen frei vnd ledig gewesen/vnnnd von Rechts wegen noch ist. Das aber vnangesehen/nimpt ihme der Beklagte für / dem Trauff seines Dachs inn meinen hoff zu wenden vnd fallen zu lassen/weliches hienor nicht mehr gewesen/dar zü vnbillich vnd mir ganz vnleidlich ist. Vnd wiewol ich ihne zu mehrmalen darfür gebetten habe/wil er darnon nicht abstehe/weliches mir zu grossen schaden reychet. Bitte derhalb zc.

Urtheyl.

Izde zc. vrs. zu Recht erkant/das des klägers Behausung mit ihrer zügehör / der Dienstbarkeit des angezogenen trauffes frei sei / vnd dem Beklagten nicht gezieme oder gebüre/den Trauff von seinem Dach inn des Beklagten Hoffe zu wenden/darmit er anch darvon abstehe/sich der genzlich enthalten / vnnnd dem Kläger derhalb sicherheyt thün soll/Mit erstattung des Richtlichen zc.

Klag inn Schmähesachen.

Iz euch zc. Vnd sag/wiewol ich von jugent auff/on rhüm zumelden / mein tag nit anders dan wie einem fromen Biderman züstehe/herbracht/vnd mich alles erbarn wesens gestiffen/vnd vor aller

aller vntugent/so vil jmer möglich/gehütet / vn in sonderheit niem and das sein gestolen od entwender hab/ desto weniger nit hat der Beclage in disem jerglauffenden jar/in dem od dem Monat / an dem oder jenem ort vnd malstatt/vor vilen leuten/offentlich einen dieb gescholten/vnd mich damit on alle warheit geschmecht/Welche schmach ich als bald zu hertzen genomēn/acht vnd schez die vff 11. gül. die ich nit nemen/od lieber von dem meinen verlieren/dan solche schmahe erlitten haben / oder noch erleiden wolt. Bitt derhalb zuerkeñen / das solche wort schmahe wort seien/die dem Beclagten über mich zusagen/Keins wegs gezimpt oder gebürt haben/vñ er mir derhalb die obgenanten 11. gülden/doch Richtlicher messigung fürbehällich / bezalen soll/ mit erstattung des Richtlichen auffgegangenen Kosten ic.

Vrtheyl.

In Sachen ic. Wirt ic. zu Recht erkant/das die wort in der für brachten Klagen angezeygt / dem Kläger schwerlich seind/vnd dem Beclagten zuehñ nit gezimpt noch gebürt haben/vnd das er derhalb dem Kläger 11. Gülden bezalen / vñ den Richtlichen Kosten auff gebürliche mäßigung ablegen sol.

In disen schmahe Sachen sol der Richter alle vñstend bey der personen vnd des handels/ fleißig ermessen/vnd dem selbigennach/die gefordert sum setzen/capieren vnd mäßigen / wie er die gelegenheyt befindet/vnd ehe die endurtheyl vß gesprochen werde/sol also erkant werde.

Schwert der Kläger/das er lieber 11. gülden (wie der Richter dann die schmahe setzet) von dem seinen verlieren oder nicht nemen / dan die schmahe erlitten/das sol gehört werden/ vñnd fürther dar auff geschehen was Recht ist.

Wann solcher bescheyde ergangen / vnd der Eydt geschehen ist/ als dann wirt die endurtheyl dar auff auß gesprochen.

Es steht auch in des Klägers willen/Kein gelt für die schmahe/sonder einen widerruff von dem beclagten zu fordern/ oder aber dem Richter heym zustellen/den beclagten auß Richterlichem Ampt zu straffen.

Vrtheyl/wider den Kläger/der sein Klag nicht beweisen möcht.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen 11. von 11. Klägern eine theyls / vñnd 11. von 11. Beclagten/ andern theyls / wirt nach Klag/ Antwort/ Kunde vñ Kundtschafft/ auch allem andern für vnd einbringen / zu Recht erkant/ das der Beclage von der einbrachten klag zu absolvieren vnd zu erledigen sei/ als er auch danom absoluiert/ ledig vnd entbrochen sein/vñ der Kläger im allen Gerichtes Kosten/auff gebürliche messigung ablegen vnd bezalen sol.

Zu Franckfurt am Meyn/bei Christian Egenolff/
Im Jar/ M. D. xliij.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded and obscured by water damage and foxing.



